4° Bavar. 3238 a
(8,3

Inventarium
des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt
Num: 129/6. 22.

F. V. I/4.
Abt. IV.
Z No. 161

<36604248330019

<36604248330019

Bayer. Staatsbibliothek

D. 18/05.

Des achten Bandes dritter Theil.

BAYER. LANDGERICHT SCHWEINFURT

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dritter Abſchnitt

der

achten Abtheilung.

Proteſtantiſche Kirche.

Ueberſicht.

Erſter Titel.

Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche.

	Seite.
I. Im Allgemeinen (§§. 1403–1410)	1272–1304
I. Kirchengewalt	
A. Oberconſiſtorium (§§. 1411–1416)	1304—1326
B. Conſiſtorien:	
1) Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1417—1431) . .	1328—1349
2) Insbeſondere, Gräflich von Giechiſches Mediat-Conſiſtorium zu Thurnau (§§. 1432—1433)	1349–1351
C. Diſtrikts-Decanate (§§. 1434—1447) . . .	1352—1366
D. Pfarrer, Pfarrämter und Vicarien:	
1) Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1448—1452) . .	1366—1373
2) Beſondere Beſtimmungen über	
a) Beſoldungsbezüge der Pfarrer (§. 1453) . . .	1374
b) Pfarrjahresberichte (§. 1454)	1375
c) Pfarracten (§. 1455)	1377
d) die proteſtantiſche Pfarrei München (§§. 1456—1457)	1378
E. Garniſons- und Feldprediger (§. 1458) . .	1381
F. Synoden (§§. 1459–1478	1382—1412
G. Weltliche Kirchenvorſtände (§§. 1479—1485) . . .	1414—1424

Seite.

III. Erwerb und Verluſt geiſtlicher Stellen.

A. Bildung proteſtantiſcher Theologen:

1) Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1486—1494) . . . 1425—1430

2) Theologiſches Ephorat in Erlangen (§§. 1495—1496) . 1431—1439

3) Predigeranſtalt (§. 1497) 1440

4) Convictorium zu Erlangen (§. 1498) 1441

B. Ordination (§. 1499) 1442

C. Aufnahms- und Anſtellungsprüfung (§§. 1500—1509) . 1443—1481

D. Beförderungs-Ordnung:

1) auf Immediatſtellen (§§. 1510—1527) . . . . 1482—1508

2) auf Mediatſtellen (§§. 1528—1534) . . . . . 1508—1514

3) Taxen und Abgaben (§§. 1535—1542) . . . 1514—1520

E. Erledigung dann Verwaltung und Wiederbeſetzung der erledigten geiſtlichen Stellen:

1) Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1543—1551) . . 1521—1526

2) Erledigungsberichte (§. 1552) 1527

3) Intercalarien (§§. 1553—1560) . . . . . . 1530—1552

4) Beſorgung erledigter Pfarreien durch Pfarrvicare (§§. 1561 bis 1565) . . . . 1553—1558

5) Pfarr-Purificationen (§§. 1566—1569) . . . . 1559—1561

F. Inſtallation und Inveſtitur (§§. 1570—1576 . . . 1562—1574

G. Unterſtützung, Emeritirung und Reſignation älterer Geiſtlichen (§§. 1577—1585) . . . . 1575—1591

H. Verſorgung der Pfarrwittwen (§§. 1586—1613) . . . . 1592—1623

J. Disciplin und Dienſtordnung der Geiſtlichen:

1) Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1614—1621) . . 1624—1630

2) Verehelichungsgeſuche (§. 1622) 1631

3) Urlaubsgeſuche (§. 1623) 1632

IV. Niedere Kirchendienſte (§§. 1624—1628) . . . 1633—1635

V. Privatvereine zu religiöſen Zwecken (§§. 1629—1638) 1636—1643

Seite.

Zweiter Titel.

Vermögen der proteſtantiſchen Kirche.

I. Vermögen der Kirche ſelbſt:

A. Eigenthumsfähigkeit in der Verwaltung (§. 1639) . . . 1645

B. Pfarrſtellen:

1) Im Allgemeinen (§. 1640) 1645

2) Verwaltung (§§. 1641—1643) . . . . 1646—1647

3) Faſſionen (§§. 1644—1647) . . . . 1648—1663

C. Zehnten (§. 1648) 1664

D. Ertrag der Kirchenſtühle (§§. 1649—1653) . . . 1664—1669

E. Kirchliche Collecten (§§. 1654—1662) . . . . . 1670—1675

II. Vermögen der Geiſtlichen:

A. Im Allgemeinen (§. 1663) 1676

B. Verlaſſenſchaften (§. 1664) 1676

C. Beſteuerung (§§. 1665—1670) . . . . 1678—1681

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

I. Eintritt in die Kirche, Taufe (§§. 1671—1673) . . . 1683—1684

II. Gottesdienſtliches Leben:

A. Religionsunterricht (§§. 1674—1681) . . . . . . 1685—1690

B. Religions- und liturgiſche Schriften:

1) Geſang und Schulbücher (§§. 1682—1689) . . . . 1690—1695

2) Kirchliches Jahrbuch (§. 1690) 1696

3) Amtshandbuch (§. 1691) 1697

C. Beichte, Abendmahl und Confirmation (§§. 1692—1707) . 1698—1710

Seite.

D. Heiligung der Feiertage (§§. 1708—1716) . . . . . 1711—1718

E. Außerkirchliche Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung (§§. 1717—1720) . . . . 1719—1728

III. Ehe.

A. Proclamation (§§. 1721—1731) . . . . 1729—1735

B. Pfarrecht der Trauung (§§. 1732—1739) . . . 1736—1741

C. Dispenſation von Ehehinderniſſen (§§. 1740—1761) . . 1742—1755

D. Eheſtreitigkeiten (§§. 1762—1774) . . . . . . 1756—1767

IV. Begräbniß (§§. 1775—1779) . . . . 1768—1771

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erſter Titel.

Verfassung der protestantischen Kirche.

I. Im Allgemeinen. a)

§. 1403.

(Die Verhältniſſe der proteſtantiſchen Kirche im Königreiche betr.)

M. J. K.

Es ſind Uns, theils durch die geeigneten Behörden, theils mit Uebergehung derſelben unmittelbar, mehrere Vorſtellungen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zugekommen, in welchen dieſelbe auf den Grund eines lediglich durch öffentliche Blätter und noch nicht im ordentlichen geſetzlichen Wege ihr bekannt gewordenen, mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordats ihre Beſorgniſſe wegen der künftigen Rechtsverhältniſſe ihrer Kirche ängſtlich äußert.

Wir erklären auch hiedurch zu euerer und der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde Unſeres Königreichs Beruhigung: *daß Wir nicht nur alle in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältniſſe erlaſſenen früheren Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, ſondern auch denſelben in der bevorſtehenden Verfaſſung des Reiches und den damit in Verbindung ſtehenden conſtitutionellen Geſetzen gegen jeden Einfluß der katholiſchen Geiſtlichkeit eine vollkommene Sicherſtellung verſchaffen werden.* Dagegen erwarten Wir, daß im Vertrauen auf die bekannten, hierdurch beſtättigten Grundſätze Unſerer Regierung in Religions-

---

a) Vergleiche hiezu auch:

1) die Allerhöchſte Entſchließung v. 7. November 1818, die Erklärung Seiner Majeſtät des Königs von Bayern über einige Artikel der Verfaſſungsurkunde;

2) die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. Januar 1822, das Concordat mit dem päbſtlichen Stuhle, Bl. m. 19098,

welche bereits in den §§. 279 u. 283 Seite 287 u. 290 oben bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommen ſind.

Angelegenheiten, alle weiteren Umtriebe und voreiligen Beſorgniſſe durch euere pflichtmäßige Einwirkung werden beſeitigt werden.

München, den 12. März 1818.

An
die Königlichen Regierungen des Obermain- und Rezatkreiſes, als proteſtantiſche General-Decanate
und
an das Diſtrikts-Decanat in München alſo ergangen.

§. 1404.

(Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche.)

M. J. K.

I.

Verfaſſung des Proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen innern Kirchen-Angelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Oberconſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2. Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des proteſtantiſchen Glaubens-Bekenntniſſes;
b) aus vier geiſtlichen Oberconſiſtorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterperſonal mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Superreviſion der Pfarr-Faſſionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwenkaſſen.

§. 3. Die Oberconſiſtorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und reſpective Functionszulagen des Geſammt-Perſonals werden auf die Staatskaſſe übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Decanate ſollen drei Conſiſtorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer errichtet werden.

Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande der proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungsdirector, oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion übertragen werden;
b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterperſonal.

§. 5. Die Conſiſtorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functionszulagen des Conſiſtorial-Perſonals werden gleichfalls auf die Staatskaſſe übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfaſſung der Diſtrikts = Decanate und Diſtrikts = Schulinſpectionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanatsſitze jährlich eine Diözeſan = Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologiſche Prüfungs=Commiſſion für die Aufnahms=Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts=Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe, verbunden. Derſelben ſind auch die Anſtellungs = Prüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concurs=Terminen übertragen.

Es ſoll dabei rückſichtlich der Fragen und Aufgaben der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im übrigen verbleibt es bei der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts=Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809 [a]) und deren Modification vom 8. November 1813. [b])

§. 9. Die allgemeine Unterſtützungs=Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain=, Rezat=, Ober= und Unterdonau=, Iſar= und Regenkreiſes, dann die Verſorgungs=Anſtalt für Pfarr=Wittwen dieſer Kreiſe, bleibt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Oberconſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beiden Inſtitute.

II.

Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religions=Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften, die Handhabung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter, die Handhabung der geſammten Religions= und Kirchen=Polizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsminiſteriums des Innern, nach den nähern Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſondern Verordnungen über die Formation

a) u. b) ſ. die ſynchroniſtiſche Ueberſicht.

und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 27. März 1817, dann über den Geſchäftskreis der Staatsminiſterien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums, ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchen-polizei auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es ſteht ihnen hiernach zu, die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodial- und Diözeſan-Verhältniſſe, Dispenſationen, Pfarr-, Wittwen- und Pfarr-Penſionsanſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Oberconſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden vom 8. September 1808, [a]) insbeſondere im §. VI.;

b) in den Inſtructionen für das General-Conſiſtorium und für die General-Kreiscommiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches Bayern vom 8. September 1809; [b])

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809. [c])

enthalten ſind.

§. 12. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirchen und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 13. Dem Oberconſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen, auch wird bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufſicht über den proteſtantiſchen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staatspolizei-Gegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsminiſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schul-Angelegen-

---

b) ſ. §. 1411 S. 1304 unten.

a) ſ. §. 1412. S. 1308 unten.

c) ſ. §. 1418. S. 1329 unten.

heiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Oberſtudienräthen jederzeit Einer von der proteſtantiſchen Religion angeſtellt werden.

III.

Verhältniſſe des Oberconſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconſiſtorium dasſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Conſiſtorien geſtellt waren.

§. 16. Die Conſiſtorien ſind ihrem Wirkungskreiſe nach gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechtsverhältniſſe zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben; dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelben ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtrikts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeiſtellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

IV.

Verhältniſſe des Oberconſiſtoriums zu dem Staatsminiſterium des Innern.

§. 18. Das Oberconſiſtorium iſt ein dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte und erſtattet an dasſelbe Berichte.

§. 19. Dasſelbe hat hiernach an genanntes Staatsminiſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) In allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Conſiſtorial-Ordnung, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;

d) bei Dispenſationsgeſuchen wegen verbotener Verwandtſchafts-Grade;

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Verſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsminiſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat dasſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammtgemeinden mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geſchäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geſchäfte liegt bei dem Oberconſiſtorium dem Präſidenten, und bei den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung desſelben dem erſten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäfts-Protocolle verbundene beſondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach der Beſtimmung des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorſtand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungsprotocoll eintragen. Bei ſich ergebender Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen; der Secretär bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

§. 25. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift:

An

„das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche Oberconſiſtorium"

oder in den Kreiſen:

An

„das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche Conſiſtorium zu N."

Die Berichte des Oberconſiſtoriums an das Staatsminiſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das Oberconſiſtorium erhalten die ebenbemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtrikts-Decanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien.

Die Anrede iſt:

„Königliches Oberconſiſtorium“

oder

„Königliches Conſiſtorium.“

Die Unterſchrift an das Oberconſiſtorium

gehorſamſtes N.

An die Conſiſtorien

gehorſamer N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Unterſchrift:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königliches proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird;

Das

Königliche Conſiſtorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes, der Sekretär contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

Königl. Bayer. proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.

oder

Königl. Bayer. proteſtantiſches Conſiſtorium

zu N.

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Kanzley- und Regiſtraturs-Geſchäfte führt der Vorſtand; ſie können auch einem Rath aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Ober-Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei

Urlaubsgeſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

München den 26. Mai 1818.

Geſetzbl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 437.

§. 1405.

Urkunde der Vereinigung beider proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe.

Auf den Antrag Unſers proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums ertheilen Wir der von euch mittelſt Berichts vom 21. Auguſt d. Js. eingeſandten Vereinigungs-Urkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe die erbetene landesherrliche Beſtättigung in der Art, daß dieſelbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unſers General-Conſiſtoriums abzufaſſen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen iſt. Wir erklären daher auf dieſe Grundlage die Vereinigung der proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe für vollzogen und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beſchlüße die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München den 10. October 1818.

Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäsheit des Allerhöchſten Reſcripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiſerslautern unter dem Vorſitze eines Königlichen Commiſſarius, verſammelte proteſtantiſche General-Synode: —

Erwägend, daß Seine Königliche Majeſtät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunſch der Proteſtanten des Rheinkreiſes beider Confeſſionen, ſich künftig in eine einzige evangeliſch-chriſtliche Kirche zu vereinigen huldreichſt aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchſtdieſelben ausdrücklich zu beſtimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden ſoll, ſolche nicht blos dem Namen nach, ſondern auch in der That beſtehen müße;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818 zur Ausführung dieſes wichtigen Zweckes allergnädigſt bewilligten General-Synode als Richtſchnur vorgeſchrieben worden iſt, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen die Art dieſer Vereinigung durch gegenſeitige Uebereinkunft feſtzuſetzen, und deshalb in ihren gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfaſſung Rückſicht zu nehmen.

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten Confeſſionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiöſen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältniſſe der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde gleich kräftig umfaſſend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kindlichen Vereins; unter Gottes allmächtigen Segen und dem Schutze des beſten Königs, zur gewünſchten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innerſten und heiligſten Weſen des Proteſtantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöſer Aufklärung, mit ungeſtörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuſchreiten; —

Hat in ihren Sitzungen vom 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15. Auguſt 1818 unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät ſich ernſtlich und umſtändlich über die verſchiedenen Punkte der kirchlichen Lehren, des Ritus, der Liturgie, des religiöſen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfaſſung berathen, und ſodann die alſo erhaltenen Reſultate in einen allgemeinen Beſchluß zuſammengefaßt.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Ins Künftige wollen die Proteſtanten des Rheinkreiſes feſt und brüderlich vereinigt ſein nnd bleiben, als proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confeſſionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung durchaus nichts Weſentliches im Wege ſtehe.

§. 3. Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehrnorm, die allgemeinen Symbola, und die beiden Confeſſionen gemeinſchaftlichen, ſymboliſchen Bücher mit Ausnahme der darin enthaltenen unter beiden Confeſſionen bisher ſtreitig geweſenen Punkte, nach den hier folgenden Beſtimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen ſtreitigen Lehrpunkte ſind, nach wohlerwogenen Gründen durch eine den klaren Ausſprüchen des Evangeliums gemäße Anſicht beſeitigt worden.

§. 5. Dieſem nach erklärt die proteſtantiſch-evangeliſche Kirche das heilige Abendmahl für ein Feſt des Gedächtniſſes an Jeſum, und der ſeligſten Vereinigung mit dem für die Menſchen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten zu ſeinem und ihren Vater aufgenommenen Erlöſer derſelben, der bei ihnen iſt, alle Tage bis an der Welt Ende. Die Proteſtanten des Rheinkreiſes erklären ſich dabei öffentlich für ſeine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieſes Gedächtniſſes ſind in dem gläubigen Gemüthe des Chriſten Schmerz über das Böſe, Entſchluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der durch Chriſtum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die 1 Korinth. 11. V. 28 für nothwendig erkannte Selbſtprüfung vor dem Genuſſe des heiligen Abendmahles, und die alsdann von gebeſſerten oder ſich beſſern wollenden Chriſten, durch den Diener der Kirche aus dem Worte Gottes zugeſicherte Vergebung der Sünden; ſo nimmt dieſelbe dafür den Ausdruck „Vorbereitung“ an.

§. 7. Hinſichtlich der früheren kirchlichen Lehren von Prädeſtination und Gnadenwahl gründet die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche auf die Worte des neuen Teſtaments 1. Joh. 4. V. 16. 2 Tim. 2 V. 4, 5, 6 u. 2 Petr. 3 V. 9 ihre Ueberzeugung: daß Gott alle Menſchen zur Seligkeit beſtimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derſelben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die proteſtantiſch=evangelich=chriſtliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beſchränkt aber keineswegs die Freiheit chriſtlicher Eltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, ſo viel nöthig, zu beſchleunigen, jedesmal aber ſolche durch den ordentlichen Diener derKirche verrichten zu laſſen.

C. Ritus undLiturgie.

Tauf=Ritus.

§. 9. Nach anſtändiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb ſechs Wochen nach der Geburt des Kindes ſtatt finden. Wo mehrere Pfarrer ſind, verrichtet derjenige die Taufe, in deſſen Dienſtwoche das Kind geboren iſt. In der Regel geſchieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schluſſe des Gottesdienſtes, bei beſondern Umſtänden auch in der Woche, immer öffentlich in der Kirche oder in dem ſonſt zu kirchlichen Handlungen beſtimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder ſtrenges ſtürmiſches Wetter können die Ausnahme begründen.

Den Pfarrern iſt vorbehalten, die Tauffeierlichkeit durch Geſang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer ſein darf. Sie können aus jeder chriſtlichen Confeſſion gewählt werden. Die Taufpathen können ſich nöthigenfalls vertreten laſſen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelaſſen worden ſind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung ſelbſt erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe und berührt die Hauptmomente des proteſtantiſch=evangeliſch=chriſtlichen Glaubens, wobei die Einſetzungsworte, das apoſtoliſche Symbolum, und das: Unſer Vater ꝛc. zu ſprechen ſind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Frage des Geiſtlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Eltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die proteſtantiſch=evangeliſch=chriſtliche Kirche aufgenommen zu ſehen. Einer derſelben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geiſtliche unter der Ausſprechung der Worte Math. 28 V. 19. N. N:. Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes" den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand mit Waſſer begießt, und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensſpruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beſchloſſen wird.

Abendmahl=Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahles wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derſelben Geſtalt geſchnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar ſo, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erſte mit den Worten Luc. 22. 19. Chriſtus ſpricht: „Nehmet hin und eſſet, „das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniſſe;" — der

Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verſes, Chriſtus ſpricht: „das iſt der Kelch, das „neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird.“

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeſchriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebet des Herrn ſchließt. Hierauf werden die Einſetzungs-Worte geſprochen. Bei den Worten „das iſt mein Leib“ deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das iſt mein Blut“ auf den Kelch. Wo ſich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung ſich auch der andere Amtsgehilfe an den Altar begibt, und ſogleich den für ihn beſtimmten Platz einnimmt. Wo keine beſondere Uebereinkunft getroffen worden, geſchieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukömmt.

Nach dieſer Vorſchrift muß das heilige Abendmahl in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirchen des Rheinkreiſes gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder ſein, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünſchten, ſo ſoll für dieſelben ein- oder nach Befinden mehreremal des Jahres öffentliche Communion gehalten werden. [a]) Für alle neu Confirmirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungs Urkunde feſtgeſetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, ſowohl für Stadt- als Landgemeinden, ſind unter den jährlichen Kirchenfeſten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag und das Feſt der Himmelfahrt Jeſu Chriſti gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmſonntag, Oſtern, Pfingſten, das Erndtefeſt, der erſte Advent und Weihnachten. In anſehnlicheren, beſonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feſte wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derſelben werden, nach Verbeſſerung des Kirchengeſangs, künftige Synodal-Beſchlüße ſorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet ſowohl bei dem zuerſt hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geſchlechte, durchaus keine andere Rangordnung ſtatt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communiontage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Wei-

a) Durch Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1820 folgendermaßen erläutert: „Es verſteht ſich „von ſelbſt, daß die gegebene Erlaubniß, das heilige Abendmahl nach dem Ritus einer der vorhin „beſtandenen Kirchen genießen zu dürfen, nur auf diejenigen Individuen angewendet werden könne, „welche ſich gegen die confeſſionelle Vereinigung erklärt haben. Alle zur Vereinigung ſich bekennende „Mitglieder ſind an den neuangenommenen Ritus gebunden. Dieſe Vergünſtigung muß alſo mit der „Zeit von ſelbſt erlöſchen. — Wenn übrigens die Anzahl jener der Vereinigung nicht beigetretenen „Perſonen ſo gering iſt, daß ſie in einer Gemeinde keine hinreichende Communicantenzahl für eine „öffentliche Feier bilden, ſo iſt es eben ſo klar, daß ihnen das Abendmahl nur privatim gereicht „werden könne.“

ſung, vor Anfang des Gebetes die Verſammlung zu verlaſſen. Erſt nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schluſſe der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgeſang ſtatt finden, als ein ſolcher, welcher den Grundſätzen, welche die General-Synode über dieſen Gegenſtand ausgeſprochen hat, gemäs iſt.

Predigt-Ritus und Liturgie.

§. 11. Die Gottesverehrung beginnt mit einem paſſenden Geſang. — Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geiſtliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu ſprechen. Sodann werden wieder einige Verſe geſungen; während des letzten beſteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunſche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desſelben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Iſt der Eingang beendigt, ſo wird der Text verleſen, oder auch vorher noch nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage paſſender Liedervers von ihm ſelbſt geſprochen, oder von der Gemeinde geſungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde ſtehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn ſich endet, vor deſſen Anfang der beſondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. ſ. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunſche die Kanzel verläßt. Hierauf ſtimmt die Gemeinde den Schlußgeſang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Verſammlung mit dem gewöhnlichen Kirchenſegen zu entlaſſen, die nach demſelben ſich in anſtändiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichſten nach Matth. 6, V. 9. bis 13. incl. gleichförmig alſo geſprochen werden:

„Unſer Vater, der du biſt in dem Himmel; dein Name werde geheiligt; dein „Reich komme; dein Wille geſchehe auf Erden, wie im Himmel. Unſer tägliches „Brod gib uns heute und vergib uns unſere Schulden, wie wir unſern Schuldi„gern vergeben, und führe uns nicht in Verſuchung; ſondern erlöſe uns von dem „Uebel. Denn dein iſt das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.“

Allenthalben ſoll während des Gebetes des Herrn beim Schluſſe des ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſtes eine Glocke angezogen werden.

In Anſehung der Predigt-Texte wird im Allgemeinen ein dreifacher Turnus von Evangelien, Epiſteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freiſtehen ſoll, nach eigenem Ermeſſen zuweilen von dieſer Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienſt auch an Wochentagen eingeführt iſt, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demſelben die nämliche Einrichtung ſtatt, wie bei den ſonntäglichen Verſammlungen; nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Geſanges zwiſchen dem Exordium und der Predigt; ſo wie auch bei dem Wochen-Gottesdienſte die gewöhnlichen Verkündigungen nicht ſtatt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieſelbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienſtlichen Verſammlungen, an Werktagen beibehalten. Nach dem

Abſingen einiger paſſenden Liederverſe wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber nach nochmaligem Geſange aus der Kirchen-Agende am Altare verleſen, und ſodann der Segen geſprochen.

Hinſichtlich der Beerdigung iſt keine beſondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, dieſe Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Local-Verhältniſſen ſo zweckmäßig als möglich einzurichten.

In Anſehung der Confirmation findet das Nämliche ſtatt; ſie iſt durch die bereits über dieſen Gegenſtand erſchienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht ſein, dieſer wichtigen Handlung die möglichſte Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation iſt auf den Sonntag vor Oſtern feſtgeſetzt; die Confirmanden ſind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters ſoll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angeſehen werden.

Im Betreffe der Trauung iſt die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zuſammentreffenden zweimaligen Proclamation in der Kirche feſtgeſetzt, ſo wie auch, daß kein Geiſtlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in ſeiner Pfarrei anſäßigen Perſon verrichten dürfe, ohne ſich zuvor einen Dimiſſorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu laſſen. Die Form der Trauung iſt durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung beſtimmt. Der Regel nach ſoll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geſchehen. Doch kann auch die kirchliche Einſegnung der Ehe unter gewiſſen Umſtänden in der Stille, beſonders in der Pfarrwohnung, geſtattet werden. Die nähere Beſtimmung dieſer Umſtände iſt als Disciplinar-Sache anzuſehen, und dem Conſiſtorium zu überlaſſen.

Hinſichtlich der Liturgie iſt feſtgeſetzt, daß ein von der Generalſynode gewählter Ausſchuß beauftragt werden ſoll, bis zur Zuſammenkunft der nächſten allgemeinen Synode die Zuſammentragung und Abfaſſung einer eigenen, für den Rheinkreis beſtimmten, Kirchenagende zu beſorgen, um derſelben alsdann ſeine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Conſiſtorium dem Königlichen Oberconſiſtorium zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenagende, welche den von der Generalſynode ausgeſprochenen Grundſätzen gemäs iſt, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meiſten Orten des Rheinkreiſes bereits eingeführte neue churpfälziſche lutheriſche Kirchenordnung vorzugsweiſe empfohlen.

Im Betreff der Amtstracht iſt feſtgeſetzt, daß nicht der ſogenannte Kirchenrock, ſondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebſt dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt ſein ſoll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung beſtimmt werdenden Anordnungen.

Hinſichtlich des in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Gemeinden des Rheinkreiſes einzuführenden Geſangbuches ward angeordnet, daß ſolches, wie die Agende, von einem beſonders beſtimmten Ausſchuſſe ausgewählt, verfaßt, und der nächſten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und ſodann dem Königlichen Oberconſiſtorium zur

Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden ſoll. Das neue Geſangbuch wird ſich durch möglichſte Vollſtändigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodien-Regiſter verſehen ſein. Die Lieder ſelbſt ſollen nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyriſchem als didaktiſchem Inhalte gewählt werden. Einſtweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu ſehen, daß, ſo viel ſolches nur immer geſchehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienſte keine anderen Geſänge gewählt werden, als ſolche, welche in den Geſangbüchern beider ehemals getrennten Confeſſionen enthalten ſind.

Für die Auswahl oder Abfaſſung eines Catechismus iſt ebenfalls, wie bei der Agende und dem Geſangbuche, ein beſonderer Ausſchuß von der General-Synode gewählt worden, welcher bei ſeiner Arbeit die Glaubenslehren der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche des Rheinkreiſes und die Bedürfniſſe des Jugend-Unterrichtes in den proteſtantiſchen Schulen genau zu berückſichtigen hat. Bis dahin ſind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, erſterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der ſogenannten fünf Hauptſtücke chriſtlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinſchaftlichen Kirchenagende, wie des gemeinſchaftlichen Geſangbuches und Catechismus dringend iſt, ſo wird zur Abfaſſung derſelben ein Zeitraum von höchſt zwei Jahren feſtgeſetzt. Sobald nun die verſchiedenen Ausſchüße die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendigt haben, ſind ſolche dem Conſiſtorium einzuſenden, welches darauf bei dem Oberconſiſtorium die Zuſammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, ſo iſt beſtimmt worden, daß beide, nach den Grundſätzen der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche von edler Simplicität ſein ſollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was ſich von dieſem Grundſatze entfernt oder wohl gar an ehemalige, der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche fremde Lehrſätze erinnern könnte. Demnach werden, durch die alſo vorgeſchriebene Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifix, Altargemälde aus der bibliſchen Geſchichte, nicht als unzuläßig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß ſolche da, wo ſie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünſcht werden dürften, ausgeſchloſſen ſein ſollen.

D. Religiöſer Schulunterricht.

§. 12. Von nun an wird bei Beſetzung proteſtantiſcher Schulſtellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confeſſionellen Unterſchied, ſondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und Würdigkeit der vorzuſchlagenden Subjecte Rückſicht genommen.

Der ſchrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht ſoll in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Schulen gepflegt und hauptſächlich von den Pfarrern ſelbſt ertheilt werden.

Ein gemeinſchaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird von den Schullehrern, nach beſonderer Vorſchrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher

Zeit, vorzüglich in den Ortsſchulen und auch nach Umſtänden in den Filialorten der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechiſationen ſollen ernſtlich gehalten werden, ſo viel die Umſtände ſolches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsſchulen iſt, beſonders zur allgemeinen religiöſen Fortbildung der erwachſenen Jugend zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienſt, und insbeſondere der regelmäßige Kirchengeſang, ſind als ſo viele Kräftigungsmittel des religiöſen Gefühls, der thätigen und immer wachſamen Sorgfalt ſämmtlicher Geiſtlichen dringend empfohlen.

Von dem ſittlichen und religiöſen Zuſtande der Schulen ſoll dem Conſiſtorium und den Diözeſan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inſpectoren gewiſſenhafte Rechenſchaft abgelegt werden.

Hinſichtlich der den Schullehrern und Kirchendienern aus geiſtlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz ſoll die Fundations- oder obſervanzmäßige Norm auf's Genaueſte eingehalten werden. Es iſt übrigens billig und gerecht, daß die beſondere Dienſtleiſtung auch beſonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsſchul-Inſpectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umſtände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältniſſe des Schulunterrichts ſind in den bereits beſtehenden Schulverordnungen näher beſtimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13. Das geſammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt geweſenen Confeſſionen iſt durch die Vereinigung ein gemeinſchaftliches Gut geworden, das der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Dem gemäs bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag beſtehen in Almoſen, in Pfarrwiddum, in Rechten und competenzmäßigen Anſprüchen pro rata an einer Kirchenſchaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geiſtliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen iſt, für die dieſer Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und functionsmäßig verwendet werden ſoll.

Sollte ſich nach vollſtändiger Befriedigung aller fundations- oder ſtatusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueberſchuß ergeben; ſo ſoll ſolcher für die dürftigſte Gemeinde, welche vor der franzöſiſchen Regierungszeit darauf fundations-, conventions- oder obſervanzmäßig berechtigt war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich- und nothwendig erkannte neue Umſchreibung eines Pfarrſprengels einen Theil der Einkünfte, er ſei ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Diſpoſition freiſtellen; ſo ſoll derſelbe vorzugsweiſe zur Verbeſſerung der übrigen Kirchen und der proteſtantiſchen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im beſten Intereſſe der vereinigten Gemeinde, verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig iſt, gewiſſe Orte von einer Pfarrei zu trennen, und alſo ihren Sprengel einzuſchränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden; ſondern alle ihm dadurch entzogenen Einkünfte müßen ihm, nach gemachter Abſchätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almoſen waren, ſind ſolche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde ſind aus den Fonds gleichmäßig zu unterſtützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu beſtreiten.

Da, wo Adminiſtrationen von geiſtlichen Gefällen ſind, werden dieſelben beibehalten und in Zukunft ohne Unterſchied der ehemaligen Confeſſion durch ſolche Subjecte beſetzt, welche zur proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehören, und von den einſchlägigen Inſpectionen, als die tauglichſten, der höheren Kirchenbehörde vorgeſchlagen werden.

F. Kirchenverfaſſung.

Kirchenvorſtand oder Presbyterium.

§. 14. In jeder Pfarrgemeinde befindet ſich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern beſtehend, welche in größeren Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinſchaftlichen Presbyteriums ſoll nach und nach auf obige Zahlen re- reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt ſich bei Erledigung einer Stelle ſelbſt, indem die beſtehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbeſcholtene und religiösgeſinnte Männer ſollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Beſtättigung der gewählten Mitglieder kommt den Inſpectionen zu, und nur bei Conteſtation der Wahl tritt die Berufung an das Conſiſtorium zur Entſcheidung ein.

Das Presbyterium beſorgt die Aufſicht über die Rechnungen und hat zur Befeſtigung des moraliſch-religiöſen Zuſtandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zuſteht, den Pfarrgenoſſen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiöſen Schulunterrichtes zu ſorgen. Das Presbyterium ſchlägt dem Conſiſtorium nicht blos den Kirchenrechner vor; ſondern ihm ſteht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abſchließung der Kirchenrechnungen zu.

Daſſelbe hat ein wachſames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und ſorgt für eine gerechte Austheilung des Almoſens unter die Hilfsbedürftigen.

Der Pfarrer iſt beſtändiger Präſes des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer ſind, ſteht der Vorſitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienſtalter dieſen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen und entſcheidet bei Stimmengleichheit, ſo wie er auch die Ordnung der Geſchäfte feſtſetzt.

Diöceſan-Synode.

§. 15. Die Pfarreien einer Inſpection machen den Diſtrikt einer Diözeſan-Synode aus. Die Geiſtlichen der Inſpection, ſo wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche ſich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden dieſe Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet ſtatt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels ſchlägt drei Candidaten aus der Geſammtheit der Gemeinden vor, die Inſpection begutachtet den Vorſchlag, das Conſiſtorium wählt die Glieder der Synode und das Oberconſiſtorium beſtätigt ſie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derſelben geſchieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode verſammelt ſich gewöhnlich alle Jahre, den erſten Montag nach der Pfingſtwoche, und auſſerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inſpector des Diſtrikts führt den Vorſitz, hat entſcheidende Stimme, ordnet den Gang der Geſchäfte, führt die Correſpondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die beſtimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höheren Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geiſtlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet ſich in der Behauſung des Inſpectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derſelbe keinen andern ſchicklichen Ort dazu beſtimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, ſich über alle Vorſchläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern, und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiiſch zu erklären, ſo wie überhaupt in dieſer Hinſicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Beziehung auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Conſiſtorium.

§. 16. Durch die Allerhöchſten Edicte und Verordnungen iſt die Competenz des Conſiſtoriums bereits beſtimmt worden.

Allgemeine Synode.

§. 17. Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorſtandes, aus dem Inſpector, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diözeſan-Synoden-Sprengels zuſammengeſetzt. Der Inſpector iſt von Amtswegen ein Mitglied derſelben, die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diözeſan-Synode gewählt. Das darüber aufzuſetzende Protocoll wird dem Conſiſtorium in Speyer zugeſchickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geiſtlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diözeſan-Synode vor der Epoche jeder gewöhnlichen Ver-

ſammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geſchritten Die nämlichen Mitglieder ſind immer wählbar.

Die allgemeine Synode verſammelt ſich alle vier Jahre, den erſten Sonntag des Monats September, ſo wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, ſammt den Räthen des Conſiſtorium, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums und in Gegenwart eines Königlichen Commiſſärs proteſtantiſcher Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiſe=Entſchädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General=Synode feſtgeſetzten und von Seiner Königlichen Majeſtät auf den Antrag des Oberconſiſtoriums genehmigten Beſtimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiöſen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung können auf keine Art, ohne die Zuſtimmung der künftigen Synode des Rheinkreiſes, Abänderungen erleiden, noch denſelben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode ſteht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenſtände und Zweige des Cultus, ſo wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Oberconſiſtorium gelangen zu laſſen.

Bei Beſetzung der erledigten Conſiſtorialrathsſtellen wird jederzeit das Conſiſtorium mit ſeinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General=Synode unbenommen bleiben ſoll, auch ihre Wünſche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Conſiſtoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorſtande und dem Königlichen Commiſſarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne beſondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; ſie fangen mit einem feierlichen Gottesdienſte an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

Disciplin gegen Geiſtliche. Allgemeine und beſondere Verfügungen.

§. 18. Der allgemeinen Synode, dem Conſiſtorium, den Inſpectoren, ſo wie den Diözeſan=Synoden liegt es beſonders ob, eine ernſte Aufſicht über das Betragen der Geiſtlichen auszuüben, und darüber zu wachen, daß ein ſtreng ſittliches und untadelhaftes Benehmen die Beamten des geiſtlichen Standes auszeichne.

In Anſehung der von der höchſten geiſtlichen Behörde auszuübenden Oberaufſicht und der Disciplinarſtrafen gegen Geiſtliche ſind die Vorſchriften der §§. 29 bis 39 der Conſiſtorial=Ordnung vom 8. September 1809, wie nachſteht, zu befolgen [a]):

---

a) Durch obenerwähnte Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1820 iſt erklärt: a) „daß jene Inſtruction für das General=Conſiſtorium vom 8. September 1809 jetzt nur noch in ſo weit angewendet werden könne, als ſie nicht durch die ſpäter gegebene Conſtitution des Reichs modificirt oder aufgehoben werde; und b) daß die in die Vereinigungs=Urkunde aufgenommenen §§. 29—39 jener Inſtruction in ſo weit ihre Wirkſamkeit verloren haben."

„Die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſteht hinſichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels unter der Aufſicht des Königlichen Oberconſiſtoriums. Sie iſt verbunden, über beides, wenn ſie dazu aufgefordert wird, Rechenſchaft zu geben, auch den durch das Oberconſiſtorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Oberconſiſtorium übt dieſe Aufſicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe, aus.

Es ſucht ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geiſtlichen in ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Bildung und practiſcher Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewiſſenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unſträflich und muſterhaft zu ſein ſich bemühen, und dadurch die Würde und Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen ſuchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten ſich auszeichnenden Geiſtlichen ſollen denſelben, nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung, zuerkannt werden.

Das Conſiſtorium kann, bewogen durch adminiſtrative oder politiſche Gründe, auf die Verſetzung von einer Pfarrei, ohne Rückſicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem Königlichen Oberconſiſtorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanſtändiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verſchiedenen Grade der Correction, mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung der Geiſtlichen, in Anwendung gebracht werden ſollen.

Die anzuwendenden Strafmittel beſtehen, nach vorher fruchtlos geſchehener Zurechtweiſung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldſtrafen, in der Suspenſion von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspenſion vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte und in der gänzlichen Ausſchließung vom geiſtlichen Stande.

Das Oberconſiſtorium wird auf das Gutachten des Conſiſtoriums die obengenannten geringeren Strafen, mit Einſchluß der Strafe der Suspenſion der Geiſtlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch deſſen Mittelorgan gepflogenen Unterſuchung auf die Remotion oder Ruheverſetzung derſelben, durch das Miniſterium des Innern, bei Seiner Majeſtät dem Könige antragen. Ein ſolcher Antrag muß aber durch alle demſelben zum Grunde liegenden Thatſachen hinreichend motivirt ſein, und die Allerhöchſte Entſchließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlaſſung ohne Penſions- oder Ruhegehalt, Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch ſchwerern Beſtrafung in Frage kommen würde, ſo

ſind bei Seiner Königlichen Majeſtät von dem Oberconſiſtorium die geeigneten Schritte zu machen zur Entſcheidung, ob der Angeſchuldete vor den Richter zu ſtellen, oder, was ſonſt gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlaſſung eines Geiſtlichen ohne Penſion oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung und Verurtheilung des Straffälligen ſtatt finden.

Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener ſind rückſichtlich ihrer Amtsgeſchäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufſicht des Oberconſiſtoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Beſtrafung die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat."

Der Diſtrikts-Inſpector iſt ermächtigt, bei leichteren Verſtoſſen oder Unterlaſſungen im Dienſte den Geiſtlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweiſen, ſelbſt mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu beſtrafen.

Sind dieſe letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben, ſo kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum beſcheiden, jedoch darf dieſe Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der älteſten Geiſtlichen, Diözeſan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn dieſe Strafarten erſchöpft ſind, oder die zu ſtrafende Handlung einen ſolchen Character der Schwere hat, daß ſie nicht unter eine leichte Strafe ſubſumirt werden kann, ſo benachrichtigt der Inſpector, oder auch die Synode, das Conſiſtorium von dieſem Falle, welches dann auf die vorgeſchriebene Weiſe einzuſchreiten hat.

Wegen Fahrläßigkeit, Leichtſinnes, Unfleißes, Unſittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgeſetze als Vergehen bezeichnet ſind, läßt das Conſiſtorium dem Beſchuldigten durch die Inſpection Verweiſe geben, oder ladet denſelben zu dieſem Zwecke vor eine ſeiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Beſtrafung die weiteren Maßregeln im Umfange ſeiner Competenz veranlaſſen.

Hat das Conſiſtorium eine dreimalige Disciplinar-Beſtrafung in Verweiſen und Geldſtrafen ausgeſprochen, oder iſt die Suspenſion von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Beſtrafte ſich gebeſſert hätte, ſo kann, nach einer weiteren fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Conſiſtoriums, das Oberconſiſtorium denſelben mit Dienſtentlaſſung belegen, oder ihn verſetzen.

Gegen die Inſpectoren wird auf die nämliche Art durch das Conſiſtorium verfahren. Die Geiſtlichen der Diözeſan-Synoden ſind befugt, ihre Beſchwerden gegen den Inſpector entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Conſiſtorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Pfarrgenoſſen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechtes übergehen; ſie beſtehen daher nur in rein geiſtlichen Anwendungen, als zum Beiſpiel in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimiſtiſcher Ausſchließung aus der Kirchengemeinde, und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchſpiels-Genoſſen angemeſſene Ermahnungen und Verweiſe geben, jedoch mit Berückſichtigung der beſtehenden Allerhöchſten Edicte, beſonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß dieſe fruchtlos wären, iſt der Fehlende vor das Presbyterium zu ſtellen.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann das Presbyterium temporäre Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft verhängen. Die Excommunication aber ſteht nur dem Conſiſtorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Oberconſiſtorium. Ueber die ausgeſprochene Excommunication hat das Conſiſtorium mit Einſendung der Acten Bericht zu erſtatten.

Kirchen-Viſitationen.

§. 20. Die Kirchen-Viſitationen ſollen jährlich von dem Inſpector vorgenommen werden.

Sie ſollen zum Gegenſtande haben:

a) den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der Gemeinde zu erforſchen;

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinſicht ihrer Amtsführung und ihres ſittlichen Betragens genau kennen zu lernen;

c) ſich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortſchritte des religiöſen Schulunterrichts Rechenſchaft ablegen zu laſſen;

d) die öconomiſche Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zuſtand ihrer Güter und Gebräuchlichkeiten, ſo wie ihres Vermögens überhaupt, ſorgſam zu unterſuchen;

e) die Pfarr-Regiſtratur und die Kirchenbücher einzuſehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diözeſen oder Inſpectionen.

§. 21. In der Regel wird in jedem Landcommiſſariate des Rheinkreiſes eine Inſpection errichtet oder beibehalten, in ſo ferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß iſt.

In letzterem Falle kann, nach Umſtänden, ein Landcommiſſariat auch mehrere Inſpectionen umfaſſen.

Die Filialorte einer Pfarrei bleiben der Regel nach bei dem Hauptorte, wenn ſie auch in einem anderen Landcommiſſariate gelegen ſein ſollten.

Wo bei der neuen Eintheilung zwei Inſpectoren in einer Inſpection ſich befinden, werden dieſelben für ihre Lebenszeit beibehalten, und können entweder die Geſchäfte unter ſich theilen, oder ſonſt eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Amts-Handb. f. d. prot. Geiſtlichen ꝛc. S. 59.

§. 1406.

(Kirchlich-ſtatiſtiſche Tabellen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um ſich von dem innern Zuſtande der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches eine genaue und richtige Kenntniß zu verſchaffen, erhält das Königliche Conſiſtorium N. in der Anlage ein Schema zu einer kirchlich-ſtatiſtiſchen Tabelle mit dem Auftrage, ſolches durch die ihm untergeordneten Decanate, Kirchen-Inſpectionen ꝛc. an die ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarrämter gelangen zu laſſen, und ſie unter einem ihnen zu beſtimmenden Termin anzuweiſen, nach dieſer Vorſchrift über den innern Zuſtand ihrer Gemeinden an die ihnen vorgeſetzten Decanate, Inſpectionen ꝛc. zu berichten, von welchen aus dieſen speciellen Tabellen eine Ueberſicht ihrer Diſtrikte, nach derſelben Vorſchrift, anzufertigen und dem Königlichen Conſiſtorium vorzulegen iſt. Dieſe Tabellen ſind dann von dem Königlichen Conſiſtorium in eine Hauptüberſicht zuſammen zu ſtellen, für das Kalenderjahr 1818 ſpäteſtens bis zum 1. Juni l. J. und in allen folgenden Jahren bis zum 1. März hier einzureichen.

Zur Vermeidung unrichtiger Angaben glaubt man noch folgende nähere Beſtimmungen hinzufügen zu müßen:

1) In den Tabellen der Decanate, Kircheninſpectionen ꝛc. ſind nicht nur die Pfarrgemeinden im Ganzen, ſondern auch die Filialgemeinden und eingepfarrten Ortſchaften einzeln aufzuführen, und am Schluſſe die Summen zu ziehen, die dann mit Bemerkung der Decanate in der von dem Königlichen Conſiſtorium beizufügenden Hauptüberſicht vorgemerkt werden.

2) Unter wilden Ehen werden ſolche Perſonen verſtanden, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne kirchliche Einſegnung einen eigenen Haushalt bilden und Kinder mit einander gezeugt haben.

3) In der Colonne „Bemerkungen“ iſt aufzuführen:

a) wie ſich die Zahl der unehelich gebornen Kinder zu der der ehelich gebornen, die der todtgebornen zu der der lebendig gebornen, und überhaupt die der Gebornen zu der der Geſtorbenen verhalte;

b) ob die Zahl der Communicanten gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen habe;

c) welches die ausgemittelten oder vermutheten Urſachen eines vorgenommenen Selbſtmordes waren,

d) Art der Unglücksfälle und Bemerkung, ob ſie durch Unſittlichkeit oder Laſter herbeigeführt wurden;

e) Art der beſtraften Verbrechen, und ob ſolche gegen vorige Jahre ab= oder zugenommen haben.

München, den 17. März 1819.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 240.

Beilage A.

Kirchlich-ſtatiſtiſche Tabelle A.

Nummer.	Orte. (Decanate.)	Die proteſtantiſche Gemeinde zählt Seelen.	Geborne.										Confirmirte.			Communicanten.			Gemeindeglieder, welche nicht communicirten während fünf | zehn Jahren.					
			Ehelich.			Unehelich.			Todtgeborne.			Totalſumme aller lebend und todt Gebornen.							fünf			zehn		
			männlich.	weiblich.	Summe.	männlich.	weiblich.	Summe.	ehelich.	unehelich.	Summe.		männlich.	weiblich.	Summe.	männlich.	weiblich.	Summe.	männlich.	weiblich.	Summe.	männlich.	weiblich.	Summe.

des N. N. für das Jahr 18 . .

Getraute.	Geſchiedene.	wilde Ehen.	Geſtorbene.			Unter den Geſtorbenen waren						Selbſtmörder.	Unglücksfälle.	Beſtrafte Verbrechen.	Bemerkungen.
						Kinder im erſten Jahre.			Alte von						
Paar.			weiblich.	männlich.	Summe.	eheliche.	uneheliche.	Summe.	70—80	80—90	90—100 u. darüber				
									Jahren.						

N. N. den . . . . 18 . .

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Pfarramt N. N.

Decanat — —

Conſiſtorium — —

Beilage B.

Verzeichniß über die in der Pfarrei N. N. getauften Militärpflichtigen.

Söhne.				Eltern.	
Namen.		geboren im Jahre 18 . .		Namen.	
Familien-	Tauf-	Tag	Monat	Familien-	Tauf-
Schäfer	Johann Adam.	16.	Januar.	Schäfer	Michael.
				Weiße	Barbara.

N. N. den . . . . 18 . .

Für die Richtigkeit des vorſtehenden, aus den Taufbüchern ausgezogenen Verzeichniſſes

N. N. Pfarrer.

§. 1407.

10104.

(Die Petition der beiden General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahr 1823 betr.)

M. J. K.

Ihr habt Uns in euerm Berichte vom 25. Juni d. J. die verſchiedenen Wünſche und Bitten vorgetragen, welche die im verfloſſenen Jahre gehaltenen General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth euch zur Vertretung übergeben haben. Wir haben dieſelben in reifliche Erwägung gezogen, und ertheilen euch nunmehr hierauf in dem Nachfolgenden Unſere Entſchließung:

1.

Wenn Wir Unſere Commiſſärs bei der General-Synode zu Bayreuth angewieſen haben, „Unſere General-Commiſſarien daſelbſt in ſteter Kenntniß von den Verhandlungen derſelben zu erhalten,“ ſo war es nicht Unſere Abſicht, daß die General-Synode Letzterem untergeordnet werden ſollte, und zur Mittheilung der Protocolle ſammt Beilagen war eben deswegen kein Befehl gegeben. In wie ferne ſich bei Verhandlungen von politiſcher Natur mit dem Regierungs-Präſidenten zu benehmen ſei, wird jedesmal Unſer Commiſſär bei der General-Synode ſelbſt zu beurtheilen wiſſen.

2.

Eben ſo waren Wir nicht gemeint, bei der Anweiſung Unſerer Commiſſäre: „über Unſere landesfürſtlichen und Episcopatrechte zu wachen,“ Unſerm Oberconſiſtorium Etwas von ſeinem Wirkungskreiſe zu entziehen, und es ſoll demſelben die, durch das Edict über die inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche, ihm übertragene Ausübung dieſer Episcopat-Rechte unverkürzt erhalten werden.

3.

Um die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten ſobald wie möglich zu ordnen, und weil die aufgegebenen Vorarbeiten binnen Jahresfriſt vollendet ſein können, genehmigen Wir, daß die nächſte General-Synode ausnahmsweiſe ſchon in dem Jahre 1826 ſtatt haben ſolle.

4.

Auch iſt es Uns genehm, daß in Zukunft die von den Geiſtlichen einzuſendenden Wahlzettel zur General-Synode nicht von den Decanen eröffnet, ſondern von dieſen an ihr vorgeſetztes Conſiſtorium einbefördert werden ſollen, welches alsdann die getroffenen Wahlen bekannt zu machen hat.

5.

Da die nächſte General-Synode über die wichtigſten gemeinſamen Angelegenheiten, das Religionslehrbuch, die Liturgie, die Kirchenordnung ꝛc. ſich zu berathen hat, ſo iſt es

reifer Prüfung werth, in wieferne die Vereinigung beider Synoden in Eine, wirklich allgemeine, zweckmäßig ſein möchte. Wir geben euch daher dieſen Gegenſtand zur weitern Ueberlegung, und erwarten in Zeiten euere Anträge mit Berückſichtigung des Wunſches der Ansbacher General-Synode, und ausführlicher Angabe der Gründe, aus welchen eine allgemeine Synode als unthunlich erſcheinen möchte.

6.

Ueber die Zahl der weltlichen Mitglieder zur General-Synode, und über die Art, wie dieſelben zu wählen ſind, behalten Wir Uns weitere Entſchließung vor.

7.

Dem Wunſche, daß die Heiligkeit des Sonntags aufrecht erhalten, und der einreißenden Unſittlichkeit geſteuert werden möge, ſind Wir theils ſchon durch Unſere Verordnung vom 14. Juni d. J. theils durch neuerliche allgemeine Anweiſung der Behörden entgegen gekommen. Da aber dieſer, die katholiſche Kirche eben ſo nahe berührende Gegenſtand mancherlei Vorarbeiten zur Beſeitigung der beſtehenden Hinderniſſe erfordert, ſo kann eine umfaſſende Verfügung erſt ſpäter erſcheinen, ſo wie auch die noch auszuarbeitende Kirchenordnung für die proteſtantiſche Kirche erſt erwartet werden muß, um hierin zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

8.

Auf den Antrag einiger Mitglieder der General-Synode, den Diaconen in Städten und Märkten den Titel eines Pfarrers zu verleihen, ſo wie über derſelben active und paſſive Wahlfähigkeit zu der Ständeverſammlung und den General-Synoden wird demnächſt beſondere Entſchließung erfolgen.

9.

Wir finden nicht räthlich, die Beſtimmungen der Beförderungsordnung rückſichtlich der gleichen Concurrenz der drei erſten Qualifications-Noten ſchon wieder abzuändern, da Geiſtliche, welchen nach der Prüfungs-Inſtruction die Note III. gebührt, allerdings zu den würdigſten gehören, wenn ihnen auch Kenntniſſe abgehen, welche zu den zwei erſten Noten berechtigen. Ueberdies ſind dieſen beiden Noten durch die ausſchließliche Zutheilung der Decanate und der Stellen in Städten Vorzüge genug eingeräumt. Es iſt daher nicht abzuſehen, wie bei gewiſſenhafter Ertheilung der Noten aus jener Verordnung irgend ein Nachtheil hervorgehen könne, und Unſer Oberconſiſtorium hat Uns wenigſtens ſeine hierüber gemachten Erfahrungen in ſpeciellen Fällen vorzulegen.

10.

Da die Privat-Patronen rückſichtlich der Zeit, welche der Präſentatus auf ſeiner Stelle zugebracht haben muß, nicht an die Beförderungs-Ordnung gebunden ſind, ſo wollen Wir auch die Rechte derſelben durch keine neuen Verordnungen beſchränken. Weil jedoch der öftern

und allzuſchnelle Wechſel der Pfarrer allerdings großen Nachtheil für die Gemeinden herbeiführt; ſo habt ihr ſämmtliche Geiſtliche aufzufordern vor Ablauf der geſetzlichen drei Jahre, aus eigenem Intereſſe an dem Wohle der ihnen anvertrauten Gemeinden, keine Präſentation auf eine andere Stelle anzunehmen und den dagegen Handelnden zu eröffnen, daß ſie vor Verfluß einer doppelten Wartzeit ſich keine Hoffnung der Beförderung auf eine unmittelbare Pfarrei machen dürfen.

11.

Der Antrag der Geiſtlichen zu Nürnberg, daß die Stipendien nach dem Willen der Stifter verwendet werden ſollen, bedarf keiner Genehmigung, da ſich dieſes von ſelbſt verſteht, und es ſoll auf Anzeige der Fälle, wo dem entgegengehandelt wird, ungeſäumt Abhilfe erfolgen.

12.

Dem geäußerten Wunſche, die Collecten für Abgebrannte und andere Verunglückte nicht als kirchliche zu behandeln, ſondern durch die Gemeinde-Vorſteher von Haus zu Haus erheben zu laſſen, kann in Fällen entſprochen werden, wo die betreffende Kreisregierung, welche es zu beſtimmen hat, dieſe Erhebungsart für zweckmäßig halten wird.

13.

Daß ſtatt des Ausdruckes: „Proteſtantiſche Geſammt-Gemeinde in Bayern," der paſſend und würdigere: „Proteſtantiſche Kirche" in allen öffentlichen Acten gebraucht werden ſolle, genehmigen Wir vollkommen, als der Analogie und der ausgeſprochenen Gleichheit der Rechte der chriſtlichen Confeſſionen gemäs.

14.

Was den Wunſch einer freien Theilnahme an dem Miſſionsweſen betrifft, ſo haben Wir bereits durch Unſere Verordnungen vom 28. November 1822 und 3. März 1823 erklärt, daß Wir den Ueberzeugungen und der Wohlthätigkeit Unſerer Unterthanen auch in dieſer Hinſicht durchaus keinen Zwang anlegen wollen. Jedoch können Wir die Bildung eigener Miſſions-Geſellſchaften aus höheren Erwägungsgründen zur Zeit nicht geſtatten, wodurch aber die Unterſtützung der Anſtalten zur Verbreitung des Chriſtenthums Niemand verwehrt oder unmöglich gemacht wird.

15.

Die Beſchwerden über Proſelytenmacherei katholiſcher Geiſtlichen anlangend, ſo beſtehen hierüber bereits genügende Verordnungen, und Unſere Regierungen ſind ernſtlich angewieſen, wenn Fälle klagbar bei ihnen angebracht würden, wo katholiſche Geiſtliche oder Laien durch Zwang oder andere unerlaubte Mittel ihren Zweck zu erreichen ſuchen, dieſes nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde ſtrenge zu ahnden, und die Proteſtanten

vor jeder Beunruhigung und vor Beeinträchtigung ihrer Glaubensfreiheit kräftigſt zu ſchützen.

16.

Wenn endlich in einer Vorſtellung der Ansbacher General-Synode, welche ihr Uns zur Berückſichtigung vorgelegt habt, auf einen weſentlichen Unterſchied in der Stellung der beiden chriſtlichen **Kirchen zu der Staatsgewalt** aufmerſam gemacht, und eine **Ungleichheit in der Conſtituirung der proteſtantiſchen Kirche** behauptet wird, ſo habt ihr zu erwägen, daß dieſer Unterſchied in der Sache ſelbſt liegt, indem bei der Feſtſtellung der katholiſchen Kirchenangelegenheiten nothwendig eine andere Verhandlungsart eintreten mußte, als bei der in keinerlei auswärtigen Beziehungen ſtehenden, proteſtantiſchen Kirche des Königreiches.

Indeſſen haben Wir nicht nur bisher Unſern proteſtantiſchen Unterthanen die unzweideutigſten Beweiſe Unſerer gleichen Sorgfalt für ihre religiöſen Angelegenheiten gegeben, und ihnen gleichen Schutz widerfahren laſſen; ſondern Wir haben auch der proteſtantiſchen Kirche Unſers Reiches durch Unſer Edict über die innern Kirchen-Angelegenheiten ꝛc. eine ſolche Stellung angewieſen, daß ihre Selbſtſtändigkeit vollkommen geſichert, und kein Grund zu Beſorgniſſen für die Zukunft vorhanden iſt. Zu ihrer größeren Beruhigung nehmen Wir überdies keinen Anſtand, euch die feierliche Verſicherung zu ertheilen, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Proteſtanten ohne Mitwirkung Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, welches darüber die Meinung der General-Synoden nach Umſtänden einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen geſtatten werden.

Indem Wir hiermit ſämmtlich an Uns gebrachte Wünſche und Bitten der General-Synoden erledigt haben, verſichern Wir ſchließlich Unſeren Commiſſarien bei denſelben, Vicepräſidenten N. N. ſo wie den dirigirenden Mitgliedern derſelben, N. N. und N. N. Unſere volle Zufriedenheit mit ihrer bei dieſem wichtigen Geſchäfte bewieſenen Thätigkeit, Umſicht und Geſchäftskenntniß, und erwarten mit Zuverſicht vor dieſem erſten Zuſammentritte Unſerer proteſtantiſchen Kirche die wohlthätigſten Folgen für das Gedeihen derſelben und für die freudige Wiederbelebung eines kirchlichen Sinnes und ſittlichen Wandels.

Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium hat dieſe Unſere Entſchließung auf dem geeigneten Wege bekannt zu machen, und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 28. October 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht hievon ſämmtlichen Kreisregierungen, dießſeits des Rheins, zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 1408.

Auszug
aus
der allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825.

(Die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Miniſterial-Section.)

(§. 8.) Das oberſte Episcopat und alle andern in dem verfaſſungsmäßigen Edicte über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde näher bezeichneten proteſtantiſchen Kirchenſachen bleiben jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Miniſteriums vorbehalten, welchem das proteſtantiſche Oberconſiſtorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet ſein wird.

Zu dieſem Behufe wird dem Staatsminiſterium des Innern in der Perſon des proteſtantiſchen Oberkirchen- und Studienrathes ein eigner Referent zugetheilt.

(§. 9.) In allen §. 7 bezeichneten Gegenſtänden (§. 61, 62 und 63 der A. V. vom 9. December 1825 über den Wirkungskreis der Miniſterien) iſt der oberſte Kirchen- und Schulrath eine blos inſtruirende und berathende Stelle, welche überdies all dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden gelegt iſt, demſelben zu überlaſſen, und ſich hiebei in der Regel auf die bloſſe Oberaufſicht und oberſte Leitung zu beſchränken hat.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. 53. S. 1036.

§. 1409.

25481.

(Die Bezeichnung „proteſtantiſche" ſtatt „evangeliſche" Kirche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben wahrgenommen, daß in Ausfertigungen proteſtantiſcher Kirchenbehörden und ſonſt die proteſtantiſche Kirche öfters mit dem Namen „evangeliſche" und die proteſtantiſchen Behörden öfters mit dem Namen der „evangeliſchen" bezeichnet werden.

Da aber die Verfaſſung des Reiches hieher die Bezeichnung „proteſtantiſch" gebietet, ſo wollen Seine Majeſtät, daß die verfaſſungsmäßige Benennung auch allenthalben eingehalten und beobachtet werde.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird hiernach das Geeignete verfügen.

München, den 1. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1410.

6249.

(Die Bezeichnung „proteſtantiſche" ſtatt „evangeliſche" Kirche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 19. v. M. in Folge Allerhöchſter Ermächtigung eröffnet, die unter dem 1. October v. J. mitgetheilte Allerhöchſte Anordnung gehe nur dahin, daß die proteſtantiſchen Kirchenbehörden in ihren Geſchäftsverhältniſſen gegenüber des Staates und der übrigen förmlich recipirten Kirchen ſich jenes Ausdruckes bedienen ſollen, den der II. Anhang der II. Verfaſſungs-Beilage ausſchließend benenne und vorſchreibe, übrigens verſtehe ſich von ſelbſt, daß hierdurch an dem nichts geändert ſei, was bezüglich der unirten Kirchen des Rheinkreiſes durch die Allerhöchſt ſanctionirte Vereinigungsurkunde ausgeſprochen und verfügt worden iſt.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurückzuempfangen.

München, den 8. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

II. Kirchengewalt.

A. Oberconsistorium [a]).

§. 1411.

(Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden bei dem Miniſterium des Innern betr.)

M. J. K.

Wir haben beſchloſſen, die den Kirchenſachen bei Unſerm Miniſterium des Innern

---

a) Es kommen hiezu noch zu vergleichen:

1) das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde im Königreiche Bayern vom 26. Mai 1818.

2) die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825 §. 8. die Miniſterial-Section für Kirche und Unterricht ꝛc.

welche bereits in den §§. 1404 und 277 S. 1274 und 263 oben aufgenommen ſind.

Der Präſident des Oberconſiſtoriums iſt nach dem §. 2 Tit. VI. der Verfaſſungs-Urkunde Mitglied der Reichsrathskammer, hat jedoch nach einer Allerhöchſten Entſchließung vom 16. November 1830 dennoch nur den privilegirten Gerichtsſtand vor dem Kreis- und Stadtgerichte.

gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Section der kirchlichen Gegenſtände, unter den hier näher ausgedrückten Beſtimmungen zu bilden und beſchließen demnach, wie folgt.

I.
Formation.

Die Section der kirchlichen Gegenſtände als eine beſondere Abtheilung des Miniſteriums des Innern beſteht aus

dem Vorſtande;

zwei ordentlichen, einem katholiſchen und einem proteſtantiſchen;

zwei auſſerordentlichen proteſtantiſchen Räthen, vorzüglich für Conſiſtorial-Geſchäfte;

einem expedirenden Secretär;

zwei Kanzelliſten, wovon der erſte das beſondere Protocoll des proteſtantiſchen Conſiſtoriums führt;

einem Boten.

II.

Die Gehalte werden alſo feſtgeſetzt:

Der Chef	5000 fl. — kr.
die zwei ordentlichen Räthe erhalten:	
der erſte	2600 fl. — kr.
der zweite	2200 fl. — kr.

Die zwei auſſerordentlichen, der erſte (welchem nämlich zugleich geſtattet iſt, in andern vereinbarlichen Functionen zu dienen) eine Gratifications-Zulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht überſteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von	1800 fl. — kr.
Sie heiſſen Ober-Kirchenräthe.	
Der expedirende Secretär erhält	1400 fl. — kr.
Der erſte Kanzelliſt	800 fl. — kr.
Der zweite	600 fl. — kr.
Der Bote	450 fl. — kr.

III.

Ein eigener Regiſtrator iſt nicht erforderlich, da die Miniſterial Regiſtratur für alle Abtheilungen gemeinſchaftlich bleibt.

Die Kanzelliſten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzleiperſonale der übrigen Abtheilungen, welche ſich wechſelsweiſe unterſtützen.

IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räthe und des übrigen Perſonals der Section der kirchlichen Gegenſtände ſind in den allgemeinen Beſtimmungen über die Organiſation der Polizei-Section des Innern Miniſteriums bereits feſtgeſetzt.

V.

Der Wirkungskreis dieſer Abtheilung befaßt im Allgemeinen den Vortrag über alle Gegenſtände, welche die äuſſere Kirchenpolizei und die Aufrechthaltung der darüber erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des Landesfürſtlichen Placet zu allen ſchriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder ſowohl als inländiſcher geiſtlicher Authoritäten.

Die innere Verfaſſung und Angelegenheiten der noch beſtehenden Klöſter, Bruderſchaften und geiſtlichen Corporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortiſationsgeſetze.

Den ſchon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stol-Ordnung, und die Handhabung derſelben, wenn ſie von Uns genehmigt iſt.

Die Vollziehung der über den Concurs zu geiſtlichen Pfründen erlaſſenen Verordnung vom 30. December 1806 [a]).

Die genaue Vollziehung des Edicts über die Wahl der Rural-Decanen vom 10. Januar 1807 [b]).

Die Verfaſſung der Seminarien und andern geiſtlichen Bildungs-Anſtalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürſtlichen Tiſchtitel.

Den Emeritenfond.

Die Einſetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Conſtitution vorgeſchriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geiſtliche Gerichtsbarkeit erlaſſenen Verordnung vom Jahre 1804 [c]).

Die Vertheilung der Pfarreien, wo ſolche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Biſchöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Beneficien, in ſo weit ſie dorthin gewieſen werden.

Alles was ſich auf Unſern Hofcultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden ſoll.

Die Vertretung Unſerer Landesfürſtlichen Rechte im Patronats- und übrigen auf die Kirchenpolizei ſich beziehenden Gegenſtänden vor den Gerichtsſtellen, jedoch gemeinſchaftlich mit dem Hoheits-Bureau Unſers auswärtigen Miniſterial-Departements und durch die angeſtellten Fiscale.

Die Recurſe der Geiſtlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgeſetzten, in ſo weit ſie zu Unſerer Allerhöchſten Stelle gelangen.

---

a) ſ. §. 566. S. 546. oben.

b) ſ. §. 549. S. 346. oben.

c) ſ. §. 42. S. 67. oben.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt

1) In dieſer Beziehung bildet die Miniſterialſection der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Conſiſtorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten proteſtantiſchen Confeſſionen, und beſorgt in dieſer Eigenſchaft nicht nur die Kirchen-Polizei, ſondern alle aus dem oberſten Episcopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geſchäfte.

2) Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Decane, die oberſte Aufſicht über die Kirchen-Disciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbeſſerung derſelben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3) Das General-Conſiſtorium wacht auf die Lehrvorträge der Geiſtlichen und der Schullehrer (in ſo weit dieſe mit dem Religionsunterrichte ſich befaſſen) und führt ein Verzeichniß über dieſelben und deren Benehmen. Dieſes erſtreckt ſich auch auf jene Kirchen- und reſpective Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürſten, Grafen und Patrimonial-Gerichtsherren angeſtellt ſind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4) Die oberſte Leitung des Gottesdienſtes, die Bewahrung oder Verbeſſerung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5) Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Reſultate geſchieht ausſchließend bei dem Generalconſiſtorium nach der allgemeinen Inſtruction über die theologiſchen Prüfungen, welche alsbald nach der Conſtituirung des Generalconſiſtoriums öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

6) Nach den Reſultaten dieſer Prüfungen ſchlägt das Generalconſiſtorium Uns die Candidaten zu den Pfarrſtellen unmittelbar vor.

7) Unſer Generalconſiſtorium hat ſich übrigens vorzüglich angelegen ſein zu laſſen, die bereits angefangene Beſchreibung des geſammten Kirchenweſens in Unſerm Königreiche zu vollenden, und in ein einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unſeres Reiches bearbeiteten Ueberſicht darzuſtellen, ſofort auf dieſes Werk eine den vernünftigen Forderungen Unſerer proteſtantiſchen Unterthanen entſprechende Verfaſſung ihrer geſammten Gemeinde zu gründen, und Uns dieſe in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanction vorzulegen.

8) Uebrigens ſoll eine eigene Conſiſtorialordnung den Geſchäftskreis Unſeres proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums und deſſen übrige Verhältniſſe näher feſtſetzen.

VII.

Endlich befaßt ſich dieſe Miniſterial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenweſen der übrigen Glaubensgenoſſen betreffenden Geſchäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Beſtimmungen, und mit ſteter Rückſicht auf die beſondern Religions-Begriffe eines Jeden ſofort auf den conſtitutionellen Grundſatz einer vollkommenen Gewiſſens-Freiheit.

VIII.

Dieſer Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schluſſe jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zuſtand des Kirchenweſens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Forderungen Unſerem Miniſterium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweiſung einzelner Geſchäfte dieſer Abtheilung oder anderer Sectionen von der Dispoſition Unſeres Miniſteriums ab.

Der Geſchäftsgang

richtet ſich bei dieſer Miniſterial-Abtheilung ganz nach der allgemeinen Inſtruction über die Bildung der Bureau's bei Unſerem Miniſterium des Innern, welche demnach in dieſem Theile der Section der kirchlichen Gegenſtände gleichfalls zur Vorſchrift dient.

Unſer Miniſterium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieſer Beſtimmungen zu verfügen.

München, den 8. September 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. B. II. St. 58. S. 2271.

§. 1412.

(Die Inſtructionen des General-Conſiſtoriums betr.)

M. J. K.

Nach der Conſtitution Unſers Königreichs Bayern (Titl. VIII. §. 1) und der darin beſtätigten Organiſation Unſerer Miniſterien ſollen die dem Staatsoberhaupte ſowohl über die Kirchengeſellſchaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zuſtehenden beſonderen Rechte von Unſerm Miniſterium des Innern verwaltet, und nach den conſtitutionellen Hauptgrundſätzen einer vollkommenen Gewiſſensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Titl. I. §. 67 der Conſtitution und I. Abſchnitt 1. Capitel des Edicts vom 24. März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organiſchen Edicten vom 8. September 1808 und vom 17. März 1809, mit Aufhebung aller ehemals beſtandenen Provinzial- und Special Conſiſtorien, bei Unſerem Miniſterium des Innern eine eigene Section zur Beſorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang im Allgemeinen beſtimmt. In Beziehung auf die evangeliſche Kirche bildet dieſe Miniſterial-Section das General-Conſiſtorium, welchem für die einzelnen Kreiſe mehrere General-Kreis-Commiſſariate mit den Diſtrits-Decanaten, als die geſetzlichen Mittel-Organe, untergeordnet ſind.

Zur näheren Feſtſetzung des Wirkungskreiſes und Geſchäftsganges ſowohl Unſeres proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums als deſſen Mittel-Organen, wurde eine nach Vorſchrift des organiſchen Edictes vom 8. September 1808 (Abſchn. VI. §. 8) bearbeitete Conſiſtorial-Ordnung durch Unſer Miniſterium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unſeren geheimen Rath darüber vernommen haben, ſo ertheilen Wir den nachfolgenden Inſtructionen unter Nr. I. II. III. Unſere Genehmigung, und verordnen:

daß dieſelben ſowohl von Unſerem proteſtantiſchen General-Conſiſtorium, als von allen demſelben untergeordneten Organen als allgemeine Richtſchnur in ihren Geſchäften und Verhältniſſen genau befolgt werden.

Zu dem Ende ſoll dieſe Conſiſtorial-Ordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unſer Miniſter des Innern iſt beauftragt, das Erforderliche hienach zu verfügen.

München, den 8. September 1809.

Conſiſtorial-Ordnung.

Nr. I.

Inſtruction

für das General-Conſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeine des Königreichs Bayern.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verhältniſſe des General-Conſiſtoriums.

§. 1. Die bei dem Miniſterium des Innern errichtete Section der Kirchen-Angelegenheiten iſt für die in einer Geſammt-Gemeine vereinigten evangeliſchen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs Bayern zur vorgeſetzten Centralbehörde unter dem Namen: **proteſtantiſches General-Conſiſtorium** angeordnet, und hat ihre Formation durch das organiſche Edict vom 8. September 1808 in den §§. 1, 2, 3 und 4 desſelben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des geſammten Perſonals behalten Seine Königliche Majeſtät nach Vernehmung Ihres Miniſteriums des Innern ſich unmittelbar vor.

§. 3. Das General-Conſiſtorium, als eine beſondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenſtände, ſteht in unmittelbarer Verbindung mit dem Miniſterium des Innern, und unter ſeiner oberſten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeſchriebenen Geſchäftsgange ohne desſelben Vorwiſſen und Genehmigung keine Verfügung erlaſſen.

§. 4. Die dem General-Conſiſtorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe ſind, nach dem organiſchen Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten vom 23. Januar 1809, die General-Kreis-Commiſſariate, welchen nach §. 10 des obigen Edicts eine beſondere Amtsvollmacht in

Beziehung auf proteſtantiſche rein kirchliche Gegenſtände ertheilt iſt, — die theologiſche Prüfungs-Commiſſion, die Diſtriktsdecanate und die Pfarrämter.

§. 5. Die ſpecielle Vollmacht des General-Conſiſtoriums begreift, nach dem §. 6 des organiſchen Edictes vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung die Ausübung aller Rechte, ſo wie die Leitung aller inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und proteſtantiſchen Kirchengewalt flieſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Wirkungskreis des General-Conſiſtoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des General-Conſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination und Characteriſirung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

§. 6. Das General-Conſiſtorium veranſtaltet für alle diejenigen, welche ſich dem Lehramte der evangeliſchen Kirche widmen wollen, ſogleich nach vorſchriftsmäßiger Beendigung ihrer Univerſitätsſtudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramts-Candidaten, durch die zu dieſer Abſicht verordnete theologiſche Prüfungs-Commiſſion, und fertigt die Aufnahms-Atteſte für die geprüften Candidaten nach Vorſchrift der Inſtruction vom 23. Januar 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vicariaten beſtimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt ſelbſt mit allen Pfarramts-Candidaten, welche zu einer geiſtlichen Amtsſtelle gelangen ſollen, die Anſtellungs-Prüfungen vor, und ſtellt die Atteſtate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungs-Note aus.

§. 9. Nach den Reſultaten der Aufnahms- und Anſtellungs-Prüfung verfaßt das General-Conſiſtorium eine characteriſirende Ueberſicht ſämmtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorſchriftmäßigen Anſtellung.

§. 10. Es führt ein beſonderes Verzeichniß über alle im Amte ſtehenden Geiſtlichen, worin dieſelben nach ihrem Lebens- und Amts-Alter und nach ihrer Qualification gewiſſenhaft dargeſtellt werden.

B. Anſtellung und Beförderung der Geiſtlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtigt von Zeit zu Zeit die Claſſification ſämmtlicher proteſtantiſcher Pfarrſtellen nach ihrem, durch genaue Conſignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geiſtlichen Amtsſtelle wird von dem einſchlägigen General-Kreis-Commiſſariate an das Miniſterium des Innern mit dem Beiſatz: „an die Kirchen-Section, als proteſtantiſches General-Conſiſtorium“ Bericht erſtattet, mit Bemerkung der, zur proviſoriſchen Verwaltung der Stelle während des Nachſitzes der Relicten des verſtorbenen Geiſtlichen oder bis zur Wiederbeſetzung des Amtes getroffenen Maßregeln und der geſchehenen Publication der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Geſuche um Verlängerung des Nachſitzes über die geſetzliche Friſt werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreis-Commiſſariaten durch das Miniſterium des Innern zum General-Conſiſtorinm eingeſendet, und von demſelben erledigt.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachſitzzeit, oder wo kein Nachſitz ſtatt findet, ſechs Wochen nach geſchehener Bekanntmachung der Vacanz wird von dem General-Commiſſariate über die Verhältniſſe der zu beſetzenden Stelle und über die zur Anſtellung oder Beförderung für dieſelbe ſich meldenden Competenten Bericht zu dem Miniſterium des Innern, mit dem vorſchriftsmäßigen Beiſatze: „zur Kirchen-Section, als General-Conſiſtorium“ erſtattet, mit Beilegung der urſchriftlichen Zeugniſſe und Bittſchriften der Concurrenten.

§. 15. Das General-Conſiſtorium wählt aus der Zahl der letztern jederzeit den Würdigſten nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung vom 23. Januar 1809 aus, und ſchlägt denſelben durch den Miniſter des Innern Seiner Majeſtät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorſchlages wird durch das Miniſterium des Innern das Ernennungsdecret nebſt der Vollmacht zur Ertheilung des Poſſeßbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweiſung in das Amt, an das General-Kreis-Commiſſariat unter Allerhöchſter Unterzeichnung ausgefertigt.

C. Emeritirung und Penſionirung der Geiſtlichen und Verſorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erforderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Feſtſetzung der Pfarrbeſoldungen, zur Emeritirung und Penſionirung hochbejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszuſtand zum Dienſte unfähiger und um Entlaſſung bittender Geiſtlichen, ſo wie auch zur Unterſtützung durch Zulagen für ſolche Pfarrer, welche eines Gehilfen bedürftig, und wegen geringen Einkommens denſelben zu halten nicht im Stande ſind.

§. 17. Es hat zu dieſer Abſicht das Geſchäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Penſionirungs- und Emeritirungs-Anſtalt für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit zu beſorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derſelben ſich mit der Miniſterial-Section der General-Stiftungs-Adminiſtration zubenehmen.

§. 18. Es wird demſelben auf gleiche Weiſe zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anſtalten zur Verſorgung von Pfarr-Wittwen in ein Ganzes, mit Berückſichtigung der beſonderen Rechte der bisherigen Theilnehmer ſolcher Anſtalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarr-Wittwen-Penſionirungs-Anſtalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu ſorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber,

und deren Reviſion und Juſtificatur, mit der General-Stiftungs-Adminiſtration in Communication zu treten.

D. Anſtellung der Patronats-Geiſtlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur proviſoriſchen Verwaltung derſelben bis zur Wiederbeſetzung getroffenen Anſtalten nebſt der Verfügung über den Nachſitz müßen den General-Kreis-Commiſſariaten angezeigt und durch dieſe mittelſt Berichts an das Miniſterium des Innern zur Kenntniß des General-Conſiſtoriums gebracht werden.

§. 20. Das General-Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß bei der Wiederbeſetzung ſolcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländiſchen, bereits zur Anſtellung geprüften Candidaten und Vicarien, oder der ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen ein Subject wählen, wobei ſie jedoch nicht an die für Immediatſtellen vorgeſchriebene Ordnung der Dienſteszeit der anzuſtellenden oder zu befördernden Individuen gebunden ſind.

§. 21. Auch ſoll das General-Conſiſtorium darüber wachen, daß die geſchehene Wahl dem General-Kreis-Commiſſariate und durch daſſelbe dem Miniſterium des Innern jederzeit ſpäteſtens ſechs Monate nach erfolgter Dienſtes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längeren Nachſitzes oder verlängerten Vacanz und Dienſt-Verweſung geſucht, und vom Miniſterium des Innern auf Antrag des General-Conſiſtoriums ertheilt worden iſt, bei Verluſt des Präſentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präſentirten ſtellt das General-Conſiſtorium ſein Gutachten aus; nach eingeholter Allerhöchſter Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Commiſſariat durch das Miniſterium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Poſſeßbefehls und der im Königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweiſung des Mediatgeiſtlichen in ſein Amt, ausgefertigt.

E. Anſtellung von Feld- und Garniſons-Predigern.

§. 23. Wenn für die Königlichen Truppen Feldprediger, oder in Feſtungen Garniſonsprediger anzuſtellen für dienlich erachtet wird, ſo wird das Miniſterium des Innern, auf Anſinnen des Königlichen geheimen Miniſteriums des Kriegsweſens, durch das General-Conſiſtorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, ſie inſtruiren, verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältniſſen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweiſungen ertheilen laſſen.

F. Beſetzung der Decanatsſtellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreis-Kirchenraths-Stellen und Diſtrikts-Decanaten hat das General-Conſiſtorium bei dem Miniſterium des Innern ſogleich die geeigneten Anträge zur interimiſtiſchen Beſorgung der Inſpectionsgeſchäfte durch den am meiſten dazu qualificirten Geiſtlichen des Kreiſes oder Diſtrikts zu machen, welcher dieſelben bis zur Wiederbeſetzung des Decanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszuſtand eines Decans entſtehenden Unfähigkeit desſelben zur Führung ſeiner Inſpectionsgeſchäfte hat das General-Conſiſtorium bei dem Miniſterium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasſelbe ein tauglicher Verweſer dieſer Geſchäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbeſetzung erledigter Decanate hat das General-Conſiſtorium vorzüglich durch Gelehrſamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geſchäftsthätigkeit und muſterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geiſtliche in Vorſchlag zu bringen, und zugleich darauf zu ſehen, daß die Diſtrikts-Decane, wo es möglich iſt, in dem Sitze des Landgerichts oder deſſen Nähe aufgeſtellt werden.

G. Beſtellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das General-Conſiſtorium hat darauf zu achten, daß Cantorate, Organiſten- und Kirchner-Stellen bei unmittelbaren Pfarreien von den General-Commiſſariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjecten beſetzt werden.

§. 28. Beſonders hat es dafür zu ſorgen, daß zu den Cantoraten und Kirchnerſtellen in der Regel nur Elementar-Schullehrer gewählt werden.

H. Aufſicht über die Geiſtlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit, ſowohl in Immediat- als Mediatſtellen ſteht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufſicht des General-Conſiſtoriums, und iſt demſelben über beides, wenn ſie dazu aufgefordert wird, Rechenſchaft zu geben, auch die durch das General-Conſiſtorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das General-Conſiſtorium übt dieſe Aufſicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es ſucht ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geiſtlichen in ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Bildung und practiſchen Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewiſſenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unſträflich und muſterhaft zu ſein ſich bemühen, und dadurch die Würde und Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen ſuchen.

§. 32. Die von den Geiſtlichen nach Vorſchrift der Kirchen-Ordnung einzuſchickenden Jahresberichte a) über ihre Amtsführung und den Zuſtand ihrer Gemeinen, die von denſelben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und practiſcher Aufſätze, die anzuſtellenden Synodal-Verſammlungen, Local-Viſitationen und vorſchriftmäßigen Conduiten-Liſten über Candidaten, Vicarien und Pfarrer — benützt das General-Conſiſtorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den ſich daraus ergebenden Reſultaten ſollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten ſich auszeichnenden Geiſtlichen, nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung zuerkannt werden.

---

a) vergl. auch die Entſchließung vom 17. März 1819 (ſ. §. 1406 S. 1294 oben), dann jene v. 17. März 1831 Nr. 2736 (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht).

§. 34. Dem General-Kreis-Commiſſariate, als General-Decanate wird vorbehalten, aus adminiſtrativen und politiſchen Erwägungen auf die Verſetzung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rückſicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem General-Conſiſtorium anzutragen, welches demnach dieſe Anträge zu würdigen, und dem Miniſterium des Innern zur Veranlaſſung der Königlichen Beſchlüße vorzulegen hat.

§. 35. Bei eintretendem Falle, daß Geiſtliche ihre Amtspflichten vernachläßigen, oder einen unanſtändigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Conſiſtorium zu, bei dem Miniſterium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieſer Vergehungen zu machen, wobei daſſelbe die verſchiedenen Grade der Correction, mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung der Geiſtlichen in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel beſtehen, nach vorher fruchtlos geſchehener Zurechtweiſung, Warnung und Strafbedrohung in Geldſtrafe, in der Suspenſion von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspenſion vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entſetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausſchließung vom geiſtlichen Stande.

§. 37. Das General-Conſiſtorium ſoll auf das Gutachten des General-Kreis-Commiſſariates als General-Decanats auf die in obigem §. 36. bezeichnete geringere Strafe mit Einſchluß der Strafe der Suspenſion der Geiſtlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch deſſen Mittel-Organ gepflogenen Unterſuchung auf die Remotion und Ruheverſetzung derſelben durch das Miniſterium des Innern bei Seiner Majeſtät dem Könige antragen.

Ein ſolcher Antrag muß aber durch alle demſelben zum Grunde liegenden Thatſachen hinreichend motivirt ſein, und die Allerhöchſte Entſchließung muß darüber erwartet werden.

§. 38 Wenn zugleich die Entlaſſung ohne Penſion- oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch ſchwereren Beſtrafung in Frage kommen würde, ſo werden Seine Majeſtät der König die Sache an den geheimen Rath verweiſen, und deſſen Gutachten vernehmen: Ob der Angeſchuldete vor den Richter zu ſtellen, oder was ſonſt gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt ſoll die Entlaſſung eines Geiſtlichen ohne Penſion, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung und Verurtheilung der Strafſähigen, ſtatt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener ſind rückſichtlich ihrer Amtsgeſchäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufſicht des General-Conſiſtoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Beſtrafung die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat.

I. Bewilligung von Heiraths-, Urlaubs- und Reiſe-Geſuchen.

§. 40. Die Geſuche der Geiſtlichen um die Erlaubniß, ſich zu verheirathen, müßen an das Miniſterium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende General-Conſiſtorium hat in ſeinem Antrage um ſo mehr die genaueſte Rückſicht auf die über Hei-

raths = Bewilligung beſtehenden Geſetze zu nehmen, als den hinterlaſſenen Wittwen der Geiſtlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarr-Wittwen=Verſorgungs-Anſtalt zugleich Anſpruch auf künftigen Wittwen-Gehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Candidaten, Vicarien und Subſtituten ſollen gar keine Heirath=Bewilligungen ertheilt werden, wenn ſie über eine ſichere hinreichende Subſiſtenz für eine Familie ſich nicht ausweiſen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgeſetzten Decanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs= und Reiſe=Erlaubniß=Geſuche der Geiſtlichen und übrigen Kirchendiener ſind, wenn die Abweſenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reiſe nicht außer Lands geht, bei den Diſtrikts=Decanen; bei 14 tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reiſe ins Ausland damit verbunden iſt, bei dem General=Kreis=Commiſſariate; bei längerer Abweſenheit aber, oder bei Reiſen ins Ausland, oder an den Ort des Königlichen Hoflagers bei dem Miniſterium des Innern anzubringen, und es ſind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

K. Mitwirkung bei Beſetzung theologiſcher Lehrſtellen.

§. 44. Bei der Beſetzung von proteſtantiſchen theologiſchen Lehrſtellen an Univerſitäten wird das Königliche geheime Miniſterium des Innern nebſt der Miniſterial=Studien=Section auch allezeit die Kirchen = Section als proteſtantiſches General=Conſiſtorium mit ihrem Gutachten vernommen.

II. Titel.

Wirkungskreis des General=Conſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anſtalten.

L. Oberaufſicht über die Parochial=Verhältniſſe.

§. 45. Das General=Conſiſtorium hat wegen Errichtung neuer proteſtantiſcher Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu vertheilenden Befugniſſe und Rechte, ſo wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen ſie zu ertheilen ſind, die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Anſehung der ſchon beſtehenden Gemeinen und Pfarreien, hat es für die ſchicklichſte Eintheilung der Pfarrſprengel und Vertheilung der Pfarrgeſchäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Local=Rechte und Local-Mittel der einzelnen Orts=Gemeinden, für die beſſere Dotirung geringer Pfarreien und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe

a) zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgeſonderten oder gemeinſchaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum beſtehen,

b) einzelner katholiſcher Einwohner einer proteſtantiſchen Pfarrei, oder einzelner proteſtantiſcher Einwohner in einem katholiſchen Pfarrſprengel.

ankommt, wechſelſeitige, den Rechten beider Confeſſionen unnachtheilige Purificationen jener

Verhältniſſe — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verſchiedenen Confeſſions-Verwandten, und zu Verhütung aller gegenſeitigen Eingriffe, — eignen ſich zu den gemeinſchaftlichen Geſchäften der Kirchen-Section. Dergleichen Gegenſtände ſollen, mit Rückſicht auf das Edict vom 24. März 1809 IV. Abſchnitt 1 u. 2 Capitel in ihrer vollen Verſammlung reiflich berathen, und die Reſultate der Abſtimmungen dem Königlichen Miniſterium des Innern, und durch dieſes ſofort Seiner Majeſtät dem Könige zur Entſchließung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weiſe iſt bei Beſtimmung des Verhältniſſes katholiſcher und proteſtantiſcher Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche ſich entweder nicht zu einer der recipirten chriſtlichen Confeſſionen, oder gar nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, nach den einſchlägigen Vorſchriften des oben angeführten Edictes zu verfahren.

§. 49. Die adminiſtrative Behandlung ſowohl von Parochial-Streitigkeiten, als überhaupt von Gegenſtänden ſtreitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit ſteht dem General-Conſiſtorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangeliſche Kirchen-Gemeinſchaft.

§. 50. Das General-Conſiſtorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern chriſtlichen Confeſſion oder aus einer andern nicht chriſtlichen Religions-Partei in die proteſtantiſche Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edicte vom 24. März 1809 im I. Abſchnitte, 2. Capitel enthaltenen Vorſchriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufſicht über die Lehre und den Cultus.

§. 51. Sowohl in Rückſicht des Innern, als des Aeußern der proteſtantiſchen Religions- und Kirchen-Verfaſſung iſt dem General-Conſiſtorium die oberſte Aufſicht und Leitung derſelben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Miniſterium des Innern übertragen, und beſonders demſelben zur Pflicht gemacht, eine vollſtändige Beſchreibung des geſammten Kirchenweſens der proteſtantiſchen Gemeine zu verfaſſen, darauf eine den vernünftigen Forderungen der proteſtantiſchen Unterthanen des Königreichs entſprechende Verfaſſung ihrer Geſammt-Gemeinde zu gründen, und dieſe in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Allerhöchſten Sanction vorzulegen, ſofort über die Aufrechthaltung dieſer Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Veränderungen derſelben in Vorſchlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entſcheiden.

§. 52. Nach dieſer Vollmacht führt das General-Conſiſtorium die oberſte Aufſicht über die Lehre und den Cultus der evangeliſchen Kirchengeſellſchaft.

§. 53. Beſonders hat das General-Commiſſariat für die Erweiterung und Verbeſſerung des religiöſen Jugendunterrichtes zu ſorgen, und zu dieſem Zwecke theils über die Lehrvorträge ſowohl in Volks- als Studienſchulen zu wachen, theils zu ſeinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchenräthe und Diſtrikts-Decane vorzüglich ſolche Individuen in Vorſchlag zu bringen, welche durch Einſicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulweſen ſich auszeichnen.

§. 54. Eben deswegen wird das General-Conſiſtorium den kirchlichen Catechiſationen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und Geiſtliche, welche dieſen Theil ihrer Amtspflichten mit beſonderer Geſchicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu beſſerer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geiſtlichen ſucht ſich das General-Conſiſtorium theils unmittelbar, theils mittelbar, in Kenntniß zu ſetzen, und alle Hinderniſſe der Verbeſſerung und Wirkſamkeit derſelben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erforderlichen Vorſchriften über die zur Feier des Religions-Bekenntniſſes und würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anſtalten die oberſte Leitung des öffentlichen Religions-Cultus, die Verbeſſerung des Kirchen-Geſanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigt-Texte und bibliſchen Vorleſungen, der Liturgie und des Kirchen-Rituals, die Beſtimmung des Alters der Catechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachſener Chriſten durch die Confirmation, die Veredlung der Beichtanſtalt, der Tauf- Confirmations- Trauungs- und Begräbnißfeier liegt dem General-Conſiſtorium ob, um durch alle angemeſſenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendſinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das General-Conſiſtorium beſtimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Catechismen, Geſangbücher und liturgiſchen Schriften, und ſorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortſchreitende Verbeſſerung.

§. 58. Die Beſtimmung der Feſt- und Feiertage, Abſchaffung oder Verlegung der beſtehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig iſt, Feſtſetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religions-Verſammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umſtaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geiſtlichen wird von dem General-Conſiſtorium ſowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen beſondern Fällen, unter Allerhöchſter Genehmigung, durch beſondere Vorſchriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöſer Feſte und allgemeiner Kirchengebete, und die Beſtimmung, in wie ferne die bereits angeordneten Kirchenfeſte mit oder ohne Einſtellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden ſollen, wird nach Allerhöchſten Befehlen durch das General-Conſiſtorium in Beziehung auf die evangeliſche Kirchen-Geſellſchaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, in ſo ferne ſie regelmäßige ſind, und auf das Innere der Kirchenverfaſſung ſich beziehen, wie die Proclamationen der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen des Staates, ihre nähere Feſtſetzung.

§. 61. Außerordentliche Publicationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieſelben bei einer allgemeinen Königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, ſollen, nach geſchehener Communication darüber von Seite des die Publication verordnenden Miniſteriums mit dem

Miniſterium des Innern von letztern durch das General-Conſiſtorium in den evangeliſchen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht ſchon in der Verordnung ſelbſt die Publication von den Kanzeln verordnet iſt.

§. 62. Die Dispenſations-Geſuche wegen verbotener Verwandtſchafts-Grade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proclamation derſelben, ſind an das Miniſterium des Innern zur Kirchenſection als General-Conſiſtorium zu richten, und von demſelben nach den beſtehenden geſetzlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weiſe ſteht demſelben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispenſationen, in Anſehung der Zeit, und des Orts der Taufe, des Alters der Confirmanten, des Wechſels der Beichtverhältniſſe, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haus-Trauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungsfeier, in außerordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung beſtimmten Vorſchriften bei dem Miniſterium des Innern zu machen.

§. 64. Eheſtreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin ankömmt, ſind von dem Reſſort des General-Conſiſtoriums ausgeſchieden, und gehören vor die Civil-Obrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Geſetze und Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, nach dem Edicte vom 24. März 1809 I. Abſchnitts 3. Capitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beſchwerden, gehören zu den Geſchäften der geſammten Kirchenſection, welche desfalls nach der §. 46. ertheilten Vorſchrift ſich zu benehmen hat.

O. Oberaufſicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinar-Aufſicht über die Geſammtgemeine der proteſtantiſchen Kirche übt das General-Conſiſtorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der demſelben ertheilten Amtsinſtruction in Gemäsheit des eben angeführten Edicts vom 24. März 1809, II. Abſchnitts, 2. Capitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat daſſelbe auch über die Disciplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufſicht zu führen, und theils durch die Veranlaſſung der dahin gehörigen organiſchen Einrichtungen in den Gemeinen ſelbſt, theils durch beſondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zuſtande der Gemeinen in moraliſcher und religiöſer Hinſicht wird das General-Conſiſtorium, auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzuſendenden Amts- und Jahrsberichte, und durch die Berichte über die bei den vorſchriftsmäßigen Local-Viſitationen gemachten Bemerkungen ſich unausgeſetzt in Kenntniß zu erhalten ſuchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anſtand der kirchlichen Verſammlungen ſtören, oder der Erreichung der heilſamen Abſicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Cultus ſich gefliſſentlich widerſetzen, ſo hat das General-Conſiſtorium auf geſchehene Anzeige, zur Abſtellung des öffentlichen

Aergerniſſes, durch das Miniſterium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlaſſen, und ſich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausſchließung aus der öffentlichen Kirchenverſammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Beſtrafung an Vermögen, Ehre und Leib der abſichtlichen Ruheſtörer der kirchlichen Ordnung nach den Geſetzen zu verfügen ſein, ſo iſt die Verfügung ſolcher Strafen an den zuſtändigen Richter zu verweiſen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Conſiſtoriums bei dem Miniſterium des Innern in letzter Inſtanz genehmigten Ausſchließung aus der Kirchengemeine findet kein Recurs an eine andere Behörde ſtatt.

P. Oberaufſicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rückſichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Conſiſtorium ernſtlich darauf zu achten, daß ſolche von allen Pfarrämtern nach den geſetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollſtändig geführt, bei jeder Erledigung und Verweſung einer Pfarrei in ſorgfältige Aufſicht genommen, und ſicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgeſetzt werden. Es iſt darauf auch bei den anzuordnenden Pfarr-Viſitationen, und bei der Inſtallation eines jeden Pfarrers, von den Decanaten die größte Aufmerkſamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der ſich darauf beziehenden Geſetze ungeſäumt zur Anzeige bei dem Miniſterium des Innern zu bringen, bei welchem das General-Conſiſtorium der Wichtigkeit des Gegenſtandes gemäs die geeignete Ahndung veranlaſſen wird.

Q. Feſtſetzung der Stolgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geſchäften zu beziehenden Stolgebühren hat das General-Conſiſtorium ein allgemeines Regulativ zu verfaſſen, und nach Allerhöchſter Genehmigung desſelben ſoll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über deſſen Beobachtung ſorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen ſollen auf den Antrag des General-Conſiſtoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Conſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchenſachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der Königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche beſtehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangeliſche Kirche, gehört zu dem gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Kirchenſection; dieſe hat dasjenige, was denſelben entgegen iſt, nach den in dem Königlichen Edicte declarirten Grundſätzen im Innern des Reiches ſogleich ſelbſt abzuſtellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältniſſe einſchlagen, ſo iſt bei dem Miniſterium des Innern eine Communication mit dem Königlichen geheimen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlaſſen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürſtlichen Patronats-Gerechtſamen oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei ſich beziehenden Gegenſtänden vor Gerichtsſtellen durch die angeſtellten Fiscale nöthig iſt, ſo gehört es gleichfalls zum gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Kirchenſection, nach Vorſchrift des §. 5. des Edicts vom 8. September 1808, hierzu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der Königlichen Declarationen und Edicte über die Rechte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältniſſe, in welchen Corporationen und moraliſche Perſonen ſtehen, wird in Rückſicht der evangeliſchen Kirchenſachen dem General-Conſiſtorium zur beſondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weiſe hat das General-Conſiſtorium darüber zu wachen, daß die proteſtantiſche Geſammtgemeine im ungeſtörten Genuße der nach der Conſtitution des Reiches und dem Edicte vom 4. März 1809 ihr zuſtehenden Gerechtſamen, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienſtes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens erhalten und geſchützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das proteſtantiſche Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Miniſterium des Innern die Einleitung treffen, daß die Königlichen Fiscale dieſe Vertretung beſorgen.

§. 80. Nicht minder hat ſich das General-Conſiſtorium auch der ihm untergeordneten Geiſtlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren geſetzlich zugeſtandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und ſolchen Falls ihre Vertretung auf dem Wege der geſetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufſicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Miniſterial-Section der General-Adminiſtration des Stiftungsvermögens hat das General-Conſiſtorium zugleich die Verpflichtung auf ſich, über die ungeſchwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirchen und Kirchenſtiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die für den Cultus der evangeliſchen Kirchen beſtimmten nöthigen Ausgaben aus dieſem Theile des Stiftungsvermögens beſtritten, die dazu vorhandenen localen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu dieſem Zwecke benützt, und, wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, und der Unterhalt der zur Beſorgung desſelben angeſtellten Geiſtlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausſchließlich verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das General-Conſiſtorium durch ſeinen Vorſtand dem gehei-

men Miniſterium des Innern nach dem organiſchen Edicte vom 8. September 1808 ſeine Vorſchläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder beſſere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geiſtlichen unzureichend iſt, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Miniſterial-Stiftungsſection, die deshalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 84. Es erhält das General-Conſiſtorium in jedem erforderlichen Falle Einſicht des Vermögensſtandes einzelner Kirchenſtiftungen und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der proteſtantiſchen Confeſſion, nebſt den Bedingungen ihrer Beſtätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem General-Conſiſtorium alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchen, Realitäten, auf neue Anordnung von Kirchen-Einkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Beſoldung der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden ſich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um ſich darüber mit der Miniſterial-Section der Adminiſtration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch ſeine gutächtlichen Vorſchläge darüber, und die in ſolchen Fällen an die äußere Stiftungsadminiſtration nach ſeinem Antrage zu erlaſſenden Verfügungen dem geheimen Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abſchnitt.

Geſchäftsgang des General-Conſiſtoriums.

§. 87. Der Geſchäftsgang des General-Conſiſtoriums iſt in dem organiſchen Edicte vom 8. September 1808 bereits beſtimmt, welcher nach den Vorſchriften über die Bildung der Sectionen bei dem Miniſterium des Innern genau einzuhalten iſt.

§. 88. Die dem General-Conſiſtorium zur Führung ſeiner Geſchäfte untergeordneten Organe ſind §. 4. angegeben.

§. 89. Die General-Commiſſariate haben ſich in beſonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des General-Conſiſtoriums nach der beſondern unter Nr. II. hier beigefügten Inſtruction [a]) zu richten.

§. 90. Für die theologiſche Prüfungs-Commiſſion iſt die nähere Anweiſung in der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809 enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichtsbezirken zur kirchlichen Inſpection angeordneten Diſtriktsdecane gibt die unter Nr. II. hier beigefügte Special-Inſtruction die nähere Anweiſung ihres Wirkungskreiſes und Geſchäftsganges.

---

[a]) iſt weiter unten sub S. 1419 aufgenommen.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchenordnung näher beſtimmt.

§. 93. Um über die dem General-Conſiſtorium untergeordneten nächſten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufſicht rückſichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geſchäfte führen zu können, haben die Diſtrikts-Decane vierteljährig ihr Geſchäftsprotocoll dem General-Commiſſariate einzuſenden, ſo wie dieſes das Seinige über Kirchenſachen ſeparirt dem Miniſterium des Innern mit dem Beiſatze: zur Kirchenſection als General-Conſiſtorium vierteljähig zu übergeben hat.

§. 94. Am Jahresſchluſſe hat alsdann das General-Conſiſtorium aus den eingeſchickten Jahresberichten der General-Kreiscommiſſariate [a]) eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Miniſterium des Innern Seiner Königlichen Majeſtät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeſchreibung und Kirchenſtatiſtik der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde das, was ſich zur Kenntniß des Publicums eignet, demſelben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

München, den 8. September 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1489.

§. 1413.

20983.

(Die Ernennung der Oberconſiſtorialräthe, und den Activitäts-Etat des Oberconſiſtoriums für das Jahr 1818/19 betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſerm Edicte vom 26. Mai d. J. die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde in dem Königreiche betreffend, bereits ausgeſprochen, daß das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten durch ein ſelbſtſtändiges Oberconſiſtorium ausgeübt werde, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt, und daß daſſelbe beſtehen ſolle:

a) aus einem Präſidenten des proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes;
b) aus vier geiſtlichen Oberconſiſtorialräthen, unter welchen einer der reformirten Religion iſt;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterperſonale mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Superreviſion der Pfarrfaſſionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwenkaſſen.

---

a) ſ. hiezu auch die Entſchließung vom 17. März 1816 (ſ. §. 1406. S. 1293 oben.)

Nachdem Wir durch Unſere Entſchließung vom 12. Juni d. J. zum Präſidenten des Oberconſiſtoriums Unſern Staatsrath N. N. bereits ernannt haben, ſo beſchließen Wir zur Vollziehung des im Eingange erwähnten Edicts, in Bezug auf das übrige Perſonal des Oberconſiſtoriums, und die Gehalte und Real-Exigenz deſſelben, wie folgt:

I.

Den ſtatusmäßigen Gehalt eines Präſidenten des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums ſetzen Wir hiemit im Allgemeinen auf jährliche achttauſend Gulden dergeſtalt feſt, daß der von Uns ernannte Präſident, wenn er bereits in Unſerm Staatsdienſte ſteht, und von ſeiner Stelle einen Gehalt bezieht, nur diejenige Summe, welche zur Ergänzung der obigen achttauſend Gulden erforderlich iſt, auf den Etat des Oberconſiſtoriums in Anſpruch nehmen könne. In Folge deſſen bewilligen Wir Unſerm Staatsrath N. N., welcher in dieſer Eigenſchaft einen Gehalt von 6000 fl. ſchon bezieht, als Präſident des Oberconſiſtoriums auf den Etat desſelben eine Zulage jährlich von zwei tauſend Gulden.

II.

Als erſten geiſtlichen Oberconſiſtorialrath beſtätigen Wir den bisherigen Oberconſiſtorialrath N. N. und ertheilen ihm zugleich aus beſonderer Rückſicht auf ſeine Geſchäftserfahrung und zeither geleiſtete nützliche Dienſte den Titel, Rang und die Function eines Directors.

Den Gehalt der beiden älteſten geiſtlichen Räthe des Oberconſiſtoriums ſetzen Wir zwar hiemit für die Zukunft auf jährliche zwei Tauſend fünfhundert Gulden feſt; nachdem jedoch der bisherige Oberconſiſtorialrath N. in dieſer Eigenſchaft bereits drei tauſend Gulden bezieht, ſo wollen Wir demſelben für ſeine Perſon den Mehrbezug von fünfhundert Gulden nicht nur unverkürzt belaſſen, ſondern bewilligen ihm auch für die Function eines Directors, ſo lange er dieſelbe verſehen wird, eine Functionszulage von jährlichen fünfhundert Gulden auf den Etat des Oberconſiſtoriums.

III.

Als zweiten geiſtlichen Oberconſiſtorialrath ernennen Wir den Oberſtudienrath und bisherigen Oberconſiſtorialrath N. N.

Da derſelbe als Oberſtudienrath einen Gehalt von zwei tauſend ſechshundert Gulden auf den Etat Unſers Staatsminiſteriums des Innern, und fünfhundert Gulden aus dem proteſtantiſchen Kirchenvermögen in der Eigenſchaft als Oberconſiſtorialrath bereits bezieht, ſo beſtätigen Wir denſelben in dem Fortgenuſſe dieſer Gehaltsbezüge in der Art, daß er die letzteren fünfhundert Gulden auf den Etat des Oberconſiſtoriums als Mehrbetrag aus Unſerm Finanz-Aerar künftig zu beziehen haben ſolle.

IV.

In Anſehung der dritten und vierten geiſtlichen Oberconſiſtorialrathsſtelle beſtimmen Wir: daß die Pfarrgeſchäfte der hieſigen proteſtantiſchen Pfarrei unter die beiden letzten geiſtlichen

Oberconſiſtorialräthe in der Art vertheilt werden, daß der dritte Oberconſiſtorialrath als erſter Pfarrer ſein Haupteinkommen von der Pfarrei, und für ſeine Dienſtleiſtungen bei dem Oberconſiſtorium einen Functionsgehalt von jährlichen Eintauſend Gulden auf den Etat desſelben erhalte, der vierte Oberconſiſtorialrath der reformirten Confeſſion aber einen ſtatusmäßigen Gehalt jährlich von zweitauſend zweihundert Gulden auf den Etat des Oberconſiſtoriums zu beziehen haben ſolle.

V.

Als weltlichen Oberconſiſtorialrath beſtättigen Wir den bisherigen Oberconſiſtorialrath N. N. mit ſeinem dermaligen Gehalte von jährlichen Eintauſend achthundert Gulden.

VI.

Für die Canzlei und Regiſtratur des Oberconſiſtoriums ſetzen Wir folgenden Perſonal- und Gehaltsſtatus feſt:

1) einen Secretär zugleich Expeditor mit einem Gehalte von	1200 fl.
2) einen Regiſtrator mit	1000 fl.
3) für einen rechnungsverſtändigen Functionär als Functionszulage	400 fl.
4) zwei Canzliſten jeden mit	600 fl.
5) einen Bureaudiener mit	500 fl.
6) einen Boten mit	400 fl.

ꝛc. ꝛc.

Das Oberconſiſtorium hat das ernannte Perſonal von ſeiner Beſtimmung in officielle Kenntniß zu ſetzen, einzuberufen und zu verpflichten, oder an die bereits geleiſtete Dienſtpflicht zu erinnern, ſofort in ſeine neuen Functionen gehörig einzuweiſen.

VII.

Zur Regie-Exigenz bewilligen Wir dem Oberconſiſtorium Eintauſend achthundert Gulden, gegen vorſchriftsmäßige Verrechnung.

Indem Wir Unſerm Oberconſiſtorium in der Anlage den nach vorſtehenden Beſtimmungen verfaßten durch Unſere Unterſchrift ſanctionirten Etat desſelben für das bereits eingetretene Etatsjahr 1818/19 mittheilen, und ein gleich lautendes Exemplar davon Unſerer Central-Staatskaſſe zur numerären Realiſirung zufertigen zu laſſen, tragen Wir letzterer zugleich auf, die genehmigten Gehalts- und reſp. Functionszulagen an den Präſidenten und Director des Oberconſiſtoriums vom 1. October l. J., den übrigen Individuen aber, vom Tage ihrer Ernennung an, zu bezahlen.

Unſer Oberconſiſtorium hat nach Empfang gegenwärtiger Entſchließung ſeine Functionen nach Vorſchrift des Edictes vom 26. Mai l. J. ſogleich zu beginnen, und in Bezug auf die im §. IV. noch vorbehaltene Ernennung des dritten und vierten geiſtlichen Oberconſiſtorialrathes, ſo wie in Bezug auf die damit in Verbindung ſtehende Einrichtungen bei der

hieſigen proteſtantiſchen Pfarrei die geeigneten Anträge an Uns in möglichſter Bälde zu erſtatten.

München, den 15. December 1818.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 1414.

(Beſcheinigung über Eingaben der Parteien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Beſchwerde geführt worden, daß bei einigen Oberadminiſtrativſtellen den Parteien und Anwälten die Beſcheinigung über ihre Eingaben verſagt, und dadurch dem Tit. VI. §. 21. der Verfaſſungsurkunde zu nahe getreten werde.

Das Präſidium N. N. wird von dieſer Beſchwerde zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um alſogleich, wenn es nicht bisher ſchon geſchehen ſein ſollte, die Einrichtung zu treffen, daß denjenigen Exhibenten, welche es verlangen, die von ihnen ſelbſt mitzubringenden, den Betreff der Eingaben genau ausdrückenden Lieferſcheine, unter Beiſetzung des Tages der Präſentation, von einem verläßigen Kanzlei-Individuum unterzeichnet werden.

München, den 6. April 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium N. N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. ꝛc. S. 166.

§. 1415.

18603.

(Geſchäfts-Zuſtändigkeit betr.)

L. K.

Wir haben Uns euern Bericht vom 10. v. M., die Pfarrei N. betreffend, vorlegen laſſen, und beſchließen auf die von euch eingelegte Verwahrung wegen Geſchäfts-Zuſtändigkeit, wie folgt:

Die §§. 1 und 18 des verfaſſungsmäßigen Edicts über die proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten ordnen euch Unſerm Staatsminiſterium des Innern unter, und weiſen euch an, von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte zu empfangen und an daſſelbe Bericht zu erſtatten. Dieſe Beſtimmungen ſind allgemein gefaßt und erſtrecken ſich mithin auf alle Gegenſtände euers Wirkungskreiſes, ſo wie die Verbindlichkeit, den Verfügungen der

vorgeſetzten Stelle Folge zu leiſten, im Begriffe und in der Bedeutung der Unterordnung liegt. Wenn daher auch die Ausübung des oberſten Episcopats und der Vollzug der Vorſchriften für die inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche von euch, als einem ſelbſtſtändigen, d. h. für ſich beſtehenden, mit keiner andern Geſchäftsſtelle als Beſtandtheil verbundenen Collegium, im Allgemeinen aus eigener Competenz und ohne Anfrage zu geſchehen hat, ſo kann doch dem gedachten Miniſterium, welchem ihr in der Leitung der proteſtantiſchen Kirchenſachen untergeordnet ſeid, die Befugniß nicht benommen werden, als vorgeſetzter Stelle auch in dergleichen Betreffen diejenigen Verfügungen zu erlaſſen, welche in einzelnen Fällen durch beſondere Verhältniſſe motivirt werden. Die Verbindung des oberſten Episcopats der proteſtantiſchen Kirche mit der Staatsgewalt, wie ſolche im §. 11 des obigen Edicts ausgeſprochen iſt, und eure Stellung im Staatsdienſte unterwerfen euch der Aufſicht und Einſchreitung des mehrerwähnten Miniſteriums.

Die von euch aus dem Eingang des §. 19 in jenem Edicte und beſonders aus dem Worte: hiernach gefolgerte Beſchränkung euerer Unterordnung auf die dort angeführten Gegenſtände — begründete ſich nicht, indem dort nur die Gegenſtände angegeben ſind, in welchen ihr überhaupt nicht aus eigener Competenz zu handeln, ſondern nur gutachtliche Berichte (nicht Vollzugs-Nachweiſungen) zu erſtatten habt, und das Wort hiernach bezeichnet offenbar im Zuſammenhang mit den vorſtehenden Paragraphen die Form, in welcher Unſere Allerhöchſte Entſchließung für ſolche Angelegenheiten zu erholen iſt, durch Berichte an das genannte Staatsminiſterium und durch dieſes an Uns, nicht unmittelbar an Uns von euch.

Was übrigens die Intercalar-Einkünfte erledigter Pfarreien betrifft, ſo ſteht an ſich auch die Verfügung über dieſelben, nach §. 11 obigen Edicts und den beſtehenden Ordnungen nur in ſo weit zu, als ſolche für die beſtimmten Intercalar-Perioden der Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwenkaſſen zugewieſen ſind, während die durch Verlängerung der Pfarrvacanzen hie und da wachſenden weiteren Beträge zu andern pfarrlichen und kirchlichen Zwecken verfügbar erſcheinen.

Hiernach habt ihr euch genau zu achten, und bewendet es lediglich bei den Entſchließungen vom 30. April und 2. December v. J. in Betreff der Pfarrei N.

Uebrigens werden Wir, wie bisher ſo auch fortan, den kirchlichen Angelegenheiten Unſerer proteſtantiſchen Unterthanen Unſere wohlwollende Sorgfalt und Unſern gerechten Schutz gewähren, ſo wie euerm Geſchäftszuſtändigen Wirken, nach wie vor, die freie Bewegung in den verfaſſungsmäßigen Gränzen geſtatten.

München, den 12. Januar 1829.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1416.

(Die Geſchäfts-Zuſtändigkeit des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums betr.)

L. K.

Wir haben von der Beſchwerde Einſicht genommen, welche der Präſident Unſers

proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums aus Veranlaſſung der unterm 12. Januar 1829 über die Geſchäfts-Zuſtändigkeit der genannten Stelle ergangenen Entſchließung an die Ständeverſammlung, Kammer der Reichsräthe, gebracht hat.

Wenn Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium aus dem Inhalte gedachter Entſchließung die Beſorgniß geſchöpft hat, daß dadurch den Beſtimmungen des zweiten Anhangs zur zweiten Beilage der Verfaſſungs Urkunde §. 1 und 18 eine Auslegung ertheilt ſei, welche mit der verfaſſungsmäßigen Stellung Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums und dem vermöge des gedachten Anhangs zum Edict über die äuſſeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften §. 11 bis 14, dann §. 19 demſelben angewieſenen Wirkungskreiſe nicht vereinbar erſcheine, ſo eröffnen Wir hierauf Unſerem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zu ſeiner Beruhigung, daß Wir niemals irgend einer Maaßnahme ſtatt geben werden, die zur Beeinträchtigung der verfaſſungsmäßig normirten Zuſtändigkeit desſelben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats gereichen könnte, und daß Wir obgedachter Entſchließung, in ſo weit daraus eine verfaſſungsmäßig nicht begründete Einſchreitungsbefugniß Unſeres Staatsminiſteriums des Innern in inneren Kirchenſachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen.

Es iſt vielmehr Unſer ernſtlicher Wille, daß die in dem §. 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs feſtgeſetzte Unterordnung Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums unter Unſer Staatsminiſterium des Innern nur jene Gegenſtände und Einſchreitungen begreife, in und zu welchen deſſen Zuſtändigkeit theils nach der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, theils in den Beſtimmungen des zweiten Anhangs zur gedachten Beilage und insbeſondere in dem §. 19 desſelben begründet iſt, wobei jedenfalls die Aufſicht auf die Erhaltung und Beobachtung der beſtehenden Kirchenverfaſſungen ſowohl, als der geltenden beſonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß.

Wir erneuern dabei die, bereits in einer von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Höchſtſeligen Königs Maximilian Joſeph, Majeſtät, unterm 28. October 1824 a) sub Num. 16 erlaſſenen Entſchließung gegebene feierliche Verſicherung, daß Wir in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Proteſtanten ohne Mitwirkung Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, welches darüber die Meinung der General-Synode nach Umſtänden einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen geſtatten werden.

München den 2. Juli 1831.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 1407 S. 1299 oben.

B. Consistorien.

1) Allgemeine Bestimmungen a).

§. 1417.

(Die vorſchriftswidrigen Eingaben bei der Königlichen Landesdirection, als proteſtantiſches Conſiſtorium betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die proteſtantiſchen Pfarrämter und mehrere Individuen in ihren Berichten und Eingaben an die unterfertigte Stelle die vorgeſchriebene Form nicht beobachten, und ſich dabei bisweilen einer Courtoiſie bedienen, wie ſie nur in Correſpondenzen unter Privatperſonen üblich iſt. Denſelben wird daher aufgegeben, in ihren in Folioformat einzureichenden amtlichen Berichten ſich der Anrede:

Königlich Bayeriſche Landesdirection, als proteſtantiſches Conſiſtorium,

zu bedienen, und eben ſo auch die Aufſchrift einzurichten; rückſichtlich der Unterſchrift aber die Allerhöchſte Verordnung vom 20. Auguſt 1806 (im Königlichen Regierungsblatt, Stück 35 Seite 307) zu beobachten, und jedesmal oben, gleich nach der Anrede, am Rande den Betreff in gedrängter Kürze, aber beſtimmt, anzumerken.

Dieſe formellen Vorſchriften ſind auch bei allen Eingaben in Privatangelegenheiten nicht außer Acht zu laſſen, und haben ſich die Bittſteller hiebei nach den beſtehenden Stempelverordnungen wegen der Einreichung in duplo, der Benennung eines Mandatarii ad insinuandum, und Bemerkung der Eingabsnummer aber nach der Verordnung des General-Landescommiſſariats in Schwaben, vom 24. December 1804 (im ſchwäbiſchen Regierungsblatte Stück 52 Seite 1247) genau zu achten, oder widrigenfalls die Zurückweiſung unförmlicher Eingaben, und die desfallſigen geſetzlichen Ahndungen zu gewärtigen.

Ulm, den 23. April 1807.

Königliche Bayeriſche Landesdirection in Schwaben, als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 19. S. 761.

---

a) Vergleiche hiezu auch

1) das bereits §. 1404 S. 1274 oben aufgenommene Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818; dann

2) die Entſchließung vom 17. März 1819 (ſ. §. 1406 S. 1294 oben),

3) die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen §§. 31—37. (ſ. Bd. II. S. 411 und folgende.)

§. 1418.

Organiſches Edict.

(Die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältniſſe zu dem bei dem Miniſterium des Innern angeordneten Generalconſiſtorium betr.)

M. J. K.

Wir haben durch das organiſche Edict vom 8. September v. J. bei Unſerem Miniſterium des Innern eine eigene Section für die kirchlichen Gegenſtände angeordnet, welcher im §. 6 desſelben, in Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt, die Beſorgung ſowohl der Kirchenpolizei über die in Unſerem Reiche beſtehenden proteſtantiſchen Confeſſionen, als aller aus dem oberſten Episcopat und der Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geſchäfte aufgetragen iſt.

Damit die bei den vormaligen Landes-Directionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bei der vormaligen Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach beſtandenen und mit denſelben aufgelöſten proteſtantiſchen Conſiſtorien durch ein anderes zu dem allgemeinen Verwaltungsplane Unſeres Königreiches paſſendes Mittelorgan erſetzt, und ſeine Verhältniſſe näher beſtimmt werden, unter welchen dasſelbe in ſeinen verſchiedenen Beziehungen zu wirken hat, ſo beſchließen Wir, nachdem Wir Unſern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§. I.

Die Kirchen-Staatspolizei gehört ohne Unterſchied der Glaubens-Confeſſionen zur ordentlichen Geſchäfts-Sphäre der General-Kreiscommiſſäre nach dem §. 33 ihrer Amts-Inſtruction.

§. II.

Die dahin gehörigen Gegenſtände werden in Gemäsheit dieſer Inſtruction von einem jeden derſelben in dem Gebiete ſeines Kreiſes wie andere Zweige der Polizeigewalt nach Unſerem Edicte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchenverhältniſſe behandelt.

§. III.

In Beziehung auf die Uns zuſtehende Episcopatsgewalt über die in Unſerem Reiche beſtehenden proteſtantiſchen Kirchen conſtituiren Wir zugleich Unſere General-Kreiscommiſſariate, als die geſetzlichen Mittelorgane des bei Unſerem Miniſterium des Innern angeordneten General-Conſiſtoriums.

§. IV.

In dieſer Eigenſchaft übertragen Wir denſelben durch dieſe beſondere Vollmacht, nach dem unten näher beſtimmten Verhältniſſe zu dem Generalconſiſtorium, die Beſorgung der proteſtantiſchen rein kirchlichen Gegenſtände. Sie vertreten hiernach die Stellen der General-Decane oder Superintendenten.

§. V.

Damit aber Unſere proteſtantiſchen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Confeſſion gehören, ſondern welche zugleich die nöthigen Kenntniſſe von ihren Religions-Syſtemen und ihren kirchlichen Verfaſſungen beſitzen, ſo ſollen denjenigen Kreiscommiſſären, welchen Rechte der proteſtantiſchen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen ſind, nach dem Umfange der ihnen angewieſenen Kirchendiözes ein oder mehrere Räthe der proteſtantiſchen Confeſſion beigegeben werden, welche entweder ſchon bewährte Beweiſe ihrer theologiſchen Kenntniſſe gegeben haben, oder von Unſerem Generalconſiſtorium darüber geprüft worden ſind.

§. VI.

Sie führen den Titel: „Kreis-Kirchenräthe," haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo ſie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geiſtlichen Verrichtung in prieſterlicher Kleidung zu erſcheinen haben.

§. VII.

Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. feſtgeſetzt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr beziehet.

§. VIII.

Wo es geſchehen kann, ſoll die Stelle des Kreis-Kirchenrathes mit der Stelle des proteſtantiſchen Kreis-Schulrathes vereinigt werden.

§. IX.

Dieſe beſondere Amtsvollmacht in Beziehung auf proteſtantiſche Kirchengewalt iſt nur denjenigen Kreiscommiſſären ertheilt, in deren Bezirken mehrere proteſtantiſche Decanate ſich befinden; diejenigen Kreiſe, welche nur einige proteſtantiſche Gemeinden begreifen, die allenfalls nur Ein Decanat bilden, werden in ihren proteſtantiſchen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächſtgelegenen Kreiſe zugetheilt.

§. X.

Hienach werden die Generalcommiſſariate als Generaldecanate in folgenden Kreiſen erklärt:

a) im Mainkreiſe,
b) im Pegnizkreiſe,
c) im Rezatkreiſe,
d) im Oberdonaukreiſe,
e) im Lechkreiſe, dann
f) wegen beſonderen Rückſichten im Iſarkreiſe.

§. XI.

Die proteſtantiſchen Gemeinden des Nab- und Altmühlkreiſes werden dem Pegnizkreiſe, jene des Illerkreiſes dem Lechkreiſe, und jene des Salzach-, Unterdonau- und Regenkreiſes dem Iſarkreiſe zugetheilt.

§. XII.

Der Geſchäftskreis der genannten General-Commiſſariate als Stellvertreter der proteſtantiſchen General-Decanate erſtreckt ſich auf alle jene Gegenſtände, welche vorhin der Leitung der Provincial-Conſiſtorien anvertraut waren, in ſo ferne dieſe nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreiscommiſſariate beſtimmenden Grundſätze, oder nach den Vorſchriften des organiſchen Edictes über die Bildung der Kirchen-Section, bereits davon ausgenommen ſind, oder in der nach dem angeführten §. 6. Nr. 8. bekannt zu machenden Conſiſtorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§. XIII.

Unter dieſer Beſchränkung gehören zu ihrem Geſchäftskreiſe

1) die Oberaufſicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewachung der proteſtantiſchen Glaubenslehre,
   b) auf den Religionscultus und die vorgeſchriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die beſondere Aufſicht auf die Diſtrikts- oder Special-Decane und die Mediat-Conſiſtorien;
3) die Oberaufſicht über Pfarrer und Pfarramtscandidaten in Rückſicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geiſtige Amtsführung überhaupt, über welche ſie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Diſtriktsdecane einzuſammeln, Controle zu führen, und begutachtende Berichte zu erſtatten haben;
4) Viſitationen der ihnen untergeordneten Decanate, Pfarreien und Vicariate, jedoch iſt hiezu jedesmal ein Auftrag Unſers Miniſteriums des Innern nach dem Antrage des General-Conſiſtoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desſelben erforderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einſendung der von den Specialdecanen vorzulegenden Pfarrberichte;
6) Vorſchläge zur Verbeſſrrung des religiöſen Zuſtandes einzelner oder ſämmtlicher Gemeinden des Kreiſes mit beſonderer Rückſicht auf Localverhältniſſe;
7) die Unterſuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen Pfarrern und den Pfarrgenoſſen in Gegenſtänden der Amtsführung, der Ausſchließung von dem Gottesdienſte, oder von den Sacramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung ſtatt findet, gutachtliche Berichtserſtattung an Unſer Miniſterium des Innern;
8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einſendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältniſſe der erledigten Stelle und der Bewerber um dieſelbe in Gemäsheit der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt l. J. St. X. S. 186);
9) Vollziehung der von dem General-Conſiſtorium durch das Miniſterium des Innern zugehenden Aufträge oder Verordnungen, ſo wie die Erſtattung der abgeforderten Berichte.
10) Dispenſationen, zu deren Ertheilung ſie durch die künftige Kirchenordnung werden authoriſirt werden;

11) Inveſtituren der Special-Decane, und

12) Ordination der Predigtamts-Candidaten nach Vorſchrift der oben angeführten Inſtruction über die Prüfung und Beförderung der proteſtantiſchen Pfarramts Candidaten.

§. XIV.

Die General-Commiſſariate ſind in ihrer Eigenſchaft als General-Decanate auffſehende und vollziehende Organe des General-Conſiſtoriums, und dadurch ſind ſie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die ſie in der Kirchenverfaſſung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Conſiſtoriums bei Unſerem Miniſterium des Innern zu bringen, die Mittel, wie ſie auf das Zweckmäßigſte gehoben werden können, vorzuſchlagen und dafür zu ſorgen, daß die beſtehenden Geſetze und Ordnungen in Anſehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewieſen werden.

§. XV.

Ihre unmittelbaren Organe ſind:

a) die Diſtrikts- oder Special-Decane,

b) die Pfarrer.

§. XVI.

Jene haben

1) die unmittelbare Aufſicht auf Pfarrer und Vicarien,
2) die Viſitation der Pfarren in ihren Sprengeln,
3) die Anordnung und Direction der nach der Kirchenordnung ſtatt habenden Diözeſan-Synoden,
4) Einſammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einſendung an das General-Commiſſariat als General Decanat,
5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Decanate untergebenen Geiſtlichen an das General-Kreiscommiſſariat.
6) Anordnung der interimiſtiſchen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarregiſtratur,
7) Einführung und Inveſtitur der Pfarrer,
8) Entſcheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§. XVII.

Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufſicht

a) die Localvollziehung der Kirchengeſetze und Verordnungen,
b) die Aufſicht auf die Beobachtung derſelben, und der Kirchendisciplin, auf Religionscultus und Liturgie,
c) die Aufſicht über den Religionsunterricht der Jugend,

d) die Correction der gegen Kirche oder Religion ſich vergehenden und religiöſes Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorſchrift der Kirchenordnung,

e) in ſchwereren Fällen die Anzeige an das Special-Decanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichtserſtattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. XVIII.

In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organiſchen Edict über die Anordnung einer Section der kirchlichen Gegenſtände §. 6. Nr. 7. Uns vorzulegen iſt, wird der Geſchäftskreis dieſer ſämmtlichen Mittelorgane ſeine genauere Beſtimmung erhalten.

§. XIX.

Der Geſchäftsgang der General-Commiſſariate iſt bei allen kirchlich-ſtaatsrechtlich und kirchlich-ſtaatspolizeilichen Gegenſtänden, wie ſolche in dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältniſſe Unſerer Unterthanen in Beziehung auf Religion- und Kirchengeſellſchaften dargeſtellt ſind, nach §. II. der nämliche, wie derſelbe in der allgemeinen Inſtruction vom 17. Juli 1808 vorgeſchrieben iſt.

§. XX.

Da bei Geſchäften dieſer Categorie die General-Kreiscommiſſariate nicht als proteſtantiſche General-Decanate, ſondern lediglich als landesfürſtliche weltliche Behörden erſcheinen und handeln, ſo verbleiben in Beziehung auf dieſe die geographiſchen Gränzen eines jeden General-Kreiscommiſſariats unverändert, und die im §. XI. ausgeſprochene Zutheilung der proteſtantiſchen Gemeinden einiger Kreiſe zu andern allda bezeichneten hat hiebei nicht ſtatt.

§. XXI.

In rein kirchlichen Gegenſtänden, welche unter der proteſtantiſchen Episcopatsgewalt begriffen ſind, nämlich die proteſtantiſche Glaubenslehre, das innere Kirchenregiment und das Weſentliche der proteſtantiſchen Liturgie betreffen, ſoll der General-Commiſſär die hierauf ſich beziehenden geiſtlichen Functionen und den Vortrag allein dem proteſtantiſchen Kreis-Kirchenrathe überlaſſen, und blos die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. XXII.

Fände er dabei einen wichtigen, auf äußere Verhältniſſe ſich beziehenden Anſtand, ſo kann er zwar die Expedition ſuspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreis-Kirchenraths mit der Ausführung ſeiner Bedenken binnen acht Tagen an Unſer Miniſterium des Innern, welches das General-Conſiſtorium darüber vernehmen wird, zur Faſſung einer Entſcheidung einzuſenden.

§. XXIII.

Ueber dieſe Gegenſtände der eigentlichen proteſtantiſchen Kirchengewalt ſoll bei den General-Commiſſariaten ein beſonderes ausführliches Protocoll geführt werden, welches mit

den vierteljährigen Geſchäftstabellen an Unſer Miniſterium des Innern einzuſenden iſt. Daſſelbe muß nebſt der Unterſchrift des General-Commiſſärs und Secretärs allezeit auch das Revidit des Kreis-Kirchenraths enthalten. Genanntes Miniſterium wird dieſes Protocoll dem General-Conſiſtorium zu ſeiner Einſicht und zu allenfallſigen Erinnerungen mittheilen.

§. XXIV.

Bei dieſen Gegenſtänden darf der General-Commiſſär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. XV. genannten ſich bedienen.

§. XXV.

Alle Eingaben in eigentlichen Kirchenſachen von Parteien, Pfarrern, Decanen ꝛc. ſo wie auch alle Entſchließungen, Verordnungen ꝛc. müßen an das einſchlägige General-Kreiscommiſſariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreiſes wird der Betreff beigeſetzt: „proteſtantiſche Kirchenſachen.“

§. XXVI.

Alle Ausfertigungen geſchehen durch das General-Kreiscommiſſariat in der allgemeinen vorgeſchriebenen Form, mit dem Beiſatze:

als proteſtantiſches General-Decanat.

§. XXVII.

Wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern (§. XI.) zugetheilt iſt, ſo müßen, wie §. XXV. verordnet iſt, alle Eingaben, Befehle und Entſchließungen in dieſen Sachen an dasjenige Kreiscommiſſariat gerichtet werden, welchem das General-Decanat über die proteſtantiſchen Gemeinden des zugetheilten Kreiſes aufgetragen iſt, auch werden durch dieſes auf die oben beſtimmte Art alle Ausfertigungen beſorgt, und an die betreffende untergeordnete kirchliche Behörde unmittelbar geſendet; jedoch ſoll allezeit das zugetheilte General-Commiſſariat durch eine Abſchrift von der Ausfertigung in Kenntniß geſetzt werden.

§. XXVIII.

Der Geſchäftsgang und die Verhältniſſe zwiſchen den General-Kreiscommiſſariaten als proteſtantiſchen General-Decanaten, und dem bei Unſerem Miniſterium des Innern angeordneten General-Conſiſtorium ſind theils durch die allgemeine Inſtruction für die General-Kreiscommiſſariate, theils durch das organiſche Edict über die Anordnung der Kirchenſection beſtimmt. Hienach müßen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeſchriebenen Courtoiſie unmittelbar an Unſere Allerhöchſte Perſon gerichtet werden, unten mit der Ueberſchrift:

„an das Miniſterium des Innern“

und mit dem Beiſatze:

„zur Kirchenſection.“

§. XXIX.

Da weder der proteſtantiſche Kreis-Kirchenrath allein das Generaldecanat vertritt,

noch die proteſtantiſchen Oberkirchenräthe für ſich das proteſtantiſche General-Conſiſtorium bilden, ſondern jenes in dem General-Commiſſariate, ſo wie dieſes in Unſerem Miniſterium des Innern conſtituirt iſt, ſo dürfen Geſchäfts-Correſpondenzen zwiſchen den Kreis-Kirchenräthen und dem proteſtantiſchen Theile der Kirchenſection nicht ſtatt finden.

Unſer Miniſter des Innern iſt beauftragt, dieſes Edict als Anhang zu dem Edicte über die Kirchenſection vollziehen zu laſſen.

München, den 17. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 569.

§. 1419.

(Die Inſtructionen des General-Conſiſtoriums betr.)

Nr. II.

Special-Inſtruction

für die

General-Kreiscommiſſariate in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeine des Königreichs Bayern.

§. 1. Die General-Kreiscommiſſariate nach dem organiſchen Edicte vom 17. März 1809 als die erſten mit dem Miniſterium des Innern und der bei demſelben errichteten Kirchenſection als General-Conſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeine, in unmittelbarem Verhältniß ſtehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreiſe befindlichen Kirchengemeinen, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufſicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geſchäfte der Aufſicht über die Kirchenangelegenheiten ſind demſelben ein Kreis-Kirchenrath und mehrere Diſtriktsdecane untergeordnet, derer ſie ſich nach den in dem obigen Edicte ausgeſchiedenen Gegenſtänden als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den General-Kreiscommiſſariaten ob, die von dem Miniſterium des Innern an ſie auf Antrag des General-Conſiſtoriums erlaſſenen allgemeinen und beſondern Vorſchriften, Aufträge und Weiſungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, ſo weit ſie für die untergeordneten Organe gehört, zu beſorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigen Kirchenſachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entſchieden werden können, an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, und nur in dringenden Fällen, die eine ſchleunige Entſchließung fordern, eine geeignete proviſoriſche Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrſtelle Königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das General-Commiſſariat den Nachſitz der Wittwen und Relicten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarregiſtratur und Verweſung der Stelle die erforderlichen Ver-

fügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieſer Maßregeln an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten.

§. 6. Jede Erledigung ſolcher Stellen, ſie ſei durch Abſterben, Reſignation, Emeritirung, Verſetzung oder Abſetzung des Geiſtlichen erfolgt, hat das General-Commiſſariat im Regierungsblatt bekannt zu machen, die Bittſchriften der Competenten um die Stelle zu ſammeln, und dieſelben im Original mit beſonderm Berichte über die vacante Stelle, deren Verhältniſſe und Ertrag und über die Anſprüche der Concurrenten ſechs Wochen vor dem Ende des Nachſitzes, oder wo kein Nachſitz ſtatt findet, ſechs Wochen nach geſchehener Bekanntmachung der Vacanz in das Miniſterium des Innern einzuſchicken.

§. 7. Bei Mediat- und Patronatſtellen hat das General-Commiſſariat die Anzeige der Erledigung und der zur proviſoriſchen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demſelben in der geſetzlichen Zeit und Form übergebene Präſentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Miniſterium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers oder Genehmigung und Beſtätigung eines von Patronen ernannten Geiſtlichen hat das General-Commiſſariat auf erhaltenen Auftrag die Beſtallung oder den Poſſeßbefehl für denſelben auszufertigen, und für deſſen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu ſorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Cantoraten, Organiſten- und Küſter-Stellen bewirkt das General-Commiſſariat aus Auftrag des General-Conſiſtoriums deren zweckmäßige Wiederbeſetzung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienſtes hat es in adminiſtrativer und polizeilicher Hinſicht für deren Beſetzung mit tauglichen Subjecten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu ſorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reiſegeſuche der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Commiſſariate theils unmittelbar, theils mittelbar erledigt, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abweſenheit vom Amt und Orte oder einer Reiſe ins Ausland und an das Königliche Hoflager zum Miniſterium des Innern zur Erledigung eingeſchickt.

§. 12. Die Heirathsgeſuche der Geiſtlichen gelangen durch das General-Commiſſariat an das Miniſterium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben ſo werden die Emeritirungs-, Penſions- und Zulags-Geſuche der Geiſtlichen und der übrigen Kirchendiener, nebſt den Unterſtützungsgeſuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachſitzverlängerung mit Gutachten desſelben an erwähntes Miniſterium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochialgränzen und über Eintheilung, Aufhebung oder beſſere Dotation der Parochien kommt dem General-Commiſſariate Berichtserſtattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuſer, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen, ſendet dasſelbe erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorſchriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das General-Commiſſariat zu controliren.

§. 17. Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derſelben abzuſtellen.

§. 18. Am Schluſſe jeden Jahrs einen das Kirchenweſen des Kreiſes umfaſſenden Generalbericht mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Decanatsprotocolle und Jahrsberichte der Pfarrämter zu erſtatten.

§. 19. Seine eigenen Geſchäftsprotocolle, welche über das Kirchenweſen abgeſondert zu führen ſind, vierteljährig dem Miniſterium des Innern zur Einſicht des General-Conſiſtoriums vorzulegen.

§. 20. Ueberhaupt ſich in ſtäter Ueberſicht des ganzen kirchlichen und ſittlichen Zuſtandes der Pfarrgemeinen des ganzen Kreiſes zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereigniſſe und Angelegenheiten die von dem General-Conſiſtorium geforderten Gutachten, Berichte und Vorſchläge ſogleich mit angemeſſener Perſonen- und Sachkenntniß abgeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organiſchen Edicts vom 17. März l. J. dem General-Kreiscommiſſär beigegebene Kreis-Kirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreiscommiſſariats alle dem letztern in Beziehung auf proteſtantiſche Kirchenangelegenheiten angewieſenen Geſchäfte zu bearbeiten, dem General-Commiſſär Vortrag darüber zu erſtatten, und die beſchloſſenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er iſt beſonders mit der genauen Aufſicht auf die Lehre und den Cultus, deren Beförderungsmittel und die Hinderniſſe ihrer Vervollkommnung und Wirkſamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener auch über den religiöſen und moraliſchen Zuſtand der Kirchengemeinden des Kreiſes beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Oſtern als Synodalaufgabe für die der Aufſicht des General-Commiſſariats untergebenen Geiſtlichkeit eine wiſſenſchaftliche und eine practiſche Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf dieſe Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geiſtlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt oder nicht durch Capitelswürden davon dispenſirt ſind, ſo wie von allen Vicarien und Candidaten, die eine in deutſcher, die andern in lateiniſcher Sprache geliefert werden müßen, zu cenſiren und dieſe Cenſur den Diſtriktsdecanaten zur Bekanntmachung an die Geiſtlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieſelbe mit Beilegung der ausgezeichnetſten Arbeiten dieſer Art an das Miniſterium des Innern einzuſchicken.

§. 24. Eben ſo hat er die Synodal- und Viſitationsberichte der Diſtriktsdecanate und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren und mit ſeinen Bemerkungen begleitet an das Miniſterium des Innern zum General-Conſiſtorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Cenſur der von den Pfarrämtern einzuſchickenden Predigten, Dispoſitionen und andere practiſche Aufſätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorſchrift ertheilt, ſorgfältig abzufaſſen, und die Reſultate derſelben theils den Diſtricktsdecanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Conſiſtorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Inſtallation der Diſtriktsdecane nach Vorſchrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieſer Gelegenheit beſonders von dem Zuſtande der Decanats-Regiſtraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vicariate beſtellten Candidaten hat er nach Auftrag des General-Conſiſtoriums mit Zuziehung der Stadtgeiſtlichen ſeines Wohnortes zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein beſonderer Vicarius zu ihrer Verweſung erforderlich iſt, taugliche Candidaten als Verweſer dem General-Kreis-Commiſſariate vorzuſchlagen, auch ſonſt jede Anſtellung von Vicarien zu begutachten.

§. 29. In erforderlichen Fällen werden ihm Localviſitationen einzelner Pfarrämter oder Diſtrikts-Decanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die ſämmtlichen Diſtrikts-Decane des Kreiſes hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrſamkeit, Amtsführung, Decanats-Geſchäftsbeſorgung und Lebenswandel, Conduitenliſten, nach der in der Kirchenordnung vorzuſchreibenden Form zu führen, und an das General-Conſiſtorium durch das General-Kreis-Commiſſariat einzuſchicken.

§. 31. Die von den Diſtrikts-Decanen mit ihren Synodal-Berichten einzuſchickenden Conduitenliſten über ſämmtliche Geiſtliche, Vicarien und Candidaten ihres Diſtrikts nebſt den Reſultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wiſſenſchaftlichen und practiſchen Ausarbeitungen derſelben und anderen officiellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unparteiliche Conduitenliſte über den ganzen proteſtantiſchen Clerus des Kreiſes nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufaſſen, und nebſt einem umſtändlichen das ganze Kirchenweſen umfaſſenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Decanats-Conduiten-Liſten beizufügen ſind, durch das General-Kreis-Commiſſariat an das General-Conſiſtorium einzuſchicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Diſtrikts-Decanate einzuſchickenden jährlichen Catechumenenliſten genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils ſelbſt abzuſtellen, theils wenn ſie von größerem Belange ſind, dem General-Conſiſtorium zur Abſtellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episcopat- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereigniſſe durch das General-Commiſſariat an das Miniſterium des Innern zu berichten, und wo zur Verbeſſerung des Kirchenweſens überhaupt oder in einzelnen Gegenſtänden ſich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittelſt General-Commiſſariats-Berichts dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

München den 8. September 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 65 S. 1521.

§. 1420.

(Die neue Eintheilung der proteſtantiſchen General=Decanate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Auszug, der unterm heutigen Dato in Betreff der neuen Eintheilung der proteſtantiſchen General=Decanate an die Königlichen General=Kreis=Commiſſariate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg und München erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. October 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

M. J. K.

Da Wir durch Unſere Verordnung vom 23. September l. J. beſchloſſen haben, das Königreich in neue Kreiſe abzutheilen, und da durch dieſe Einrichtung die Verhältniſſe der proteſtantiſchen General=Decanate ſelbſt, ſo wie durch die vorgegangenen Länderabtretungen und neue Erwerbungen weſentlich verändert werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, über die Bildung der Mittelſtellen Unſers proteſtantiſchen General=Conſiſtoriums ferner zu beſchließen, wie folgt:

I. Die Mittelorgane des proteſtantiſchen General=Conſiſtoriums beſtehen künftig in vier General=Decanaten, welche zu Bayreuth, zu Ansbach, zu Regensburg und zu München ihre Sitze haben.

II. Das General=Decanat Bayreuth begreift den Mainkreis; das General=Decanat Ansbach den Rezatkreis und die Stadt Nürnberg; das General=Decanat Regensburg erſtreckt ſich über den Regen=, Ober= und Unterdonaukreis und die Stadt Augsburg; das Generaldecanat München über den Iſar=, Iller= und Salzachkreis.

III. Die neugebildeten General=Decanate haben ſich übrigens in allem nach dem Edicte vom 17. März 1809 über die Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen=Angelegenheiten zu benehmen.

IV. Sie treten zugleich mit den neuen Kreisſtellen in den ihnen angewieſenen Geſchäftskreis ein, und beginnen ſofort ihre Functionen mit dem 1. November gegenwärtigen Jahres.

V. Die proteſtantiſchen Conſiſtorien in Bayreuth und Regensburg ſind mit dem letzten October aufgelöst. Das dabei angeſtellte Perſonal hat ſeine weitere Beſtimmung zu erwarten.

VI. Die Examinations=Commiſſion für die theologiſchen Candidaten bleibt mit dem dazu angeſtellten Perſonale in Nürnberg, mit Ausnahme jedoch des erſten geiſtlichen Com=

miſſärs, über deſſen weitere Verwendung beſondere Entſchließung erfolgt. Sie ſteht aus Unſerm beſondern Auftrage unter der Leitung des Stadt-Commiſſärs.

ꝛc.

Reg.-Bl. v. J. 1810 St. 62. S. 1137.

§. 1421.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 6. Auguſt 1815.

(Die Competenz der General-Kreis- und Local-Commiſſariate betr.)

II. In Anſehung der proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten liegt in der Competenz der General-Kreis- und Local-Commiſſariate:

2) Die Beſtätigung der auf den Diſtrikts-Synodal-Verſammlungen getroffenen Wahlen von Capitels-Senioren und Kamerarien, nach den darüber beſtehenden Verordnungen, gemäs welcher nur Ein Senior und Ein Kammerer in jedem Capitel beſtehen ſoll.

3) Die Beſtellung und Remuneration der Pfarrvicarien mit genauer Einhaltung der Verordnungen vom 27. November 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809. S. 1889. ff.) und 15. März 1810. (Reg.-Bl. v. J. 1810 S. 177.) Beſonders auch in Bezug auf die unentgeltliche Pfarrverweſung durch benachbarte Geiſtliche während der Dauer des Nachſitzes, und in den darauf folgenden erſten ſechs Wochen, dann bei kurzen, durch Beförderung geiſtlicher Individuen entſtehenden Vacanzen.

Jede ſolche Verfügung muß dem Local-Commiſſariate der Stadt Nürnberg in Abſchrift mitgetheilt werden, damit dasſelbe als Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwen-Verſorgungsanſtalt, das Intereſſe dieſer beiden Inſtitute, in Rückſicht des Bezugs der Intercalarfrüchte, wahrnehmen könne.

4) Die Bewilligung der normalmäßigen Wittwen-Nachſitze, und der einfachen Penſion für die Hinterlaſſenen der Geiſtlichen, von dem Tage des erloſchenen Nachſitzes an, nach den Verordnungen vom 13. Aug. 1811 (Reg. Bl. v. J. 1811. S. 1003.) und 3. Feb. 1813 (Reg. Bl. v. J. 1813. S. 326 ff.) mit jedesmaliger Mittheilung an das ebengenannte Local-Commiſſariat, um theils die Adminiſtration der gedachten Inſtitute zur Auszahlung und Verrechnuug anzuweiſen, theils, wo die oben erwähnten Verordnungen nicht eingehalten worden wären, die geeigneten Erinnerungen und nöthigen Falls die Anzeige bei Allerhöchſter Stelle zu machen.

5) Die Entſcheidung der Streitigkeiten über die Kirchenſtühle in letzter

adminiſtrativer Inſtanz, ſo ferne ſich ſolche nicht zur Verweiſung an die richterliche Behörde eignen.

6) Die Diſpenſation von den in den ehegerichtlichen Eheſcheidungs-Urtheilen, beſonders wegen begangenen Ehebruches, dem ſchuldigen Theile aufgelegten Cölibatsſtrafen, oder der Unterſagung anderweiter Verheirathung, mit dem Anhange, daß nach dem canoniſchen Rechte in allen Fällen die Diſpenſation verſagt werden ſoll, wo die ehebrecheriſchen Theile, zur Zeit des verübten Ehebruches, ſich einander die Ehe verſprochen, oder dem unſchuldigen Theile nach dem Leben getrachtet haben.

7) Die in dem §. 63. der Conſiſtorial-Ordnung angedeuteten Diſpenſationen in Anſehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Wechſels der Beichtverhältniſſe, der Privat-Communion, der öffentlichen oder Haustrauung, und der Beerdigungsfeier in einzelnen außerordentlichen Fällen, und aus beſondern wichtigen Gründen.

8) Die in dem §. 72 der nämlichen Conſiſtorial-Ordnung vorbehaltene Ahndung gegen diejenigen Pfarrer, welche ſich einer Nachläßigkeit in Führung der Kirchenbücher ſchuldig machen.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. 33. S. 700.

§. 1422.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.)

Titel III.

Religion und Cultus.

In die Geſchäfts-Sphäre der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, gehören:

§. 10.

Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften. Handhabung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter. Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der Amortiſationsgeſetze.

§. 11.

Sorge für die Reinheit und den ungeſtörten Gang des Cultus; und überhaupt Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12.

Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurſe zur Erlangung geiſtlicher Stellen; Beſetzung der nicht ſtabilen geiſtlichen und der ſubalternen weltlichen Kirchendienſte, Einſetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die vorſchriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbeſetzung erledigter Pfründen, Regulirung des Nachſitzes und der Intercalarfrüchte, nach den beſtehenden Beſtimmungen. Unterſtützung bedürftiger Geiſtlicher.

§. 13.

Ausübung der durch das Edict vom 17. März 1809 und die Inſtruction vom 8. September des nämlichen Jahres, den Mittelſtellen übertragenen Episcopal-Functionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen, mit Beſchränkung auf diejenigen oberſten Kreis-Verwaltungsbehörden, welche als General-Decanate conſtituirt werden, und mit Rückſicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. October 1811 und 6. Auguſt 1815 desfalls eingeräumten Competenz-Erweiterungen.

Reg. Bl. v. J. 1817 St. 14. S. 246.

§. 1423.

(Die Bildung der Mittelorgane des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der neuen Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe haben Seine Königliche Majeſtät für nöthig erachtet, über die den veränderten Verhältniſſen angemeſſene Bildung der Mittelorgane des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums nach erſtattetem Vortrag desſelben zu beſchließen, wie folgt:

I.

Die Mittelorgane des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums beſtehen künftig in zwei General Decanaten, welche zu Baireuth und Ansbach ihren Sitz haben, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, worüber beſondere Beſtimmung vorbehalten wird.

II.

Das General-Decanat zu Baireuth begreift unter ſich alle Decanate und Pfarreien des Obermain-, Regen-, Unterdonau-Kreiſes; das General-Decanat zu Ansbach die des Rezat-, Oberdonau-, Untermainkreiſes; das einzige proteſtantiſche Decanat des Iſarkreiſes mit den zwei dazu gehörigen Pfarreien München und Carolinenfeld ſoll dem General-Conſiſtorium ohne Mittelorgan untergeordnet werden.

III.

Die neugebildeten General=Decanate haben ſich in Allem nach dem Edicte vom 17. März 1809 über die Mittelorgane für die proteſtantiſchen Kirchen=Angelegenheiten und nach der Special=Inſtruction vom 8. September 1809 zu achten, und mit dem 1. October d. J. in den ihnen angewieſenen Geſchäftskreis einzutreten.

IV.

Das bisher zu Regensburg beſtandene General=Decanat, dann das bei der ehemaligen Landes=Direction zu Würzburg beſtandene proteſtantiſche Conſiſtorium werden aufgelöst, und hat das dabei angeſtellte Perſonal ſeine weitere Beſtimmung zu erwarten.

V.

Zum Kreis=Kirchenrath in Baireuth wird der bisherige Decan Diſtrikts=Schul=Inſpector und Hauptprediger zu Ansbach N. N..

VI.

Zum zweiten Kreis=Kirchenrath in Ansbach und Hauptprediger an der St. Gumberts=Kirche der bisherige Kreis=Kirchenrath zu Regensburg N. N. und

VII.

Der bisherige Conſiſtorial = und Schulrath zu Würzburg N. N., mit Belaſſung ſeines Ranges und Titels, und Fortſetzung ſeines dortigen Stadt = Pfarramtes zum Diſtrikts=Kirchen= und Schulen=Inſpector ernannt.

VIII.

Die Aufnahms=Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramts Candidaten des Königreichs ſollen vom Herbſttermine des heurigen Jahres an in Ansbach gehalten werden, und die dazu beſtimmte Examinations=Commiſſion aus Allerhöchſtem beſondern Auftrag unter der Leitung des dortigen General=Commiſſärs ſtehen.

IX.

Zu Mitgliedern dieſer Commiſſion werden der dortige Regierungsrath N. und die beiden Kreis=Kirchenräthe N. und N. nebſt dem dortigen Stadtpfarrer N. beſtimmt.

X.

Die Adminiſtration der proteſtantiſchen Pfarr=Unterſtützungs= und Pfarrwittwen=Caſſe wird in Nürnberg unter der Leitung des General Decanats Ansbach fortbeſtehen.

München, den 16. Auguſt 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. 34. S. 817.

§. 1424.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Verordnung vom 15. December 1818.

(Das neu conſtituirte proteſtantiſche Conſiſtorium betr.)

Wir haben in Unſerm Edicte vom 26. Mai l. J. die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche betreffend, ausgeſprochen, daß anſtatt der bisherigen General-Decanate drei Conſiſtorien in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden, und dieſe

a) aus einem Vorſtande der proteſtantiſchen Confeſſion in der Perſon des Regierungsdirectors oder des älteſten Regierungsrathes derſelben Confeſſion,
b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterperſonal beſtehen ſollen.

Zur Vollziehung dieſer Beſtimmungen beſchließen Wir in Bezug auf das in Ansbach zu errichtende Conſiſtorium, nach Vernehmung des Gutachtens Unſerer Regierung daſelbſt, wie folgt:

I. Die Function eines Vorſtandes des proteſtantiſchen Conſiſtoriums übertragen Wir dem Regierungsdirector der Kammer des Innern.

II. Als geiſtliche Conſiſtorialräthe beſtätigen Wir die bisherigen Kreis-Kirchenräthe N. N. Die Function eines weltlichen Conſiſtorialrathes wird dem Regierungsrath N. übertragen.

III. Den ordentlichen, statusmäßigen Gehalt eines geiſtlichen oder weltlichen Conſiſtorialrathes ſetzen Wir auf Eintauſend ſechshundert Gulden feſt, ſo ferne ein ſolcher nicht ſchon eine andere Stelle mit einem gleichen oder höheren Gehalte aus Staatskaſſen, oder ein öffentliches Amt mit einem gleichen oder höhern Dienſtertrage bekleidet, in welchem Falle Wir demſelben eine angemeſſene Functions-Remuneration werden anweiſen laſſen.

IV. Für die Kanzlei und Regiſtratur des Conſiſtoriums ſetzen Wir folgenden Perſonal- und Gehaltsſtatus feſt:

1) Einen Secretär, zugleich Expeditor und Regiſtrator, mit neunhundert Gulden;
2) zwei Canzeliſten, den erſten mit fünfhundert und fünfzig Gulden; den zweiten mit fünfhundert Gulden;
3) einen Canzleidiener, zugleich Boten mit vierhundert Gulden;
4) für einen rechnungsverſtändigen Functionär eine Remuneration von einhundert und fünfzig Gulden.

V. Unſere Regierung hat den Vorſtand des proteſtantiſchen Conſiſtoriums, die Conſiſtorialräthe und das übrige Perſonal von der gegenwärtigen Entſchließung in Kenntniß

zu ſetzen, das neu conſtituirte Conſiſtorium aber ſeine Functionen nach Vorſchrift des Edictes vom 26. Mai h. J. unverzüglich zu beginnen.

Sämmtliche Gehalte und Functionszulagen, dann die Bureau-Exigenz des proteſtantiſchen Conſiſtoriums ſind aus Unſerm Aerar von der Kreiskaſſa vom Tage gegenwärtiger Entſchließung an auszubezahlen. a)

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1818, St. 52. S. 1929.

§. 1425.

5277.

(Die Communication der Conſiſtorien mit weltlichen Stellen über geiſtliche Rechnungs-Gegenſtände betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 5 März l. J. — die Communication der Conſiſtorien mit weltlichen Stellen über geiſtliche Rechnungsgegenſtände betreffend — haben Wir nach gleichzeitiger Vernehmung Unſerer Regierung des Obermainkreiſes beſchloſſen, und verfügen:

1) Es hat im Allgemeinen bei dem §. 17. des Edictes über die inneren Kirchenangelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, welcher den unmittelbaren Geſchäftsverkehr mit Unſeren weltlichen Behöroen ausſchließt, auch in den die Intercalar-Einkünfte betreffenden Rechnungsſachen, um ſo mehr ſein Verbleiben, als jede vacante Pfarrei einen Verweſer hat, an welchen die Conſiſtorien ſich halten können, und nöthige Erläuterungen von den Patrimonialgerichten auch durch das Mittelorgan der Decanate erholt werden mögen.

2) Die Aufſicht auf die für Wittwen geiſtlicher Diener beſtimmte Sahriſche Stiftung zu Kulmbach, die Obſorge für deren Erhaltung und für die fundationsmäßige Verwendung ſteht nach dem §. 12. des obengenannten Edictes mit der Rechnungsreviſion und Abſolution Unſerer Kreisregierung zu, wogegen die Verleihung der Pfründen in dieſem Stifte, mit Vorbehalt der Benachrichtigung an die Kreisregierung dem Conſiſtorio überlaſſen wird, welches diesfalls mit der Inſpection der Sahriſchen Pfarr- und Wittwenſtiftung zu communiciren hat.

3) Wo Magiſtrate als Kirchenpatrone erſcheinen, haben ſie als ſolche in den geeigneten Fällen an das Conſiſtorium zu berichten, und von demſelben Verfügungen zu empfangen.

München, den 14. April 1819.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

a) Die über die Bildung des Conſiſtoriums in Baireuth ſprechende Entſchließung iſt in der Hauptſache faſt gleichlautend, ihre Aufnahme konnte daher füglich umgangen werden.

§. 1426.

(Die gleichmäßigere Eintheilung der proteſtantiſchen Conſiſtorial-Bezirke Ansbach und Baireuth betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus eurem Berichte vom 10. d. M. überzeugt, daß die unverhältnißmäßige Ausdehnung des proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirks von Ansbach für die Geſchäftsförderung nachtheilig, und für das dortige Conſiſtorialperſonal allzu läſtig iſt. In dieſer Erwägung haben Wir beſchloſſen, den Untermainkreis von dem Conſiſtorialbezirke Ansbach wiederum zu trennen, und ſolchen rückſichtlich der proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten dem Conſiſtorium zu Baireuth zuzuweiſen. Wir eröffnen euch ſolches zur weitern geeigneten Verfügung, und laſſen zugleich dieſe Entſchließung durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 29. December 1819.

Reg. Bl. v. J. 1820 St. 1. S. 8.

§. 1427.

18407.

(Die Correſpondenzform mit den proteſtantiſchen Conſiſtorien und den Biſchöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, wird auf die im Berichte vom 17. November d. J. erneuerte Anfrage über die Correſpondenzform mit dem proteſtantiſchen Conſiſtorium und den Biſchöfen zur Reſolution erwiedert, daß

1) bei den näheren Beziehungen, in welchen die Regierungen und Conſiſtorien zu einander ſtehen, die gegenſeitigen Mittheilungen in der Regel, wie dies auch in andern Kreiſen beobachtet wird, durch bloſſe Protocollsauszüge, wo aber dies nicht anwendbar ſein ſollte, durch Anſchreiben geſchehen ſollen;

2) rückſichtlich der Biſchöfe und biſchöflichen Vicariate aber nach dem im Abdrucke anliegenden Reſcripte, welches unterm 5. Juli 1818 an die Regierung des Obermainkreiſes erlaſſen worden iſt, zu verfahren ſei.

München, den 9. December 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

10391.

(Die Correſpondenzform mit den Erzbiſchöfen und Biſchöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. d. M. wird erwiedert, daß es mit der Correſpondenz mit den biſchöflichen Stellen lediglich nach den bisherigen Vorſchriften zu halten ſei.

Wenn die Königliche Regierung in den Fall kommen ſollte, mit der Perſon eines Erzbiſchofes oder Biſchofes ſelbſt communiciren zu müßen, ſo hat dieſelbe hiebei ſich der gewöhnlichen Form der Schreiben: „die Königliche Regierung des N. Kreiſes an den Herrn Erzbiſchof (oder Biſchof zu N.) zu bedienen.

An den neuernannten dermaligen Herrn Erzbiſchof von Bamberg, Fürſtbiſchöfen von Eichſtädt aber ſind in ſolchen Fällen Schreiben im Namen des Königlichen Generalcommiſſärs und Regierungspräſidenten in der üblichen Courtoiſie zu erlaſſen.

München, den 5. Juli 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1428.

(Die Vereinigung der proteſtantiſchen Decanate des Oberdonaukreiſes mit dem Conſiſtorialbezirke Baireuth betr.)

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſtes Reſcript vom 11. März d. J. zur Geſchäfts-Erleichterung des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach, welches durch ſeinen größern Sprengel und die Candidaten-Prüfungen mehr als jenes zu Baireuth belaſtet iſt, beſchloſſen, die proteſtantiſchen Decanate des Oberdonaukreiſes von nun an dem Conſiſtorialbezirke Baireuth einzuverleiben.

Ausgeſchrieben am 9. April 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 14. S. 378.

§. 1429.

(Dienſtverhältniſſe zu den kirchlichen Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Jänner d. J. wird der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, eröffnet, daß den beſtehenden Vorſchriften gemäs, Collegial-Acten auf Begehren irgend einer Stelle oder Behörde ohne höhere Weiſung nicht abgegeben werden dürfen, daß demnach auch dem Conſiſtorium Speyer in dem concreten Falle anheim

gegeben bleiben müße, falls dasſelbe nicht die gewünſchten Aufſchlüße zu bezeichnen vermag, und von dem ganz ungewöhnlichen Begehren der Acten=Einſicht nicht Umgang nehmen zu können glaubt, eine genaue motivirte Berichtserſtattung des vorgeſetzten Oberconſiſtoriums an das unterfertigte Staatsminiſterium zu veranlaſſen.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung Bedacht nehmen, daß den kirchlichen Stellen, in allen ihre Competenz berührenden Angelegenheiten auf Verlangen die geeigneten erſchöpfenden Aufſchlüße ertheilt werden.

München, den 27. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1430.

(Das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde N. an geſprochene Beholzungsrecht, reſp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die berichtliche Vorlage vom 17. vorigen Monats, das von der proteſt antiſchen Kirchengemeinde N. angeſprochene Beholzungsrecht, reſp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr., hat einſtweilen zur Wiſſenſchaft gedient.

Uebrigens wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium bemerkt, daß in vorliegender Sache, in welcher es ſich zur Zeit von einem Namens einer Kirchengemeinde gegen den Königlichen Fiscus zu verfolgenden Rechtsanſpruche handelt, directe Anordnungen der Conſiſtorialbehörde und Weiſungen derſelben an die betreffende Kirchengemeinde als den beſtehenden Beſtimmungen und Competenzverhältniſſen entſprechend nicht erachtet werden können, daß vielmehr in dieſer Beziehung mit der verfaſſungsmäßigen Curatelſtelle das geeignete Benehmen hätte Platz greifen ſollen, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß, wenn es ſich demnächſt von wirklicher Betretung des Rechtsweges gegen den Königlichen Fiscus fragen wird, die geſetzlich erforderliche Ermächtigung der Gemeinde bei der zuſtändigen Curatelbehörde zu erholen iſt.

München, den 1. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen K. d. J.

§. 1431.

(Die Bildung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke diesſeits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben, im Verfolge Unſerer Allerhöchſten Entſchließung vom 29. November v. J., die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, bezüglich der Bildung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke diesſeits des Rheins beſchloſſen, was folgt:

1) der Bezirk des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg;

2) der Bezirk des Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg;

3) zu dem Sprengel des, dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordneten proteſtantiſchen Decanats München gehören ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Oberbayern;

4) dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit.

Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium hat zum Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen, ſofort das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1838.

Reg. Bl. v. J. 1838 St. XII. S. 193.

---

2) Insbesondere, Gräflich von Giechisches Mediat-Consistorium zu Thurnau. a)

§. 1432.

9772.

(Das Verhältniß des gräflichen Mediat-Conſiſtoriums zu Thurnau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von dem Herrn Grafen von Giech unterm 10. Mai d. J. aus Veranlaſſung der eingeführten Pfarrſiegel, eingereichte Vorſtellung, „Kirchenſiegel und Conſiſtorialrechte in der Herrſchaft Thurnau betr.“ ergeht hiedurch nachſtehende Entſchließung:

---

a) Vergl. auch die §§. 44 u. 45 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

I.

Die Einführung durchgängig gleicher Pfarramtsſiegel betreffend, kann dem Herrn Grafen auf ſein Anſuchen, die beruhigende Verſicherung ertheilt werden, daß durch den Gebrauch der neu vorgeſchriebenen Königlichen Siegel die conſtitutionellen Verhältniſſe ſeiner Pfarrämter zu ihrem Mediat-Conſiſtorium auf keine Weiſe gefährdet oder geſchmälert werden ſollen.

II.

Was aber die weitere Vorſtellung über die Verhältniſſe des Mediat-Conſiſtoriums in der Herrſchaft Thurnau betrifft, ſo werden auf den Grund der über die Mediat-Conſiſtorien im Allgemeinen ſchon ergangenen Edicte und Entſchließungen, zu Berückſichtigung der von dem Herrn Grafen vorgetragenen Geſuche, folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenige Eigenſchaft eines Conſiſtoriums, in welcher dieſer Behörde die Ausübung des Episcopats übertragen iſt, auf keine Weiſe an ein Mediat-Conſiſtorium übergehen kann, welches alſo, in ſeiner Eigenſchaft als gutsherrliches Conſiſtorium, ſchlechthin auf die Zuſtändigkeiten des Patronats und auf die in ſeinen herrſchaftsgerichtlichen etwaigen Beziehungen gelegenen Functionen beſchränkt bleiben muß. Eben dieſes Verhältniß muß auch in Anſehung des Mediat-Conſiſtoriums zu Thurnau unabänderlich beibehalten werden.

2) Dagegen werden derſelben Behörde, aus beſonderer Königlicher Verleihung, die von den Episcopat ausfließenden Functionen inſoweit übertragen, daß das gräfliche Mediat-Conſiſtorium als kirchliches Mittelorgan der zweiten Claſſe in gleiche Categorie mit den Diſtrikts-Decanaten eintritt, und vermittelſt dieſes beſonderen Auftrages gleiche Vollmacht wie die Diſtrikts-Decanate und zu dem Königlichen General-Kreiscommiſſariat, als proteſtantiſchen General-Decanat dasſelbe Verhältniß, wie die übrigen Diſtrikts-Decanate erhält.

3) Dem erſten Geiſtlichen zu Thurnau, als Mitglied des dortigen Mediat-Conſiſtoriums, werden die Functionen des Diſtrikts-Decanats und der Diſtrikts-Schulinſpection über die gräflichen Patronats-Pfarreien vorzugsweiſe aufgetragen, ohne daß jedoch dadurch an ſeinem Verhältniſſe zu dem gutsherrlichen Conſiſtorium etwas geändert, oder dieſes letztere von dem Auftrag der Inſpection ausgeſchloſſen würde

4) Dagegen bleibt der Diſtrikts-Decan zu Thurnau, ſowohl in dieſer Eigenſchaft als in der ſeines Pfarramts, eben ſo, wie alle übrigen proteſtantiſchen Diſtrikts-Decane des Königreiches der regelmäßigen Viſitation entweder durch den Kreis-Kirchenrath unmittelbar oder durch einen ſubdelegirten benachbarten Diſtrikts-Decan unterworfen.

5) Nach dieſen im Allgemeinen feſtgeſetzten Beſtimmungen wird auch, ſobald eine Beförderung des dermaligen Decans zu Thurnau erfolgt, dem Wunſche des Herrn Gra-

fen willfahrt werden, die mit dem dortigen Diſtrikts-Decanat dermal vereinigten Königlichen Pfarreien wieder einem anderen Decanate zuzutheilen.

München, den 27. Auguſt 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1433.

(Königlich Allerhöchſte Beſtättigung des Gräflich von Giech'ſchen ſtandesherrlichen Mediat-Conſiſtoriums zu Thurnau betr.)

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſtes unterm 9. Mai l. J. an das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium erlaſſenes Reſcript auf die Anzeige des Standesherrn und erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Giech, im Hinblick auf den §. 44 des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde: die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herrn betreffend, zu genehmigen geruht, daß das nunmehr vollſtändig organiſirte gräflich von Giech'ſche ſtandesherrliche Mediat-Conſiſtorium zu Thurnau auch in das durch den erwähnten §. 44 bezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung unter das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium trete, und den damit verbundenen Wirkungskreis einnehme.

Hienach haben Seine Majeſtät auf den Vorſchlag des Standesherrn und erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Giech als Vorſtand und weltlichen Rath des Mediat-Conſiſtoriums zu Thurnau, den gräflich Giech'ſchen Domänen-Kanzleirath, Johann Chriſtoph Carl Gebhard, als erſten geiſtlichen Rath dieſes Conſiſtoriums, den erſten Pfarrer und Decan Dr. Fr. Heinrich Banke zu Thurnau, als zweiten geiſtlichen Rath den Pfarrer und Capitels-Senior Gottfried Lorenz Wolf zu Limmersdorf und als functionirenden Conſiſtorial-Secretär, Regiſtrator und Expeditor, den Kanzlei-Regiſtrator Simon Krimes zu Thurnau, allergnädigſt zu beſtättigen geruht.

Ausgeſchrieben am 24. Mai 1824.

Reg. Bl. v. J. 1834 St. 27. S. 775.

C. Diſtrikts - Decanate. [a]

§. 1434.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 8. September 1809.

(Die Inſtructionen des General-Conſiſtoriums betr.)

III.

Special-Inſtruction für die Diſtrikts-Decane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Special-Aufſicht der Gränzen eines, oder, wenn darin nur wenige proteſtantiſche Pfarreien ſich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Diſtrikts- oder Special-Decane angeordnet, deren Amt mit dem Beſitze guter Pfarrſtellen verbunden und wo es thunlich iſt, mit dem Amte des Diſtrikts-Schulinſpectors in einer Perſon vereinigt und über deren Ernennung beſondere Allerhöchſte Entſchließung erfolgen wird.

§. 2. Sie ſtehen unter der Direction des General-Kreiscommiſſariats.

§. 3. Die geiſtlichen und anderen Kirchendiener des Diſtrikts ſind ihnen unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenſchaft zu geben.

§. 4. Durch ſie gelangt an die Geiſtlichen Alles, was vom General-Conſiſtorium oder von dem General-Commiſſariate in Kirchenſachen erlaſſen oder verfügt wird.

---

a) Vergleiche hiezu auch die Inſtruction für das General-Conſiſtorium v. 8. September 1809. §. 24—26. Ziff. I. §§. 26—30. Ziff. II.

1) Den §. 17. der Allerhöchſten Verordnung v. 17. März 1809, die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten (ſ. §. 1418 S. 1329 oben.)

2) Die Entſchließung vom 24. December 1810, die Anſchaffung von Pfarramts- und Decanatsſiegeln betr., Nr. 4693. §. 435 S. 452 oben.

3) Die Entſchließung v. 27. Januar 1812, die amtlichen Verſendungen bei den Rural-Decanaten betr., Nr. 195. §. 340 S. 339 oben.

4) Den §. 17. des zweiten Anhangs zur Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818 und §. 76. der Beilage II. zur Verf.-Urkunde.

5) Die Entſchließung vom 26. November 1820, die Benennung der Decanate ſtatt Inſpectionen im Untermainkreiſe betr., §. 1445 S. 1364 unten.

6) Die Entſchließung v. 20. Juni 1822 Nr. 6665 ſ. §. 1460. S. 1383. unten.

7) Die Entſchließung vom 18. November 1826, die Ordnung der Pfarrwittwenanſtalt betr., ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht.

§. 5. Wo es nöthig ſcheint, haben ſie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathſchlägen und Anweiſungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Inſinuation derſelben zu ſorgen und die Atteſte darüber zu ſammeln.

§. 6. Sie erſtatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorſchläge über das Kirchenweſen ihres Diſtrikts an das General-Kreiscommiſſariat und erhalten von demſelben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt beſondere Verfügung in Kirchenſachen erläßt, davon eine Abſchrift zur Notiz.

§. 7. Der Diſtriktsdecan hat das Einſammeln und Einſenden der Collecten zu beſorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenen-Liſten und ſchickt ſie, nach vorheriger genauer Durchſicht derſelben und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Geſetzen zum General-Decanate ein.

§. 9. Geiſtliche und andere Kirchendiener des Diſtrikts ſind gehalten, ſich mit ihren Anfragen, Beſchwerden und Anliegen immer zuerſt an den ihnen vorgeſetzten Diſtriktsdecan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben mit ſeinem Gutachten begleitet, an das General-Kreiscommiſſariat einzuſchicken hat.

§. 10. Der Diſtriktsdecan hat über die Vollziehung der das Kirchenweſen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in ſeinem Diſtrikte zu wachen und die Amtsführung und Aufführung der Geiſtlichen und anderen Kirchendiener, ſo wie das religiöſe und moraliſche Verhalten der Gemeinen und die Beförderungsmittel oder Hinderniſſe der Reinheit und Wirkſamkeit der Lehre und des Cultus zu beobachten.

§. 11. Beſonders ſoll er jede Gelegenheit benutzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, und jedem nach ſeinem Bedürfniſſe Rath und Anweiſung geben zu können.

§. 12. Zu dieſer Abſicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchenſprengel ſeines Diſtriktes ſorgfältig perſönlich zu viſitiren und die Bedürfniſſe des Unterrichts und Cultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegeneinander und derer wechſelſeitiger Beſchwerden, die Beſchaffenheit der Pfarr-Regiſtratur und der Kirchenbücher überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachläßigung der Kirchenordnung zu unterſuchen, darüber ein genaues Viſitations-Protocoll abzufaſſen und mit Beilegung deſſelben an das Königliche General-Kreiscommiſſariat Bericht zu erſtatten.

§. 13. Die vom Kreis-Kirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen hat er ſeinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzuſehen und mit ſeinen Bemerkungen begleitet, an das General-Commiſſariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Cenſur des Kreis-Kirchenrathes ſeinen Diözeſanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weiſe hat er mit den von den Geiſtlichen abzufaſſenden Jahres-

berichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispoſitionen und practiſchen Aufſätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen und im Diſtrikte ſich aufhaltenden Vicarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Decanats zu verſammeln, welche mit einer Predigt eines Diözeſan-Geiſtlichen eröffnet und zu einem Vortrage des Decans über einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenweſen des Diſtrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle und über die öconomiſchen und litterariſchen Angelegenheiten des Capitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Capitels-Senioren und Camerarien benutzt werden ſoll.

§. 16. Protocoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Decan an das General-Commiſſariat einzuſchicken und denſelben die gehaltene Synodal-Predigt und die Jahresberichte der ſämmtlichen Pfarrämter beizulegen, auch ſeinen eigenen Jahresbericht über den Zuſtand des Kirchenweſens im ganzen Diſtrikte und eine genaue unparteiiſche Conduitenliſte über alle Geiſtlichen, Vicarien und Candidaten des Capitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgeſuche der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener des Diſtrikts, wenn ſie nicht über 8 Tage ſich erſtrecken und keine Reiſe ins Ausland oder an das Königliche Hoflager bezwecken, hat der Decan zu erledigen, im entgegengeſetzten Falle aber ſie weiters an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrſtelle hat er ſogleich Anzeige zu machen, und ſeine gutachtlichen Vorſchläge wegen Verweſung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Regiſtratur zu ſorgen.

§. 19. Die Inſtallation der Geiſtlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeſchriebenen Form, auf den vom General-Commiſſariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

Reg. Bl. v. J. 1809 St. 65. S. 1529.

§. 1435.

(Anſchaffung von Regiſtratur-Schränken für die proteſtantiſchen Diſtrikts-Decanate des Mainkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch den Bericht vom 27. v. M. dargelegt worden, daß für die 5 Diſtrikts-Decanate des Mainkreiſes Michelau, Obriſtfeld, Schweinfurt, Lonnerſtadt und Seibelsdorf zu gehöriger Verwahrung der Decanatsacten noch beſondere Regiſtraturſchränke erforderlich ſeien, wird deren Anſchaffung hierdurch genehmigt. Es ſind aber dieſe Schränke nicht nach den Anträgen der verſchiedenen Diſtrikts-Decanate, ſondern nach dem zweckmäßig befundenen Vorſchlage des Königlichen General-Commiſſariats zu fertigen. Da die nach dieſem Vorſchlage möglichſt ſparſam einzurichtenden Koſten für jedes Decanat auf die Kirchenärarien

der denſelben untergeordneten Pfarreien ohne bedeutende Beläſtigung umgelegt werden können, ſo hat das Königliche General-Commiſſariat Fürſorge zu treffen, daß dieſe Umlage genau nach den Kräften der zur Concurrenz zu ziehenden einzelnen Kirchenärarien bemeſſen werde, wornach die einſchlägigen Stiftungsadminiſtrationen die Zahlungs-Anweiſung erhalten werden.

Rückſichtlich des Diſtrikts-Decanats zu N. wird bewilligt, daß dem Decan N. die für einen Regiſtraturſchrank gemachten Auslagen von 11 fl. 16 kr. durch die einſchlägige Stiftungs-Adminiſtration vergütet, und nach der oben beſtimmten Norm auf die Kirchenärarien der zu jenem Decanate gehörigen proteſtantiſchen Pfarreien umgelegt werden.

München den 29. Mai 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Mainkreiſes, als General-Decanat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 1436.

(Die Organiſation und Beſetzung der proteſtantiſchen Diſtrikts-Decanate betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgeſtellt worden, auf die unterm 25. v. M. (Reg. Bl. St. 62. S 1137.) verordnete neue Eintheilung der proteſtantiſchen Gebiete Unſers Königreiches in die vier General-Decanate Baireuth, Ansbach, Regensburg und München, nunmehr auch die Anordnung der proteſtantiſchen Special- oder Diſtrikts-Decanate folgen zu laſſen, um dem Geſchäftskreiſe Unſers proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums durch vollendete Einrichtung der untergeordneten Organe ſeine vollſtändige Organiſation zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, der Uns vorgelegten Eintheilung der proteſtantiſchen Diſtrikts-Decanate, ſo wie der in Antrag gebrachten Ernennung der Diſtrikts-Decane, Unſere Beſtätigung zu ertheilen.

Indem Wir dieſe in der folgenden tabellariſchen Ueberſicht enthaltene Decanats-Organiſation durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen Wir noch folgende Beſtimmungen hinzu:

1) Da die Eintheilung der Decanats-Diſtrikte mit der Eintheilung der Landgerichtsbezirke in weſentlichen Beziehungen ſteht, ſo kann auch die gegenwärtige Decanats-Organiſation nur in ſo weit unverändert bleiben, als die künftige Rectification der Landgerichts-Eintheilung nicht Aenderungen nothwendig macht;
2) Die Diſtrikte der bisher beſtandenen Decanate, Superintendenturen und Inſpectionen in den proteſtantiſchen Gebieten des Königreiches ſind durch dieſe neue Anordnung aufgelöst, und die bisherigen Decane, Superintendenten und Inſpectoren auf die in der gegenwärtigen Organiſation ihnen zugetheilten Diözeſan-Pfarreien anzuweiſen.
3) Die Decane, Superintendenten oder Inſpectoren, welche in dieſer neuen Organiſation Pfarreien ihrer bisherigen Diſtrikte einem andern Decanate zugetheilt finden,

haben die einſchlägigen Acten zu der Regiſtratur des Decans, dem die Pfarreien zugetheilt ſind, abzugeben.

4) Rückſichtlich derjenigen Diözeſen, in denen das Decanat für jetzt noch einem andern Pfarrer, als dem am Decanatsſitze befindlichen, zugetheilt bleibt, iſt Bedacht darauf zu nehmen, daß bei erſter Gelegenheit das Decanat an den Decanatsſitz verlegt werde.

5) Denjenigen der bisherigen Decane und Superintendenten, deren Diſtrikt durch dieſe Organiſation aufgelöst, und an die benachbarten Decane vertheilt worden iſt, wird ihr bisheriger Charakter und Rang, jedoch ohne in ihren Amtsverhältniſſen zu dem Decanat eine Ausnahme zu begründen, vorbehalten.

6) Da zu Decanatsſitzen meiſtens einträgliche Pfarreien, auf welche nur den vorzüglicheren Geiſtlichen Anſpruch eingeräumt wird, in der Abſicht gewählt ſind, um mit denſelben die zu Decanen zu befördernden Pfarrer zu belohnen, und dieſen für die decanatamtlichen Geſchäfte eine Remuneration zu ertheilen; ſo iſt Uns bei denjenigen zu Decanatsſitzen erwählten Pfarreien, die nicht wenigſtens zu den beſſern Pfarreien der zweiten Claſſe gehören, eine verhältnißmäßige Dotations = Erhöhung in Antrag zu bringen.

7) Sämmtliche Decanate ſind anzuweiſen, ſogleich nach Eröffnung ihrer Beſtätigung oder Ernennung ihrer Functionen in dem ihnen zugetheilten Diſtrikte anzufangen, und der unterm 8. September v. J. durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Special=Inſtruction für die Diſtrikts=Decane genau und vollſtändig nachzukommen.

München, den 7. December 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 75. S. 1410.

§. 1437.

1.

Da über gleichförmige Beobachtung der §. 15. der Inſtruction für die Diſtrikts-Decanate (ſ. Nr. 5. III. im Anhang zum I. Abſchnitt) enthaltenen Vorſchrift, nach welcher von allen Decanen jährlich eine Synode gehalten werden ſoll, kein Zweifel obwalten kann, und darin die Verſchiedenheit, daß ein Theil der neu organiſirten Decanate nicht gleich den ältern Decanaten eine beſondere Capitelkaſſe hat, aus welcher den Diözeſanen ein Beitrag zum Beſuche der Synode gereicht werden kann, keinen Unterſchied machen darf, die Kirchenärarien aber mit dergleichen Diätenbeiträgen nicht zu beläſtigen ſind, ſo wird rückſichtlich der Koſtenbeiträge zu den jährlichen Synodalverſammlungen Folgendes hiedurch verordnet:

1) In denjenigen Decanaten, in welchen beſondere Capitelkaſſen beſtehen, ſind vorläufig und bis nach einer nähern Unterſuchung etwas anders hierüber feſtgeſetzt wird, den Diözeſangeiſtlichen aus jenen Kaſſen die bisher gewöhnlichen Beiträge zu den jährlichen Synodalverſammlungen ferner abzureichen.

2) In denjenigen neu reformirten Decanaten, in welchen dergleichen eigene Capitelkaſſen nicht vorhanden ſind, wird es den Diözeſanen frei geſtellt, ob ſie für dieſen Zweck ebenfalls, wie die älteren Decanate zu ihrer Zeit gethan haben, eine eigene Capitels=kaſſe formiren wollen, oder es vorziehen, daß jeder unmittelbar aus ſeinen Mitteln die erforderlichen Koſten jährlich beitrage.

3) In denjenigen neu formirten Decanaten, welche aus verſchiedenen älteren, mit eigenen Capitelkaſſen verſehenen Decanaten zuſammengeſetzt ſind, richtet ſich die Beſtimmung der Beiträge nach der Obſervanz desjenigen Decanats, welches der Sitz der neu reformirten Diözeſe geblieben iſt. Der Vortheil oder Nachtheil, welcher dabei einem und dem andern einzelnen Geiſtlichen zugeht, kann nicht in Betrachtung kommen, da in einem wie im andern Falle der Vortheil wie der Nachtheil ſehr gering iſt, und meiſtentheils ſich dadurch ausgleichen muß, daß da, wo die Activbeiträge zu den Synodalverſammlungen geringer ſind, auch die Paſſivreichniſſe zu den Capitelkaſſen in der Regel geringer ſind.

4) In denjenigen neu reformirten Decanaten, in welchen mit neu incapitulirten Pfarreien auch Pfarreien aus einem ältern Capitelverbande, worin eine eigene Capitelkaſſe bisher ſchon beſtand, vereinigt ſind, iſt von dem Fond dieſer Capitelkaſſen eine nach dem Verhältniß der Zahl der übergegangenen Pfarreien zu berechnende Rate dem neuen Decanat zuzutheilen.

5) Da aber rückſichtlich der bisher ſchon eingerichtet geweſenen Capitelkaſſen ſelbſt eine große Verſchiedenheit ſtatt findet, und die über Entſtehung, Verfaſſung, Vermögen, Verwaltung ꝛc. derſelben zur Zeit vorliegenden Notizen noch keineswegs genügen, ſo wird zugleich verordnet, von ſämmtlichen bereits beſtehenden Capitelkaſſen eine vollſtändige und genaue Beſchreibung ohne Verzug fertigen zu laſſen, und ſowohl eine umfaſſende Ueberſicht derſelben der Allerhöchſten Stelle vorzulegen, als auch darnach den neu formirten Decanaten, die eine Capitelskaſſe errichten wollen, eine zweckdienliche Inſtruction zu ertheilen.

6) Welche Einrichtung in dieſem Betracht alsdann die neu reformirten Decanate treffen werden, iſt ſeiner Zeit ebenfalls berichtlich anzuzeigen.

München, den 19. Mai 1811.

Amtshandb. für die proteſt. Geiſtl. S. 217.

§. 1438.

(Verweſung der Decanate und Remuneration hiefür.)

M. J. K.

Um für die eintretenden Fälle der proviſoriſchen Uebertragung der proteſtantiſchen Diſtrikts-Decanats= und der in der Regel damit verbundenen Diſtricts=Schulinſpectionsgeſchäfte an andere Capitels-Geiſtliche eine beſtimmte Norm zu treffen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

1) Wenn ein Diſtriktsdecanat erledigt wird, es ſei durch Abſterben oder Beförderung des Decans, ſo liegt dem Senior des Capitels die Pflicht ob, als Verweſer die Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte bis zur Wiederbeſetzung der Stelle unentgeltlich zu verſehen.

2) Dieſe unentgeltliche Uebertragung der Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte an den Capitelſenior findet auch in dem Falle ſtatt, wenn der Decan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hinderniſſe auf kurze Zeit eines Stellvertreters benöthigt iſt, doch darf dieſelbe nie ohne Genehmigung des Generaldecanats geſchehen.

3) Iſt hingegen der Decan durch Altersſchwäche, oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte ſelbſt zu beſorgen, ſo hat zwar ebenfalls der Capitelsſenior in der Regel dieſelben zu übernehmen, doch iſt er berechtigt, dafür vom Decan, wenn dieſer einen beſoldeten Decanatsgehalt, oder eine der Decanatsführung wegen ertheilte Gehaltszulage bezieht, oder wenn die mit dem Decanate verbundene Pfarrſtelle einen Ertrag von mehr als 1200 Gulden gewährt, eine angemeſſene Remuneration von 1 — 200 Gulden jährlich nach dem Verhältniß der größern oder kleinern Decanatsdiſtrikts und des Umfangs oder der Dauer der ihm übertragenen Functionen zu fordern, ohne jedoch auf die von Decanatsgeſchäften anfallenden Gebühren, welche in dieſem Falle dem wirklichen Decan verbleiben, Anſpruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Decan mit dem als Verweſer eintretenden Capitelſenior über dieſe Remuneration nicht ſelbſt einig werden, ſo hat das Generaldecanat dieſelbe zu beſtimmen.

4) Wenn hingegen der Decan ſelbſt keinen eigenen Decanatsgehalt oder keine der Decanatsführung wegen ertheilte Zulage genießt, oder ſeine Pfarrſtelle im Ertrag ſich nicht über das Einkommen der zweiten Dienſtclaſſe erhebt, ſo wird dem Capitelsſenior in dem Falle, daß ſeine eigene Pfarrſtelle nicht zu den beſſern der zweiten Claſſe zu rechnen iſt, die unter Nr. 3. beſtimmte Remuneration für die proviſoriſche Decanatsverweſung aus dem Unterſtützungsfond für proteſtantiſche Geiſtliche bewilligt werden.

5) Sollte der Capitelsſenior ſelbſt zur proviſoriſchen Führung der Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte nicht geeignet ſein, ſo hat das Generaldecanat einen andern Capitelsgeiſtlichen oder einen benachbarten Decan dazu zu begutachten, und bei den unter Nr. 3. und 4. beſtimmten Fällen für denſelben eine Remuneration entweder nach Nr. 3. aus den Mitteln des Decans, deſſen Stelle zu vertreten iſt, zu beſtimmen, oder nach Nr. 4. zur Bewilligung aus dem Unterſtützungsfond in Antrag zu bringen.

München, den 27. Juli 1812.

An
das Königliche proteſtantiſche Generaldecanat N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 225.

§. 1439.

(Die bei den proteſtantiſchen Diſtriktsdecanaten vorkommenden amtlichen Verſendungen betr.)

Da man ſchon mehrmals bemerken mußte, daß die Communicationen der proteſtantiſchen Diſtriktsdecanate mit den General-Decanaten ſowohl, als mit ihren untergeordneten Pfarrämtern mancherlei Schwierigkeiten unterliegen, ſo wird die unterm 18. December 1810 in dieſer Sache an das Königliche Generalcommiſſariat des Mainkreiſes ergangene Verordnung zu dem Ende durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit dieſelbe allgemein in Anwendung gebracht werde, wonach die Generalcommiſſariate und Finanzdirectionen, die Landgerichte, Rentämter und Stiftungsadminiſtrationen, ſo wie die Generaldecanate ihre untergebene Geiſtlichkeit anzuweiſen haben.

München, den 9. April 1813.

Die Unterhaltung eigener Circularboten bei den Diſtriktsdecanaten kann nicht bewilligt werden, indem ſie theils der Armuth der Kirchenärarien nicht angemeſſen iſt, theils mit andern allgemeinen Poſt- und Boteneinrichtungen leicht Colliſionen veranlaſſen könnte. Damit aber die bei den Diſtriktsdecanaten vorkommenden Verſendungen gleichwohl theils die nöthige Sicherheit erhalten, theils rückſichtlich der Koſtenzahlung in eine feſte Ordnung kommen, wird darüber folgendes Regulativ, nach der verſchiedenen Art und Natur jener Verſendungen feſtgeſetzt.

A. Berichte und Vorſtellungen, welche ein Diſtriktsdecanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu ſenden, ſo wie die Reſcripte und Verordnungen, welche daſſelbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat,

1) transportirt die nächſtgelegene Königliche Poſt, oder der Landgerichts-, Rentamts- oder auch Adminiſtrationsbote.
2) Dieſe Sendungen ſind als Officialſachen unentgeltlich zu transportiren. Die Boten ſind durch das Königliche Generalcommiſſariat dazu anzuweiſen, die Königlichen Poſten werden die Weiſung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.
3) Sendungen dieſer Art können alſo bei den Diſtriktsdecanaten, die ihren Sitz in einem Poſtorte ſelbſt, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Adminiſtrationsſitze haben, keine Koſten verurſachen.
4) Bei den Decanaten, welche nicht ſelbſt in einem ſolchen Poſt- oder Botenorte ihren Sitz haben, iſt für Sendungen dieſer Art in der Regel dieſelbe Communication zu benützen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte, auf Koſten zur einen Hälfte des Kirchenärars zur andern der Gemeinde, regelmäßig eingerichtet werden muß, auf der erſten Poſtſtation aber, welche betreten wird, muß Alles, was zur Poſt gehört, dahin abgegeben werden.
5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieſer Art beſondere Eile hat, wird verſtattet, einen eigenen Boten zu ſenden, und die Koſten dafür entweder auf das Local-Kirchenvermögen des Decanatsortes, wenn dieſes dazu bemittelt genug iſt, oder

wo dieſer Fall nicht ſtatt findet, auf die centraliſirten Ueberſchüße des Kirchenvermögens des Decanatsdiſtrikts anzuweiſen.

B. Communicationen, welche bei den Diſtriktsdecanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichtsſitze haben, zwiſchen dem Decan und dem Landrichter ſtatt finden, ſind in der Regel mit ſichern Gelegenheiten zu ſenden. In Fällen, welche Eile erfordern, wird die Sendung eines eigenen Botens, nach den unter A. 5. gegebenen Beſtimmungen geſtattet.

C. Eröffnungen, welche ein Diſtriktsdecanat in allgemeinen Angelegenheiten ſeiner Diözeſe durch Umlaufſchreiben an alle ihm untergeordneten Pfarrämter zu machen hat,

1) ſind von einem Pfarrorte zum andern nach einer von dem Königlichen Generaldecanate darüber feſtzuſetzenden Ordnung durch die Gemeindeglieder, welche dieſes onus in einer wechſelnden Reihe zu übernehmen haben, zu verſenden. Daß die proteſtantiſchen Pfarrdörfer in dem Mainkreiſe zum Theil einige Stunden von einander entfernt liegen, und die Communication von Ort zu Ort durch zwiſchenliegende katholiſche Ortſchaften unterbrochen wird, kann darin kein Hinderniß machen, da Sendungen dieſer Art ohnehin unmittelbar von einem proteſtantiſchen Pfarramte zum andern geſchehen müßen, indem dieſes onus blos kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes iſt, deſſen Laſten eben ſo, wie deſſen Wohlthaten auf die Mitglieder desſelben übergehen müſſen.

2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das Königliche Generaldecanat hat rückſichtlich dieſes regelmäßig einzurichtenden Communicationsweges das weitere Geeignete zu verfügen, wobei zugleich die nöthigen Vorſchriften zu geben ſind, daß die Communication nicht durch ſaumſelige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Damit aber dieſe Umlaufſchreiben nicht zur Beläſtigung der kirchlichen Gemeindemitglieder ohne Noth vervielfältigt werden, ſind die Decane anzuweiſen, ſolche nur bei hinlänglich gegründeten Veranlaſſungen ergehen zu laſſen. Und damit das Königliche Generaldecanat darüber die nöthige Aufſicht führen könne, ſo iſt den Decanen zugleich aufzugeben, daß ſie in ihren an das Generaldecanat regelmäßig zu erſtattenden Generalberichten jederzeit unter einer beſondern Rubrik ſowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlaſſenen Umlaufſchreiben anzuzeigen haben.

D. In Particularangelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diözeſe betreffen, ſind ſowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Diſtriktsdecanat, als die Eröffnungen des Diſtriktsdecanats an das Pfarramt

1) in der Regel zu möglichſter Schonung der Kirchenärarien, auf gewöhnlichen gangbaren Communicationswegen oder mit ſichern Gelegenheiten,

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten, auf Koſten des Local-Kirchenvermögens der betheiligten Gemeinde zu verſenden.

E. In Perſonalangelegenheiten müßen die Sendungen ohne Ausnahme auf Koſten der Betheiligten geſchehen.

F. Alle Official-Sendungen müßen mit dem Decanatsſiegel und mit der Ueberſchrift: K. D. S. (Königliche Dienſt-Sache) verſehen werden, weil nur unter dieſer Bedingung

der Transport unentgeltlich geſchehen kann. Betreffen aber die Decanatsſendungen Parteiſachen, ſo iſt ſolches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen ſind, auf Rechnung der Parteien von dem Decanate vorzuſchießen.

München, den 18. September 1810.

Reg. Bl. v. J. 1813 St. 22. S. 524.

§. 1440.

3880.

(Die Verfertigung der proteſtantiſchen Pfarramts-Siegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Münz-Commiſſion erhält in Beziehung auf die frühere Entſchließung vom 10. Auguſt v. Js., die Anfertigung der katholiſchen Pfarrſiegel betr., den Auftrag, die anliegenden Verzeichniſſe der für die proteſtantiſchen Pfarreien und Diſtrikts-Decanate zu fertigenden Amtsſiegel dem Münz-Amts-Medalleur Loſch mit folgenden Aufträgen zuzuſtellen.

I.

Die proteſtantiſchen Decanats- und Pfarrſiegel ſollen von gleicher Größe, wie jene für die katholiſchen Pfarrämter verfertigt und der gleiche Geldbetrag per Stück zu 2 fl. 24 kr. für die Pfarr- und 2 fl. 48 kr. für die Decanats-Siegel vergütet werden.

II.

Dieſe Siegel ſollen gleich jenen der Königlichen Landgerichte in einem Mittelſchilde das Königliche Wappen, von einem Lorbeer und einem Palmzweige umkränzt und oben mit einer Königlichen Krone geziert, enthalten:

a) die Decanatsſiegel ſollen mit der Umſchrift Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Decanat und dem Namen des Decanatſitzes, der unten am Fuße des Wappens zu ſtehen kommt, verſehen werden.

b) Die Pfarramtsſiegel enthalten die Umſchrift Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Pfarramt und den Ortsnamen am Fuße des Wappens.

III.

Die Decanatsſiegel unterſcheiden ſich von den pfarrämtlichen nur durch einen etwas größeren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, dieſe hingegen nur einen Zoll im Durchmeſſer haben.

IV.

Mit der Verfertigung der Siegel für die in den ſchon allegirten enthaltenen proteſtantiſchen Decanats- und Pfarrſtellen, iſt ſobald als thunlich der Anfang zu machen und nach Vollendung der einzelnen etwa nach den General-Decanats-Bezirken abzutheilenden Partien

davon Anzeige zu erſtatten, damit wegen der Verſendung und Einbeförderung der Geldbeträge das Weitere verfügt werden kann.

München, den 7. Auguſt 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Münz-Commiſſion dahier alſo ergangen.

§. 1441.

(Gebühren für die Kirchen-Viſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des Königlichen General-Commiſſariats N. die Gebühren der Diſtriktsdecane für die Kirchen-Viſitationen betreffend, wird demſelben erwiedert:

1) daß die gegenwärtig ſchon angeſtellten Decane, wenn ſie nicht beſondere Decanatsfunctionsgehalte beziehen, die Viſitationsgebühr von 3 fl. ferner noch, ſo lange ihre Dienſtzeit dauert, fortbeziehen dürfen, alle neue anzuſtellenden Decane aber, und alle ſchon mit der Inſpection beauftragten Geiſtlichen, welche als ſolche einen beſondern Decanatsfunctions-Gehalt erhalten, zur möglichſten Schonung des Kirchenvermögens auf dieſe beſondere Viſitationsgebühr zu verzichten haben, und ſich mit den ihnen als Diſtriktsſchulinſpectoren angewieſenen Inſpectionsgebühren begnügen müßen;

2) daß aber dieſe Verfügung auch auf ſolche Decane, welche nicht zugleich Diſtrikts-Schulinſpectoren ſind, aber eine beſondere Decanatsfunctionszulage neuerlich erhalten haben, anzuwenden ſei, um ſo mehr, als bei künftigen Erledigungsfällen auch in dieſen Diſtrikten die Schulinſpection ſtets mit dem Decanat wird verbunden werden,

3) daß auf den Etat der Communalbeiträge zu den Zwecken des Cultus die Kirchenviſitationsgebühren für die Decane nur in dem einzigen Falle aufgenommen werden dürfen, wenn die Kirchenärarien nicht im Stande ſind, dieſelben zu leiſten, wie die Verordnung über die Exigenzbeiträge der Communen zu Zwecken des Cultus dieſelben ausdrücklich nur als ſubſidiariſche Leiſtungen zu erheben vorſchreibt.

München den 11. September 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtlichen S. 224.

§. 1442.

(Claſſification der proteſtantiſchen Decanate im Mainkreiſe betr.)

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Entſchließung an das General-Commiſſariat des Mainkreiſes vom 17. September l. J. in Betreff der Verwilligung von Decanats-Functions-Gehalten, Unterſtützungen, und Zulagen für Geiſtliche aus der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche zu Nürnberg, folgende Claſſification der Decanate im Mainkreiſe zu beſtimmen geruht:

1) Als proteſtantiſche Diſtrikts-Decanate erſter Claſſe die zu Baireuth, Bamberg mit Michelau, Hof, Kreußen, Kulmbach, Münchberg, Naila, Thurnau, Wunſiedel.

2) Als Decanate zweiter Claſſe die zu Berneck, Ludwigſtadt, Seibelsdorf, Weiden und die Inſpection Redwitz.

Ausgeſchrieben den 5. October 1814.

Reg.-Bl. v. J. 1814. Stück 60 S. 1537.

§. 1443.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 23. November 1816.

(Verhältniß der Geiſtlichen zu ihren Decanen betr.)

ꝛc. ꝛc.

1) In den Schreiben der Pfarrer an das Decanat ſoll die Anrede: Königliches Diſtrikts-Decanat und am Schluß die Hochachtungs-Bezeugung ausgedrückt werden.

2) Von der Synode darf kein Geiſtlicher ohne wichtige Urſachen wegbleiben, und im Fall wichtiger Hinderniſſe ſeines Erſcheinens verpflichtet ſein, dieſelben den Tag vorher, oder noch vor dem Anfang der Synode, ſchriftlich anzuzeigen.

3) Der Decan ſoll dann auf der Synode mit den verſammelten Geiſtlichen gemeinſchaftlich die angegebenen Gründe des Ausbleibens beurtheilen, und wenn die Stimmen-Mehrheit der Kapitularen die Entſchuldigung untauglich findet, ſoll dem ausbleibenden Geiſtlichen eine Geldſtrafe von fünf Gulden zur Kapitelskaſſe zu entrichten auferlegt werden.

4) Jeder Geiſtliche, der noch nicht das 25te Amts- oder das 60te Lebensjahr zurückgelegt hat, iſt verpflichtet, die ihm zugetheilten Circular-Predigten am Decanats-Sitz

zu halten, im Fall unvermeidlicher und wichtiger Hinderniſſe aber, dieſelben zeitig genug dem Decanate ſchriftlich anzuzeigen, damit dieſes wegen des Gottesdienſtes die nöthige Vorkehrung zu treffen, und erforderlichen Falls die aufgegebene Zirkel-Predigt auf einen andern Tag verlegen könne. Nur ausdrückliche vom General-Decanat zu bewilligende Dispenſation befreit, außer dem oben angegebenen Termin des Amts- und Lebens-Alters, von dieſer Obliegenheit, und es wird gewärtigt, daß ſich die durch Talente, Kenntniſſe und Verdienſte ausgezeichneten Capitularen am wenigſten derſelben zu entziehen ſuchen werden.

5) Auf geſchehene ſchriftliche Einladung vom Decanat zu einer mündlichen Beſprechung deren Gegenſtand in der Einladung angegeben ſein muß, haben die Capitularen zu erſcheinen, oder ſchriftliche Auskunft zu geben, wobei man ſich zu den Decanen verſieht, daß ſie ſolche Einladungen nie ohne Noth und zur Unzeit ergehen laſſen werden.

§. 1444.

(Anſchaffung des Geſetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Königlichen Oberconſiſtoriums entbehrt das Decanat N., weil es mit keiner Pfarrſtelle verbunden iſt, zur Zeit noch des Geſetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes. Die Königliche Regierung des N. Kreiſes erhält daher den Auftrag, die Anſchaffung beider Blätter zu verfügen, und den Koſtenbetrag auf das Kirchenvermögen von N. unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Diözeſan-Kirchenärarien anzuweiſen.

München, den 30. October 1820.

Staatsminiſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 215.

§. 1445.

(Verwandlung der „Kircheninſpectionen" des Untermainkreiſes und Rheinkreiſes in „Decanate" betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 26. v. M. auf unſern Antrag genehmigt: daß die bisher unter dem Namen von Inſpectionen beſtandenen kirchlichen Aufſichtsſtellen

des Untermain- und Rheinkreiſes für die Zukunft, der Gleichförmigkeit wegen, die in den übrigen Kirchen des Königreichs eingeführte Benennung „Decanate" erhalten, dabei jedoch die bisherigen Amtsſiegel jener Stellen, um nicht unnöthige Koſten zu veranlaſſen, noch ſo lange, bis eine Erneuerung derſelben künftighin nothwendig wird, beibehalten werden ſollen.

Dem Königlichen Conſiſtorium zu Baireuth wird dieſe Entſchließung hierdurch mit dem Auftrag eröffnet, darnach nunmehr auch die übrige Decanatsverfaſſung der ältern proteſtantiſchen Kreiſe, Wahl eines Capitelsſeniors, Kämmerers, Haltung der jährlichen Synoden ꝛc. in den Decanaten des Untermainkreiſes einzuführen.

München, den 1. December 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Conſiſtorium zu Baireuth alſo ergangen.

Amtshandb. für die proteſt. Geiſtl. S. 216.

§. 1446.

9191.

(Die Beſetzung des proteſtantiſchen Decanats N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. d. M. wird erwiedert, daß die Verfügung des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 20. Januar d. J., bezüglich der, der Allerhöchſten Beſtätigung bedürfenden förmlichen Beſetzung des proteſtantiſchen Decanates N., in der klaren Beſtimmung des §. 48 der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde vollkommen begründet gefunden worden ſei, und außerdem durch die, in §. 11. des 2ten Anhanges zur zweiten Verfaſſungs-Beilage als ergänzend bezeichnete Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809, reſp. durch die, einen Beſtandtheil derſelben ausmachende Special-Inſtruction Nro. III. für die Diſtrikts-Decane gerechtfertigt werde, da der §. 10 dieſer Inſtruction die Decane unter andern mit der Bewahrung der Episcopalrechte des Regenten, ſohin mit einer Amtsfunction bekleidet, welche eine ſpecielle Allerhöchſte Bevollmächtigung, und zwar mittelſt Allerhöchſter Ernennung in den unmittelbar Königlichen, und mittelſt Allerhöchſter Beſtätigung in den ſtandesherrlichen Decanatsbezirken nothwendiger Weiſe vorausſetzt. — Hiernach iſt das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 28. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium in München alſo ergangen.

§. 1447.

(Fortführung des Titels und Ranges einiger auf einfache Pfarreien übergetretener proteſtantiſcher Decane betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben bezüglich der Fortführung des Titels und Ranges der auf einfache Pfarreien übergetretenen proteſtantiſchen Decane Allerhöchſt zu beſtimmen geruht:

daß, wenn ſich ein Decan während ſeiner Geſchäftsführung beſonders auszeichne, dieſer unter Anführung der erworbenen Verdienſte für Belaſſung des Titels „Prodecan", nie aber „Decan" beantragt werden dürfe, daß aber Allerhöchſtdieſelben ein allgemein bindendes Regulativ über Belaſſung eines Titels an abtretende Decane nicht ausſprechen wollen.

Hievon wird das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium zur genauen Beachtung in künftigen Fällen in Kenntniß geſetzt.

München, den 20. October 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium in München alſo ergangen.

D. Pfarrer, Pfarrämter und Vicare. a)

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1448.

(Beaufſichtigung der Candidaten und Vicarien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um künftigen Anfragen und Beſchwerden über die Pfarramts-Candidaten und Vicarien ꝛc. zu begegnen, wird mit Beziehung auf die ſchon vorliegenden früheren Verordnungen und nachträglich zu denſelben Folgendes verordnet:

---

a) Vergleiche hiezu auch:

1) die Allerh. Verordnung vom 17. März 1809; namentlich davon §. 17, die Bildung der Mittelſtellen f. d. proteſt. Kirche betr. (ſ. §. 1418 S. 1329 oben.)

1) Das Königliche Conſiſtorium N. hat ſogleich ein Verzeichniß ſämmtlicher in ſeinem Bezirke ſich aufhaltenden oder in denſelben gehöriger Candidaten und Vicarien herſtellen zu laſſen.

2) Jeder Candidat iſt verbunden, wenn er in einen Decanats- oder Kircheninſpectionsbezirk eintritt, ſei es als Vicarius oder Hauslehrer, ſich ungeſäumt bei dem ihm vorgeſetzten Decanate zu melden, demſelben ſeine Prüfungsnote zu produciren und durch Beibringung eines Atteſtes des Geiſtlichen, von welchem er als Vicarius angenommen iſt, oder von dem Familienvater, bei welchem er als Hauslehrer ſteht, nachzu-

---

2) Die Inſtruction des Generalconſiſtoriums v. 8. September 1809 namentlich davon §§. 19, 45—49, 72, 73, 83, 92 unter Ziffer I.; dann §. 14 derſelben unter Ziffer II. (ſ. die §§. 1412 und 1419. S. 1308 u. 1335 oben).

3) Die Entſchließung v. 7. März 1812, den Pfarrſtreit wegen einer Militärtrauung betr. (ſ. §. 1092 S. 1025 oben).

4) Den Anhang II. zur Verf.Urk. v. 26. Mai 1818; namentlich davon §§. 11, 17, 19, (ſ. §. 1404 S. 1274 oben); dann §. 76 l. Beil. II. z. Verf.Urk.

5) Ueber Pfarramtsſiegel, namentlich auch die Entſchließung v. 7. Auguſt 1823 Nr. 3880; dann v. 27. Auguſt 1814, Nr. 9772. (ſ. §. 438 S. 455 oben); ſo wie die hierüber bei dem kathol. Kirchenweſen (in den §§. 432—450. S. 451—462 oben) aufgenommene Entſchließungen.

6) Die Entſchließung v. 20. Juni 1822 (§. 1460 S. 1383 unten).

7) §. 67 d. Allerh. Verordn. v. 9. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 360), dann die §§. 34, 35 d. Allerh. Verordn. v. 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 441.)

8) Die Entſchließung v. 17. März 1831 Nr. 2736. (ſ. §. 1472 S. 1397 unten.)

9) Die Entſchließung v. 23. Mai 1835. Nr. 13357. (ſ. §. 1014. S. 967 oben.)

10) Im Allgemeinen auch nachzuſehen die über Pfarrämter und über die einzelnen Rechte, Pflichten und Dienſtesverhältniſſe der Pfarrer, z. B. über den Rang der Pfarrer; über deren Bezüge; über Zuziehung der Pfarrer bei Inſtallationen der Landgerichtsvorſtände; über Führung der Pfarrmatrikel; dann der Tauf-, Trauungs- und Sterberegiſter und der Anzeigen hieraus; über die Verkündungen von der Kanzel; über die Anzeigen der Sicherheitsſtörungen; über Ausſtellung pfarramtlicher Urkunden; über Halten der Regierungs- und Intelligenzblätter; über Pfarramts-Regiſtraturen; über die Rechtsſtreite der Pfarrer; über Pfarrſprengel, Pfarrdismembrationen und über Pfarrfaſſionen bereits oben bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen (ſ. die S. 385, 960—986, 386—481 u. 866—930 oben.) Ueber Theilnahme der Pfarrer an Stände- und Landraths-Verhandlungen, an der Armenpflege ꝛc. iſt bei den betreffenden Abtheilungen das Nähere zu erſehen. Ueber Gerichtsſtand und Verlaſſenſchaften, vergl. die §§. 93—173 S. 120—175 oben.)

11) Bezüglich der Pfarrvicare ſind auch zu vergleichen die weiter unten aufgenommenen Entſchließungen vom 27. November 1809, die Beſtallung proteſtantiſcher Vicariate und die Remuneration der Vicarien betr.; vom 11. März 1810, die Beſorgung der proteſtantiſchen Patronatspfarreien im Pegnitz- und Naabkreiſe während ihrer Erledigung betr.; vom 15. März 1810, einen Nachtrag zu der Verordnung v. 17. Nov. 1809 betr.; die Allerhöchſte Entſchließung v. 28. December 1816 und vom 24. März 1827, die Auszahlung der für die Haltung der Vicare den Geiſtlichen bewilligten Zulagen betr.

weiſen, wie viel er baares Honorar und andere Emolumente jährlich erhält. Hievon hat das Decanat oder die Kircheninſpection dem betreffenden Conſiſtorium Anzeige zu machen. Ein Gleiches muß auch geſchehen, wenn der Candidat in demſelben Decanatsbezirke ſeinen Wohnort verändert.

3) Wenn ein Pfarrer ſich einen Vicarius von dem Königlichen Conſiſtorium erbittet, und es findet ſich in dem oben gedachten Verzeichniſſe [a]) kein Candidat, dem die Stelle übertragen werden könnte, ſo hat dasſelbe die Candidaten ſeines Bezirkes durch die öffentlichen Blätter aufzufordern, ſich unter einem feſtzuſetzenden Termine von 14 Tagen zu melden; im Falle ſich aber Keiner melden ſollte, bei dem Königlichen Conſiſtorium eines andern Bezirks anzufragen: ob kein Candidat vorhanden ſei, welcher dieſe Stelle übernehmen könne? Findet ſich einer, ſo iſt ſolcher ſogleich anzuweiſen, ſich an den Ort ſeiner Beſtimmung zu begeben, wenn ihm zuvor das Honorarium und das Reiſegeld bekannt gemacht worden iſt, welches der einen Vicarius ſuchende Pfarrer zugleich mit ſeiner Bitte zu beſtimmen hat.

4) Sollte ſich dem allen ungeachtet kein Candidat zur Uebernahme des ihm dargebotenen Vicariats finden, ſo hat das Königliche Conſiſtorium Einen aus der Zahl der am meiſten Entbehrlichſten zu wählen. Man hat zu der gedachten Königlichen Stelle das Vertrauen, daß die Wahl jederzeit mit erforderlicher Unparteilichkeit, möglichſter Schonung der Verhältniſſe der betreffenden Individuen, und bei erfolgenden Entſchuldigungen mit der ſorgfältigſten Prüfung der Entſchuldigungsgründe geſchehen werde.

5) Zu den am meiſten entbehrlichen Candidaten gehören alle die, welche aus bloſſer Vorliebe für dieſe oder jene Gegend, oder zu einer behaglichen Lebensweiſe, oder weil ſie bei ihren Vätern, deren Tüchtigkeit und Kraft zur eigenen Amtsführung bekannt iſt, nur um des bequemen Aufenthaltes im elterlichen Hauſe willen, jeder Veränderung abgeneigt ſind.

6) Wenn ein ſolcher von dem Königlichen Conſiſtorium aufgeforderter Candidat wider Vermuthen ohne triftige Gründe ſich weigern ſollte, dem erhaltenen Auftrage ſchuldige Folge zu leiſten, ſo iſt von ſeiner Weigerung dem Königlichen Oberconſiſtorium Anzeige zu machen, damit er in der Beförderungsliſte zu ſeiner Beſtrafung zurückgeſtellt oder nach Befund gänzlich ausgeſtrichen werde.

7) Eben ſo, wie 3, 4, 5 und 6 beſtimmt worden, iſt auch bei der Aufſtellung von Verweſern erledigter Pfarrſtellen zu verfahren, wobei man zugleich bemerkt, daß den von dem Conſiſtorium zur Verweſung einer Pfarrei berufenen Candidaten außer den ſchon in der Verordnung vom 15. März 1810 (Seite 154 oben) ihnen bewilligten

a) Nach einer ſpätern Entſchließung (vom 8. Juni 1820) ſollen die Decanate ꝛc. wenigſtens halbjährlich einmal den Conſiſtorien neue Liſten über die in ihrer Diözeſe ſich aufhaltenden Candidaten vorlegen, und darin beſonders auch, wenn ſich ein Gebrechlicher vorfinden ſollte, deſſen Gebrechlichkeit wahrhaft und unumwunden anmerken.

Einkünften einer Woche von der erledigten Pfarrei mit 5 fl. beim Aufzuge und eben ſo viel beim Abzuge, ein weiteres Reiſegeld nicht bewilligt werden kann, womit ſie ſich um ſo mehr begnügen können, da keinem Anfänger in einem andern Staatsdienſte weder eine ſolche Vergünſtigung, noch eine Entſchädigung für die Reiſekoſten zu Theil wird.

Um auch die Verhältniſſe der Candidaten zu den ihnen vorgeſetzten Decanaten feſtzuſtellen, wird

8) die den Decanen ꝛc. ſchon früher ertheilte Befugniß erneuert, jeden in ihrem Bezirke ſich aufhaltenden Candidaten aufzufordern, des Jahrs ein- oder zweimal vor ihnen zu predigen, und zu catechiſiren. Auch bleibt es ihnen nach Gutbefinden überlaſſen, dem Candidaten Aufgaben über Gegenſtände aus dem Kreiſe der zur nützlichen Führung des evangeliſchen Lehramtes erforderlichen Wiſſenſchaften zur Bearbeitung vorvorzulegen. Sollte der Candidat ſich weigern, die ihm von dem Decanate aufgetragenen Predigten und Catechiſationen zu halten, und die ihm vorgelegten Aufgaben zu bearbeiten, ſo iſt ſogleich Anzeige an das Königliche Conſiſtorium zu erſtatten.

9) Wenn dem Decan ꝛc. bekannt wird, daß die unter ihm ſtehenden Pfarramts-Candidaten nicht ſo wandeln, wie es ſich ziemt, nachläßig in ihren Dienſtverrichtungen, unfleißig in ihrer Fortbildung ſind, und in unziemlicher Kleidung einhergehen, ſo iſt derſelbe ermächtigt, ſie vor ſich zu fordern, wegen ihres Wandels und ihrer Studien zu befragen, nach Befund zurechtzuweiſen, und bei nicht erfolgender Beſſerung dem Königlichen Conſiſtorium anzuzeigen.

10) Geht ein Candidat aus einem Decanatsbezirke in einen andern über, ſo hat derſelbe von dem Decanate ꝛc., dem er untergeordnet war, ein Fleiß- und Sittenzeugniß abzufordern, welches ihm unentgeltlich auszuſtellen, verſchloſſen zu ertheilen, und ſo demjenigen Decanate zu übergeben iſt, in deſſen Bezirk er eintritt.

11) Wenn ein Candidat eine Hofmeiſterſtelle im Auslande annimmt, ſo muß er, falls er nicht für immer vom Vaterlande ſcheidet, ſtets in Verbindung mit ſeiner vorgeſetzten Behörde bleiben, und die Fortdauer ſeines theologiſchen Lebens beurkunden. Er iſt daher verbunden, demjenigen Decanate, in deſſen Bezirk ſein Geburtsort liegt, alle Jahre, ſpäteſtens bis zum Anfange des Monats September Nachricht von ſeinem Aufenthalte und von ſeinen Beſchäftigungen zu geben, und eine Predigt oder ausgearbeitete Catechiſation und eine Abhandlung über irgend einen Gegenſtand aus dem Gebiete der theologiſchen Wiſſenſchaften beizulegen. Die Decanate ꝛc. haben hievon in dem zu erſtattenden Jahresberichte Erwähnung zu thun, und die von ihnen beurtheilten Arbeiten der Candidaten mit vorzulegen.

12) Da es zu den heiligſten Pflichten der Decane ꝛc. gehört, über die ihnen untergeordneten Candidaten gewiſſenhafte und ſtrenge Aufſicht zu führen, ſo erwartet man von ihnen mit Zuverſicht, daß ſie dieſe Pflicht getreulich erfüllen, die Studien der Candidaten leiten, ſie fortwährend zweckmäßig beſchäftigen, mit väterlichem Rathe ihnen

beiſtehen, über den Wandel derſelben ſtreng wachen, und alles, was nur immer in ihren Kräften ſteht, thun werden, um ſie zu brauchbaren, gewiſſenhaften und frommen Religionslehrern und Seelſorgern zu bilden.

Das Königliche Conſiſtorium hat dieſe Verordnung durch die Decanate ungeſäumt zur Kenntniß der Pfarrämter und Candidaten zu bringen, und die erſtern anzuweiſen, ſolche jedem Candidaten bei ſeinem Eintritt in den Decanatsbezirk vorzulegen, und daß ſolches geſchehen, durch ſeines Namens Unterſchrift beſcheinigen zu laſſen.

Auch iſt jedem Candidaten ein gedrucktes Exemplar dieſer Verfügung bei ſeiner Aufnahmsprüfung nebſt der ältern Candidaten-Ordnung einzuhändigen.

Was übrigens die von dem Königlichen Conſiſtorium in Antrag gebrachte Gehaltsvermehrung der Vicarien von 240 auf 300 fl. betrifft, ſo kann dieſelbe bei dem dermaligen Zuſtande der Unterſtützungskaſſe nicht ſtatt finden.

München, den 4. Juni 1819.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 220.

§. 1449.

16,919.

(Die proteſtantiſchen Diacone betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Diaconi an den proteſtantiſchen Kirchen ſelbſtſtändige, den Pfarrern coordinirte Geiſtliche, und mit dieſen gleichen Ranges, auch gleich denſelben zur Verrichtung aller pfarrlichen Functionen befugt ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Benennung: Diaconi hört von nun an in der proteſtantiſchen Kirche auf, und iſt dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2.

Dadurch iſt zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der bisherigen Ständeverſammlung und den Generalſynoden ausgeſprochen.

3.

Alle übrigen Dienſt- und Geſchäftsverhältniſſe derſelben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieſes in Entſchließung auf euern Bericht vom 10. d. M., und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

Wien, den 27. November 1824.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Kreis-Regierungen, K. d. J.

Nachricht der Redaction des allgemeinen Regierungs- und Intelligenzblattes.

§. 1450.

2511.

(Den Amtstitel der Geiſtlichen in Städten betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Verordnung vom 27. November v. J. den bisherigen Diaconen an proteſtantiſchen Kirchen den Amtstitel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer beigelegt, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß hiedurch an ihren Rang- und Dienſtverhältniſſen nichts geändert werden ſolle. Da Wir aber aus Euerm Berichte vom 14. Februar d. J. entnehmen, daß ſich einige derſelben den Titel „Stadtpfarrer" beigelegt haben, und dadurch mit den erſten Geiſtlichen an ihren Kirchen in Colliſion gerathen ſind, ſo finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1.

In Anſehung der Diaconen hat es bei Unſerer oben angeführten Verfügung durchaus ſein Verbleiben.

2.

In Erwägung, daß zur Bezeichnung eines Geiſtlichen in einer Stadt die Benennung „Stadtpfarrer" eben ſo überflüßig iſt, als bei den Landgeiſtlichen der Name „Dorfpfarrer" wäre, und daß den erſtern vor den letztern kein anderer Rang gebührt, als der, welchen ihnen ihr Dienſtalter gibt, iſt ſich in Zukunft bei allen amtlichen Fertigungen die Benennung: Erſter Pfarrer an der N. Kirche zu N. zu bedienen, indem dieſelbe den Geiſtlichen, welcher das Pfarrſiegel und die Kirchenmatrikeln führt, hinreichend bezeichnet.

3.

Was den Rheinkreis betrifft, ſo hat es dort an ſolchen Orten, wo mehrere Geiſtliche ſind, bei der bisherigen Uebung zur Zeit ſein Verbleiben, weil die confeſſionelle Vereinigung der Einführung der Bezeichnung: Erſter, zweiter ꝛc. Pfarrer, dermalen noch einige Schwierigkeiten entgegen ſtellt.

Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Unſerer hiebei betheiligten proteſtantiſchen

Geiſtlichkeit, daß ſie die Würde eines Pfarrers gehörig zu ſchätzen wiſſen, und in dieſer Verfügung eine Anerkennung derſelben ſehen werden.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, den 28. April 1825.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. Innern.

§. 1451.

6976.
(Geſuch der Pfarrer des proteſtantiſchen Decanats N. zu N. um Genehmigung einer Regieſumme aus dem betreffenden Local-Kirchenvermögen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da eine Verpflichtung des Local-Kirchenvermögens zu Beſtreitung der Regie-Ausgaben der Pfarrämter in den beſtehenden Geſetzen nirgends begründet iſt, noch auch eine derartige Verwendung oder Concurrenz aus den §. 48 und 49 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde gerechtfertigt zu werden vermag, ſo kann dem deshalb unter dem 20. September v. J. geſtellten Antrage keine Folge gegeben werden, wobei noch zu bemerken kommt, daß ſelbſt im Zuläßigkeitsfalle durch eine Verfügung der Art ſehr bedeutende Conſequenzen hervorgerufen und gleichwohl bei den ſehr verſchiedenen Vermögensverhältniſſen der Stiftungen eine Gleichſtellung aller Pfarrer als unmöglich darſtellen würde.

Da ferner keine allgemeinen Staats- oder Kreisfonde beſtehen, die ſich zu Uebernahme einer ſolchen bleibenden Paſſivreichniß eignen, ſo muß es gleichwohl bei dem bisherigen Sachverhältniß um ſo mehr verbleiben, als ſich die Amtsobliegenheiten der Geiſtlichen in Beziehung auf Schulweſen, Armenpflege, Militär-Conſcription und andere dergleichen allgemeine Staatszwecke auf verfaſſungsmäßige Geſetze, nicht aber auf adminiſtrative Anordnungen der Staatsregierung gründen, und bei Antritt der betreffenden Pfründen mit dieſen an die hievon ſchon vorher unterrichteten Bewerber, reſpective Inhaber übergehen.

München den 12. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1452.

19259.
(Religionsübung der Proteſtanten zu N., hier deren Entrichtung von Stolgebühren an den katholiſchen Pfarrer zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäs der unzweideutigen Beſtimmung der Allerhöchſten Verordnung vom 19. März 1812 (Reg. Bl. S. 537 ꝛc.) haben Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, ſondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Confeſſion befindlich ſind, und ſich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, — keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren an den Pfarrer der ihnen fremden Confeſſion ihres Wohnortes (reſpective ihrer Parochie) zu bezahlen, mit Ausnahme jener geiſtlichen Dienſte, welche ſie ſich wirklich von einem ſolchen Pfarrer nach der Beſtimmung des §. 100 des Edicts vom 24. März 1809 (Reg. Bl. S. 917) leiſten laſſen, ſie mögen in dieſem Verhältniſſe verbleiben oder einer Pfarrei ihrer Confeſſion förmlich einverleibt werden.

Dieſe Beſtimmungen finden ihre wiederholte Beſtätigung in der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Februar 1813 (Reg. Bl. S. 303) und in den §§. 85 und 86 der zweiten Verfaſſungs-Beilage.

Es kann daher dem Beſchluſſe der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, vom 14. Januar v. J., wonach für die, von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen vorgenommene Beerdigung eines Proteſtanten in N. Stolgebühren an den katholiſchen Pfarrer zu N. entrichtet werden mußten, weil die Proteſtanten zu N. damals noch der katholiſchen Pfarrei N. zugetheilt waren, und ſich nur zu der entfernten Pfarrei ihrer Confeſſion zu N gehalten haben, keine Folge gegeben werden.

Was übrigens die in dem Regierungsberichte vom 25. April d. J. berührte Entſchließung des unterfertigten Staatsminiſteriums vom 2. April 1835 — die N'ſchen Kinder zu N. betrifft, ſo bezieht ſich ſelbe auf den, von dem vorliegenden gänzlich verſchiedenen Fall, wo von dem katholiſchen Geiſtlichen des Wohnortes das Kind eines nicht zur Parochie dieſes Geiſtlichen gehörenden Proteſtanten auf des letztern beſonderes Verlangen getauft, und die Stolgebühr dafür entrichtet wurde, wo mithin einem Pfarrer, von einem Pfarrangehörigen ſeiner Confeſſion, die Stolgebühren mit Schmälerung eines faſſionsmäßigen Beſoldungstheils, willkührlich entzogen worden ſein würden, wenn, neben der unbedenklich geſtatteten Functionsleiſtung des fremden Pfarrers und der denſelben hiefür gebührenden Belohnung, auch die Befreiung von der Stolgebühr-Entrichtung an den eigenen Pfarrer (parochus proprius) zugeſtanden worden wäre.

Beſagte Entſchließung kann ſonach hier nicht in analoge Anwendung gezogen werden. Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, empfängt die mit

Bericht vom 26. Juli d. J. eingeſendeten Acten ſammt Beilage mit dem Auftrage zurück, hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

2) Beſondere Beſtimmungen.

a) Ueber Beſoldungsbezüge der Pfarrer a).

§. 1453.

3595.

(Die Beſoldungsbezüge der Pfarreien aus Staatskaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der Entſchließung, welche im rubricirten Betreffe unter dem 17. v. M. b) an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen worden iſt, wird in der Anlage dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf deſſen Bericht vom 6. d. M. im Abdruck mitgetheilt, und iſt hienach das Conſiſtorium zu Baireuth auf ſeine Berichte vom 4. und 11. December v. J. zu beſcheiden.

München, den 16. März 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

a) Wie bereits oben bemerkt, ſind hiezu die desfalls namentlich auch über die Stolgebühren bei dem katholiſchen Kirchenweſen §§. 1016—1020 S. 968—972 oben aufgenommenen Entſchließungen nachzuſehen.

b) ſ. §. 1012 S. 964 oben bei dem katholiſchen Kirchenweſen.

b) Pfarrjahresberichte a).

§. 1454.

787. (Abfaſſung der Jahresberichte der proteſtantiſchen Pfarrämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus mehreren Anzeigen erſehen wird, daß die proteſtantiſchen Pfarrämter von den Jahresberichten, welche ſie über ihre Amtsführung und den Zuſtand ihrer Pfarrei jährlich an dem von den proteſtantiſchen Generaldecanaten zu beſtimmenden Termin an die vorgeſetzten Diſtriktsdecanate einſchicken ſollen, keine richtige Vorſtellung haben, und daher theils dieſe Einſendung vernachläßigen, theils unvollſtändige und unbefriedigende Jahresberichte erſtatten, dadurch den Diſtriktsdecanaten das Geſchäft der Abfaſſung ihrer eigenen Jahresberichte erſchweren, und ſelbſt den Generaldecanaten Hinderniſſe der Abſtattung der allgemeinen Jahresberichte in den Weg legen, ſo iſt für nöthig erachtet worden, darüber nachſtehende beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen:

I. Die pfarramtlichen Jahresberichte ſollen hauptſächlich zur Ergänzung und Berichtigung der von allen Pfarrämtern beantworteten in einem doppelten Schema unterm 4. September 1807 vorgelegten Fragen die Einrichtung des Kirchenweſens, die Beſchreibung der Pfarrei und der Perſonalverhältniſſe des Pfarrers betreffend dienen.

II. Nicht minder ſollen dadurch die Veränderungen, welche ſich im Dienſtvertrag der Pfarreien ergeben, und zur Berichtigung der nach vorgeſchriebener Inſtruction vom 6. November 1809 gefertigten gleichförmigen beglaubigten Pfarr-Ertragsfaſſionen dienen, zur Anzeige gebracht werden.

III. Ferner ſollen dadurch auch die jedem Pfarramte im Jahre 1810 abgeforderten und nach ihren Reſultaten im proteſtantiſchen Kirchenjahrbuch bekannt gemachten Notizen der Pfarreibeſchreibungen ſowohl, als des Perſonalſtandes der Geiſtlichen immer größere Vollſtändigkeit und nachträgliche Berichtigung erhalten.

IV. Endlich ſollen dieſe Jahresberichte zur Kenntniß der Amtsführung der Geiſtlichen

---

a) Siehe hiezu auch:

1) die Inſtruction des Generalconſiſtoriums vom 8. September 1809, namentlich deren §. 32 sub Ziffer 1 (ſ. §. 1412 S. 1308 oben).

2) Die Entſchließung vom 17. März 1819, die kirchlich ſtatiſtiſchen Tabellen betr. (ſ. §. 1472 S. 1294 oben).

3) Die Entſchließung vom 17. März 1831 Nr. 2736, die Verhandlungen der Generalſynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1827 betr., namentlich deren Ziffer 6 sub lit. B (ſ. §. 1472 S. 1397 oben).

4) Die hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen (ſ. die §§. 371 bis 397 S. 378—422, dann §§. 407—415 S. 429—437 oben.)

und des religiöſen und moraliſchen Zuſtandes der Gemeinden, zu Beſeitigung äußerer und innerer Hinderniſſe des Cultus, und zur Beförderung aller zweckmäßig erachteten Verbeſſerungen im Religionsunterrichte, in der Kirche und Schule Gelegenheit geben.

Um dieſe Zwecke durch angemeſſene Einrichtung der pfarramtlichen Jahresberichte zu erreichen, hat jedes Pfarramt

1) die auf die erſtatteten Berichte unter Nr. I., II., III. Bezug habenden Veränderungen im Zuſtande des Kirchenweſens, der Gemeinde, des Pfarrers und des Pfarr-Ertrages jährlich genau anzugeben;

2) den religiöſen und moraliſchen Zuſtand der Kirchengemeinde zu ſchildern, die Mittel zur Verbeſſerung desſelben vorzuſchlagen, und die entgegenſtehenden Hinderniſſe darzuſtellen;

3) von ſeiner eigenen Pfarramtsführung im Laufe des verfloſſenen Jahres Rechenſchaft abzulegen, beſonders in Anſehung der gehaltenen oder ausgeſetzten Predigt, Vorträge, Catechiſationen, Wochengottesdienſte, Schulbeſuche und eigene Theilnahme am Schulunterrichte, Verwaltung im Sakramente und der ſpeciellen Seelſorge, Aufſicht über Kirchen- und Sittenpolizei, Abſtellung von Gebrechen und Einführung von Verbeſſerungen, Vollzug erlaſſener landesherrlicher Verordnungen, Behandlung merkwürdiger Caſualfälle im Laufe des Jahres, und der bemerkten Wirkungen ſeiner Amtsführung bei der Gemeinde, wie auch ſeines eigenen Beſtrebens, ſich in wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und practiſcher Fertigkeit ſelbſt zur weitern Vollkommenheit zu erheben;

4) Ueber die Ortsſchulen und deren Lehrer, beſonders in Bezug auf den Religionsunterricht und die Sonntagsſchulen Nachricht zu geben, die bemerkten Mängel und Mittel zu deren Hebung anzuzeigen, oder die eingetretenen Verbeſſerungen darzuſtellen;

5) die übrigen Kirchendiener nach ihrer Amtsfähigkeit und Amtstreue, ſo wie auch die Kirchenvorſteher zu ſchildern;

6) den Zuſtand der Kirchen und Pfarrgebäude anzugeben.

Bei dem erſten Punkt hat ſich jedes Pfarramt an die in den unter Nr. I., II., III. angeführten Reſcripten enthaltenen Fragen zu halten, und dieſelben der Ordnung nach, wo eine Ergänzung oder Berichtigung der darauf erſtatteten Berichte ſtatt findet, zu beantworten. Bei den folgenden Punkten haben die Generaldecanate den untergeordneten Behörden, wo es nöthig erachtet wird, die ſpeciellere Anweiſung zu geben, ob dieſelben in einer fortlaufenden Darſtellung, oder in Beantwortung artikulirter Fragen zu erledigen ſeien. Außerdem iſt den Pfarrämtern aufzugeben, von Zeit zu Zeit Beweiſe ihrer Berufskenntniſſe durch Beilegung homiletiſcher, katechetiſcher und liturgiſcher Aufſätze, oder durch Auszüge und Bemerkungen über wiſſenſchaftliche Werke als Reſultate ihres Privatſtudiums zu geben, oder topographiſche und hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Notizen aus ihrem Wirkungskreiſe beizufügen.

Dieſe pfarramtlichen Jahresberichte ſollen aber ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Termine der jährlichen Synode an das Decanat eingeliefert werden, um bei der Synode die

nöthigen Bemerkungen darüber mittheilen, und ſie mit dem Synodalberichte und dem vorſchriftsmäßig verfaßten eigenen Jahresbericht des Diſtriktsdecans zugleich dem Generaldecanat übergeben zu können.

Es wird daher dem Königlichen Generaldecanat hiedurch aufgetragen, die ſämmtlichen Pfarrämter zur Befolgung dieſer Inſtruction anzuweiſen.

München, den 2. März 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die proteſtantiſchen Generaldecanate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg, München alſo ergangen.

---

c) Pfarr-Acten. a)

787. §. 1455.

(Die Pfarregiſtratur-Schränke betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß noch bei mehreren proteſtantiſchen Pfarreien die nöthigen Schränke zur Verwahrung der Pfarracten fehlen, iſt aus Rückſicht auf die Wichtigkeit, welche die Pfarregiſtraturen ſchon der Pfarrmatrikel wegen haben, beſchloſſen worden, daß Regiſtraturſchränke bei allen proteſtantiſchen Pfarreien, wo ſolche noch fehlen, aus Mitteln der Kirchenärarien angeſchafft werden ſollen. Damit aber dabei einestheils nicht ein unnöthiger Aufwand gemacht, vielmehr die Ausgaben der Kirchenärarien möglichſt erleichtert, anderntheils doch auch für das wirkliche Bedürfniß, das bei einzelnen Pfarreien größer oder kleiner ſein kann, gehörig geſorgt werde, ſo erhält hierdurch das Königliche General-Commiſſariat, als proteſtantiſches General-Decanat den Auftrag: durch die Diſtrikts-Decanate bei den diesjährigen Pfarrviſitationen an Ort und Stelle Einſicht von dem Bedürfniß nehmen, und darnach ſowohl die Pfarreien, bei denen ſolche Schränke fehlen, namentlich angeben, als auch zu Anſchaffung der nöthig gefundenen Schränke motivirten Vorſchlag machen zu laſſen, wornach das Königliche General-Commiſſariat die Anſchaffung anzuordnen, und wegen Bezahlung der Koſten ſich mit den einſchlägigen Königlichen General-Commiſſariaten als Kreis-Stiftungs-Adminiſtrationen zu benehmen hat.

München, den 30. Mai 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat alſo ergangen.

---

a) ſ. auch über Pfarreiregiſtraturen ꝛc. bei dem katholiſchen Kirchenweſen.

d) Die proteſtantiſche Pfarrei der Haupt- und Reſidenzſtadt München.

§. 1456.

(Die proteſtantiſche Pfarrei zu München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wiederholten Vorſtellungen der in hieſiger Stadt und Gegend wohnenden proteſtantiſchen Unterthanen finden Seine Majeſtät ſich allergnädigſt bewogen, denſelben durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 5. Juli l. J. die Bildung einer eigenen Pfarrgemeinde zu bewilligen.

Da nun zu Folge dieſer allergnädigſten Verfügung der proteſtantiſchen Pfarrgemeinde zu München nicht nur die freie und öffentliche Religionsübung nach ihrem Ritus, ſondern auch die ſämmtlichen Parochialrechte zugeſichert ſind, ſo wird die Königliche Allerhöchſte Entſchlieſſung den ſämmtlichen Behörden hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 17. Juli 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 31. S. 272.

§. 1457.

(Die proteſtantiſche Pfarrei zu München betr.)

M. J. K.

Wir haben unter Beziehung auf das Religions-Edict vom 10. Januar 1803 in Unſerer Entſchließung vom 5. Juli 1806 den hieſigen Einwohnern der augsburgiſchen Confeſſion zwar die Bildung einer eigenen Gemeinde bewilligt. Da dieſe aber vorzüglich wegen Abgang der hiezu erforderlichen Mittel bis jetzt noch nicht zu Stande gebracht werden konnte, ſo haben Wir auf dringendes Anſuchen der hier wohnenden proteſtantiſchen Familien, deren Anzahl wegen der vermiſchten Religions-Eigenſchaft mehrerer Unſerem Königreiche einverleibten Lande und Gebiete ſeit Kurzem ſich merklich vermehrt hat, Uns nähere Vorſchläge ſowohl über die Organiſation einer dahier zu errichtenden proteſtantiſchen Pfarrei, als über die Fundirungs- und Erhaltungsmittel derſelben vorlegen laſſen, nach dieſem haben Wir folgende Beſchlüße gefaßt:

1) Um die in Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt zu errichtende proteſtantiſche Pfarrei von dem blos temporären Hofgottesdienſt unabhängig zu machen, und ihre Exiſtenz auch für die Zukunft zu ſichern, ſoll der proteſtantiſchen Gemeinde für ihren Pfarrgottesdienſt die vormalige Salvatorkirche übergeben werden. Weil aber

2) die zu ihrer inneren Einrichtung erforderlichen Fonds noch nicht ausgemittelt ſind, ſo ſoll die zu errichtende Stadtpfarrei mit der Hofkirche Ihrer Majeſtät Unſerer Frau Gemahlin, und die Stelle Ihres Cabinets-Predigers mit der Stelle eines proteſtantiſchen Pfarrers vor der Hand vereinigt werden.

3) Damit die dadurch vermehrten Arbeiten des Cabinets-Predigers von ihm gehörig beſorgt werden können, ſo ſoll ihm ein geiſtlicher Gehilf unter dem Namen Vicarius beigegeben werden. Jenem als Pfarrer kömmt die obere Leitung aller kirchlichen Geſchäfte und die obere Aufſicht über die Schulen zu. Dieſer iſt verbunden, jenen in ſeinen Amtsverrichtungen zu unterſtützen und iſt ihm in Dienſtſachen untergeordnet. Seine beſtimmten Verrichtungen ſind:

a) Jeden dritten Sonntag die Frühpredigt;

b) alle an Feſten vorkommende Nachmittagspredigten;

c) das Aſſiſtiren bei Communionen, und abwechſelnd die Vorbereitungsreden;

d) jeden Sonntag Nachmittag, an dem keine Nachmittagspredigt iſt, die Catechiſationen;

e) alle Caſual-Fälle, die nicht das Dienſtperſonal der Königin, der höhern Hofdienerſchaft, oder das diplomatiſche Corps betreffen.

Hieher ſind auch Krankenbeſuche und Kranken-Communionen zu rechnen.

f) die Aufſicht über die proteſtantiſche Schule, und die Ertheilung des Religionsunterrichts in derſelben wöchentlich zweimal;

g) der Unterricht der Catechumnen;

h) alle Amtsverrichtungen bei den außerhalb München wohnenden und zu der hieſigen Pfarrei gehörigen Proteſtanten.

4) Die Pfarrfunctionen und Befugniſſe ſind durch Unſer Religions-Edict und Unſer Reſcript vom 5. Juli hinreichend beſtimmt. Hiernach hat der proteſtantiſche Pfarrer alle diejenigen Rechte auszuüben, welche von andern Pfarrern der augsburgiſchen Confeſſion, nach dem Ritus derſelben ausgeübt werden, und weder den Geſetzen des Staats entgegen ſind, noch den Rechten und der ſchuldigen Achtung anderer Confeſſionen zu nahe treten. In Anſehung der gemiſchten Ehen, wegen welcher eine beſondere Anfrage bei Uns geſchehen, gibt Unſere General-Verordnung vom 18. Mai 1803 (Reg.-Bl. St. 21, Mittwoch, 25. Mai 1803) entſcheidende Normen, auf welche der proteſtantiſche Pfarrer anzuweiſen iſt.

5) Wegen der Caſual-Handlungen wird Folgendes beſtimmt:

a) Stolgebühren ſollen, wie bisher, aufgehoben ſein;

b) die Taufen ſollen in der Regel in der Kirche bei verſammelter Gemeinde gehalten werden, doch kann auch die Haustaufe auf Begehren der Eltern und nach Gutbefinden des Pfarrers ohne beſondere Taxe geſtattet werden;

c) die Nothtaufe kann auch eine katholiſche Hebamme verrichten; wie aber das Kind bei Leben bleibt, ſo muß die Vorſtellung desſelben durch den Geiſtlichen privat oder öffentlich erfolgen;

d) Verlobte ſollen drei Sontage nacheinander nach der Vormittagspredigt öffentlich aufgeboten werden; wer davon befreit ſein will, muß die Dispenſation bei der einſchlägigen Conſiſtorialſtelle nachſuchen.

Das Nämliche hat ſtatt, in Anſehung der Dispenſationen in verbotenen Graden zu heirathen, worüber die nächſtens erſcheinende Conſiſtorial= und Ehe=Ordnung nähere Beſtimmungen geben wird;

e) Trauungen vermiſchter Ehen richten ſich zwar in der Regel nach der Confeſſion des Bräutigams, ſie können aber auch, wenn der katholiſche Geiſtliche dem Verlobten ſeiner Confeſſion die Einſegung verſagen ſollte, von dem proteſtantiſchen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Geſetze vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt haben, und ſich darüber ausweiſen.

6) Der Kirchhof bleibt noch zur Zeit gemeinſchaftlich für die Katholiken und Proteſtanten, wollen dieſe leztern aber bei ihren Begräbniſſen des Geläutes der Katholiken ſich bedienen, ſo kann ihnen daſſelbe gegen Entrichtung der für die Katholiken feſtgeſetzten Taxen geſtattet werden.

7) Zum Sprengel der hieſigen proteſtantiſchen Pfarrei gehören alle hier wohnende Proteſtanten, ſo wie alle diejenigen aus der angränzenden Gegend, die einen proteſtantiſchen Coloniepfarrer nicht näher ſind, wonach eine beſtimmte Ausſcheidung getroffen werden ſoll.

8) So lange dieſe Pfarrei mit der proteſtantiſchen Hofkapelle vereinigt bleiben wird, werden Wir dem dabei angeſtellten Perſonal für die übernommenen auſſerordentlichen Arbeiten verhältnißmäßige Zulagen bewilligen, auch wird für den neuangeſtellten Vicarius ein beſtimmter Gehalt angewieſen werden. Alle übrigen Erforderniſſe ſollen, wie bisher auf dem Etat Unſers Oberſthofmeiſterſtabes verbleiben.

9) Die in Bayern befindlichen ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden, auch diejenigen, die bisher proviſoriſch in ihren Conſiſtorialſachen nach Ulm, und in ihren Eheſtreitigkeiten an das Hofgericht zu Memmingen angewieſen waren, ſollen von dem künftigen neuen Kalenderjahre anfangend in ihren Conſiſtorial=Angelegenheiten und Schulſachen Unſerer hieſigen Landesdirection als Conſiſtorium, und vom künftigen erſten Februar anfangend in Eheſachen Unſerm hieſigen Hofgerichte untergeben ſein. Zu dem Ende ſoll ein eigener Conſiſtorial=Referent proteſtantiſcher Religion bei Unſerer hieſigen Landesdirection, ſo wie ein Hofgerichtsrath proteſtantiſcher Religion als Referent für die proteſtantiſchen Eheſachen bei Unſerem Hofgerichte angeſtellt werden. Als Conſiſtorial=Referent ernennen Wir den vormaligen Landſchreiber im Herzogthum Zweibrücken, N., welcher bei der hieſigen Zweibrücker=Special=Commiſſion dermal angeſtellt iſt. Derſelbe hat in Conſiſtorial=Angelegenheiten der Proteſtanten bei der erſten Deputation Unſerer Landesdirection, zu referiren; alle Vorſtellungen werden an die Landesdirection, wie in andern Gegenſtänden nur mit dem Beiſatze, in Conſiſtorialſachen gerichtet, alle Berichte werden im Namen der Landesdirection erſtattet, ſo wie alle Ausfertigungen gleichfalls in ihrem Namen geſchehen, jedoch mit dem

Beiſatze, als Conſiſtorium. In Gegenſtänden, welche vorzüglich auf die proteſtantiſche Glaubenslehre, auf den religiöſen Unterricht der proteſtantiſchen Jugend Bezug haben, oder, wo der Conſiſtorial-Referent es nothwendig finden ſollte, iſt der proteſtantiſche Pfarrer zur Berathſchlagung beizuziehen.

Die Ernennung eines proteſtantiſchen Hofgerichts-Rathes für die Eheſachen wird nächſtens erfolgen; ſo wie Wir nächſtens für ſämmtliche Proteſtanten Unſeres Königreiches eine allgemeine Conſiſtorialordnung, Eheordnung und Ehegerichtsordnung bekannt machen werden.

München, den 21. December 1806.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. II. S. 77.

E. Feld- und Garnisonsprediger. a)

§. 1458.

9119. (Die nachgeſuchte Aufſtellung proteſtantiſcher Garniſons-Prediger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Anträge des Königlich proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums wegen Aufſtellung proteſtantiſcher Garniſonsprediger, namentlich in Neuburg und Aſchaffenburg unterm 23. l. M. zu ſigniren geruht:

„Da bereits allgemein angeordnet ſei, daß jedes Regiment aus dem Bezirke, in welchem daſſelbe liege, ergänzt werde, ſo müßten die Soldaten nothwendig immer, oder doch nur mit ſehr geringer Ausnahme in Orten garniſoniren, wo für ihr religiöſes Bedürfniß geſorgt ſei; für einzelne Soldaten proteſtantiſcher Confeſſion könne eben ſo wenig ein beſonderer Gottesdienſt eingerichtet oder gefordert werden, als dieſes für andere Confeſſions-Verwandte geſchehe.“

Das proteſtantiſche Oberconſiſtorium erhält hiemit die vorgelegten Akten unter dem Anfügen zurück, daß dem Geſuche um Ueberlaſſung einer katholiſchen Kirche in Aſchaffenburg

---

a) Vergleiche hiezu auch:

1) die Inſtruction für das General-Conſiſtorium vom 8. September 1809, namentlich deren §. 23. sub. Ziff. I. (ſ. §. 1412. S. 1308 oben).

2) die hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen.

zum ausſchließlichen oder gemeinſchaftlichen Gebrauch für die Proteſtanten daſelbſt wegen nicht zu beſeitigender Schwierigkeiten keine weitere Folge gegeben werden könne.

München, den 27. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

F. Synoden. a)

---

§. 1459.

9057.

(Die General=Synode vom Jahre 1821 im Rheinkreiſe betr.)

M. J. K.

In der Vereinigungs=Urkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe iſt beſtimmt, und von Uns genehmigt worden, daß von vier zu vier Jahren eine General=Synode daſelbſt zuſammen berufen werden ſolle.

Dem zufolge würde der erſte Zuſammentritt derſelben in dem künftigen Jahre 1822 ſtatt haben. Nachdem ihr Uns aber von eurem Berichte vom 18. v. M. vorgeſtellt habt, daß die Vereinigung nicht als vollendet zu betrachten ſei, ſo lange es der vereinigten Kirche in gemeinſchaftlichen liturgiſchen Schriften und Katechismen zum Religionsunterrichte fehle, und deshalb erforderlich ſei, daß die von der ernannten Commiſſion entworfenen Lehrbücher und Agenden nunmehr von einer General=Synode geprüft werden, ſo genehmigen Wir, daß dieſelbe nach der in der Vereinigungs=Urkunde enthaltenen Vorſchriften gebildet, für das gegenwärtige Jahr zuſammenberufen, und auf den 26. Auguſt d. J. in Kaiſerslautern eröffnet werde. Wir verordnen demnach wie folgt:

1.

Zu Unſerm Commiſſarius bei der diesjährigen General=Synode ernennen Wir Unſern Regierungsrath und Director des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speier, N. N.

---

a) Vergleiche hiezu die

1) Allerhöchſte Verordnung v. 8. September 1809, die Inſtruction des General=Conſiſtoriums

2) Die Entſchließung v. 19. Mai 1811. (ſ. §. 1437. S. 1356. oben.)

3) Die §§. 7, 11 und 19 des zweiten Anhangs zur Verfaſſungs=Urkunde v. 26. Mai 1818.

4) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. October 1824, die Poſitionen der beiden General=Synoden zu Ansbach und Bayreuth v. J. 1823. Bl. Nr. 10104.

2.

Die Mitglieder der General-Synode ſind nach §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtanten vom 26. Mai 1818 und nach §. 17 der Vereinigungs-Urkunde zu beſtimmen.

3.

Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten bei der General-Synode, ſo wie die Form und Gegenſtände der Berathung hat Unſer Ober-Conſiſtorium zu beſtimmen.

4.

Wegen der Wichtigkeit der zu berathenden Gegenſtände und der zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe erforderlich längern Zeit, geſtatten Wir für dieſesmal und ausnahmsweiſe der General-Synode eine Dauer von 12 Tagen, und ermächtigen Unſern Commiſſarius, dieſelbe nöthigen Falls um 2 Tage zu verlängern.

5.

Rückſichtlich der Diäten und Reiſekoſten-Vergütigungen ſoll es, wie bei der General-Synode vom Jahre 1818 und nach Unſerer Beſtimmung vom 11. Juni e. a. gehalten werden.

6.

Dabei übernehmen Wir gleichmäßig, wie durch Unſer Reſcript vom 30. September 1818 die Taggelder und Reiſekoſten für Unſern Commiſſär, den abzuordnenden Ober-Conſiſtorialrath und das Conſiſtorial-Perſonale auf Unſere Staatskaſſe; die für die übrigen Mitglieder erlaufenden Unkoſten hat Unſere Regierung des Rheinkreiſes unter die dortige proteſtantiſche Geſammtgemeinde zu repartiren, einſtweilen aber die erforderlichen Vorſchüße aus einer geeigneten Kaſſe zu leiſten.

Ihr habt hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

Baden, den 13. Juli 1821.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., mit dem weitern Auftrage, für die Aufnahme der General-Synode in Kaiſerslautern und die erforderlichen Localitäten das Geeignete anzuordnen.

§. 1460.

6665. (Die im Jahre 1821 gehaltene General-Synode zu Kaiſerslautern betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im September d. J. gehaltenen Ge-

neral=Synode der Proteſtanten im Rheinkreiſe und über deren gefaßten Beſchlüße und Wünſche Vortrag erſtatten laſſen, und darauf nach Antrag Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1.

Ad §. 1 — 9 genehmigen Wir die Einführung des, von Unſeren Oberconſiſtorium approbirten Geſangbuches im Rheinkreiſe, und werden über das einzuführende Religionslehrbuch für die Schulen, ſo wie über die Kirchen=Agende ſeiner Zeit gleichmäßige Entſchließung ertheilen, wenn die hierüber zu erſtattenden Berichte Uns vorgelegt ſein werden. Ueber die zu beſtimmenden Preiſe dieſer Schriften, und die für die Rheiniſche Pfarr=Wittwenkaſſe zu entrichtende Abgabe davon, erwarten Wir weitere Anträge.

2.

Ad §. 10. Wollen Wir zwar der vorgeſchlagenen Faſſung des dritten Paragraphes der Vereinigungs=Urkunde, die ſymboliſchen Bücher betreffend, Unſere Genehmigung nicht verſagen, da die Mehrheit in Unſerm Oberconſiſtorium dieſelbe für genügend erklärt hat. Jedoch iſt die General=Synode auf die Gefahr aufmerkſam zu machen, welche daraus für die Einheit der Lehre entſtehen könnte, wenn keine Lehrnorm gegeben, und jedem Geiſtlichen freigeſtellt würde, die Glaubenswahrheiten nach eigner Anſicht der heiligen Schrift vorzutragen. Dieſer Gefahr vorzubeugen, haben alle chriſtliche Religionsgeſellſchaften für nothwendig erkannt, die Hauptlehren des Chriſtenthums in ihren Bekenntnißſchreiben niederzulegen, wie denn die, allen chriſtlichen Confeſſionen gemeinſchaftlichen, und deshalb allgemein genannten, Symbola keinen andern Zweck haben ſollten.

3.

Ad §. 14. Die Verwaltung der proteſtantiſchen Stiftungsgüter betreffend, behalten Wir Uns weitere Entſchließung vor, und haben ad §. 15 Unſere Regierung des Rheinkreiſes angewieſen, in Anſehung des Proſelytenmachens von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit, worüber die General=Synode Beſchwerde führt, in jedem vorkommenden Falle nach der Conſtitution und den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

Ad §. 19. Haben Wir Unſerer Regierung des Rheinkreiſes Bericht abfordern laſſen, aus welchen Gründen ſie die Wahl der Schöffe und Gemeinderäthe zu Presbytern unterſagt hat, und werden hierauf weitere Entſchließung ertheilen.

Ad §. 20. Werden Wir es gerne ſehen, wenn die Verlegung der Kirchweihfeſte auf Einen Tag ausgeführt werden kann, weshalb das Conſiſtorium zu Speyer anzuweiſen iſt, ſich mit Unſerer Regierung zu benehmen.

Ad §. 24. Haben Wir Unſere Regierung des Rheinkreiſes angewieſen, der Beſchwerde über Einführung katholiſcher Lehrbücher in den proteſtantiſchen Schulen abzuhelfen.

Ad §. 26. Genehmigen Wir die Einführung der Decanats= und Pfarramts=Siegel in der Art, wie ſolche in den übrigen Kreiſen bereits geſchehen iſt. Unſer Ober=Conſiſtorium

hat daher ein Verzeichniß der erforderlichen Siegel vorzulegen, worauf Wir weitere Befehle ertheilen werden.

Ad §. 29. Unterliegt es keinem Anſtande, daß die General-Synoden jederzeit in Kaiſerslautern gehalten werden können, ſo lange nicht eintretende Verhältniſſe eine Abänderung nöthig machen ſollten. Dabei iſt Uns aber der weiter geäußerte Wunſch der General-Synode mißfällig geweſen, zur Leitung derſelben immer den nämlichen Rath Unſers Ober-Conſiſtoriums abzuordnen, da dieſe Bitte ein ungerechtes Mißtrauen in die Mitglieder der oberſten kirchlichen Behörde vorausſetzt, und Wir Uns in der Wahl des Abzuordnenden nicht beſchränken zu laſſen geſonnen ſind.

Die hier nicht berührten Punkte werden der Beſtimmung oder weitern Einleitung Unſers Ober-Conſiſtoriums überlaſſen.

Uebrigens verſichern Wir die Mitglieder der General-Synode Unſere Allerhöchſte Zufriedenheit mit ihren auch dieſesmal bewieſenen Eifer und ihrer einſichtigen Thätigkeit zur immer vollkommneren Begründung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, und werden dieſer wichtigen Angelegenheit jederzeit mit Theilnahme Unſere landesväterliche Sorge widmen.

Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 20. Juni 1822.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

§. 1461.

(Die Zuſammenberufung einer General-Synode in den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſerm Edicte vom 26. Mai 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde Unſers Reiches, in deſſen 7ten Paragraphen feſtgeſetzt, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode an dem Sitze eines jeden Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, gehalten werden ſolle. Zur Vollziehung dieſer Verordnung haben Wir nunmehr, nachdem Uns Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium angezeigt hat, daß ſeine Vorarbeiten für dieſe Verſammlung vollendet ſind, beſchloſſen, wie folgt:

1) Es ſoll in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth, und zwar an den Conſiſtorialſitzen im Laufe des Monats September d. J. eine General-Synode der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit gehalten werden.

2) Jede derſelben beſteht, außer Unſerm Commiſſarius, deſſen Ernennung nachfolgen wird,

zum ausſchließlichen oder gemeinſchaftlichen Gebrauch für die Proteſtanten daſelbſt wegen nicht zu beſeitigender Schwierigkeiten keine weitere Folge gegeben werden könne.

München, den 27. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

F. Synoden. [a]

---

§. 1459.

9057.

(Die General-Synode vom Jahre 1821 im Rheinkreiſe betr.)

M. J. K.

In der Vereinigungs-Urkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe iſt beſtimmt, und von Uns genehmigt worden, daß von vier zu vier Jahren eine General-Synode daſelbſt zuſammen berufen werden ſolle.

Dem zufolge würde der erſte Zuſammentritt derſelben in dem künftigen Jahre 1822 ſtatt haben. Nachdem ihr Uns aber von eurem Berichte vom 18. v. M. vorgeſtellt habt, daß die Vereinigung nicht als vollendet zu betrachten ſei, ſo lange es der vereinigten Kirche in gemeinſchaftlichen liturgiſchen Schriften und Katechismen zum Religionsunterrichte fehle, und deshalb erforderlich ſei, daß die von der ernannten Commiſſion entworfenen Lehrbücher und Agenden nunmehr von einer General-Synode geprüft werden, ſo genehmigen Wir, daß dieſelbe nach der in der Vereinigungs-Urkunde enthaltenen Vorſchriften gebildet, für das gegenwärtige Jahr zuſammenberufen, und auf den 26. Auguſt d. J. in Kaiſerslautern eröffnet werde. Wir verordnen demnach wie folgt:

1.

Zu Unſerm Commiſſarius bei der diesjährigen General-Synode ernennen Wir Unſern Regierungsrath und Director des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speier, N. N.

---

a) Vergleiche hiezu die
1) Allerhöchſte Verordnung v. 8. September 1809, die Inſtruction des General-Conſiſtoriums
2) Die Entſchließung v. 19. Mai 1811. (ſ. §. 1437. S. 1356. oben.)
3) Die §§. 7, 11 und 19 des zweiten Anhangs zur Verfaſſungs-Urkunde v. 26. Mai 1818.
4) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. October 1824, die Poſitionen der beiden General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth v. J. 1823. Bl. Nr. 10104.

2.

Die Mitglieder der General=Synode ſind nach §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtanten vom 26. Mai 1818 und nach §. 17 der Vereinigungs=Urkunde zu beſtimmen.

3.

Eröffnungs= und Schlußfeierlichkeiten bei der General=Synode, ſo wie die Form und Gegenſtände der Berathung hat Unſer Ober=Conſiſtorium zu beſtimmen.

4.

Wegen der Wichtigkeit der zu berathenden Gegenſtände und der zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe erforderlich längern Zeit, geſtatten Wir für dieſesmal und ausnahmsweiſe der General=Synode eine Dauer von 12 Tagen, und ermächtigen Unſern Commiſſarius, dieſelbe nöthigen Falls um 2 Tage zu verlängern.

5.

Rückſichtlich der Diäten und Reiſekoſten=Vergütigungen ſoll es, wie bei der General=Synode vom Jahre 1818 und nach Unſerer Beſtimmung vom 11. Juni e. a. gehalten werden.

6.

Dabei übernehmen Wir gleichmäßig, wie durch Unſer Reſcript vom 30. September 1818 die Taggelder und Reiſekoſten für Unſern Commiſſär, den abzuordnenden Ober=Conſiſtorialrath und das Conſiſtorial=Perſonale auf Unſere Staatskaſſe; die für die übrigen Mitglieder erlaufenden Unkoſten hat Unſere Regierung des Rheinkreiſes unter die dortige proteſtantiſche Geſammtgemeinde zu repartiren, einſtweilen aber die erforderlichen Vorſchüße aus einer geeigneten Kaſſe zu leiſten.

Ihr habt hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

Baden, den 13. Juli 1821.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., mit dem weitern Auftrage, für die Aufnahme der General=Synode in Kaiſerslautern und die erforderlichen Localitäten das Geeignete anzuordnen.

§. 1460.

6665.

(Die im Jahre 1821 gehaltene General=Synode zu Kaiſerslautern betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im September d. J. gehaltenen Ge=

neral=Synode der Proteſtanten im Rheinkreiſe und über deren gefaßten Beſchlüße und Wünſche Vortrag erſtatten laſſen, und darauf nach Antrag Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1.

Ad §. 1—9 genehmigen Wir die Einführung des, von Unſeren Oberconſiſtorium approbirten Geſangbuches im Rheinkreiſe, und werden über das einzuführende Religionslehrbuch für die Schulen, ſo wie über die Kirchen=Agende ſeiner Zeit gleichmäßige Entſchließung ertheilen, wenn die hierüber zu erſtattenden Berichte Uns vorgelegt ſein werden. Ueber die zu beſtimmenden Preiſe dieſer Schriften, und die für die Rheiniſche Pfarr=Wittwenkaſſe zu entrichtende Abgabe davon, erwarten Wir weitere Anträge.

2.

Ad §. 10. Wollen Wir zwar der vorgeſchlagenen Faſſung des dritten Paragraphes der Vereinigungs=Urkunde, die ſymboliſchen Bücher betreffend, Unſere Genehmigung nicht verſagen, da die Mehrheit in Unſerm Oberconſiſtorium dieſelbe für genügend erklärt hat. Jedoch iſt die General=Synode auf die Gefahr aufmerkſam zu machen, welche daraus für die Einheit der Lehre entſtehen könnte, wenn keine Lehrnorm gegeben, und jedem Geiſtlichen freigeſtellt würde, die Glaubenswahrheiten nach eigner Anſicht der heiligen Schrift vorzutragen. Dieſer Gefahr vorzubeugen, haben alle chriſtliche Religionsgeſellſchaften für nothwendig erkannt, die Hauptlehren des Chriſtenthums in ihren Bekenntnißſchreiben niederzulegen, wie denn die, allen chriſtlichen Confeſſionen gemeinſchaftlichen, und deshalb allgemein genannten, Symbola keinen andern Zweck haben ſollten.

3.

Ad §. 14. Die Verwaltung der proteſtantiſchen Stiftungsgüter betreffend, behalten Wir Uns weitere Entſchließung vor, und haben ad §. 15 Unſere Regierung des Rheinkreiſes angewieſen, in Anſehung des Proſelytenmachens von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit, worüber die General=Synode Beſchwerde führt, in jedem vorkommenden Falle nach der Conſtitution und den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

Ad §. 19. Haben Wir Unſerer Regierung des Rheinkreiſes Bericht abfordern laſſen, aus welchen Gründen ſie die Wahl der Schöffe und Gemeinderäthe zu Presbytern unterſagt hat, und werden hierauf weitere Entſchließung ertheilen.

Ad §. 20. Werden Wir es gerne ſehen, wenn die Verlegung der Kirchweihfeſte auf Einen Tag ausgeführt werden kann, weshalb das Conſiſtorium zu Speyer anzuweiſen iſt, ſich mit Unſerer Regierung zu benehmen.

Ad §. 24. Haben Wir Unſere Regierung des Rheinkreiſes angewieſen, der Beſchwerde über Einführung katholiſcher Lehrbücher in den proteſtantiſchen Schulen abzuhelfen.

Ad §. 26. Genehmigen Wir die Einführung der Decanats= und Pfarramts=Siegel in der Art, wie ſolche in den übrigen Kreiſen bereits geſchehen iſt. Unſer Ober=Conſiſtorium

hat daher ein Verzeichniß der erforderlichen Siegel vorzulegen, worauf Wir weitere Befehle ertheilen werden.

Ad §. 29. Unterliegt es keinem Anſtande, daß die General-Synoden jederzeit in Kaiſerslautern gehalten werden können, ſo lange nicht eintretende Verhältniſſe eine Abänderung nöthig machen ſollten. Dabei iſt Uns aber der weiter geäußerte Wunſch der General-Synode mißfällig geweſen, zur Leitung derſelben immer den nämlichen Rath Unſers Ober-Conſiſtoriums abzuordnen, da dieſe Bitte ein ungerechtes Mißtrauen in die Mitglieder der oberſten kirchlichen Behörde vorausſetzt, und Wir Uns in der Wahl des Abzuordnenden nicht beſchränken zu laſſen geſonnen ſind.

Die hier nicht berührten Punkte werden der Beſtimmung oder weitern Einleitung Unſers Ober-Conſiſtoriums überlaſſen.

Uebrigens verſichern Wir die Mitglieder der General-Synode Unſere Allerhöchſte Zufriedenheit mit ihren auch dieſesmal bewieſenen Eifer und ihrer einſichtigen Thätigkeit zur immer vollkommneren Begründung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, und werden dieſer wichtigen Angelegenheit jederzeit mit Theilnahme Unſere landesväterliche Sorge widmen.

Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 20. Juni 1822.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

§. 1461.

(Die Zuſammenberufung einer General-Synode in den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſerm Edicte vom 26. Mai 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde Unſers Reiches, in deſſen 7ten Paragraphen feſtgeſetzt, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode an dem Sitze eines jeden Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, gehalten werden ſolle. Zur Vollziehung dieſer Verordnung haben Wir nunmehr, nachdem Uns Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium angezeigt hat, daß ſeine Vorarbeiten für dieſe Verſammlung vollendet ſind, beſchloſſen, wie folgt:

1) Es ſoll in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth, und zwar an den Conſiſtorialſitzen im Laufe des Monats September d. J. eine General-Synode der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit gehalten werden.

2) Jede derſelben beſteht, außer Unſerm Commiſſarius, deſſen Ernennung nachfolgen wird,

a) aus einem geiſtlichen Mitgliede Unſers proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums, welches die Verhandlungen zu leiten hat;

b) aus den geiſtlichen Conſiſtorialräthen des Bezirkes;

c) aus einem abzuordnenden Geiſtlichen von jedem Decanate;

d) aus einem weltlichen Abgeordneten von je 6 Decanaten.

3) Die Wahl der geiſtlichen Mitglieder geſchieht in der Art, daß die Capitularen Einem aus ihrer Mitte, ſei es der Decan oder ein Pfarrer, ihre Stimme zu geben, und dieſe verſchloſſen dem Decanate zuzuſtellen haben.

Das Decanat eröffnet, mit Zuziehung des Capitel-Seniors und eines andern Pfarrers die Stimmzettel, führt darüber ein Protocoll und ſendet dieſes mit Beilegung ſeines eigenen Votums an das Conſiſtorium ein. Dieſes hat bei eintretender Stimmengleichheit zu entſcheiden, die Wahl bekannt zu machen, und den Gewählten ſeiner Zeit zu der General-Synode einzuberufen.

4) Die Ernennung der weltlichen Mitglieder behalten Wir Uns ſelbſt vor. Zu dieſem Ende haben die Conſiſtorien die Decanate in Arrondiſſements von je 6 Decanatsdiſtrikten einzutheilen, aus jedem derſelben drei würdige Männer auszuwählen, dieſe Liſte der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen, und ſodann mit den Erinnerungen derſelben an Uns einzuſenden.

5) Die zur Berathung zu bringenden Gegenſtände ſind:

a) die Rechenſchaft über die Adminiſtration der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarr-Wittwenkaſſe;

b) die Einführung von Kirchenvorſtänden;

c) die Entwerfung einer allgemeinen Kirchenordnung;

d) die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchen-Agende und eines Religions-Lehrbuches;

e) was ſich außerdem über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche als Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Berathung darbieten wird.

6) Dabei erwarten Wir, daß Uns Unſer Oberconſiſtorium über jene Gegenſtände nicht blos Grundſätze, ſondern in einer gewiſſen Vollſtändigkeit ausgearbeitete Entwürfe zur Einſicht vorlegen werde.

7) Die Dauer dieſer Generalſynode beſtimmen Wir auf höchſtens 14 Tage.

8) Die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten bei der Generalſynode, ſo wie die Form der Berathungen hat Unſer Oberconſiſtorium zu beſtimmen.

9) Rückſichtlich der Diäten und Reiſekoſtenvergütungen ſoll es wie bei den Generalſynoden im Rheinkreiſe, und nach Unſeren Beſtimmungen vom 11. Juni 1818 gehalten werden.

10) Und da Wir dieſe ſich ergebenden Koſten auf Unſer Staatsärar übernehmen wollen, ſo hat Uns Unſer Oberconſiſtorium zur Anweiſung der erforderlichen Gelder in Bälde einen möglichſt annähernden Koſtenüberſchlag vorzulegen.

Hiernach hat Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium das Geeignete zu verfügen, und die Beilagen der Berichte vom 14. und 20. im Anſchluſſe zurückzuempfangen.

München, den 12. Juni 1823.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1823 Nr. 28 S. 1650.

§. 1462.

10690.

(Die Generalſynode von dieſem Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Bericht des Königlichen Oberconſiſtoriums vom 28. v. M. zu genehmigen geruht, daß auch die weltlichen Conſiſtorialräthe der im September d. J. zu haltenden Generalſynode beiwohnen ſollen. — In Anſehung der Zuziehung weltlicher Mitglieder hat es bei der Allerhöchſten Entſchließung vom 12. Juni d. J. ſein Verbleiben, und wo dem Conſiſtorium aus Mangel perſönlicher Kenntniß der Vorſchlag der Subjecte nicht möglich iſt, haben ſie ſich dieſelben durch die betreffenden Diſtriktsdecanate zu verſchaffen.

München, den 2. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1463.

11341.

(Die Generalſynode vom Jahre 1823 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Allerhöchſte Reſcript vom 12. Juni nur von den geiſtlichen Conſiſtorialräthen des Bezirks, in welchen die Generalſynoden gehalten werden, ſpricht, ſo geht auch die Verfügung vom 2. d. M. nur die Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth an, und das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat Recht daran gethan, wenn es dieſelbe auf das Mediatconſiſtorium zu N. nicht angewendet hat.

München, den 15. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1464.

12598.

(Die im Laufe des gegenwärtigen Monats zu haltenden Generalſynoden betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 1. d. M. und zur Erwägung Unſerer Beſtimmungen vom 12. Juni dieſes Jahrs in Betreff der diesjährigen Generalſynode beſchloſſen, wie folgt:

1.

Dieſe Synoden ſind am 21. d. M. in Ansbach und Baireuth zu eröffnen.

2.

Ihre Dauer beſtimmen wir auf 14 Tage. Jedoch ermächtigen Wir Unſere Commiſſäre bei denſelben, eine Verlängerung von 2 oder 3 Tagen zu geſtatten, wenn die Geſchäfte es erfordern ſollten.

3.

Die zu verhandelnden Gegenſtände ſind durch §. 7. des Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc., und durch §. 5. Unſers Reſcripts vom 12. Juni d. J. vorgezeichnet.

4.

Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten, Form der Berathungen und das Reglement für den Geſchäftsgang hat Unſer Oberconſiſtorium zu beſtimmen.

5.

Die Diäten betreffend, ſo beſtimmen Wir dieſelben für Unſere Commiſſäre, ſo wie für die Oberconſiſtorialcommiſſäre für dermalen auf 11 fl., für die übrigen geiſtlichen und weltlichen Mitglieder aber nach §. 17. der Vereinigungs-Urkunde für den Rheinkreis, gleichheitlich auf täglich 5 fl. [a])

6.

Reiſekoſtenvergütungen für die geiſtlichen und weltlichen Abgeordneten finden nur dann ſtatt, wenn dieſe weiter als eine halbe Tagreiſe oder 4 Meilen von dem Sitze der Generalſynode entfernt ſind, in welchem Falle die für die Abgeordneten zur Ständeverſammlung gegebenen Vorſchriften als Norm gelten ſollen.

7.

Wegen Herſtellung der nöthigen Localitäten iſt nach Baireuth bereits das Erforderlicheerlaſſen, die Regierung des Rezatkreiſes aber unterm Heutigen angewieſen worden.

---

a) Vergl. jedoch die nachfolgende Entſchließung vom 30. Juni 1827. ſ. §. 1468. S. 1392 unten.

Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und Uns die Reſultate der Verhandlungen ſeiner Zeit vorzulegen.

München, den 7. September 1823.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Obermain- und Rezatkreiſes, K. d. J.
Desgleichen den Königlichen Commiſſären N. in Neuburg und N. in Nürnberg.

§. 1465.

7349

(Koſten der Generalſynode in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, wird an ihre im bemerkten Betreffe unterm 11. November v. J. geſtellte Anfrage erwiedert:

1) den am Orte, wo die Generalſynoden gehalten worden, wohnenden Mitgliedern derſelben, gebühren in der Regel keine Diäten. Auf das Anſinnen des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern vom 23. October v. J. wird jedoch für diesmal und ausnahmsweiſe geſtattet, daß auch den in N. wohnenden Synodalmitgliedern fünf Gulden per Tag vergütet werden dürfen, was jedoch für künftige Synoden, wo ſie auch gehalten werden, nicht die mindeſte Conſequenz begründet, wornach auch die Regierungs-Finanzkammern des Rezat und Rheinkreiſes unterm Heutigen angewieſen worden.

2) Die außerhalb dem Synodal-Sitzungsorte wohnenden Mitglieder erhalten auch für den Tag vor Eröffnung und für jenen nach dem Schluſſe der Sitzung die treffenden Diäten; wogegen ihnen aber

3) für die Reiſetage außer der Reiſekoſtenvergütung keine Diäten paſſirlich ſind.

4) Die Commiſſäre der Königlichen Regierung und des Königlichen Oberconſiſtoriums haben Anſpruch auf die normmäßige Vergütung der Gefährtegelder nach der Poſtaxe und der Diäten auch für die Reiſetage.

5) Die ſich hiernach ergebenden ſämmtlichen Koſten der fraglichen Generalſynode werden nach näherer Anzeige auf den Hauptreſervefond angewieſen werden, in ſo ferne die budgetmäßige Ausgabe auf den Cultus bereits erſchöpft wäre.

München, den 27. März 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 1466.

(Die zweite Verſammlung der General-Synoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern diesſeits des Rheins betr.)

L. K.

Wir beſchließen auf euern Bericht vom 20. December v. J., wie folgt:

I. Die diesjährige Verſammlung der General-Synoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern diesſeits des Rheins ſoll an den Sitzen Unſerer Conſiſtorien in Ansbach und Baireuth ſtatt finden.

II. Zu Unſeren Commiſſären bei dieſen General-Synoden ernennen Wir nach euerem Antrage die Conſiſtorial-Vorſtände, den Regierungsdirector von N. in Ansbach und den Regierungsrath N. in Baireuth, welchen Wir ſeiner Zeit die geeigneten Inſtructionen ertheilen werden.

III. Wir finden keine hinreichenden Gründe, die von euch beantragte Theilnahme einer größeren Zahl von weltlichen Mitgliedern an der General-Synode, durch Abordnung eines weltlichen Mitgliedes für je zwei Decanate, zu genehmigen; ſondern belaſſen es bei der Beſtimmung von ſechs weltlichen Mitgliedern für jede General-Synode.

IV. Die Ernennung der weltlichen Mitglieder ſoll in der Art geſchehen, daß die Conſiſtorien in Ansbach und Baireuth ihre Bezirke in je ſechs Arrondiſſements abtheilen, davon vier mit je fünf, zwei mit je ſechs Decanats-Diſtrikten bilden, aus jedem Arrondiſſement drei würdige Männer wählen, und die Wahlen den betreffenden Kreisregierungen mittheilen, welche dieſelben mit ihren etwaigen Bemerkungen an Uns zur Ernennung der weltlichen Abgeordneten einzuſenden haben.

V. Ueber die Zeit und die Berathungsgegenſtände der General-Synode gewärtigen Wir demnächſt euere Anträge.

München, den 18. April 1827.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung hievon an die Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 1467.

6377.

(Die zweite Verſammlung der General-Synoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern diesſeits des Rheins betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf den Bericht vom 11. dies beſchloſſen, wie folgt

I. Die diesjährigen General-Synoden ſind am 1 Juli l. J. in Ansbach und in Baireuth zu eröffnen.

II. Ihre Dauer wird auf vierzehn Tage beſtimmt, den Königlichen Commiſſären jedoch die Befugniß zu einer Verlängerung um zwei oder drei Tage für den Fall ertheilt, daß die Geſchäfte ſolche durchaus erfordern ſollten.

III. Als Hauptgegenſtände der Berathung werden genehmigt:
1) Der Katechismus,
2) die Kirchen-Ordnung,
3) die Kirchen-Agende,
4) die Rechenſchaften der Pfarrunterſtützungs- und Wittwenkaſſen.

IV. So weit es die Erledigung der vorbezeichneten Angelegenheiten geſtattet, dürfen auch andere innere Kirchen-Angelegenheiten nach §. 7. des Anhangs a II. zur zweiten Beilage der Verfaſſungsurkunde in Berathung genommen werden.

V. Die Wahlen der geiſtlichen und weltlichen Mitglieder ſind zu beſchleunigen und hinſichtlich der erſtern die im Jahre 1823 beobachteten Vorſchriften zu befolgen.

VI. Die Diäten und Reiſekoſten der Abgeordneten des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums ſind nach den beſtehenden Regulativen, jene der nicht am Orte der Synode wohnhaften, weltlichen und geiſtlichen Mitglieder nach den Beſtimmungen vom 7. September 1823 zu berechnen, und hiernach die Voranſchläge behufs der Anweiſung an die betreffenden Kaſſen vorzulegen.

VII. Wegen Herſtellung der nöthigen Localitäten werden die Königlichen Regierungen des Rezat- und des Obermainkreiſes im Benehmen mit dem Königlichen Conſiſtorium zu Ansbach und Baireuth das Geeignete anordnen.

VIII. Hinſichtlich der Eröffnungs- und Schluß-Feierlichkeiten, der Form der Berathungen und des Regulativs für den Geſchäftsgang bewendet es bei der früheren Verfügung.

IX. Die Reſultate der Verhandlungen ſind ſeiner Zeit der Allerhöchſten Einſicht und Entſchließung zu unterſtellen.

Hiernach und in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. dies iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 26. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rezat- und Obermainkreiſes, K. d. Innern.

§. 1468.

6989. (Die zweite Verſammlung der proteſtantiſchen General-Synoden in Bayern, dieſſeits des Rheins, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 25. und 27. v. M. wird unter Beziehung auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 26. v. M. erwiedert:

I. Der Antrag, daß die General-Synoden in Ansbach und Baireuth nicht wieder an einem Sonntage eröffnet werden dürfen, wird genehmigt, jedoch hiefür, um den Vollzug der Wahlen ſicher zu ſtellen, nicht der 22. Juni, ſondern der 2. Juli beſtimmt.

II. Hinſichtlich der Dauer bewendet es lediglich bei der Beſtimmung vom 26. v. M., und wird dieſe Friſt bei vorzugsweiſer Beſchäftigung mit den Hauptgegenſtänden und Zurückweiſung aller ungeeigneten Verhandlungen zureichen.

III. Was die Petitionen betrifft, ſo iſt hinſichtlich derſelben die Vorſchrift Nro. IV. in der Allerhöchſten Entſchließung vom 26. v. M. auf das Genaueſte zu befolgen.

IV. Aus den angeführten Gründen erſcheint es allerdings nicht geeignet, über Einführung der Kirchenvorſtände bei den diesjährigen General-Synoden beſondere Berathung zu pflegen, und in ſo weit dieſelbe bei den Berathungen über die Kirchenordnung nicht umgangen werden kann, ſind doch mit aller Umſicht und Sorgfalt neue Aufregungen zu beſeitigen.

V. Die Vorlage der Koſtenberechnungen iſt zu beſchleunigen.

VI. Es wird geſtattet, daß behufs der Ernennung der weltlichen Abgeordneten der Conſiſtorial-Bezirk Ansbach unter Zuziehung des Conſiſtorial-Diſtrikts Kreuzwertheim in fünf Arrondiſſements je zu fünf Decanaten und in Einer zu ſechs Decanaten, der Conſiſtorialbezirk Baireuth aber unter Zuziehung des Decanats München in drei Arrondiſſements zu je fünf Decanaten und in drei Arrondiſſements zu je ſechs Decanaten abgetheilt werde.

VII. Die im §. 4. der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. October 1824 enthaltene Beſtimmung, daß die Wahlzettel nicht von den Decanen eröffnet, ſondern von dieſen an ihr vorgeſetztes Conſiſtorium einbefördert werden ſollen, iſt auch hinſichtlich der diesjährigen General-Synoden zu befolgen.

München, den 5. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1469.

9449.

(Die Koſten der diesjährigen General-Synoden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der vorgelegten Veranſchlags-Berechnung der Koſten der diesjährigen General-Synoden hat ſich vorläufig zu erinnern gefunden:

I. Die Diäten des Abgeordneten des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums zur Generalſynode in Ansbach, des Königlichen Oberconſiſtorialraths N., werden auf 9 Gulden ermäßigt, da die Bewilligung von 11 Gulden in der Entſchließung vom 7. September 1823 a) ausdrücklich auf den damaligen Fall beſchränkt war und dergleichen Ausnahmen, wie ſolche der Bericht vom 2. v. M. für den benannten Commiſſär nachgeſucht hat, nicht mehr zugeſtanden werden könne.

II. Die Diäten der beiden Commiſſäre des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums unterliegen nach Verfluß von 14 Tagen ihres Aufenthalts in Ansbach und Baireuth nach Vorſchrift vom 23. September 1817 b) dem Abzug eines Drittheiles.

III. Die Reiſekoſten der weltlichen und geiſtlichen Mitglieder der Generalſynode ſollen nach der Beſtimmung vom 26 April l. J. nach der vom 7. September 1823 berechnet werden, wornach mithin Reiſekoſten-Vergütungen nur bei ſolchen Mitgliedern ſtatt finden, welche über 4 Meilen vom Sitze der Generalſynode entfernt wohnen.

IV. Der Anſatz wegen Remunerirung der Diurniſten und Subalternen des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums erſcheint zur Zeit unbegründet und hieher nicht geeignet.

Die Rezat- und Obermainkreiskaſſen werden zur Beſtreitung der fraglichen Koſten, welche ſeiner Zeit rechnungsmäßig nachzuweiſen ſind, ermächtigt werden.

München, am 30. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1470.

15483.

(Die Koſten der Generalſynode im Jahre 1826/27 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 4. Auguſt l. J. zur Entſchließung eröffnet:

---

a) ſ. §. 1464. S. 1388 oben.

b) ſ. Reg. Bl. v. J. 1817, St. 36. S. 859.

1) Die Allerhöchſte Beſtimmung der Dauer der Generalſynoden umfaßt auch die Tage, an welchen die kirchlichen Feierlichkeiten der Eröffnung und des Schluſſes derſelben ſtatt finden.

Nachdem ſämmtliche Mitglieder der Generalſynode dieſen Feierlichkeiten beizuwohnen haben; ſo ergibt ſich der Tag jener kirchlichen Schlußfeier hienach von ſelbſt als Schlußtag.

2) Gemäs den klaren Beſtimmungen ad §. 6. des unterm 9. September 1823 notificirten Allerhöchſten Reſcripts vom 7. September 1823 a) erhalten von den auswärtigen Mitgliedern der Generalſynode nur jene eine Reiſekoſtenvergütung, deren Wohnort über ½ Tagreiſe oder 4 Meilen vom Sitze der Generalſynode entfernt iſt.

Die nicht ſo weit entfernten Mitglieder können ſonach weder eine Reiſekoſtenvergütung, noch die Diäten für einen weitern Tag, als jenen nach den erwähnten Schlußtag anſprechen.

3) Damit bei Seiner Majeſtät dem Könige von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern die Genehmigung der, durch die wirklich erwachſenen Koſten der Generalſynode pro 1826/27 herbei geführten Etatsüberſchreitung beantragt werden könne; ſo hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, über den Betrag jener Koſten an das gedachte Königliche Staatsminiſterium Anzeigsbericht zu erſtatten.

München, den 17. December 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 1471.

13345.

(Die Reſultate der General=Synode des Rheinkreiſes v. J. 1825 betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Reſultate der im Jahre 1825 gehaltenen proteſtantiſchen General=Synode des Rheinkreiſes, und über den von euch desfalls eingereichten Bericht vom 20. Auguſt v. Js. umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

I. Wir können die auffallende Verſpätung der fraglichen Vorlage nicht unerinnert laſſen und gegenwärtigen von euch in Zukunft eine rechtzeitige Vorlage ſolcher Verhandlungen und Gutachten.

---

a) ſ. §. 1464. S. 1388 oben.

II. Da ihr über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen Unſere Allerhöchſte Entſchließung zu erholen habt, ſo war es nicht geeignet, daß ihr in mehreren Betreffen der gedachten Verſammlung verfügt habt, bevor euch ſolche von Uns zur Beſtimmung oder weiteren Einleitung zugewieſen waren.

III. Wir genehmigen, daß der einſtweilen eingeführte Catechismus für jetzt unverändert beibehalten, Uns aber ſeiner Zeit Anzeige erſtattet werde, in welchen Stücken der Catechismus nach den geſammelten Erfahrungen zu verbeſſern, und wie dieſe Verbeſſerung zu bewerkſtelligen ſein möge.

IV. Da die General-Synode, wiewohl dieſelbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Faſſung des §. 3 der Vereinigungs-Urkunde in kirchlicher und politiſcher Hinſicht nach ſich ziehen könnte, aufmerkſam gemacht wurde, bei derſelben beharrt, ſo wollen Wir zwar es bei der durch Reſcript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Beſtätigung bewenden laſſen; erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufſicht, daß nichts dem Catechismus zuwiderlaufendes gelehrt, und die vorgeſchriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichung um ſo mehr gewahrt werde, als die Verfaſſung nur die gleiche Rechte genießenden chriſtlichen Confeſſionen anerkennt.

Wenn übrigens bei den Berathungen über den fraglichen Paragraphen, Verwahrungen und Bemerkungen gegen das Oberconſiſtorium vorgekommen ſind, ſo iſt dabei ganz unbeachtet geblieben, daß die Erinnerungen über die Vorſchläge der im Jahre 1818 verſammelten General-Synode von dem damaligen General-Conſiſtorium ausgegangen und durch das Allerhöchſte Reſcript vom 10. October gedachten Jahres zur Nachachtung bei Abfaſſung der Vereinigungs-Urkunde zugefertigt worden ſind, ſonach irgend eine diſpoſitive Einmiſchung des dermaligen Oberconſiſtoriums in fraglicher Beziehung durchaus nicht ſtatt fand. Wir gewärtigen daher, daß ein ſolches Vorkommen der Verhältniſſe und unbegründete Aeußerungen obiger Art ſorgfältig werden vermieden werden.

V. Wir genehmigen die Einleitungen zur Herſtellung einer Kirchen-Ordnung, deren Entwurf, bevor derſelbe an die General-Synode gebracht wird, Unſerer Einſicht zu unterſtellen iſt. Uebrigens habt ihr den unterm 20. Juni 1822 vorbehaltenen Bericht über die Kirchen-Agende nunmehr unverweilt zu erſtatten.

VI. Den von euch dem Conſiſtorium in Speier zur Abfaſſung einer Inſtruction für den zweckmäßigen Gebrauch der Religionslehrbücher ertheilten Auftrag genehmigen Wir nachträglich.

VII. Ebenſo genehmigen Wir die von euch dem Conſiſtorium in Speier wegen der Belebung der Sonntagsfeier und der Religioſität überhaupt, ſo wie wegen der Errichtung einer Bibelgeſellſchaft im Rheinkreiſe gemachten Eröffnungen und ertheilten Aufträge, wobei Wir übrigens nicht wollen, daß den Einleitungen wegen Verlegung der Kirchweihfeſte auf Einen Tag eine weitere Folge gegeben werde.

VIII. Die Pfarr-Ratificationsordnung iſt Uns mit den diesfalls erholten Erläuterungen demnächſt zur Vorlage zu bringen.

IX. Was die Pfarr-Wittwenkaſſe betrifft, ſo genehmigen Wir, daß

1) Diejenigen, welche noch ungeſicherte Einſtands-Capitalien in die Kaſſe ſchulden, ſolche innerhalb vier Jahren dergeſtalt abzahlen, daß vierteljährig 1/16tel nebſt den verfallenen Zinſen von dem Staatsgehalte der Schuldner abgezogen und zur Wittwenkaſſe geliefert werden;

2) daß der Artikel 9 des Regulativs in einer neuen Redaction alſo gefaßt werde:

„Die Verbindung mit dem Inſtitute der Pfarrwittwenkaſſe wird ohne Entſchädi„gung aufgelöst durch Auswanderung, durch freiwilligen Austritt aus dem Pfarr„amte und durch Dienſt-Entſetzung. In dieſen Fällen hören mit der Verbindung „in der Regel auch die Anſprüche auf die Vortheile des Inſtituts auf. Hält „ſich ein Geiſtlicher durch körperliche Gebrechen oder Altersſchwäche für ge„nöthigt, dem Pfarramte zu entſagen, ſo ſtehen ihm, wenn er die Gründe davon „gehörig conſtatirt, Anſprüche auf Unterſtützung als Emeritus, ſo wie ſeinen Re„licten den Genuß der regulirten Penſion zu. Dieſe entgeht auch der Wittwe „und den Waiſen eines ſeines Dienſtes entſetzten Geiſtlichen nicht, wenn die ver„ordnungsmäßigen Beiträge zu dem Fond bis zum Tode desſelben gehörig entrich„tet werden, und ſie ſich nicht ſelbſt in den §. 11 des Regulativs vorgeſehenen „Fällen befinden.“

3) Wegen Aufſtellung eines eigenen Rechnungsführers für jene Anſtalt, wegen deſſen Cautionsleiſtung, ſo wie wegen der Oberaufſicht über die Anſtalt und die desfallſige Competenz weiſen Wir auf die Beſtimmungen vom 16. Mai 1826 hin.

4) Hinſichtlich der Staatsgehaltsbezüge der Pfarrers-Wittwen und Relicten während des Nachſitz-Quartals behalten Wir Unſere Entſchließung bis zur Vorlage der diesfalls eingeleiteten Erörterung vor.

X. Die Beſtimmungen hinſichtlich der Geſchäftsordnung überlaſſen Wir nach wie vor Unſerm Oberconſiſtorium und deſſen Abgeordneten, welche dabei auf die billigen Wünſche der General-Synode immer die geeignete Rückſicht nehmen werden.

XI. Die Anträge der General-Synode wegen Sonderung der proteſtantiſchen von den katholiſchen Schulen ſind durch Unſere Allerhöchſte Entſchließung vom 7. März 1826 erledigt und ſollen die vereinigten Schulen ſoviel immer möglich getrennt werden.

XII. Wir haben die Allerhöchſte Entſchließung vom 14. Juni 1819 — die Beſetzung der mit Schullehrerſtellen verbundenen niedern Kirchendienſte betr. — Unſerer Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, zur geeigneten Nachachtung zufertigen laſſen.

XIII. Wir genehmigen, daß die Verſetzungen von Geiſtlichen unter den Strafbedingungen des §. 18 der Vereinigungsurkunde weggelaſſen werden, wollen aber auch, daß der raglichen Stelle eine dem §. 19 lit. c. des Edikts über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche deutlich entſprechende Faſſung gegeben werde.

XIV. Wegen der Anſprüche hinſichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens ſehen Wir den abverlangten Nachweiſungen entgegen.

XV. Wir finden keine zureichende für die, von der General-Synode wegen der Wahl ihrer Mitglieder geſtellten Anträge, erkennen vielmehr die Prüfung der Wahlprotocolle nach ihren formellen und weſentlichen Erforderniſſen als eine in der Dienſtesordnung und dem Oberaufſichtsrecht begründete Geſchäfts-Zuſtändigkeit Unſers Oberconſiſtoriums, dem es übrigens unbenommen iſt, bei obwaltenden gewichtigen Bedenken über dergleichen Wahlen auch die Meinung der General-Synode zu vernehmen.

XVI. So wie Wir nicht gemeint ſind, irgend eine Beſchränkung Unſers Oberconſiſtoriums in ſeinem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe zu geſtatten, ſo werden Wir auch alle Beſtimmungen über die den General-Synoden zuſtehenden Befugniſſe auf das Genaueſte beobachten laſſen, und den Angelegenheiten derſelben ferner Unſere Vorſorge gewähren.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen, und die Berichts-Beilagen zurückzuempfangen.

München, den 16. Mai 1828.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

§. 1472.

2736. (Die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Abdruck von der heute im untenſtehenden Betreffe an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung, zur Kenntniß und Nachachtung.

München, den 17. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

2736. (Die Verhandlungen der Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827 betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Ergebniſſe der im Jahre 1827 von den Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth gepflogenen Berathungen ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen und eröffnen euch hierauf Unſere Entſchließung wie folgt:

A. In Anſehung der den Generalſynoden zur Berathung vorgelegten Gegenſtände.

I. Die von euch nach den Anträgen der Generalſynoden geſchehenen Einleitungen zur weiteren Bearbeitung der Entwürfe eines Catechismus, der Kirchenordnung und der Kirchenagende ſind Uns genehm.

Bevor die neuen Entwürfe der äußeren kirchlichen Stellen und Behörden zur Vorberathung mitgetheilt werden, ſind dieſelben zur Einſicht vorzulegen.

II. Was die Reſultate der Synodalberathungen über die Pfarr-Unterſtützungsanſtalt betrifft, ſo erhalten

1) die hinſichtlich der Verwaltung des Inſtituts, der Erhaltung des Fonds, der Renteneinhebung, des Ausſtandweſens, und einzelner Anſprüche der Anſtalt geſtellten Erinnerungen und vorgebrachten Wünſche ihre Erledigung in der Beobachtung der hierauf anwendbaren allgemeinen und beſonderen Verwaltungsvorſchriften, ſo wie durch die inzwiſchen wegen einzelner Gegenſtände erlaſſenen Entſchließungen und getroffenen Beſtimmungen; worüber ihr den Generalſynoden bei ihrer nächſten Verſammlung die geeigneten Aufſchlüße und Erläuterungen vorlegen werdet.

2) Rückſichtlich der hiebei über die Ordnung der Anſtalt und die Mittel derſelben geſchehenen Anträge und ausgeſprochenen Wünſche eröffnen Wir euch, daß

a) Wir von dem gewiſſenhaften Vollzuge der in der neuen Ordnung der Anſtalt über die Begründung, Begutachtung und Würdigung der Unterſtützungsgeſuche ertheilten Vorſchriften die befriedigende Erfüllung der Wünſche erwarten, welche gie Generalſynoden hierüber vorgetragen haben, ſo wie ihrem Verlangen durch die den Diſtrikts-Diözeſanen nach Abſchnitt III. lit. e der angeführten neuen Ordnung zugeſtandenen Befugniſſe angemeſſen entſprochen iſt.

b) In Anſehung der Verweſung erledigter Pfarreien wollen Wir es zwar zur Zeit bei der beſtehenden Einrichtung belaſſen; ihr werdet jedoch dieſen Gegenſtand euerer aufmerkſamen Beobachtung unterziehen, und ſo ferne darnach Gründe zu Abänderungen ſich ergeben, Uns dieſerhalb umſtändlich motivirten Bericht erſtatten.

Wo die Verweſung erledigter Stellen durch die Geiſtlichen des Decanatsbezirkes örtlicher und beſonderer Verhältniſſe wegen nicht ſtatt finden kann, iſt auf Beſchleunigung der Wiederbeſetzung Bedacht zu nehmen.

c) Wir finden es nicht räthlich, für jene Fälle, wo die Unterſtützung wegen erlittenen Hagelſchadens und ähnlicher zufälliger Beſchädigungen nachgeſucht wird, ein umſtändlicheres Verfahren in Anſehung der Beurkundung vorzuſchreiben, zumal es den Decanen obliegt, ſich von dem Befunde der Angaben, worüber ſie Zeugniß auszuſtellen haben, pflichtmäßig Ueberzeugung zu verſchaffen, und es denſelben unbenommen iſt, da, wo die veranlaſſenden Ereigniſſe ohnehin Gegenſtände amtlicher Unterſuchung und Beurkundung ſind, im Wege der offiziellen Correſpondenz von den betreffenden öffentlichen Behörden die allenfalls nöthigen Aufſchlüße zu erholen.

d) Das Geſuch um Zuweiſung der Taxen von Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und von Ehehinderniſſen an die Unterſtützungskaſſe behalten Wir Uns vor, in nähere Erwägung zu nehmen.

e) Wegen der nachgeſuchten Bewilligung von Staatsbeiträgen zu der Unterſtützungskaſſe verweiſen Wir auf die deshalb in dem Abſchied für die Ständeverſammlung vom 15. Auguſt 1828 Abſchnitt II. §. 12 gegebenen Erklärung.

f) Wir geſtatten, daß den künftigen Generalſynoden die feſtgeſtellten Rechnungen der Unterſtützungskaſſe zur Einſicht vorgelegt werden. Auf die Rechnungsbelege, die ohnehin nur einfach vorhanden ſind, kann ſich die Vorlage nicht erſtrecken.

III. Die Pfarr-Wittwen-Penſionsanſtalt betreffend werdet ihr

1) ſorgſame Aufſicht pflegen, daß die Einhebung der derſelben zugewieſenen Renten und Bezüge vorſchriftsmäßig in Vollzug geſetzt, und die Forderungen der Anſtalt gegen ihre Schuldner geltend gemacht werden, übrigens nach euerer Zuſtändigkeit wegen Abſchreibung der für uneinbringlich erkannten Außenſtände Verfügung treffen.

2) Eben ſo werdet ihr den pflichtmäßigen Bedacht nehmen, daß die Wiederherſtellung der zu dringenden Current-Ausgaben verwendeten Capitalien aus dem Einkommen der Anſtalt, welches durch die Zuweiſung der Intercalarien von den durch den Tod der Inhaber erledigten Pfarreien eine anſehnliche Vermehrung erhalten, bewirkt werde.

3) Dem Geſuche um beſondere Vergütung jener Zahlungen, welche der Anſtalt bei Anweiſung des Staatsbeitrages mit überwieſen worden ſind, kann nicht ſtattgegeben werden.

4) Die Bitte um Erhöhung des Staatsbeitrags zu der Penſionsanſtalt haben Wir die Abſicht in Erwägung zu ziehen.

Dagegen finden Wir

5) den von der Generalſynode zu Ansbach geſchehenen Antrag zu Feſtſtellung der Penſionen auf einen gewiſſen Betrag nicht bemeſſen, da die Beſtimmung der Penſionen lediglich nach den dafür vorhandenen Mitteln erfolgen kann.

B. In Anſehung der von den Generalſynoden weiters geſtellten Anträge und vorgetragenen Wünſche.

1) Wir geſtatten, daß jenen Geiſtlichen, welche nach Verſicherung auf ihre Amtspflicht die Abſicht haben, bei einer mit dem Präſentationsrechte verſehenen ſtädtiſchen Gemeinde um den Vorſchlag zu einer erledigten ſtädtiſchen Pfarrſtelle ſich zu bewerben, die aber eine dem Erfolge ihres Geſuches genügende Note nicht beſitzen, durch die Conſiſtorien eröffnet werde, daß ihre Würdigkeitsnote ſolcher Bewerbung entgegenſtehe.

2) Nach dem Antrage der beiden Generalſynoden und Unſeres Oberconſiſtoriums beſtimmen Wir für das Confirmationsalter das dreizehnte Lebensjahr in der Art, daß die Kinder zur Confirmation zuzulaſſen ſind, die vor der am 31. März desſelben Jahres das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diſpenſationen von dieſer Regel ſollen nur in Nothfällen, z. B. bei gefährlicher Erkrankung der Confirmanden, auch da nur in der Vorausſetzung genügender religiöſer Vorbildung der Kinder, und niemals vor erreichtem dreizehntem Jahre derſelben ſtatt finden.

3) Wir genehmigen, daß die Mitglieder der Generalſynoden künftig nur durch Handgelübd verpflichtet werden. Doch ſind diejenigen als Staatsbürger anſäßigen weltlichen Mitglieder, welche den in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. X. §. 3 vorgeſchriebenen Staatsbürgereid noch nicht geleiſtet haben, zuvor noch auf denſelben durch Unſeren zu der Generalſynode abgeordneten Commiſſär zu verpflichten.

4) Daß in Orten, wo das Kirchweihfeſt mit dem Erndtefeſt auf einen Sonntag zuſammentrifft, das Letztere auf einen anderen Sonntag verlegt werde, finden Wir angemeſſen und ermächtigen die Conſiſtorien die Anordnung hiezu, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung und im Einverſtändniſſe mit derſelben zu treffen.

5) Wir laſſen Unſere Kreisregierungen anweiſen, die Polizeibehörden darauf aufmerkſam zu machen, daß auf den öffentlichen Theatern Vorſtellungen aus der Geſchichte des neuen Teſtamentes nicht zu geſtatten ſind.

6) Das Geſuch, die Geiſtlichen von der Anweſenheit bei der Impfung der Kinder und bei der Impfcontrolle zu entheben, iſt durch die neuerlichen Vorſchriften über das Verfahren bei der Schutzpocken Impfung gewährt.

Die Einſendung der Tabellen über die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte hat nach §. 77 Unſerer Verordnnng vom 17. December 1825 die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, künftig in der Regel jährlich nur einmal und zwar nach dem Schluſſe des Etatsjahres zu geſchehen.

7) Die von der Generalſynode zu Ansbach gewünſchte Abänderung der Beſtimmung, wonach die Procentabgabe der Geiſtlichen zu den Unterſtützungs- und Penſions-Anſtalten nach den Pfarrfaſſionen und den dort zu Grund gelegten Preiſen der Naturalien zu berechnen iſt, erachten Wir zur Genehmigung nicht geeignet.

8) Dem Wunſche einer ſtrengen Handhabung der beſtehenden Verordnungen über die Feier der Sonntage ſind Wir mehrfältig entgegen gekommen, und ertheilen Unſeren Kreisregierungen den wiederholten Auftrag, die Vollziehung dieſer Verordnungen in ſteter Wirkſamkeit zu erhalten.

9) Für die zweckmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes in dem Schullehrerſeminar zu N. iſt durch die Auswahl der Geiſtlichen, welchen dieſer Unterricht anvertraut iſt, befriedigende Sorge getragen.

10) Auf die Errichtung von Alumneen werden Wir, wo dafür Mittel vorhanden ſind, den Bedacht nehmen laſſen, auch iſt es Unſer Wille, daß die Anſtalten, die zur Beförderung eines guten Kirchengeſanges gereichen, von Unſeren mit der Leitung des Schulweſens beauftragten Stellen und Behörden mit aufmerkſamer Sorge gepflegt werden.

11) Das Geſuch um Anordnungen hinſichtlich der pfarrlichen Briefgebühren, dann der Kirchen= und Pfarrhaus=Reparaturen erſcheint in ſo fern, als es die Anerkennung beſonderer Rechtsverhältniſſe und den Vollzug dafür beſtehender Normen in der Anwendung auf einzelne Fälle betrifft, zu einer allgemeinen Beſcheidung und Verfügung nicht geeignet.

12) Der Wunſch, daß die Studirenden der Theologie auf das Studium des Naturrechts, des Staatsrechts und des Kirchenrechts hingewieſen würden, erhält vorläufig ſeine Erledigung durch die Beſtimmung der Satzungen für die Hochſchulen §. 17 in Verbindung mit der Vorſchrift der Prüfungsordnung für die Pfarramtscandidaten §. VI. lit. b Ziffer 8, auf welche Wir den academiſchen Senat der Univerſität zu Erlangen werden aufmerkſam machen laſſen.

In Erwiederung des am Schluſſe eueres Berichtes vom 27. December 1828 geſtellten Antrages in Anſehung der Vollmacht Unſerer zu den Generalſynoden abgeordneten Commiſſarien nehmen Wir auf die hierüber bereits in der Entſchließung vom 28. October 1824 [a]) gegebene Erklärung Bezug.

Indem Wir euch dieſes auf euere Berichte vom 27. December 1828, 17. Mai und 17. November v. J., dann 12. vorigen Monats unter Rückgabe der Berichtsbeilagen eröffnen, gereicht es Uns zur beſonderen Zufriedenheit, die Anerkennung des von den Generalſynoden in den Berathungen bethätigten würdigen Eifers für die Beförderung des kirchlichen Wohles, ſo wie der guten Ordnung und der wohlbemeſſenen Leitung der Verhandlungen auszudrücken.

München, den 17. März 1831.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober=Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 1473.

(Die Verſammlung der Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern diesſeits des Rheins im Jahre 1832 betr.)

L. K.

Auf euern Bericht vom 14. Juli l. J. beſchließen Wir, wie folgt:

1.

Die diesjährige Verſammlung der Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern diesſeits des Rheins ſoll an dem Sitze Unſerer Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth ſtatt finden, und mit dem 16. September l. J. ihren Anfang nehmen.

---

a) ſ. §. 1407 S. 1299 oben.

2.

Ihre Dauer beſtimmen Wir auf 14 Tage, ermächtigen jedoch Unſern Commiſſär bei denſelben, eine Verlängerung bis zu 3 Wochen zu geſtatten, wenn die Geſchäfte es erfordern ſollten.

3.

Als Hauptgegenſtände der Berathung genehmigen Wir

1) den Katechismus,
2) die Kirchen-Agende,
3) die Kirchenordnung nebſt der Gottesdienſt- und Pfarrordnung,
4) die Rechenſchaften der Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwenkaſſen.

4.

So weit es die Erledigung der vorbezeichneten Gegenſtände geſtattet, dürfen auch andere innere Kirchenangelegenheiten nach Inhalt des §. 7. des zweiten Anhanges zur Verfaſſungsurkunde in Berathung gezogen werden.

5.

Wir genehmigen, daß das Mediat-Conſiſtorium Kreuzwerthheim, welches bisher zu der Synode in Ansbach gezogen wurde, für diesmal und für die Folgezeit, ſo lange der Conſiſtorialbezirk von Baireuth ſeine dermalige Ausdehnung behalten wird, zu der Synode in Baireuth verwieſen werde. Dabei iſt jedoch Bedacht zu nehmen, daß dadurch die in Unſerem Reſcripte vom 18. April 1827 [a]) zur Wahl der weltlichen Synodalmitglieder angeordnete Eintheilung der Conſiſtorialbezirke dieſſeits des Rheins in je 6 Arrondiſſements der Zahl nach unvermindert bleibe.

6.

Was die Wahl der weltlichen Synodalmitglieder betrifft, ſo hat es hierin, ſo wie in Beziehung auf die Wahl der geiſtlichen Abgeordneten, bei der bisherigen Uebung und den deshalb ergangenen Allerhöchſten Entſchließungen auch fernerhin ſein Bewenden.

7.

Zu Unſeren Commiſſarien bei dieſen Generalſynoden ernennen Wir nach euerem Antrage den bei Unſerem Appellationsgerichte des Obermainkreiſes angeſtellten Vicepräſidenten von N. bei der Generalſynode zu Ansbach, und den Regierungsdirector N. in Baireuth bei der dortigen Generalſynode. Wir haben denſelben unterm Heutigen die geeigneten Inſtructionen ertheilt.

---

a) ſ. §. 1466 S. 1390 oben.

8.

Dem von euch geäußerten Wunſche, in den Vollmachten für Unſere Commiſſarien bei den Generalſynoden den darin enthaltenen Auftrag, »daß dieſelben über Unſere Oberſtepiscopatsrechte wachen ſollen,« wegzulaſſen, kann nicht entſprochen werden, indem es Uns nach Inhalt des §. 11. des zweiten Anhanges zur Verfaſſungsurkunde unbenommen bleiben muß, die Uns als oberſtem Biſchofe der proteſtantiſchen Kirche Unſeres Reiches zuſtehenden Episcopatsrechte auch durch Unſere zu den Generalſynoden abgeordneten Commiſſäre wahren zu laſſen.

9.

Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten, Form der Berathungen und des Regulatives für den Geſchäftsgang ſind nach den früheren Verfügungen durch Unſer Oberconſiſtorium zu beſtimmen.

10.

Wegen Herſtellung der nöthigen Locale werden Unſere Regierungen des Rezat- und Obermainkreiſes im Benehmen mit den Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth das Geeignete anordnen.

11.

Wegen der Diäten und Reiſekoſten verbleibt es bei den Allerhöchſten Beſtimmungen vom 7. September 1823 und 26. April 1827. [a])

Ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen, und die Reſultate der Verhandlungen ſeiner Zeit Uns vorzulegen.

Bad Brückenau, den 16. Auguſt 1832.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1474.

28388.
(Die Verhandlungen der im Jahre 1829 gehaltenen Generalſynode des Rheinkreiſes betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im Jahre 1829 gehaltenen Generalſynode der proteſtantiſchen Kirche des Rheinkreiſes und über die von euch diesfalls eingereichten Berichte vom 18. December v. J. und 12. April d. J. Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

I. Der in Folge Unſerer Genehmigung vom 16. Mai 1828 verfaßte und von der Generalſynode mit wenigen Ausnahme angenommene Entwurf einer Kirchenordnung hatte

---

a) ſ. §. 1464. u. 1467. S. 1388 u. 1390 oben.

vor ſeiner Mittheilung an die Synode einer ausführlichen Vorprüfung und Erörterung von Seite der oberſten Kirchenbehörde nicht unterzogen werden können, ſo daß es derſelben nicht möglich war, die in formeller und materieller Beziehung ſich darbietenden Erinnerungen vorher geltend zu machen. Hierunter iſt vorzüglich der eigenthümliche Umſtand hervorzuheben, daß mit den Hauptſätzen, Normen und Vorſchriften, welche in zweckmäßiger und ununterbrochener Paragraphen-Folge den Inhalt der Kirchenordnung ausmachen ſollen, auch die dabei zum Grunde gelegten Motive, Betrachtungen und doctrinellen Ausführungen verwebt worden ſind.

Wir können daher dieſen, obwohl mit vielen ſchätzbaren und verdienſtlichen Materialien ausgeſtatteten Entwurf noch zur Zeit und in dieſer Form zur definitiven Sanction und wirklichen Einführung nicht für geeigenſchaftet finden, und tragen euch demnach auf, angemeſſene Einleitung zu treffen, damit in der bezeichneten Weiſe der normirende und dispoſitive Theil ausgeſchieden, das Uebrige in einem Vortrag über die Motive vereint, über beide Elaborate eine gründliche Vorberathung zum Behufe der Vorlage des Ganzen an die nächſte Generalſynode gepflogen, und dabei namentlich auf jene Punkte Rückſicht genommen werde, welche ihr in euerem Berichte vom 18. December v. J. bereits bemerkbar gemacht habt. Wir rechnen hiezu vor Allem das Erforderniß, daß die Kirchenordnung in allen ihren Theilen mit der Vereinigungsurkunde, mit den Grundſätzen der Verfaſſungsurkunde und mit den dazu gehörigen conſtitutionellen Edicten in Uebereinſtimmung ſtehe.

II. Nachdem die Synodalordnung ihrem Gegenſtande nach einen Beſtandtheil der Kirchenordnung bildet, ſo erſcheint die Aufnahme in dieſelbe ganz angemeſſen. Bezüglich ihrer Abfaſſung und endlichen Feſtſtellung findet jedoch dasjenige gleiche Anwendung, was vorhin über den Entwurf der Kirchenordnung ſelbſt bemerkt und verfügt worden iſt.

III. Da die Generalſynode ſich für den von dem Conſiſtorium vorgelegten Entwurf einer Kirchen-Agende im Allgemeinen ausgeſprochen hat, ſo ſoll zwar derſelbe als Grundlage für die weitere Behandlung dieſes Gegenſtandes beibehalten, dabei jedoch auf jene Abänderungen und Verbeſſerungen ſorgfältige Rückſicht genommen werden, deren derſelbe nach Form und Inhalt, zufolge den mit euerem Berichte vom 12. April d. J. vorgelegten Bemerkungen noch bedarf, und unbeſchadet ſeiner Weſenheit wohl empfänglich iſt.

Insbeſondere erachten Wir es in dem Zwecke einer Agende begründet, nur jene Formulare und zwar in einer wohl bemeſſenen Anzahl darin aufzunehmen, welche ſich auf die eigentlich liturgiſchen Handlungen in der ſtrengeren Bedeutung beziehen, und als ſolche einen gleichmäßigen Typus behaupten müßen, wogegen die übrigen noch beigefügten Muſter und Formulare kirchlicher Reden und Gebete in ein Hilfsbuch ohne ſtreng amtlichen Character, jedoch mit gehöriger Sichtung und Auswahl vereinigt werden mögen.

IV. In Anſehung der mit Unſerer beſondern Ermächtigung zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Pfarr-Wittwenkaſſe genehmigen Wir,

1) dem von euch unterſtützten Antrage der Generalſynode entſprechend, daß unter Modification des Art. 18. des Regulatives vom 15. December 1818 künftig alle vier Jahre die zuſammengeſtellten Rechnungen der Pfarr-Wittwenkaſſe der Generalſynode

zu dem dort bemerkten Behufe vorgelegt, und dieſe Beſtimmung nachträglich durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes kund gegeben werde;

2) daß bei der, in Folge der Cataſter-Operationen ſich wahrſcheinlich ergebenden Veränderungen in den Ertragsfeſtſetzungen der Pfarreien, zur Zeit von einer allgemeinen Rectification der nach Art. 2. des vorgenannten Regulativs zu regulirenden Eintritts-Kapitalien Umgang genommen werde, unter dem Vorbehalte, über die Reclamationen der einzelnen betheiligten Pfarrer im geeigneten Inſtanzenzuge zu entſcheiden;

3) wegen des Antrages um Ueberlaſſung des auf das Sterbquartal fallenden Antheiles am Staatsgehalte an die Hinterlaſſenen behalten Wir Uns die Entſchließung auf den von euch zu erſtattenden beſondern Bericht vor, verweiſen übrigens auf Unſere wegen Verrechnung der auf die Intercalarzeit treffenden Quoten an den Suſtentationsbeiträgen gegebene Entſcheidung vom 30. v. M.;

4) der Antrag auf Vorkehrung der erforderlichen Maßregeln zur Erhaltung und Wahrung des Wittwenfondes findet ſeine Erledigung hiefür theils ſchon in beſtehenden geſetzlichen und adminiſtrativen Anordnungen, theils in jenen Verfügungen, welche nach Einſicht der Nachweiſung über den dermaligen Verwaltungszuſtand dieſes Inſtituts noch zu treffen ſind; in welcher Hinſicht Wir auf die hieher gehörigen Directive Unſerer Allerhöchſten Entſchließung vom 27. Februar d. J., die Verhältniſſe und Beſchwerden der vereinigten proteſtantiſchen Confeſſionen des Rheinkreiſes betreffend, Bezug nehmen, und insbeſondere die Beſtellung eines, die Rechte der Anſtalt gegenüber ihrem Rechner vertretenden Mandatars der Geiſtlichkeit bei der nächſten Generalſynode eingeleitet wiſſen wollen.

V. Da nach dem Dafürhalten der Generalſynode zur Zeit keine Gründe beſtehen, welche die Errichtung beſonderer Bibelgeſellſchaften im Rheinkreiſe wünſchenswerth machen, ſo mag dieſer ohnehin der eigentlichen Berufsſphäre der Generalſynoden fremde Gegenſtand vorerſt beruhen.

Sollte indeſſen ein derartiger Verein unter dortigen Proteſtanten ſich bilden wollen, ſo iſt demſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen.

VI. Die von dem Conſiſtorium im Jahre 1825 entworfene Ordnung der Caſualgebühren, mit welcher die Generalſynode in Folge der ihr deshalb ſpeciell gemachten Mittheilung wiederholt ſich einverſtanden erklärte, ertheilen Wir, in Folge eines Antrages die Beſtätigung und ermächtigen euch, ſelbe im Benehmen mit Unſerer Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, mit dem Anfügen verkünden und zum Vollzuge bringen zu laſſen, daß bei dürftigen Perſonen geeignete Nachſicht der Gebühren einzutreten habe.

In Betreff der vorläufig ausgeſetzt gebliebenen Regulirung dieſer Gebühren für das niedere kirchliche Dienſtperſonal erwarten Wir euere Anträge bei den über die Vorlagen an die nächſte Generalſynode zu erſtattenden Gutachten.

VII. In Anſehung der Geſchäftsordnung für die Generalſynode belaſſen Wir es bei der, in Unſerer Entſchließung vom 16. Mai 1828, die Reſultate der Generalſynode von

1825 betreffend, unter Nr. X. gegebenen Beſtimmung um ſo mehr, als ihr bei Abfaſſung dieſes Regulativs für die nächſte Generalſynode auf die als zweckmäßig ſich empfehlenden Anträge der letzten Verſammlung Bedacht zu nehmen, ohnehin nicht anſtehen werdet.

VIII. Der Antrag, daß vollſtändige Verzeichniſſe ſämmtlicher Pfarrpfründen und ihrer Erträgniſſe mit Angabe der Belege und Berechtigungs-Urkunden gefertigt und in den Decanats-Regiſtraturen aufbewahrt werden, iſt Uns genehm, und Wir tragen euch auf, zu dem Ende das Geeignete zu verfügen.

IX. Den Wunſch wegen Errichtung eines eigenen Predigerſeminars für junge proteſtantiſche Theologen im Rheinkreiſe werden Wir ſehr gerne in nähere Ueberlegung ziehen, wenn Uns die dazu erforderlichen Mittel werden nachgewieſen ſein. Die Generalſynode hat daher bei ihrer nächſten Verſammlung, falls ſie bei dieſem Wunſche beharret, auch über die Aufbringung dieſer Mittel ſich gutachtlich zu äußern.

X. Wir haben ſchon bei verſchiedenen Anläßen und zuletzt in Unſerem Reſcripte vom 27. Februar d. J. die Verhältniſſe und Beſchwerden der vereinigten proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe Unſern entſchiedenen Willen wegen Handhabung einer kräftigen Kirchendisciplin ausgeſprochen, und erneuern denſelben mit der Erwartung, daß die betreffenden kirchlichen Vorgeſetzten, insbeſondere die durch Unſer Allerhöchſtes Vertrauen berufenen Decane, zu der von der Generalſynode gewünſchten ſtrengen Anwendung der Strafgeſetze gegen unwürdige proteſtantiſche Geiſtliche eifrigſt und rückſichtslos mitwirken werden.

XI. Ueber den Erfolg der wegen Abfaſſung einer bibliſchen Geſchichte erlaſſenen Aufforderung an die Geiſtlichen erwarten Wir bei der künftigen Generalſynode näheren Bericht und Antrag.

XII. Wegen Erbauung und Unterhaltung der Pfarr-Oeconomiegebäude verweiſen Wir auf die von Unſerm Staatsminiſterium des Innern unter dem 23. December v. J. erlaſſene Entſchließung.

XIII. Behufs einer zweckmäßigen und gleichförmigen Führung der Kirchenbücher habt ihr Unſer Conſiſtorium zu Speier anzuweiſen, mit Rückſichtnahme auf die dermaligen Verhältniſſe und mit Beachtung der über den Civilſtand im Rheinkreiſe beſtehenden geſetzlichen Anordnungen angemeſſene Formularien zu entwerfen und in Vorſchlag zu bringen.

XIV. Die ſonſt noch zur Sprache gebrachten Gegenſtände, wie die Bewilligung von Beiträgen zur Unterſtützung der proteſtantiſchen Geiſtlichen, die volle Ergänzung der Pfarrgehalte bis zum Normalbetrage, der Beſoldungs- und Regiebedarf des Conſiſtoriums, die Vervollſtändigung des Functionsgehaltes einiger proteſtantiſcher Decane, haben durch die Beſtimmungen Unſers Landtagsabſchieds vom 29. December 1831 und durch einzelne mittlerweile erfolgte Verfügungen, in ſo weit die entſprechende Erledigung gefunden, als die Kräfte der Staatsfonds und die einzelnen zur Verfügung gebliebenen Mittel es geſtatteten.

In den ohnehin nur ſelten vorkommenden Fällen der Belaſtung der Pfarreien mit Penſionen emeritirter Geiſtlichen wird übrigens auf die Nachweiſung der bedingenden Umſtände, und ſtrenge Ermäßigung des Bedarfs ſtets ſorgfältiger Bedacht genommen werden.

Indem Wir euch anbei die vorgelegten Verhandlungen und übrigen Berichtsbeilagen zurückſtellen laſſen, tragen Wir euch auf, hienach ſofort das Weitere zu verfügen.

Villa Colombella bei Perugia, den 18. Juni 1833.

§. 1475.

28642.

(Diäten und Reiſekoſten des Oberappellationsgerichtsrathes N. als Königlichen Commiſſär bei der Generalſynode im Rheinkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, erhält eine von der Königlichen Regierungskammer geprüfte und feſtgeſtellte Liquidation der Diäten und Reiſekoſten des Oberappellationsgerichtsrathes N. als Königlichen Commiſſär bei der letzten proteſtantiſchen Generalſynode im Rheinkreiſe mit der Weiſung, hiernach die Zahlungs-Anweiſung a Conto des für die Koſten der Generalſynode vorläufig eröffneten Credits zu verfügen.

Zugleich wird die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., auf den Grund einer, der Königlichen Rechnungskammer nicht zugekommenen Allerhöchſten Entſchließung vom 7. September 1823, welche den Königlichen Commiſſären bei den Generalſynoden täglich 11 fl. Diäten zuſichert, ermächtigt, dem Königlichen Oberappellationsgerichtsrathe N., welcher nunmehr zur Kenntniß dieſer Beſtimmung gelangt iſt, und die entſprechende Erhöherung des liquidirten Diätenanſatzes nachgeſucht hat, den treffenden Mehrbetrag an Taggeldern salva re- und superrevisione anzuweiſen.

München den 9. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1476.

35156.

(Die Verhandlungen der Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1832 betr.)

L. K.

Nachdem Wir durch Unſere Entſchließung vom 27. December 1832 (Reg. Bl. v. J. 1833 S. 33) und vom 10. Januar 1834, die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt in eine Sexte, und beziehungsweiſe die Einführung eines proteſtantiſchen Landes-Catechismus betreffend, bereits über einzelne Gegenſtände der, von den Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1832 gepflogenen Verhandlungen entſchieden haben, ſo ertheilen Wir nunmehr, bezüglich der übrigen Ergebniſſe dieſer Verhandlungen, auf erſtatteten Vortrag nachſtehende Entſchließungen:

I. Wir genehmigen die, von Unſerem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium eingeleitete Reviſion des Entwurfs einer Kirchen=Agende, und hiernächſt deſſen Mittheilung ſowohl an die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit zur Berathung auf den Diözeſanſynoden, als an die theologiſche Facultät Unſerer Landesuniverſität Erlangen zur Begutachtung, wobei Wir die Ergebniſſe in einer Weiſe gefördert zu ſehen vorausſetzen, welche wo möglich die Vorlage des revidirten Entwurfes an die nächſte Verſammlung der Generalſynoden, zur endlichen Abſtimmung über die allgemeine Einführung der Agende, geſtattet.

II. Nachdem, in Folge der Erklärungen beider Synoden, die Anfertigung eines neuen Entwurfes der Kirchenordnung, erſten oder allgemeinen Theils, von Seite Unſeres Oberconſiſtoriums einzutreten hat, um den nächſten Generalſynoden zur ſchließlichen Berathung vorgelegt werden zu können, ſo erwiedern Wir bezüglich der zunächſt in Frage kommenden zwei Hauptpunkte, und zwar

A. die allgemeine Einführung der Kirchenvorſtände,

B. das Zahlverhältniß gewählter weltlicher Abgeordneter zu den Synoden betreffend, Folgendes:

Zu A. Den bezüglichen Beſtimmungen des Entwurfes iſt zwar die Generalſynode zu Baireuth im Allgemeinen, und jene in Ansbach in ſo weit beigetreten, als die Kirchenvorſtände das, die Wahl der weltlichen Synodalmitglieder vermittelnde Inſtitut zu bilden beſtimmt ſind.

Seit der Zeit, in welcher dieſe Vorlage und Abſtimmung erfolgte, haben ſich aber die zu Grunde liegenden Umſtände, und namentlich die organiſchen Verhältniſſe der Kirchengemeinden in ſo ferne weſentlich geändert, als, und zwar vorzugsweiſe auf Antrag der Abgeordneten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit durch das revidirte Gemeindegeſetz vom 1. Juli 1834 für die Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Confeſſion eigene aus der Wahl der confeſſionsverwandten Gemeindeglieder hervorgehende, den oder die Ortspfarrer dieſer Confeſſion in ſich ſchließende corporative Behörden geſchaffen und in Wirkſamkeit geſetzt worden ſind.

Es dürfte keineswegs in den Wünſchen der Generalſynoden liegen, neben dieſen Behörden noch weitere Vertretungen der Cultusgemeinden geſchaffen und auf dieſe Weiſe eine Vervielfältigung der Organe herbeigeführt zu ſehen, welche auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten mehr hemmend als fördernd einwirken müßte.

Wohl aber ſind Wir für den Fall, wenn in der That noch eine weitere Vertretung der Kirchengemeinden für nothwendig erachtet werden ſollte, geneigt, zu erſtatten, daß der Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen eine, dem wahren Wohle der proteſtantiſchen Kirche zuſagende Erweiterung erhalte, und daß demſelben auch ein oder der andere des beſondern Vertrauens der Geſammtgemeinde genießender Mann beigeſellt werde.

Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium wird die deshalb erforderlichen näheren Beſtimmungen in Betrachtung ziehen, und bei der neuerlichen Abfaſſung des bezüglichen Entwurfes berückſichtigen.

Zu B. Nach dem Antrage der Generalſynode zu Ansbach genehmigen Wir, dem Gutachten Unſeres Oberconſiſtoriums gemäs, daß die Zahl der zu den Diözeſan- und Generalſynoden nach den beſtehenden Vorſchriften zu berufenden weltlichen Abgeordneten, im Verhältniß zu den geiſtlichen Mitgliedern, wie 1 zu 2 beſtimmt werde.

C. Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium wird, mit Rückſichtsnahme auf die von den Generalſynoden über verſchiedene Einzelnheiten gemachten Bemerkungen, den Entwurf der Pfarrordnung in neuerliche Redaction nehmen, und demſelben hiernächſt, den geäuſſerten Wünſchen gemäs, den Decanaten zur Mittheilung an die Diözeſanſynoden ſo frühzeitig zugehen laſſen, daß er noch der nächſten Verſammlung der Generalſynoden vorgelegt werden könne.

D. Desgleichen wird Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium dem von beiden Generalſynoden, vorbehaltlich einiger Modificationen, angenommenen Entwurfe der Gottesdienſt-Ordnung nach nochmaliger Reviſion die entſprechende Abfaſſung geben, und deſſen Uebereinſtimmung mit dem Agende-Entwurf bewirken, damit die Vorlage und endliche Annahme bei der nächſten Verſammlung erfolgen könne.

III. Bezüglich der Berathungen über die proteſtantiſchen geiſtlichen Unterſtützungskaſſen, und zwar

A. der Pfarr-Unterſtützungskaſſe, deren ſorgfältiger Verwaltung die beſondere Anerkennung beider Generalſynoden zu Theil wurde, bemerken Wir:

1) Auf den Wunſch einer Minderung der Gehaltszuſchüße für die Pfarr- und Decanatſtelle in N. wird bei eintretender Erledigung Bedacht genommen werden.

2) Die Bitte um einen Beitrag aus Staatsfonden zur Pfarr-Unterſtützungskaſſe werden Wir bei Entwerfung der Etats für die IV. Finanzperiode in nähere Erwägung ziehen.

3) Der Intercalar-Ertrag der durch Verſetzung, Beförderung oder Emeritirung erledigten Pfarrſtellen iſt, gemäs der Ordnung für die Pfarr-Unterſtützungsanſtalt vom 26. Juni 1827 II. 2. lit. a. ein Hauptbeſtandtheil des Ergänzungs-Vermögens dieſer Anſtalt. Indeſſen iſt dadurch die Abreichung einer nach Umfang der Geſchäfte und nach dem Betrag des Pfarreinkommens zu bemeſſenden Remuneration an die mit der Pfarrverweſung beauftragten benachbarten Geiſtlichen nicht ausgeſchloſſen. Wir finden daher keinen zureichenden Anlaß, beſagte Beſtimmung abzuändern.

4) Hinſichtlich der gewünſchten jährlichen Fertigung eines lithographirten Verzeichniſſes der bewilligten Pfarrgehaltszulagen, an die geſammte Geiſtlichkeit verweiſen.

Wie auf III. d. 3. e. ebenerwähnter Ordnung, mit dem Bemerken, daß den von ihren Decanaten beauftragten Geiſtlichen ohnehin die Einſichtsnahme der Jahresrechnungen bei der Verwaltungsbehörde geſtattet ſei.

5) Der Antrag wegen Mittheilung der Belege der Pfarr-Unterſtützungskaſſe-Rechnungen hat bereits durch Unſere über die Verhandlungen der Generalſynoden von 1827 er-

theilte Entſchließung vom 17. März 1851. A. II. 2. lit. f. ſeine Beſcheidung gefunden.

6) Durch die §§. 2 und 11, reſp. 12 des Edicts über die inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinden iſt die Zuſtändigkeit der Conſiſtorialſtellen zur reviſoriſchen und ſuperreviſoriſchen Behandlung der Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Penſionskaſſe-Rechnungen verfaſſungsmäßig feſtgeſtellt.

Dem Antrage auf Uebertragung der ſuperreviſoriſchen Prüfung und Beſcheidung dieſer Rechnungen an Unſern oberſten Rechnungshof vermögen Wir ſohin nicht ſtatt zu geben.

7) Die Beilegung eines Verzeichniſſes der erledigten und wiederbeſetzten Pfarreien zu der treffenden Jahresrechnung wird durch Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium verfügt werden.

B. Die Pfarr-Wittwenkaſſe betreffend.

1) Dem Antrage, die zu capitaliſirenden Ueberſchüße der Pfarr-Wittwenkaſſe dem auſſerordentlichen Hilfsfonds für dürftige großjährige Pfarrerskinder zu überweiſen, treten die §. 25 und 34 der für erſtere Anſtalt unter dem 18. November 1826 erlaſſenen Ordnung, ſo wie der Umſtand entgegen, daß ſolche großjährige Perſonen nicht mehr in die Categorie von Waiſen gehören, aus welchem Grunde auch

2) dem Wunſche, derlei Relicten an dem zur Vermehrung der Pfarr-Wittwen- und Waiſen-Penſionen finanzgeſetzlich beſtimmten Staatsbeitrag Theil nehmen zu laſſen, keine Folge gegeben werden kann.

3) Für die jährliche Bekanntmachung der Reſultate der Pfarr-Wittwenkaſſe-Rechnungen wird Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium, mittelſt ſummariſcher, in die betreffenden Kreis-Intelligenzblätter aufzunehmender Ueberſichten Sorge tragen.

4) Die gewünſchte Enthebung der Pfarr-Wittwenkaſſe von außerordentlichen Ausgaben, an Kaſſeviſitations-Koſten ꝛc. wird näherer Erörterung unterſtellt werden.

C. In Anſehung des Verhältniſſes derjenigen Geiſtlichen zur Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarr Wittwenkaſſe, welche aus dem Rheinkreis in einen der ältern Kreiſe oder umgekehrt, verſetzt werden:

behalten Wir Uns die Entſchließung bis zur Vorlage der weiteren Erhebungen vor, welche die Rückſichtsnahme auf die, für den Conſiſtorial-Bezirk Speier, in ähnlicher Einrichtung, wie die diesſeitige Anſtalt, beſtehende beſondere Pfarrwittwen- und Waiſenkaſſe erfordert.

IV. In Bezug auf die, noch weiter vorgetragenen Bitten und Wünſche, ſoweit ſie nicht ihre beſondere Erledigung entweder ſchon gefunden haben, oder von Seite Unſerer Conſiſtorialſtellen, nach ihrer Zuſtändigkeit erhalten werden, beſchließen Wir:

1) Die Beiziehung eines dritten Mitgliedes aus der Diözeſan-Geiſtlichkeit zur Beſtimmung der Quinquenalnote können Wir, bei den für dieſen Zweck und deſſen ſorgfältige

Controle bereits beſtehenden Anordnungen weder für nothwendig, noch auch, aus mehrfachen Gründen für räthlich erkennen.

2) Eben ſo wenig vermögen Wir im wohlverſtandenen Intereſſe der geiſtlichen Berufs-fortbildung dem Wunſche, die den Geiſtlichen alle Jahre obliegende Einſendung von Synodal-Arbeiten, künftig nur alle 5 Jahre ſtatt finden zu laſſen, eine Folge zu geben.

3) Daß bei Verehelichungen von Perſonen verſchiedenen Glaubenbekenntniſſes, auch nach ſtattgehabter Trauung durch den Geiſtlichen der einen Confeſſion, die Trauung durch den Geiſtlichen der andern Confeſſion auf ausdrückliche Bitte der Parteien mit allen Formalitäten einer vollſtändigen Copulation wiederholt werden dürfe, unterlag zu keiner Zeit einem Bedenken.

4) Die Verlegung der Sonntagsmärkte auf Wochentage anbelangend, verweiſen Wir auf Unſere, in dem Landrathsabſchiede für den Oberdonaukreis vom 31. Januar 1831 (Reg.-Bl. S. 102) gegebene Erklärung und auf das Ausſchreiben, welches auf den Grund derſelben, ſo wie der übrigen über Abhaltung der Krämer- oder Jahrmärkte, dann der Viehmärkte beſtehenden Verordnungen unter dem 24. November 1832 auf Unſeren Befehl von Unſerem Staatsminiſterium des Innern erlaſſen worden iſt.

Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium hat zum Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung das weiter Geeignete zu verfügen und die Berichtsbeilagen mit dem Auftrage zurück zu empfangen, den abgeordnet geweſenen Conſiſtorial-Commiſſarien hinſichtlich der Sorgfalt und Umſicht, womit ſie unter Mitwirkung Unſerer Commiſſarien die Verhandlungen geleitet haben, Unſere volle Anerkennung zu eröffnen.

Am Bord der Medea im Hafen vor Ancona den 31. März 1836.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.
— quoad pass. I. dem academiſchen Senate der Univerſität zu Erlangen.

§. 1477.

6620. (Die Stellung der Conſiſtorial-Mitglieder zu den General-Synoden betr.)

L. K.

Zu näherer Beſtimmung des Verhältniſſes, in welchem die Mitglieder Unſerer proteſtantiſchen Conſiſtorien zu den, gemäs §. 7 des Edicts, Anhang II. zur zweiten Verfaſſungs-Beilage ſtatt findenden allgemeinen Synoden zu ſtehen haben, erklären Wir, in Folge euerer Anträge vom 5. Mai v. Js. und vom 14. März d. Js., daß die Conſiſtorial-Mitglieder den Verſammlungen beſagter Synoden zwar jedesmal, in ihrer Dienſteseigenſchaft, beizuwohnen, und an deren Berathungen insbeſondere zu dem Zwecke Antheil zu nehmen haben, um in allen

betreffenden Fällen dienſtliche und actenmäßige Aufſchlüße und ſonſtige Erläuterungen zu geben; — daß ſie aber als eigentliche Mitglieder der General=Synoden nicht anzuſehen, zur förmlichen Abſtimmung, behufs der Beſchlußfaſſung, nicht aufzufordern, in die Ausſchüße nicht zu wählen und ſonach auch nicht beſonders zu verpflichten ſeien.

Zum Vollzuge dieſer, auch auf die General=Synoden im Rheinkreiſe, gemäs §. 17 der Vereinigungs=Urkunde der dortigen proteſtantiſchen Confeſſionen, anwendbaren Beſtimmung habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen und die Berichtsanlagen zurückzuempfangen.

München, den 2. Juni 1836.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1478.

383. (Die Verhandlungen der General=Synode des Rheinkreiſes vom Jahre 1833 betr.)

L. K.

Wir haben von den Verhandlungen der im September 1833 gehaltenen General=Synode der proteſtantiſchen Kirche des Rheinkreiſes auf den Grund eueres Berichtes vom 30. December v. J. Einſicht genommen und ertheilen hierauf folgende Entſchließung:

I. Nachdem die General=Synode der Aufſtellung eines Mandatars der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Abhör der Pfarrwittwen=Kaſſerechnungen beigepflichtet, den Entwurf einer Geſchäfts=Inſtruction für denſelben als zweckmäßig erkannt, und für dieſe Function den Landcommiſſariats=Actuar N. in N. mit einer jährlichen Remuneration von 100 fl. gewählt hat, ſo ertheilen Wir nunmehr dieſen Beſchlüßen Unſere Genehmigung, mit dem Anhange, daß dem bezeichneten Mandatare nicht nur die Einſicht und Bemänglung der fraglichen Rechnungen, vor deren, durch das Königlich proteſtantiſche Conſiſtorium zu bewirkenden Abſchluſſe, ſondern auch die Recursnahme an das Königliche Oberconſiſtorium und gegen den Rechnungsbeſcheid in dem weiteſten Umfange zuſtehen, und hiernach den §§. 2 und 3 des Inſtructions=Entwurfes die geeignete Faſſung gegeben werden ſolle.

II. Dem Antrage der General=Synode gemäs, wollen Wir von Ausſcheidung eines Penſions= und Unterſtützungs=Fondes für Geiſtliche von dem Pfarrwittwen=Fonde zur Zeit Umgang nehmen laſſen. Uebrigens beſtimmen Wir hiebei:

1) daß Emeritengehalte aus dem unausgeſchiedenen Penſions= und Wittwenfonde, nur in Subſidium der hiefür primär beſtimmten finanzgeſetzlichen Beiträge des Staats=Aerars ſtatt zu finden haben,

2) daß dem Conſiſtorio zwar in dringenden Fällen die Bewilligung inmomentaner Unterſtützungen auf den Grund eingeholter Decanatsberichte zukomme,

3) eine für längere Zeit zu reichende Unterſtützung aber erſt dann Kraft erlangen ſolle, wenn dieſelbe entweder von der betreffenden Diözeſan=Synode, auf die derſelben je=

desmal zu gebende Mittheilung einer Beanſtändung nicht unterworfen, oder die Synodal-Erinnerung von dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium nicht für erheblich befunden worden iſt.

III. Wir finden Uns übrigens bewogen, die Erhebung einer Kirchencollecte in dem Rheinkreiſe für das Convictorium an der Königlichen Univerſität Erlangen vorerſt noch Inſtand zu geben.

IV. Da für Errichtung einer proteſtantiſchen Prediger-Bildungsanſtalt zur Zeit verfügbare Mittel nicht beſtehen, ſo wollen Wir über die von Unſerem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium beantragte Anordnung: je zwei Pfarramts-Candidaten des genannten Kreiſes auf zwei Jahre nach Speier zu berufen, um unter Leitung eines Conſiſtorialrathes und des Decans eine angemeſſene practiſche Vorbildung zu erhalten, — die Aeußerung der nächſten General-Synode vernehmen.

V. Wir gedenken Unſerer Entſchließung bezüglich der Abfaſſung eines kürzeren Catechismus mit jener zu verbinden, wodurch der Vollzug der von Uns bezüglich des größeren Catechismus bereits ausgeſprochenen Grundſätze nach Eintreffen des Unſerem Oberconſiſtorium bezüglich des letztern Punktes abgeforderteu Berichtes, definitiv geregelt werden ſoll.

VI. Rückſichtlich eines Lehr- und Leſebuchs bibliſcher Geſchichten, werden Wir nach dem Ergebniſſe der, von Unſerem Oberconſiſtorium zu verfügenden weiteren Erhebungen, nochmalige Berathung bei der nächſten General-Synode pflegen laſſen.

VII. Nachdem die Anſichten der General-Synode ſich mit jenen der kirchlichen Stellen dahin vereinigten, daß die Kirchenbücher in protocollariſcher Form, nach dem hiefür vorgeſchlagenen Muſter, bagegen die Communicanten- und Confirmations-Liſten tabellariſch geführt werden ſollen, ſo hat Unſer Oberconſiſtorium nunmehr deshalb, ſo wie des Formats dieſer Bücher und Liſten, dann des Verlags der dazu dienenden Druckformularien wegen, das weiter Geeignete in Gemäsheit der geſtellten Anträge zu verfügen.

VIII. Die Frage wegen Ankauf eines Geſchäfts-Locals für das Königliche Conſiſtorium, hat in Folge der Ausmittelung eines ſolchen Locals in einem Staatsgebäude inzwiſchen ihre, dem Zwecke entſprechende Erledigung gefunden.

IX. Den von der General-Synode vorgebrachten Bemerkungen und Anträgen in Bezug auf die Verwaltung und Verrechnung der Pfarrwittwenkaſſe von den Jahren 1829 bis 1832 iſt mittlerweile die geeignete Berückſichtigung und Erledigung zu Theil geworden, wobei Wir bemerken:

1) daß nach dem, den allgemeinen Normen über das Gemeinde- und Stiftungsrechnungsweſen entſprechenden Antrage der General-Synode, die zur Erhebung verfallenen aber nicht rechtzeitig oder nicht in dem geſetzlichen Wege beigetriebenen, ſonach als uneinbringlich nicht gehörig nachgewieſenen Poſten dem Rechner perſönlich zur Laſt bleiben;

2) daß dem Grundſatze, Capitalien an Private auszuleihen, nur für den Fall des Vorhandenſeins annehmbarer Privatdarlehensgeſuche Geltung zukommen könne.

X. Bezüglich der übrigen in Anregung gebrachten Wünſche und Anträge erwiedern Wir Nachſtehendes:

1) Bei dem bedeutenden jährlichen Rentenüberſchuſſe der Pfarr-Wittwenkaſſe kann von der bisher gelegenheitlich des Erndtefeſtes erhobenen mit manchfachen Nachtheilen verbundener Collecte bis auf weitere Beſtimmung Umgang genommen werden.

2) Die Feſtſetzung des Gehaltes des Pfarrwittwen-Kaſſen-Rechners zu 400 fl. iſt Uns genehm.

3) Die weder in den geſetzlichen Anordnungen noch in der allgemeinen Uebung des Königreichs begründete amtliche Veröffentlichung der Verhandlungen der Synodal-Arbeiten durch den Druck hat auch fortan zu unterbleiben.

4) Dagegen unterliegt die alljährliche Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebniſſes der Pfarrwittwen-Kaſſe durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt keinem Anſtande.

Unſer proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium empfängt die vorgelegten Verhandlungen mit dem Auftrage zurück, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Juli 1857.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

G. Weltliche Kirchenvorſtände.

§. 1479.

17159. (Die Einführung der Presbyterien in den proteſtantiſchen Kirchengemeinden betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch die Vereinigungs-Urkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe die Einführung der Presbyterien in den Kirchen-Gemeinden beſtätigt. Da Wir dieſe Einrichtung dem Geiſte der proteſtantiſchen Kirche angemeſſen, und zur Belebung und Förderung des kirchlichen Lebens wirkſam finden; ſo haben Wir beſchloſſen, dieſelbe noch vor der Eröffnung der demnächſt zu haltenden General-Synode auch in den übrigen Kreiſen Unſeres Reiches einzuführen. Wir genehmigen daher den von Unſerem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium unter dem 28. September d. J. desfalls gemachten Antrag mit der Beſtimmung:

1) daß die, für die Presbyterien zu entwerfende Inſtruction mit ſteter Rückſicht auf die Reichs-Conſtitution und namentlich auf das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 verfaßt, und Uns ſeiner Zeit zur Beſtätigung vorgelegt werde,

2) daß der §. V. der übergebenen vorläufigen „allgemeinen Beſtimmungen" nicht blos die wirklichen Mitglieder der Ortsgemeinde, ſondern alle Glieder der Kirchengemeinde, in ſo ferne ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, als wahlfähig aufzunehmen haben.

Wir eröffnen euch ſolches in Entſchließung auf euere Berichte vom 28. September und 19. v. M., und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. December 1821.

An
das Königlich proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 1480.

2809.

(Die Einführung der Presbyterien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Berichte des Königlichen proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums vom 23. v. M. die Wahl der Presbyterien in dem Conſiſtorial-Bezirke Baireuth bereits angeordnet und größtentheils ausgeführt iſt, und die Wiederaufhebung derſelben nur Verirrungen herbeiführen würde, ſo haben Seine Königliche Majeſtät genehmigt, daß

1) da, wo die Wahl der Presbyterien ſchon vollzogen, oder doch eingeleitet iſt, es dabei ſein Verbleiben haben ſolle, und daß

2) bei ſolchen Gemeinden, deren Mitglieder ſich bei ihrem vorgeſetzten Conſiſtorium gegen die Einführung der Presbyterien erklären, dieſelbe ausgeſetzt bleiben ſoll, bis dieſe zu einer richtigen Einſicht hierüber gelangt ſein werden; und endlich

3) daß dieſe Presbyterien erſt alsdann in Amtsthätigkeit zu ſetzen ſind, wenn deren, auf einer General-Synode zu berathende, Dienſt-Inſtruction die Königliche Beſtätigung erhalten haben wird.

Das Königliche Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. März 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 1481.

(Die Einführung der Kirchen=Vorſtände bei proteſtantiſchen Pfarrgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Decanate und Pfarrämter haben ſich nach der unten abgedruckten Verordnung zu richten, und ſolche nach Vorſchrift zu vollziehen. Ueber den Vollzug derſelben hat jedes Pfarramt umſtändlichen Bericht zu erſtatten, und durch das Decanat zur weitern Verfügung der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 30. Mai 1822.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 13. December v. J. a) die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt, daß nach dem Antrag des Königlichen Ober=Conſiſtoriums bei allen proteſtantiſchen Pfarrgemeinden des Königreichs ein eigener Rath aus Kirchenvorſtehern gebildet werden dürfe.

Das Königliche Ober=Conſiſtorium hat hierüber unter dem 30. December v. J. die allgemeinen Beſtimmungen erlaſſen, welche im unten folgenden Anhang bekannt gemacht werden.

Aus dieſen geht hervor, daß die Inſtruction für die Kirchen=Vorſtände erſt bei den General=Synoden, und zwar nach dem Allerhöchſten Reſcripte mit ſteter Rückſicht auf die Reichsconſtitution und auf das Gemeinde=Edict vom 17. Mai 1818 entworfen, und zur Allerhöchſten Beſtätigung vorgelegt werden ſoll.

Bei ſolchen Gemeinden, deren Mitglieder ſich bei ihrem vorgeſetzten Conſiſtorium gegen die Einführung der Kirchenvorſtände erklären, ſoll dieſe ausgeſetzt bleiben, bis ſie zu einer richtigern Einſicht hierüber gelangt ſein werden.

Die Vollziehung dieſer Verordnung iſt von dem Königlichen Ober=Conſiſtorium durch höchſte Reſcripte vom 30. December v. J., dann vom 22. März, und vom 17. Mai des laufenden Jahres anbefohlen worden.

Ansbach, den 30. Mai 1822.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

---

a) ſ. vorſtehenden §. 1479. S. 1414. oben.

Anhang.

(Allgemeine Beſtimmungen, die Wahl und Einſetzung von Presbyterien betr.)

I.

1) In jeder proteſtantiſchen Pfarrei des Königreiches iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften (§. 38. ff.) unter dem Namen Presbyterium ein eigener Rath zu bilden, der rückſichtlich der Bewahrung

a) der innern Verfaſſung und Ordnung der Kirche in Beziehung auf Lehre, Cultus, Liturgie, religiöſen Unterricht, ſittliche Zucht, Amtsthätigkeit des Geiſtlichen und des niedern Kirchenperſonals,

b) der äußern Rechte der Kirchengemeinde und ihrer einzelnen Glieder,

c) des Kirchen= und Pfarrvermögens, Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, Verwendung der Kircheneinkünfte nach ihrem Siftungszwecke,

Aufſicht zu führen, und überhaupt in allem, was das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, und zur Erhaltung der äußern und innern Ordnung derſelben gehört, theils die nöthigen Verbeſſerungen zur geeigneten Abhilfe in Antrag zu bringen hat.

2) Die nähere Beſtimmung der Befugniſſe und Obliegenheiten dieſer Behörde wird bis zur Einführung der allgemeinen Kirchenordnung, mit welcher ſie in der engſten Verbindung ſteht, vorbehalten.

II.

3) Das Presbyterium beſteht

a) aus ſämmtlichen bei einer Kirche wirklich angeſtellten Geiſtlichen,

b) aus einer nach Verhältniß zu erwählenden Anzahl weltlicher Mitglieder oder Kirchenälteſten.

4) Außer den Kirchenälteſten, als den ſtändigen weltlichen Mitgliedern des Presbyteriums, wird eine gleiche Anzahl Nachälteſter erwählt, die bei beſonders wichtigen Angelegenheiten entweder in Geſammtheit, oder theilweiſe mit zur Berathung gezogen werden können, und außerdem in Verhinderungsfällen einzelner wirklicher Mitglieder deren Stelle bei den Sitzungen vertreten.

5) Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums wird folgendermaſſen beſtimmt:

a) Bei einer einfachen Landgemeinde, die nur 1 Geiſtlichen hat, werden in der Regel drei Kirchenälteſte genügen, mehr als 6 aber auch bei den zahlreichſten nicht erfordert werden;

b) bei einer Landgemeinde dagegen, die aus mehreren vereinigten Pfarreien oder ſolchen Filialen beſteht, welche noch ihre eigene Pfarrmatrikel und ihren ſonntägigen Got=

tesdienſt entweder ganz oder mit dem Hauptpfarrort wechſelweiſe haben, ſind auch aus den vereinigten Gemeinden je 2 Kirchenälteſte zu wählen, die in der Regel als ordentliche Mitglieder des Presbyteriums an den Sitzungen in dem Hauptpfarrorte Theil nehmen, mit denen aber in außerordentlichen, ihre Gemeinde beſonders betreffenden Fällen der Pfarrer auch an Ort und Stelle Rath halten wird.

c) Bei den Stadtgemeinden, die nicht mehr als 2 Geiſtliche haben, werden in der Regel 6 Kirchenälteſte genügen; wo mehr als 2 Geiſtliche angeſtellt ſind, können im Verhältniß zu dieſen bis auf 9 oder höchſtens 12 Kirchenälteſte erwählt werden.

6) In den größern Städten, die in mehrere Pfarrſprengel eingetheilt ſind, wird für jeden Sprengel ein eigenes Presbyterium errichtet, die Zahl der weltlichen Mitglieder desſelben ſoll jedoch in keinem Fall mehr, als das Doppelte der geiſtlichen Mitglieder betragen. Bei Angelegenheiten, welche die Kirchengemeinden einer ſolchen Stadt gegenſeitig oder gemeinſam betreffen, kann ein Ausſchuß ihrer Presbyterien zuſammen treten.

III.

7) Die Amtsdauer der erwählten Kirchenälteſten wird auf 6 Jahre in der Ordnung beſtimmt, daß je von 2 zu 2 Jahren ein Drittheil der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums austritt, und an deren Stelle andere erwählt werden.

8) Die bei der erſten Einführung des Presbyteriums erwählten Kirchenälteſten treten nach einer durch das Loos zu beſtimmenden Ordnung aus, die künftighin neu erwählten nach der Ordnung ihrer Dienſtzeit.

9) Die in dieſer Ordnung Austretenden ſind wieder wählbar.

10) Aeußere Auszeichnungen ſind eben ſo wenig, als Beſoldungen mit dem Amt eines Kirchenälteſten verbunden, das ſeine Würde und Belohnung in dem ehrenden Vertrauen der Gemeinde und in dem ſegensreichen Einfluß auf das leibliche und geiſtliche Wohl der Gemeinde in vollem Maaße findet.

Doch ſind den Kirchenälteſten, wo es irgend die Umſtände geſtatten, eigene Sitze in der Kirche anzuweiſen, die dem Aufſeheramt angemeſſen ſind.

IV.

11) Alle Gegenſtände, die zu dem Geſchäftskreiſe des Presbyteriums gehören, werden in gemeinſamer Sitzung berathen und beſchloſſen.

12) Das Presbyterium hat in der Regel jeden Monat eine Sitzung zu halten. Bei Vorfällen, deren Berathung keinen Aufſchub leidet, können außerordentliche Sitzungen zuſammen berufen werden.

13) Der Pfarrer, der die Leitung der Geſchäfte des Presbyteriums hat, führt in den Verſammlungen den Vorſitz. Die übrigen Geiſtlichen, wo deren mehrere angeſtellt ſind, reihen ſich nach ihrer Ordnung an ihn an. Die weltlichen Mitglieder folgen untereinander

nach ihrem Alter; die bei der erſten Einführung der Presbyterien erwählten nach ihrem Lebensalter, die Künftigen nach ihrem Dienſtalter.

14) Das Protocoll in den Sitzungen zu führen, ſo wie die nöthig werdenden ſchriftlichen Ausfertigungen zu beſorgen, liegt bei denjenigen Presbyterien, die mehrere geiſtliche Mitglieder zählen, dem jüngſten von dieſen ob. Wo nur ein Geiſtlicher iſt, hat dieſer die Beſorgung ſelbſt zu übernehmen.

15) Bei dieſen Sitzungen kann jedes Mitglied des Presbyteriums alles, was ihm einer beſondern Beachtung des kirchlichen Aufſeheramtes werth ſcheint, zur Berathung bringen. Es kann aber auch einzelnen Gemeindegliedern, die etwas ihr eigenes oder der Kirchengemeinde Wohl Betreffendes anzubringen haben, geſtattet werden, dasſelbe in Perſon von dem verſammelten Presbyterium vorzutragen, wenn ſie nicht vorziehen, ſich mit ihrem Anliegen an eines der Mitglieder des Presbyteriums zu wenden, welches dann die Anzeige davon in der nächſten Sitzung zu machen hat.

16) Die Sitzungen ſollen ſoviel möglich in vollzähliger Verſammlung der Mitglieder gehalten werden. Zur Giltigkeit der Berathung wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Kirchenälteſten erfordert. Damit dieſe Zahl um ſo weniger fehle, ſind

a) die Tage für die Sitzungen ſo zu wählen, daß die Mitglieder ungehindert dabei erſcheinen können, und

b) im Fall bei einem Mitgliede eine unabwendbare Verhinderung eintrete, wird dasſelbe die Anzeige davon früh genug bei dem Pfarrer machen, damit dieſer, wo die zur Berathung nöthige Zahl ſonſt nicht zuſammen käme, Nachälteſte zur Stellvertretung einladen könne.

17) Bei Berathungen, die eines der Mitglieder des Presbyteriums ſelbſt betreten, kann dieſes Mitglied, inſoweit es dabei betheiligt iſt, an der Sitzung keinen Antheil nehmen.

18) Die Beſchlüße werden nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden. In Fällen, wo die Stimmen in gleicher Zahl einander entgegen ſtänden, können die Nachälteſten zum Theil oder in Geſammtheit, mit zur Berathung gezogen werden.

19) Die Sitzungsprotocolle ſind von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben. Berichte und andere ſchriftliche Ausfertigungen des Presbyteriums unterzeichnet jedesmal, nebſt dem Pfarrer zugleich einer der Kirchenälteſten.

20. Für die Wahl eines anſtändigen Sitzungszimmers, ſo wie für die ſichere Verwahrung der Sitzungsprotocolle wird das Presbyterium Sorge tragen.

V.

21. Wählbar zu dem Amt eines Kirchenälteſten ſind alle Einwohner des betreffenden Pfarrortes oder Pfarrſprengels, die entweder nach der Verordnung über die Gemeindeverfaſſung Tit. II. Cap. I. §. 11 ff. wirkliche **Mitglieder der Ortsgemeinde** ſind, oder in anderer Beziehung durch öffentliches Amt ꝛc., als z. B. Staatsdiener, Offiziere ꝛc. **der Ortsgemeinde mit angehören**, wenn ſie

a) nach ihrem Glaubensbekenntniß Mitglieder der proteſtantiſchen Kirchengemeinde

b) nicht unter 30 Jahre alt ſind,

c) durch ein würdiges unbeſcholtenes Leben das Vertrauen der Gemeinde erworben, und

d) ſich nicht durch Vernachläßigung des öffentlichen Gottesdienſtes der Geringachtung des kirchlichen Lebens verdächtig gemacht haben.

22) Ebenſo ſteht das Recht, zu der Wahl der Kirchenälteſten mitzuſtimmen, nur denjenigen Einwohnern des betreffenden Pfarrorts oder Pfarrſprengels zu, die nach obiger Beſtimmung als wirkliche Mitglieder

a) ſowohl der Ortsgemeinde

b) als auch der Kirchengemeinde anerkannt ſind.

23) Die vorzunehmende Wahl iſt wenigſtens zwei Sonntage vor der wirklichen Vollziehung von der Kanzel zu verkünden, und dabei beſonders für die erſte Einführung der Presbyterien, die Gemeinde eines theils über die Abſicht und die Wichtigkeit der Anſtalt zu belehren, anderntheils mit dem, was ſie in Anſehung der Wahl zu thun hat, bekannt zu machen, und zu ſorgfältiger und gewiſſenhafter Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermahnen.

24) Die Wahl ſelbſt iſt auf folgende Weiſe vorzunehmen:

a) Jedes zum Wählen berechtigte Gemeindeglied hat ſo viele (nach §. 21. wählbare) Perſonen, als für die beſtimmte Gemeinde Kirchenälteſte gewählt werden ſollen, in einem verſchloſſen zu übergebenden Zettel nahmhaft zu machen, und

b) dieſen Zettel vor Ablauf des beſtimmten Tages, mit deſſen Verſäumniß das Stimmrecht für den vorliegenden Fall verloren geht, dem Pfarrer zuzuſtellen,

c) der Pfarrer hat ſämmtliche Wahlſtimmen bis zu dem anberaumten Wahltag verſchloſſen aufzubewahren, und ſie

d) an dieſem Tage dem Wahlausſchuß zur Eröffnung zu übergeben.

25) Der Wahlausſchuß beſteht für den Act der erſten Wahl außer dem Pfarrer

a) in den größeren Städten, die mehr als 1 proteſtantiſche Pfarrgemeinde haben für jede Gemeinde beſonders, aus 1 Magiſtratsmitgliede und 1 Gemeindebevollmächtigten, die jedoch beide ſich zu der proteſtantiſchen Kirche bekennen müßen,

b) in den Städten die nur 1 proteſtantiſche Kirche haben, ebenfalls nur aus 1 Magiſtratsmitgliede und 1 Gemeindebevollmächtigten von proteſtantiſcher Confeſſion,

c) in den Landgemeinden, aus den zwei älteſten proteſtantiſchen Mitgliedern des Gemeindeausſchuſſes.

Bei den künftigen Wahlen von Kirchenälteſten bildet das geſammte Presbyterium, mit Ausnahme der austretenden weltlichen Mitglieder, den Wahlausſchuß.

26) An dem zur wirklichen Wahl beſtimmten Tage verſammelt ſich der Wahlausſchuß an einem zur Oeffentlichkeit der Handlung geeigneten Ort. Hier werden

a) die verſchloſſenen Zettel der Reihe nach eröffnet,

b) die Namen der darin zur Wahl vorgeſchlagenen Perſonen nach der Zahl der Stimmen, die ſie erhalten haben, in eine Wahlreihe geordnet,

c) die erſten dieſer Reihe in ſolcher Zahl als nach §. 5. zu dem Presbyterium der beſtimmten Gemeinde weltliche Mitglieder zu wählen ſind, als die erwählten Kirchenälteſten,

d) ſodann die in der Wahlreihe zunächſt folgenden, in gleicher Anzahl, als die Nachälteſten erklärt.

27) Uber die Wahlhandlung iſt ein Protocoll aufzunehmen, welches ſogleich an das Decanat einzuſenden, und durch dieſes dem Conſiſtorium zur Beſtätigung vorzulegen iſt.

28 Auf dieſelbe Weiſe iſt es auch in der Folge, ſo oft neue Aelteſte zu wählen ſind, mit der Wahl zu halten.

VI.

29) Nachdem die geſchehene Wahl die Beſtätigung des Conſiſtoriums erlangt hat, wird dieſelbe den Erwählten eröffnet, und dann die feierliche Einführung auf den Sonntag angeordnet.

30) Dieſe Einführung geſchieht auf folgende Weiſe:

a) der Geiſtliche wird der Gemeinde die Beſtätigung der Wahl und die Namen der erwählten Kirchenälteſten und Nachälteſten von der Kanzel bekannt machen

b) ſodann in einer dem Gegenſtand entſprechenden Predigt den Aelteſten ſowohl als der Gemeinde die Wichtigkeit des Amtes und ihre wechſelſeitigen Pflichten vorhalten, und um göttlichen Beiſtand und Segen zu Führung dieſes Amtes bitten, worauf

c) die förmliche Verpflichtung der Erwählten nach der Predigt, in der Sakriſtei oder an einem andern paſſenden Ort, vor dem Wahlausſchuß vorgenommen wird.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1822 Nr. 17. S. 719.

§. 1482.

(Die Einführung der Kirchenvorſtände der proteſtantiſchen Pfarrgemeinden betr.)

M. J. K.

Es ſind Uns zwei, von vielen Mitgliedern der proteſtantiſchen Kirchengemeinden zu N. und N. unterſchriebene Proteſtationen gegen die Einführung der Presbyterien vorgelegt worden, welche aus einer irrigen Anſicht des Gegenſtandes hervorgegangen zu ſein ſcheinen, und deshalb eine Berichtigung erfordern.

Wir haben zwar durch Unſere Verordnung vom 11. März d. J. a) geſtattet, daß in denjenigen Gemeinden, welche ſich bei ihren Conſiſtorien gegen die Presbyterien erklären, die Einführung derſelben noch zur Zeit ausgeſetzt bleiben ſoll. Daß aber die unterzeichneten Mitglieder der Ansbacher und Nürnberger Kirchengemeinden Uns mit ihren Vorſtellungen behelligen, und dieſelben ſogar durch den Druck verbreitet haben, müßen Wir mit dem höchſten Mißfallen ahnden, weil ſie dadurch nicht blos von jenem Rechte Gebrauch gemacht, ſondern ſich auf eine Art geäußert haben, welche ſehr leicht Unruhen und Beſorgniſſe in ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden erregen, und dieſe zur allgemeinen Renitenz veranlaſſen könnte.

Zur Beruhigung der hierdurch aufgeregten Gemüther, und um ähnlichen Remonſtrationen irre geleiteter Gemeinden vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu erklären:

Es iſt und war nie Unſere Abſicht, in den lutheriſchen Kirchen Unſeres Reiches Presbyterien in der Ausdehnung und mit den Befugniſſen einzuführen, wie ſolche in der reformirten Kirche beſtehen, ſondern, weltliche Kirchenvorſtände anzuordnen, welche die Angelegenheiten der Kirche, zur ungeſtörten Erreichung der kirchlichen Zwecke, gemeinſchaftlich mit den Geiſtlichen beſorgen ſollten. Welchen Antheil die kirchlichen Obern, Vorſteher und Repräſentanten der Gemeinden an dieſer Aufſicht über Befolgung der Kirchengeſetze über den Cultus, und die Bewahrung des reinen Geiſtes der Religion und Sittlichkeit haben ſollten, hatten Wir Uns bereits durch das Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe ꝛc. §. 39 durch Amtsvollmachten näher zu beſtimmen vorbehalten, und dieſen Vorbehalt durch die verſprochene Inſtruction der Presbyterien erneuert.

Daß die Handhabung der Kirchengeſetze, des Cultus, der Sittlichkeit und der Kirchenzucht durch kirchliche Obern und Vorſteher, weder gegen die Augsburger Confeſſion, noch gegen die Verfaſſung Unſeres Reiches ſtreite, geht aus der Natur der Sache und aus der bisherigen Uebung in allen lutheriſchen Ländern, ſo wie aus Unſerm Edicte über die äußern Rechtsverhältniſſe ꝛc. §. 39—43. und aus der, durch die Conſtitution beſtätigten Inſtruction für das Generalconſiſtorium vom 8. September 1809 §. 66 – 71 hervor.

Welche Mittel-Organe den obern Kirchenbehörden zu dieſem Zwecke beigegeben werden ſollen, darüber kommt die Beſtimmung lediglich Uns, vermöge des oberſten Episcopats über die proteſtantiſche Kirche zu. Uebrigens iſt die Einführung ſolcher weltlichen Kirchenvorſteher keine Neuerung, ſondern dieſe haben in der lutheriſchen Kirche zu allen Zeiten, und unter verſchiedenen Namen, mit verſchieden beſtimmten Wirkungskreiſen beſtanden.

Es bleibt daher Unſer feſter Wille, daß dieſe, von Unſerm proteſtantiſchen Oberconſiſtorium in Antrag gebrachte, und für das kirchliche und religiöſe Leben durchaus nur wohlthätige Einrichtung auch in den proteſtantiſchen Kirchen Unſeres Reiches wieder auflebe, und eine zweckmäßige Organiſation erhalte.

Dabei hegen Wir zu Unſern getreuen proteſtantiſchen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß ſie den allenfallſigen Einflüſterungen von Gefahren, welche für ihren Glauben

a) ſ. §. 1480 S. 1415.

und ihre Freiheit aus dieſer Anſtalt hervorgehen könnten, kein Gehör geben, vielmehr Unſern landesväterlichen Anordnungen ſich mit der Ueberzeugung fügen werden, daß Wir den kirchlichen Behörden aller Art und Grade nie eine Befugniß einräumen werden, wodurch die Gewiſſens- und die perſönliche Freiheit der Einzelnen im Geringſten gefährdet werden könnte.

Unſer Oberconſiſtorium hat dieſe Unſere Erklärung den Conſiſtorien bekannt zu machen, und dieſelben zum genaueſten Vollzuge des Inhaltes aufzufordern.

Baden, den 18. Juli 1822.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1822. Bd. II Nr. 34. S. 1685.

§. 1483.

(Die Einführung weltlicher Kirchenvorſteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium erlaſſen worden iſt, zeigt Folgendes: Seine Königliche Majeſtät haben zu befehlen geruht, daß mit der Wahl weltlicher Kirchenvorſtände inne gehalten werden, da aber, wo dieſe bereits vollzogen iſt, Alles in statu quo verbleiben ſolle, bis hierüber nach geendigter Generalſynode definitive Entſchließung erfolgen wird.

München, den 21. December 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1484.

16135.

(Die Generalſynode in N. von dem Jahre 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Berückſichtigung der Wünſche, welche die im Jahre 1821 in N. verſammelt geweſene Generalſynode Seiner Königlichen Majeſtät vorgetragen hat, haben Allerhöchſtdieſelben auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes vom 25. October v. J. zu beſchließen geruht, wie folgt:

1) In Anſehung der Curatel über das Kirchen- und Stiftungsvermögen hat es bei der Entſchließung vom 16. November 1820 ſein unabänderliches Verbleiben. Jedoch kann wohl geſtattet werden, daß, wie in anderen Kreiſen, ſo auch im Rheinkreiſe,

die Rechnungen über das Cultusvermögen dem Ortspfarrer zur Einſicht und Erinnerung vorgelegt werden.

2) Da kein Grund vorhanden iſt, warum die weltlichen Ortsvorſteher nicht auch zugleich ein kirchliches Vorſteheramt bekleiden könnten, ſo ſoll die Wahl der Presbyter einer ſolchen Beſchränkung nirgends unterworfen werden, und das um ſo weniger, als es für die Zwecke ſelbſt förderlich erſcheint, wenn die geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten in den nämlichen Individuen vereinigt werden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1485.

5938. (Die Berathungen der beiden vorjährigen Generalſynoden über die Einführung der Kirchenvorſtände betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Berathungen der beiden Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth, die Einführung der Kirchenvorſtände betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen nunmehr auf euere Anträge vom 9. April d. J. wie folgt:

1.

Die allgemeine Einführung der Kirchenvorſtände in der proteſtantiſchen Kirche bleibt bis zu dem Zuſammentritte der nächſten Generalſynode vertagt, bis wohin auch die Beſtimmung ihrer Amtsvollmacht ausgeſetzt iſt.

2.

Jedoch iſt hiedurch keiner Gemeinde das Recht benommen, welches ihr die Verfügung vom 11. März 1822 einräumt, jetzt ſchon Kirchenvorſtände zu erwählen, ſo wie es auch in jenen, wo dieſe Wahlen ſchon vollzogen ſind, dabei ſein Verbleiben hat.

3.

Die Ausübung des geiſtlichen Correctionsrechtes bleibt nach den Beſtimmungen des conſtitutionellen Edicts über die äußern Rechtsverhältniſſe ꝛc. §. 40 der Kirchengewalt.

Wir werden Unſere ſämmtlichen Regierungen durch eine beſondere Verfügung anwei=

ſen laſſen, die Geiſtlichen in der Ausübung ihrer Amtspflichten und zur Steuerung grober Unſittlichkeit nachdrücklich zu unterſtützen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

III. Erwerb und Verlust geistlicher Stellen.

A. Bildung protestantischer Theologen a).

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1486.

(Die Auflöſung der Univerſität Altdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät ſind nach einem Allerhöchſtdenſelben von dem Miniſterium des Innern erſtatteten Vortrage über den Zuſtand der Univerſität Altdorf bewogen worden, dieſelbe (unter Bezeigung Ihrer Allerhöchſten Zufriedenheit dem Lehrerperſonale über ſeinen unter den ungünſtigſten Zeitereigniſſen bewieſenen ausharrenden Eifer in Erfüllung ſeiner Amtspflichten) aufzulöſen, und dereinſt, ſobald die Zeitumſtände es geſtatten werden, mit einem in dem Königreiche befindlichen andern höheren Lehrinſtitute, bei welchem ein vollſtändiges, proteſtantiſch-theologiſches Studium bereits beſteht, oder ſchicklich errichtet werden kann, zu vereinigen.

---

a) Es iſt hierüber auch im Allgemeinen noch die Abth. IX. bei „Univerſitäten" zu vergleichen; ferner ſind nachzuſehen

1) Die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Januar 1809, die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten betr. (ſ. §. 1500 S. 1443 unten.)
2) Die Inſtruction für das proteſtantiſche Generalconſiſtorium vom 8. September 1809, namentlich die §§. 44, 51 und folg. Ziff. I. (ſ. §. 1412 S. 1308 oben), dann die §§. 23 und 25 sub Ziff. II. (ſ. §. 1419 S. 1335 oben.)
3) Den Anhang II. zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, namentlich deren §§. 11 und 13. (ſ. §. 1404 S. 1274 oben.)
4) Die Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, namentlich deren §§. 76, 77 und 78. (ſ. §. 1 S. 1 oben.)

Bis dahin iſt den inländiſchen proteſtantiſchen Studirenden, welche den theologiſchen Wiſſenſchaften ſich widmen, geſtattet, zu ihrer vollkommenen Ausbildung in dieſen Lehrgegenſtänden, auswärtige proteſtantiſche Univerſitäten zu beſuchen; jedoch ſind ſie verbunden, die Univerſität, auf welche ſie ſich begeben haben, bei dem Königlichen geheimen Miniſterium des Innern anzuzeigen, und bei der Einrichtung ihrer Studien allda ſich genau nach den Vorſchriften zu richten, welche in Hinſicht auf die Vorbereitung zum geiſtlichen Amte in der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar l. J. (Reg. Bl. Nr. 10) enthalten ſind.

München den 24. September 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1809 St. 68. S. 1591.

§. 1487.

1222.

(Die ſtudirenden Theologen in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da unter dem 12. December 1806 ausdrücklich verordnet worden iſt, daß alle zu Erlangen ſtudirenden Theologen in dem letzten Jahre ihres academiſchen Lebens ſich im Catechiſiren unter der Leitung des dortigen Realſchul-Directors N. üben ſollen; dieſe Verordnung aber bisher nicht gehörig befolgt worden iſt, ſo wird dieſelbe hiedurch in Erinnerung gebracht.

Baireuth, den 24. October 1812.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

In das Intelligenzblatt des Mainkreiſes einzurücken.

§. 1488.

(Den Unterricht in der Landwirthſchaft für die Theologie Studirenden an der Univerſität Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben in der Abſicht, daß die Theologie Studirenden unentgeltlichen Unterricht in der Landwirthſchaft erhalten, damit ſie ſowohl durch Bewirthſchaftung der pfärrlichen Grundſtücke das Dienſteseinkommen zu erhalten, als durch Lehre und Beiſpiel den Flor des vaterländiſchen Landbaues zu fördern wiſſen, allergnädigſt geruht, für jene proteſtantiſchen Studirenden, welche ſich an der Univerſität Erlangen dem theologiſchen Studium widmen, durch den dortigen Profeſſor N. einen unentgeltlichen Unterricht in der Landwirthſchaft mit Benutzung des botaniſch-öconomiſchen Gartens der Univerſität veranſtalten zu laſſen.

Um dieſer allerhuldvollſten auch in dem Intereſſe des pfarrlichen Stiftungsvermögens begründeten wohlthätigen Abſicht zu entſprechen, werden die unten benannten Behörden in Folge einer Mittheilung des Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Bayreuth vom 15. d. M. beauftragt, ſämmtliche dem theologiſchen Studium proteſtantiſcher Confeſſion ſich widmenden Gymnaſiaſten und Lyceiſten, insbeſondere bei dem Uebertritte auf die Univerſiät Erlangen ernſtlich anzuweiſen, während ihres academiſchen Aufenthaltes daſelbſt, dieſen landwirthſchaftlichen Unterricht fleißig zu benützen, und bei ihrer Anmeldung zur Aufnahmsprüfung ein Specialverzeichniß des Profeſſors N. darüber, daß ſie dieſer Weiſung Folge geleiſtet haben, der Prüfungscommiſſion vorzulegen.

Augsburg, den 24. Dezember 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Innern.

An
die Königlichen Rektorate der proteſtantiſchen, reſp. gemiſchten Studienanſtalten, und an die proteſtantiſchen Diſtriktsdecanate des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1828. Nro. 45. S. 1310.

§. 1489.

(Die Verleihung von Stipendien an proteſtantiſche Candidaten der Theologie betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſch theologiſchen Aufnahmsprüfungen der letzten Jahre haben ergeben, daß ſich ſehr viele junge Leute ohne Talent und ohne andere Unterſtützung, als die ihnen die Stipendien gewähren, zu den theologiſchen Studien drängen, und daß nur wenige von denen, welche zu wiederholten Prüfungen verwieſen wurden, durch angeſtrengten Fleiß bei dieſen eine beſſere Note zu erwerben vermochten.

Da nun im Verhältniſſe zu den in Erledigung kommenden geiſtlichen Stellen ohnehin ſchon eine zu große Zahl theologiſcher Candidaten vorhanden iſt, ſohin die Anſtellung derjenigen, welche eine geringe Note erhielten, erſt nach einer Reihe von Jahren zu erwarten iſt, ſo wird es ſich die Königliche Kreisregierung angelegen ſein laſſen, in Beziehung auf die Verleihung der Stipendien unter die Bedürftigen vor Allem die Befähigung der Bewerber zu berückſichtigen.

München, den 19. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1490.

(Die Studien der proteſtantiſchen Theologen betr.)

L. K.

Alle jene Inländer, welche ſich dem Studium der proteſtantiſchen Theologie zu widmen gedenken, ſind gehalten, ihre philoſophiſchen und theologiſchen Curſe zu Erlangen zurückzulegen. Ausnahmen ſollen nur auf den Grund ſehr berückſichtigungswerther Verhältniſſe von Uns Allerhöchſt unmittelbar bewilligt werden.

München, den 30. Mai 1833. [a])

Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1833 St. 28 S. 375.

§. 1491.

18229.

(Den Beſuch der Univerſität Erlangen von Seite der proteſtantiſchen Theologie Studirenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das theologiſche Ephorat hat zur Anzeige gebracht, es verbreite ſich unter den Studirenden der Theologie die Meinung, als bedürften dieſelben von nun an keiner Diſpenſation, wenn ſie geneigt ſeien, das zweite oder dritte Jahr ihrer Univerſitätszeit an einer auswärtigen Hochſchule zu ſtudiren, indem durch die neuen Univerſitätsgeſetze die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. Mai 1833 [b]) außer Wirkſamkeit trete.

Um dieſer irrigen Anſicht rechtzeitig vorzubeugen, hat der academiſche Senat der Königlichen Univerſität Erlangen bekannt zu machen, daß die über das theologiſche Ephorat beſtehende Allerhöchſte Entſchließung durch die neuen Univerſitätsgeſetze in keinem Stücke eine Abänderung erleide.

Auch iſt dem theologiſchen Ephorate hievon Kenntniß zu geben.

München, den 26. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Univerſitätsſenaten, den drei Miniſterial-Commiſſären und ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

---

a) ſ. auch die Entſchließung vom 19. Februar 1834 §. 1496. S. 1439 unten.)

b) ſ. vorſtehenden §.

3140. §. 1492.

(Die proteſtantiſch theologiſche Aufnahmsprüfung zu Speier vom Jahre 1835, beziehungsweiſe den Beſuch auswärtiger Univerſitäten durch Studirende der proteſtantiſchen Theologie betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, empfängt hierneben gegen Wiedervorlage den Bericht des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 4. v. M. oben bemerkten Betreffes zur Einſichtnahme und mit dem Auftrage, nach den darin geſtellten, durch die Ergebniſſe fraglicher Prüfung vollkommen gerechtfertigten Anträgen:

1) die geeignete Verfügung an die Rectorate der Gymnaſien zu Speier und Zweibrücken zu dem Ende zu erlaſſen, damit junge Leute von Fähigkeit ohne directen oder indirecten Zwang und im Einklange mit den Wünſchen ihrer Eltern zu dem Studium der proteſtantiſchen Theologie ermuntert, und mit den zu Gebote ſtehenden Mitteln unterſtützt werden;

2) Sorge zu tragen, daß jenen Studirenden der proteſtantiſchen Theologie, welche unter der Bedingung, das letzte Jahr in Erlangen ſtudiren zu müßen, zum Beſuche einer ausländiſchen Univerſität, insbeſondere jener zu Utrecht, zugelaſſen werden, ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, am Schluſſe eines jeden Semeſters von ihrem Studium genaue, mit Belegen von ihren Lehrern begleitete Nachricht an das theologiſche Ephorat zu Erlangen einzuſenden, und diejenigen Erinnerungen ſorgfältig zu beachten, die ihnen beſagtes Ephorat darüber unmittelbar zugehen zu laſſen für gut finden möchte.

München, den 16. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

12882. §. 1493.

(Rejicirte Studirende der Theologie betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Daß bei den Studirenden, im Falle erhobener Zweifel über den Fleiß oder Fortgang derſelben, die Ertheilung des Abſolutoriums auch nach vollendetem Quinquenium von einer öffentlichen Prüfung abhängig gemacht, folglich auch bei mangelhaft befundener Befähigung vorenthalten, und ein fortgeſetztes Univerſitätsſtudium nach Befund der Umſtände gefordert werden könne, iſt bereits in dem §. 21. und 74. der Satzungen ausgeſprochen, und es hat dabei ſein Bewenden.

Ein gleiches Recht mit dem hier dem Senate und dem der Miniſterial-Commiſſion eingeräumten, iſt ſchon in der noch giltigen Prüfungsinſtruktion der proteſtantiſch theologiſchen Candidaten vom 23. Januar 1809 §. 8. Nr. 6 der kirchlichen Behörde, welche die Fachprüfung zu leiten, und über die Befähigung zur Aufnahme zu entſcheiden hat, eingeräumt.

Der Umſtand, daß die Verlängerung des Univerſitätsſtudiums für die Candidaten der Theologie wegen gewöhnlich bei ihnen eintretender Vermögenslosigkeit doppelt hart falle, daß ſie bereits die erforderlichen Collegien ſchon gehört haben, und daß nur ernſtlicheres Privatſtudium ſie zu gedeihlicheren Fortſchritten führe, kann hier um ſo weniger eine Ausnahme oder Abänderung von der Vorſchrift begründen, als die Zurückweiſung an die Univerſität nach Ablauf des Quinqueniums immer eine verſchuldete iſt, nicht allgemein, ſondern nur bei Individuen verfügt wird, bei denen die Wiederholung einzelner Vorleſungen als nothwendig ſich darſtellt, und ſelbſt, wenn der Collegienbeſuch ganz erlaſſen würde, die geſchärfte Aufſicht im Ephoratsverbande bei eifrigem Privatſtudium doppelt heilſam wirken muß.

Dem academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen wird dieſes auf den Bericht vom 16. April zur Nachachtung eröffnet.

München, den 30. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

§. 1494.

4298.
(Den Beſuch der Univerſität Utrecht durch die Studirenden der proteſtantiſchen Theologie aus der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben bezüglich des Beſuches der Univerſität Utrecht durch die Studirenden der proteſtantiſchen Theologie aus der Pfalz, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, zu beſtimmen geruht, was folgt.

Die Dispenſation der Studirenden der proteſtantiſchen Theologie aus der Pfalz von dem Beſuche der Königlichen Univerſität Erlangen darf fernerhin — ganz beſondere der Königlichen Gnade allein anheim gegebene Fälle ausgenommen — nur für die erſten zwei Jahre der Univerſitätszeit, und nur unter der Bedingung in Antrag gebracht werden, wenn dieſelben ſchon bei der Anmeldung über die erforderlichen Kenntniſſe in der lateiniſchen Sprache ſich auszuweiſen vermögen, wenn ſie in Utrecht vorzugsweiſe den allgemeinen Wiſſenſchaften, ſo wie der exegetiſchen und hiſtoriſchen Theologie ſich widmen, nach ihrer Rückkehr das vorgeſchriebene philoſophiſche Examen beſtehen, dann in Erlangen den Curs der ſyſtematiſchen und practiſchen Theologie vollenden, und über Fleiß und Wohlverhalten das erforderliche Amtszeugniß beibringen. Zugleich ſollen die genannten Studirenden auf die Nachtheile aufmerkſam gemacht werden, welche für ſie hinſichtlich des Studiums auf der Univerſität Utrecht hervor-

gehen, wenn ſie nicht bereits vor dem Abgange auf dieſelbe die erforderlichen Kenntniſſe in der holländiſchen Sprache ſich eigen gemacht haben.

Das theologiſche Ephorat der Königlichen Univerſität Erlangen wird von dieſer Allerhöchſten Verfügung zur geeigneten Darnachtung in Kenntniß geſezt.

München, den 2. März 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das theologiſche Ephorat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

---

2) Theologiſches Ephorat in Erlangen.

§. 1495.

35546.

(Die Errichtung eines theologiſchen Ephorats betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 12. October und 4. December v. J., und zum Vollzuge der Errichtung eines theologiſchen Ephorats an der Hochſchule zu Erlangen empfängt der academiſche Senat im Anſchluſſe die Inſtruction für das Ephorat mit nachſtehender Entſchließung.

Das Ephorat hat ungeſäumt in das Leben zu treten, und iſt durch den Königlichen Miniſterialcommiſſär mit angemeſſener Feierlichkeit zu eröffnen. Auch iſt die Verpflichtung des Perſonals, im Falle ſie nicht bereits ſtatt gefunden hat, bei dieſer Gelegenheit nachholend vorzunehmen.

Die Bedenken, welche gegen den der theologiſchen Facultät, und dem academiſchen Senat mitgetheilten Inſtructionsentwurf erhoben worden ſind, ſcheinen ihren Grund lediglich in der unrichtigen Vorausſetzung zu haben, als wolle dem Ephorate eine, mit den Verhältniſſen der Univerſität nicht wohl vereinbare Stellung gegeben werden, während ſelbiges doch als ein integrirender Theil der Univerſitäts-Inſtitute, und als eine Anſtalt zu betrachten iſt, welche der Hochſchule einen ſehr wirkſamen Einfluß auf den Fleiß und auf das ſittliche Betragen der ſtudirenden Theologen ſichert, und ſchon durch die angeordnete jeweilige Uebertragung der Ephorus-Stelle an einen Profeſſor der theologiſchen Facultät die innigſte Verbinbindung mit der Univerſität im vollſten Maaße zu erkennen gibt.

So wenig durch die faſt zu gleichem Zwecke im Jahre 1819 erfolgte Aufſtellung eines eigenen Commiſſärs bei der Univerſität, und durch die unmittelbare Unterordnung desſelben unter das Königliche Staatsminiſterium des Innern die Rechte und Verbindlichkeiten der Profeſſoren verändert wurden, ſo wenig iſt dieſes gegenwärtig der Fall, wenn auf den Grund

der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. Mai neben der allgemeinen Univerſitätsaufſicht noch die beſondere des Ephorus und der Repetenten eingeführt wird.

Das Aufſichtsrecht der kirchlichen Obern bildet, in ſo weit ſelbiges durch §. 37—39. der zweiten Beilage zur Verfaſſungsurkunde, und durch §. 13. des zweiten Anhangs zur zweiten Beilage begründet iſt, ein verfaſſungsmäßiges Recht.

Die unmittelbare Berichtserſtattung und Verhandlung zwiſchen dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium und dem Ephorate kann daher an ſich durchaus kein Bedenken finden, zumal wenn ſie von der Staatsgewalt ſelbſt angeordnet wird.

Um jedoch jede mögliche Beſorgniß zu entfernen, hat man den früheren Entwurf der Inſtruktion in einigen Punkten abgeändert, und erwartet nunmehr von dem academiſchen Senate, daß derſelbe, in ſo weit ſie in ſeinen Wirkungskreis einſchlägt, für ihre genaue Befolgung eifrige Sorge tragen werde.

Das Ephorat hat unverzüglich, und ſpäteſtens in acht Tagen ein genaues Verzeichniß aller zur Einrichtung des Ganzen noch erforderlichen Bedürfniſſe dem academiſchen Senate einzureichen, welcher dasſelbe mit erforderlichem Gutachten ſpäteſtens in vierzehn Tagen dem Königlichen Staatsminiſterium vorlegen, mittlerweile aber Sorge tragen wird, daß die Geſchäfte ihren ungeſtörten Fortgang nehmen können.

Endlich hat ſich der academiſche Senat auch mit dem Ephorate über die künftige Einrichtung des Univerſitäts-Gottesdienſtes, und über die mögliche Verbindung desſelben mit dem Ephorate zu benehmen, und darüber umfaſſenden beſondern Bericht zu erſtatten.

München, den 9. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Inſtruction
für das theologiſche Ephorat an der Königlichen Univerſität Erlangen.

I.
Zweck des Ephorats.

1.

Das auf der Univerſität Erlangen errichtete theologiſche Ephorat hat den in der Entſchließung vom 30. Mai 1833 ausgeſprochenen Zweck die Heranbildung von evangeliſchen Geiſtlichen zu ſichern, welche durch gründliche Gelehrſamkeit, durch allſeitige Bildung, durch ernſtes Aufgreifen ihres Berufes, und durch ſtreng ſittlichen Wandel zu einem wahrhaft ſegenbringenden Wirken befähigt ſind.

2.

Die Aufgabe des Ephorats umfaßt demnach nicht blos die Aufſicht

a) über Fleiß und Betragen der ſtudierenden Theologen, ſondern auch

b) über den zweckmäßigen Gang ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung.

II.

Das Perſonal des Ephorats und deſſen amtliche Stellung.

3.

Das hiezu aufgeſtellte Perſonal beſteht:

a) aus einem Ephorus, dem die Aufſicht im Allgemeinen, und die Leitung des Ganzen anvertraut iſt, und

b) aus vier Repetenten, welche die ſpecielle Aufſicht zu führen haben, die in der Regel unter ſie ſo zu vertheilen iſt, daß jedem derſelben einer der vier Jahreskurſe des Univerſitätsſtudiums zugewieſen wird.

In der Geſammtheit dieſes Perſonals beſteht das Ephorat.

4.

Dieſes Perſonal ſteht theils unter ſich, theils zu andern Behörden in folgendem Verhältniß:

a) Das Ephorat bildet einen integrirenden Theil der Univerſität;

b) in allen Fällen, in welchen ſich die Ephorats-Aufſicht nach §. 5. der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Mai 1833, und nach der gegenwärtigen Inſtruction weiter erſtreckt, als dieſes in den Satzungen der Univerſität bezeichnet wird, behauptet es die Eigenſchaft einer unmittelbaren Miniſterial-Commiſſion, erſtattet ſeine Berichte unmittelbar an das Königliche Staatsminiſterium des Innern, und empfängt von daher unmittelbar auf eingefordertes Gutachten des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums die entſprechenden Entſchließungen;

c) die Repetenten ſind dem Ephorus nach Maßgabe ihrer beſondern Inſtruction untergeben, und alle Aufträge gelangen an ſelbe lediglich durch ihn.

III.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Ephorus.

5.

Als äußeres Erforderniß der zu führenden Aufſicht wird verlangt:

a) Jedes Gymnaſialrectorat hat dem Ephorate ſpäteſtens bis zum 30. September als dem Jahresſchluſſe ein ganz einfaches Namensverzeichniß derjenigen Schüler einzuhändigen, welche das Abſolutorium zum Behufe des theologiſchen Studiums erhalten haben, und darinnen ihren Fleiß und ihr Verhalten in ſo weit zu bezeichnen, als es zum Behufe der Aufſichtsführung nothwendig erſcheint. Das Ephorat aber iſt ver-

pflichtet, dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern alle diejenigen Studierenden im Laufe des Monats November zur Anzeige zu bringen, welche ſich an der Univerſität nicht eingefunden, und ſich über erlangte Dispenſation nicht ausgewieſen haben.

b) Sämmtliche Dispenſationsgeſuche werden bei dem Ephorate eingereicht, von dieſem begutachtet, und nach erforderlichem Benehmen mit der Facultät und dem Königlichen Miniſterialcommiſſäre zu Allerhöchſter Entſcheidung vorgelegt.

c) Alle dem Studium der Theologie ſich widmenden Innländer haben ſich, ſobald ſie an der Hochſchule inſcribirt ſind, auch bei dem Ephorate zur Inſcription zu ſtellen, und werden daſelbſt in eine eigene, den Namen, das Alter, den Stand der Aeltern, den Geburtsort, die Abſolutorialnote mit Bezeichnung des treffenden Gymnaſiums, die etwa ſchon früher beſuchte Hochſchule mit Hinweiſung auf die daſelbſt erlangten Zeugniſſe, die gegenwärtige Wohnung und andere Bemerkungen enthaltende Matrikel unentgeltlich eingetragen.

d) Zur Reviſion und Berichtigung dieſer Matrikel haben ſich die ſtudierenden Theologen zu Anfang eines jeden Semeſters aufs Neue bei dem Ephorus zu ſtellen, und ſich dadurch zugleich über ihr rechtzeitiges Einfinden an der Hochſchule auszuweiſen.

e) Ueber die Vollſtändigkeit der Anmeldung hat ſich der Ephorus durch Vergleichung ſeiner Matrikel mit der der Univerſität Sicherheit zu verſchaffen.

f) Die Repetenten haben aus dieſer Matrikel in ſo weit Auszüge zu nehmen, als dieſes für den ihnen zugetheilten Jahreskurſus nothwendig iſt.

g) Auch die mit erhaltener Dispenſation im Auslande ſich aufhaltenden Studirenden der Theologie werden in der Matrikel fortgeführt.

6.

Die zu führende Aufſicht ſelbſt betreffend, und zwar zuvörderſt die auf den zweckmäßigen Gang der wiſſenſchaftlichen Bildung der ſtudirenden Theologen, hat ſich der Ephorus an folgende Vorſchriften zu halten:

a) In Anſehung der Akademiſchen Vorleſungen iſt die in den Univerſitätsſatzungen im Allgemeinen geſtattete Studienfreiheit nicht weiter zu beſchränken, als dahin, daß der Ephorus gemäs des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai jede Reihenfolge der Collegien, welche dem gründlichen Studium offenbar nachtheilig werden müßte, unterſagt.

b) Zum Vollzuge dieſer Vorſchrift iſt den Studirenden die in den Satzungen der Univerſität §. 17. vorgeſchriebene von der theologiſchen Facultät zu entwerfende, von dem Königlichen Oberconſiſtorium einzuſehende und zu billigende kurze und bündige Belehrung über die beſtmöglichſte Einrichtung der Studien nicht blos einzuhändigen, ſondern auch zu erläutern.

c) Jeder von ihnen hat hierauf ein Verzeichniß der von ihm gewählten Collegien durch

die Repetenten und von deren Bemerkungen begleitet, dem Ephorus einzureichen, und deſſen etwaige Erinnerungen zu empfangen.

2. a) In Anſehung der Privatſtudien wird es nicht ermangeln, ſich gleichfalls über deren zweckmäßige Einrichtnng mit ihnen zu beſprechen, und ſich von ihrem Fleiße und von den Fortſchritten ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung diejenige Kenntniß verſchaffen, welche zu gewiſſenhafter Ausſtellung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe nöthig iſt.

b) Die in der Verordnung vom 30. Mai 1833 vorgeſchriebenen Converſatorien wird er mit beſonderer Aufmerkſamkeit behandeln; dieſe aber werden ihrer Hauptbeſtimmung nach Repetitorien ſein, können jedoch auch mit beſonderen wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden beſchäftigen.

c) Zu dem Ende findet täglich eine Zuſammenkunft zwiſchen den Repententen und den Studierenden ſtatt, welcher der Ephorus möglichſt oft ſelbſt beiwohnt, und welche ſo zu ordnen iſt, daß dadurch die öffentlichen Vorleſungen nicht geſtört werden, und jeder Studierende wöchentlich wenigſtens einmal an der Converſation ſelbſt thätigen Antheil nimmt.

d) Den Plan dazu entwirft der Ephorus, im Benehmen mit der theologiſchen Facultät; die Beſtätigung erfolgt durch das Königliche Staatsminiſterium des Innern, nachdem daſſelbe das Königliche Oberconſiſtorium mit ſeinem Gutachten vernommen hat.

e) Als zweites, nicht minder wirkſames Mittel zu dem obenerwähnten Zwecke werden die in der Verordnung gleichfalls vorgeſchriebenen Aufgaben und Fragen dienen, welche der Ephorus von Zeit zu Zeit zur ſchriftlichen Bearbeitung aufzugeben hat. Dieſe Aufgaben werden

α) für jeden Jahreskurs, und mit Berückſichtigung der öffentlichen Vorleſungen beſondes ertheilt;

β) regelmäßig wird alle Halbjahre nur eine einzige von den Studierenden bearbeitet; es ſteht aber dem Ephorus frei, auch außerdem entweder einzelnen Studirenden oder einzelnen Abtheilungen derſelben beſondere Aufgaben zur Bearbeitung vorzuſchreiben.

γ) Die Repetenten haben die Arbeiten ihres Kurſes zu ſammeln, zu würdigen, und mit ihren Bemerkungen dem Ephorus einzuhändigen, welcher ſie zu allgemeinen Erinnerungen in den Converſatorien, oder zu ſpecieller Durchſicht mit den einzelnen Studirenden und für den Zweck der zu ertheilenden Zeugniſſe benützen wird.

δ) Die theologiſche Facultät hat von dieſen Arbeiten jährlich wenigſtens einmal Kenntniß zu nehmen, auch ſind einzelne derſelben dem Jahresberichte beizufügen.

7.

Die zu führende Aufſicht auf den Fleiß und das Betragen der Studie-

renden betreffend, iſt ebenfalls mit Beziehung auf die im Allgemeinen geſtattete akademiſche Freiheit voraus zu erinnern, daß eine dieſer Freiheit widerſtreitende beſondere Bewachung der ſtudierenden Theologen dabei keineswegs gemeint, ſondern nur die Abſicht ſei, ſolchen Exzeſſen zu wehren, welche dem Zwecke des Univerſitätslebens eben ſo zuwider, als des geſitteten Menſchen überhaupt, und des geiſtlichen Standes und Berufes insbeſondere unwürdig ſind.

a) Die Aufſicht auf den Fleiß der Studierenden beſchränkt ſich demnach hauptſächlich darauf, diejenigen genau im Auge zu halten, welche

α) die Vorleſungen auffallend nachläßig beſuchen;

β) ihre Zeit durch Umherliegen in Wirths- und Caffeehäuſern muthwillig vergeuden;

γ) ſich bei den Converſatorien nicht pünktlich einſinden;

δ) in Bearbeitung der ſchriftlichen Arbeiten ſäumig und nachläßig ſind, und

ε) entweder beim Anfange der Vorleſungen zu ſpät auf der Univerſität eintreffen, oder dieſelbe am Schluſſe zu frühzeitig verlaſſen.

b) Die Aufſicht auf das Betragen bezieht ſich gleichfalls hauptſächlich nur auf diejenigen Studirenden, welche in ihrem öffentlichen Leben ſich Rohheit und Gemeinheit zu Schulden kommen laſſen, ſich ſonſt ungeſittet und anſtößig benehmen, und einer beſondern Beachtung bedürfen, um von dieſem Verfalle gerettet, und auf beſſere Wege zurückgeführt zu werden.

8.

Durch die Verordnung vom 30. Mai 1833 ſind zwar ſchon das Rectorat, der Miniſterial-Commiſſär und das Directorium der Univerſitätspolizei angewieſen, den Ephorus in Kenntniß zu ſetzen, wenn ihnen etwas Nachtheiliges über Fleiß oder Sittlichkeit der Studirenden bekannt werden ſollte. Auch wird insbeſondere die theologiſche Facultät ſich angelegen ſein laſſen, mit ihm über das ſittliche Verhalten derſelben im Benehmen zu bleiben. Vor Allem aber wird er ſelbſt auffehen, und die Repetenten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit aneifern.

9.

Die in Anwendung zu bringenden Zuchtmittel gegen diejenigen, welche ſich des Ungehorſams, der Widerſetzlichkeit und Verletzung der Achtung gegen Vorgeſetzte, oder anderer grober Vergehungen ſchuldig machen, oder welche wiederholte gelindere Zurechtweiſungen und Mahnungen der Repetenten außer Acht laſſen, und in ihrem unordentlichen, tadelhaften Betragen verharren, beſtehen hauptſächlich in folgenden, und ſind bei zu ſchärfender Correction in nachſtehender Abſtufung in Anwendung zu bringen:

a) Nachdrücklicher, mündlicher Verweis von dem Ephorus allein;

b) ſchriftliche Vormerkung des ertheilten Verweiſes im Notatenbuche;

c) Verweis vor dem geſammten Ephorate mit Vormerkung im Notatenbuche;

d) Anzeige bei dem Facultäts-Decanate oder dem Senate zur Anwendung der in den Univerſitäts-Satzungen §. 25. §. 31. c. und §. 32. angedeuteten Strafmittel;

e) Bekanntmachung an die Aeltern oder Vormünder;

f) Antrag auf theilweiſe oder gänzliche Entziehung der Stipendien, des Freitiſches und anderer Unterſtützungen;

g) Antrag auf Zurückweiſung von der Aufnahms=Prüfung;

h) Antrag auf gänzliche Zurückweiſung vom theologiſchen Studium.

10.

Zur geordneten Führung der Aufſicht, und zur gehörigen Begründung der zu erſtattenden Berichte und auszuſtellenden Zeugniſſe hat der Ephorus ein eigenes Notatenbuch zu führen, und in demſelben die Ergebniſſe ſeiner einzelnen Beobachtungen, die Noten, die Verweiſe und Strafen aufzuzeichnen, welche den Studierenden ertheilt werden.

Auch hat derſelbe bei Ausſtellung der Abiturienten=Zeugniſſe mitzuwirken. Dieſe ſollen hauptſächlich das Notatenbuch zur Grundlage haben, nach Berathung mit dem geſammten Ephorate verfaßt, und von dem Rector, dem Decane und dem Ephorus unterzeichnet werden, welchem letzteren noch überdies das Recht zukommt, ſeine beſonderen Bemerkungen und ſein etwa abweichendes Urtheil beizufügen.

11.

Bei den Prüfungen ſoll ſein Zeugniß beſonders gehört werden, und es iſt ihm freigeſtellt, denſelben beizuwohnen.

12.

Monatlich einmal hat er eine Sitzung mit den Repetenten zu halten. In der Schlußſitzung am Ende des Sommerſemeſters werden die halbjährigen Noten für die Studierenden nach gemeinſamer Berathung eingetragen.

13.

Jährlich hat das Ephorat einen allgemeinen Bericht über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Stand der ſtudierenden Theologen zu erſtatten, und denſelben unter Beifügung der Noten und ſonſtigen Erinnerungen und Anträge dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, welches darauf nach vernommenem Gutachten des Königlichen Oberconſiſtoriums die erforderliche Entſchließung erlaſſen wird.

IV.

Befugniſſe und Obliegenheiten der Repetenten.

14.

Die Repetenten ſtehen zu den ihrer Aufſicht übergebenen Studierenden in dem Verhältniſſe von Vorgeſetzten, zu dem Ephorus aber in dem der Unterordnung. Sie können bei den Berathungen der Facultät zugezogen werden, kommen aber ſonſt von Amtswegen mit anderen Behörden in keine unmittelbare Berührung.

Ihre Stellung zur Direction der Univerſität und der Univerſitätspolizei iſt die eines Privatdocenten.

15.

Es iſt ihnen geſtattet, ſich an der Univerſität zu habilitiren, und Vorleſungen zu halten; auch in dieſem Falle erſcheinen ſie, unbeſchadet ihres Verhältniſſes zu dem Ephorus, als Privatdocenten, und richten ſich durchaus nach den allgemeinen Geſetzen der Univerſität.

16.

In Rückſicht auf die wiſſenſchaftliche Beſchäftigung und Fortbildung des ihnen zugetheilten Curſus ſollen ſie ſich

a) möglichſt genaue Kenntniß von dem Stande der gewonnenen Geiſtesbildung der Studierenden zu verſchaffen ſuchen, dieſe über die Einrichtung ihrer Studien belehren, ihren Privatfleiß beleben, ihnen die erforderliche Nachhilfe gewähren, und überhaupt als die älteren und erfahrneren Freunde das wiſſenſchaftliche Streben anregen und befördern.

b) Zu dem Ende ſollen ſie täglich mit ihnen zu Beſprechungen und Berathungen über wiſſenſchaftliche Gegenſtände zuſammentreten, dahin wirken, daß die Studierenden ſich offen, klar und zuſammenhängend darüber ausſprechen lernen, und auch denen unter ihnen jederzeit mit Bereitwilligkeit entgegenkommen, welche privatim Aufſchluß, Rath und Nachhilfe bei ihnen ſuchen.

c) Die Converſatorien haben ſie regelmäßig und genau nach der ihnen ertheilten Vorſchrift zu halten, und dem Ephorus darüber von Zeit zu Zeit Rechenſchaft zu geben.

d) Die ſchriftlichen Arbeiten haben ſie zu ſammeln, zu cenſiren, mit ihren Anmerkungen dem Ephorus zu übergeben, mit den Studierenden durchzugehen, dabei Unterſchleifen vorzubeugen, und die beſtimmten Noten zum Behufe der Claſſification vorzumerken.

e) Sie ſind berechtigt, die Studierenden vor ſich zu laden, ſo oft ſie ihnen Mittheilungen zu machen haben, und insbeſondere diejenigen zu mahnen, welche bei der Einlieferung ihrer Arbeiten ſich ſäumig erweiſen.

17.

In Rückſicht ihrer Aufſicht auf Fleiß und Betragen haben ſie

a) ſich fortwährend in genauer Kenntniß der Studierenden zu erhalten, über den fleißigen Beſuch der öffentlichen Vorleſungen und Converſationen zu wachen, die Trägen zu ermahnen, die Verſäumniſſe zu rügen, und durch die Kraft der Ueberzeugung auf weiſe und ſtrenge Benützung der Studienzeit einzuwirken.

b) Sie ſollen auf eben dieſe Weiſe gegen Gemeinheit und Rohheit des Sinnes kämpfen, wahrhaft frommen Sinn nähren, und das geſammte öffentliche Leben der Studierenden fortwährend im Auge behalten.

c) Bei wahrgenommener, oder ſonſt bekannt gewordener unordentlicher oder unſittlicher Aufführung eines Studierenden ſind ſie verpflichtet, mit der erforderlichen Zurechtweiſung einzuſchreiten, und dafür verantwortlich, wenn ſie es unterlaſſen, in bedeutenderen Fällen dem Epho die Anzeige zu erſtatten.

d) In der Wachſamkeit und Verhütung möglicher Exceſſe haben ſie ſich gegenſeitig zu unterſtützen, das einer Einſchreitung bedürfende Benehmen eines Studierenden, welcher nicht zu dem ihnen zugetheilten Curſus gehört, dem treffenden Repetenten mitzutheilen, und im erforderlichen Falle ſelbſt einzuſchreiten.

18.

Das Recht, Strafen zu verhängen, ſteht den Repetenten nicht zu, vielmehr wird insbeſondere von ihnen erwartet, daß ſie durch ihr eigenes Vorbild, durch perſönliche Würde und Achtung und durch das Vertrauen, welches ſie für ſich bei den Studierenden zu begründen ſuchen, der Anwendung von Strafmitteln vorbeugen, und einen erfolgreichen Einfluß auf das ſittliche Benehmen der Studierenden begründen.

Dagegen haben ſie die kräftigſte Unterſtützung des Ephorus zu fordern, im Falle ein Studierender ſolche durch Verletzung der gebührenden Achtung, durch Verweigerung des Gehorſams, durch Widerſetzlichkeit oder andere Fehltritte nöthig machen ſollte. Auch kommt ihnen als Mitgliedern des Ephorats das Recht zu, bei bedeutenderen Straferkenntniſſen mitzuſtimmen, an den auszuſtellenden Ephorats-Zeugniſſen Theil zu nehmen, und ihre abweichenden Urtheile im Notatenbuche aufzuzeichnen.

19.

Jeder Repetent hat außer dem Verzeichniſſe der jährlich ſeiner beſondern Aufſicht anvertrauten Studierenden ein Tagebuch zu führen, und in daſſelbe ſeine Beobachtungen über die einzelnen Individuen ſowohl, als über das Ganze, über die Arbeiten, den Fleiß und das Betragen der Studierenden einzutragen. Dieſes Buch ſoll zu gleicher Zeit als Grundlage bei den zu fällenden Urtheilen, bei Ertheilung der Noten und bei Ausſtellung der Zeugniſſe dienen, ſo wie es auch zur richtigen Behandlung der Einzelnen einen ſichern Maßſtab geben wird.

Dem Ephorus iſt die Einſichtnahme des Tagebuchs nicht blos geſtattet, ſondern er hat dieſelbe von Zeit zu Zeit zu fordern.

20.

Die Repetenten haben auf jede Einladung des Ephorus zu erſcheinen, ſich regelmäßig bei den Sitzungen einzufinden, ſofern dabei ein Protocoll aufgenommen wird, daſſelbe abwechſelnd zu führen, zu dem Jahresberichte ihre Beiträge zu liefern, und ſoferne ſie es für nöthig erachten, ihre Bemerkungen und Anträge demſelben als Beilage anzufügen.

München, den 9. Januar 1834.

§. 1496.

(Die Theologie ſtudierenden Inländer evangeliſcher Confeſſion betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 30. Mai v. J. Allerhöchſt zu beſchließen

geruht, daß alle jene Inländer, welche ſich dem Studium der proteſtantiſchen Theologie zu widmen gedenken, gehalten ſeien, ihre philoſophiſchen und theologiſchen Kurſe an der Hochſchule zu Erlangen zurückzulegen, und daß Ausnahmen nur auf den Grund ſehr berückſichtigungswerther Verhältniſſe nachgeſucht werden ſollen.

Damit nun das Ephorat in Erlangen in den Stand geſetzt werde, ſich in vollſtändiger Kenntniß der hiedurch bezeichneten Studierenden zu erhalten, ſind die ſämmtlichen Gymnaſialrectorate anzuweiſen, dieſe Jünglinge vor ihrem Abgange auf die Univerſität mit dieſer Beſtimmung bekannt zu machen, und jährlich im Monate September dem theologiſchen Ephorate ein ganz einfaches Namensverzeichniß derſelben zu überſenden.

München, den 19. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium, dem Senat Erlangen und den beiden Rectoraten dahier.

---

3) Predigeranſtalten.

§. 1497.

(Die Studierenden der proteſtantiſchen Theologie betr.)

L. K.

Um die Bildung der proteſtantiſchen Seelſorger möglichſt zu fördern, und insbeſondere den durch raſtloſen Eifer, gründliches Studium und muſterhaftes Betragen ſich auszeichnenden Theologen eine entſprechende Aufmunterung zuzuwenden, haben Wir beſchloſſen, was folgt:

1) Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium iſt ermächtigt, jährlich nach vollendeter Aufnahmsprüfung acht der vorzüglichſten unter den aufgenommenen nach München zu berufen, und ſelbe allda zu ihrem künftigen Berufe, insbeſondere aber zu ausgezeichneten Leiſtungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Oberconſiſtorialräthe, ſo wie durch die beiden proteſtantiſchen Pfarrer zwei Jahre hindurch ſpeciell vorbereiten zu laſſen.

2) Jeder alſo Berufene erhält eine jährliche Unterſtützung von 300 fl., und Unſer Staatsminiſterium des Innern wird Sorge tragen, daß zu dem Ende jährlich eine Summe von 2400 fl. aus den Ueberſchüßen der proteſtantiſchen Cultusſtiftungen zur Dispoſition Unſers Oberconſiſtoriums geſtellt werde.

3) Unſer Oberconſiſtorium wird denjenigen Oberconſiſtorialrath oder Stadtpfarrer beſtimmen, welcher die ſpecielle Aufſicht über die Einberufenen führen ſoll. Dieſe

Function iſt unentgeltlich und widerruflich, und kann durch das Oberconſiſtorium nach Gutbefinden dem Beauftragten abgenommen und einem andern überwieſen werden.

4) Die Einberufenen wohnen in beſtimmten, ihnen von dem Oberconſiſtorium bezeichneten Wohnungen, und zwar beiſammen, oder ſofern dieſes nicht möglich ſein ſollte, in der nächſten Nähe des mit ihrer speciellen Leitung Beauftragten, und jedenfalls in Häuſern, worin anerkanntermaßen ſtrenge Hausordnung und Sittlichkeit herrſcht.

5) Unſerem Oberconſiſtorium iſt unbenommen, auf die Ausgezeichnetſten unter den Einberufenen ſeiner Zeit bei Vorſchlägen zu Repetitorsſtellen in Erlangen Rückſicht zu nehmen.

München, den 30 Mai 1833.

---

4) Convictorium zu Erlangen.

§. 1498.

503. (Die kirchlichen Collecten für das Convictorium zu Erlangen betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Univerſität Erlangen die einzige proteſtantiſche Landes-Univerſität für die, der Theologie ſich widmenden inländiſchen Studierenden iſt, und bei der hiedurch eingetretenen Vermehrung derſelben die Fonds des Convictoriums daſelbſt zur Befriedigung der zahlreichen Anſprüche auf den Freitiſch nicht mehr genügen, haben Wir auf den Antrag des Univerſitäts-Senats beſchloſſen, daß in allen proteſtantiſchen Kirchen Unſeres Reiches, in welchen zur Zeit noch keine Sammlungen für dieſe Anſtalt gemacht werden, jährlich zweimal, und zwar an dem allgemeinen Buß- und Bettage, und an dem Reformationsfeſte eine Collecte für das Convictorium erhoben werden ſolle. Unſere Regierung des N.-Kreiſes hat hiernach, benehmlich mit dem betreffenden Conſiſtorium, das Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Februar 1823.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium,
" dem Senate der Univerſität Erlangen, mit dem Auftrage, über die dermalige Einrichtung des Freitiſches und die allenfallſigen Verbeſſerungen dieſer Anſtalt zu berichten.

B. Ordination. [a])

§. 1499.

(Die Erlaubniß zu predigen für die von der Akademie zurückkehrenden Candidaten des Predigeramtes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die hie und da wieder mehr einreißende Gewohnheit, von der Academie zurückkehrende Candidaten, ehe ſie von dem Conſiſtorium geprüft und zum Predigen gehörig authoriſirt ſind, öffentliche Predigten in den Kirchen verſehen zu laſſen, nicht ſelten Störungen des Gottesdienſtes zur Folge hat, auch überhaupt der Predigtſtuhl ein zu heiliger Ort iſt, um jedem ohne Unterſchied den Zutritt zu demſelben zu geſtatten: ſo ergeht hierdurch an ſämmtliche, der Königlichen Landes-Direction zu Bamberg als proteſtantiſchem Conſiſtorium, untergeordnete Pfarrämter die Weiſung, in Zukunft keinen Candidaten mehr in ihren Kirchen öffentlich predigen zu laſſen, der nicht von einem inländiſchen oder ausländiſchen Conſiſtorium die Erlaubniß zum Predigen förmlich erlangt hat, und ſich darüber ausweiſen kann.

Bamberg, den 16. April 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 18. S. 154.

---

a) Vergleiche hiezu

1) die Inſtruction f. d. Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten v. 23. Januar 1809 (ſ. nachſtehenden §.);

2) die Allerhöchſte Verordnung vom 17. März 1809, die Bildung der Mittelſtellen für proteſtantiſche Kirchen angelegenheiten, namentlich davon §. 13. Ziff. 12. (ſ. §. 1418, S. 1329 oben);

3) die Inſtruction f. d. General-Conſiſtorium v. 8. Sept. 1809, namentlich deren §§. 6 u. folg. sub Ziff. I., dann der §. 27 sub Ziff. II. (ſ. §§. 1412 u. 1419, S. 1308 u. 1335 oben);

4) die Beilage II. z. Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818, namentlich deren §. 38. (ſ. §. 1, S. 1 oben);

5) den Anhang II. z. Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818, namentlich deren §. 38. (ſ. §. 1404, S. 1274 oben);

6) die Entſchließung vom 21. Auguſt 1818, Taxen für die Ordination proteſtantiſcher Geiſtlichen betr. (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht.)

C. Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung. [a])

§. 1500.

(Die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in Unſerm organiſchen Edicte über die Anordnung einer Section in Kirchenſachen bei Unſerm geheimen Miniſterium des Innern vom 8. September 1808 die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologiſchen Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten Unſerm General-Conſiſtorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desſelben, nachfolgende Inſtruction als allgemeine Vorſchrift für dieſe Prüfungen.

Es ſoll daher dieſelbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder proteſtantiſche Studierende, der ſich den theologiſchen Wiſſenſchaften widmet, gleich beim Anfange ſeiner Univerſitäts-Studien darauf, als auf die Norm, wonach er ſich bei ſeiner Vorbereitung zum geiſtlichen Amte zu richten hat, hingewieſen werden; und endlich ſollen auch ſowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präſentation und gutachtliche Berichtserſtattung bei Beſetzung proteſtantiſcher Pfarreien zuſteht, ſich genau danach achten.

München, den 4. Febuar 1809.

Inſtruction

über

die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

I. Da es vor der Verleihung geiſtlicher Amtsſtellen von der größten Wichtigkeit iſt, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzu-

---

a) Man ſehe hiezu

1) die Entſchließung v. 8. Nov. 1813 die Beförderungs-Ordnung proteſtantiſcher Geiſtlichen (ſ. §. 1512, 1485 unten);

2) den Anhang II. zu Beil. II. d. Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818, namentlich deren §. 8 (ſ. §. 1404, S. 1274 oben);

3) die Beförderungs-Ordnung v. 27. October 1820 (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht).

ſtellenden Religionslehrer, und von ihrem gewiſſenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu ſtiften, erhalte, ſo iſt eine ſorgfältige Prüfung, ſowohl der Fähigkeiten und Kenntniſſe, als der Lehrgeſchicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche ſich dieſem Amte beſtimmt haben.

II. Dieſe Prüfung iſt eine doppelte. Die erſte oder Aufnahms-Prüfung ſoll ſogleich nach geendigten akademiſchen Studien und vor ertheilter Erlaubniß zu predigen und geiſtliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu dieſen Geſchäften erforſchen. Die zweite oder Anſtellungs-Prüfung ſoll vor der wirklichen Anſtellung im Pfarramte ſtatt finden und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geiſtlichen Amtsſtelle entſcheiden.

III. Beide Prüfungen ſollen theils in der Unterſuchung der vorzulegenden Zeugniſſe des Examinanden über ſeine vorſchriftmäßige Bildung zum Lehramte, und über ſein moraliſches Verhalten, theils in ſchriftlicher und mündlicher Erforſchung ſeiner Fähigkeiten, Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſtehen.

IV. Nach dem Erfolge dieſer Prüfungen ſoll über die Qualification des Candidaten entſchieden, und ihm ſeine Befähigungsnote im Verhältniſſe zu anderen gleichzeitigen Candidaten, oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrſtelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beſchaffenheit dieſer Befähigungsnote ſoll alsdann ſowohl die frühere und beſſere Anſtellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrſtellen, ſondern auch auf Patronats-Pfarreien ſich richten.

Zweiter Abſchnitt.

Erſte oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungs-Commiſſion.

a) Die erſte Prüfung der proteſtantiſchen theologiſchen Studierenden, welche ſich dem chriſtlichen Lehramte gewidmet haben, ſoll in der Nähe der Univerſität, worauf dieſelbe ihre theologiſchen Studien zu vollenden haben, ſtatt finden.

b) Es wird zu dieſer Abſicht eine eigene Prüfungs-Commiſſion in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufſicht des General-Conſiſtoriums ſteht und deren ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder beſonders dazu ernannt werden ſollen.

c) Das General-Kreiscommiſſariat hat dieſer Prüfungs-Commiſſion einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Secretär, einen Canzliſten und einen Boten, zu den nöthigen Geſchäften der Aufſicht bei der ſchriftlichen und der Protocollführung bei der mündlichen Prüfung, ſo wie zur Beſorgung der Expeditionen, zu überlaſſen, auch das benöthigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Local, welches

in einem Zimmer zur mündlichen und ſchriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer beſtehen ſoll, anzuweiſen.

d) Die Expeditionen der Prüfungscommiſſion werden von ſämmtlichen Mitgliedern derſelben, von welchen der erſte ordentliche Committirte die Geſchäfte des Vorſtandes beſorgt, unterzeichnet, vom Secretär contraſignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umſchrift: „Königliche Commiſſion zur theologiſchen Prüfung" enthält, beſiegelt.

§. II.

Beſtimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung.

In den nächſten vierzehn Tagen nach dem Schluſſe jedes akademiſchen Halbjahres wird von der Prüfungs-Commiſſion ein Termin zur Aufnahmsprüfung angeſetzt, und wenigſtens ſechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem ſich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müßen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologiſches Univerſitätsſtudium vorſchriftmäßig vollendet haben. Sollten ſich mehr als ſechs Studierende in einem ſolchen Termine melden, ſo iſt acht Tage nach dem angeſetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.

Anmeldung der Prüfung und beizubringende Zeugniſſe.

a) Jeder die Akademie verlaſſende ſtudirende Theolog iſt verpflichtet, vier Wochen vor dem Schluſſe des Halbjahres ſich ſchriftlich bei der Prüfungscommiſſion zu Nürnberg um Aufnahme zur nächſten bevorſtehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweiſung wegen des Tages, an welcher er ſich zur Prüfung zu ſtellen hat, zu bitten.

b) Dieſer Anmeldung hat jeder Studierende ſogleich die erforderlichen Zeugniſſe beizulegen, nämlich:

1) Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Univerſität;

2) verſchloſſene Zeugniſſe von jedem Profeſſor, bei welchem er Vorleſungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Beſuch der Vorleſungen, ſondern auch die Ausbildung für ein moraliſches und wohlanſtändiges Betragen, bezeugt werden ſoll;

3) ein Zeugniß des akademiſchen Senats und Gerichts über die Legalität ſeiner Aufführung auf der Univerſität.

c) Eben dieſer Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieſer Inſtruction, in dem Schema A. beigelegten Fragen, in Form eines ſelbſt entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen.

d) Kein ſtudierender Theolog darf ohne beſondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalconſiſtorium zu ertheilende Dispenſation ſpäter, als im erſten Monate nach geendigten Univerſitätsſtudien, ſich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufſicht führen zu können, wird die proteſtantiſche theologiſche Facultät der Univerſität angewieſen, am Anfange jedes Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen ſtudierenden inländiſchen Theologen, welche die Univerſität am Schluſſe des vorigen Halbjahres verlaſſen haben, der Prüfungscommiſſion mitzutheilen, welche dasſelbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbſtprüfung der aufzunehmenden Candidaten an das Generalconſiſtorium einzuſchicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispenſation ſich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Ausſage der vorgelegten Zeugniſſe, einen zur Prüfung kommenden ſtudierenden Theologen der Vorwurf des Leichtſinns, der Vernachläßigung ſeiner Studien und Pflichten, oder der Unſittlichkeit, ſo hat die Prüfungscommiſſion ſogleich mit dem akademiſchen Senate nähere Rückſprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anſtoſſe gereicht, den Studierenden von der Prüfung abzuweiſen, und an das Generalconſiſtorium beſonderen Bericht darüber zu erſtatten; im Falle mindere Vorwürfe aber dem Studierenden nicht nur bei ſeinem Erſcheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Beſſerung zu ertheilen, ſondern daß dieſes geſchehen ſei, auch in dem Protocolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteſte ſeiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derſelben ſonſt nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Decan, in deſſen Diözeſe ſich ein ſolcher Candidat aufhält, und dem er ſein Aufnahmsatteſt vorzuzeigen hat, aufmerkſam gemacht werden kann, ihn in Anſehung ſeines Lebenswandels deſto ſorgfältiger zu beobachten. Auch iſt ein ſolcher Candidat bei ſeiner künftigen Anſtellungsprüfung verbunden, ſeine erfolgte Beſſerung durch Zeugniſſe der Decanen, unter deren Aufſicht er geſtanden iſt, nachzuweiſen.

§. IV.

Aufzugebende practiſche Probe-Arbeiten für die Examinanden.

a) Jedem ſich zur Prüfung anmeldenden Studierenden gibt die Prüfungscommiſſion ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen bibliſchen Text auf, worüber derſelbe eine Predigt auszuarbeiten, und ſolche mit der dabei zum Grunde gelegten Dispoſition, acht Tage vor dem ihm beſtimmten Tage ſeiner perſönlichen Stellung zur Prüfung an die Commiſſion einzuſchicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieſer Predigt hat ſich der Studierende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt ſo populär abzufaſſen, wie er ſie vor einer gemiſchten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Dieſe Predigt wird an dem von der Commiſſion zu beſtimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienſte vor verſammelter Gemeinde, und im Beiſein der Prüfungscommiſſion, von dem Candidaten frei aus dem Gedächtniſſe abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten ſogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Declamation, des äußeren Anſtandes, und der Action.

e) Das Concept der Predigt circulirt ſodann innerhalb der letzten acht Tage vor der

mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Commiſſion, welche demſelben ihre Cenſur über Inhalt und Darſtellung ſchriftlich beilegen.

f) An demſelben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden iſt, oder auch an dem Tage nachher, hat der Candidat in dem Sitzungs-Locale der Commiſſion, und im Beiſein der Mitglieder derſelben, mit einigen dazu beſtellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechiſiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzuſtellen.

g) Nach geendigter Catechiſation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Catechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an ſeiner Probecatechiſation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden iſt.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungscommiſſion vertheilen unter ſich die verſchiedenen theoretiſchen und practiſchen Gegenſtände, worüber geprüft werden ſoll, nach gemeinſchaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die ſchriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächſten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er ſie zu beantworten hat, und erſt unmittelbar vor der Ausarbeitung ſeiner ſchriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfaſſung der Extemporal-Aufſätze zur Beantwortung dieſer Fragen geſchieht im Sitzungszimmer der Prüfungs-Commiſſion, unter Aufſicht des Secretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieſer Fragen arbeitenden Studierenden ſich nicht einander einhelfen, ſondern jeder blos aus eigenem Nachdenken ſeine Aufſätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand blos ſeinen eigenen Kräften überlaſſen bleiben, ohne mit anderen Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Teſtaments, und einer Bibelconcordanz verſehen zu ſein. Nur wenn er aus Aengſtlichkeit und Mangel an Zutrauen zu ſeiner Sprachkenntniß es beſonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Ueberſetzung und ein lateiniſches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verſtattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen ſoll dogmatiſchen, eine andere ethiſchen Inhaltes ſein, und bei deren Bearbeitung die genaue Beſtimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweiſe aus der Vernunft und Schrift, die Darſtellung der Lehre nach dem kirchlichen Syſteme und ihre politiſche Behandlung ſorgfältig berückſichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen ſollen exegetiſchen Inhaltes ſein, und die Erklärung und Anwendung einer altteſtamentlichen und einer neuteſtamentlichen Stelle betreffen, wozu indeſſen nie eine ſehr ſchwierige, oder eine erſt durch kritiſche Unterſuchungen zu berichtigende Stelle, ſondern ein kurzer Abſchnitt der Bibel zu wählen iſt, bei deſſen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils ſeine Bekanntſchaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils ſeine Geſchicklichkeit in populärer und practiſcher Erläuterung des Zuſammenhanges und Sinnes bibliſcher Ausſprüche, und in Angabe der

dogmatiſchen und moraliſchen Wahrheiten, womit dieſer Sinn in Beziehung ſteht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen ſollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geſchichte, beſonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden und ſo beſchaffen ſein, daß ſie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung hiſtoriſcher Angaben, und zur pragmatiſchen Darſtellung derſelben, als zur bloſſen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu beſtimmte Fragen das Feld der Antwort zu ſehr zu begränzen, kann dem Candidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenſtand aus den oben erwähnten Wiſſenſchaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus ſich ſeine Beurtheilungskraft und ſeine Bekanntſchaft mit der vorgelegten Aufgabe deſto beſſer abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelaſſen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufſätzen er in lateiniſcher oder deutſcher Sprache abfaſſen will, und nur verordnet, daß wenigſtens die Hälfte derſelben lateiniſch bearbeitet werden ſoll.

i) Die fertigen Aufſätze der Examinanden nimmt der Secretär, nach geſchehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfaſſers und des Tages der Abfaſſung, in Empfang, und läßt ſie ſogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem ſie von allen Mitgliedern durchgeleſen worden ſind, zur genauern Cenſur bei ſich behält.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Cenſur der lateiniſchen Extemporal-Aufſätze in lateiniſcher Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, ſeine erlangte Fertigkeit im Lateinſprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenſtände ſelbſt aber werden in deutſcher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlaſſen. Jedoch

1) ſoll jederzeit die Predigt und ihre Dispoſition, dann die ſchriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit ſich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbeſſern, die gelaſſenen Lücken auszufüllen, die unbeſtimmten Sätze zu berichtigen wiſſe, und den Zuſammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne;

2) ſoll ein Abſchnitt aus dem neuen Teſtamente in der Grundſprache geleſen und von dem Examinanden nicht blos überſetzt, ſondern auch erklärt werden. Wobei zugleich ſich Gelegenheit darbieten wird, zu erforſchen, in wie fern derſelbe mit den grammatiſchen und hermeneutiſchen Regeln bekannt ſei. Da critiſche Unterſuchungen nicht ohne Hilfsmittel angeſtellt werden können, ſo iſt der Examinand damit zu verſchonen; es müßte denn die Rede von ſolchen Stellen ſein, die eine allgemeine Aufmerkſam-

keit auf ſich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntſchaft mit der Critik derſelben, ſo iſt er wenigſtens auf die allgemeinen critiſchen Grundſätze zu führen, und zu befragen: in wie ferne er mit dem Nutzen der Critik und mit den wichtigſten Regeln und Hilfsmitteln derſelben bekannt ſei.

3) Auf eben dieſe Art iſt ein kurzer Abſchnitt aus dem alten Teſtamente zu leſen. Bei dieſer Erklärung der bibliſchen Stellen müßen ſogleich die daraus herzuleitenden dogmatiſchen und moraliſchen Wahrheiten näher entwickelt und darauf geſehen werden, ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, ſondern auch den practiſchen Einfluß dieſer Wahrheiten kenne, weswegen er auch vorzüglich über die practiſchen Gegenſtände zu befragen iſt;

4) aus der Kirchengeſchichte iſt vornehmlich nach den wichtigſten Begebenheiten, d. i. nach ſolchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfaſſung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Candidat mit der Entſtehung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes und mit dem Lehrſyſteme anderer chriſtlichen Religionsparteien, nach deſſen Gründen und Gegengründen, bekannt ſei und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philoſophiſchen Wiſſenſchaften iſt beſonders zu erforſchen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derſelben bekannt, vorzüglich aber, wie er überhaupt zum philoſophiſchen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt ſei;

6) iſt zu prüfen: wie weit ſich der Candidat mit den Grundſätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Catechetik iſt wenigſtens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundſätze zu fragen, welche der Examinand während ſeines akademiſchen Studiums ſich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angeſtellt hat;

8) der der Prüfungs-Commiſſion beigeordnete Kreisrath hat zu erforſchen, ob der Examinand wenigſtens ſo viel Kenntniß der allgemeinſten Rechtsverhältniſſe, der Landesgeſetze, des Kirchenrechtes und der Kirchenverfaſſung beſitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvicariats nöthig iſt.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, ſo haben ſich die Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion in die Prüfungsgegenſtände ſo zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung ſo weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig iſt, um die Talente und Kenntniſſe des Examinanden gründlich zu erforſchen, und richtig zu beurtheilen. Auch iſt bei jedem Fache die Kenntniß der Geſchichte und Literatur desſelben nicht außer Acht zu laſſen.

Jeder Examinator muß deutlich, beſtimmt und zuſammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er ſolle gerade das antworten, was er ſelbſt im Sinne hat, oder daß er unbeſtimmte Antworten geradezu verwirft; ſondern er muß ſeine Fragen in ſolchem Falle genauer beſtimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das Mangelhafte ſeiner Antworten aufmerkſam machen.

Am allerwenigſten ſoll der Examinator ſich auf lange Selbſtgeſpräche einlaſſen, oder dociren und disputiren; ſondern beſtändig dem Candidaten Gelegenheit geben, ſeine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweiſen. Wenn mehrere Studierende zugleich geprüft werden, ſo ſoll jederzeit die Frage nur an einen, und am öfteſten an den gerichtet werden, welcher ſich als der ſchwächſte gezeigt hat. Bleibt dieſer die Antwort ſchuldig, ſo wird dieſelbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der Eine ſeine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, ſo iſt der Verſuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbeſſern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu ſetzen, ſollen gar nicht geſchehen, und am wenigſten ſollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa ſchon betreten, oder an und für ſich ſchüchtern iſt. Zum Beſchluſſe der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der ſich in einem oder dem andern Stücke unwiſſend oder ſchwach gezeigt hat, zugleich eine Anweiſung zu geben: wie er das Verſäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu ſtudieren, und welche Uebungen er zu dieſer Abſicht anzuſtellen habe.

§. VII.

Abfaſſung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung ſelbſt hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenſtände und den Gang der Prüfung, nebſt ſeinem Urtheile über die Befähigung jedes Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach ſeiner individuellen Ueberzeugung, ſchriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfaſſen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt iſt, und die Examinirten abgetreten ſind, ſo wird über die Tüchtigkeit derſelben deliberirt, und ein Protocoll aufgenommen, worin hauptſächlich Folgendes genau anzugeben iſt:

1) Ob der Candidat in ſeiner Predigt, in ſeinen Extemporal-Aufſätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er ſich in ſeiner Mutterſprache grammatiſch richtig, deutlich und rein auszudrücken wiſſe; denn, wem es daran fehlt, der wird weder ſelbſt richtig denken, noch bei Andern deutliche und beſtimmte Vorſtellungen erregen können;

2) ob er der lateiniſchen Sprache wenigſtens ſo weit mächtig ſei, daß er darin geſchriebene Werke zu ſeiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er ſich ſelbſt ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande ſei, und wie weit ſeine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Teſtament aus der Grundſprache richtig überſetzen und nach den bewährteſten hermeneutiſchen Regeln der philologiſchen und hiſtoriſchen Interpretation erklären könne; beſonders aber: ob er mit dem Geiſte der chriſtlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatiſchen, moraliſchen und aſcetiſchen Hauptſtellen derſelben vertraut ſei;

4) ob er die hebräiſche Sprache wenigſtens ſo weit verſtehe, daß er mit Anwendung der nöthigſten Hilfsmittel das alte Teſtament in der Grundſprache leſen, und bei der Auslegung des neuen Teſtaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen ſei. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Teſtaments nach ihrer Veranlaſſung und ihrem Inhalte richtig gefaßt habe, und ſie nach ihrem Geiſte und Zwecke wohl zu würdigen und practiſch anzuwenden im Stande ſei;

5) wie viel umfaſſend, gründlich und practiſch ſeine Kenntniß der dogmatiſchen Theologie, des Lehrbegriffes der chriſtlichen Hauptparteien und der chriſtlichen Sittenlehre ſei;

6) wie weit er in dem Studium der theologiſchen Hilfswiſſenſchaften, vorzüglich der Kirchengeſchichte, Reformationsgeſchichte und Dogmengeſchichte, dann in den Hauptfächern der Philoſophie gekommen ſei; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletiſcher und katechetiſcher Texte Nöthige von den Kenntniſſen der bibliſchen Geographie, Chronologie, Geſchichte und Alterthümer, ſo wie die Einleitung in das alte und neue Teſtament, und die theologiſche Literatur nicht unbekannt ſei. Was er in der Homiletik und Katechetik geleiſtet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik ſeinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntniſſe der allgemeinen Rechtsverhältniſſe, der Landesgeſetze, der Kirchenverfaſſung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er ſich erworben habe;

7) in wieferne er bewieſen, daß er über das Practiſche in der Religionswiſſenſchaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernſte Angelegenheit ſei;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken ſeiner Kenntniſſe ſeien gegeben worden.

c) Das ſchriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion über die Probepredigt, über die Katechiſation, und über die Extemporalaufſätze des Studierenden, nebſt den während der Prüfung ſelbſt von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjecte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Commiſſion nach Mehrheit der Stimmen und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieſer Verordnung enthalten ſind, über jeden Examinirten beſonders abzufaſſen hat. Daher ſollen auch dieſe Specialurtheile dem Prüfungsprotocolle beigelegt, und das Protocoll ſelbſt von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verſchiedenheit des Urtheils aber ſteht es dem diſſentirenden Examinator frei, die Gründe ſeiner Abweichung von der Mehrheit unter ſeiner Unterſchrift beſonders zum Protocolle zu geben. Dieſes Protocoll iſt ſodann, nebſt ſeinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General=Conſiſtorium einzuſchicken, welchem die Ausſtellung des Aufnahms=Atteſtes zuſteht.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungs=Note für den Examinirten und des Aufnahms=Atteſtes.

Das General=Conſiſtorium entſcheidet, nach Maßgabe des Prüfungs=Protocolls und

ſeiner Beilagen, ob ein theologiſcher Studierender abzuweiſen, oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig ſei und fertigt für denſelben das Atteſt nach folgenden Grundſätzen aus:

1) Ein Studierender, der ſich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntniſſen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungs-Commiſſion geſchickt bewieſen, und wegen ſeines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarr-Vicariate zu verſehen, und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteſte wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung ſehr gut ſei befunden worden;

2) hat derſelbe dieſe Zufriedenheit der Examinatoren, wenigſtens in den meiſten und wichtigſten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenſtände ſich erworben, ſo wird das Prädicat gut im Atteſte der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;

3) hat überdies ein Studierender unter andern ausgezeichneten Kenntniſſen auch eine vorzügliche Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateiniſchen Sprache, Uebung, ſich rein und gebildet im Deutſchen auszudrücken, nebſt gutem Anſtande und angenehmen äußerem Vortrage auf der Kanzel gezeigt, ſo wird ihm das Atteſt der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beiſatze ertheilt, daß er vorzüglich ſei befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenſtände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologiſch-hiſtoriſcher Schrifterklärung weniger, als mit der populären und practiſchen vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wiſſenſchaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und practiſchen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswiſſenſchaften der Philoſophie, Philologie, Geſchichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntniſſe bewieſen hätte, oder nicht frei wäre von grammatiſchen Fehlern im ſchriftlich- und mündlichen Gebrauche der deutſchen und lateiniſchen Sprache, oder rückſichtlich des äußeren Anſtandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweiſungen bedürfte, ſo erhält er, wenn es ihm ſonſt nicht an Anlage und an guten Zeugniſſen ſeines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteſte darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt ſei, ſondern es ſind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meiſten oder gar allen, unter Nr. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück iſt, ſo wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, ſich zu bilden, ſo wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält ſie nur mit der im Atteſte ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähigt erfunden worden ſei, und ernſtlich ermahnt werde, ſich eine beſſere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren ſich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieſer Vorſchrift, und die gemachten Fortſchritte in Kenntniſſen und Fertigkeiten zu erweiſen;

6) iſt ein Examinand nicht nur in allen unter Nr. 4 bemerkten Kenntniſſen noch ſehr weit zurück, ſondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unſittlichkeit verdient zu haben, ſo hat ihn die Prüfungs=Commiſſion ſogleich anzuweiſen, daß er auf die Univerſität zurückkehre, und ſich die mangelnden Kenntniſſe und Fertigkeiten durch angeſtrengten Fleiß noch zu erwerben ſuche. Eben dieſe Vorſchrift ertheilt ihm das General=Conſiſtorium in dem für ihn auszuſtellenden Prüfungs=Atteſte, worin er mit dem Prädikate ſchwach bezeichnet und ſogleich bedeutet wird, ſich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations=Commiſſion zu unterwerfen, um die gemachten Fortſchritte in theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen nachzuweiſen, weil er ohne wenigſtens das Prädicat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramts=Candidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studierenden aus ſeiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſich ergibt, daß er entſchieden unfähig, unwiſſend und unfleißig ſei, auch wenn derſelbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organiſche Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich iſt (worauf jedoch ſchon die Rectoren der Studieninſtitute denſelben vor Anfang ſeiner Univerſitätsſtudien aufmerkſam zu machen, und daß dieſes geſchehen ſei, auch in dem Abiturienten=Zeugniſſe ausdrücklich anzugeben verpflichtet ſind), ſo iſt er nicht nur als untüchtig zu characteriſiren und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu verſagen, ſondern er iſt auch von einer künftigen Anſtellung im Pfarramte ganz auszuſchließen, und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn paſſenden Berufes anzuweiſen.

§. IX.

Wirkung der Atteſte für die Pfarramts=Candidaten.

a) Jeder Candidat muß ſich mit dem vom General=Conſiſtorium erhaltenen Aufnahms=Atteſte bei dem Diſtriktsdecan, in deſſen Diözes er wohnt, melden, ſich demſelben ſo viel als möglich bekannt zu machen ſuchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen ſeines Aufenthaltortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs=Commiſſion einzuſchickenden Protocollen und deren Beilagen, ſo wie aus den für die Candidaten ausgefertigten Atteſten, wird bei dem General=Conſiſtorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungsnoten, ob ſie

1) vorzüglich,

2) ſehr gut,

3) gut,

4) hinlänglich,

5) nothdürftig befähigt erfunden worden ſind, eingetragen werden. Eben ſo wird ein Regiſter der mit der Note

6) ſchwach, und

7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer zurückgewieſenen Subjecte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meinung ſtehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren ſei, ſo ſteht es demſelben frei, ſich an das General-Conſiſtorium zu wenden, um von demſelben nochmal geprüft, und mit einer ſeiner Qualification angemeſſenen Note in die Candidaten-Liſte eingetragen zu werden. Doch muß ein ſolcher Recurs an das General-Conſiſtorium ſpäteſtens innerhalb 6 Wochen, von der erſten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Atteſt der Aufnahme mit einer der obigen 5 erſten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Decan des Kreiſes, worin der Candidat ſich aufhält, mit Zuziehung des geiſtlichen Miniſteriums der Stadt, worin das Kreisdecanat ſeinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Conſiſtoriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäs, ertheilen, ſobald der Candidat nachgewieſen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden ſei. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahms-Atteſt oder eine der 5 obengenannten erſten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordinatination, oder zu einem Vicariate zugelaſſen, noch weniger aber zu einer Pfarrſtelle präſentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Bayern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteſte verſehen iſt, Predigten oder Pfarrgeſchäfte auftragen. Ausländer, wenn ſie ſich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, ſoll Niemand eine Gaſtpredigt halten laſſen.

e) Studierende auf Univerſitäten ſollen keinen Verſuch im Predigen machen, wenn ſie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Diſtrikts-Decan oder einem öffentlichen academiſchen Lehrer der Theologie gezeigt, und deſſen ſchriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender ſich zu häufig oder zu ſchnell hintereinander zum Predigen melden, ſo hat der Diſtrikts-Decan ihm ſolches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu verſagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Univerſität ſtudieren, ſollen gar nicht predigen.

Dritter Abſchnitt.

Zweite oder Anſtellungs-Prüfung vor der Präſentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro ministerio.)

§. I.

Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Conſiſtorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 erſten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten, ertheilt werden kann, ſo ſind doch alle Candidaten vor ihrer Anſtellung im Pfarramte oder auch in einer ſolchen Schulſtelle, mit der pfarramtliche Geſchäfte verbunden ſind, noch einer beſonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geiſtlichen Amtsſtelle entſcheidend bewähren zu können.

b) Dieſe zweite oder Anſtellungs-Prüfung aller im Königreiche Bayern anzuſtellenden proteſtantiſchen Geiſtlichen bleibt, nach dem organiſchen Edicte über die Bildung der kirchlichen Section bei dem Miniſterium des Innern, vom 8. September 1808, Abſchnitt 6, §. 5, ausſchließlich dem General-Conſiſtorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die ſowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräſentation der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, herfließenden Geſchäfte übertragen ſind, von welcher die gutachtlichen Vorſchläge zur Beſetzung der Immediatpfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präſentirten Subjecte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich iſt.

c) Dieſe Prüfungen geſchehen in dem Geſchäftslocal der Kirchenſection, unter der Leitung des Vorſtandes derſelben, oder des deſſen Stelle vertretenden erſten Oberkirchenrathes und mit Zuziehung des Secretärs, Canzelliſten und Boten dieſer Section, deren proteſtantiſche Räthe in ſolchen Fällen als permanente Prüfungs-Commiſſion aufgeſtellt ſind. Die Ausfertigungen geſchehen durch die Kirchenſection in der Form, welche durch das Organiſations-Edict vom 8. September 1808 beſtimmt iſt.

§. II.

Beſtimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Conſiſtorium ſetzt in jedem der 4 Monate: Mai, Juni, Juli und Auguſt einen Termin zur Anſtellungs-Prüfung feſt, und macht denſelben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit ſich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienſteszeit ſich in demſelben Jahre zur Anſtellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrei präſentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieſer Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präſentirt werden ſollen. Beim Mangel ſich zu dieſer Prüfung freiwillig meldender Candidaten hat daher das General-Conſiſtorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienſteszeit zunächſt bei Pfarrbeſetzungs-Vorſchlägen berückſichtigt werden ſollen, ausdrücklich zur Anſtellungs-Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präſentation auf Mediat-Pfarreien zuſteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländiſcher Candidaten gewählten Subjecte, wenn ſie noch nicht pro ministerio geprüft ſind, zeitig genug von der auf ſie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit ſie ſich noch vor der Präſentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen und das Atteſt ihrer Würdigkeit zur Anſtellung im Pfarramte beibringen.

§. III.

Vor der Anſtellungs-Prüfung einzuſchickende Notizen und Zeugniſſe.

Jeder ſich zur Anſtellungs-Prüfung meldende, oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A enthaltenen Fragen an das General-Conſiſtorium einzuſchicken; und da die Zeugniſſe über ſein Verhalten auf der Schule und Univerſität

nebſt den Protocollen über ſeine Aufnahms-Prüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahms-Atteſte, ſchon bei dem General-Conſiſtorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugniſſe über ſein Verhalten in der Expectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufſicht er in einer öffentlichen Studienſchule geſtanden, oder von den Decanen, in deren Diſtrikt er als Vicarius ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angeſtellt war, ſeinem Lebenslauf beizulegen.

§. IV.

Practiſche Aufgaben bei der Anſtellungs-Prüfung.

a) Das General-Conſiſtorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung beſtimmten Termine einen bibliſchen Text auf, worüber derſelbe eine Predigt auszuarbeiten, und ſie mit der dabei zum Grunde gelegten Dispoſition 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine einzuſchicken hat.

b) Ueber die Abfaſſung, Haltung und Cenſur dieſer Probepredigt, ſo wie über die Probe-Katechiſation und deren Cenſur, ſind die nämlichen Vorſchriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abſchnitte §. IV. in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden ſind.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

Rückſichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften, und der darüber abzufaſſenden Extemporal-Aufſätze, gelten die nämlichen Vorſchriften, die oben im zweiten Abſchnitt §. V. aufgeſtellt ſind.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Cenſur der Extemporal-Aufſätze ebenſo, wie oben im zweiten Abſchnitte §. VI. a. angegeben iſt, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorſchriften über den Gebrauch der lateiniſchen und deutſchen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenſtände und Prüfungs-Methode ſind zwar im Ganzen bei der Anſtellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet ſind, doch iſt dabei vornehmlich darauf zu ſehen:

1) Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Atteſtes, bei der Aufnahms-Prüfung an Kenntniſſen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2) Ob er beſonders mit dem Innhalte und Geiſte der bibliſchen Schriften, wie mit ihrer Grundſprache, und mit der Kunſt, ſie populär und practiſch zu erklären, vertraut ſei?

3) Ob er eine überzeugende Einſicht in die allgemeinen Religions-Wahrheiten beſitze, und dieſelben klar mitzutheilen verſtehe, dann auch, ob er das Weſentliche der kirchlichen Unterſcheidungs-Lehren nach Inhalt der ſymboliſchen Schriften, und nach

ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrſyſteme anderer Confeſſionen zu vergleichen wiſſe, oder die Momente kenne, wegen welcher die verſchiedenen chriſtlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4) Ob er die moraliſchen Religions-Wahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzuſtellen verſtehe.

5) In welchem Umfange er die Hilfswiſſenſchaften der Philologie, Geſchichte und Philoſophie für ſich ſelbſt weiter ſtudirt habe?

6) Ob er das Practiſche vom Theoretiſchen in den Wiſſenſchaften eines Religionslehrers richtig zu unterſcheiden, und beides zweckmäßig anzuwenden geübt ſei?

7) Ob er die Grundſätze und Vorſchriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Paſtoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung ſich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8) Ob er die Landesgeſetze, das Kirchenrecht, die Kirchen=Verfaſſung und Kirchen=Ordnung der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde im Königreiche Bayern, ſo weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich iſt, ſich bekannt gemacht habe?

9) In wie fern man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeſchicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiöſität und Moralität zu erwarten berechtigt ſei, der dazu erforderlich iſt, daß er als Prediger, Liturg und Seelſorger, dann als Katechet und Schulaufſeher, ſein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Anſehung der äußern Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorſchriften gegeben, die oben im zweiten Abſchnitte §. VI. c. feſtgeſetzt worden ſind.

§. VII.

Abfaſſung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung ſelbſt, hat jeder der Examinatoren ſein individuelles Urtheil auf eben die Weiſe, wie oben im zweiten Abſchnitte §. VII. a. verordnet iſt, kurz zu bemerken, und dieſe Notaten nachher als Grundlage des abzufaſſenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungs=Protocolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General=Conſiſtoriums denjenigen Candidaten, die ſich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewieſen haben, beſonders bemerklich gemacht, welche Lücken ſie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen ſie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten ſind, ſo wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Geſichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abſchnitte §. VII. b. beſtimmt, theils im vorigen VI §. angewieſen ſind, berathſchlagt, und ein Protocoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken in beiliegendem Schema C. aufgenommen, worin beſonders auch anzugeben iſt:

1) ob der Candidat ſeit der vorigen Prüfung in Kenntniſſen und Fertigkeiten Fortſchritte gemacht habe,

2) ob die Examinatoren ihm nach ſeiner geſammten Qualification, d. h. rückſichtlich ſeiner Fähigkeiten, Kenntniſſe, Fertigkeiten und ſittlichen Eigenſchaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Beſtimmungen, die Note, vorzüglich, ſehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, ſchwach oder untüchig zu erkennen.

3) Welche Erinnerungen wegen ſeiner weiter fortzuſetzenden Bildung ſie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die ſchriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Candidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden ſo wie oben im zweiten Abſchnitte §. VII. c) verordnet iſt, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zuſammengefaßt, und dieſes von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobei es im Falle bedeutender Verſchiedenheit der Reſultate dem abweichenden Examinator frei ſteht, ſein individuelles Urtheil mit deſſen Gründen beſonders zu Protocoll zu geben, um daſſelbe bei dem nächſtfolgenden Referate über die Prüfung im General-Conſiſtorium nochmals beſonders erläutern zu können.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anſtellung geprüften Candidaten.

In der nächſten Sitzung des General-Conſiſtoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erſtattet, und nach geſchehener Abſtimmung ein Sections-Beſchluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidaten-Liſte zu bezeichnen ſei. Bei dieſer Entſcheidung ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugniſſe wegen ſeines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Katechiſation und Prüfung, Wahrheitsſinn, Lehrweisheit und Religiöſität an den Tag gelegt hat, ſondern auch in allen Kenntniſſen, welche von ihm gefordert werden, ſo wie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört alſo:

1) daß er ſich im Deutſchen richtig, zuſammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2) daß er die lateiniſche Sprache richtig und rein ſchreibe und ſpreche;

3) daß er das neue Teſtament aus dem Grundterte ohne Anſtoß überſetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiſte deſſelben, beſonders mit den dogmatiſchen und moraliſchen Hauptſtellen bekannt, und zu deren populärer und praktiſcher Anwendung geſchickt ſei,

4) daß er den hebräiſchen Text des alten Teſtaments richtig überſetze und erkläre, auch mit dem Geiſte und Zwecke der hebräiſchen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundſätzen ihres Gebrauches im Chriſtenthume bekannt ſei. Bei dieſen exege-

tiſchen Gegenſtänden können indeſſen richtige Auflöſungen beſonderer philologiſcher und hermeneutiſcher Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher verſuchten Löſungen derſelben keine Urſache des Tadels ſein;

5) daß er das Syſtem der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe, die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweiſe gehörig entwickeln und die vornehmſten Einwürfe dagegen haben könne, auch mit den Bekenntniß-Büchern der proteſtantiſchen Kirche, nach ihrer Entſtehung, ihrem Inhalte und Anſehen, und mit den mit anderen chriſtlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt ſei;

6) daß er die Geſchichte der chriſtlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigſten Ereigniſſe, und die Urſachen und Folgen der wichtigſten Veränderungen in ihrer innern und äußern Verfaßung anzugeben wiſſe, beſonders auch die Entſtehung und Ausbildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes, und die Geſchichte der vornehmſten anderen Religions-Parteien kenne;

7) daß er Einſicht in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften zeige, und überhaupt in philoſophiſcher Anſicht und Behandlung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände nicht unerfahren ſei;

8) daß er ſich mit der theologiſchen Literatur, auch mit der neuern und neueſten bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung ſeiner Kenntniß dient;

9) daß er theoretiſche und practiſche Kenniß der Unterrichts- und Erziehungskunſt, nach ihren Hauptgrundſätzen und Methoden, ſich in dem Grade erworben habe, als ſie ihm zur Führung der Schulaufſicht, und zur practiſchen Theilnahme am Schul-Unterrichte nöthig iſt;

10) daß er die Regeln der Katechiſirkunſt vollſtändig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechiſiren beweiſe, beſonders auch die Gabe beſitze, ſowohl die gehörige Auswahl deſſen zu treffen, was für den Religions-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derſelben zu erwecken, ihr ſittliches Gefühl anzuregen und ihren Religionsſinn zu beleben;

11) daß er die Vorſchriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in ſeiner Predigt Beſtimmtheit und logiſche Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, ſtäte Rückſicht auf das practiſche Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darſtellung, an den Tag lege;

12) daß auch ſein Anſtand auf der Kanzel, ſeine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und beifallswerth, und ſein Vortrag vernehmlich genug ſei, um auch in einer größeren Kirche überall verſtanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt ſo gut memorirt habe, um ſie ohne Beihilfe des Concepts zu halten;

13) daß er von der Paſtoralwiſſenſchaft, den Landesgeſetzen, dem Kirchenrechte und der

Kirchenverfaſſung und Kirchenordnung der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erforderlichen Kenntniſſe ſich erworben habe.

b) Die Note ſehr gut erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meiſten und wichtigſten derſelben, beſonders in Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anſpruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß iſt, auch gute Anlagen und practiſche Fertigkeiten beſitzt, dann vortheilhafte Zeugniſſe ſeines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günſtiges Urtheil über ſeinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, ſo wie über ſeine Lehrweisheit ſich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten ſich empfiehlt, in ſeinen Kenntniſſen ſeit der Aufnahmsprüfung gute Fortſchritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwiſſend iſt, der kann, obgleich ſeine philologiſche Kenntniß und ſein theoretiſches und hiſtoriſches Wiſſen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn ſeine practiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note hinlänglich iſt demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit ſeiner Examinatoren verdient, aber doch in keiner eigentlich unwiſſend iſt, und beſonders die Forderungen unter Nr. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur ſonſt auch in Rückſicht ſeines Wohlverhaltens und Beſtrebens ſich weiter zu vervollkommnen, ein günſtiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in ſeinem Anſtande und ſeiner Declamation auffallende Fehler, ſo müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerkſam gemacht, und ernſtlich davor gewarnt werden. Wären aber dieſe Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten iſt, wohin auch das Ableſen der Predigt, und allzuhäufiges Einſehen in das Concept gehört, ſo müßte der Candidat nicht blos darüber zurecht gewieſen, ſondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtniſſe angehalten werden, damit er zeigen könne, er ſei im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er dieſen Beweis ab, ſo würde er, wenn er gleich ſonſt eine beſſere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anſtellung im Pfarramte nicht auszuſchließen, aber ihm doch ernſtlich zu bedeuten ſein, ſich dieſe Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in deſſen Diſtrikte er angeſtellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieſer Rückſicht genau zu beobachten, und in ſeinen Inſpectionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden ſei.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntniſſe ſelbſt auch in den unter Nr. 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen ſehr geringen Grad von Geſchicklichkeit bewieſen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln laſſen, der erhält die Note ſchwach, und wird alsdann angewieſen, daß er die Lücken ſeiner Kenntniſſe und die Schwäche ſeiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbeſ-

fern ſuche, und ſich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er ſich einer beſſern Note würdig bewieſen hat, in einem Pfarramte angeſtellt werden könne.

g) Entſcheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, ſind folgende:

1) Wenn er durch ſeine Zeugniſſe, durch ſeine Aeußerungen in der Prüfung, und durch ſein Benehmen bei der Catechiſation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtſinnig denkt, und für Moralität und Religioſität keine Achtung hat;

2) wenn er ſich im Deutſchen nicht richtig, beſtimmt, deutlich und zuſammenhängend ſowohl im mündlichen als ſchriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3) wenn er ſo wenig Latein verſteht, daß er nicht einmal ein theologiſches Buch oder einen leichten claſſiſchen Schriftſteller zu überſetzen im Stande iſt;

4) wenn er mit dem Inhalte und Geiſte der neuteſtamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und practiſchen Behandlung ganz unwiſſend iſt;

5) wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions = und Sittenlehre ſo ſehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derſelben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen = und Dogmengeſchichte, in der Reformationsgeſchichte und Symbolik ganz unwiſſend befunden wird;

7) wenn er aus den philoſophiſchen Wiſſenſchaften nicht einmal ſo viel weiß, als zum Verſtehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig iſt;

8) wenn er überhaupt in ſeinen Probearbeiten und Antworten, ſo wie in ſeiner Predigt und Catechiſation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Practiſchen in der Religionslehre, und zur Ausführung der practiſchen Geſchäfte des geiſtlichen Amtes bewieſen hat;

9) wenn er wegen organiſcher und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverſtändlichen Stimme und Ausſprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen ſtiften können.

Die Mängel, welche unter Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben ſind, ſind jeder an ſich allein ſchon hinlänglich, um die völlige Ausſchließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nr. 3, 6 und 7 erwähnten ſind wenigſtens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schluſſe der Kirchenſection, über jeden zur Anſtellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote iſt demſelben in einem eigenen, über dieſe Prüfung auszuſtellenden Atteſte bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Candidat iſt nun auch,

wenn er zu Folge des erhaltenen Atteſtes eine von den Noten: vorzüglich, ſehr gut, hinlänglich, nothdürftig erlangt, und deshalb zur Anſtellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geiſtlichen Mitgliedern des General-Conſiſtoriums, nach Vorſchrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als ſchwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber ſind von der Ordination auszuſchließen, und wenn ſie dieſelbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung, wegen damaliger beſſerer Befähigung, ſchon erhalten haben ſollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweiſe anzuhalten. Jedoch wird es ſolchen Candidaten freigeſtellt, wenn ſie glauben, aus Zufall oder Mangel an Faſſung bei ihrer Prüfung außer Stand geweſen zu ſein, ſich eine beſſere Note zu erwerben, und ſich zutrauen, auch jetzt noch das Verſäumte durch angeſtrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbeſſern zu können, ſich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anſtellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn ſie dabei ſich wenigſtens einer der fünf erſten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präſentirt werden zu können.

§. IX.

Beſtimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anſtellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Candidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anſtellungsprüfung ſoll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausſtellung des den Geprüften zu ertheilenden Atteſtes iſt bei jeder dieſer beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Atteſtes und

30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen

zu entrichten.

c) Die Ordination iſt jedem Candidaten ganz koſtenfrei zu ertheilen.

d) Kein Candidat ſoll länger als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher alſo ſowohl ſeine Probe-Predigt und Catechiſation, als ſeine ſchriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen iſt.

Vierter Abſchnitt.

Beförderungs-Ordnung.

§. I.

Claſſification ſämmtlicher proteſtantiſcher Pfarrſtellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämmtliche proteſtantiſche, ſowohl Immediat- als Mediat-Pfarreien des Königreichs Bayern ſollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Claſſen gebracht werden, wovon die

I. Claſſe die Pfarreien von 400 — 800 fl.,
II. — ſolche von 800 — 1200 fl.,
III. — ſolche von 1200 — 1600 fl.,
IV. — ſolche von 1600 — 2000 fl.,
V. — ſolche von mehr als 2000 fl.

Ertrag in ſich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, ſollen, wenn ſie Königlichen Patronats ſind, bei ſchicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch beſſere Dotation auf einen Ertrag von wenigſtens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreien ſollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundſätzen und beſtimmten Durchſchnittsſummen berechnete Faſſionen aufgenommen werden.

d) Die darauf ſich gründende Eintheilung und Ueberſicht ſämmtlicher Claſſen der proteſtantiſchen Pfarreien, und die ſummariſchen Angaben ihres reinen Ertrages ſollen demnächſt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. II.

Claſſification ſämmtlicher Pfarramts=Candidaten, nach dem Reſultate ſowohl ihrer Aufnahms= als ihrer Anſtellungs=Prüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzuſtellenden Subjecte iſt das General=Conſiſtorium beauftragt:

a) über alle wirklich zur Aufnahme gelangten Candidaten gleich nach ihrer erſten Prüfung eine jährlich fortzuſetzende Claſſification abzufaſſen, worin dieſelben

1) nach ihrem Namen,
2) Geburtsort,
3) Lebensalter,
4) Ort und Dauer ihrer Univerſitätsſtudien,
5) erhaltener Qualificationsnote, und
6) vorläufiger Beſtimmung

eingezeichnet werden;

b) auf der daneben ſtehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweiter oder Anſtellungsprüfung, bei jedem Candidaten der Reihe nach weiter einzutragen,

7) wo derſelbe ſeine Candidaten=Jahre zugebracht,
8) wie lange er als Pfarrgehilfe,
9) ob und wo er in Schulſtellen oder als Jugendlehrer Dienſte geleiſtet,
10) welche Zeugniſſe er dabei über ſeine Fähigkeiten, Kenntniſſe und Geſchicklichkeit, und
11) über ſein ſittliches Verhalten erlangt habe,

12) an welchem Tage ſeine Anſtellungs-Prüfung vorgenommen,

13) welche Note ihm bei dieſer zugetheilt worden ſei.

c) In einer beſonderen Tabelle die in der erſten oder zweiten Prüfung als ſchwach oder als untüchtig abgewieſenen Subjecte nach ähnlichen Rubriken zu verzeichnen.

d) Dieſe Verzeichniſſe ſollen in der Regiſtratur des Miniſteriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Ueberſicht auch mit alphabetiſchem Namensregiſter der darin enthaltenen Individuen verſehen, und vom General-Conſiſtorium jedesmal bei den Vorſchlägen zur Anſtellung von Pfarramts-Candidaten genau berückſichtigt werden.

III.

Claſſification ſämmtlicher bereits im Amte ſtehender Geiſtlichen, nach der über ſie zu führenden Controle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geiſtlichen, welche in der Anſtellungs-Prüfung den aufgeſtellten Forderungen Genüge geleiſtet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen ſein ſollen, ſo werden dagegen andere zu Gebote ſtehende Hilfsmittel zur Beurtheilung: ob die angeſtellten Geiſtlichen in ihrem Fleiße nicht nachlaſſen, in Kenntniſſen fortſchreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amtstreue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, deſto ſorgfältiger benutzt werden.

b) Zu dieſer Abſicht ſollen theils eigene Arbeiten der Geiſtlichen, die in einzuſendenden Jahresberichten, in Predigt-Entwürfen und anderen practiſchen Aufſätzen, dann in Beantwortung von Synodal-Fragen beſtehen, theils die von Kreis- und Diſtrikts-Decanen jährlich einzuſchickenden Synodal- und Viſitationsberichte und Conduiteliſten dem über jeden Geiſtlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus ſich ergebenden Reſultaten hat das General-Conſiſtorium ein beſonderes Verzeichniß über Alle im Amte ſtehenden Pfarrer zu verfaſſen, worin dieſelben, außer der Angabe ihres Lebens- und Dienſtesalters,

1) nach ihren Fähigkeiten,

2) nach ihren Kenntniſſen,

3) nach ihrer Amtsführung, ſowohl in kirchlicher, als in ſtaatsbürgerlicher Rückſicht,

4) nach ihrem Lebenswandel,

ſo dargeſtellt werden, daß daraus

5) eine beizufügende allgemeine Qualificationsnote hervorgeht.

d) Die erſte Note, oder das Prädicat vorzüglich, erhält derjenige, welcher unter allen vier ebengenannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erſcheint. Die zweite Note, oder das Prädicat ſehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 3, 4 gut, und unter der Rubrik 2 wenigſtens in practiſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädicat gut erhält der, welcher unter der Rubrike 1 und 4 Lob verdient, und ſich unter die Rubrike 2, 3 wenigſtens über das Mittelmäßige

erhebt. Die vierte Note, oder das Prädicat hinlänglich erhält der, welcher in Rückſicht auf die Rubriken 1, 3, 4 nur mittelmäßig, unter 2 mangelhaft ſich bewieſen hat. Die fünfte Note, oder das Prädicat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 2, 3 geringe Qualification bewährt, aber doch unter 4 ſich tadellos erhalten hat. Die ſechſte Note, oder das Prädicat ſchwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken ſich ſehr gering qualifizirt gezeigt hat. Die ſiebente Note, oder das Prädicat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2 ſich unwiſſend, und nach 3, 4 tadelnswürdig dargeſtellt hat.

§. IV.

Claſſification ſämmtlicher Competenten bei erledigten Immediat-Pfarrſtellen.

So oft eine proteſtantiſche Pfarrei, Königlichen Patronats, zu vergeben iſt, ſo hat das General-Conſiſtorium, wenn die Berichte des General-Commiſſariats über die Verhältniſſe der Stelle, und über die Bewerber um dieſelbe eingekommen ſind, eine kurze Darſtellung jener Verhältniſſe, und eine Characteriſtik ſämmtlicher Competenten abzufaſſen, und die letztern nach ihrem Lebens- und Dienſtesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsſtelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualificationsnote zu bezeichnen; aus denſelben jederzeit den Würdigſten auszuwählen und in Vorſchlag zu bringen; dem motivirten Vorſchlage aber auch die eben erwähnte überſichtliche Darſtellung ſämmtlicher Verhältniſſe und Competenten beizufügen.

§. V.

Erſte Anſtellung der Pfarramts-Candidaten.

a) Die zur Anſtellung im Pfarramte geprüften Candidaten können nur auf Pfarreien der erſten Claſſe Anſpruch machen.

b) Auch ſollen ſie nicht früher, als nachdem ſie etliche Jahre in einer Schulſtelle oder in einem Vicariate ſich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anſtellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet ſich ihre Anſtellung nach der Ordnung, wie ſie unter die Candidaten aufgenommen, und bei ihrer Aufnahms-Prüfung unter den gleichzeitigen Candidaten geordnet worden ſind, ſo daß jeder die eben erledigte, nach dieſer Ordnung ihm zugetheilte Stelle der erſten Claſſe anzunehmen verbunden iſt.

d) Diejenigen Candidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugniſſen in einer Studienſchule Dienſte geleiſtet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Candidaten vor, vorausgeſetzt, daß ſie ſowohl in der Aufnahms- als in der Anſtellungs-Prüfung ſich eine der drei erſten Qualifications-Noten erworben haben.

e) Auch diejenigen Vicarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bei ihrer Aufnahms-Prüfung ſich die erſte Qualifications-Note oder das Prädicat vor-

züglich erworben haben, erhalten dadurch Anſpruch, auf die beſſere unter den eben erledigten Stellen der erſten Claſſe geſetzt zu werden, wenn ſie jener erlangten erſten Note ſich auch bei der Anſtellungs-Prüfung würdig bewieſen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungs-Ordnung an die unter d und e eben bezeichneten Candidaten trifft, etwa nur geringe Stellen der erſten Claſſe erledigt ſein, ſo iſt es ſolchen Individuen verſtattet, ſich dieſelben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von beſſeren Stellen der erſten Claſſe abzuwarten.

g) Candidaten hingegen, welche bei ihrer Aufnahms-Prüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädicate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bei ihrer Anſtellungs-Prüfung ſich darüber nicht erhoben haben, ſo wie diejenigen, welche zwar bei der Aufnahms-Prüfung eine der drei erſten Noten erlangt, bei der Anſtellungs-Prüfung aber als auf eine der zwei letzten Noten herabgeſunken ſich bewieſen hätten, müßen den Candibaten von gleicher Dienſteszeit, welche mit einer der drei erſten Noten bezeichnet ſind, nachſtehen.

h) Candidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anſtalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coätaneen in der Beförderungsliſte der Pfarramts-Competenten ſtets in gleicher Reihe, und rücken, ſie mögen früher oder ſpäter das Lehramt wieder verlaſſen, jederzeit in die Reihe ihrer Coätaneen wieder ein.

i) Haben unterdeſſen ſolche Lehrer an einer Studienanſtalt befriedigende Dienſte geleiſtet, und darüber von der Königlichen Miniſterialſection des Unterrichts und der Erziehung ein günſtiges Zeugniß erlangt, ſo ſollen ſie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß ſie auf eine der einträglicheren Pfarrſtellen derjenigen Claſſe, in welche ſie den Candidatenjahren nach einrücken, befördert werden ſollen. Auf der andern Seite ſollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studienſchule oder Studienanſtalt durch ihre Dienſtesleiſtung nur das Prädicat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Claſſe, worauf ſie außerdem Anſpruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studienſchulen und Studieninſtituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünſchen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß ſie die zum Pfarramte erforderlichen Geſchicklichkeiten und Kenntniſſe erproben, ſich daher früher oder ſpäter der Anſtellungsprüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Diſtriktsdecanat, mittelſt Beantwortung der Synodalfragen und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweiſe beibringen, daß ſie ihre Beſchäftigung mit theologiſchen Wiſſenſchaften und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

k) Profeſſoren auf Univerſitäten können ohne eine beſondere Anſtellungsprüfung zu Pfarrſtellen vorgeſchlagen werden, wenn ſie über den Beſitz der dazu erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten befriedigende Beweiſe beizubringen im Stande ſind.

l) Da übrigens alle proteſtantiſchen Candidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Expectanzzeit und Qualification in ein Generalverzeichniß gebracht werden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß keiner auf Stellen in dem Kreiſe ſeines Aufenthaltes einen näheren Anſpruch, als die Candidaten aus anderen Reichskreiſen zu machen hat, ſondern jeder Candidat bei den

öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrſtellen der erſten Claſſe freie Concurrenz erhält.

§. VI.

Weitere Beförderung der bereits angeſtellten Geiſtlichen zu Pfarreien einer beſſern Claſſe.

Jedem im Amte ſtehenden Geiſtlichen iſt die freie Concurrenz bei ſich ereignenden Pfarrvacaturen im ganzen Umfange des Königreiches Bayern verſtattet. Um jedoch hierin die gerechte Rückſicht auf Amtsalter und Verdienſt eintreten zu laſſen, wird darüber Folgendes verordnet:

a) Unter ſechs Jahren nach geſchehener Anſtellung darf ſich kein Geiſtlicher um eine Stelle einer höheren Claſſe, aber wohl um eine beſſere Stelle derſelben Claſſe, in welcher er bereits ſteht, bewerben;

b) kein Geiſtlicher ſoll ſich bei Beförderungsgeſuchen um eine andere Stelle, als um ſolche der nächſten höheren Claſſe bewerben, indem das Ueberſpringen einer ganzen Claſſe von Pfarrſtellen, außer dem Falle, wenn ein Geiſtlicher die doppelte Expectanzzeit auf ſeiner Stelle geblieben iſt, nicht geſtattet wird;

c) bei den Bewerbungen um die beſſeren Stellen der erſten Claſſe ſollen bereits im Amte ſtehende Geiſtliche von guter Qualification jederzeit den noch im Vorbereitungsſtande ſich befindenden Candidaten vorgehen;

d) bei der Beförderung zu Stellen einer höheren Claſſe entſcheidet unter den Competenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualificationsnote. Nur bei gleichen Noten gibt das höhere Amtsalter, und falls auch dieſes gleich iſt, das höhere Lebensalter den Ausſchlag;

e) jeder um Beförderung zu einer beſſeren Stelle bittende Geiſtliche hat entweder beſtimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er verſetzt zu werden wünſcht, und worauf er nach den aufgeſtellten Normen Anſpruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigſtens mit Angabe der Gründe, welche ſein Geſuch unterſtützen, zu erklären, daß es ihm gleich gelte, in welche Stelle von beſſerem Ertrage er verſetzt werde, um nicht unnütze Reclamationen gegen bereits beſchloſſene Pfarrverleihungen zu veranlaſſen;

f) alle Beförderungsgeſuche ſind an die Generalcommiſſion des Kreiſes, in welchem der Competent angeſtellt iſt, zu richten, und durch dieſe an die kirchliche Section des geheimen Miniſteriums des Innern mit Bericht einzuſenden, auch mit den Zeugniſſen des Kreisdecans über den Competenten und mit anderen erforderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stellen, und über die Geſuche der Competenten zu begleiten.

§. VII.

Nöthige Ausnahmen bei Pfarrbeſetzungen durch das Generalconſiſtorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarrbeſetzungs-Grundſätzen finden nur ſtatt:

a) in Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe der erledigten Stellen, wenn dieſe entweder in Städten, oder an ſehr großen Kirchen, oder bei ſehr ausgedehnten und mit Filialen ver-

bundenen Gemeinden ſich befinden, folglich ein Subject von beſonderen Kenntniſſen und Sitten, von mehr Geſundheit und Kraft, oder von ſtärkerer Bruſt und Stimme erfordern.

b) in Rückſicht ſolcher Pfarrſtellen, womit ein Decanat, oder eine Schulinſpection, oder ein Schullehrer- und Schullehrer-Bildungs-Geſchäft verbunden iſt, bei welchem daher auf die zu dieſen Geſchäften erforderlichen beſondern Eigenſchaften der vorzüglichſte Bedacht genommen werden ſoll.

§. VIII.

Unterſtützung ſolcher Geiſtlichen, welche Alters- oder Körperſchwäche wegen nicht mehr zu einer ſonſt verdienten Beförderung auf eine beſſere Stelle geeignet ſind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienſtesunfähige Geiſtliche haben auf Unterſtützung Anſpruch.

b) Dieſe kann ihnen entweder durch Reſignation und Penſionirung, oder durch Gehaltszulage zur Haltung eines Pfarrvicars zu Theil werden.

c) Reſignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig ſein müßen, können nur ganz unbedingt geſchehen, und dem reſignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsſtelle eine lebenslängliche Penſion ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der reſignirten Stelle betragen ſoll; doch mit der Beſchränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vier hundert Gulden herabfallen, die Penſion aber nie über fünf hundert ſteigen ſoll. Die Regulirung der Penſion geſchieht von dem Miniſterium des Innern und deſſen kirchlichen Section, unter Vorbehalt Königlicher Allerhöchſter Genehmigung. Nach dem Tode des Reſignirten geht auch deſſen Penſion auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vicars wird nur bei Stellen der erſten und zweiten Claſſe verwilligt, und findet nur bei erwieſenem Bedürfniſſe, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszuſtandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen ſtatt.

e) Eine ſolche Zulage ſoll niemals die Summe von zwei hundert Gulden überſteigen, und iſt überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vicars verurſachten Koſten anzuſehen.

f) Es ſoll zur Gewährung dieſer Unterſtützung für hilfsbedürftige Geiſtliche ein eigener Fond gebildet und lediglich dieſem Zwecke gewidmet werden.

g) Geiſtliche, die als ſchwach oder untüchtig ſich beweiſen, ſollen nicht befördert oder unterſtützt, ſondern ſo bald als möglich iſt, vom Pfarramte entfernt werden.

§. IX.

Grundſätze für die Beſetzung der Mediat-Pfarrſtellen.

a) Jeder Patron iſt gehalten, ein Subject aus der Zahl der inländiſchen, bereits zur Anſtellung geprüften Candidaten, oder einen ſchon im Amte ſtehenden inländiſchen Geiſtlichen zu wählen.

b) Doch ſind die Patronatsbeſitzer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorſchriften über die Dienſteszeit der anzuſtellenden Subjecte gebunden.

c) Die Präſentation des Gewählten muß, bei Verluſt des Präſentationsrechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit ſpäteſtens ſechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrſtelle geſchehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präſentation geſchieht die Ausfertigung der Beſtallung (oder des Poſſeß-Befehls) im Namen Seiner Königlichen Majeſtät durch das einſchlägige General-Kreiscommiſſariat.

e) Die Inſtallation oder Einſetzung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in Königlichem Namen durch den Diſtriktsdecan und Patrimonialgerichtsverwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern iſt übrigens freie Concurrenz auch bei erledigten Immediat-Pfarrſtellen verſtattet; jedoch werden ſie auf ſolche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. beſtimmten Grundſätzen der Beförderungsordnung in Vorſchlag gebracht werden.

München, den 23. Januar 1809.

Beilagen.

A.

Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung ſchriftlich zu beantworten ſind:

1) Wie der Examinand heiße?

2) Woher derſelbe gebürtig ſei?

3) Wie alt er ſei?

4) Wer deſſelben Aeltern ſeien, ob ſie noch leben, und wo ſie ſich aufhalten?

5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Claſſe er gekommen ſei?

6) Auf welcher Univerſität er ſtudirt, — wie lange, — was für Collegien er gehört, und bei wem?

7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?

8) Welche Zeugniſſe er über das Alles aufweiſen könne? (Dieſe Zeugniſſe ſind in Original oder in beglaubigter Abſchrift beizulegen.)

9) Wo er zunächſt ſich aufzuhalten gedenke?

10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogiſche und didaktiſche Geſchäfte bisher gelernt und geübt habe?

11) Ob er ſich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Inſtituten widmen wolle? auf welche ſpecielle Wiſſenſchaften er den meiſten Fleiß verwendet habe?

12) Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

B.

Schema der Rubriken zur Ueberſicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der erſten oder Aufnahmsprüfung.

1. Deutſche Sprachfertigkeit.	a) in grammatiſcher	
	b) in äſthetiſcher Rückſicht.	
2. Lateiniſche Sprachfertigkeit.	a) im ſchriftlichem	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntſchaft mit dem neuen Teſtamente.	a) grammatiſche und exegetiſche	
	b) practiſche nach Geiſt und Inhalt.	
4. Bekanntſchaft mit dem alten Teſtamente.	a) grammatiſche und exegetiſche	
	b) practiſche nach Geiſt und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) athoretiſche	
	b) practiſche Kenntniſſe.	

6. Dogmatik.	a) allgemeine wiſſenſchaftliche	
	b) ſyſtematiſch kirchliche	
	c) populäre und practiſche.	
7. Moraltheologie.	a) philoſophiſche u. bibliſche in theoretiſcher Anſicht.	
	b) populäre angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeſchichte.	a) Geſchichte der Dogmen.	
	b) Geſchichte der chriſtlichen Parteien, der Kirchenverfaſſung u. der Kirchenreformation.	
9. Philoſophiſche Kenntniſſe.	a) theoretiſche Kenntniſſe der Haupttheile der philoſophiſchen Wiſſenſchaften.	
	b) Uebung im philoſophiſchen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretiſche	
	b) practiſche Kenntniſſe.	

11. Bücherkenntniß.	a. der älteren	
	b. der neueren Literatur	
12. Prediger=Wiſſenſchaften.	a. Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik.	
	b. Abfaſſung und Vortrag der Predigt	
	c. Anlage und Uebung zum Katechiſiren	
13. Kenntniß der Landesgeſetze, Kirchen=Verfaſſung und Kirchen=Ordnung.		
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden ſind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil	a. Fähigkeiten	
	b. Kenntniſſe	
	c. Fertigkeiten	
	d. Sittliches Verhalten u. äußere Ausbildung	
16. Gutachten der Prüfungs=Commiſſion über das ihm zu ertheilende Prädicat.		

C.

Schema der Rubriken zur Ueberſicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der Prüfung desſelben pro ministerio.

1. Deutſche Sprachfertigkeit	a. in grammatiſcher	
	b. in äſthetiſcher Rückſicht	
2. Lateiniſche Sprachfertigkeit	a. im ſchriftlichen	
	b. im mündlichen Ausdrucke	
3. Bekanntſchaft mit dem neuen Teſtamente	a. grammatiſch u. exegetiſch	
	b. practiſch nach Geiſt und Inhalt	
4. Bekanntſchaft mit dem alten Teſtamente	a. grammatiſch u. exegetiſch	
	b. practiſch nach Geiſt und Inhalt	
5. Hermeneutik und Kritik.	a. theoretiſche	
	b. practiſche Kenntniſſe	
6. Dogmatik und Polemik	a. allgem. wiſſenſchaftliche Religionslehre	
	b. kirchliches Syſtem u. deſſen Vertheidigung	
	c. populäre und practiſche Dogmatik	

7. Ethik.	a) philoſophiſche u. bibliſche in theoretiſcher Anſicht.	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendleher.	
8. Kirchengeſchichte und Symbolik.	a) Geſchichte der Kirchen-Parteien, Kirchen-Verfaſſung und Reformation.	
	b) Geſchichte der Dogmen.	
	c) Geſchichte u. Werth der ſymboliſchen Schriften.	
9. Philoſophie.	a) Theoretiſche Kenntniß der Haupttheile der philoſophiſchen Wiſſenſchaften.	
	b) Uebung im philoſophiſchen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretiſche	
	b) practiſche Kenntniſſe.	
11. Bücherkenntniß.	a) ältere	
	b) neuere Literatur.	
12. Prediger Wiſſenſchaften.	a) Kenntniſſe aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Paſtoral-Theologie, den Landesgeſetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfaſſung.	
	b) Abfaſſung und Vortrag der Predigt.	
	c) Fertigkeit im Katechiſiren.	

13. Fortſchritte ſeit voriger Prüfung.	a) in Kenntniſſen	
	b) in Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden ſind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über deſſen.	a) Fähigkeiten	
	b) Kenntniſſe	
	c) Fertigkeiten	
	d) Verhalten.	
Beſchluß des General-Conſiſtoriums über das ihm zukommende Prädicat.		

Reg. Bl. v. J. 1809 St. 10. S. 185 — 250.

§. 1501.

(Die Eingaben der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bisher mißfällig bemerkt worden, daß die proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten bei ihren Anmeldungen zur Anſtellungsprüfung und bei Einſendung der vorſchriftsmäßigen Notizen, Zeugniſſe, und Probe-Predigten, ſowohl die geziemende Form ihrer Eingaben an das Königliche Miniſterinm des Innern und an das in deſſen Kirchenſection beſtehende proteſtantiſche General Conſiſtorium rückſichtlich des Formats, der Anrede und der Unterſchrift vernachläßigen, als beſonders die Anwendung des zu den Eingaben ſelbſt und zu den beiliegenden Atteſten geſetzlich verordneten Siegelpapiers unterlaſſen. Es werden daher, einem Allerhöchſten Reſcripte zu Folge, die in dem Iſar-, Salzach- und Unterdonaukreiſe befindlichen proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten auf die in dieſer Rückſicht beſtehenden Verordnungen, und zwar in Rückſicht der Form der Eingaben auf das Regierungsblatt des Jahres 1806, Seite 7 und 307, des Jahrs 1808, Seite 179 und Seite 2273 XI. Edict wegen Organiſation einer Kirchenſection verglichen mit Seite 1959, §. 13. und die Conſiſtorial-Ordnung: Regierungsblatt des Jahres 1809 Seite 1490, in Rückſicht des Stempelpapiers auf die Stempelordnung im Regierungsblatte des Jahres 1805 Seite 401 und 413 hingewieſen, und vor

den aus der Nichtbeobachtung derſelben für ſie entſtehenden nachtheiligen Folgen der Zurückweiſung ihrer Eingaben und der Erhebung der verwirkten Stempelſtrafe ernſtlichſt gewarnt.

München, den 27. Juni 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes als proteſtantiſches General-Decanat.

Reg.-Bl. v. J. 1810 St. 31. S. 529.

§. 1502.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 13. Mai 1819.

(Die theologiſchen Anſtellungs-Prüfungen in Ansbach betr.)

Uebrigens geſtatten Wir, daß nach euerm Antrage, nach jeder Anſtellungsprüfung das Verzeichniß der recipirten Candidaten in die Kreisintelligenzblätter eingerückt werden ſollen. Ebenſo genehmigen Wir, daß die Aufnahmsprüfungen zum Oſtertermine, wenn ſich keine hinreichende Zahl Candidaten meldet, zu unterbleiben haben.

§. 1503.

6312.

(Die Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 21. v. M., die Anſtellungs-Prüfung proteſtantiſcher Pfarramts-Candidaten betr., beſchloſſen, wie folgt:

1) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Räthe des Conſiſtoriums zu Ansbach die Aufnahms- und Anſtellungs-Prüfungen zugleich nicht ohne allzugroße Ueberlaſtung, und daher entſtehende Geſchäftsſtockung beſorgen können; ſo genehmigen Wir, daß zur Erleichterung derſelben eine aus zwei bewährten Geiſtlichen und einem Gymnaſial-Profeſſor beſtehende Commiſſion gebildet werde, welche unter der Leitung eines geiſtlichen Conſiſtorialrathes, die Aufnahms-Prüfungen zu vollziehen haben ſoll. Zur Führung der Protocolle und der Kanzleigeſchäfte iſt das Secretariats- und Kanzlei-Perſonale des Conſiſtoriums zu verwenden.

2) Die Anſtellungs-Prüfungen ſind von den Conſiſtorialräthen mit Zuziehung des Kreis-Schulrathes zu beſorgen, welcher letztere ſich dieſem Commiſſionsgeſchäfte auf keine Weiſe entziehen darf.

3) Zur Remuneration der Commiſſäre der Aufnahms-Prüfung bewilligen Wir jährlich 300 fl., welche einſtweilen, und bis hierüber etwas anderes beſtimmt werden kann, in Anwendung des §. 47 und 48 des Edictes vom 26. Mai 1818 über die äußern Rechtsverhältniße ꝛc. durch Umlage auf alle proteſtantiſche Kirchenſtiftungen des Reiches — mit Ausnahme des Rheinkreiſes — aufzubringen, vorſchußweiſe aber von der Erigenz-Kaſſe des Rezatkreiſes zu erheben ſind.

4) Das übrige zu dieſem Geſchäfte verwendete Perſonale hat auf Remuneration keinen Anſpruch zu machen, da nach dem Edicte über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde dieſe Prüfungen zu den ordentlichen Functionen des Conſiſtoriums in Ansbach gehören.

5) Da die gegenwärtigen Conſiſtorialräthe und der Kreis-Schulrath für das Prüfungs-Geſchäft eine bereits bewilligte Remuneration genießen, ſo wollen Wir es zwar für ihre Perſon dabei bewenden laſſen, verordnen aber, daß bei den künftigen Beſetzungen dieſer Stellen für die, zum Geſchäftskreiſe der Räthe gehörenden Prüfungen keine beſonderen Gratificationen abgereicht werden ſollen.

6) Bei der vorgeſtellten Nothwendigkeit, zur Erhaltung der unentbehrlichen Perſonalkenntniß und zur zweckmäßigen Leitung der Anſtellungs-Prüfungen, einen geiſtlichen Oberconſiſtorialrath nach Ansbach abzuordnen, wollen Wir dieſen Antrag zwar genehmigen, jedoch hat Unſer Oberconſiſtorium die hiedurch erwachſenden Koſten — wie ſolches bei allen Abordnungen vorgeſchrieben iſt — auf ſeine Regie-Erigenz zu übernehmen.

Ueber die Ernennung bleibender oder alljährlicher Aufnahms-Prüfungs Commiſſäre ſehen Wir euern nähern Anträgen entgegen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, den 11. Mai 1820.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern.

§. 1504.

7489. (Die Wiederbeſetzung der erledigten Anfangs-Pfarreien von den Monaten October bis December v. J. betr.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens finden Wir Uns zu der wiederholten Erinnerung veranlaßt, daß die Tableaux über die zur Anſtellung geprüften Pfarramts-Candidaten jedesmal einzuſenden ſind,

ehe dieſelben zur Anſtellung in Vorſchlag gebracht werden, und daß die Conſiſtorien nothwendiger Weiſe an den Reſultaten der Aufnahms-Prüfungen in Kenntniß geſetzt werden ſollten, bevor die nämlichen Individuen zur Anſtellungs-Prüfung gelangen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 23. Mai 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1505.

4597.

(Die Anſtellungs-Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf den Bericht vom 4. Februar in Folge Allerhöchſten Signats vom 10. März l. J. zur Entſchließung eröffnet, daß Seine Majeſtät der König auf die beantragte Abänderung der Termine für die jährlich abzuhaltenden Anſtellungs-Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten, als der ausdrücklichen Beſtimmung des verfaſſungsmäßigen Edictes über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche §. 8. zuwiderlaufend, nicht eingehen können, zu dem Oberconſiſtorium dagegen vertrauen, daß es mit allen angemeſſenen Mitteln, durch Synodalarbeiten, durch Aufſicht und Anleitung der Decane ꝛc. auf die wiſſenſchaftliche Fortbildung der zur Anſtellung geprüften Candidaten wirken werde.

München, am 2. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1506.

9080.

(Die Anſtellungs-Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. M., die Anſtellungs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten betreffend, wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

In §. 7 der genehmigten Beförderungs-Ordnung vom Jahre 1820 iſt ausdrücklich beſtimmt, die Prüfung zur Anſtellung im Pfarramte ſoll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung ſtatt haben, und es iſt die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen,

und im dritten Abſatze des Paragraphen iſt geſagt, daß diejenigen Candidaten, welche in dieſem Termine ſich zur Anſtellungs-Prüfung nicht einfinden, Friſtverlängerung nachzuſuchen haben, um ſich die Anſprüche auf die Berechnung der Wart und Dienſtzeit mit den Uebrigen der Concursreihe zu bewahren.

Die Vorſchriften der Inſtruction vom 23. Januar 1809, Abſchn. I. §. I. und Abſchn. III. §. II. ſind dadurch auf eine ganz unzweideutige Weiſe theils näher beſtimmt, theils abgeändert worden, auch zeigen die in den Jahren 1821 bis 1828 erlaſſenen Ausſchreigungen, daß dieſe klaren Beſtimmungen nicht verkannt worden ſind.

Es erſcheint demnach ſehr auffallend, daß das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium ſich bei der Ausſchreibung der Prüfungs-Concurſe in den Jahren 1829 und 1830 hievon eigenmächtig und mit offenbarer Außerachtlaſſung der ſeiner Competenz in §. 19. lit. a der zweiten Beilage zum verfaſſungsmäßigen Edicte über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs in Bezug auf Religion und kirchliche Geſellſchaften geſetzten Gränzen abzuweichen ſich erlaubt hat.

So wenig dieſe Abweichung von den beſtehenden Vorſchriften zugegeben werden kann, ſo wenig kann auch geſtattet werden, daß gegen die deutliche Beſtimmung der angeführten zweiten Beilage des Religions-Edicts §. 8., die Anordnung der jährlich auch für die Pfarramts-Candidaten im Rheinkreiſe abzuhaltenden Anſtellungs-Prüfung, zu welcher die vor zwei Jahren zur Aufnahme Geprüften einzuberufen ſind, in dieſem Jahre ausgeſetzt werde.

Das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird daher auf ſeinen Bericht vom 1. d. M. angewieſen, wegen der Anſtellungs-Prüfung der Candidaten im Rheinkreiſe für dieſes Jahr ungeſäumt die vorſchriftsmäßige Verfügung zu treffen, und hiebei, wie überhaupt künftig, nach Maßgabe der Beförderungs-Ordnung vom Jahre 1820. §. 7 zu verfahren.

München, den 18. Juni 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1507.

2736.

(Die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827 betr.)

L. K.

ꝛc. ꝛc.

B. 1. Wir geſtatten, daß jenen Geiſtlichen, welche nach Verſicherung auf ihre Amtspflicht die Abſicht haben, bei einer mit dem Präſentationsrechte verſehenen ſtädtiſchen Gemeinde um den Vorſchlag zu einer erledigten ſtädtiſchen Pfarrſtelle ſich zu bewerben, die aber eine

dem Erfolge ihres Geſuches genügende Note nicht beſitzen durch die Conſiſtorien eröffnet werde, daß ihre Würdigkeitsnote ſolcher Bewerbung entgegenſtehe.

München, den 17. März 1831.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1508.

8971. (Die Beſetzung der Pfarrei N., Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf den im obenbemerkten Betreffe am 16. December v. J. erſtatteten Bericht erwiedert, daß die an den Pfarrvicar N. zu N. in Beziehung auf ſeine in der Prüfung für das Pfarramt erworbene Note gemachte Eröffnung als ungeeignet erſcheine, und in Zukunft unter keinem Verhältniſſe Concursnoten an Pfarramts-Candidaten ausgeſtellt werden dürfen, ehe nicht die auf den Grund der Ergebniſſe der Pfarr-Concurs-Prüfungen angefertigte Claſſificationstabelle die Allerhöchſte Genehmigung erhalten hat.

München, den 1. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 1509.

29729.
(Die Anſtellungsprüfung der Studienlehrer proteſtantiſch-geiſtlichen Standes behufs ihres Eintrittes in das Pfarramt betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, bei der verſchiedenen Deutung, zu welcher die Beſtimmung im §. 24 Nr. 3 lit. b der Beförderungsordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen vom 27. October 1820 — beziehungsweiſe in jener vom 23. Januar 1809 §. V. lit. i (Reg. Bl. v. J. 1809 S. 233) hinſichtlich der, den Lehrern proteſtantiſch-geiſtlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ geſetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, dieſe Beſtimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daſelbſt geforderten Anſtellungsprüfung nicht die, im Allgemeinen mit demſelben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidatenprüfung, ſondern die beſondere Anſtellungsprüfung, welche mit dieſem letzteren Ausdrucke in der

Allerhöchſten Verordnung vom 8. November 1813 §. V. (Reg. Bl. von 1813 S. 1435) vorgeſchrieben iſt, zu verſtehen ſei, und daß

b) dieſe beſondere Anſtellungsprüfung den im Lehramte angeſtellten Pfarramtscandidaten wenn ſie ſpäter, als ihre Concurrenzreihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, ſie mögen die zweite Candidatenprüfung beſtanden haben oder nicht, erlaſſen werde, ſo ferne ſie nicht den andern Theil der alternativen Forderung, nämlich Beſuch der Diözeſanſynoden, Bearbeitung der Synodalfragen und zeitweiſes Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch zur möglichſten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern proteſtantiſch-geiſtlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, ſo weit es nur immer geſchehen kann, durch geeignetes Benehmen der Decanate mit dem Rectorate erleichtert wiſſen wollen.

Wir tragen Unſerem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Januar 1838.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

D. Beförderungsordnung.

1) Auf Immediatstellen a).

§. 1510.

(Die Anſprüche proteſtantiſcher Predigtamts-Candidaten an auswärtigen Vicariaten und Pfarreien, auf Zurückberufung zu geiſtlichen Stellen im Vaterlande betr.)

M. J. K.

Wir haben in Betreff der Anſprüche von ſolchen proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten, welche im Auslande Vicariate oder Pfarreien bekleiden, und auf geiſtliche Amtsſtellen

---

a) Man vergleiche hiezu:

1) Die Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung betr. (ſ. §. 1500 S. 1443 oben).

2) Die Inſtruction für das Generalconſiſtorium vom 8. Sept. 1809, namentlich deren §§. 11 folg. sub Ziff. II (ſ. §. 1412 S. 1308 oben.)

Unſeres Reiches zurückberufen zu werden wünſchen, in Erwägung der beſonderen Verhältniſſe, unter welchen dieſelben ehemals ihr Unterkommen im Auslande zu ſuchen veranlaßt worden ſind, beſchloſſen wie folgt:

1) Inländiſchen Candidaten, welche unter der vorigen Verfaſſung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vicarien oder Pfarrer angeſtellt worden ſind, bewilligen Wir die freie Concurrenz bei der Eröffnung geiſtlicher Amtsſtellen in Unſerem Reiche.

2) Sie müßen aber bei der Bewerbung um ſolche Pfarrämter nachweiſen, daß ihnen bei der auswärtigen Anſtellung von den ihnen vorgeſetzten inländiſchen Conſiſtorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherriſcher Dienſte, und die ausdrückliche Verſicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden ſei.

3) Auch ſind ſie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgeſetzten Behörden Zeugniſſe für ihre Geſchicklichkeit, treue Amtsführung und ihr ſittliches Wohlverhalten beizubringen.

4) Sie müßen ſich, wie alle inländiſchen Candidaten, vor ihrer wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte auf eine Pfarrei Unſeres Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unſerem Generalconſiſtorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf ſolche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualification und Expectanzzeit angemeſſen ſind.

5) Jeder inländiſche Candidat oder Vicar, welcher von jetzt an noch fremdherriſche Dienſte anzunehmen wünſcht, muß vor deren Annahme Unſere beſondere Bewilligung durch Unſer geheimes Miniſterium des Innern nachſuchen, und hat daher allen Forderungen, welche die Geſetze Unſeres Reiches über Auswanderung Unſerer Unterthanen, und die beſonderen Verordnungen über die Vorbereitung der Candidaten zum Dienſte des Vaterlandes vorſchreiben, völliges Genuge zu leiſten.

Dieſe Verfügung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 27. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. II. S. 43.

---

3) Entſchließung vom 9. Dec. 1811, die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude, welche §. 750 S. 662 oben bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommen iſt.

4) Der Anhang II. zu Beil. II. der Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818, namentlich deren §§. 11 und 19 (ſ. §. 1404 S. 1274 oben).

5) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. October 1824, die Petitionen der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth v. J. 1823 betr. Nr. 10104 (ſ. §. 1407 S. 1299 oben) namentlich deren §§. 9 und 10.

6) Die Allerhöchſte Verordnung vom 17. Auguſt 1825 §. 35 (ſ. Bd. II. S. 442).

§. 1511.

(Die Dienſtesjahre der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

M. J. K.

Um über die Anfrage, ob bei Abfaſſung der Qualificationsliſten der proteſtantiſchen Geiſtlichen, dann bei der Beſtimmung ihres Ranges unter ſich und bei Synoden, endlich bei der Begutachtung ihrer Beförderungsanſprüche, diejenigen Jahre, welche Individuen des geiſtlichen Standes vor ihrer Anſtellung in einem wirklichen ſtabilen Pfarramte in Schulſtellen, oder im Auslande, oder in proviſoriſchen Stellen als Feldprediger, Frühprediger, Mittagsprediger, Catecheten, Schloßprediger, Cadettenhauslehrer, Waiſenhauslehrer, oder in andern ähnlichen Stellen zugebracht haben, ihnen gleich Pfarramtsjahren angerechnet, oder ob die Dienſtjahre denſelben erſt von der wirklichen Anſtellung im ſtabilen Pfarramte zu zählen angefangen werden ſollen? ſeine gleichmäßige Beſtimmung zu treffen, wird nachfolgende Verordnung erlaſſen.

1) In Bezug auf alle Subjecte, welche nach der Inſtruction vom 23. Januar 1809 zur Aufnahme geprüft worden ſind, bleibt es bei der in der Beförderungsordnung §. V. feſtgeſetzten Regel, daß deren Anſtellung ſich nach der Ordnung richtet, wie die Candidaten zur Aufnahmsprüfung gelangt, und nach derſelben locirt worden ſind, ſo daß diejenigen, welche in Schulämtern oder andern proviſoriſchen Stellen Dienſte leiſten, immer in der Beförderungsliſte mit ihren Coätanen in gleicher Reihe bleiben, ſie mögen früher oder ſpäter in eine wirkliche Pfarrſtelle übergehen.

2) Bei den ſchon früher angeſtellten Geiſtlichen aber, welche vor ihrem Eintritte ins Pfarramt Schuldienſte oder andere proviſoriſche Stellen bekleidet haben, ſollen zwölf Jahre von dem Ende ihrer Univerſitätsſtudien an als herkömmliche und legale Exſpectanzzeit angenommen, alle über dieſe zwölf Jahre aber in proviſoriſchen Stellen zugebrachten Jahre den Pfarramtsjahren gleichgezählt werden, und ſowohl den Rang ſolcher Individuen als ihren Anſpruch auf Pfarreien einer höhern Dienſtclaſſe begründen.

3) Auf gleiche Art ſollen Candidaten, die vor dem Jahre 1809 ſchon aufgenommen waren, und als Hauslehrer oder Vicarien, oder in Schulämtern und proviſoriſchen Stellen bisher geſtanden haben, vom Ende ihrer Univerſitätsjahre an zwölf Jahre als Exſpectanzzeit, die länger nachher verlaufenen Jahre aber ſchon als wirkliche Dienſtjahre zu zählen befugt ſein, und hiernach deren Anſpruch auf pfarrämtliche Anſtellung gewürdigt werden.

Die Generalcommiſſariate als proteſtantiſche Generaldecanate werden daher beauftragt, ſich ſelbſt hiernach zu achten, und dieſe Verfügung auch den ſämmtlichen Diſtriktsdecanaten zu eröffnen.

München, den 3. Auguſt 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 44. S. 1409.

§. 1512.

(Die Beförderungsordnung proteſtantiſcher Geiſtlichen betr.)

M. J. K.

Auf die Uns erſtatteten Anträge über die Modificationen der unterm 23. Januar 1809 erlaſſenen, und im X. Stücke des Regierungsblattes von 1809 Seite 226—240 erſchienenen allgemeinen Beförderungsordnung proteſtantiſcher Geiſtlichen haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

I.

Die ſämmtlichen zur Anſtellungsprüfung in den jährlichen vier Terminen vor dem Generalconſiſtorium erſchienenen, und nach den in Gemäsheit der Vorſchrift des §. VIII. der Inſtruction über die Anſtellungsprüfung erhaltenen Qualificationsnoten als fähig erkannten proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten ſollen in der Reihenfolge nach ihren Notengraden in ein allgemeines bei erfolgter Vorlage der Reſultate des vierten Prüfungstermines alsbald anzufertigendes Claſſificationsverzeichniß aufgenommen werden.

II.

Dieſe Candidaten ſollen ſodann ihre Beförderung auf erledigte Stellen nach der Ordnung dieſer Claſſification, und wo alles Uebrige gleich iſt, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Candidaten, und der bei der Aufnahmsprüfung unter gleichzeitigen Candidaten beſtimmten Claſſification erhalten.

III.

Die Candidaten der frühern Anſtellungs-Prüfungs-Concurſe gehen jenen der ſpätern in der Beförderungsreihe vor, und in der Regel ſoll von den Concurſen der letztern Jahre keiner befördert werden, ſo lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden ſind.

IV.

Den Candidaten, welche in der Anſtellungsprüfung nach Inhalt des §. VIII. der oben erwähnten Inſtruction die Noten vorzüglich und ſehr gut erhalten haben, iſt geſtattet, eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Stelle dreimal ſich zu verbitten, ſofort dieſelbe an einen der Ordnung nach Folgenden zu überlaſſen, und die Erledigung einer beſſeren Stelle der erſten Claſſe abzuwarten. Die Candidaten mit den dritten, vierten und fünften Noten hingegen haben die Befugniß dieſer Wahl nicht.

V.

Profeſſoren an Lyceen ſtehen in Rückſicht der Anſtellung zum Pfarramte ohne beſondere Anſtellungsprüfung den Univerſitätsprofeſſoren gleich.

Auch ſollen Profeſſoren an Gymnaſien und Realinſtituten nach zehnjähriger befriedigender Dienſtleiſtung von einer beſondern Anſtellungsprüfung freigelaſſen werden, wenn ſie ſonſt über den Beſitz der zum Pfarramte erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten hinreichende Beweiſe beizubringen im Stande ſind.

VI.

So viel die bereits im Amte ſtehenden Geiſtlichen betrifft, ſo ſollen die in dem §. III. lit. d der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 beſtimmten Qualificationsnoten nach folgender Abtheilung in drei Claſſen gebracht werden:

I. Claſſe, erſte Note vorzüglich,
zweite Note ſehr gut.

II. Claſſe, erſte Note gut,
zweite Note hinlänglich.

III. Claſſe, erſte Note nothdürftig,
zweite Note ſchwach.

Hiernach ſoll Uns jährlich eine umfaſſende, mit den gehörigen Nachträgen und Erſetzungen verſehene Haupt-Qualificationstabelle der ſämmtlichen wirklich angeſtellten proteſtantiſchen Geiſtlichen zur Vorlage gebracht werden.

VII.

Einem bereits im Amte ſtehenden proteſtantiſchen Geiſtlichen gebührt, wenn er mit Candidaten um eine Stelle concurrirt, der unbedingte Vorzug vor dieſen, ſo ferne er ſonſt vorwurfsfrei iſt.

VIII.

Unter den im Amte ſtehenden Geiſtlichen der erſten und zweiten Qualificationsclaſſe und deren erſter und zweiter Note ſoll, wenn ſie um gewöhnliche Pfarrſtellen concurriren, vorzüglich das längere Dienſtalter entſcheiden, doch mit der Beſtimmung, daß die mit der zweiten Note der erſten Claſſe bezeichneten Bewerber ſechs Dienſtjahre vor den mit der erſten Note dieſer Claſſe Bezeichneten voraus haben müßen, wenn ſie denſelben vorgezogen werden ſollen, — und eben ſo die mit der erſten Note der zweiten Claſſe und mit der zweiten Note dieſer Claſſe nach gleichem Verhältniſſe nur bei ſechs weitern Dienſtjahren den in der Note ſelbſt ihnen unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden ſollen.

Bei Stellen in Stadtgemeinden aber, und bei ſolchen Stellen, womit ein Decanat oder eine Diſtrikts-Schulinſpection verbunden iſt, ſollen die Dienſtverleihungen blos nach der höhern Qualifications-Note entſchieden, und nur die im §. VII. der erwähnten Beförderungs-Ordnung bemerkten Rückſichten dabei beobachtet werden.

IX.

Kein Geiſtlicher ſoll ohne ganz beſondere Gründe auf eine andere Stelle derſelben Claſſe Unſers unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigſtens zwei volle Jahre ſich befunden hat.

Was die Beförderung auf eine Stelle einer höhern Claſſe betrifft; ſo hat es bei den Beſtimmungen des § VI. lit. a. und b. der beſagten Beförderungs Ordnung ſein Verbleiben.

X.

Kein Geiſtlicher darf eine von ihm geſuchte Stelle nach erhaltener Verleihung ſich wieder verbitten.

Würde er ſich weigern, die Verbindlichkeit, dieſelbe alsbald anzutreten, zu erfüllen, und auf ſeiner bisherigen Stelle zu bleiben verlangen, ſo kann ihm dies nur unter der Auflage geſtattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung keinen Anſpruch zu machen habe.

Die in ſolcher Art von einem Geiſtlichen nicht angetretene Stelle ſoll ſodann ohne weitere Ausſchreibung dem zunächſt berechtigten aus den frühern Bewerbern oder aus der Zahl der Concurs-Candidaten zugetheilt werden.

Eine Ausnahme von dem oben beſtimmten Präjudiz des Verbittens einer Stelle darf nur dann zugeſtanden werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Geſuches und vor ihrem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert oder ſonſt beſchädigt worden wäre, unter welche Zufälle z. B. beträchtliche Abreiſſung von Grundſtücken, Verſchüttung derſelben, Murrbrüche, Brandſchaden an den Wohn- und Oeconomie-Gebäuden ꝛc., keineswegs aber Mißwachs, Hagelſchlag, kleinere Baufälle ꝛc. gehören.

Indem Wir die gegenwärtigen Beſtimmungen als Modificationen der Eingangs allegirten Beförderungs-Ordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen, tragen Wir zugleich allen einſchlägigen Behörden auf, in ihren gutachtlichen Vorſchlägen wegen Beſetzung proteſtantiſcher Pfarreien ſich genau darnach zu achten.

München, den 8. November 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 63. S. 1433.

§. 1513.

1713.

(Anſtellung proteſtantiſcher Pfarramtscandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um den Reclamationen zu begegnen, welche diejenigen Pfarramtscandidaten, welche ſchon über zwölf Jahre nach vollendetem Univerſitäts-Studium in der Exſpectanz oder in proviſoriſchen Stellen und Schulämtern zugebracht haben, in dem Falle zu erheben ſich berechtigt halten, wenn ihnen nach der Concurs-Reihe, in welche ſie ihrer Anſtellungs Prüfung zufolge eingezeichnet worden ſind, eine ihren Wünſchen und ihren Verhältniſſen nicht zuſagende Pfarrei oder Decanatsſtelle verliehen wurde, iſt beſchloſſen worden, wie folgt:

1) Denjenigen proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten, welche nach der Allerhöchſten Verordnung vom 3. Auguſt 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812 S. 1409) wegen längerer Exſpectanz-Zeit bereits pfarramtliche Jahre zu zählen berechtigt ſind, wird die Befugniß der freien Bewerbung um ledige Stellen, ſofort auch der durch den §. VII. der Verordnung vom 8. November 1813 (Reg. Bl. v. J. 1813 S. 1433) den bereits im Amte ſtehenden Geiſtlichen eingeräumte Vorzug zugeſtanden.

2) Dagegen ſollen dieſe Candidaten im Falle ihres Nichtanmeldens bei Verleihungen von Stellen nach der Concurs-Reihe umgangen werden.

3) Rückſichtlich der übrigen ſeit 1809 aufgenommenen und im Schulamte befindlichen Candidaten aber, welche noch nicht pfarramtliche Jahre nach der Verordnung vom 3. Auguſt 1812 zu zählen befugt ſind, ſoll es mit ihrer Beförderung auf erledigte geiſtliche Stellen bei den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 8. November 1813, und was beſonders das Verbittungsrecht geringerer nach der Concurs-Reihe ihnen zu verleihenden Stellen betrifft, bei dem §. IV. der eben erwähnten Verordnung ſein Verbleiben haben, ſohin nur diejenigen Candidaten, welche in der Anſtellungs-Prüfung die Noten „Vorzüglich" und „Sehr gut" erhalten haben, keineswegs aber jenen, welche nur die 3te, 4te und 5te Note erlangt haben, dieſes Verbittungsrecht in der durch beſagten §. IV. näher bezeichneten Art zugeſtanden werden.

4) Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, im Falle die Reihe zur Anſtellung einen bereits im Schulamte dienenden Candidaten treffen ſollte, deſſen Stelle erweislich mehr als die eben zu vergebende Pfarrſtelle erträgt, hierauf billige Rückſicht zu nehmen ſei, weswegen das Einkommen ſolcher Candidaten jedesmal bei den Pfarrbeſetzungs-Anträgen ausdrücklich zu bemerken iſt.

Es wird daher das Königliche General-Decanat angewieſen, ſowohl ſämmtliche Candidaten ſeines General-Decanats hievon in Kenntniß durch die Diſtrikts-Decanate und Diſtrikts-Schulinſpectionen ſetzen zu laſſen, als auch von allen jenen Candidaten, welche im Schuldienſte ſich befinden, eine zuverläßige ſummariſche Angabe ihres gegenwärtigen Einkommens abzufordern, und mit Bericht in Bälde vorzulegen, um darauf nach §. 4. des obigen Beſchluſſes im eintretenden Falle die geeignete Rückſicht nehmen zu können.

München, den 24. Februar 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes zu Ansbach als proteſtantiſches General-Decanat
alſo ergangen.

Nachricht zur gleichmäßigen Bekanntmachung und Befolgung an die Königlich proteſtantiſchen General-Decanate zu Baireuth und zu Regensburg.

§. 1514.

2757. (Die Ausſtellung der amtlichen Zeugniſſe für die Geiſtlichen zum Behufe ihrer Meldung um weitere Beförderung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bisher nicht alle Diſtrikts-Decanate bei Anfertigung ihrer amtlichen Zeugniſſe für die ihnen untergeordneten Geiſtlichen bei deren Meldung um weitere Beförderung die nöthige Vollſtändigkeit in der Angabe der erforderlichen Notizen und Prädicate beobachtet haben, und dieſe durchgängige Uebereinſtimmung der Decanats-Behörden mit der allgemeinen Beförderungs-

Ordnung im Sinn und Worte von der größten Wichtigkeit und Folge iſt, ſo werden ſie hiermit angewieſen, ihre Zeugniſſe künftig nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung §. III—VI. und auf den Grund des Allerhöchſten Reſcripts vom 2. Januar 1811 im Betreff der Qualification der proteſtantiſchen Geiſtlichen, nach denen hierinnen vorgeſchriebenen Rubriken anzufertigen und des Bittſtellers Leben und Dienſtalter, Fähigkeiten, Kenntniſſe und Studien, Amtsführung in Rückſicht des Pfarramtes, der Schulaufſicht und der ſtaatsbürgerlichen Geſchäfte, Lebenswandel, und aus Allem die allgemeine Qualifications-Note gewiſſenhaft und beſtimmt mit dem vorgeſchriebenen Worte der Claſſification anzugeben, wobei die geprüfte und freie Mittheilung für die Characteriſtik und Empfehlung der Individuen durchaus keinem Zwang unterworfen wird.

Uebrigens ſind die Zeugniſſe im Original nur einfach den im Duplicate einzureichenden Bittſchriften beizufügen.

Baireuth, den 23. October 1817.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Innern, als proteſtantiſches General-Decanat.

An
ſämmtliche Königliche proteſtantiſche Diſtrikts-Decanate alſo ergangen.

§. 1515.

4372.

(Die Anfrage des Großherzoglich Sächſiſchen Oberconſiſtoriums über die Anſtellung ausländiſcher Candidaten in Bayeriſchen Pfarr- und Schuldienſten, ſowie die Bedingungen des Privatpatronatsrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 19. d. M. im rubricirten Betreffe wird daſſelbe beauftragt, dem Großherzoglich Sächſiſchen Oberconſiſtorium auf deſſen Anſchreiben vom 26. v. M. zu erwiedern:

daß nach den beſtehenden dieſſeitigen Verordnungen ausländiſche Pfarr- und Schulamts-Candidaten nur alsdann Anſprüche auf Beförderung zu Königlich Bayeriſchen Schulſtellen erlangen, wenn ſie das Bayeriſche Indigenat erwerben, und in den darauf mit ihnen vorgenommenen Prüfungen hinreichende Qualification bewährt haben.

Eben ſo ſind dem Weimariſchen Oberconſiſtorium die Bedingungen mitzutheilen, an welche die Ausübung des patrimonialen Präſentationsrechtes geknüpft iſt.

München, den 27. März 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1516.

16235.

(Die Beſoldungs-Bezüge proteſtantiſcher Pfarreien aus Staats-Kaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird darauf aufmerkſam gemacht, daß in Zukunft zum Behufe der vorzunehmenden Ingroſſation bei Pfarrbeſetzungsberichten anzugeben iſt, ob und was die zu beſetzende Stelle an Beſoldung aus Königlichen Kaſſen zu beziehen habe.

München, den 25. October 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1517.

(Die Beförderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

M. J. K.

Bei der unter dem 23. Januar 1809 von Uns erlaſſenen Beförderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen, und deren Nachtrag vom 8. November 1813, war es Unſere Abſicht, in dieſes Geſchäft die möglichſte Ordnung, Billigkeit und Gerechtigkeit zu legen, und dadurch für das Beſte der kirchlichen Gemeinden ſowohl, als für die gegründeten Anſprüche ihrer Lehrer landesväterliche Sorge zu tragen. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat nunmehr gezeigt, in wie ferne jene Verordnungen zu dieſem wichtigen Zwecke genügten, oder welche nähere Beſtimmungen, Modificationen und Veränderungen hierzu erforderlich ſein möchten. Wir haben daher auf die diesfalls gemachten Anträge Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums zur Ergänzung und Vervollſtändigung dieſer Beförderungs-Ordnung beſchloſſen, wie folgt:

1.

Den Pfarramts-Candidaten iſt zwar kein Meldungs-Recht geſtattet, ſondern ſie werden auf Pfarreien der erſten Claſſe berufen, ſo wie ſie die Reihe der Anſtellung trifft, jedoch ſoll denſelben unverwehrt ſein, ihre Wünſche zu äußern, wenn eine der erledigten Stellen ihren beſondern Verhältniſſen vor andern zuträglich ſcheinen ſollte, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rückſicht zu nehmen.

2.

Daher iſt auch beſonders Bedacht zu nehmen, daß Candidaten nicht auf ſolche Stellen in Vorſchlag gebracht werden, wo die allzugroße Entfernung von ihrem Geburts- oder Wohnorte ihnen bedeutende Unkoſten verurſachen, oder ſie Unterſtützungsmittel verlieren, oder auch in ihrer Amtswirkſamkeit Hinderniſſe finden könnten.

3.

Damit bei der Verleihung der Anfangsdienſte eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, ſoll von den Conſiſtorien ſtreng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienſte erledigt werden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zuſammenſtellung eingeſendet, und ſodann deren gleichzeitige Beſetzung in der Art in Antrag gebracht werden, daß der höher qualificirte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhält.

4.

Candidaten, welche mit Unſerer Erlaubniß Stellen im Auslande angenommen, und denen der Rücktritt in das Vaterland vorbehalten worden, unterliegen ebenfalls den Beſtimmungen der Prüfungsordnung, zählen ihre Pfarramtsjahre nach ihrer Concursreihe der Aufnahmsprüfung, und gehen bei Bewerbungen ihren im Inlande Dienſte leiſtenden Coätanen von gleicher Note billig nach.

5.

Da es bei der weitern Beförderung der Geiſtlichen weſentlich darauf ankömmt, in beſtändiger Kenntniß ihrer Amtstüchtigkeit und Würdigkeit zu bleiben, ſo iſt deren Qualifications-Note nach den bereits gegebenen Vorſchriften von fünf zu fünf Jahren zu erneuern, und dieſe Reviſion für das gegenwärtige Jahr ſogleich vorzunehmen.

6.

Dieſe Characteriſtiken hat der Decan, nach den in der Beförderungs-Ordnung enthaltenen Normen, und den ihm von dem Ober-Conſiſtorium allenfalls weiter zugehenden Inſtructionen, von allen ſeinen Capitularen zu entwerfen, und an ſein vorgeſetztes Conſiſtorium einzuſenden.

7.

Gleicherweiſe beurtheilt auch der Capitels-Senior die geſammte Geiſtlichkeit der Diözeſe, wozu ihm der Decan die nöthigen Hilfsmittel an die Hand zu geben hat, und ſendet ſeine Begutachtungen ebenfalls unmittelbar an das Conſiſtorium ein.

8.

Die Conſiſtorien haben dieſe Urtheile zu vergleichen, zu prüfen, und mit ihrem Gutachten verſehen, in ein Tableau zu bringen, welches mit den Characteriſtiken der Decane und Senioren an das Ober-Conſiſtorium einzuſenden iſt. Hierbei hat auch das Conſiſtorium die Aeußerungen der Schuldiſtrikts-Inſpektionen, wo ſolche mit den Decanaten nicht vereinigt ſind, und der weltlichen Behörden einzuholen, und dem Tableau beizulegen.

9.

Die Conſiſtorien haben die Würdigung der Decane und Capitels-Senioren nach gleicher Vorſchrift abzufaſſen, und dieſelbe dem Verzeichniſſe der Geiſtlichkeit beizufügen.

10.

Aus dieſen einzelnen Beſchreibungen der Conſiſtorialbezirke hat Unſer Oberconſiſto-

rium eine General=Qualificationsliſte über ſämmtliche proteſtantiſche Geiſtliche fertigen, und Uns vorlegen zu laſſen. Die auf ſolche Weiſe ertheilten Noten gelten für die nächſten fünf Jahre, nach deren Verfluſſe ſie auf gleiche Weiſe zu beſtätigen oder abzuändern ſind.

11.

Um die Kirchengemeinden vor dem allzuöftern Wechſeln der Geiſtlichen, wodurch die Wirkſamkeit des Lehramtes gehindert werden müßte, zu bewahren, findet vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienſtesſtelle zugebrachten Jahren keine Verſetzung oder Beförderung auf eine andere ſtatt.

12.

Nach Verfluß dieſer drei Jahre darf ſich der Geiſtliche um eine andere Stelle der nämlichen Claſſe bewerben. Um aber in eine höhere Dienſt=Claſſe einrücken zu können, muß er fünf Jahre in ſeiner gegenwärtigen zugebracht haben.

13.

Bei der Beſetzung von Decanaten, Inſpectionen und geiſtlichen Stellen in Städten ſoll vorzugsweiſe an die Bewerber von der erſten und zweiten Qualifications=Note Rückſicht genommen werden.

14.

Bei einfachen Landpfarreien, mit welchen keiu höheres Amt verbunden iſt, recurriren die Bewerber der erſten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienſtalter. Bei gleichem Dienſtalter entſcheidet die Note; iſt beides gleich, das Lebensalter.

15.

Dagegen müßen Bewerber von der vierten und fünften Note ſechs Dienſtjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der nächſt höheren Note, um demſelben geleichgeſtellt zu werden.

16.

Durch dieſe, und andere, in der Beförderungsordnung ausgeſprochenen Beſtimmungen ſoll jedoch bei Dienſtverleihungen die billige Rückſichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienſte, ſo wie auf beſondere Dienſtes= perſönliche= und Localverhältniſſe nicht ausgeſchloſſen werden.

17.

In allem Uebrigen, was durch dieſe Beſtimmungen nicht abgeändert worden, hat es bei der Beförderungs=Ordnung vom 25. Januar 1809 und deren nachträglichen Erläuterungen, namtlich vom 3. Auguſt 1812 und 8. November 1813 ſein ferneres Verbleiben.

18.

Das Ober=Conſiſtorium hat nach dieſen neuen Beſtimmungen die Beförderungs=Ordnung der leichtern Ueberſicht wegen, in ein Ganzes zu ordnen, Uns daſſelbe vorzulegen und nach erhaltener Genehmigung zur Nachachtung der Conſiſtorien, Decanate und ſämmtlicher Geiſtlichkeit in das nächſterſcheinende proteſtantiſche Kirchenjahrbuch einrücken zu laſſen.

19.

Dieſe ſolchergeſtalt revidirte Beförderungs-Ordnung ſoll auch in dem Conſiſtorial-Bezirke von Speier ihre Anwendung finden und in ſo ferne die beſondern Verhältniſſe des Rheinkreiſes einige Modificationen erfordern ſollten, erwarten Wir hierüber geeignete Anträge.

Wir laſſen dieſe Unſere Entſchließung durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und tragen Unſerm Ober-Conſiſtorium auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Auguſt 1820.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1820 St. 29. S. 683.

1518.

15662. (Die neue Redaction der Beförderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben die, im Anſchluſſe zurückfolgende neue Redaction der Beförderungsordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, jedoch mit nachſtehenden Modificationen zu genehmigen geruht.

1) Der §. 25 iſt wegzulaſſen und das Nöthige über die Feldprediger bei §. 31 einzuſchalten,

2) der §. 26. 3. iſt mit den Worten: „inzwiſchen zuerkannten Würdigungs-Noten in Anrechnung kommen" zu ſchließen, indem die Beurtheilung ausländiſcher Zeugniſſe ohnehin jederzeit dem Oberconſiſtorium zuſteht.

3) Um nicht andere mögliche Fälle auszuſchließen, ſind die in den §. 31 aufgenommenen Ausnahmen nur als Exemplification anzuführen, und denſelben beizufügen:

„Feldprediger, welche wenigſtens Ein Jahr zur Zufriedenheit Dienſte geleiſtet, „und einen Feldzug mitgemacht haben."

der Zuſatz, daß in dieſen Fällen zwei Dienſtjahre für drei zählen ſollen, iſt wegzulaſſen.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königliche Ober-Conſiſtorium das Weitere zu beſorgen.

München, den 27. October 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1519.

Beförderungs-Ordnung der Geiſtlichen.

(Genehmigt durch Allerhöchſte Entſchließung vom 27. October 1820.)

Erſter Abſchnitt.

Claſſenordnung der geiſtlichen Stellen.

§. 1. Zur Grundlage einer gemeſſenen Ordnung der Anſtellung und Beförderung in dem geiſtlichen Amte werden ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien und Diaconate des Königreichs nach ihrem Dienſteinkommen in folgende fünf Claſſen abgetheilt:

Erſte Claſſe des unterſten Grades oder der Anfangsdienſte von	400 bis 800 fl.
Zweite Claſſe des erſthöheren Grades	800 bis 1200 fl.
Dritte Claſſe des zweithöhern Grades	1200 bis 1600 fl.
Vierte Claſſe des dritthöheren Grades	1600 bis 2000 fl.
Fünfte Claſſe des vierthöheren Grades	2000 fl. und darüber a)

§. 2. Die Eintheilung ſämmtlicher geiſtlichen Stellen der proteſtantiſchen Kirche des Königreichs nach dieſer Claſſenordnung, wird in einer vollſtändigen Ueberſicht aller, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diaconate dieſer Kirche öffentlich bekannt gemacht, ſobald die ſchon unterm 20. November 1809 angeordneten Faſſionen vorſchriftsmäßig geprüft und abgeſchloſſen, und darnach die Erträgniſſe der einzelnen Stellen genauer beſtimmt ſein werden.

Einſtweilen wird noch in Erledigungsfällen die Claſſe der Stellen nach den bisher als giltig angenommenen Anſätzen ihres Ertrags beſtimmt.

§. 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Faſſionen die Summe des unterſten Dienſtgrades von 400 fl. nicht erreicht, ſoll Bedacht genommen werden, ſie entweder durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel auf ein Einkommen von wenigſtens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, ſie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, ſofern nicht örtliche Hinderniſſe durchaus entgegen ſtehen.

Zweiter Abſchnitt.

Claſſenordnung der Candidaten.

§. 4. Zur Anſtellung im geiſtlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeſchriebene doppelte Prüfung

---

a) Die beſonderen Verhältniſſe des Rheinkreiſes erfordern eine andere Claſſification der dortigen Pfarreien, welche ſeiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

1) zur Aufnahme unter die Candidaten,

2) zur Anſtellung im Pfarramte

beſtanden hat.

§. 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigeramtes ſoll in der Regel ſogleich in dem Jahre des Abgangs von der Univerſität geſchehen und beſtimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit oder andere giltige Urſachen verhindert ſind, ſich dieſer Prüfung gleich zu der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Oberconſiſtorium Friſtverlängerung nachzuſuchen, und behalten, wenn ihnen dieſe bewilligt wird, das Recht, den Candidaten ihres Concursjahres beigezählt und unter dieſelben nach der Befähigungsnote die ſie nach beſtandener Aufnahmsprüfung erhalten, eingereiht zu werden. Die ohne erhaltene Dispenſation ſich erſt ſpäter zu dieſer Prüfung einfinden, ſollen auch nur in die Concursreihe des ſpätern Jahres, in dem ſie die Prüfung beſtehen, geſtellt werden.

§. 6. Die in einem und demſelben Jahre zur Aufnahme geprüften und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten bilden zuſammen Eine Concursreihe, in welcher die Candidaten unter ſich nach den in der Aufnahmsprüfung erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.

§. 7. Die Prüfung zur Anſtellung im Pfarramte ſoll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung ſtatt haben, und es iſt die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen.

Früher als mit ſeiner Concursreihe ſoll kein Candidat einzeln zu dieſer zweiten Prüfung zugelaſſen werden; damit ihm die nöthige Zeit der proteſtantiſchen Vorbereitung zu ſeinem Berufe nicht fehle.

Dagegen ſoll ein Candidat, der entweder durch Anſtellung bei einem inländiſchen Studienlehramte, oder durch ein mit Allerhöchſter Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienſtverhältniß oder durch Krankheit verhindert iſt, ſich mit ſeiner Concursreihe gleichzeitig zu dieſer zweiten Prüfung zu ſtellen, auf ſein Anſuchen Friſtverlängerung erhalten, und in dieſem Falle das Recht nicht verlieren, in Berechnung ſeiner Wart- und Dienſtzeit mit ſeiner Concursreihe fortzurücken.

§. 8. Die in dieſer zweiten Prüfung vorſchriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten ſtellen erſt die Ordnung feſt, nach welcher die Candidaten in den Vorſchlägen zur wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte zu würdigen ſind. Die mit erlangter Genehmigung die Anſtellungsprüfung erſt ſpäter beſtehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Concursreihe eingetragen.

§. 9. In Anſehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Pfarramts-Candidaten vor dieſen neuen, im Jahre 1809 erſt eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Beſtimmung: daß ſie a) von der Zeit ihres Abganges von der Univerſität an ihre Candidatenjahre, b) zwölf von dieſen als ihre Candidatenzeit, und c) was darüber iſt, als Pfarramtsjahre zu zählen haben.

Dritter Abſchnitt.

Claſſenordnung der angeſtellten Geiſtlichen.

§. 10. Ueber die bereits im Amte ſtehenden Geiſtlichen iſt ebenfalls eine fortlaufende, nach dem Grade der größeren oder geringeren Würdigkeit jedes Einzelnen zu beſtimmende Claſſenordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgeſuche ein entſcheidendes Hauptgewicht zukommen ſoll.

§ 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angeſtellten Geiſtlichen einen andern, als den für die Claſſenordnung der Candidaten vorgeſchriebenen Maßſtab erfordert; da hiebei zwar auch darauf geſehen werden ſoll, daß die Geiſtlichen in den erworbenen Kenntniſſen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichſt fortſchreiten, daneben jedoch eine vorzügliche Rückſicht darauf zu nehmen iſt: a) daß ſie in der Führung ihres Seelſorgeramtes Geſchicklichkeit, Gewiſſenhaftigkeit, Fleiß und Treue beweiſen, b) daß ſie als Prediger Beifall verdienen, c) daß ſie die pfarramtlichen Geſchäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, d) daß ſie ſich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen, e) daß ſie ihren ſtaatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und punktlich genügen, und f) daß ſie nicht weniger durch ihr Leben als durch ihre Lehren, auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken, und ſich ihres Amtes und Standes würdig betragen: ſo iſt dieſe Claſſen-Ordnung der angeſtellten Geiſtlichen auf eine ausführliche und genaue Characteriſtik derſelben zu gründen, die vorzugsweiſe nach den hier angedeuteten weſentlichen Rückſichten zu entwerfen iſt.

§. 12. Die nach dieſen Rückſichten zu faſſende Characteriſtik der angeſtellten Geiſtlichen iſt unter die vorgeſchriebenen vier Hauptpunkte:

1) nach den Fähigkeiten,

2) nach den Kenntniſſen und Fertigkeiten,

3) nach der Amtsführung ſowohl in kirchlicher als in ſtaatsbürgerlicher Beziehung (die letztere Beziehung findet in dem Rheinkreiſe, wo ſchon früherhin die einſchlägigen Geſchäfte an weltliche Beamte übertragen wurden, keine Anwendung),

4) nach dem Lebenswandel

zu bringen, und die jedem einzelnen Geiſtlichen, nach dem Ergebniß jener Beſchreibung zu ertheilende Würdigkeitsnote in nachſtehender Stufenfolge zu beſtimmen und zu bezeichnen:

I. Note, mit dem Prädicat vorzüglich erhält derjenige, der unter allen vier obengenannten Hauptpunkten die erſte Note verdient,

II. Note, mit dem Prädicat ſehr gut, der unter Nr. 1, 3. 4 gut, unter Nr. 2 aber, wenigſtens in practiſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten wohl geübt gefunden wird,

III. Note, mit dem Prädicat gut, der unter Nr. 1 und 4 Lob verdient, und unter Nr. 2 und 3 ſich wenigſtens über das Mittelmäßige erhebt,

IV. Note, mit dem Prädicat hinlänglich, der unter Nr. 1, 3, 4 nur mittelmäßig, unter Nr. 2 mangelhaft ſich bewieſen hat,

V. Note, mit dem Prädicat nothdürftig, der unter Nr. 1, 2, 3 gering, doch unter Nr. 4 tadellos gefunden wird,

VI. Note, mit dem Prädicat ſchwach, der unter allen vier Hauptpunkten ſich gering gezeigt hat

Als ganz untüchtig endlich iſt der zu bezeichnen, der ſich unter Nr. 1 ganz unfähig, unter Nr. 2 unwiſſend und unter Nr. 3 und 4 tadelnswerth dargeſtellt hat.

§. 13. Die Hilfsmittel, die dieſer Beurtheilung zur Grundlage dienen ſollen, ſind die von den Geiſtlichen regelmäßig theils bei der Viſitation zu leiſtenden und vorzuweiſenden, theils an das Decanat einzuſendenden Arbeiten: 1) die bei der Viſitation zu haltende Predigt, oder Catechiſation, 2) die zu führenden Pfarr= und Kirchenbücher, 3) der pfarramtliche Jahresbericht, 4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe, 5) die Beantwortung der Synodalfragen, 6) andere practiſche Aufſätze.

§. 14. Damit aber bei der den Geiſtlichen zu ertheilenden Würdigkeitsnote und der darnach zu beſtimmenden Claſſenordnung derſelben mit möglichſter Vorſicht und Beachtung aller Verhältniſſe verfahren werde, ſoll 1) nicht nur der Decan ſämmtliche Geiſtliche ſeines Capitels nach den oben gegebenen Vorſchriften und nach den Beobachtungen, die er bei den Viſitationen, bei den Synodalverſammlungen und ſonſt anzuſtellen Gelegenheit findet, gewiſſenhaft beſchreiben, und jedem Einzeln die daraus ſich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, ſondern auf ſolche Weiſe 2) auch der Senior (oder ein anderer von dem Conſiſtorium für die erforderlichen Fälle zur Decanatsverweſung aufzuſtellender Geiſtliche des Capitels) eine Beſchreibung und Würdigung ſämmtlicher Capitularen nach den demſelben von dem Decan mitzutheilenden Arbeiten der Geiſtlichen, ſo wie nach Maßgabe ſeiner perſönlichen Kenntniß der letztern mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit entwerfen; 3) von den Conſiſtorien aber die Obliegenheit übernommen werden: a) auf den Grund dieſer zweifachen Characteriſtiken, die von allen Decanen und Capitels=Senioren (oder deren Stellvertretern) ihres Bezirkes und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig, an ſie einzuſendenden ſind, die den Geiſtlichen von ihren Decanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten miteinander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln, mit Zuziehung der beſondern Urtheile der mit einem Decanat nicht vereinigten Diſtrikts=Schulinſpectionen und mit Berückſichtigung der Zeugniſſe über die von den Geiſtlichen in ihrer Eigenſchaft als Civilbeamte (ſ. d. Note bei §. 12) bewieſene Thätigkeit, ſtreng zu prüfen, zu berichtigen oder zu bekräftigen, b) denſelben eine nach gleichen Rückſichten zu faſſende Beſchreibung und Würdigung der Decane und Capitels=Senioren (oder deren Stellvertreter) beizugeben; ſodann c) nach dem Ergebniß dieſer ſämmtlichen Vorlagen ſowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geiſtlichen zukommende Würdigkeitsnote zu beſtimmen, als auch die Claſſenordnung ſämmtlicher angeſtellten Geiſtlichen ihres Conſiſtorial=Bezirkes zu unterwerfen, welche ſodann 4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven Beſtimmung an das Oberconſiſtorium einzuſenden iſt. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichniß ſämmtlicher proteſtantiſcher Geiſtlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen laſſen, und der Allerhöchſten Stelle vorlegen.

§. 15. Die auf ſolche Weiſe zu ertheilenden Würdigkeitsnoten und die darauf zu gründende Claſſenordnung der angeſtellten Geiſtlichen, gelten von dem gegenwärtigen Jahre 1820 an auf die nächſten fünf Jahre, und ſind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§. 16. Zu den künftigen Erneuerungen derſelben ſollen alljährlich 1) von den Decanen ſowohl, als von den Capitels-Senioren (oder deren Stellvertretern) die nach obiger Vorſchrift zu entwerfenden und einzuſendenden Characteriſtiken ihrer Capitularen fortgeſetzt; 2) von den Conſiſtorien aber nicht nur ſorgfältig zuſammengeſtellt, ſondern auch 3) die dabei etwa nöthig erachteten Erinnerungen und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Conſiſtorien ſelbſt ſich ergebenden Bemerkungen ſogleich eingetragen werden; um die nach fünf Jahren neu zufertigende allgemeine Characteriſtik und Claſſenordnung der Geiſtlichen deſto erſchöpfender vorzubereiten.

§. 17. Die in den jährlichen Decanats- und Seniorats Characteriſtiken vorgeſchlagen werdenden Aenderungen in Anſehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geiſtlichen können aber bei den Beförderungsgeſuchen dieſer letztern, während des fünfjährigen Zeitraums, in der Regel nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geiſtlicher während jener Zwiſchenzeit ſich entweder durch ausgezeichnete Arbeiten weit über ſeine Note erhoben, oder durch auffallend verſchuldete Erinnerungen oder Rügen ſich um ganze Notengrade weniger würdig, als es durch ſeine Note bezeichnet iſt, bewieſen; ſo iſt ſolches, mit Anführung der Gründe bei Begutachtung ſeiner Beförderungsgeſuche auch beſonders anzumerken.

§. 18. Daſſelbe gilt auch von den binnen ſolcher fünf Jahre zur Anſtellung im Pfarramt gelangenden Candidaten, die übrigens in der Regel die in der Anſtellungsprüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächſtfolgenden Erneuerung der Claſſenordnung behalten.

Vierter Abſchnitt.

Ordnung der erſten Anſtellung.

§. 19. In Anſehung des Vorrückens zur wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte folgen ſich die Concursreihen in der Ordnung, daß, ſo lange noch Candidaten der ältern Reihe vorhanden ſind, dieſe den Candidaten der nächſtfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§. 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concursjahres die Reihe der Anſtellung trifft, werden auf die Anfangsdienſte nach der Ordnung berufen, die durch die Anſtellungsprüfung §. 8. beſtimmt iſt. Jedoch ſoll denſelben unverwehrt ſein, wenn eine der erledigten Stellen ihren beſondern Verhältniſſen vor andern zuträglich ſcheinen ſollte, ihre Wünſche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rückſicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch beſonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuſchlagen, wo ſie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimath Unterſtützungsmittel verlören, die ſie nicht entrathen können, oder wo ſie vielleicht ſelbſt in ihrer Amtswirkſamkeit, z. B. durch das Fremdartige ihrer Ausſprache und dergleichen, Hinderniſſe fänden.

§. 21. Im Fall ſich um einen einträglicheren Anfangsdienſt wirklich ſchon im Amte ſtehende Geiſtliche melden, gehen dieſe zwar den Candidaten der Concursreihe in der Regel vor; jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn ſie bereits volle fünf Dienſtjahre zählen.

§. 22. Damit aber bei dieſer Verleihung der Anfangsdienſte eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, ſoll von den Conſiſtorien ſtreng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienſte erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zuſammenſtellung eingeſendet, und die gleichzeitige Beſetzung aller derſelben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§. 23. Eine nach dieſer Ordnung ungeſucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anſtellungsprüfung eine der zwei erſten Noten erlangt haben, unter Darlegung ſtatthafter Gründe, verbitten. Jedoch kann von dieſer Erlaubniß keiner mehr als dreimal Gebrauch machen.

§. 24. Denjenigen in dem Studienlehramt, entweder als Lehrer einer Studienſchule (einer lateiniſchen Vorbereitungsſchule oder eines Gymnaſiums) oder als Profeſſoren an einem Studien-Inſtitut (einem Gymnaſium oder Lyceum) angeſtellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei erſten Noten erlangt und ſie in demſelben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten: 1) nicht ohne ihr ausdrückliches Anſuchen auf die Anfangsdienſte mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden; 2) im Falle ſie darum anſuchen und zu dem Ende auch der Anſtellungsprüfung in ihrer Ordnung ſich unterzogen haben, mit ihrer in derſelben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenoſſen von gleicher Note vorzugehen; 3) im Falle ſie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen, und in allen Vortheilen und Anſprüchen, die das Dienſtalter gewährt, fortzurücken, folglich auch b) wenn ſie ihren Dienſt im Lehramt ſo lange fortſetzen, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höhern Dienſtclaſſe vorgerückt iſt, zu einer ſolchen, auch mit einem Decanat oder Inſpectionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramt aus unmittelbar gelangen zu können, dieſes letztere jedoch nur, ſofern ſie entweder durch die früher oder ſpäter noch zu beſtehende Anſtellungsprüfung darthun, daß ſie hinter den Erſten ihrer Concursreihe nicht zurückgeblieben ſind, oder Beweiſe beibringen, daß ſie auch während der Zeit ihres Lehramtes 1) an den Synodal-Verſammlungen und Synodal-Arbeiten beifallswerthen Antheil genommen, 2) von Zeit zu Zeit gepredigt und dabei ſich gut bewährt, ſonach die nähere Vorbereitung auf ein ſolches Amt nicht aus den Augen gelaſſen, und auch darin den Erſten ihrer Concursgenoſſen gleichgeſtellt zu werden verdient haben.

Ebenſo bleibt auch den Univerſitäts-Profeſſoren, die geiſtlichen Standes ſind, die Erlaubniß, ſich um geiſtliche Stellen zu bewerben.

§. 25. Feldprediger, welche wenigſtens Ein Jahr zur Zufriedenheit Dienſte geleiſtet und einen Feldzug mitgemacht haben, werden beſonders bedacht werden.

§. 26. Candidaten, welche mit Allerhöchſter Erlaubniß eine geiſtliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn ſie früher oder ſpäter um eine vaterländiſche geiſtliche Stelle ſich bewerben wollen, ihre Dienſtjahre nach den Pfarramtsjahren ihrer Concursreihe zählen. Allein es treten dabei folgende nähere Beſtimmungen ein:

1) ſie gehen bei ſolchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concursgenoſſen von gleicher Note billig nach;

2) im Falle ſie die vorſchriftsmäßige Anſtellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht beſtanden hatten, müßen ſie vor allem andern ſich derſelben unterziehen, bevor auf ihre Geſuche um ein inländiſches geiſtliches Amt Rückſicht genommen werden kann;

3) im Falle ſie aber auch die Anſtellungsprüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle ſchon beſtanden haben, kann doch ſpäterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländiſches geiſtliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungsnote, ſondern nur das von ihrer vorgeſetzten Aufſichtsbehörde ausgeſtellte Amtszeugniß, und auch dieſes nur vergleichungsweiſe mit den ihren Concursgenoſſen inzwiſchen zuerkannten Würdigkeitsnoten in Anrechnung kommen;

4) in Anſehung derjenigen ältern Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geiſtliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 27. December 1808 (Regbl. 1809 S. 43) [a]).

Fünfter Abſchnitt.

Ordnung der weiteren Beförderung.

§. 27. Jedem im Amte ſtehenden Geiſtlichen iſt verſtattet, ſich um Beförderung nicht blos in ſeinem Conſiſtorialbezirke, ſondern auch außer demſelben um jede erledigt werdende geiſtliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieſes allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaſſen näher beſtimmt:

---

a) 1) Inländiſchen Candidaten, welche unter der vorigen Verfaſſung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vicarien oder Pfarrer angeſtellt worden ſind, bewilligen Wir die freie Concurrenz bei Eröffnung der Amtsſtellen in Unſerem Reiche.

2) Sie müßen aber bei der Bewerbung um ſolche Pfarrämter nachweiſen, daß ihnen bei der auswärtigen Anſtellung von den ihnen vorgeſetzten inländiſchen Conſiſtorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherriſcher Dienſte, und die ausdrückliche Verſicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden ſei.

3) Auch ſind ſie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgeſetzten Behörden Zeugniſſe für ihre Geſchicklichkeit, treue Amtsführung und ihr ſittliches Wohlverhalten beizubringen.

4) Sie müßen ſich, wie alle inländiſchen Candidaten, vor ihrer wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte auf eine Pfarrei Unſeres Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unſerem Generalconſiſtorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf ſolche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualification und Exſpectanzzeit angemeſſen ſind.

5) Jeder inländiſche Candidat oder Vicar, welcher von jetzt an noch fremdherriſche Dienſte anzunehmen wünſcht, muß vor deren Annahme Unſere Bewilligung durch Unſer geheimes Miniſterium des Innern nachſuchen, und hat dabei allen Forderungen, welche die Geſetze Unſers Reiches über Auswanderung Unſerer Unterthanen, und die beſondern Verordnungen über die Vorbereitung der Candidaten zum Dienſte des Vaterlandes vorſchreiben, völliges Genüge leiſten.

1) Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienſtesſtelle zugebrachten Jahren, findet keine Verſetzung oder Beförderung auf eine andere ſtatt.

2) Nach Verfluß von drei Jahren darf ſich der Geiſtliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienſtclaſſe, bewerben.

3) Um in eine Stelle der nächſt höheren Dienſtclaſſe vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in ſeiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§. 28. Die um Beförderung anſuchenden Geiſtlichen haben

1) ihre Bittſchriften durch das ihnen vorgeſetzte Decanat an das Conſiſtorium, zu deſſen Bezirk ſie bis dahin gehörten, einreichen zu laſſen;

2) diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche ſie verſetzt zu werden wünſchen darin beſtimmt zu nennen;

3) im Falle ſie um mehrere Stellen zugleich nachſuchen wollen, um jede derſelben eine eigene Vorſtellung zu übergeben;

4) im Fall ſie ihr Geſuch auf Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin beſtimmt und mit Angabe der Gründe, die ſie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleich gelte, in welche Stelle vom höheren Ertrage ſie verſetzt würden, damit den unbefugten Reclamationen gegen bereits beſchloſſene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§. 29. Eine auf beſtimmtes Anſuchen erhaltene Stelle zu verbitten, iſt keinem Geiſtlichen geſtattet, vielmehr iſt jeder in ſolchem Falle nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders, als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anſpruch machen dürfe, frei geſprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgeſuchte Stelle erſt nach der Einreichung des Geſuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle beſtimmten geſetzlichen Friſt entweder durch Abpfarrung, Beſteuerung, oder durch Abreißung oder Verſchüttung beträchtlicher Grundſtücke und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. ſ. w. blos auf ein Jahr treffende) nicht vorherzuſehende Unfälle, in ihrem Ertrag oder Werth vermindert worden.

Wird einem ſolchen Bewerber der Antritt der Stelle erlaſſen, ſo ſoll ſie

a) im erſten Fall ohne weitere Ausſchreibung dem zunächſt Berechtigten unter den früheren Bewerbern, oder einem Candidaten der Anſtellungsreihe zugetheilt;

b) im letztern Falle aber aufs Neue ausgeſchrieben werden.

§. 30. Unter den um eine erledigte Stelle ſich bewerbenden angeſtellten Geiſtlichen iſt im Allgemeinen nach folgenden Beſtimmungen zu entſcheiden:

1) Bei der Beſetzung von Decanaten, Inſpectionen und geiſtlichen Stellen in den Städten ſoll vorzugsweiſe auf die Bewerber von der erſten und zweiten Befähigungsnote Rückſicht genommen werden.

2) Bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden iſt, concurriren die Bewerber der erſten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienſtalter. Bei gleichem Dienſtalter entſcheidet die Note; iſt beides gleich, das Lebensalter.

3) Dagegen müßen Bewerber von der vierten und fünften Note je ſechs Dienſtjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höheren Note, um demſelben gleichgeſtellt zu werden.

§. 31. Durch dieſe allgemeinen Beſtimmungen ſoll jedoch bei Dienſtverleihungen die billige Rückſichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienſte, ſo wie auf beſondere Dienſtes-, perſönliche und Localverhältniſſe nicht ausgeſchloſſen werden, wozu insbeſondere z. B. folgende zu rechnen ſind:

1) Bedrängniß durch Mittelloſigkeit, oder unverſchuldetes Unglück bei zahlreicher Familie:

2) unveranlaßte oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde;

3) geſchwächte Geſundheit, ſo fern dieſelbe durch auffallend rauhes Clima, ſchlechte Beſchaffenheit der Amtswohnung u. dgl. gefährdet iſt;

4) eine zweifache ſehr beſchwerliche und dabei gering beſoldete Pfarrei, wie z. B. in dem vormaligen Fürſtenthum Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramte verbundene andere läſtige und anſtrengende Dienſte, namentlich ein Schuldienſt, eine Zucht- und Arbeitshausprädicatur ꝛc.

Sechster Abſchnitt.

Ordnung der Unterſtützung, Emeritirung und Reſignation älterer Geiſtlichen.

§. 32. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienſtunfähige Geiſtliche, die zur Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande ſind, haben auf Unterſtützung Anſpruch.

§. 33. Dieſe Unterſtützung beſteht in einer Gehaltszulage, die nach Verſchiedenheit der in den betreffenden Conſiſtorialbezirken beſtehenden Unterſtützungsanſtalten und der für dieſen Zweck vorfindlichen Localmittel zu bemeſſen, und als Beihilfe zur Haltung eines Vicars zu betrachten iſt. Sie wird eben deswegen nur

1) bei Stellen der erſten und zweiten Dienſt-Claſſe,

2) bei erwieſenem Bedürfniſſe wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszuſtandes, wenn ſolche einen bleibenden Gehilfen nothwendig machen, bewilligt;

3) nach der größern oder geringern Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemeſſen, und ſoll

4) die Summe von 200 fl. niemals überſteigen. Für jüngere Geiſtliche findet eine ſolche bleibende Zulage gar nicht ſtatt, ſondern höchſtens in äußerſt dringenden Fällen eine momentane Unterſtützung.

§. 34. Geiſtliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entſtandenen Dienſt=unfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Geſuches nur dann zu gewärtigen, wenn ſie ihre Reſignation ganz unbedingt erklären.

§. 35. In dieſem Falle hat der reſignirende Geiſtliche Anſpruch auf einen lebens=länglichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrag der reſignirten Stelle geſchöpft,

2) in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derſelben betragen,

3) nach dem Tode des Reſignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,

4) in keinem Fall über 500 fl. ſteigen, und

5) nur dann in dem vollen Drittheil des Einkommens gereicht werden ſoll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§. 36. Geiſtliche, die durch eigene Schuld und Verwahrloſung zu der Note ſchwach oder untüchtig herunterſinken, haben auf eine ſolche Unterſtützung oder Ruhegehaltsverwil=ligung keinen Anſpruch, ſondern es ſoll ihnen vielmehr ein bleibender Vicar auf ihre eigenen Koſten geſetzt werden.

Siebenter Abſchnitt.

Beſtimmungen, die Patronatsſtellen betr.

§. 37. Nach erfolgter Erledigung einer geiſtlichen Patronatsſtelle muß die Prä=ſentation des Amtsnachfolgers jederzeit bei Verluſt des Präſentationsrechtes für den vor=liegenden Fall, längſtens vor Ablauf des ſechsten Monats der Erledigung geſchehen; oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präſentations=Termins nachgeſucht werden.

§. 38. Den zu einer erledigten Patronatsſtelle zu präſentirenden Amtsnach=folger iſt der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anſtellung geprüf=ter Candidaten, oder der ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen des Inlandes zu wählen.

§. 39. An die übrigen Vorſchriften über die Wart= und Dienſtzeit der anzu=ſtellenden oder angeſtellten Geiſtlichen ſind die Patronatsbeſitzer nicht gebunden.

Candidaten aber, welche durch Präſentation auf eine ſolche Patronatsſtelle und durch Allerhöchſte Beſtätigung derſelben früher als ihre Concursreihe zur wirklichen Anſtellung ge=langen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concursreihe nicht überſpringen, ſondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienſtzeit auf der gleichen Linie mit den Candidaten ihres Concursjahres.

§. 40. Den Mediat= und Patronats=Pfarrern bleibt übrigens das Recht, ſich um Beförderung auf Immediatſtellen nach den obigen Vorſchriften (Abſchnitt 5) gleich den übri=gen Geiſtlichen zu bewerben.

§. 1520.

3942. (Den Quartal=Bericht über die Wiederbeſetzung der Anfangs=Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilagen des erſten Quartal=Berichtes vom 15. v. M., die Wiederbeſetzung der Anfangs=Pfarreien betr., werden in der Anlage dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium mit nachſtehenden Erinnerungen remittirt:

1) Sämmtlich erledigte Anfangsdienſte ſind künftig in Einem Collectiv=Bericht zuſammen zu faſſen, wobei dennoch die beſondern Verhältniſſe der einzelnen Pfarreien angegeben werden können. Die Regiſtraturen aber ſind anzuweiſen, von dem Collectiv=Beſetzungs=Reſcripte Abſchriften zu den betreffenden Acten zu nehmen.

2) Auch diejenigen Pfarreien, um welche ſich bereits ſtabile Geiſtliche gemeldet haben, ſind in den Beſetzungsbericht aufzunehmen, wenn

   a) dieſe aus der Promotionsreihe der an der Anſtellung befindlichen Candidaten und nur als Patronats=Pfarrer früher ins Pfarramt gekommen ſind;

   b) wenn ihre geſetzliche Wartzeit von 3 Jahren noch nicht abgelaufen iſt.

3) Wenn Candidaten, welchen das Verbittungsrecht zuſteht, von demſelben Gebrauch machen, ſo ſind die hiedurch erledigt bleibenden Pfarreien nicht bis zum nächſten Quartelberichte zurückzulegen, ſondern ſogleich zur Beſetzung durch einen andern an der Reihe ſtehenden Candidaten in Antrag zu bringen.

4) Da nicht bei allen zur Wiederbeſetzung gekommenen Anfangs=Pfarreien bemerkt worden iſt, ob und wie viel ſie an Gehalt aus Staatskaſſen beziehen, ſo iſt hierauf ins Künftige Rückſicht zu nehmen.

München, den 1. April 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober=Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 1521.

11815. (Die Wiederbeſetzung der erledigten Anfangs=Pfarreien des zweiten Quartals betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 24. und 31. Juli und vom 10. d. M. die Wiederbeſetzung erledigter Anfangs=Pfarreien betr., beſchloſſen, wie folgt:

2.

Damit aber in Zukunft die Verbittungs=Geſuche die Beſetzung der Pfarreien nicht zu lange verzögern, ſo verordnen Wir, daß keines derſelben berückſichtigt werden ſolle, wenn es nicht innerhalb drei Wochen a dato der Inſinuation des Ernennungs=Decanats eingereicht werden wird.

Tegernſee, den 24. Auguſt 1821.

An

das Königlich proteſtantiſche Ober=Conſiſtorium alſo ergangen.

17354. **§. 1522.**

(Das Verfahren bei Meldungen um erledigte proteſtantiſche Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Da durch die bisherige Ordnung, welche bei den Meldungen um erledigte Pfarreien beobachtet worden, öftere Berichtserſtattungen derjenigen Conſiſtorien nöthig werden, in deren Sprengel die vacante Stelle liegt, und dadurch deren Beſetzung großen Verzögerungen unterliegt, ſo wird auf den Antrag des Königlichen Oberconſiſtoriums vom 12. d. M. genehmigt, daß bei dem §. 6. lit. f. die Beförderungsordnung für die Zukunft folgende Modificationen eintreten ſollen.

1) Die Geiſtlichen haben ſich mit ihren Meldungsgeſuchen, wie bisher an ihr vorgeſetztes Conſiſtorium zu wenden.

2) Das Conſiſtorium ſendet die Geſuche unverzüglich mit allen Belegen, Notizen und ſeiner eigenen Begutachtung des Competenten an dasjenige Conſiſtorium, in deſſen Bezirke die erledigte Pfarrei gelegen iſt.

3) Dieſes hat ſodann ſämmtliche Bewerber in eine allgemeine Ueberſicht zu ordnen und ihre Anſprüche in dem an das Königliche Oberconſiſtorium zu erſtattenden Bericht zu würdigen.

Hiernach hat das Königliche Oberconſiſtorium die untergeordneten Conſiſtorien anzuweiſen.

München, den 25. November 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1523.

2466. (Die Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Collectiv-Bericht über die Wiederbeſetzung der erledigten Anfangs-Pfarreien iſt von dem letzten Quartale des vorigen Jahrs noch nicht eingekommen.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat daher die untergeordneten Conſiſtorien anzuweiſen, dieſe Berichte jedesmal mit dem Quartalſchluſſe zu erſtatten, und bei dieſer Veranlaſſung denſelben zugleich zur Pflicht zu machen, die Beſetzungsberichte über alle vakante Pfarreien nie über die geſetzliche Friſt zu verzögern, inſonderheit aber den Privatpatronen keine Ueberſchreitung des Präſenkations-Termins zu geſtatten, in welcher Hinſicht namentlich an die Decanats- und Hauptpredigerſtelle zu Schweinfurt und an die Pfarrei Wesdersbach erinnert wird.

München, den 18. Februar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1524.

137. (Die Wiederbeſetzung der vom Januar bis September 1823 erledigten Anfangs-Pfarreien betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euere Berichte vom 30. v. M. und J. die Wiederbeſetzung der erledigten Anfangs-Pfarreien betr., beſchloſſen, wie folgt:

rc. daß wenn zwei Concursreihen in Einem Beſetzungsberichte begutachtet werden, die Candidaten der ältern Reihe zuerſt nach ihrer Qualification zu den beſſern Stellen zu begutachten ſind, und nicht mit denen der jüngern Reihen zu concurriren haben.

München, den 13. Januar 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1525.

17455.

(Die Beſetzung der erledigten Anfangs-Pfarreien betr.)

L. K.

Wir finden, in Anbetracht der von euch vorgeſtellten Gründe, für nothwendig, den §. 21 der Beförderungs-Ordnung für proteſtantiſche Geiſtliche vom 27. October 1820 dahin näher zu beſtimmen, daß unter den „einträglicheren" Anfangsdienſten, bei deren Beſetzung die ſchon im Amte ſtehenden Pfarrer den, mit gleicher Qualificationsnote verſehenen Candidaten vorgehen, nur jene Pfarrſtellen verſtanden werden ſollen, deren Ertrag die Summe von wenigſtens fünfhundert Gulden erreicht; wogegen hinſichtlich der übrigen, dieſen Ertrag nicht gewährenden Anfangsdienſte es bei der Beſtimmung des §. 20 gedachter Beförderungs-Ordnung bewendet.

Ihr habt hiernach den Königlichen Conſiſtorien, mit Ausnahme jenes zu Speier, für deſſen Bezirk gegenwärtige Beſtimmung wegen abweichender Claſſification der Pfarreien keine Anwendung findet, die geeigneten Weiſungen zugehen zu laſſen, und auch ſelbſt darnach zu achten.

Schloß Berg, den 27. Juni 1834.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1526.

27294.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei N., reſpective die Vorſchläge zu Pfarrbeſetzungen überhaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu befehlen geruht, daß, wie jedem Anſtellungs- oder Beförderungs-Antrag überhaupt, ſo auch bei Vorſchlägen zu Pfarrbeſetzungen insbeſondere genau erhoben und berichtet werden ſolle:

ob der Beantragte dem monarchiſchen Principe und der beſtehenden Staatsverfaſſung ergeben ſei.

Indem dieſe Allerhöchſte Entſchließung dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zur Nachachtung und weitern angemeſſenen Verfügung mitgetheilt wird, bleibt demſelben die Art und Weiſe, wie die nöthigen Notizen — falls ſelbe bei dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium nicht bereits vorliegen, — zu ermitteln ſind, unbedingt anheim gegeben. Zugleich aber wird das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium ermächtigt, namentlich in Bezug auf jene Geiſtliche, deren ſtaatsbürgerliche Geſinnung demſelben oder den Königlichen Conſiſtorien einigen Zweifel darzubieten ſcheinen, mit den Präſidien der betref-

fenden Kreisregierungen in das Benehmen zu treten, welche in den Qualificationsbüchern der Local=Schulinſpectoren ſtets bereite, verläßige Aufſchlüße über dieſen Punkt beſitzen.

München, den 2. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

§. 1527.

14948. (Die Zeugniſſe für die an der Anſtellung ſtehenden Candidaten rückſichtlich ihrer ſtaatsbürgerlichen Geſinnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 16. v. M. vorgelegten Zeugniſſe für die an der Anſtellung ſtehenden Candidaten rückſichtlich ihrer ſtaatsbürgerlichen Geſinnung folgen nach genommener Einſicht mit dem Auftrage zurück, bezüglich jener Candidaten, für welche noch keine Anſtellungs-Anträge erſtattet worden ſind, die betreffenden Zeugniſſe den über deren Anſtellung vorzulegenden Berichten einzeln beizufügen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

2) auf Mediatſtellen.a)

§. 1528.

8888. (Die Verleihung der proteſtantiſchen Pfarrei N. betr.)

M. J. Ch.

Nach Unſerer Verordnung vom 14. Februar v. J. ſollen alle jene Patronats= und Präſentationsrechte, welche in den Uns zur Entſchädigung angewieſenen ſchwäbiſchen Landen,

---

a) Hierüber ſind auch zu vergleichen die über Präſentations= und Patronatsrechte bereits S. 589—638 oben bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen; ferner:

1) die Inſtruction für das General=Conſiſtorium vom 8. September 1809, namentlich deren §§. 76 und 77 (ſ. §. 1412. S. 1481.) oben.

Fürſten, Aebten, Städten oder ſonſtigen Körperſchaften zugeſtanden haben, in Zukunft in Unſeren Namen ausgeübt werden, und es iſt darin weiters vorgeſchrieben, wie bei Verleihung der Pfarreien und Beneficien zu verfahren iſt; dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf die Patronatsrechte über proteſtantiſche Pfarreien, und ſo wie der erſten Deputation Unſerer Landesdirection die Ausübung aller Rechte übertragen iſt, welche Uns als weltlichen Regenten über die katholiſche Kirche und ihre Geiſtlichkeit zuſtehen, ſo ſoll auch in Zukunft dieſe nämliche Deputation alle Conſiſtorial-Angelegenheiten der verſchiedenen proteſtantiſchen Confeſſionen in Unſerer ſchwäbiſchen Provinz in einer beſondern Section zu behandeln haben; Unſere Landesdirections-Räthe proteſtantiſcher Confeſſion der erſten Deputation ſtellen dabei zugleich die Conſiſtorialräthe vor, welchen zwei der würdigſten proteſtantiſchen Geiſtlichen aus N. für dieſe Fälle beizuordnen ſind, welche Einrichtung auch in Unſeren fränkiſchen Landen getroffen worden iſt. Wir gewärtigen überdies euere gutachtlichen Anträge über die Gehaltsquote, welche ſie in dieſer Eigenſchaft aus Unſerer Staatskaſſe jährlich zu beziehen haben ſollen.

Zu einem ſolchen geiſtlichen Conſiſtorialrathe ernennen Wir den Profeſſor N., und den zweiten habt ihr Uns in Vorſchlag zu bringen.

Dieſer Landes-Directions-Section, als Conſiſtorium, kömmt die Prüfung der Competenten um proteſtantiſche Pfarreien zu, ſo wie ſie alles dasjenige, was jene Verordnung enthält, zu vollziehen haben. Sie haben die Aufſicht über das ganze proteſtantiſche Kirchen- und Schulweſen, und haben Uns ſeiner Zeit über eine vollkommnere Einrichtung derſelben mit Rückſicht auf das angenommene religiöſe Syſtem einer jeden Confeſſion nach dem Sinne Unſers Religions-Edicts und dem Reichs-Deputationsſchluß ein ausführliches Gutachten zu erſtatten.

---

2) den §. 48 der Beil. IV. und der §. 22 der Beil. VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, und §. 19 lit. e des Anh. II. zu Beil. II. der Verf.-Urkunde.

3) die Entſchließung vom 18. Februar 1819, die Präſentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien, (ſ. §. 662. S. 169) oben;

4) die Entſchließung vom 26. Januar 1823, die Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien Nr. 1175. (ſ. §. 1547. S. 1524 unten);

5) die Entſchließung vom 28. October 1824, die Petitionen der General-Synoden vom Jahr 1823 betr., namentlich deren §. 10. (ſ. §. 1407. S. 1299. oben);

6) die §§. 34 und 35 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 (ſ. Bd. II. S. 441);

7) die Entſchließung vom 23. April 1826. Nr. 5658, und 16. Mai 1826. Nr. 6456 (ſ. §§. 682 u. 683. S. 634 oben);

8) die Entſchließung vom 27. Juni 1827. Nr. 8507, die Wiederbeſetzung der Pfarrei N. betr. (ſ. §. 1549. S. 1325 unten);

9) die Entſchließung vom 17. März 1831. Nr. 2736, die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Baireut im Jahr 1827 betr., (ſ. §. 1472. S. 1397 oben);

10) die Entſchließung vom 4. Januar 1834. Nr. 380. (ſ. §. 676. S. 630 oben).

Alle Ausfertigungen geſchehen übrigens im Namen Unſerer Landesdirection, auch alle Berichte und Bittſchriften werden an dieſelbe nur mit dem Beiſatze: Conſiſtorialſache, gerichtet.

Durch die auf die eben beſtimmte Art organiſirte Section iſt Uns wegen der Wiederbeſetzung der Pfarrei N. näherer Bericht zu erſtatten; welches euch auf euere Anfrage vom 10. v. M. zur Nachachtung erwiedert wird.

München, den 23. Januar 1804.

An
die Churfürſtliche Bayeriſche Landesdirection in Ulm alſo ergangen.

§. 1529.

795.

(Die Pfarrei N. ob der Donau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anfrage des Königlichen General-Commiſſariats, in deſſen Bericht vom 14. v. M., die Pfarrei N. ob der Donau betreffend, wird erwiedert, daß die Präſentationsfriſt der Patronen bei Mediat-Pfarreien vom Tage des Todes oder Abzugs des Pfarrers anzurechnen ſei, ferner daß Publicanda von Privatperſonen nicht in das Regierungsblatt aufgenommen werden können, und daher der Freiherr von N. anzuweiſen ſei, die Publication der Erledigung der Pfarrei N. und Aufforderung von Bewerbern um Präſentation zu derſelben in den Intelligenzblättern von Ansbach, Nürnberg, Baireuth und Regensburg einrücken zu laſſen.

München, den 7. April 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 1530.

1831.

(Die Präſentation eines Pfarrers bei Mediat-Pfarrſtellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 18. December 1812 [a]) hat der Patron einer Me-

a) §. 3. Diejenigen Inſtrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsſtempel untergeſtellt werden müſſen, ſind folgende: . k) Alle Vergleichungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Beneficien und

diat-Pfarrei nicht blos Anzeige der von ihm getroffenen Wahl eines Pfarrers zu erſtatten, ſondern eine förmliche Präſentations-Urkunde mit beigefügtem Verzeichniſſe des Gehaltes des neu ernannten Pfarrers und Atteſt über deſſen Annahme der Präſentation einzugeben und zur Präſentations-Urkunde den verordneten fünften Claſſenſtempel von zwei Gulden anzuwenden.

Da dieſe Erforderniſſe bei den aus dem Untermainkreiſe vorgelegten Präſentationen auf proteſtantiſche Mediat-Pfarreien nicht immer vollſtändig beigebracht worden ſind; ſo wird hierdurch auf obige Beſtimmungen in wieder vorkommenden Fällen aufmerkſam gemacht.

Baireuth, den 31. Mai 1820.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1820. Nro. 60. S. 1028.

§. 1531.

3958.

(Die diesſeitigen Königlichen Patronats-Pfarreien in dem Königreiche Sachſen betr.)

M. J. K.

Um die mancherlei Bedenklichkeiten zu heben, welche die Pfarramts-Candidaten öfters veranlaſſen, die ihnen verliehenen Pfarreien Unſeres Patronats im Königreiche Sachſen ſich zu verbitten; ſo haben Wir, bis die mit der Krone Sachſen eingeleiteten Unterhandlungen das Verhältniß dieſer Stellen etwa anders regulirt werden, beſchloſſen, Folgendes feſtzuſetzen:

1) Jedem auf eine ſolche Pfarrei berufenen Candidaten iſt nicht nur der Rücktritt ins Vaterland vorzubehalten; ſondern auch die Verſicherung zu ertheilen, daß er nach ſechsjähriger Dienſtzeit auf Anmelden eine weitere angemeſſene Beförderung erhalten ſolle.

2) Die während der Intercalar-Zeit aus dem ſogenannten Pfaffenſcheffel fallende Beſoldung ſoll demſelben als Beitrag zu den Koſten ſeines Amts-Antrittes überlaſſen werden.

3) Unter der Vorausſetzung, daß die Inhaber dieſer Pfarreien die beſtimmte Procentabgabe an die allgemeine Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarr-Wittwenkaſſe entrichten,

---

Officien, ſo wie die Decrete oder Anſtellungs-Reſcripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Decrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſte, unterliegen dem Gradations-Stempel dergeſtalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres Gehalts ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienſtverleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben.

Reg.-Bl. v. J. 1813. Stück 3. S. 67 u. 71.)

ſollen ſie an beiden Anſtalten Theil haben, und die Beförderungs-Abgabsquote bis zur Verſetzung auf eine inländiſche Pfarrei denſelben nachgeſehen werden.

4) Außerdem habt ihr das Conſiſtorium zu Baireuth zu beauftragen, den Verſuch bei den Königlich ſächſiſchen Behörden zu machen, ob den präſentirten Candidaten die koſtſpielige Reiſe nach Leipzig nicht erlaſſen, und dagegen die Superintendentur Oelsnitz angewieſen werden möchte, die vorgeſchriebene Prüfung mit denſelben vorzunehmen, wenn die diesſeitigen Zeugniſſe über deren erprobte Qualification nicht für genügend angenommen werden wollten.

Wir eröffnen euch dieſes auf eueren Bericht vom 15. d. M., wornach ihr das Geeignete zu verfügen, auch die betreffenden Candidaten jedesmal davon in Kenntniß zu ſetzen habt.

München, am 29. März 1821.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1532.

1757.
(Die Beförderungen auf Patronatspfarreien vor Ablauf dreier Dienſtjahre des Präſentirten auf ſeiner bisherigen Stelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Privatpatrone ſind bei den Präſentationen zu ihren Pfarreien laut des §. IX. b der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 nicht an die Vorſchriften wegen der Dienſtzeit der anzuſtellenden Subjecte gebunden. Da nun kein geſetzlicher Grund vorhanden iſt, aus welchem denſelben die Präſentationsrechte beſchränkt werden dürften, ſo kann ihren Präſentationen auch in dem Falle die landesfürſtliche Beſtätigung nicht verſagt werden, wenn der Präſentirte auf ſeiner bisherigen Stelle noch keine 3 Jahre zugebracht hat. Es hat daher bei der bisherigen Uebung um ſo mehr ſein Verbleiben, als die Ausnahmsfälle ſelten ſind, und zur Vermeidung derſelben auch auf anderem Wege auf die Patrone gewirkt werden kann.

Dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird dieſes auf ſeine bei Gelegenheit der Präſentation zur Pfarrei N. geäußerten Bedenken hiedurch eröffnet.

München, den 24. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1533.

4616. (Die Patronatsrechte der Standes- und Gutsherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 27. December 1819, die Patronatsrechte der Standes- und Gutsherrn betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

Wenn gleich nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß die früheren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standes- und Gutsherren in Abſicht auf das Recht der Vergebung proteſtantiſcher Pfarreien in ihren reſpectiven Gebieten, — nunmehr nachdem alle im Episcopate gegründeten Befugniſſe, und ſomit auch das Recht der Collation an den Landesherrn übergegangen, und nur die Privatpatronatsrechte, den Standes- und Gutsherrn, wo ſie ſolche hergebracht haben, überlaſſen worden ſind — die geäußerte Beſorgniß eines möglichen Uebergriffes in das landesherrliche Episcopat in dem Maaße rechtfertigen, als aus dem Beſitzſtande allein, ohne Nachweiſung des Rechtstitels, ſich nicht erkennen läßt, ob die von einem Standes- oder Gutsherrn vorgelegte Präſentation aus dem Episcopats- oder aus dem Privatpatronatsrechte hergeleitet werde, ſo erſcheint es doch den conſtitutionellen Beſtimmungen des §. 48 der Beilage IV., dann des §. 22 der Beilage VI. zur Verfaſſungs Urkunde angemeſſen, den daſelbſt bezeichneten Beſitzſtand — ohne weitere petitoriſche Erörterung — als normatives Princip feſtzuhalten, und ſonach von der in Antrag gebrachten Maßregel der den Standes- und Gutsherren jedesmal aufzulegenden Beweisführung im Allgemeinen Umgang zu nehmen.

Hiedurch iſt jedoch eine beſondere Wachſamkeit der Behörden gegen mögliche Eingriffe in das landesherrliche Episcopat nicht ausgeſchloſſen, ſo wie es auch keinem Anſtande unterliegt, daß in einzelnen Fällen, wo beſondere dringende Anzeigen eines ſolchen Uebergriffes wirklich vorliegen, die Ausübung des angeblichen Privatpatronatrechtes durch die vorgängige genügende Nachweiſung des Rechtstitels zu bedingen ſei.

Das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten und auch die untergeordneten Conſiſtorien auf geeignete Art anzuweiſen.

München, den 18. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium in München alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J.

§. 1534.

32585. (Die bei Beförderung auf proteſtantiſche Patronatspfarreien erforderliche Dienſtzeit betr.)

L. K.

Wir finden Uns im Hinblicke auf die beſtehenden Beſtimmungen nicht bewogen, der in eueren Berichten vom 9. December v. und 23. Juli d. J. beantragten Ausdehnung des §. 27 der Beförderungsordnung für proteſtantiſche Geiſtliche vom Jahre 1820 auf Patronatspfarreien ſtattzugeben.

Wir wollen jedoch, daß nicht nur die Vorſchrift des §. 39 dieſer Beförderungsordnung, wonach

> „Candidaten, welche durch Präſentation auf eine Patronatsſtelle und durch Unſere Allerhöchſte Beſtätigung derſelben, früher als ihre Concursreihe zur wirklichen Anſtellung gelangen, dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concursreihe nicht überſpringen können,“

von Unſeren Conſiſtorialſtellen bei den von ihnen zu erſtattenden Anträgen ſtrenge beobachtet werde, ſondern daß auch die Geiſtlichen, welche vor Ablauf der vorſchriftsmäßigen Dienſtjahre eine Präſentation auf eine Patronatspfarrei annehmen, wegen der dadurch an den Tag gelegten Vernachläßigung des Wohls ihrer Gemeinde Uns beſonders bezeichnet werden ſollen.

München den 22. November 1834.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

3. Taxen und Abgaben a).

§. 1535.

3267. (Taxirung der Zulage aus der Unterſtützungskaſſe für proteſtantiſche Geiſtliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Localcommiſſariat der Stadt N. als Oberadminiſtration der allgemeinen Unterſtützungskaſſe für proteſtantiſche Geiſtliche geſtellte Anfrage: ob die aus

---

a) Man ſehe auch die hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen; dann
1) Die Taxordnung vom 24. Januar 1759 (M. G. S. v. J. 1784 Bd. I. S. 246 Nr. 19).
2) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Juli 1809 (ſ. §. 805 S. 728 oben).
3) Die Taxordnung vom 8. October 1810 (Reg. Bl. St. 55 S. 969).

dieſer Kaſſe verwilligten Functionszulagen für Diſtriktsdecane und Unterſtützungsbeiträge für Geiſtliche einer geheimen Rathstaxe und dem Claſſenſtempel unterworfen ſeien, wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet, daß dergleichen Functionszulagen und bewilligte Unterſtützungen, da ſie nur zur Ergänzung der mangelnden Congrua von pfarramtlichen und Decanatsſtellen und zur nothwendigen Suſtentation bedürftiger Geiſtlicher aus einer durch Beiträge der Geiſtlichen ſelbſt gebildeten Societätskaſſe und manchmal ſelbſt nur momentan bewilligt werden, von der geheimen Rathstaxe und von der Anwendung des Claſſenſtempels frei gelaſſen werden ſollen.

München, den 18. December 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes zu Ansbach, als proteſtantiſches Generaldecanat, alſo ergangen.

In simili an das Generalcommiſſariat zu Baireuth, zu Regensburg, zu München.

Abſchrift dem Königlichen Localcommiſſariat der Stadt Nürnberg als Oberadminiſtration der Unterſtützungsanſtalt für Geiſtliche.

§. 1536.

Auszug
aus
der Allerhöchſten Entſchließung vom 7. Februar 1818.

(Die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausſchreibgebühren betr.)

1) Bei der Beſtimmung, daß Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelaſſen werden, hat es ſein Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anſtellungstaxen mit Einſchluß der Siegel-, Ausſchreib- und Botengebühren geſchieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Kaſſe, bei welcher der Angeſtellte ſeine Beſoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des erſten Beſoldungsbezuges anfangend bis zum ſechſten einſchlüßig in ſechs gleichen Friſten gemacht.

4) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 25. März 1812, die Errichtung einer allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht).

5) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Februar 1818, die Bezahluug der Anſtellungs- und Beſoldungs-Mehrungstaxen ꝛc. betreffend (Reg. Bl. v. J. 1818 St. X. S. 185).

6) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 31. October 1826, die Pfarrwittwenkaſſe betreffend (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht).

7) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 26. Juni 1827, die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins betr. (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht).

4) Jede Kaſſe oder jedes Amt, welche Beſoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweiſung des Gehaltes von der treffenden Taxſchuldigkeit in Kenntniß geſetzt, und haben ſodann die ſechs monatlichen Abzüge ohne Geſtattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge ſtellen die bezahlenden Kaſſen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Iſt die ganze Summe erhoben, ſo wird ſie an das geheime Taxamt eingeſendet, welches dafür die Hauptquittung zurückſchickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interimsquittungen zugeſtellt wird.

6) Bei Beſoldungsmehrungen iſt die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfriſten abzuziehen.

7) Bei Anſtellungen und Beförderungen, bei welchen keine Beſoldungstaxe, ſondern nur die Ausſchreib- und Botengebühr ſtatt hat, ſoll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Reg.-Bl. v. J. 1818 St. 10 S. 187.

§. 1537.

5404.

(Abgaben proteſtantiſcher Geiſtlicher bei ihrer Anſtellung betr.)

M. J. K.

Um den proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreichs die Abgaben zu erleichtern, welche dieſelben bei Verleihung von Pfarrſtellen bisher nach verſchiedenem Maßſtabe in den einzelnen General-Decanatsbezirken zu entrichten haben, haben Wir nach vernommenem Gutachten der Generaldecanate darüber beſchloſſen wie folgt:

1) Die Ordination ſoll den Geiſtlichen, wie ſchon in der Prüfungs- und Beförderungs-Ordnung Abſchnitt II. §. IX. c verordnet iſt, koſtenfrei ertheilt werden und dieſelben nur dem Kirchner, dem Kantor und dem Organiſten, welche dabei Dienſte leiſten, jedem 30 Kreuzer, dem Kalkanten 15 Kreuzer, dann für die Einberufung zu derſelben die Verfügungsgebühr, nebſt Stempel- und Zuſtellungsgebühr zu entrichten gehalten ſein. Wo bisher höhere Gebühren und Sporteln dafür angerechnet wurden, oder die ordinirenden Geiſtlichen für die Ordinationshandlung und das Ordinationszeugniß eine herkömmliche Belohnung erhalten haben, ſollen dieſelben ganz abgeſchafft werden, und nur diejenigen Stadtgeiſtlichen in Baireuth, welche ſchon vor 1809 im Bezug von Ordinationsgebühren waren, auf geſchehene Liquidation dafür entſchädigt werden.

2) Für Berichtserſtattung bei Mediat- und Immediatſtellen hat die Kreis-Sportelkaſſe nur die in der proviſoriſchen Taxordnung §. 67 ff. beſtimmten Taxen zu erheben, nebſt Stempel, Porto und Inſinuationsgebühr.

3) Für Unſere landesherrliche Beſtätigung der Präſentation oder des Wiederbeſetzungs-Vorſchlags iſt bei Immediatſtellen als geheime Taxe 10 Procent des fatirten Ertrags

bei Mediatſtellen 5 Procent desſelben, oder bei weiterer Beförderung dieſe 10 oder 5 Procent vom Mehreinkommen der neuen Stelle, dann in jedem Falle 10 Gulden für Ausſchreibungs- und 1 Gulden für Botengebühr zu erheben.

4) Für die Ausfertigung der Beſtallung iſt außer der Stempeltaxe von 1 Procent des Ertrages oder Mehreinkommens 1 Gulden 30 Kreuzer Expeditionsgebühr, nebſt Porto und Inſinuationsgebühr anzuſetzen, für die Ausfertigung des Poſſeßbefehles und der Reſcripte über Verpflichtung und Einweiſung des Geiſtlichen iſt 30 Kreuzer Reſcripts-Gebühr, nebſt Stempel, Porto und Inſinuationsgebühr anzurechnen, die daneben noch hin und wieder bisher beſtandenen Anſätze fur Zuchthaus-, Irrenhaus-, Bibliotheksbeiträge ſollen ganz aufgehoben werden.

5) Die Inſtallations- und Inveſtiturgebühren ſollen nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802 und dem dasſelbe beſtätigenden Reſcript vom 21. Juli 1811 erhoben, und gleichförmig überall zu ⅓ von dem Geiſtlichen, ⅓ von der Gemeinde, ⅓ vom Kirchenärar geleiſtet werden.

6) Für Gehaltszulagen und Penſionsbewilligungen an Geiſtlichen und deren Relicten, ſollen keine Taxen und Claſſen-Stempelgebühren angeſetzt, ſondern nur die Reſcripts- und Inſinuationsgebühren berechnet werden. Bei Dotations-rhöhungen aus Stiftungs- und Aerarialmitteln iſt die geheime Rathstaxe von 10 Procent des Betrags und die Abgabsquarte vom vierten Theil des erſtjährigen Betrags an die allgemeine Unterſtützungsanſtalt zu erheben.

7) Die Abgabsquarte von dem ganzen Dienſtertrag bei der erſten Anſtellung und von erlangtem fatirten Mehreinkommen bei weitern Beförderungen oder Dienſtverbeſſerungen der Geiſtlichen nach der Errichtungsurkunde der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt vom 25. März 1812 (Reg. Bl. 1812 S. 568 Nr. XV.) Abſchnitt II. §. 3 b ſoll auf vier halbjährigen Friſten vertheilt, und ſobald es der verbeſſerte Zuſtand dieſer Anſtalt geſtatten wird, auf ein Sechstheil des Dienſtertrages herabgeſetzt werden.

Ihr habt hiernach euch zu achten, und das weitere Erforderliche zu verfügen.

München, den 21. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., als Generaldecanat zu Ansbach, alſo ergangen.

Abſchrift dem Generaldecanat in Baireuth.

§. 1538.

Auszug.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes vom 21. v. M. bewilligen Seine Königliche Majeſtät, daß nicht nur die bereits unter Frankreich in ſtabiler Eigenſchaft, ſondern ausnahmsweiſe auch die unter der proviſoriſchen Verwaltung angeſtellten Geiſt-

lichen, für den Betrag ihrer damals erlangten und dermal ſchon beziehenden Beſoldungen zu den Anſtellungstaxen nicht weiter angehalten werden ſollen.

München, den 20. October 1819.

Amtshandb. für die proteſt. Geiſtl. S. 248. Nr. 5.

§. 1539.

(Die Erholung der Anſtellungstaxen von den proteſtantiſchen Geiſtlichen und ihre Einbeförderung zu dem geheimen Taxamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreiſes wird hiemit beauftragt, die Erholung der Anſtellungstaxen von den proteſtantiſchen Geiſtlichen und ihre Einbeförderung zu dem geheimen Taxamte nach den bereits erlaſſenen Beſtimmungen, ſo wie bei der katholiſchen Geiſtlichkeit beſorgen zu laſſen, und in dieſem Geſchäfte das proteſtantiſche Conſiſtorium gänzlich zu entheben.

München, am 21. Juli 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 248.

§. 1540.

4252. (Die Beſchlagnahme von Pfarreinkünften auf dem adminiſtrativen Wege betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Haftungen, deren der Bericht vom 28. Februar d. J. erwähnt, und wegen welcher die im Königlichen Kirchendienſte ſtehenden proteſtantiſchen Geiſtlichen in Anſpruch genommen werden können, ſind von zweifacher ihrer rechtlichen Natur nach ſehr verſchiedener Art.

Sie beziehen ſich

a) auf ihre Anſtellung im Pfarramte und auf die damit übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Unterſtützungs-Anſtalten für proteſtantiſche Geiſtliche und deren Wittwen;

b) für ihr Verhältniß als Verwalter von Intercalar-Gefällen erledigter proteſtantiſcher Pfarrſtellen.

Ad a) Die Haftungen der erſten Art gehen aus einer Verpflichtung hervor, welche

die Geiſtlichen bei ihrer Ernennung zu einer Pfarrſtelle, und durch die Annahme derſelben als eine auf weſentliche Bedingung (sine qua non) des Dienſtantrittes mit übernommen haben. Sie bilden ſohin einen integrirenden Theil ihrer Amtsobliegenheiten und die Nichterfüllung derſelben begründet für den dienſtverleihenden oder dienſteinſetzenden Theil (die mit dem oberſten Episcopat Aufſichtsrecht bekleidete Staatsgewalt) die Befugniß, die Gegenleiſtung zu ſiſtiren, reſp. die Temporalien-Sperre zu verfügen; in gleicher Weiſe, wie in ſonſtigen Fällen des dienſtlichen Ungehorſams und der Dienſtpflicht-Verweigerung.

Es kann daher auch keinem Anſtand unterliegen, diejenigen Gehaltstheile, welche die betreffenden Pfarrer aus öffentlichen (Staats-, Gemeinde oder Stiftungs-) Kaſſen beziehen, eben ſo, wie die von Privaten an ihre Pfarrpfründe zu entrichtenden Zehenten, Grundzinſen und ſonſtigen Dominikalien durch Requiſitionen der obern Verwaltungsſtelle des Kreiſes, pro quantitate debiti zurückhalten zu laſſen, und zu dieſem Ende die ſchuldenden Kaſſen und Privatdebenten anzuweiſen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeiten nicht an den, in dieſer Beziehung außer Beſitz geſetzten Pfarrer, ſondern an die durch die geiſtliche Behörde ſtatt desſelben zum Bezuge ermächtigte Königliche Unterſtützungsanſtalt zu entrichten.

Es verſteht ſich, daß hiebei nur von liquiden und unwiderſprochenen Haftungen der Pfarrer die Rede ſein darf, und daß die betreffenden Privaten, wenn ſie die Zahlung an die von der geiſtlichen Behörde bezeichnete Kaſſe verweigern, nöthigen Falls im gerichtlichen Wege dazu angehalten werden müßen.

Ad b) In Anſehung der, aus der Intercalarien-Verwaltung hervorgehenden Schuldigkeiten unterliegt es zwar unter der oben bemerkten Vorausſetzung ebenfalls keinem Anſtande, Bezüge, welche die ſchuldenden Pfarrverweſer vermöge ihrer nachherigen Anſtellung in dem Pfarramte aus geiſtlichen und kirchlichen Stiftungskaſſen anzuſprechen haben, im Wege der Retention zum Vortheil der betheiligten Anſtalt in Anſchlag zu nehmen. Da es ſich indeſſen hier von einem weſentlich verſchiedenen, mit der Pfarrverweſung und dem Pfarramte nicht nothwendig verbundenen Obligations-Verhältniſſe handelt, in welchem die Verwalter der Intercalarien nur als ſolche erſcheinen, und daher nur die den Verwaltern von Stiftungsgütern überhaupt obliegenden Verbindlichkeiten auf ſich haben, ſo kann die Sicherſtellung der von ihnen zu vertretenden Erſatzſummen, in ſo fern ſie durch Beſchlagnahme ihrer Bezüge aus andern, nicht der Reſpicirung der Kirchengewalt untergebenen öffentlichen (Staats- und Communal-) Kaſſen, oder aus Dominicalrenten bei Privaten geſchehen ſoll, nur im Wege gerichtlicher Hülfsanrufung erfolgen.

Da ſolche Schuldner jedoch als amtlich beſtellte Verwalter fremder Pfarr-Revenüen wegen unerlaubter Verwendung dieſer Einkünfte, geſetzlich auch der ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verwalter von Stiftungsgütern und andern fremden Vermögens unterliegen, ſo ſind im Falle einer unerlaubten Zueignung zugleich die geeigneten Einleitungen zur Beſtrafung der ungetreuen Verwalter nach Maßgabe der Strafgeſetze zu treffen.

Die Pfarrer und Vicarien, welche zur Verwaltung von Intercalarien beſtellt worden ſind, daher auch auf die ihnen deshalb zugehende Verantwortlichkeit, jedesmal unter Beziehung auf die betreffenden Stellen des Strafgeſetzbuches aufmerkſam zu machen.

Nach dieſen den betreffenden Kreisregierungen gleichzeitig eröffneten Directiven iſt das weitere Geeignete an die Königlichen Conſiſtorien zu Ansbach, Baireuth und zur analogen Anwendung auch an das Königliche Conſiſtorium zu Speier zu verfügen.

München, den 2. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium N. alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreis-Regierungen zur Nachricht und einſchlägigen Nachachtung.

§ 1541.

(Die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtützungsanſtalt in eine Sechste betr.)

L. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 4. d. M. und in Berückſichtigung eines, von den diesjährigen General-Synoden zu Ansbach und Baireuth einſtimmig beſchloſſenen Antrags bewogen gefunden, die durch die Errichtungs-Urkunde der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtützungsanſtalt zu Nürnberg vom 25. März 1812 II. 3. b. (Reg. Bl. von 1812 S. 568) zum Vortheile dieſer Anſtalt beſtimmte Abgabe des vierten Theiles der erlangten Pfarrbeſoldung der Neuangeſtellten und des vierten Theiles des erhaltenen Mehreinkommens der Beförderten, auf den ſechsten Theil dieſer Beſoldung, beziehungsweiſe dieſes Mehreinkommens, zu ermäßigen, und zu verordnen, daß dieſe Herabſetzung auf alle ſeit dem 1. October d. J. vorgekommenen und noch weiter vorkommenden Fälle in Anwendung gebracht werde.

Ihr habt zum Vollzuge dieſer, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Entſchließung das Geeignete zu verfügen.

München, den 21. December 1832.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. 3. S. 33.

§. 1542.

(Geheime Raths-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 5. d. M. vorgelegten Producte folgen mit dem Bemerken zurück, daß in ſo fern der Pfarrer N. bei ſeiner Ernennung als Pfarrer zu N. von dem da-

mals zu 423 fl. 4½ kr. berechneten Pfarreinkommen, die Geheimrathstaxe mit 42 fl. 18 kr. bezahlt hat, und ſich darüber bei dem Expeditionsamte des Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach durch Quittung ausweiſen wird, es keinem Anſtande unterliege, auf dieſem Betrage bei Bezahlung der ihm für Allerhöchſte Verleihung der zweiten proteſtantiſchen Pfarrei zu Berneck angeſetzten Taxe von 16 fl. 1 kr. abzurechnen.

Das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und übrigens die Expeditionsämter der Conſiſtorien anzuweiſen, in Fällen der bezeichneten Art, wo es ſich nicht von Tax-Nachläſſen aus beſondern Gründen, ſondern um bloſſe Liquidation und Abrechnung handelt, bei allenfallſigen Anſtänden ſich künftig unmittelbar an das Königliche geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern zu wenden.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 20. S. 19.

E. Erledigung, dann Verwaltung und Wiederbeſetzung der erledigten, geiſtlichen Stellen. a)

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1543

(Die Concurrenz der an das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Würzburg abgetretenen proteſtantiſchen Geiſtlichen bei Erledigung von Pfarreien im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns gerichtete allerunterthänigſte Anfrage über die Anſtellung proteſtantiſcher Geiſtlichen, welche durch Unſere neueſten Gränzverträge in ein fremdes Gebiet verſetzt worden ſind, auf Pfarreien innerhalb Unſers Königreichs, haben Wir beſchloſſen, daß Unſere

---

a) Siehe auch die hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen.

1) Mandat vom 4. April 1789, Todtenbericht verſtorbener Pfarrer und Beneficiaten betr. (ſ. §. 790 S. 713 oben.

2) Die Inſtruction für das General-Conſiſtorium vom 8. September 1809, namentlich denn §. 5. sub Ziff. I. (ſ. §. 1412 S. 1308 oben); dann deren §. 28. sub Ziff. II. (ſ. §. 1419 S. 1335 oben.)

Verordnung vom 27. December 1808 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. 2 S. 43—45) über die Zurückberufung der im Auslande als Pfarrer oder Vicarien angeſtellten Candidaten zu geiſtlichen Amtsſtellen Unſers Reichs, auch auf dieſe durch die neueſten Gränzverträge ins Ausland verſetzten Pfarrer und Pfarramts-Candidaten innerhalb der drei Jahre, welche in den Gränzverträgen als Auswanderungs-Termin feſtgeſetzt worden ſind, angewendet werden ſoll, in ſo ferne der Geburtsort der um Zurückberufung bittenden Geiſtlichen noch innerhalb Unſers Königreichs Bayern verblieben iſt. Wir bewilligen daher ſolchen Individuen die freie Concurrenz bei der Erledigung geiſtlicher Stellen ihres bisherigen Vaterlandes, und befehlen hiedurch den General-Commiſſariaten des Rezat-, Main-, Regen- und Iſarkreiſes, bei ihren Berichten über die Wiederbeſetzung ſolcher Stellen die meiſtbefähigten Concurrenten dieſer Claſſe nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung vom 23. Januar 1809 vorzüglich zu berückſichtigen.

München, den 27. April 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 29. S. 571.

§. 1544.

(Die Beſoldungsreichniſſe für proteſtantiſche Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein Allerhöchſtes Reſcript vom 9. d. M. verordnet, daß in allen vorkommenden Erledigungsfällen proteſtantiſcher Pfarreien, ohne deren Wiederbeſetzung abzuwarten, die von den Königlichen Rentämtern zu leiſtenden Beſoldungsbezüge fortbezahlt werden ſollen, indem dieſe Beſoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe oder die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche nach den Beſtimmungen des Edicts

---

3) Den Anhang II. z. Beil. II. der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818, namentlich deren §. 11.

4) Die Beförderungsordnung vom 27. October 1820 (ſ. §. 1519 S. 1494 oben.

5) Den §. 35. d. h. a. Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. (ſ. Bd. II. S. 442.)

6) Die Entſchließung vom 12. Januar 1826 Nr. 176, die Ausſchreibung der Vacaturen proteſtantiſcher Pfarreien betr. (ſ. §. 1548 S. 1525 oben.)

7) Die Entſchließung vom 26. Juni 1827, die Unterſtützungsanſtalt der proteſtantiſchen Pfarrer betr. (ſ. §. 1579 S. 1581 unten.)

8) Die Entſchließung vom 17. März 1831 Nr. 2736, die Verhandlungen der Generalſynode v. J. 1827 betr. (ſ. §. 1472 S. 1397 oben.)

9) Die Entſchließung vom 2. October 1834 Nr. 27294, die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Windelsbach betr. (ſ. §. 1526 S. 1507 oben.)

vom 25. März d. J. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXI. S. 568) ſolche zu beziehen haben. Darnach haben ſich ſämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreiſes zu achten.

Eichſtädt, den 26. November 1812.

Königliche Finanzdirection.

An
ſämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. III. S. 54.

§. 1545.

(Die Beiziehung der Geiſtlichen eines benachbarten Decanats-Diſtrikts zu den Vacanzarbeiten bei vorkommenden Pfarr-Erledigungen betr.)

Auf die geſtellte Anfrage: „ob bei vorkommenden Pfarr-Erledigungen auch die Geiſtlichen eines benachbarten Decanats-Diſtrikts zu den Vacanzarbeiten beigezogen werden dürfen?“ wird dem Königlichen General-Decanate N. hiedurch erwiedert: daß zwar in der Regel nur die Geiſtlichen desſelben Decanats-Diſtrikts zur Verwaltung erledigter Stellen verpflichtet ſeien, um ſo mehr, als der Ordnung nach die Vacanz nur während der Nachſitzzeit dauern — oder bei Erledigung einer Stelle durch Beförderung die möglichſt baldige Wiederbeſetzung veranſtaltet werden ſoll; daß jedoch in dem Falle, wenn mehrere Stellen in demſelben Diſtrikte erledigt — oder die Capitelspfarrer durch Alter, Krankheit und weite Entfernung an der Aushilfe verhindert ſind, auch näher liegende Pfarrer eines benachbarten Decanats zur Aushilfe aufgefordert werden dürfen, wenn vorher die beiderſeitigen Decanate über die Art dieſer wechſelſeitig zu leiſtenden Amtshilfe ihrer Capitularen ſich einverſtanden haben.

München, den 9. Januar 1813.

Amtshandb. für die proteſt. Geiſtl. S. 155.

§. 1546.

(Beſoldungsreichniſſe proteſtantiſcher Pfarrer in der Erledigungszeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 28. December v. J. wird dem Königlichen Conſiſtorium N. erwiedert, daß in dem Falle, wenn benachbarte Geiſtliche eine erledigte Pfarrei nicht über 6 Wochen nach beendigtem Nachſitze oder nach erfolgter Beförderung des Pfarrers verſehen, dieſe Aushilfe unentgeltlich zu leiſten ſei; wenn aber die Aushilfe längere Zeit gedauert hat, den vicarirenden Geiſtlichen gleiche Remuneration als einem eigens beſtellten Vicar aus den

Intercalarien zuzutheilen ſei, und dieſe Remuneration ihnen ohne Abrechnung von 6 Wochen unentgeltlicher Verweſung verwilligt werden dürfe.

München den 17. Januar 1820.

Königlich proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. ꝛc. S. 155.

§. 1547.

1175.

(Die Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zu bemerken geweſen, daß mehrere Pfarreien weit über die gehörige Zeit erledigt blieben, ohne daß Nachſitze oder andere Verhältniſſe deren Wiederbeſetzung verhindert hätten, und daß bei einigen Patronatspfarreien der Präſentationstermin nicht eingehalten worden iſt.

Da allzulange Pfarrerledigungen nicht ohne Nachtheil für die Gemeinden und die Pfarreien ſelbſt ſein können, ſo wird hiedurch verfügt:

1) Pfarreien, bei deren Erledigung Nachſitze ſtattfinden, ſind in der zweiten Hälfte derſelben zum Concurſe auszuſchreiben, und die Beſetzungsberichte noch während derſelben zu erſtatten.

2) Bei Pfarreien, welche durch Beförderung oder ſonſt ohne Nachſitz erledigt werden, iſt die Ausſchreibung ſogleich zu verfügen, und über deren Wiederbeſetzung nach Ablauf der geſetzlichen Friſt zu berichten.

3) Den Privatpatronen iſt durchaus nicht zu geſtatten, den Präſentationstermin zu überſchreiten, ohne deſſen Verlängerung nachgeſucht und erhalten zu haben.

Hienach hat das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium ſämmtliche Conſiſtorien anzuweiſen.

München, den 26. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1548.

(Die Ausſchreibung der Vacaturen proteſtantiſcher Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 3. d. M., die Ausſchreibung der Vacaturen proteſtantiſcher Pfarreien betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, daß dieſe Vacaturen in allen Kreis-Intelligenzblättern bekannt zu machen ſeien, wohin der treffenden Conſiſtorialbehörde die Einrückung zweckmäßig ſcheint, und die Königlichen Kreisregierungen angewieſen werden, die alsbaldige unentgeltliche Aufnahme ſolcher Bekanntmachungen zu veranſtalten.

München, am 12. Januar 1826.

Staatsminiſterium der Innern.

An

das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. Innern.

§. 1549.

8507.

Auszug.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei N. betr.)

L. K.

Da die Patronatsbeſitzer an die Vorſchriften über die Wart- und Dienſtzeit der anzuſtellenden oder angeſtellten Geiſtlichen nicht gebunden ſind, ſo wollen Wir von den beantragten Verpflichtungen des Pfarrers N., welcher auf der Pfarrei N. noch keine drei Jahre zugebracht hat, zur Aufzugskoſten-Erſtattung an die daſige Gemeinde und zum Ausharren einer doppelten Wartzeit auf der Pfarrei N. Umgang nehmen.

Uebrigens iſt nach aller Thunlichkeit auf die Privatpatronen dahin zu wirken, daß dem ſchnellen, die religiöſe Bildung der Gemeinden benachtheiligenden Wechſel der Pfarrer Einhalt geſchehe ꝛc.

München, den 27. Juni 1827.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1550.

(Entſchädigung der proteſtantiſchen Pfarrer wegen verringerter Dienſteinkünfte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus vorkommenden Zulage= und Entſchädigungs=Geſuchen geht hervor, daß ſehr viele Pfarrer der Meinung ſind, als wenn in dem Falle, wenn ihre Pfarreien denjenigen Dienſt=ertrag nicht gewähren, mit welchem ſie ausgeſchrieben ſind, ihnen von Rechtswegen eine Entſchädigung aus der allgemeinen Pfarrunterſtützungs=Anſtalt gebühre.

Einen ſolchen Rechtsanſpruch kann man jedoch nicht zugeſtehen, denn:

1) ſind die Pfarrfaſſionen, auf deren Grund die Ausſchreibung geſchieht, eigene Angaben der Pfarrer, und können daher Unrichtigkeiten enthalten, welche man bei der Reviſion nicht entdeckt, wie denn ſchon häufig vorgekommen iſt, daß Einnahmen als fixe Bezüge aufgetragen waren, welche man ſpäter als präcäre auf Gnaden oder freien Willen beruhende Reichniſſe erkennen und bei deren Verweigerung man ſich beruhigen mußte.

2) das Königliche Oberconſiſtorium eben ſo wenig, als das ausſchreibende Provinzial=Conſiſtorium verbürgen die unbedingte Richtigkeit der Pfarrfaſſionen, auf deren Grund in den Ausſchreibungen der Dienſteinkünfte angegeben werden, welche

3) ohnehin, inſoweit ſie von Getreiderenten und Oeconomien herrühren, mit den wandelbaren Preiſen des Getreides und der ſonſtigen Erzeugniſſe ſteigen oder fallen.

Das Königliche Oberconſiſtorium wird ferner wie bisher bei eintretenden bedeutenden Verluſten und damit verbundener geringer Dienſteinnahme und hiezu kommender Dürftigkeit auf Entſchädigungs=Geſuche billige Rückſicht nehmen, Rechtsanſprüche auf dergleichen Entſchädigungen jedoch zurückweiſen, welches durch das Kreis=Intelligenzblatt bekannt zu machen iſt.

München, am 1. April 1829.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium in Baireuth alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1829 St. 16 S. 589.

§. 1551.

20736.

(Die Erledigungszeit derjenigen Pfarrſtellen, die durch Vorrücken der an derſelben Kirche angeſtellten Geiſtlichen erledigt werden, betr.)

L. K.

Wir finden Uns durch die in euern Berichten vom 20. Februar und 16. December

v. J. vorgeſtellten Gründe bewogen, die Beſtimmung in der unterm 31. October 1826 genehmigten Ordnung der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien dieſſeits des Rheins Titl. II. Ziff. 2. lit. a., nach welcher jede durch Beförderung erledigte Pfarrſtelle ſechs Monate offen gelaſſen werden ſoll, für ſolche Pfarreien, bei welcher mehr als ein Geiſtlicher an einer Kirche angeſtellt iſt, dahin zu beſchränken, daß die Pfarrſtellen an dieſen Kirchen, die durch Vorrücken erledigt werden, nicht nothwendig ſechs Monate, ſondern in der Regel nur ſo lange erledigt bleiben ſollen, als zu regelmäßiger Ausſchreibung und Wiederbeſetzung derſelben erforderlich iſt.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. März 1830.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

2) Erledigungsberichte. a)

§. 1552.

(Erledigungsbericht bei proteſtantiſchen Pfarreien nebſt Schema betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Regierungsblatte 1807 S. 1582 hat jede vorgeſetzte Polizeibehörde bei Erledigung einer geiſtlichen Stelle, ſie mag durch den Tod, Beförderung oder andere Umſtände geſchehen, ſogleich einen Erledigungsbericht zu erſtatten, und dadurch von ſpeciellen Umſtänden derſelben vollſtändige und zuverläßige Notizen, wie ſie zur Begutachtung der Wiederbeſetzung und der allenfallſigen nothwendigen Verbeſſerungen bei der Allerhöchſten Stelle genügen können, ſchleunigſt vorzulegen.

Da bei den meiſten Behörden die Mairiſche Generalien-Sammlung, worin das ältere Schema dafür enthalten iſt, ſich nicht vorfindet, auch in dieſem ſelbſt Manches, was zunächſt bei proteſtantiſchen Pfarreien zu bemerken wäre, nicht ausgedrückt iſt, ſo erhält das Königliche Landgericht N. das anliegende Schema mit dem Auftrage, ſich nach allen darin enthaltenen Punkten in Zeiten von jeder Pfarrſtelle zuverläßige Kenntniß zu verſchaffen, auch über die eintretenden Abänderungen ſich in genauer Bekanntſchaft zu erhalten, um für den Erledigungsbericht, beſonders in ſo ferne bei Todesfällen die rechten Data abzugeben, oder wenigſtens die erſt alsdann anzuſtellenden Unterſuchungen die Wiederbeſetzung aufzuhalten pflegen,

---

a) ſ. a. bei katholiſchem Kirchenweſen; dann das Mandat vom 4. April 1789 (ſ. §. 790. S. 713 oben) und Allerhöchſte Entſchließung vom 3. October 1807 §. 792. S. 716 oben.

jedesmal in den weſentlichen Punkten hinreichend vorgearbeitet zu haben, und daß in dem beſtimmten Fall Hinzukommende um ſo ungehinderter beifügen zu können.

Der nämliche Auftrag dehnt ſich auch auf die Decanate der Pfarrei-Inſpectionen aus, jedoch ſo, daß vorausgeſetzt wird, jede Behörde werde ihre Notizen durch ihre eigene Bemühung und Erforſchung zu verificiren ſuchen, weil die zweifache Berichtserſtattung zugleich zu einer wechſelſeitigen Controle dienen ſoll.

Noch mehrere Bemerkungen, wenn ſie nöthig ſcheinen, werden durch das vorgeſchriebene Schema nicht ausgeſchloſſen, vielmehr dem Berichte ſelbſt vorbehalten.

Nürnberg, den 8. Februar 1810.

Königliches Generalcommiſſariat des Pegnitzkreiſes als proteſtantiſches Generaldecanat.

Schema.

Erledigungsbericht über die Pfarrei N. N.

A. Dienſterledigungs-Verhältniſſe.

a) Der bisherige Pfarrer zu N. iſt geſtorben den — befördert nach). Er war auf dieſer Stelle ſeit dem . . . . . 18 . . vorher ſchon angeſtellt als . . . . zu . . . . . ſeit 18 . . alt . . . . Jahre.

b) Seine Wittwe (unverſorgte) . . . . Söhne . . . . Töchter kommt zu ein . . . . monatlicher Nachſitz nach . . . . Verordnung.

c) Sie bedürfen und verdienen eine Penſions-Unterſtützung (oder nicht) weil . . .

d) Der Abgegangene hat ſich in ſeinen Amtsverhältniſſen erwieſen nach Kenntniſſen, Talenten, practiſchen Fertigkeiten, Sitten und Character als . . . . .

B. Verhältniſſe der Pfarrgemeinde.

a) Die ganze Pfarrgemeinde beſteht aus . . . . . Erwachſenen . . . . . männlichen . . . . weiblichen Geſchlechts . . . . Kindern.

b) Sie begreift in ſich 1 (mehrere) Schulen. Die zu . . . . . . umfaßt . . . Schulkinder . . . männliche . . . weibliche.

In Hinſicht dieſer Schulen wäre von dem neuen Pfarrer zu wünſchen, daß . . .

c) Der Pfarrer liegt (gegen Oſten ꝛc.) vom Landgerichte . . . entfernt . . . Stunden, vom Decanatsſitz . . . Stunden, an der Hauptſtraſſe? im Gebirge? ꝛc. Er gehört zum Rentamte . . . . zur Stiftungsadminiſtratur . . . . zum Patrimonialgerichte . . . .

d) Der Pfarrort beſteht aus . . . . Feuerſtätten, aus . . . . erwachſenen Einwohnern . . . . männlichen . . . . weiblichen Geſchlechts und aus . . . ſchulpflichtigen Kindern, hat einen guten Nahrungsſtand durch . . . .

e) Die Sitten der Bewohner ſind im Ganzen . . .

NB. Ebenſo ſind alle Pfarrfilialen, auch die ſich freiwillig zur Parochie haltenden Orte, zu beſchreiben.

C. Verhältniſſe des Pfarramtes.

a) Die Wiederbeſetzung geſchieht unmittelbar oder nach Präſentation von der .... Patronatsherrſchaft. Der Rechtsgrund der Letztern iſt erwieſen durch Urkunden? unbeſtrittenes Herkommen ſeit ....

(Für die richtige Unterſuchung und Darſtellung dieſer Gerechtſame iſt beſondees das Landgericht verantwortlich.)

b) Der Pfarrer hat zu functioniren blos in der Pfarrkirche? oder auch in den Filialkirchen zu ....?

Durch jährliche .... Predigten .... Kinderlehren ꝛc.

Taufen ſind jährlich nach einem zehnjährigen Durchſchnitte .... Sie geſchehen meiſt in der Pfarrkirche, Filialkirche, Privathäuſern?

Leichen kommen jährlich vor im Durchſchnitte .... Sie werden vom Geiſtlichen begleitet, oder nicht?

Communionen werden gehalten, wie oft?

Zahl der Communicanten von jedem der drei letzten Jahre.

D. Verhältniſſe des Pfarreinkommens.

a) Die Faſſion wird beſonders beigelegt nach dem neuerlich sub dato 3. December 1809 ausgeſchriebenen Schema, doch ohne die Belege nur ſo, daß auf genaue Bemerkung der Bezugquelle, aus welcher jede Poſition fließt, und entweder des Rechtsgrundes für den Bezug oder des Grunds von dem angegebenen Schätzungswerth, auch auf eine nicht übertriebene Anzeige der Abzüge und Koſten zu achten iſt.

b) Etwaige Veränderungen werden auf der Faſſionstabelle ſelbſt angezeigt, und in der Bemerkungscolumne oder durch Beilagen davon nähere Notiz gegeben.

c) Das Pfarrhaus iſt gut? gebaut und erhalten? Für Reparaturen iſt baupflichtig, wer? für Hauptbauten, wer?

Nach welchem Rechtsgrunde?

d) Die Pfarrei bezieht .... oder hat Antheil am großen oder kleinen Zehnten zu .... wie viel beträgt dieſer?

Wie viel iſt ſie dafür zum Bau der Cultusgebäude zu concurriren ſchuldig? Hat der ſonſtige Decimator, Condecimator dieſe Obliegenheit? Wer iſt dieſer? Wie viel pflegt der Zehnte zu betragen?

e) Die Einnahmen gehen ſämmtlich richtig ein? oder haben (beſtimmt anzuzeigende) Schwierigkeiten? ſind Proceſſen ausgeſetzt, in wie fern?

E. Verhältniſſe, die Wiederbeſetzung betr.

a) Das Pfarramt wird interimiſtiſch verwaltet, wie?

b) Die Regiſtratur wurde ſogleich oder .... verſiegelt durch den benachbarten

Pfarrer . . . . in Beiſein des Ortsvorſtandes . . . . und des Schullehrers . . . . nach dem von dem Landgerichte anzulegenden Protocolle oder Berichte des Pfarrers.

c) Bei der Wiederbeſetzung möchte Rückſicht zu nehmen ſein auf folgende Local-Umſtände ꝛc. . . . . (z. B. auf eine andere Vertheilung des Pfarrſprengels, Verlegung des Pfarrſitzes, gewiſſe Bedürfniſſe der Gemeinde ꝛc.)

d) Vorſchläge zu ſonſtigen Verbeſſerungen.

---

3) Intercalarien. a)

§. 1553.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. März 1812.

(Die Errichtungs-Urkunde einer allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs betreffend.)

(Ziff. 3.) Als Ergänzungsvermögen wird für dieſes Inſtitut verordnet:

a) Der Bezug aller Intercalar-Einkünfte ſowohl mittelbarer als unmittelbarer geiſtlicher Amtsſtellen, nach Abzug der Koſten für die Pfarrverweſung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. November 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. 84. S. 1889—1894) über die Beſtellung proteſtantiſcher Pfarr-Vicariate und Belohnung der Vicarien und deren Nachtrag im Regierungsblatte 1810 St. 12. S. 193 die näheren Beſtimmungen enthält.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. 21. S. 571.

§. 1554.

(Die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarreinkünfte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um bei der Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarreinkünfte und bei der Abtheilung dieſer Einkünfte zwiſchen den zum Nachſitze gelangenden Relicten verſtorbener Pfarrer,

---

a) Man ſehe auch bei katholiſchem Kirchenweſen, dann

1) den §. 35. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 442),

2) die Miniſterial-Entſchließung vom 12. März 1832 (§. 196. S. 198 oben.)

zwiſchen der zum Bezuge der Intercalar-Früchte berechtigten Unterſtützungs-Anſtalt für Geiſtliche, und zwiſchen dem Amtsnachfolger eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verſchiedenen Decanaten mannigfaltig abweichenden Geſetze und Obſervanzen einzuführen, ſo wird darüber verordnet, wie folgt:

1) für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbeſoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis letzten September Rechnungstermin beſtimmt.

2) Alle Pfarr-Beſoldungsbezüge an Dominical- und Ruſticalrenten, an Sammlungen und Geld- oder Natural-Concurrenzen der Gemeinden werden nach dem Calender-Jahre vom 1. Januar bis letzten December berechnet.

3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geſchenke werden ohne Abtheilung dem Percipienten überlaſſen, in deſſen Periode des Bezuges der Pfarreinkünfte der Anfall derſelben ſich ereignet.

4) Holzbeſoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. October bis letzten September und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die ſechs Wintermonate vom October bis März, ein Drittheil aber auf die ſechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen iſt.

5) Um die Rechnungen über die Intercalar-Einkünfte erledigter Pfarreien, welche der geiſtlichen Unterſtützungskaſſe anfallen, auf gleichförmige Art herſtellen zu laſſen, hat das Königliche Stadt-Commiſſariat N. durch die Adminiſtration der Unterſtützungs-Kaſſe dasjenige Rechnungs-Schema, welches zum Behufe der Ansbacher und Baireuther ehemaligen Vacatur-Kaſſen für die Verweſer vacanter Pfarreien angeordnet, und mit beſonderer Inſtruction den Pfarrvicarien vorgeſchrieben war, als allgemeine Norm, mit Berückſichtigung auf die Verordnungen über die Pfarr-Vicariate, über Pfarr-Faſſionen und über die Errichtung der Unterſtützungsanſtalt umarbeiten zu laſſen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen.

Sämmtliche proteſtantiſche General-Decanate nebſt dem Local-Commiſſariate der Stadt N. als Oberadminiſtration der Unterſtützungsanſtalt, wird dieſes zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20 Februar 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 14. S. 326.

§. 1555.

(Beſondere Inſtruction in Hinſicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien betr.)

§. 1. Jeder Pfarrverweſer, er ſei Pfarrer oder Candidat, hat ſogleich, nachdem ihm von dem Diſtriktsdecan der Auftrag zur Pfarrverweſung geſchehen iſt, die neueſte Faſſion über die Pfarreinkünfte aus der Pfarregiſtratur zu erheben, oder, wenn die Faſſion allda nicht vorzufinden wäre, bei dem Diſtriktsdecanat um die Mittheilung aus den Decanatsacten nachzuſehen.

§. 2. Die Faſſion gibt die Quellen an, aus welchen die Pfarreinkünfte fließen, oder woher ſie erhoben werden.

§. 3. Dieſe Einkünfte gehören entweder der Wittwe und den unverſorgten minorenen Kindern eines verſtorbenen Pfarrers als Nachſitz, oder der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs Bayern als Intercalar-Revenüen.

§. 4. Der Nachſitz für die Wittwe und für die unverſorgten Kinder eines verſtorbenen Pfarrers iſt durch die Allerhöchſte Verordnung vom 13. Auguſt 1811 beſtimmt. Der Nachſitz fängt von dem Todestage eines Pfarrers an, und dauert zwei Quartale. Mit der Einführung einer allgemeinen Wittwen-Penſionsanſtalt iſt derſelbe aber auf ein Vierteljahr geſetzt. (Siehe hierüber die betreffenden Verordnungen.)

§. 5. In dem Falle eines Nachſitzes muß der Pfarrverweſer bei Zeiten Vorkehrung treffen, daß an die Wittwe und an die unverſorgten minorenen Kinder eines Geiſtlichen weder aus Königlichen noch aus Stiftungskaſſen irgend etwas auf eine längere Zeit bezahlt werde, als auf die Dauer des Nachſitzes kommt.

§. 6. Für die Abtheilung der Pfarreinkünfte zwiſchen den zum Nachſitz gelangenden Relicten des verſtorbenen Geiſtlichen, und der zum Bezug der Intercalareinkünfte berechtigten Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche iſt folgende Verordnung (ſ. Reg. Bl. 1813 S. 326 ꝛc.) gegeben.

a) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbeſoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis zum letzten September zum Rechnungstermin beſtimmt.

b) Alle Pfarrbeſoldungs-Bezüge an Dominical- und Ruſticalrenten, an Sammlungen, dann Geld- und Natural-Concurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar bis letzten December berechnet.

c) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geſchenke werden ohne Abtheilung dem Percipienten überlaſſen, in deſſen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derſelben ſich ereignet.

d) Unter dem Percipienten wird aber nicht der Pfarrverweſer, es ſei derſelbe ein nun ſchon angeſtellter Pfarrer oder ein Candidat; ſondern entweder die Wittwe und die unverſorgten minorenen Kinder eines verſtorbenen Geiſtlichen, ſo lange als deren

Nachſitz dauert, oder nach Beendigung des Nachſitzes die allgemeine Unterſtützungs-anſtalt verſtanden.

e) Der Laudemialbezug wird noch näher dahin beſtimmt, daß Sterbhandlöhner demjenigen Theil zufallen, welcher in der Stunde des Abſterbens des Beſitzers eines zur Pfarrei ſterbhandlohnspflichtigen Gilt- oder Grundſtückes, in dem Bezug der Pfarr-Einkünfte iſt.

f) Eben dies gilt auch von den Erbs- oder Uebernahms- dann Einſitzhandlöhnern, welche durch das Abſterben eines zur Pfarre gehörigen Grundholden fällig werden, und von der Wittwe, wenn ſie für ſich oder mit ihren Kindern forthauſen oder ſich wieder verehelichen will, ohne daß ihr zweiter Ehewirth das Gut kauft und alleiniger Eigenthümer wird, bezahlt werden müßen. Dieſe Erb- oder Uebernahms-Handlöhner, oder wie ſie nach Provinzialausdrücken genannt werden mögen, wenn ſie durch das Abſterben eines Pfarrei-Grundholden fällig werden, gehören dem Theil, welcher in der Stunde des Abſterbens des Grundholden in dem Bezug der Pfarreinkünfte iſt.

g) Bei Kaufshandlöhnern hingegen entſcheidet der Tag des vorgegangenen Kaufcontracts, es mag nun derſelbe ſogleich oder auch ſpäter bei derjenigen Behörde, welche die gerichtliche Beſtätigung hierüber zu ertheilen hat, angezeigt werden, und die gerichtliche Beſtätigung mag erfolgen, wenn ſie wolle.

h) Bei der Regulirung der Handlöhner aus den Kauf- oder Uebernahmsſummen ſind die nämlichen Normen, welche die Königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen zu beobachten haben, in Anwendung zu bringen.

i) Holzbeſoldungen werden nach dem Etatsjähre vom erſten October bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die ſechs Wintermonate vom erſten October bis letzten März; ein Drittheil aber auf die ſechs Sommermonate vom 1. April bis letzten September zuzutheilen iſt.

Es wird dabei, da die Holzabgaben in dem Frühjahre geſchehen, angenommen, daß alle Holzbeſoldungen im Voraus geleiſtet werden; wonach alſo, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzſchlag im Jahre 18$\frac{12}{13}$ ſechs Maaß Holz zu erhalten hätte,

vier Klafter auf die ſechs Wintermonate und zwar October 1812 bis März 1813 und

zwei Klafter auf die ſechs Sommermonate April bis September 1813 kommen, und nach dieſer Beſtimmung in der Nachſitzperiode vertheilt werden. [a])

---

[a]) Nach einer Allerhöchſten Entſchließung vom 31. Auguſt 1816 ſind

a) „im Fall für das Beſoldungsholz bei einer oder der andern Pfarrei ein anderer Perceptions- und Verrechnungs-Termin beſtehen ſollte, die Beträge mit Rückſicht des Perceptions-Termins und der Etatsperiode in der Art zur Verrechnung zu bringen, daß, wenn z. B. ein Pfarrer für den Ter-

§. 7. In ſo fern bei dem Abſterben eines Beſitzers zur Pfarrei grundbarer Güter oder Stücke, oder bei dem Verkaufe derſelben der Werth oder Kaufſchilling derſelben ganz oder zum Theil in das Vermögen einer auswärtigen Perſon überginge, gegen deren Herrſchaft der Nachſteuerbezug noch beſtünde, ſo hat der Pfarrverweſer auf den Fall, wenn der Pfarrei das Recht einer Nachſteuer-Erhebung zuſtehen ſollte, bei dem, die Theilung regulirenden, oder die Kaufsbeſtätigung ertheilenden Landgerichte um einen Auszug des Theilungsreceſſes oder des Kaufsprotocolls anzuſuchen, und auf dem Grunde deſſelben die Nachſteuer von dem in das Ausland gehenden Betrag zu erheben und einzuziehen.

§. 8. Güter und Zehentverpachtungen müßen eben ſo, wie der Verkauf der Naturalien mittelſt öffentlichen Aufſtrichs und Salva ratificatione geſchehen. Die diesfallſigen Verhandlungen ſind in der nämlichen Form aufzunehmen, wie dies von den Königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen geſchieht; ſodann aber mit Bericht an das Diſtriktsdecanat, und von dieſem an das Königliche Generaldecanat zu bringen, und die Ratification nachzuſuchen.

§. 9. Für den Bezug der **Einnahmen** hat ſich der Pfarrverweſer ein Manual anzulegen, in welchem alles eingetragen werden muß, was in der Intercalarperiode erhoben werden kann, und für den Lauf derſelben erhoben werden ſoll.

Dieſes Manual muß (nach dem beiliegenden Schema gefertigt ſein und) folgende Einnahms-Rubriken haben:

a) Aus ſtändigem Gehalte,

b) aus Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien, wovon der Zinsertrag einem jedesmaligen Pfarrer zuſteht,

c) aus dem Ertrage der Realitäten,

d) aus dem Ertrage der Rechte,

e) aus den Einnahmen für beſonders bezahlt werdende Dienſtverrichtungen, und

f) aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde.

§. 10. An **Ausgabsrubriken** kommen diejenigen Poſten zum Vortrag, welche in der Faſſion als fixirte oder beſtändige Ausgaben beſtimmt ſind, wie z. B. Paſſivreichniſſe vom nutzbaren Eigenthume, zu welchen noch die Poſitionen

a) an Steuern von Dominical- und Ruſticalrenten,

b) an Unterſtützungs-Abgaben von 1 Procent zu dem Inſtitut, und

c) an Vicariatsgehalt, geſetzt werden.

§. 11. Außer dem Manual hat der Pfarrverweſer aber auch ein Tagebuch zu halten, in welches die Einnahmen und Ausgaben, wie ſie von Zeit zu Zeit vorkommen, eingetragen werden.

---

min Martini, d. i. von Martini 1815 bis dahin 1816, 12 Klafter Holz zu fordern hätte, für die Etatsperiode 1816 bis 1817 $1\frac{1}{6}$ Klafter zu verrechnen bleiben, und

b) können bei dem Holz aus Pfarrwaldungen oder aus Forſtrechten die nämlichen Verhältniſſe, wie bei dem Beſoldungsholze, wenn ſich der Perceptionstermin hiernach bildet, Platz greifen."

§. 12. Feſtſtehende Ausgaben bedürfen zu ihrer Verrechnung außer der Quittung von dem Empfänger keines Mandats; außerordentliche Abgaben hingegen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, darf der Pfarrverweſer, ohne dazu von dem Königlichen Generaldecanate Erlaubniß zu haben, bei Vermeidung der eigenen Vertretung nicht beſtreiten.

Sollten deren einige vorkommen, ſo ſind ſelbige zuſammen zu ſtellen, und durch das Diſtrikts-Decanat die Genehmigung des Königlichen Generaldecanats zu bewirken.

§. 13. So oft der Vicar von den eingegangenen Revenüen nach Abzug des ihm bewilligten und von Monat zu Monat zu beziehenden Gehaltes 50 fl. übrig hat, muß er an die Adminiſtration der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt Anzeige erſtatten, welche ihn hierauf anweiſen wird, ob dieſer Revenüen-Ueberſchuß unmittelbar an die Unterſtützungsanſtalt eingeſendet, oder an die Diſtrikts-Stiftungsadminiſtration zur Verrechnung abgegeben werden ſolle. a)

Mit dem Schluſſe der Intercalar-Periode iſt jedoch der ganze Ueberreſt abzuliefern.

§. 14. Da es mehrere Pfarreien gibt, bei welchen Realitäten ſich befinden, ſo von den bisherigen Pfarrern in eigener Regie benützt worden ſind, und wo die Fortſetzung der Feldwirthſchaft aus öconomiſchen Gründen durch die Intercalarperiode nicht unterbrochen werden darf, ſo wird hinſichtlich aller in eigener Regie bewirthſchafteten Gegenſtände verordnet, daß deren Benützung in der beſtandenen Art fortgeſetzt, und von der Wittwe und den Relicten des verſtorbenen Pfarrers dem Nachfolger — ſoferne derſelbe vor dem Anfange der Schnittererndte bereits aufgezogen ſein wird, und da man vorausſetzt, daß jeder Geiſtliche, welcher ſich um eine Oeconomiepfarrei bewirbt, die Oeconomie wenigſtens ein paar Jahre beizubehalten gedenkt — um den faſſionirten Ertrag und gegen Erſtattung des Pflugrechts oder der Beſtellungskoſten übergeben werde.

Der neue Pfarrer muß die Realitäten übernehmen und der Wittwe oder den nachſitzfähigen Relicten die Beſtellungskoſten entweder nach einem gütlichen Uebereinkommen, welches der Diſtriktsdecan wo möglich zu bewirken hat, oder in deſſen Entſtehung nach dem Urtheile zweier ſachkundiger Landwirthe vergüten, hernach aber von dem faſſionirten Ertrag

a) der Wittwe oder den Relicten und
b) der Unterſtützungsanſtalt

den nach dem Kalenderjahre auf den Nachſitz und die Intercalarperiode berechnet werdenden Antheil vergüten.

Schließt ſich hingegen der Nachſitz erſt nach vollzogener Erndte, ſo bleibt der Wittwe

---

a) Eine ſpätere Entſchließung vom 18. Juni 1819 beſtimmt:
„daß unter Leitung des Decanats ein Kirchenälteſter oder Gemeindevorſteher zur Mitaufſicht über die Erhebung und Verwährung der Intercalarien beſtellt und ſobald über 25 fl. vorräthig ſind, das Geld zum Decanat — und von dieſem an die Adminiſtration in Nürnberg abgeliefert — oder durch Abrechnung mit derſelben der Bezug für die Unterſtützungskaſſe möglichſt geſichert und beſchleunigt werden ſoll.“

der ganze Naturalbezug, und ſie zahlt alsdann von der Summe des faſſionirten Ertrags an die Unterſtützungsanſtalt für ſo viel Monate und Tage, als die Intercalarperiode dauert, und der neue Pfarrer, wenn derſelbe noch vor dem Schluſſe des Kalenderjahres aufzieht, erhält die ihm von dem Tage ſeines Aufzuges an zuſtehende Rate. Sollte aber der fatirte Ertrag wegen allenfallſigen Mißwachſes oder allzuniedrigen Preiſes der Naturalien dem einen oder andern Theile beſchädigend ſein, ſo iſt entweder eine pflichtmäßige Schätzung oder der Naturalertrag dergleichen Realitäten zum Grund zu legen, auf welchen letzteren Fall eine Ertragsberechnung zum Behufe der Abtheilung herzuſtellen iſt.

§. 15. Gleich nach Beendigung des Vicariats iſt die Rechnung zu fertigen und nebſt allen Beilagen, wozu auch die Nachweiſungen über die geſchehene Ablieferung des Rentenüberſchußes gehören, an das Diſtriktsdecanat zu übergeben, welches ſelbige, beſonders in Hinſicht der verrechneten Einnahme für bezahlt gewordene Dienſtverrichtungen, mit den Kirchenbüchern controlirt, ſodann mit dem Zeugniß, daß alles unter deſſen Aufſicht geſchehen ſei, beſtätigt, und dem Königlichen Generaldecanate vorlegt, allwo die Rechnung revidirt und nach erhaltener Erledigung an das Diſtriktsdecanat zurückgeſendet, und von dieſem hierauf ſammt den allenfallſigen Reviſionsverhandlungen und der erhaltenen Decharche der Unterſtützungs-Anſtalt übergeben wird.

§. 16. Zur gleichförmigen Herſtellung der Rechnungen iſt ein Schema gefertigt, welches mit dieſer Inſtruction von den Königlichen Generaldecanaten den Diſtriktsdecanen zum erforderlichen Gebrauch zugeſendet wird. (S. Beilage)

§. 17. Für die Intercalarperiode wird nur e i n e Rechnung gefertigt, Reſte dürfen bei ſelber nicht ſtattfinden, außer bei Handlohns- und Nachſteuergefällen und den Raten aus Dominical- und Ruſticalrenten, welche erſt nach dem Schluſſe der Intercalarperiode zahlbar ſind.

Die übrigen Einnahmen muß der Redant in Zeiten beitreiben, und gegen ſäumige Zahler, wenn bei ſelbigen keine gütliche Erinnerung fruchtet, die treffende Königliche Juſtizbehörde um richterliche Hilfe angehen; falls aber auch dieſe ſich ſäumig erweiſen ſollte, iſt davon die Anzeige an das Königliche Generaldecanat zu erſtatten, welches die geeigneten Verfügungen alsdann zu treffen wiſſen wird, widrigenfalls hat der Rendant zu gewärtigen, daß ihm die Reſte zur Laſt fallen.

§. 18. Hiernächſt findet nur eine dreimalige Beantwortung der Notaten ſtatt, und wenn in der dritten nicht alles abgemacht und juſtificirt iſt, ſollen alsdann die noch bleibenden Defecte in contumaciam et in vim judicati dem Rendanten zur eigenen Vertretung gelegt und von ſelbigen beigetrieben werden. a)

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die zu vacanten Pfarrern jedesmal beſtellten Vicarien pünktlichſt zu achten.

München den 14. Auguſt 1813.

Amtshandbuch f. d. proteſt. Geiſtlichkeit S. 132.

---

a) Ein Erlaß von Intercalarſchulen, welche aus Mangel an Aufſicht des Decanats, aus Nachläßigkeit in Stellung und Reviſion der Intercalarrechnung und aus Nachſicht gegen die vicarirenden oder neueintretenden Geiſtlichen ihren Urſprung nehmen, findet durchaus nicht ſtatt. (Gemäs Entſchließung vom 18. Juni 1810.)

Schema

zur

Rechnung

über

die Intercalar=Einkünfte

bei der

Königlich=Bayeriſchen Pfarrei N.

Decanats N.

vom 1. April bis 30. Juni 1813.

Mit beigelegten Zahlungs=Nachweiſungen
und Quittungen von Nr. 1—

Geführt von
N. N. Pfarrverweſer.

An
das Königliche Diſtricts=Decanat überſendet den . . .

Anmerkung. Der vorige Pfarrer N. N. ſtarb laut beiliegenden Sterbatteſtes

Nr. 1) am 1. November 1812 mit Hinterlaſſung einer Wittwe und zweier unverſorgter minorenen Kinder. Dieſe hatten den Nachſitz gemeinſchaftlich ein halbes Jahr und alſo bis den 30. April 1813 vermög abſchriftlich

„ 2) anliegenden Decrets:
Vom 1. Mai an gingen die Pfarreinkünfte an die Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche über, für welche ſelbige bis zum 1. Juli, dem Tag, an welchem der neue durch

„ 3) die abſchriftlich anliegende Beſtallung ernannte Pfarrer N. N.

„ 4) laut Decanatamtlichen Atteſtes aufgezogen iſt, — erhoben, und in dieſer Rechnung berechnet worden ſind.

Nrus. der Belege.	Einahme.	Jahresertrag nach der Faſſion fl.	kr.	pf.
	(Die Rechnung formirt ſich ganz nach dem Manual, und es wird deſſen Inhalt vollkommen nach ſelbigen, jedoch mit Zuſammenziehung der in dem Maual bei ein und andern Titteln vorkommenden einzelnen Anſätze, folgendermaſſen zur Rechnung vorgetragen.)			
	I. An ſtändigem Gehalte.			
	Von der Königlichen Diſtrikts-Stiftungs-Adminiſtration N. für Pfarrbeſoldung	144	—	—
	welche von dem 1. Oktober 1812 an bis letzten September 1813 in einvierteljährigen Raten bezalt worden ſind, und bezahlt werden.			
	Hiervon hat die Wittwe des verſtorbenen Pfarrers N. bis zum 30. April 1813 als dem Ende des Nachſitzes bezogen . 84 fl. — kr.			
	und für die Intercalarperiode wurde erhoben auf 2 Monate à 12 fl.	—	—	—
	Das Weitere vom 1. Juli an gebührt dem neuen Pfarrer mit 36 fl. — kr.			
	Von der Freiherrl. von N'ſchen Patronatsherrſchaft ꝛc.	—	—	—
	II. Aus Zinſen von den zur Pfarei geſtifteten Capitalien.			
	Von einem beim N. N. als Ewiggeld anliegenden Capital ad 1000 fl. werden jährlich Zinſe bezahlt à 4 pro Cento welche halbjährig und zwar an Allerheiligen und Walburgis entrichtet werden.	40	—	—
	Die Wittwe hat bis zum 30. April bezogen 20 fl. — kr.			
	Zur Intercalarperiode gehören zwei Monate .	—	—	—
	Und das Uebrige dem neuen Pfarrer mit 13 fl. 30 kr.			

Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
24	—	—	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	40	—	6	40	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion. fl.	kr.	pf.
	III. Aus dem Ertrage der Realitäten			
	a. in eigener Regie			
	1) an Gebäuden.			
	Das Pfarrhaus ꝛc. blieb nothwendiger Reparatur wegen bis zum Aufzug des neuen Pfarrers unbewohnt, bis auf ein Zimmer, welches dem Pfarrvicar zu ſeinem Gebrauche überlaſſen wurde.			
	2) An Grundſtücken.			
	Von den zur Pfarrei gehörigen Grundſtücken wurden — Morgen Obſt- und Grasgarten, — Morgen Felder und — Morgen Wieſen, von dem verſtorbenen Pfarrer, auf eigene Rechnung bewirthſchaftet, ein Theil der Felder ſchon im vorigen Jahre, zu Lebzeiten des verſtorbenen Pfarrers, mit Winterſaat beſtellt, auch in dem heurigen Frühjahre die erforderliche Sommerſaat eingeſäet, und die Herrichtung der für Kraut, Erdbirne ꝛc. gehörigen Felder gemacht, wofür der neue Pfarrer an die Wittwe des N. N. die Vergütung zu leiſten hat.			
	Der reine Ertrag dieſer Realitäten iſt in der Faſſion berechnet auf	600	—	—
	Da die Dominical- und Ruſtical-Renten nach dem Kalenderjahr vertheilt werden, ſo hat die Wittwe für die Monate Januar, Februar, März und April zu erhalten 200 fl. — kr.			
	Der Unterſtützungs-Anſtalt für die Monate Mai und Juni	—	—	—
	Der übrige Betrag vom 1. Juli bis letzten December gehört dem neuen Pfarrer mit 300 fl. — kr.			

Soll einkommen			Iſt eingekommen			Reſtirt			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
100	—	—	—	—	—	100	—	—	Dieſe 100 fl. werden am Schluſſe des Kalenderjahres 1813 von dem neuen Pfarrer bezahlt.

Nrus. der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion.		
	b. In Verpachtung.	fl.	kr.	pf.
	Von den Pfarrfeldern ſind ſeit mehreren Jahren 3 Morgen, welche ſehr entfernt liegen, jährlich verpachtet um . . . . wofür der Pacht an Martini 1813 bezahlt wird.	25	—	—
	Hievon hat die Wittwe zu beziehen für die Monate Januar, Februar, März und April 8 fl. 20 kr.			
	Die Unterſtützungsanſtalt für Mai und Juni .	—	—	—
	Vom 1. Juli bis letzten December dem neuen Pfarrer mit . . . . 12 fl. 30 kr.			
	IV. Aus dem Ertrage der Rechte.			
	Ständige Einnahme.			
	Die Pfarrei N. bezieht jährlich aus dem Dorfe N. an Erbzinſen . . . . an Getreidgilten . . . . . . an 2 Schäffel Korn . . . . . . thut nach dem Normalpreis			
	Hievon erhalten die Wittwe . . . . . die Unterſtützungsanſtalt . . . . . der neue Pfarrer	—	—	—
	An Gemeinderechten 2c. 2c.			
	An Weiderechten. 2c. 2c.			
	An Forſtrechten. 2c. 2c.			
	Aus der Königlichen Forſtei N. erhält die Pfarrei jährlich 6 Maaß Holz, wovon nach der Vertheilung, wie ſelbige in der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Februar 1813 vorgeſchrieben iſt, auf jedes der 6 Sommermonate ein Drittel Klafter kommt, mithin für Mai und Juni zwei Drittel.			

Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
4	10	—	—	—	—	4	10	—	Dieſe 4 fl. 10 kr. werden an Martini 1813 bezahlt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.	Jahresbetrag nach der Faſſion.		
		fl.	kr.	pf.
	Dieſe zwei Drittel Klafter wurden, da von dem Vicar, welchem nach der allgemeinen Verordnung vom 27. November 1809 das nöthige Holz zu Beheitzung einer Stube zugeſtanden iſt, während der Intercalarperiode nichts verbraucht worden iſt, (an die Pfarrwittwe N. oder an den neuen Pfarrer, nach dem Current-Preis des benachbarten Städtchens N.) überlaſſen.	—	—	—
	Unſtändige Einnahme.			
	An Handlöhnern (Laudemien, Relevien, Lehenreich, Mortuarien) ꝛc. ꝛc.			
	Ganz nach dem Manual, wenn ſich nämlich ein hieher gehöriger Fall ereignet haben ſollte.			
	An Zehenten.			
	Von den zur Pfarrei gehörigen großen und kleinen Zehenten zu N., welcher in der Faſſion angeſchlagen iſt pro	600	—	—
	und der dem neuen Pfarrer, welcher vor der Erndte ſchon aufgezogen war, zur eigenen Einheimſung oder Verpachtung auf ſeinen Gewinn und Verluſt überlaſſen iſt, erhält die Wittwe für ihren Nachſitz auf die Monate Januar, Februar, März und April 200 fl. — kr.			
	Die Unterſtützungsanſtalt für die Monate Mai und Juni	—	—	—
	und der neue Pfarrer rechnet ſich den übrigen Theil zu mit 300 fl. — kr.			

Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	100	—	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion. fl.	kr.	pf.
	V. Für beſonders bezahlt werdende Dienſtesverrichtungen.			
	Dieſe werden nach der in der Pfarr-Faſſion vorgetragenen Taxe angeſetzt, wie ſie während der Intercalar-Periode vorkommen.			
	VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen, oder Geld- und Naturalien-Concurrenzen der Pfarrgemeinde.			
	Die in dem Pfarrdorf N. in der Mitte des Monats Mai gewöhnliche Maienſchmalz-Sammlung hat laut Verzeichniß ertragen — — Pfund, welche laut Atteſts an N. verkauft worden ſind pro	6	—	—
	Hievon hat die Wittwe bezogen auf 4 Monate 2 fl. — kr.			
	Zur Unterſtützungs-Anſtalt	—	—	—
	Und für den neuen Pfarrer 3 fl. — kr.			
	Zuſammentrag.			
	I. An ſtändigem Gehalte			
	II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien			
	III. Aus dem Ertrag der Realitäten . . .			
	IV. „ „ „ „ Rechte, Handlöhne und Zehenten			
	V. Für beſonders bezahlt werdende Dienſtes-Verrichtungen			
	VI. Aus obſeranzmäßigen Gaben und Sammlungen			
	Summa der Einnahme			

Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1	—	—	1	—	—	—	—	—	

Nrus. der Quittung.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	2) An Paſſivreichniſſen vom nutzbaren Eigenthum.			
	An der auf der Pfarrei N. haftenden Abgabe von — fl. — kr. — pf. zur Stiftungs-Adminiſtration N. von einem Pfarracker, trifft auf die Intercalarzeit . . welcher an den neuen Pfarrer N. N. Beweis der Quittung Nr. — ausgehändigt worden iſt, um an dem Verfalltermine das Ganze berichtigen zu können.			
	2) An Staatsauflagen.			
	Von den diesjährigen Dominical- und Ruſtical-Steuern, welche laut Verzeichniß des Königlichen Rentamts N. — fl. — kr. — pf. betragen, kommt auf die Intercalar-Einnahme von 2 Monaten.			
	Dieſe hat ebenfalls laut Beſcheinigung N. der neue Pfarrer zu Handen bekommen.			
	3) An Beiträgen zu der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt.			
	An der einprozentigen Abgabe aus — fl. trifft auf die zwei monatliche Intercalarzeit			
	welche laut Beſcheinigung Nr. — bei dem Diſtrikts-Decanat niedergelegt worden ſind.			
	4) Pfarrverweſungskoſten.			
	Der Vicariatsgehalt auf zwei Monate zufolge Allerhöchſter Beſtimmung à 20 fl.	40	—	—
	Auf An- und Abzugskoſten des beſtellten Vicars nach der Verordnung vom 15. März 1810	10	—	—
	Summa der Ausgaben			

Nrus. der Quittung.	A b ſ ch l u ß.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Betrag. pf.
	A b ſ ch l u ß.			
	Die E i n n a h m e beträgt nach dem S o l l einkommen			
	Die A u s g a b e			
	Bleibt Ueberſchuß:			
	der folgendermaßen liquidirt wird:			
	An die Königliche Adminiſtration der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt wurde eingeſendet beweis abſchriftlich beiliegender Quittung sub Nro. . . . . . fl. — kr.			
	Beim Abſchluß der Rechnung dahin abgegeben laut Quittung . . . . . — fl. — kr.			
	Und an Reſten werden überwieſen aus dem Ertrag der Realitäten . . . 100 fl. — kr.			
	Thut gleich oben fl. kr.			
	N. N. Pfarrverweſer.			
	Folgt nun das Atteſt des Diſtriktsdecans, daß alles unter Aufſicht deſſelben vermöge der Pfarrvicariats-Ordnung v. 1809. §. 10. (Reg. Bl. v J. 1809. S. 1893) geſchehen ſei.			

15182.

§. 1556.

(Die Beſoldungs-Reichniſſe für proteſtantiſche Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß bei der Erledigung proteſtantiſcher Pfarreien die betreffenden Rentämter öfters Anſtand nehmen, vor der Wiederbeſetzung derſelben die von ihnen zu leiſtenden Beſoldungs-Reichniſſe verabfolgen zu laſſen. Da hiedurch in der Verwaltung der vacanten Stellen Hinderniſſe entſtehen, ſo werden ſämmtliche Finanzdirectionen angewieſen, in allen vorkommenden Erledigungsfällen proteſtantiſcher Pfarreien die von den Rentämtern zu leiſtenden Beſoldungsbezüge fortbezahlen zu laſſen, indem dieſe Beſoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe oder die Pfarrverweſung oder die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche nach den Beſtimmungen des Edicts vom 25. März v. J. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. 21. S. 568.) ſolche zu beziehen haben.

München, den 9. November 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Finanzdirectionen und die Finanzadminiſtration zu Baireuth alſo ergangen.

18603.

§. 1557.

Auszug.

(Die Intercalar-Einkünfte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Was übrigens die Intercalar-Einkünfte betrifft, ſo ſteht an ſich auch die Verfügung über dieſelben nach §. 11 des Edicts (Anhang II. zum 2. conſtitutionellen Edicte) und der beſtehenden Ordnungen (für die Pfarrwittwen- und Pfarr-Unterſtüßungskaſſen) nur in ſo weit zu, als ſolche für die beſtimmten Intercalar-Perioden der Pfarrwittwen- und Pfarr-Unterſtützungskaſſen zugewieſen ſind, während die durch Verlängerung der Pfarr-Vacanzen hie und da erwachſenden weitern Beträge zu anderen pfarrlichen und kirchlichen Zwecken verfügbar erſcheinen.

München, den 12. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1558.

(Die Intercalarfrüchte proteſtantiſcher Pfarrſtellen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Bezug derjenigen Intercalarfrüchte proteſtantiſcher Pfarrſtellen, welche ſich in einzelnen beſonderen Fällen nach Ablauf der gewöhnlichen Erledigungs-Zeit ergeben, Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

1) Zufolge der, in dieſer Hinſicht ſchon bei Erſcheinen der Verfaſſungs-Urkunde beſtandenen Grundbeſtimmungen, insbeſondere jener vom 27. November 1809 und 25. März 1812 ſind die in §. 9 u. 11 des 2ten Anhangs dieſer Urkunde bezeichneten Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Penſionsanſtalten als derjenige Theil zu betrachten, welchem die nach Ablauf des Nachſitzes und nach Abzug der Pfarr-Verweſungskoſten verbleibenden Intercalar-Einkünfte, ohne Unterſchied der Erledigungs-Zeit, urſprünglich gebühren.

2) Ausnahmen von dieſer geſetzlichen Regel können nur mit Unſerer Allerhöchſten Genehmigung ſtatt finden.

3) Ihr habt in ſolchen Fällen, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., gutachtlichen Antrag zu erſtatten, und vor Erlaſſung weiterer Anordnungen jederzeit Unſere Allerhöchſte Entſchließung abzuwarten.

Hiernach iſt das Geeignete zu verfügen.

Aſchaffenburg, den 18. September 1834.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1559.

1220.

(Den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter proteſtantiſcher Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N.-Kreiſes wird nachträglich zu der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. September v. J., den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter proteſtantiſcher Pfarreien betreffend, eröffnet, daß

1) eine Verwendung der Intercalarfrüchte proteſtantiſcher Pfarreien bei verlängerter Erledigungszeit für **andere**, als die in dieſer Allerhöchſten Entſchließung bezeichneten Zwecke, ohne Unterſchied des Grundes der längeren Erledigung, als eine **Ausnahme** der verordnungsmäßigen Regel, ſtets der Allerhöchſten Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs bedürfe, und letztere daher auch in dem bemerkten Allerhöchſten Reſcripte aus dieſem Grunde vorbehalten worden ſei; dagegen

2) Das im Abſatz 3. dieſes Reſcripts bezeichnete Benehmen des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums mit der Königlichen Kreisregierung, K. d. J, nur den Standpunkt und Wirkungskreis der letztern als verfaſſungsmäßiger Curatelſtelle berühren, und vorzugsweiſe die Frage zum Gegenſtande habe, ob jene proteſtantiſch kirchlichen Anſtalten und Zwecke, für welche eine Verwendung aus Intercalarfrüchten ausnahmsweiſe eintreten ſolle, nach den Vermögens-Verhältniſſen der betheiligten Gemeinden und Stiftungen, nach deren Renten, Laſten und etwa ſonſt obwaltenden Bedürfniſſen ꝛc. eine derartige außerordentliche Unterſtützung jeweils wirklich bedürfen.

München, den 3. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 1560.

10508.

(Die Intercalarfrüchte von erledigten proteſtantiſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. d. M. wird erwiedert, daß nach der beſtimmten und unzweideutigen Faſſung der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. September v. J.[a]) die den proteſtantiſchen Pfarrwittwen- und Geiſtlichen-Unterſtützungskaſſen gebührenden Intercalar-Ueberſchüße erledigter proteſtantiſcher Pfarrſtellen in keinem Falle für andere kirchliche Zwecke verwendet werden dürfen, wenn nicht für eine ſolche ausnahmsweiſe Verwendung die durch Abſatz 2. jener Allerhöchſten Entſchließung vorbehaltene ſpecielle Allerhöchſte Genehmigung erfolgt iſt. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiedurch an der Zuſtändigkeit des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums bezüglich der Bewilligung von Nachläßen einzelner, zu den Intercalargefällen einer jeweils erledigten Pfarrei gehöriger und dafür zu verrechnender Schuldigkeitsbeträge, unter den entſprechenden Vorausſetzungen, — Nichts geändert werde.

München, den 18. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 1558. S. 1551 oben.

4) Beſorgung erledigter Pfarreien durch Pfarrvicare. a)

§. 1561.

(Die Beſtellung proteſtantiſcher Pfarrvicariate und die Remuneration der Vicarien betr.)

M. J. K.

Um Unſern General-Kreiscommiſſariaten als proteſtantiſchen General-Decanaten eine gleichförmige Norm für die Anſtellung von Pfarrvicarien und für die Verwaltung vacanter proteſtantiſcher Pfarrſtellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, daß, bis zur Organiſation einer auf alle Reichskreiſe ſich erſtreckenden Pfarr-Vacaturkaſſe als Penſionirungs- und Unterſtützungsfond für proteſtantiſche Geiſtliche einſtweilen nachſtehende Vorſchriften zur Richtſchnur bei der Beſtallung und Bezahlung von proteſtantiſchen Pfarrei-Verweſern dienen ſollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abweſenheit auf kurze Zeit außer Stand geſetzt, ſein Amt ſelbſt zu beſorgen, ſo hat die demſelben vorgeſetzte Inſpection dafür zu ſorgen, daß die benachbarten Geiſtlichen ſeine Geſchäfte indeſſen verſehen.

2) Iſt ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszuſtand oder durch Altersſchwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, ſeine Geſchäfte ganz oder zum Theil zu verrichten, ſo hat derſelbe auf eigene Koſten einen Pfarrgehilfen anzunehmen, und ſich wegen der Belohnung für die zu leiſtende Amtshilfe ſelbſt mit demſelben zu vergleichen, die getroffene Wahl des Vicars aber dem General-Commiſſariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er ſelbſt einen tauglichen Vicar nicht ausfindig machen könnte, ſich einen ſolchen vom General-Commiſſariate zu erbitten, und wenn er mit demſelben über die zu zahlende Belohnung ſeiner Geſchäfte nicht einig werden könnte, die Entſcheidung darüber dem General-Commiſſariate anheim zu ſtellen.

3) Da Vicariate bei erfahrnen Geiſtlichen die beſte Vorübung theologiſcher Candidaten zur künftigen eigenen Amtsführung ſind, ſo wird jeder Candidat, welcher nicht ſchon in einem Schulamte proviſoriſch angeſtellt iſt, verpflichtet, ſolche Gelegenheiten zu ſeiner practiſchen Ausbildung willig zu benützen, und dabei neben freier Koſt und Wohnung ſich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Beſtreitung ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vicars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfniſſes fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungsordnung vom 23. Januar l. J. §. 8. verſprochene Unterſtützung zu dieſem Zwecke von dem General-Commiſſariate

a) ſ. auch die Entſchließung vom 4. Juni 1819 (§. 1448. S. 1366 oben).)

bei Unſerem Miniſterium des Innern angetragen, und dieſelbe aus dem Ueberſchuſſe des Local-Kirchenvermögens, nach Unſerm Edicte über die allgemeinen Rechtsverhältniſſe Unſerer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengeſellſchaften vom 24. März l. J. § 52. e. und aus dem zu dieſem Zwecke beſonders gewidmeten Pfarr-Vacatur- und Penſionsfonde verwilligt werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Diſtrikts-Decanat ſogleich die benachbarten Pfarrſtellen zur unentgeltlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufordern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des General-Decanats einzuholen.

6) Dieſe unentgeltliche Amtsverweſung iſt von benachbarten Geiſtlichen während der ganzen Dauer des Nachſitzes fortzuſetzen und von den Relicten dem ſtellvertretenden Geiſtlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Koſt und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da ſogleich nach geendigtem Nachſitze die Wiederbeſetzung erledigter Stellen erfolgen ſoll, ſo kann nur ſelten ein Zwiſchenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverweſung noch fortdauern könnte. Die Geſchäfte ſind während dieſer kurzen Friſt ebenfalls unentgeltlich von benachbarten Geiſtlichen zu verrichten, und die binnen dieſer Zeit anfallenden Intercalar-Einkünfte dem Pfarr-Vacatur- und geiſtlichen Penſionsfonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet ſtatt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtantritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leiſten iſt, indem der Nachfolger erſt vom Tage ſeines Aufzuges an in den Genuß der Pfarreinkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrſtellen, welche durch den Tod oder durch Verſetzung des Pfarrers erledigt ſind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vacanz nach geendigtem Nachſitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über 2 Stunden von den nächſten proteſtantiſchen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich iſt, ſo hat das General-Commiſſariat einen eigenen Pfarrverweſer aus der Zahl der ordinirten Candidaten aufzuſtellen, und ihn durch das Diſtrikts-Decanat zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweiſen; über die getroffene Verfügung aber die in der Conſiſtorial-Inſtruction verordnete Anzeige an Unſer geheimes Miniſterium des Innern ſogleich zu erſtatten.

10) Ein ſolcher Vicar hat während ſeiner Amtsverweſung unter Aufſicht des Diſtrikts-Decans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und ſie nach Abzug des ihm beſtimmten Gehalts monatlich an die Cultus-Adminiſtration des Diſtrikts abzuliefern, welche dieſelben, nach darüber an dieſelbe zu erlaſſender beſonderer Verfügung an die Adminiſtration des Pfarr-Vacatur- und Penſionsfondes zu verrechnen und einzuſenden hat.

11) Der Gehalt eines ſolchen Vicars wird auf 20 fl. monatlich feſtgeſetzt, neben welchem derſelbe die freie Wohnung im Pfarrhauſe, das nöthige Holz zur Beheizung einer

Stube und die freiwilligen Geſchenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stolgebühren) zu genießen haben ſoll. Wenn die vacante Pfarrſtelle mit Ausſchluß der freien Wohnung und freiwilligen Geſchenke ſelbſt nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, ſo iſt der ganze Ertrag derſelben ohne weitere Abrechnung dem Vicar während der Dauer ſeiner Amtsverweſung als Gehalt anzuweiſen.

12) Die Stiftungsadminiſtration des Diſtriktes, ſo wie jede andere Behörde, von welcher die vacante Pfarrei Beſoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-Commiſſariats über die Anſtellung eines Pfarrverweſers, demſelben den betreffenden Vicariatsgehalt von den Intercalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu laſſen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 27. November 1809.

Reg.-Blatt v. J. 1809 St. 84 S. 1889.

§. 1562.

(Beſorgung der proteſtantiſchen Patronats-Pfarreien im Pegnitz- und Nabkreiſe während ihrer Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die interimiſtiſche Beſorgung erledigter mittelbarer proteſtantiſcher Patronats-Pfarreien durch Vicarien, über die Beſoldung derſelben, den Nachſitz der Patronats-Pfarrwittwen und die Verwendung der Intercalar-Einkünfte ſind der unterzeichneten Stelle nach einem Königlichen Miniſterial-Auftrag vom 18. Februar folgende nähere Beſtimmungen der im Regierungsblatt 1809 St. 84 bekannt gemachten Verordnung über die Beſtallung proteſtantiſcher Pfarr-Vicariate um die Remuneration der Vicarien ertheilt, und die Berückſichtigung derſelben aufgetragen worden:

1) Die Verordnung vom 27. November v. J. über die Anſtellung und Belohnung proteſtantiſcher Pfarrvicarien bezielt zunächſt nur die Pfarreien unmittelbaren Königlichen Patronats innerhalb des Königreichs Bayern. Nach dem Patronatsrecht bleibt dem Patron, welcher für die Erhaltung der Kirche und der Pfarre zu ſorgen, oder deren Dotation geſtiftet hat, und bei Ermanglung eines zureichenden Kirchen- und Pfarrvermögens daſſelbe aus eigenen Mitteln zu ergänzen verpflichtet iſt, auch die Anſtellung eines Vicars und die Verwaltung der Intercalar-Einkünfte unter der Leitung der vorgeſetzten Episcopal-Behörde zuſtändig. Erſt bei der künftigen Einrichtung des zu errichtenden Unterſtützungs- und Penſionirungs- oder Emeritenfonds für proteſtantiſche Geiſtliche, eben ſo wie bei der Organiſirung der künftigen Pfarrers-Wittwen-Verſorgungsanſtalt, ſollen die Bedingungen näher beſtimmt werden, unter welchen Patronats-Pfarreien der mediatiſirten Gebiete und der Privaten, in den Geſellſchaftsverband dieſer beiden Anſtalten mit aufgenommen werden können.

2) Da indeſſen doch von der Episcopal-Herrſchaft nicht geſtattet werden kann, daß Patronats-Pfarreien über die geſetzliche Zeit unbeſetzt gelaſſen, oder der Nachſitz bei denſelben willkührlich ertheilt, oder Vicarien nach Gutdünken von den Patronen angenommen und entlaſſen werden, noch weniger aber, daß die Intercalar-Einkünfte erledigter Mediat-Patronats-Pfarreien zu willkührlicher Disposition überlaſſen, oder derjenige Theil der Pfarrbeſoldungen, welcher aus den gutsherrlichen Einkünften dotationsmäßig herfließt, in der Vacanzzeit von dem Gutsherrn zu ſeinem Privatnutzen eingezogen und verwendet werde, ſo iſt das Königliche General-Kreiscommiſſariat in dem doppelten Verhältniß als General-Decanat und als Patrimonial-Stiftungscuratel angewieſen, noch dafür zu ſorgen, daß die Patronen bei Nachſitzverwilligungen und Vicariats-Beſtellungen ſich nach den beſtehenden Verordnungen genau richten, und daß die Intercalar-Einkünfte von allen Theilen der Pfarrbeſoldung, welche nach Abzug der Vicariats-Remuneration übrig bleiben, lediglich zur Verbeſſerung des Local-Kirchen- und Pfarrvermögens verwendet werden.

3) Wo hingegen dem Patron nur das Präſentationsrecht, nicht aber die übrigen Rechte und Pflichten eines Patrons in Hinſicht der Pfarrdotation und des Kirchenvermögens zuſtehen, da ſind die Vorſchriften der Verordnung vom 27. November v. J. in ihrem ganzen Inhalt rückſichtlich der Vicariats-Beſtellung und Belohnung, dann des Bezuges der Intercalar-Einkünfte in Anwendung zu bringen.

Indem dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen hiemit für die Beſitzer von proteſtantiſchen Kirchenpatronats- und Präſentationsrechten im Pegnitz- und Nabkreiſe bekannt gemacht werden, entſtehen daraus zugleich folgende Verfügungen:

1) Um diejenigen Pfarreien, welche von Kirchen-Patronaten, nach dem vollen Begriff dieſes Worts, abhängen, von andern, wo bloſſe Präſentationsrechte ſtatt finden, genau unterſcheiden zu können, werden ſämmtliche Beſitzer ſolcher Gerechtſame bei proteſtantiſchen von dem hieſigen General-Decanate zu reſpicirenden Pfarreien beider Kreiſe aufgefordert, ihren Rechtstitel für die eine oder andere Art, gründlich beurkundet, binnen 6 Wochen darzuthun.

2) Diejenigen, welche vollſtändige Kirchenpatronatsrechte beſitzen, werden angewieſen, bei jeder Pfarrerledigung nicht nur, wie dies von allen Kirchenpatronen geſchehen muß, ungeſäumt die eingetretene Erledigung hieher anzuzeigen, ſondern auch den allgemein befohlenen Erledigungsbericht in der Form, von welcher ſie aus der Regiſtratur des hieſigen General-Commiſſariats als General-Decanats ſich eine Abſchrift in Zeiten zu verſchaffen haben, vollſtändig vor Verlauf von 14 Tagen zu erſtatten, worin beſonders wegen des Nachſitzes, ob, warum, und auf wie lange er zu bewilligen war, genauer Vortrag zu machen, und die Art, wie die Pfarrei während des Nachſitzes ohne Nachtheil für die Pfarrgemeinde beſorgt werde, zur Genehmigung vorzulegen iſt.

3) Auch der vorgeſetzten Patrimonial-Stiftungscuratel des Kreiſes muß die Erledigung einer Patronats-Pfarrei jedesmal angezeigt werden, damit ſie über die

vorſchriftsmäßige Behandlung der Intercalar-Einkünfte die verordnete Aufſicht verfügen kann.

Nürnberg, den 11. März 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Pegnitzkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat des Pegnitz- und Nabkreiſes.

Int. Bl. d. Pegnitzkreiſes v. J. 1810, Nr. 33. S. 285.

§. 1563.

(Nachtrag zu der Verordnung vom 27. November 1809 a), die Verhältniſſe proteſtantiſcher Pfarrvicariate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Rüſicht der Koſten, welchen Vicarien bei dem Antritte und Ende der Pfarrverweſung unterworfen ſind, wird genehmigt, daß demſelben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarreinkünften vergütet werden.

Die Anſchaffung eines Prieſterrocks für jede Pfarrei aus Kirchenmitteln findet nicht ſtatt; wo daher Vicarien nicht ſelbſt mit dieſer Amtskleidung ſich verſehen können, muß denſelben verwilligt werden, im ſchwarzen Mantel und Kleide die Amts-Functionen zu verrichten.

München, den 15. März 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. XII. S. 193.

§. 1564.

Auszug
aus
der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. December 1816.

Für die Folge ſoll in keinem Falle mehr als 3—5 Klafter aus dem Pfarr-Beſoldungsholz den vicarirenden Candidaten zur Beheizung eines Zimmers jährlich in Rechnung zu bringen geſtattet, und jeder Mehrgebrauch ihnen zum Erſatz an die Intercalarrechnung heim-

a) ſ. §. 1561 S. 1555 oben.

gewieſen werden, da eine eigene Wirthſchaftsführung den Vicarien weder zugemuthet, noch erlaubt werden darf.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 154.

§. 1565.

(Die Auszahlung der für die Haltung der Vicare den Geiſtlichen bewilligten Zulagen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehender Abdruck des Königlichen Oberconſiſtorial-Reſcripts vom 24. März l. J., die Auszahlung der den Geiſtlichen für Haltung der Vicare bewilligten Zulagen betr., wird den ſämmtlichen proteſtantiſchen Decanaten des Rezatkreiſes und den ihnen untergeordneten Diözeſangeiſtlichen zur Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Adminiſtration der proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtützungsanſtalt in Nürnberg heute die geeignete Anweiſung erhalten hat.

Ansbach, den 3. April 1827.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

An
ſämmtliche proteſtantiſche Decanate des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bewilligung von Zulagen oder Unterſtützungen für Pfarrer mit dem ausgedrückten Zwecke „zu Haltung eines Vicars" ſetzt immer voraus, daß ein Vicar auch wirklich gehalten werde (vid. die Errichtungs-Urkunde der Unterſtützungsanſtalt zu Nürnberg I. b. nebſt Note, A. H. B. pag. 123) und daß die Zulage oder Unterſtützung aufhören, wenn der Vicar nicht mehr gehalten werden ſollte.

Damit dieſe Vorausſetzung nicht trüge, wird hiemit angeordnet, daß künftig nur auf ſolche Quittungen der in fraglichem Falle ſich befindenden Geiſtlichen dergleichen Zulagen oder Unterſtützungen ausbezahlt werden ſollen, in welchen von dem vorgeſetzten Decane oder deſſen Stellvertreter, und wenn der Decan ſelbſt die Zulage oder Unterſtützung bezieht, von dem Capitels-Senior bezeugt wird, daß der Vicar für den Zeitraum, auf welchen die Quittung ſich erſtreckt, wirklich gehalten worden iſt.

Das Königliche Conſiſtorium hat ſolches durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Kenntniß der Decanate und Pfarrer zu bringen, und die Adminiſtration der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungsanſtalt darnach anzuweiſen, welche, wenn wegen Ermanglung eines ſolchen Atte-

ſtes eine Zulage oder Unterſtützung heimfällig wird, dem Königlichen Conſiſtorium ſolches anzuzeigen hat, von welchem desfalls Bericht hieher zu erſtatten iſt.

München, den 24. März 1827.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche Conſiſtorium zu Ansbach alſo ergangen.

Int.=Bl. für den Rezatkr. v. J. 1827. Bd. I. St. 15.

5) Pfarrpurificationen. a)

§. 1566.

(Die Ausſcheidung der proteſtantiſchen Imparochations=Verhältniſſe im Königreiche Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Königlichen General=Commiſſariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer proteſtantiſchen Pfarrſtelle und vor deren Wiederbeſetzung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purification des Pfarrſprengels entweder in Rückſicht auf die verſchiedenen Confeſſions=Verhältniſſe der Parochianen, oder auf die Vermiſchung von Parochianen verſchiedener Pfarreien in demſelben Orte, oder auf die Ausſcheidung der Pfarrgränzen in Bezug auf die beſtimmten Gränzen der Kreiſe des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen= und Schulenbeſuches der Eingepfarrten erforderlich und ausführbar ſei, und im letztern Falle darüber, nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen und weltlichen Amtsſtellen und der Gemeinden ſelbſt, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorſchlägen zu erſtatten.

München, den 6. März 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die General=Commiſſariate des Königreiches alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. XI. S. 177.

---

a) ſ. hierüber auch bei dem katholiſchen Kirchenweſen und den §. 67 der Allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 (ſ. Bd. II. S. 360); dann die §§. 34 u. 35 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (ſ. Bd. II. S. 442.)

§. 1567.

(Die Grundſätze der Pfarrpurificationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des General-Commiſſariats N. die Grundſätze bei Pfarrpurificationen betreffend, wird demſelben eröffnet:

1) daß hiebei allerdings der erſte Geſichtspunkt der ſein müße, in localer Rückſicht die Pfarrgränzen mit den Gränzen des Kreiſes, der Landgerichte und der Communal-Diſtrikte, ſo viel als möglich, in Uebereinſtimmung zu bringen;

2) daß demnächſt auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Cultus und des Unterrichts ihrer Confeſſionen ſorgfältig Rückſicht genommen, und auch die Vermiſchung von mehreren proteſtantiſchen Parochien in ein und demſelben Orte oder die Durchkreuzung derſelben abgeſtellt; jeder proteſtantiſchen Parochie aber, ſoviel möglich, ein geſchloſſener und wohlbegründeter Bezirk angewieſen werden müße;

3) daß aber nicht minder die Ausſcheidung der Parochien in der Beziehung möglichſt purificirt werden müße, als die verſchiedenen Confeſſionsverhältniſſe der Parochien es erfordern, um denſelben die in der Conſtitution des Königreichs jeder drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen zugeſprochenen gleichen Rechte im vollen Maaße zu Theil werden zu laſſen.

4) Wenn gleich in dieſer letztern Rückſicht vorzüglich ſolche Ortſchaften, welche ganz von Bekennern einer Confeſſion bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarrgeiſtlichen verſchieden iſt, einer nahe gelegenen Pfarrei derſelben Confeſſion zu inparochiren ſind, und bei dieſer Umpfarrung kein Erſatz für die wegfallenden Stollgebühren ſtatt findet, die übrigen pfarrlichen Beſoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anordnung gelaſſen, oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entſchädigt werden ſollen; ſo iſt doch

5) auch bei ſolchen Orten, deren Bewohner vermiſchter Confeſſion ſind, darauf zu ſehen, daß ihnen die (in dem Edict vom 24. März 1809, §. 99 ff.) beſtimmten Wohlthaten zu benutzen möglichſt erleichtert werden, indem die in dem Auftrage vom 6. März d. J. als möglichſt zu verhüten angegebene Vermiſchung von Parochianen verſchiedener Pfarreien in demſelben Orte, der Natur der Sache und der Faſſung jenes Auftrages zufolge, nur von verſchiedenen Pfarreien von einer und derſelben Confeſſion zu verſtehen iſt, die Geburts-, Trauungs- und Sterbeköſten aber, auch bei dem Zuſammentreffen einer katholiſchen und proteſtantiſchen Parochie in einem Orte, nicht minder regelmäßig geführt werden können, als da, wo ein Pfarrer Parochianen von verſchiedener Confeſſion in demſelben zu beſorgen hat.

6) In Schulverhältniſſen ſteht ſowohl die Local- als Diſtrikts-Schulinſpection dem Geiſtlichen derjenigen Confeſſion zu, zu welcher der Schullehrer und der größere Theil der Schuljugend gehört, ſo daß auch in dieſer Rückſicht keine nachtheiligen Colliſio-

nen durch die Ausſcheidung der Parochialverhältniſſe und confeſſionellen Rückſichten entſpringen können.

München, den 20. September 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General=Commiſſariat des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 210.

§. 1568.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 19. März 1812.

(Die Stolgebühren=Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confeſſion betr.)

(5.) Wir haben bereits unterm 6. März 1810 (Reg.=Bl. v. J. 1810. St. XI. S. 177) in Betreff der Ausſcheidung der proteſtantiſchen Imparochiations=Verhältniſſe verordnet, daß vor der Wiederbeſetzung erledigter proteſtantiſcher Pfarreien jedesmal geprüft werden ſoll, ob nicht eine Purification des Pfarrſprengels in Rückſicht auf die verſchiedenen Confeſſions=Verhältniſſe der Parochianen erforderlich ſei. Gleiche Rückſicht ſoll auch bei den Beſetzungen der katholiſchen Pfarrer gepflogen werden.

Wir tragen daher Unſern General=Kreiscommiſſartaten auf, in den vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren Pfarrbeſetzungs=Vorſchlägen ſich darüber gutächtlich zu äuſſern.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. XX. S. 539.

§. 1569.

13465. (Die confeſſionelle Purification der Pfarreien N. N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die mit Bericht vom 18. v. M. anher eingeſendeten Verhandlungen obenbemerkten Betreffs im Gegenhalte zu den hierüber erlaſſenen Beſtimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1811 [a]) (Reg. Bl. v. J. 1811 S. 891) als unvollſtändig erſcheinen, insbeſondere, weil bei denſelben die Vernehmlaſſung der betheiligten Pfarrer fehlt, weil ferner ſich das proteſtantiſche Conſiſtorium Ansbach in Beziehung auf die Pfarrei N. noch gar nichtgeäußert

---

a) ſ. §. 475 S. 479 oben.

hat, und in Betreff der Pfarrei N. einer dort vorzunehmenden confeſſionellen Purification nur in der Rubricirung des Eingangs berührten Berichtes und auf dem Umſchlagbogen des eingeſendeten Actes Erwähnung geſchieht, ſo werden dieſelben der Königlichen Regierung zur geeigneten Ergänzung reſp. Inſtruction und ſo fortiger Wiedervorlage zurückgegeben.

Was übrigens die Anfrage betrifft, ob durch die §§. 84, 85 u. 88 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde die Verordnung vom 6. März 1810 a) aufgehoben worden ſei, liegt durchaus kein Grund vor, daß nur die Inſtruirung ſolcher Gegenſtände betreffende, und mit den angeführten §§. der zweiten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde nicht im Widerſpruche ſtehende Verordnung als aufgehoben zu betrachten, und es kommt nur dabei zu erinnern, daß, wenn dieſe Verordnung nur der Generalcommiſſariate und nicht auch der höheren proteſtantiſchen Kirchenbehörde erwähnt, der Grund hierin in der damaligen Vereinigung der proteſtantiſchen Generaldecanate mit den Generalcommiſſariaten zu ſuchen ſei, während nunmehr die proteſtantiſchen Conſiſtorien gemäs §. 11 des zweiten Anhangs zur zweiten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde in dergleichen Fällen mitzuwirken haben, und daher jedesmal beſonders zu vernehmen ſind.

München, den 18. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

F. Installation und Investitur b).

§. 1570.

(Regulativ für die Inveſtituren der Geiſtlichen in den Königlich Preußiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth betr.)

In Gemäsheit Höchſtverehrlicher Kriegs- und Domänenkammer und Conſiſtorialbefehls vom 5. praes. 12. dies ſoll das Kreisdirectorium Einem Edlen Magiſtrat N.

---

a) ſ. §. 1566. S. 1559 oben.

b) Man ſehe hierüber auch beim katholiſchen Kirchenweſen, ferner namentlich

1) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 27. Februar 1814, den Dienſteid der Geiſtlichen betreffend (ſ. §. 743 S. 673 oben).

2) die Entſchließung vom 26. März 1814 Nr. 1237, die Inſtallationsgebühren proteſtantiſcher Geiſtlichen betr. (ſ. §. 777 S. 705 oben).

3) Die Entſchließung vom 14. October 1815, die Inſtallation der Pfarrer betr. (ſ. desfalls eine Regierungsentſchließung vom 30. Oct. 1815 §. 765 S. 693 oben).

4) Den Anhang II. zu Beil. II. d. Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818, namentlich deren §. 11.

das neue Regulativ für die Inveſtitur der Geiſtlichen im hieſigen Fürſtenthum zur Nachachtung bei den ihnen in Gemeinſchaft mit einem geiſtlichen Inſpector obliegenden künftigen Inveſtituren der Geiſtlichen ihres Amtsbezirks publiciren, und erwartet über den Empfang Beſcheinigung.

Crailsheim, den 12. März 1802.

Königlich Preußiſches Kreis-Directorium.

Regulativ
für die
Inveſtituren der Geiſtlichen
in den
Königlich Preußiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth.

Um bei den Inveſtituren der Geiſtlichen in beiden fränkiſchen Fürſtenthümern Gleichförmigkeit einzuführen, und allen Mißbräuchen bei denſelben vorzubeugen, haben Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, auf den Vortrag allerhöchſt Dero Conſiſtorii Folgendes verordnen und feſtſetzen zu laſſen nöthig gefunden:

1.

Jeder Geiſtliche muß, der Verordnung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 404 gemäs, ehe er ſein Amt antritt, in daſſelbe ordentlich eingewieſen werden.

---

5) Den §. 3 Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde, den §. 48 der IV. und die §§. 23 und 95 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

6) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 26. Dec. 1818 Nr. 436, die Inſtallation der Geiſtlichen in den Städten betr. (ſ. §. 769 S. 701 oben).

7) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Nov. 1819 Nr. 9804, die Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterſchaftlichen Orten betr. (ſ. §. 775 S. 704 oben).

8) Die Entſchließung vom 30. Sept. 1822 Nr. 15230, das Rangverhältniß der Conſiſtorialräthe und Decane, reſp. der weltlichen Inſtallations-Commiſſion bei Pfarrinſtallationen betreffend (ſ. §. 770 S. 701 oben).

9) Entſchließung vom 13. Mai 1832 Nr. 7683, die Inſtallation des Pfarrers N. zu N. betr. (ſ. §. 771 S. 702 oben).

10) Die Entſchließung vom 20. Juli 1832, den Dienſteid der Geiſtlichen betreffend (ſ. §. 756 S. 682 oben).

11) Die Entſchließung vom 25. Auguſt 1833 Nr. 21778, den Dienſteid der Geiſtlichen betreffend (ſ. §. 752 S. 679 oben).

12) Die Entſchließung vom 23. Dec. 1835 Nr. 34389, den Vollzug der Allerhöchſten Entſchließung vom 26. Dec. 1818, die Inſtallation der Geiſtlichen in Städten I. und II. Claſſe betreffend (ſ. §. 772 S. 702 oben).

13) Die Entſchließung vom 17. Juni 1837 Nr. 29431, das Inſtallationsrecht der Freifrau v. N. betr. (ſ. §. 776 S. 704 oben).

2.

Dieſe Einweiſung muß noch vor der Antrittspredigt des neuen Pfarrers oder Diaconus an einem der zunächſt folgenden Sonntage nach dem Aufzuge desſelben vorgenommen werden, und bis ſie erfolgt iſt, kann der neue Pfarrer oder Diaconus ſeine amtlichen Geſchäfte nur als Verweſer verwalten.

3.

Die Einweiſung geſchieht

(a von Seite der geiſtlichen Stelle durch den Decanus oder Superintendenten der Diözes mit Zuziehung zweier Capitularen als Aſſiſtenten, und

b) von Seite der weltlichen Stelle auf Königliche Landpfarren und in Marktflecken von dem Juſtizbeamten, und in den Städten, welche eine eigene Jurisdiction haben, von dem erſten Mitgliede des Stadtgerichts mit Zuziehung eines Actuarius, welcher letztere das Präſentationsreſcript abzuleſen und das Protocoll zu führen hat. Bei Privat-Patronatspfarren aber concurrirt der Patrimonial-Gerichtshalter als weltliche Stelle zu der Einweiſung nach eben dieſen Vorſchriften.

4.

Dem Decanus oder Superintendenten liegt ob, nach gehaltener Predigt den neuen Pfarrer oder Diaconus, unter Beobachtung der herkömmlichen Feierlichkeiten, durch eine kurze von dem Altare zu haltende Rede der Gemeinde vorzuſtellen, und der Juſtizbeamte oder Juſtizdirector oder Juſtitiär hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihren neuen Geiſtlichen in einer kurzen Anrede zu ermahnen.

5.

Nach der Inveſtitur ſind dem Pfarrer die zur Pfarre gehörigen Bücher, das zur Pfarrwohnung gehörige Inventarium und die Regiſtratur zu übergeben, die Kirchengeräthe zu beſichtigen und nebſt den Kirchengeldern und Documenten den zur Aufbewahrung derſelben verpflichteten Perſonen zur gemeinſchaftlichen Verwahrung zuzuſtellen.

6.

Ueber dieſes alles wird ein vollſtändiges Protocoll aufgenommen, und von den ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben, das Original davon in der Regiſtratur des Gerichts aufbewahrt, eine beglaubte Abſchrift dem Pfarrer zugeſtellt, und eine andere an den zweiten Senat der Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach als Conſiſtorium eingeſandt.

7.

Für dieſes Geſchäft erhalten die dabei nöthigen Perſonen die in dem beigedruckten Verzeichniſſe beſtimmten Gebühren und Diäten.

8.

Die Einweiſungskoſten werden nach dem Herkommen jedes Ortes entweder von den Einkünften der Kirche, oder von dieſen und den Beiträgen der Gemeinde und des inveſtirten Geiſtlichen gemeinſchaftlich oder von einem dieſer Theile allein beſtritten.

9.

Außer den in dem Koſtenverzeichniſſe beſtimmten Gebühren und Diäten dürfen keine andern Ausgaben verrechnet werden, und der neue Pfarrer oder Diaconus iſt nicht verbunden, die Inveſtienten zu bewirthen.

10.

Die Koſten-Conſignation muß mit dem zu erſtattenden Berichte an den zweiten Senat der Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach eingeſandt werden, damit ſie von demſelben nach der gedruckten Vorſchrift geprüft und ratificirt werden kann, und darf eher nicht erhoben werden.

Königlich Preußiſche Kriegs- und Domänenkammer als Conſiſtorium.

Verzeichniß

der beſtimmten Gebühren bei den Inveſtituren der Geiſtlichen.

	fl.	kr.	rheinl.
1) Dem Decanus oder Superintendenten für Reiſezehrung und Bemühung	5	30	„
2) Dem ihn begleitenden Kirchner	—	50	„
3) Dem aſſiſtirenden Senior des Capitels	2	30	„
4) Dem zweiten geiſtlichen Aſſiſtenten	1	15	„
5) Den beiden Schulmeiſtern derſelben, jedem	—	30	„
6) Dem Jurisdictionsbeamten für Reiſezehrung und Bemühung . .	5	—	„
7) Dem Juſtizactuarius	1	30	„
8) Dem Gerichtsdiener	—	50	„
9) Dem Heiligenpfleger, Dorfvorſteher, wenn ſie nach dem Herkommen zugegen ſein müßen, jedem	—	20	„

Außerdem paſſirt blos für den Decanus oder Superintendenten und ſeine Aſſiſtenten, wenn dieſe leztern nicht einerlei Wege mit dem erſtern zu machen haben, die Auslage für ihr Fuhrwerk nebſt 30 kr. Trankgeld für den Fuhrknecht, ſonſt aber durchaus keine weitere Aufrechnung, weil der weltliche Königliche Beamte Dienſtequipage halten ſoll.

§. 1571.

(Proviſoriſches Regulativ für proteſtantiſche Pfarreinſetzungen im Pegniz- und Naabkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um bis zur Publication einer allgemeinen proteſtantiſchen Kirchenordnung die proteſtantiſchen Pfarreinſetzungen nach einer gleichförmigen Norm zweckmäßig zu vollziehen, wird dem Landgerichte N. angeſchloſſenes proviſoriſches Regulativ zur Beſetzung zugefertigt.

Nürnberg, den 2. Juni 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Pegnizkreiſes als proteſtantiſches General-Decanat.

Beilage.

Proviſoriſches Regulativ für proteſtantiſche Pfarreinſetzungen im Pegniz- und Naabkreiſe.

1) Die landesherrlichen Civil- und die geiſtlichen Inſpectionsbehörden, wenn ſie vom Generaldecanate mit Einweiſung (Inſtallation) und Einführung (Inveſtitur) eines Geiſtlichen beauftragt ſind, vereinigen ſich über einen gemeinſchaftlichen Tag dazu. In der Regel wird ein Sonntag dazu gewählt. Der Civilbeamte kann in ſeinem Namen auch einen Aſſeſſor abordnen; da ein Protocoll zu führen iſt, ſo wird ein Actuar dazu genommen.

2) Iſt die neu erſetzte Stelle eine Patronatsſtelle, ſo gibt der Civilbeamte (Polizeidirector, Polizeicommiſſär oder Landrichter) auch der Patronatsherrſchaft von dem gewählten Tage in Zeiten Nachricht, und überläßt ihr, ob der Patronus ſelbſt, oder durch einen Abgeordneten bei dem Acte gegenwärtig ſein wolle.

Der Kirchengemeinde wird der angeſetzte Tag durch die Ortsvorſtände und von der Kanzel 8 Tage zuvor bekannt gemacht. Der neue Pfarrer iſt befugt, ſich ein paar Geiſtliche als Zeugen und Aſſiſtenten dazu zu erbitten.

3) Die legal verſammelten Behörden und Aſſiſtenten gehen mit dem neuen Pfarrer in ihrer Mitte unter Begleitung der Local-, Kirchen- und Schulvorſtände und dem Läuten der Glocken vom Pfarrhauſe in einem feierlichen Zuge in die Pfarrkirche, wo die Pfarr- und Schulgemeinde verſammelt ſein ſoll.

4) Nach einer ſchicklichen Kirchenmuſik, oder wenigſtens nach Anſtimmung eines der feierlicheren Geſänge hält der Einzuführende, welcher bis dahin ſein Amt als ein Deſignirter zu verſehen hat, eine kurze ſchickliche Kanzelrede um wechſelſeitig gute Vorſätze der Pflichtmäßigkeit und Liebe zwiſchen ſich und der Gemeinde zu veranlaſſen auch gegen Gott, den Landesfürſten und die anweſenden Vorgeſetzten ſeine Entſchlüße zur Amtstreue als Religionslehrer und Local-Schulinſpector in öffentlichen Gelobungen auszuſprechen.

5) Nach einigen Liederverſen tritt der Decan vor den Altar, in deſſen Nähe die übrigen bei dem Acte legal anweſenden Perſonen ihre Sitze haben. Er hält in einer religiöſen Einführungsrede dem Neuangeſtellten die Erfüllung ſeiner Pflichten als Pfarrer und Localſchul-Inſpector vor, und bittet den landesherrlichen Civilbeamten, den Königlichen Willens-Entſchluß durch das Confirmations- oder Anſtellungs-Decret der Gemeinde bekannt zu machen.

6) Dieſes geſchieht durch Vorleſen des Decrets und deſſen Einhändigung an den Neuangeſtellten, wogegen von dieſem der Amtseid, welcher ihm von dem Decanate vorher zugeſchickt, von ihm aber eigenhändig abgeſchrieben und unterzeichnet ſein ſoll, förmlich angenommen wird, worauf der Civilbeamte noch weiter bemerklich macht, daß dem Neuangeſtellten als Pfarrer und Local-Inſpector hiemit im Namen des Landesherrn der Fortbezug aller bisherigen rechtmäßigen Einkünfte des Amtes und alle gemachte amtliche Hilfe für das gedoppelte Amt und deſſen Zugehör zugeſichert werde.

7) Wo eine Patronats-Herrſchaft iſt, und alſo im Namen des Königs ein Confirmations-Decret bekannt gemacht wurde, fordert der weltliche Beamte im Fortgange ſeiner Rede

den Neuangeſtellten zu dankbarer Achtung gegen die Patronatsherrſchaft als Präſentator und als Wohlthäter der Kirchen- und Schulanſtalten des Orts, dieſe aber zur ferneren Erfüllung ihrer zur Erhaltung des Kirchen- und Schulweſens anererbten Pflichten auf.

8) Hierauf werden von ihm, als weltlichen Vorgeſetzten die Ortsvorſtände zu bereitwilliger Unterſtützung des Neuangeſtellten in ſeinem Pfarramte und in der Ortsſchulaufſicht aufgefordert, die geſammte Kirchen- und Schulgemeinde aber zur Folgſamkeit gegen deſſen amtliche Verfügungen und zu billiger Gewährung der herkömmlichen Orts-Einkünfte ermahnt. Er läßt deswegen auch die Ortsvorſtände, die Mitglieder der Orts-Schulcommiſſion und die Stellvertreter der Gemeinde dem Inſtallirten die Hände darreichen.

9) Der Decan fährt hierauf in der Einführung fort, indem er den Neuangeſtellten auf die Fragen: ob er ſein Amt für Kirchen- und Schulweſen nach den Königlichen Verordnungen gewiſſenhaft und nach allen Kräften ohne Eigennutz und Menſchenfurcht zu führen entſchloſſen ſei? mit einem lauten Ja! zu antworten veranlaßt, ihn, wenn er auf den Stufen des Alters niederkniet, durch Händeauflegung einſegnet, darauf den Schullehrer und Meßner demſelben das Handgelübd des amtlichen Gehorſams ablegen läßt, und die Handlung mit Ermahnungen an die Kirchen- und Schulgemeinde und beſonders an die Schuljugend wegen der wöchentlichen und Sonntags-Schulen ſchließt. Nach einem Schlußgeſang geht

10. der Zug feierlich in das Pfarrhaus zurück.

Der Civilbeamte erklärt bei dem Eintritt, daß der Neuangeſtellte nunmehr feierlich im Namen des Landesherrn in die Nutznießung des Pfarrhauſes und aller mit dem Pfarramte und der Local-Schulinſpection verbundenen Einkünfte und Gerechtſame eingeſetzt ſei und bleibe.

Er und der Decan übergeben demſelben ſodann in Gegenwart der allenfalls aſſiſtirenden Pfarrer das Inventarium der Kirchengeräthſchaften, die Amtsdiarien und die geſammte Pfarr-Regiſtratur, deren Beſchaffenheit in dem Protocolle zu beſchreiben, und deren Herſtellung wenn ſie mangelhaft ſein ſollte, beſtimmt anzuordnen iſt, zu der durch andere Vorſchriften ſchon beſtimmten ſorgfältigen Reviſion, Fortſetzung und Aufbewahrung; auch ſetzen ſich beide durch Beſichtigung und Erkundigung in Kenntniß, ob wegen pfarreilichen Gerechtſame, Gebührlichkeiten und Einkünfte, oder ſonſt wegen des äußerlichen und innerlichen Kirchen- und Schulzuſtandes, irgend eine am Beſten ſogleich beim Anfang der neuen Amtsführung abzuſtellende Beſchwerde ſtatt finde.

11) Das Protocoll wird über die weſentlichen Punkte des ganzen Hergangs von dem Actuar geführt, und von den beiden Behörden, auch wo eine Patronatsherrſchaft von dem, welches für dieſelbe gegenwärtig war, und von dem Neuangeſtellten nebſt den allenfalls aſſiſtirenden Pfarrern als Zeugen unterzeichnet. Mit demſelben werden auch die beiden Reden der einweiſenden und einführenden Behörde in Abſchrift eingeſchickt, da man vorausſetzt, daß dieſe auf ſpecielle Umſtände des Orts und der Zeit jedesmals zweckmäßige Rückſicht nehmen, und einen feierlichen Eindruck bei allen Theilnehmern zu bewirken ſuchen werden.

12) Hat der Civilbeamte oder der Decan über vorgekommene Umſtände in Betreff der Pfarrgerechtſame oder über die Pfarr-Regiſtratur, Kirchengerätſchaften, Pfarr- und Schulbaulichkeiten und dergleichen beſondere Bemerkungen und Anträge zu machen, ſo können dieſelben

entweder von beiden als übereinſtimmend, oder von jedem einzelnen als Beilagen zu dem Protocolle eingeſchickt werden.

13) Den Pfarreinſetzungsbericht verfaßt und unterzeichnet der Civilbeamte und ſchickt ihn ſodann nebſt dem Protocolle dem Decan zu, welcher beide unterzeichnet, und vor Verfluß von 4 Wochen einſchickt.

14) In dem Pfarreinſetzungsbericht iſt zugleich zu bemerken, ob die Koſten der Pfarreinſetzung in das an dem beſtimmten Orte vom Staate, von Stiftungen, von der Gemeinde oder vom Pfarrer getragen und nach welchen Raten ſie repartirt worden ſeien?

15) Als Koſten dürfen berechnet werden:

a) dem landgerichtlichen Civilbeamten für Diäten	5 fl.	— kr.
b) dem Decan	5 ſ	— ſ
c) dem Actuarius als Protocolliſten	1 ſ	30 ſ
d) für Copialien	1 ſ	— ſ
e) dem Gerichtsdiener zur Zehrung	— ſ	45 ſ
f) dem den Decan begleitenden Kirchner zur Zehrung	— ſ	45 ſ
	14 fl.	— kr.

Der Civilbeamte hat amtliche Fahrgelder.

Dem Decan und den als Zeugen aſſiſtirenden Pfarrern werden die Fahrgelder nach den Stationen gegen beizulegende Quittungen vergütet.

Die Koſtenberechnung iſt nebſt dieſen Quittungen in duplo zur Ratification dem Pfarr-Einſetzungsbericht beizufügen.

16) Der nach §. 6 zu leiſtende Amtseid iſt folgender:

Ich gelobe und ſchwöre durch dieſen feierlichen Eid, der Conſtitution und den Geſetzen des Königreichs Bayern Gehorſam, Seiner Majeſtät unſerem Allergnädigſten Könige allezeit getreu und gewärtig, dem Königlichen Hauſe zugethan, und gegen die mir Allerhöchſt vorgeſetzten Behörden nach Amtspflicht folgſam zu ſein; beſonders aber als Pfarrer und Localſchulinſpector zu N. N. nach den Allerhöchſten Verordnungen über das proteſtantiſche Kirchenweſen, den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts und dem Geiſte der Symbole dieſer Kirchen-Confeſſion gemäs, auch nach der Inſtruction für Local-Schulinſpectoren und anderer das Schulweſen betreffenden Verfügungen das mir anvertraute gedoppelte Amt redlich und gewiſſenhaft zu beſorgen, die Erziehung und Fortbildung der Jungen und Alten für chriſtliche Religioſität und Erbauung, auch für nützliche Kenntniſſe und bürgerliche Tugenden nach Kräften bei jeder Gelegenheit zu fördern, und durchgängig mich ſo zu verhalten, wie es einem getreuen Diener des Königs und des Staats obliegt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe nach ſeinem heiligen Evangelium.

Nürnberg den 2. Juni 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Pegnizkreiſes als proteſtantiſches General-Decanat.

§. 1572.

(Die Pfarr-Einſetzungskoſten bei proteſtantiſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterm 2. Januar d. J. erſtattete Bericht über die Pfarr-Einſetzungskoſten bei proteſtantſchen Pfarreien enthält außer einem Antrage über die Regulirung dieſer Koſten, und über eine andere Einrichtung des Inveſtitur- und Inſtallationsactes, noch die beſondere Anfrage wegen der Bezahlung der vorgenommenen Pfarr-Einſetzung zu Walkersbronn, die Verfügung über die erſten beiden Punkte, muß aber bis zur definitiven Anordnung der Concurrenzbeiträge proteſtantiſcher Gemeinden zu den Zwecken des Cultus und bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Kirchenordnung ausgeſetzt bleiben. Es hat daher das Königliche General-Commiſſariat unterdeſſen ſich in Anſehung der Art der Inveſtitur und Inſtallation ſowohl, als in Rückſicht der Koſtenregulirung und der Bezahlung derſelben, nach dem ſchon beſtehenden Regulativ vom 28. Janner 1802 zu richten, und hiernach auch die Einſetzungskoſten von der obſervanzmäßigen Behörde zur Zahlung zuzuweiſen, oder wenn dieſe Obſervanz nichtmehr anwendbar ſein ſollte, dieſelbe interimiſtiſch von dem Kirchenärar und der Gemeinde gleichheitlich zu erheben.

München, den 21. Juli 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Kreiscommiſſariat zu Ansbach alſo ergangen.

§. 1573.

12300.

(Die Inſtallation des Pfarrers N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariates des Regenkreiſes vom 30. Auguſt l. J., in Betreff der über die Inſtallation des Pfarrers N. zu N. ſich ergebenen Anſtände, wird Folgendes beſchloſſen:

1.

Zur Vermeidung weitern ärgerlichen Zwiſtes über die Initiation beſtimmt das Königliche General-Commiſſariat, als proteſtantiſches General-Decanat des Oberdonaukreiſes für den gegenwärtigen Fall den Tag der Einſetzung des Pfarrers zu N.

2.

Der Landrichter, der Diſtriktsdecan, und die zu der vorzunehmenden Handlung berufenen Aſſiſtenten ꝛc. verfügen ſich an dem beſtimmten Tage zur guten Zeit vor Anfang des

Gottesdienſtes in das Pfarrhaus zu N., wo erſterer die Verpflichtung des Pfarrers vornimmt. Hierauf begibt ſich

3.

das geſammte verſammelte Perſonal mit dem Pfarrer in die Kirche, wo nach geendigtem Gottesdienſte zuerſt der Decan nach dem von ihm aufgefaßten Ritual den Pfarrer inveſtirt, ſonach der Landrichter ſich an die rechte Seite des Altars ſtellend, denſelben inſtallirt. Die weltliche Vorſtellung außer der Kirche im Freien hat, als bei den Proteſtanten nicht üblich oder erforderlich, nicht ſtatt.

Nach geendigter Inveſtitur und Inſtallation verfügt ſich

4.

das vorgenannte Perſonal in voriger Ordnung in die Pfarrwohnung zurück, wo dem Pfarrer die vorhandenen zur Pfarrei gehörigen Bücher, das zur Pfarrwohnung gehörige Inventarium und die Regiſtratur übergeben, die Kirchengeräthe beſichtigt, und neben den Kirchengeldern und Documenten den zur Aufbewahrung derſelben verpflichteten Perſonen zugeſtellt werden.

Ueber den Act wird ein Protocoll abgehalten, und ſolches gemeinſchaftlich unterſchrieben.

Das Königliche General-Kreis-Commiſſariat hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 1. October 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 1574.

(Regulativ und Rituale für die Inſtallation und Inveſtitur der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich über die Inſtallation der proteſtantiſchen Geiſtlichen ſchon verſchiedene Irrungen ergeben haben, ſo findet man ſich bewogen, die hierüber in den Königlichen Regierungsblättern von 1809.[a]) S. 240 und 1526[b]) von 1812. (S. 1519[c]) und 1541[d]), dann in dem Königlichen Miniſterial-Reſcripte vom 17. October 1810 und vom 1. October 1814

a) ſ. §. 1500. S. 1443 oben.

b) ſ. §. 1419 S. 1335. oben.

c) und d) Allerhöchſte Entſchließung vom 16. Auguſt 1812, organiſches Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

enthaltenen Beſtimmungen in ein Regulativ und Rituale für dieſen Act zuſammen zu ſtellen, und den betheiligten Behörden zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Die Inveſtitur der Geiſtlichen geſchieht nach der durch das einſchlägige General-Commiſſariat geſchehenen Ausfertigung der Beſtallung im Namen Seiner Königlichen Majeſtät, und wird bei den Immediat-Pfarrſtellen, wie bei den Mediat- oder Patronats-Pfarreien ebenfalls im Königlichen Namen vollzogen.

2) Sie wird in kirchlicher Beziehung durch den Decan des Diſtrikts, und von weltlicher Seite in den Städten durch die Königliche Polizeibehörde und auf dem Lande durch den Königlichen Landrichter oder Herrſchaftsrichter, jedoch nicht durch Ortsrichter vorgenommen.

3) Bei der Inveſtitur eines Decans iſt dieſer Act dem Kreiskirchenrathe übertragen.

4) Die Inſtallation ſoll jedesmal an einem Sonntage vorgenommen, und der Tag dazu nach vorhergegangenem Benehmen zwiſchen dem Königlichen Landgerichte und Decanate von dieſen beiden Behörden feſtgeſetzt, und am Sonntage zuvor dieſe Feierlichkeit der Kirchengemeinde von der Kanzel bekannt gemacht werden.

5) Der Decan ladet zu dieſem Acte den Senior des Capitels und noch einen geiſtlichen Aſſiſtenten ein, und ertheilt dem ſubalternen Kirchenperſonale die erforderliche Weiſung. Das Landgericht läßt dieſe an die Orts- und Gemeindevorſteher ergehen.

6) An dem zur Inſtallation feſtgeſetzten Tage verfügen ſich der Königliche Landrichter mit dem Landgerichts-Actuar, der Königliche Decan, und die zu der vorzunehmenden Handlung berufenen Aſſiſtenten frühe genug in das Pfarrhaus, damit der Anfang des Gottesdienſtes nicht über 9 Uhr hinausgerückt werde. Hier wird durch die treffende Polizeibehörde, das Landgericht oder Herrſchaftsgericht die Verpflichtung in Beiſein des Decans mittelſt Ablegung eines förmlichen Eides vorgenommen, wie das Allerhöchſte Reſcript vom 27 Februar 1814 ſolches vorſchreibt und darüber ein beſonderes Protocoll aufgeſetzt.

7) Wenn dieſe Handlung vorüber, ſo begibt ſich das geſammte Perſonale, begleitet von den Orts- oder Gemeindevorſtehern, Heiligenpflegern und Schullehrern der eingepfarrten Orte unter dem Glockengeläute nach der Kirche, worauf der Gottesdienſt mit Geſang den Anfang nimmt. Gegen das Ende des Liedes tritt einer der geiſtlichen Aſſiſtenten vor dem Altar, um allda einen paſſenden Abſchnitt aus der heiligen Schrift vorzuleſen, und ein auf dieſe Feierlichkeit der Handlung Bezug habendes Gebet zu ſprechen. Hierauf wird der Geſang fortgeſetzt, und der zu inſtallirende Pfarrer tritt auf die Kanzel, um nach vollendetem Geſange ſeine Antrittspredigt zu halten, wobei wegen des Inſtallations-Actes auf gehaltvolle und doch bündige Behandlung der Materie Rückſicht genommen werden ſoll, damit die Zeit des Gottesdienſtes nicht allzuſehr ausgedehnt werde. Auf die Predigt folgt das allgemeine Kirchengebet, worauf der Pfarrer die Kanzel verläßt, und der Geſang der Gemeinde eintritt.

8) Während des Geſanges verfügt ſich der Decan mit dem aſſiſtirenden Geiſtlichen in die Sakriſtei. Von da aus begleiten die Aſſiſtenten den neuen Pfarrer in ihrer

Mitte vor den Altar, wo ſie ſich bei den Stufen an die linke Seite ſtellen, ſo daß ſie zur Hälfte gegen die Gemeinde und gegen den Altar gewendet ſind. Die rechte Seite an dem Altar bleibt für den Königlichen Landrichter und den Actuar frei.

Der Decan tritt an den Altar und nimmt die Inveſtitur vor, indem er in einer kurzen Rede dem neuen Geiſtlichen die Wichtigkeit der von ihm zu übernehmenden Amtspflichten vorhält, und hierauf in einigen Worten den Königlichen Landrichter anredet, damit der Königliche Poſſeßbefehl bekannt gemacht werde.

9) Der Königliche Landrichter begibt ſich auf dieſe Anrede an die rechte Seite vor den Stufen des Altars, und läßt durch den Actuar, der ihm zur Seite ſteht, das Anſtellungsdecret vorleſen.

Dieſes Decret übergibt er dem Pfarrer, indem er ihn zugleich in die mit dem Kirchenamte verbundenen zeitlichen Rechte und Befugniſſe einweist, und hierauf die Gemeinde in wenig Worten auffordert, ihren Verbindlichkeiten und Obliegenheiten gegen den neuen Pfarrer pünktlich nachzukommen, und ihn in Gegenſtänden ſeines Kirchenamtes, ſo wie ſeiner Anordnungen für die Schule ſowohl für ſich, wie für ihre Jugend willfährig zu ſein.

10) Nach geendigter Inſtallation des Landrichters fährt der Decan in dem Acte der Inveſtitur fort, dadurch, daß er den Pfarrer in alle kirchlichen und geiſtlichen Befugniſſe ſeines neuen Amtes einweiſet, ihn durch Gebet zu ſeinem Berufe einſegnet, die Gemeinde ermahnt, daß ſie die Zwecke des Kirchenamtes für Erhöhung der Religiöſität und Sittlichkeit befördern helfe, und dann den ganzen Act mit dem Segen der Kirche ſchließt, worauf noch der Abſchnitt eines Liedes abgeſungen wird.

11) Nach dieſer geendigten Inveſtitur und Inſtallation verfügt ſich das vorgenannte Perſonal in voriger Ordnung in die Pfarrwohnung zurück, wo dem Pfarrer die vorhandenen zur Pfarrei gehörigen Bücher nebſt der Pfarregiſtratur, dann das zur Pfarrwohnung gehörige Inventarium übergeben, die Kirchengeräthe beſichtigt, und nebſt den Kirchengeldern und Documenten den zur Aufbewahrung derſelben verpflichteten Perſonen zugeſtellt werden.

12) Ueber den Act wird ein Protocoll abgehalten, und ſolches gemeinſchaftlich unterſchrieben, und ſodann dem Generaldecanate eingeſendet.

13) Die Inveſtiturmahle ſollen nach dem Königlichen Miniſterial-Reſcripte vom 17. October 1814 nicht mehr ſtatt haben, indem den Geiſtlichen keine Verbindlichkeit obliegt, die Inveſtirenden zu bewirthen. Dieſe Inveſtiturkoſten werden in eine Contraſignation gebracht, und vorerſt zur Genehmigung dem Generaldecanate vorgelegt.

Iſt dies erfolgt, ſo geſchieht die Bezahlung zu drei gleichen Theilen, von dem Pfarrer, von dem Kirchenärar und von der Gemeinde.

Für den Landrichter dürfen nach dem erwähnten Königlichen Miniſterial-Reſcripte für die Inſtallation als einem Amtsgeſchäfte innerhalb der Amtsgränze weder Diäten noch Gefährtgelder angeſetzt werden.

Nimmt in Verhinderungsfällen des Landrichters einer der Landgerichts-Aſſeſſoren die Inſtallation vor, ſo gebührt ihm an Diäten und Pferdegelder, wie auch dem ihn begleitenden Actuar jedem drei Gulden.

Der Decan ſoll für Reiſezehrung und Bemühung erhalten 5 fl. 30 kr.

Der ihn begleitende Kirchner 50 kr.

Der aſſiſtirende Senior des Capitels 2 fl. 30 kr.

Der zweite geiſtliche Aſſiſtent 1 fl. 15 kr.

Die beiden Schullehrer derſelben, jeder 30 kr.

Die Heiligenpfleger und Dorfsvorſteher, wenn ſie nach dem Herkommen gegenwärtig ſein müßen, jedem 20 kr.

Dem Decan, wie auch dem Aſſiſtenten, wenn dieſe letztern nicht mit dem Decane einerlei Wege zu machen haben, wird die Auslage für das Fuhrwerk vergütet.

Außerdem ſollen keine Ausgaben verrechnet werden.

Regensburg, den 22. October 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Regenkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat des Regen-, Ober- und Unterdonaukreiſes und der Stadt Augsburg.

§. 1575.

1167.

(Die Koſten bei Inſtallationen der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. v. J. im oben bemerkten Betreffe, wird zur Nachachtung erwiedert:

I. Die gleichmäßige Beſtimmung des Verfahrens und der Koſten bei Inſtallationen der proteſtantiſchen Geiſtlichen wird der allgemeinen Kirchenordnung vorbehalten, bei welcher die thunlichſte Erleichterung der Gemeinde- und Stiftungskoſten zu bezielen iſt, ohne Verletzung jedoch der Würde und der Feierlichkeit, welche dergleichen Acten gebührt.

II. Einſtweilen iſt ſich in fraglichen Beziehungen nach den Regulativen und Obſervanzen zu richten, welche in den verſchiedenen Bezirken zur Zeit beſtehen.

III. Gegen Mißbrauch und Uebermaaß, welche bei einzelnen Fällen wahrgenommen werden ſollten, iſt im Benehmen mit dem Königlichen Conſiſtorium dort ſelbſt geeignet einzuſchreiten.

München, den 15. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Innern, alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Oberconſiſtorium.

§. 1576.

8197.

(Die Inſtallation des Pfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. J., die Inſtallation des Pfarrers N. betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

1) Nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. Februar 1814, den Dienſteid der Geiſtlichen betr., iſt zwar erforderlich, daß bei der Eidesleiſtung des zu inſtallirenden Geiſtlichen der mit der Amtseinweiſung beauftragte Diſtrikts-Decan gegenwärtig ſei. Es iſt aber nicht nothwendig, daß in das Protocoll über den Vollzug der Inſtallation des Geiſtlichen durch den weltlichen Beamten auch die Verhandlung über die kirchliche Amtseinweiſung aufgenommen, und dieſe mit jener in einem ſchriftlichen Acte verbunden werde.

2) Aus den Vorſchriften der Verordnung vom 27. November 1809 (Reg.-Bl. 1809. S. 1889—1894) und der Verordnung vom 5. September 1814 (Reg.-Bl. 1814. S. 1481—1484) folgt, daß die Uebergabe der Pfarramts-Requiſiten, wozu die Pfarrbücher und das Pfarr-Siegel gehören, als Gegenſtand der dem Diſtrikts-Decan zukommenden kirchlichen Amtseinweiſung anzuſehen ſei.

Da übrigens der Diſtrikts-Decan bei Pfarr-Inſtallationen aus Auftrag der kirchlichen Oberbehörde handelt, und hierin ſowohl nach ſeinem Unterordnungs-Verhältniß als nach der Natur des Auftrags zunächſt der committirenden Stelle verantwortlich iſt, und von dieſer nach Umſtänden im Ordnungswege die allenfallſige Zurechtweiſung zu empfangen hat; ſo wäre es in aller Beziehung angemeſſener geweſen, wenn die beabſichteten Erinnerungen gegen das Verfahren des Decanats-Verweſers bei der Inſtallation des Pfarrers N. dahier von der Königlichen Regierung an das proteſtantiſche Oberconſiſtorium gebracht worden wäre.

München, den 1. Juni 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon dem Königlichen Oberconſiſtorium.

G. Unterstützung, Emeritirung und Resignation älterer Geistlicher. [a])

§. 1577.

(Errichtungs-Urkunde einer allgemeinen Unterſtützunds-Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs betr.)

M. J. K.

Durch Unſere landesherrliche Fürſorge für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit Unſers Reiches ſind Wir bewogen worden, die verſchiedenen Anſtalten zur Unterſtützung hilfsbedürftiger Individuen dieſes Standes in ein ganzes zu vereinigen, und deren Wirkungen über alle Kreiſe des Staates zu verbreiten.

Wir haben daher beſchloſſen, Unſerer ſchon in der Inſtruction über die Prüfung und Beförderung proteſtantiſcher Geiſtlichen, Abſchnitt IV. §. VIII. (Reg. Bl. v. J. 1809 St. X. S. 237, 238), dann in der Conſiſtorial-Ordnung und Inſtruction für das General-Conſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Bayern, §. 16, 17 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. LXV. S. 1496) und in der Vicariatsordnung vom 27. November 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. LXXXIV. S. 1889—1884) erklärter Abſicht gemäs, eine allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit des ganzen Reiches zu errich-

---

a) Es kommen hierüber auch nachzuſehen:

1) Die Inſtruction vom 23. Januar 1809, Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung betr. (ſ. §. 1500 S. 1443 oben.)
2) Die Inſtruction f. d. General-Conſiſtorium vom 8. Sept. 1809, namentlich deren §§. 16. ff. sub Ziff. I. (ſ. §. 1412 S. 1308 oben), dann deren §. 13 sub Ziff. II. (ſ. §. 1419 S. 1335 oben)
3) §. 76. d. Beil. II. z. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818 (ſ. §. 1 S. 1 oben.)
4) §. 9. d. Anh. II. z. Beil. II. d. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818 (ſ. §. 1404 S. 1274 oben.)
5) Die Beförderungsordnung v. 27. Oct. 1820 (ſ. §. 1518 S. 1493 oben.)
6) Den §. 54. d. Allerh. Verord. v. 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 442.)
7) Die Entſchließung vom 2. Aug. 1827 Nr. 10751, die Diſpenſationstaxen betr. (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht.)
8) Die Entſchließung v. 11. Mai 1830 Nr. 20736 (ſ. ſynchronyſtiſche Ueberſicht.)
9) Die Entſchließung v. 17. März 1831 Nr. 2736, die Verhandlungen d. Generalſynoden i. J. 1827 betr. (ſ. §. 1472 S. 1397 oben.)
10) Die Entſchließung v. 15. Sept. 1832 Nr. 12977, Ehediſpenſations-Taxen betr. (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht.)
11) Entſchließung v. 2. Nov. 1832 Nr. 4232, die Beſchlagnahme v. Pfarreinkünften betr. (ſ. §. 1540 S. 1518 oben.)
12) Entſchließung v. 31. März 1836 Nr. 35156 (ſ. §. 1476 S. 1407 oben.)
13) Entſchließung v. 15. Juli 1837 Nr. 383 (ſ. §. 1478 S. 1412 oben.)

ten, und über deren Beſtimmung, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung nachfolgende Vorſchriften zu ertheilen:

I. Beſtimmung dieſer Anſtalt.

Die zu errichtende proteſtantiſch-geiſtliche Unterſtützungsanſtalt hat die Beſtimmung:

a) Pfarrſtellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, im Falle ſie nicht mit benachbarten Pfarreien als Filiale verbunden werden können, und weder das Local- und Diſtrikts-Kirchenvermögen noch ein angemeſſener Beitrag der Patronatsherrſchaft und der Gemeinde zur Erhöhung ihres Ertrages in Anſpruch genommen werden kann, beſſer zu dotiren:

b) Geiſtlichen, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zuſtandes ein Pfarrgehilfe unentbehrlich, und die Bezahlung desſelben aus eigenen Mitteln unmöglich iſt, wenn ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der erſten und zweiten Dienſtclaſſe überſteigt, auch das Local- und Diſtrikts-Kirchenvermögen keinen zu ihrer Unterſtützung nach §. 52. des Religions- und Kirchenedicts vom 24. März 1809 (Reg. Bl. von 1809 St. XL) anwendbaren Renten-Ueberſchuß gewährt, eine angemeſſene Gehaltszulage, deren Betrag jedoch die Summe von zweihundert Gulden niemals überſteigen ſoll, als Beihilfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vicars zu bewilligen.

c) Den Diſtrikts-Decanen, deren Pfarrſtellen den Ertrag der beſſern Pfarreien der zweiten Dienſtclaſſe nicht erreichen, eine ihrem Inſpectionsgeſchäfte angemeſſene Belohnung zu gewähren.

d) Zulagen für ſolche Geiſtliche, welche noch auf Stellen der erſten Claſſe ſich befinden, und einer Verbeſſerung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höhern Alters oder Kränklichkeit zur Verſetzung nicht geeignet ſind, daraus zu ſchöpfen.

e) Beiträge zu der Emeriten-Penſion ſolcher Geiſtlichen zu leiſten, welche bei der hinlänglich motivirten Reſignation ihrer Stelle, durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Einkommen der reſignirten Stelle unter 300 fl. Penſion erhalten würden, und keine weitere Beihilfe zu ihrer Suſtentation beſitzen.

II. Einrichtung dieſer Anſtalt.

1) In dem Verbande dieſer Anſtalt ſollen alle Immediat- und Mediat-Pfarreien der proteſtantiſchen Geſammtgemeine im ganzen Königreiche aufgenommen werden.

2) Das Fundirungs-Vermögen derſelben ſoll gebildet werden

a) aus dem Capitalfonde der ehemaligen Ansbachiſchen Conſiſtorial-, Haupt- oder combinirten Pfarr-Vacatur-Revenüen- und Kaplanei-Gelder-Kaſſe;

b) aus einem verhältnißmäßig zu beſtimmenden Antheile des Capitalfonds der bisherigen combinirten Hauptpfarr- und Schulfondskaſſe des Fürſtenthums Baireuth;

c) aus dem Erlöſe der zu veräuſſernden Realitäten aller bereits aufgelöſten oder noch aufzulöſenden entbehrlichen proteſtantiſchen Pfarreien und Kaplaneien;

d) aus dem Capital-Vermögen der zu Verbeſſerung von Pfarr-Dotationen oder Gehalts-Erhöhungen für proteſtantiſche Geiſtliche gemachten oder noch zu machenden Stiftungen, ſoferne dieſelben nicht blos für ein beſtimmtes Local geſtiftet worden ſind.

5) Als Ergänzungs-Vermögen wird für dieſes Inſtitut verordnet:

a) Der Bezug aller Intercalar-Einkünfte ſowohl mittelbarer als unmittelbarer proteſtantiſcher Amtsſtellen, nach Abzug der Koſten für die Pfarrverweſung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. November 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. LXXXIV. Seite 1889—1894) über die Beſtallung proteſtantiſcher Pfarr-Vicariate und Belohnung der Vicarien, und deren Nachtrag im Regierungsblatte v. J. 1810 St. XII. S. 193 die näheren Beſtimmungen enthält.

b) Eine, anſtatt der ehemaligen bei verlängerten Vacanzen zu der Pfarr-Vacaturkaſſe eingezogenen Pfarreinkünfte zu leiſtende Abgabe von jedem Geiſtlichen, welche jeder Neuangeſtellte mit dem vierten Theile der erlangten Pfarrbeſoldung, jeder weiter Beförderte aber mit dem vierten Theile des erhaltenen Mehreinkommens zu entrichten hat, wogegen aber jede Pfarrſtelle ſogleich nach geendigtem Nachſitze wieder beſetzt, und die ehemals zum Beſten der Pfarr-Vacaturkaſſe herkömmlich geweſenen längern Pfarr-Vacanzen für immer abgeſchafft werden ſollen. Bei der Berechnung des erlangten Pfarreinkommens ſollen die Reſultate der neuverfaßten gleichförmigen Pfarrfaſſionen zur Grundlage genommen, und jeder aus dem Schulamte ins Pfarramt beförderte Geiſtliche, ſo wie jeder zu einer beſſern Stelle beförderte Geiſtliche, welcher nicht ſchon von ſeiner bisherigen Pfarrſtelle eine Abgabsquote an die Ansbachiſche oder Baireuthiſche Pfarr-Vacaturkaſſe entrichtet, und im Verbande derſelben bisher ſchon geſtanden hat, in Bezug auf dieſe Unterſtützungsanſtalt als ein Neuangeſtellter betrachtet, und den vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Stelle in die Kaſſe derſelben zu bezahlen gehalten ſein. Dieſe Abgabs-Quarte iſt jedoch nur im erſten Dienſtjahre in zwei Terminen, nämlich den 1. April und 1. October baar an die Diſtrikts-Stiftungs-Adminiſtration zu erlegen.

c) Alle diejenigen Pfarr-Canons-Abgaben und Kaplanei-Gelder, welche ſchon vor Errichtung der ehemaligen Ansbachiſchen und Baireuthiſchen Pfarr-Vacatur-Kaſſe von gut dotirten Pfarrſtellen zur Unterſtützung bedürftiger Geiſtlichen abgegeben werden mußten, oder ſeitdem wegen aufgehobenen Kaplaneien den Pfarrſtellen gegen Bezug der Kaplanei-Einkünfte auferlegt worden ſind, ſo wie auch alle ähnlichen Pfarrabgaben in andern Diſtrikten des Königreichs, welche mit dem Einkommen der Pfarreien in einem billigen Verhältniſſe ſtehen.

Hingegen ſollen die für den Zweck der ehemaligen Pfarr-Vacatur-Kaſſen nur temporär und perſönlich auferlegten oder erhöheten Pfarrabgaben nach und nach ganz erlöſchen.

d) Eine ähnliche Abgabe von einem Procent des reinen Einkommens von allen proteſtantiſchen geiſtlichen Amtsſtellen ſowohl mittelbaren als unmittelbaren, welche nach

den Reſultaten der neueſten Faſſionen berechnet, und zur Hälfte am erſten April, zur andern Hälfte am erſten October an die Diſtrikts-Stiftungsadminiſtration geleiſtet werden ſoll.

III. Verwaltung dieſer Anſtalt.

Die Verwaltung der Einkünfte dieſer Anſtalt ſoll nach folgenden Grundſätzen geführt werden:

1) Es wird dazu ein eigener Adminiſtrator in Nürnberg, als dem ſchicklichſten Mittelpunkte der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs aufgeſtellt, und demſelben in der Folge auch die Adminiſtration der proteſtantiſchen Pfarrwittwen-Verſorgungsanſtalten übertragen.

   Ueber die Wahl des zu dieſem Geſchäfte zu beſtimmenden Individuums und über deſſen Gehalt wird beſondere Entſchließung erfolgen.

2) Die Zinſen derjenigen Capitalien dieſer Anſtalt, welche bei Staats-Finanzkaſſen angelegt ſind, werden durch diejenigen Diſtrikts-Adminiſtrationen erhoben, die ſich am Sitze der treffenden Kreis-Finanz- und Schuldentilgungskaſſen befinden, und von denſelben an den beſondern Adminiſtrator der geiſtlichen Unterſtützungskaſſe entweder baar, oder in Quittungsſcheinen der in ihrem Diſtrikte befindlichen Empfänger von Unterſtützungs-Beiträgen aus dieſer Anſtalt abgeliefert.

3) Auf gleiche Art wird auch mit der Erhebung und Ablieferung oder Verrechnung der Zinſen von Capitalien dieſer Anſtalt, welche bei Corporationen oder Privaten angelegt ſind, nicht minder den Renten aus Realitäten und Rechten dieſer Anſtalt und den Renten des Ergänzungs-Vermögens derſelben, ſie mögen in Intercalarfrüchten erledigter Pfarrſtellen, in Abgabsquoten neuangeſtellter, oder beförderter Geiſtlichen, in Pfarr-Canons- oder Kaplaneigelder-Abgaben, oder in der jährlicher Beitragsrate von einem Procent der geiſtlichen Dienſterträgniſſe beſtehen, von den Diſtrikts-Adminiſtrationen verfahren.

4) Die auf dem Vermögen dieſer Anſtalt liegenden Laſten der Fundation und der Adminiſtration werden von dem beſondern Adminiſtrator derſelben in Nürnberg entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweiſung auf die in einzelnen Adminiſtrations-Diſtrikten zu erhebenden Renten dieſer Anſtalt geleiſtet.

5) Alle in die Caſſe dieſer Anſtalt fließenden Einkünfte werden in zwei halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October erhoben, und in eben dieſen Terminen auch alle auf das Fundations- oder Ergänzungs-Vermögen dieſer Anſtalt angewieſenen Zahlungen halbjährig geleiſtet.

6) Die Rechnungen dieſer beſondern Adminiſtration ſind der Reviſion bei dem Stadt-Commiſſariate zu Nürnberg zu unterwerfen, und werden von da, zur Superreviſion, an das geheime Miniſterium des Innern eingeſchickt.

7) Dem proteſtantiſchen General-Conſiſtorium werden halbjährig die Rechnungs-Extracte und Etats dieſer Anſtalt zur Einſicht mitgetheilt, und dieſelbe durch Communication

aller erforderlichen Notizen in beſtändiger genaueſter Kenntniß des Zuſtandes dieſer Anſtalt erhalten, um die gutachtlichen Berichte und geeigneten Anträge über die Verwendung der Renten derſelben halbjährig erſtatten zu können.

IV. Verwendung der Renten dieſer Anſtalt.

Ueber die Verwendung der Einkünfte dieſer Anſtalt hat das proteſtantiſche General-Conſiſtorium die erforderlichen Anträge den nachſtehenden Grundſätzen gemäs zu machen:

1) Aus den ſämmtlichen Renten dieſer Anſtalt, nach Abzug der Adminiſtrationskoſten, und einer jährlich zur Vermehrung des Fundirungs-Vermögens zurückzulegenden und verzinslich auszuleihenden Summe von wenigſtens 1000 fl. wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Zulagsraten, ein Beitrag von 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175 und 200 fl. gebildet, welche der Unterſtützung proteſtantiſcher Geiſtlichen, nach dem Erforderniſſe der oben Abſchnitt I. angegebenen Zwecke gewidmet ſind.

2) Alle dieſe Zulagen können nur für eine beſtimmte Amtsſtelle, und nur für die Zeit der Dienſtdauer auf derſelben bewilligt werden, ſie gehen daher nicht auf Wittwen und Waiſen, und auch auf den Amtesnachfolger nicht ohne neue Decretur über, ſondern erlöſchen als blos perſönliche Zulagen mit dem Ende der Amtesführung, es ſei nun durch Beförderung oder durch Abſterben des Empfängers.

3) Jedes Geſuch um eine ſolche Zulage iſt bei dem treffenden General-Decanate mit den Atteſten für die Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittſtellers begleitet einzureichen, von dieſem zu ſammeln, und bei jedem einzelnen aus den abzufodernden Berichten der betheiligten Behörden noch nachzuweiſen, ob und in welchem Maaße das Local- oder Diſtrikts-Kirchenvermögen, der Patron oder die Gemeinde zur Unterſtützung des Bittſtellers beizutragen verpflichtet, und vermögend ſeien. Gegen das Ende der erſten und zweiten Hälfte jedes Etatsjahres ſind alsdann die geſammelten Bittſchriften, Zeugniſſe, Berichte und Gutachten von jedem General-Decanate mit einem begutachtenden Geſammtberichte zum geheimen Miniſterium des Innern einzuſchicken.

4) Das General-Conſiſtorium hat ſodann über die Vertheilung der heimfällig gewordenen oder ſonſt diſponiblen Zulagsraten am Schluſſe jeden halben Jahres nach dem Maßſtabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit ſämmtlicher Competenten die geeigneten Anträge zu machen, und dabei die in der Beförderungs-Ordnung §. VIII. d. e. f. vorgeſchriebenen Normen zu befolgen.

5) Völlig dienſtunfähige Geiſtliche, welche emeritirt zu werden ſuchen, können aus dieſer Anſtalt keinen Beitrag zu ihrer Subſiſtenz erhalten, ſondern ſind rückſichtlich ihrer Reſignation und Penſionirung nach den Vorſchriften der Beförderungs-Ordnung §. VIII. c. zu behandeln. Nur in dem Falle, wenn das zur Emeriten-Penſion zu beſtimmende Drittheil des reinen Pfarreinkommens unter 300 fl. beträgt, und der zu emeritirende Geiſtliche ganz von allen andern Mitteln zu ſeiner Erhaltung entblößt iſt, ſo kann deſſen Emeriten-Penſion aus den Renten dieſer Unterſtützungsanſtalt bis auf dieſe Summe erhöht werden.

Unſer geheimes Miniſterial-Departement des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 25. März 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXI. S. 568.

§. 1578.

(Die Unterſtützungs-Kaſſe für proteſtantiſche Geiſtliche und daraus zu verwilligende Zulage für Decane und andere Geiſtliche im General-Decanate des Rezatkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben hinſichtlich der Unterſtützung für proteſtantiſche Geiſtliche aus dem Rezatkreiſe Folgendes zu beſtimmen allergnädigſt geruht:

1) Sämmtliche Diſtrikts-Decanate dieſes Kreiſes ſollen nach dem Verhältniſſe der größern oder kleinern Anzahl der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Pfarreien und ſtabilen Geiſtlichen in zwei Claſſen abgetheilt werden, wovon die erſtere oder höhere Claſſe diejenigen Decanate in ſich begreift, deren Inſpections-Bezirk über zehen Pfarreien und ſtabile Geiſtliche umfaßt, die zweite oder niedrigere Claſſe aber diejenigen Decanate einſchließt, deren Inſpection nur auf zehen, oder noch wenigere Pfarreien und ſtabile Geiſtliche ſich verbreitet.

2) Für die Decanate erſter Claſſe wird der mindeſte Ertrag ihrer Stelle auf 1200 fl. jährlich; — für die der zweiten Claſſe auf 1100 fl. jährlich beſtimmt; und was der mit ſolchen Decanaten verbundenen Pfarrſtelle faſſionsgemäs an dieſem Ertrage fehlt, ſoll als Functions-Zulage den zu Diſtrikts-Decanen definitiv beſtellten Pfarrern verwilligt werden, und der Termin der Bewilligung dieſer Zulagen vom 1. April l. J. anfangen. Hingegen ſoll bei jeder künftigen Widerbeſetzung der Diſtrikts-Decanate die Bezahlung der demſelben bewilligten Kirchen-Viſitationsgebühr von 3 fl. aus den vermöglichern Diſtrikts-Kirchen-Aerarien aufhören, und den Diſtrikts-Decanen zur Pflicht gemacht werden, ſich mit den als Diſtrikts-Schulinſpectoren ihnen bewilligten Viſitationsgebühren um ſo mehr zu begnügen, als die Kirchen-Viſitationen mit den Schul-Viſitationen gleichzeitig vorgenommen werden können.

3) Im General-Decanate des Rezatkreiſes werden als Decane der erſten Claſſe beſtimmt:

Ansbach, Altdorf, Dinkelsbühl, Einersheim, Erlangen, Feuchtwangen, Gräfenberg, Gunzenhauſen, Hersbruck, Inſingen, Cadolzburg, Kolmburg, Lauf, Neuſtadt an der Aiſch, Rothenburg, Schwabach, Uehlfeld, Uffenheim, Waſſertrüdingen, Windsheim und Nürnberg, —

als Decanate der zweiten Claſſe aber

Burghaßloch und Markt Erlbach.

München, den 13. Auguſt 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 46. S. 1086.

§. 1579.

(Die Ordnung der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreiches Bayern diesſeits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben aus den vorgelegten Verhandlungen der General-Synoden in Ansbach und Baireuth mit allergnädigſtem Wohlgefallen den guten Geiſt der Eintracht, ſorgfältige Beurtheilung und amtsbrüderliche Bereitwilligkeit der Geiſtlichen für die Bedürfniſſe ihrer Amtsgenoſſen, namentlich jener im Untermainkreiſe, erſehen und ertheilen nun auf euere Berichte vom 4. October 1825 und 25. October 1826 nachſtehende Entſchließung:

1) Die Vereinigung der Pfarr-Unterſtützungskaſſen in Nürnberg und Würzburg ſoll vom Anfang des nächſten Verwaltungsjahres 1827/28 an in Wirkſamkeit treten. Bis der Uebergang der Angelegenheiten der bisherigen Anſtalt in Würzburg vollends bewirkt werden kann, iſt dortſelbſt eine Filial-Verwaltung beizubehalten.

2) An dieſer vereinigten Anſtalt ſoll den proteſtantiſchen Geiſtlichen des Untermainkreiſes gleiche Theilnahme, wie den übrigen bisherigen Intereſſenten, aber auch gleiche Verbindlichkeit mit dieſen zu Abgabsquoten und jährlichen Beiträgen zukommen, die kirchliche Collecte im Untermainkreiſe für fragliche Unterſtützungen von nun an eingeſtellt werden.

3) Die auf andere Weiſe als durch den Tod der Pfarrer erledigten Stellen ſollen ein halbes Jahr lang, wenn es nur immer die örtlichen Verhältniſſe geſtatten, von den benachbarten Pfarrern und zwar unentgeltlich verſehen, die Intercalarien der Pfarr-Unterſtützungkaſſe zugeliefert werden.

4) Beſondere Functionsgehalte für die Decanatsgeſchäfte ſind nach deren Umfang in Abſtufungen bis zu 200 fl. und nur an ſolche Decane zu bewilligen, deren Pfarrertrag die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, und nicht weiter als bis zur Deckung dieſes Einkommens. Die Erhöhung bis zur Summe von 200 fl kann auch nach und nach eintreten, um auch hiedurch dem nachtheiligen häufigen Wechſel der Decane und Pfarrer entgegen zu wirken.

5) Ständige Zulagen und Canonsnachläße ſind immer perſönlich und für die Pfarramts-Nachfolger nicht giltig, im erſten Jahre auch für die Geiſtlichen, deren Perſonen ſie zugeſtanden werden, proviſoriſch und bei gegründeten Widerſprüchen wiederruflich.

Momentane Unterſtützungen können in Fällen dringender Noth ſofort, andere Unterſtützungen nur in den hiefür feſtzuſetzenden Terminen bewilligt werden.

6) Die Zeugniße über Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bittſteller um Unterſtützung ſind von dem Decan und Senior beſonders und verſiegelt auszuſtellen, zunächſt iſt die Hilfe in Localmitteln des Kirchenärars, der Patronatsherrſchaft und der Gemeinde zu ſuchen, und daß ſie in ſolchen nicht habe gefunden werden können, bei Vorlage jener Geſuche und Zeugniſſe nachzuweiſen.

7) Die Bewilligungen ſind in den einzelnen betheiligten Decanatsbezirken, die Rechnungs-Reſultate ſämmtlichen Decanaten, die Ueberſichten der Verhältniſſe der Anſtalt den General-Synoden bekannt zu machen.

8) Das proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat zur Cautionsleiſtung des Adminiſtrators, zur Controle des Kaſſeweſens, zur depoſitalmäßigen Aufbewahrung der Documente und zu einen von Zeit zu Zeit unerwartet vorzunehmenden Kaſſeviſitation das Geeignete anzuordnen und einzuleiten.

9) Wir beſtätigen den Entwurf einer neuen Ordnung der Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins in der Art, wie ſolcher in der Anlage umgefertigt iſt ꝛc.

München, den 26. Juni 1827.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Ordnung

der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins.

I. Beſtimmung der Anſtalt.

Die Zwecke und Erforderniſſe, für deren Befriedigung die allgemeine Pfarr-Unterſtützungsanſtalt zu ſorgen hat, ſind folgende:

a) Dotations-Beiträge zur Errichtung neuer oder zur Verbeſſerung ſolcher Pfarrſtellen, deren Ertrag nicht einmal 400 fl. reines Einkommen gewährt; jedoch nur in dem Falle, wenn 1) eine ſolche Stelle durchaus unentbehrlich iſt, und 2) ſich auch nicht als Filial mit einer benachbarten Pfarrei verbinden läßt, dabei aber 3) die übrigen geſetzlich zuläßigen Mittel nicht hinreichen.

b) Gehalts-Zulagen für ſolche ältere Geiſtliche die 1) ſich noch auf Stellen der erſten Dienſtclaſſe (von 400—800 fl. befinden; 2) einer Verbeſſerung ihres Einkommens zwar bedürftig und würdig, 3) aber zur Beförderung auf eine andere Pfarrei nicht geeignet ſind.

c) Momentane Unterſtützungen für ſolche Geiſtliche, die 1) einer ſchleunigen außerordentlichen Hilfe anerkannt bedürftig ſind, und 2) dieſe nicht alsbald durch Beförderung erlangen können.

d) Beiträge zu Vicariatsgehalten für ſolche Geiſtliche, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheitszuſtandes und eingetretener körperlichen Gebrechen ein Amtsgehilfe unentbehrlich, und die Unterhaltung desſelben aus eigenen Mitteln unmöglich iſt, jedoch nur dann, wenn 1) ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der zweiten Dienſtclaſſe (800 — 1200 fl.) überſteigt, 2) auch ihre Unterſtützung nicht auf die im §. 48 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde beſtimmte Weiſe geſchehen kann.

e) Beiträge zu Emeriten-Penſionen ſolcher Geiſtlichen, welche bei hinlänglich motivirter unbedingter Reſignation ihres Amtes durch den Vorbehalt eines Drittheils von dem fatirten Ertrage der reſignirten Stelle weniger als Dreihundert Gulden jährlich erhalten würden, und keine weitere Beihilfe erhalten können, um ihren Ruhegehalt mindeſtens auf die Summe von Dreihundert Gulden zu erhöhen.

f) Decanats-Functionsgehalte, wie ſolche zur Zeit angewieſen ſind, oder noch angewieſen werden.

g) Alimentations-Beiträge für die wegen Untauglichkeit vom Amt entfernten Pfarrer.

II. Vermögen und Einkünfte der Anſtalt.

Zur Beſtreitung der hierneben aufgeführten Leiſtungen ſind die Erträgniſſe des nachverzeichneten Stamm- und Ergänzungs-Vermögens angewieſen.

1) Das Stammvermögen hat dermalen folgende Beſtandtheile:

a) Die Pfarrdotationen oder die Realitäten, grund- und zehentherrliche und andere Rechte, die ſtändigen Gehalte nnd die Capitalien aller bereits aufgelösten oder noch aufzulöſenden Pfarrſtellen und vormaligen Caplaneien oder Diaconate, ſoweit dieſelben eine ſolche allgemeine Verfügung zulaſſen;

b) die Stiftungen, welche zur Verbeſſerung von Pfarrdotationen oder zu Gehaltserhöhungen für proteſtantiſche Geiſtliche gemacht ſind, oder noch gemacht werden, ſo fern nicht dieſe Stiftungen ſich auf beſtimmte Pfarrſtellen beſchränken;

c) die Caplaneigelder oder diejenigen Pfarrcanons, welche von aufgehobenen Caplaneien herrühren, und gegen Vereinigung des Caplaneivermögens mit der Pfarrbeſoldung als ſtändige Abgabe der Pfarrſtelle auferlegt worden ſind;

d) der Capitalfond der ehemaligen Ansbachiſchen Conſiſtorialhauptkaſſe oder vereinigten Pfarr-Vacatur-Revenüen- und Caplanei-Gelderkaſſe;

e) der Antheil an dem Capitalfond der ehemaligen Baireuthiſchen Haupt-Pfarr- und Schulfondskaſſe;

f) die ſonſtigen Capitalien, ſo wie die Ausſtände der bisherigen Pfarr-Unterſtützungsanſtalt in Nürnberg;

g) das geſammte Vermögen der Pfarr-Unterſtützungskaſſe in Würzburg.

2) Zu dem Ergänzungs-Vermögen dieſer Anſtalt wurden beſtimmt:

a) die Intercalar-Einkünfte von allen nicht durch den Tod, ſondern durch Beförderung, Verſetzung oder Emeritirung erledigten — ſowohl unmittelbaren als mittelbaren proteſtantiſchen geiſtlichen Amtsſtellen, welche ſämmtlich von dem Verwaltungsjahre 18$\frac{25}{26}$ an, mit Aufhebung der im Untermainkreiſe bisher beſtandenen längern Pfarrvacanzen, gleichmäßig auf ſechs Monate vom Tage der Erledigung an offen gelaſſen, zum Beſten der Unterſtützungsanſtalt durch benachbarte Geiſtliche vicarirt, und nur da, wo dieſes unthunlich iſt, durch beſonders aufgeſtellte Vicare verwendet werden ſollen, wobei die über die Verweſung und Verwaltung geiſtlicher Stellen, dann über Einzug und Verrechnung der Intercalar-Renten, und über die Remuneration der Pfarrverweſer erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden allgemeinen Verordnungen durchgängig gleichmäßig einzuhalten ſind.

b) Diejenigen Pfarrcanons-Abgaben, welche gut dotirten Pfarrſtellen zur Unterſtützung anderer bedürftigen Geiſtlichen auferlegt ſind.

c) Die Anſtellungs- und Beförderungs-Abgaben, welche (vorerſt noch) jeder Geiſtliche

α) bei der erſten Anſtellung im geiſtlichen Amte mit dem vierten Theil der erlangten Pfarrbeſoldung,

β) bei jeder weitern Beförderung mit dem vierten Theil des erlangten Mehreinkommens, nach den verfaßten gleichförmigen Dienſtertrags-Faſſionen berechnet, in vier halbjährigen Friſten vom Antritt des neuen Amtes an, je auf den letzten März und letzten September zu entrichten hat.

Dieſe Anſtellungs-Abgabe iſt auch

1) von jedem aus dem Studien-Lehramte in das geiſtliche Amt verſetzten Lehrer, ſo wie

2) von ſämmtlichen zur Zeit noch vorhandenen Geiſtlichen, die nicht ſchon bei ihrer Anſtellung die verordnungsmäßige Abgabe an eine der bisher beſtandenen Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalten geleiſtet haben (im Falle ſie auf ihr Anſuchen eine Beförderung erlangen) mit dem vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Pfarrſtelle zu bezahlen, indem dieſe hierin den neu Angeſtellten gleich zu halten ſind.

d) Die jährliche Procentabgabe, die alle wirklich angeſtellten proteſtantiſchen Geiſtlichen (die als Pfarradjuncten functionirenden Studienlehrer ausgenommen) mit einem Gulden vom Hundert des ganzen Dienſtertrages, wie er nach den Reſultaten der gleichförmig hergeſtellten Faſſionen berechnet iſt, zu entrichten, und zur Hälfte am letzten März, zur andern Hälfte am letzten September jedes Jahres an ihr Diſtrikts-Decanat einzuſenden haben, von welchen die einzelnen Zahlungen zu ſammeln und an die Adminiſtration der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt einzuſchicken oder zu verrechnen ſind.

III. Verwendung der Einkünfte dieſer Anſtalt.

Für die Verfügung über die Einkünfte der Anſtalt werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) die ſämmtlichen Adminiſtrations- und Regie-Koſten der Anſtalt ſind aus den Renten derſelben zu beſtreiten;

b) zur Vermehrung des Stammvermögens iſt bis auf weiters jährlich eine beſtimmte Summe von wenigſtens 1000 fl. zurückzulegen;

c) Alles, was nach Abzug obiger beiden Poſten von den jährlichen Einnahmen der Anſtalt übrig bleibt, iſt den oben Abſchnitt I. angegebenen Zwecken gewidmet.

d) Die Verleihung der Zulagen und Unterſtützungen geſchieht in folgender Ordnung:

1) die Geſuche müßen von den bittenden Pfarrern bei dem Conſiſtorium ihres Bezirkes zu Ansbach oder Baireuth eingereicht, und mit Zeugniſſen über Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittſtellers begleitet werden, welche von dem Decan und Senior geſondert auszuſtellen und verſiegelt abzugeben ſind, zu dergleichen Geſuchen der Senioren hat nebſt dem Decan der Capitels-Kammerer ein Zeugniß abzugeben. Geſuche der Decane bedürfen dieſer Belege nicht, ſollen aber von den Conſiſtorien umſtändlich gewürdigt werden.

2) Die Königlichen Conſiſtorien, denen die Begutachtung der Verleihung für ihren Bezirk zuſteht, haben vor allem andern über ſämmtliche bei ihnen eingereichte Geſuche die erforderliche Nachweiſung von den betreffenden Behörden einzuheben, ob und in welchem Maaße das Local-Kirchenvermögen, der Patron oder die Gemeinde, zur Unterſtützung des Bittſtellers beizutragen verpflichtet, vermögend und geneigt ſeien; ſodann die geſammelten Bittſchriften, Zeugniſſe und Nachweiſungen zu einem das Ganze umfaſſenden Begutachtungsbericht zuſammen zu ſtellen, und mit Zugrundlegung des von der Adminiſtration der Unterſtützungskaſſe im Auszug vorzulegenden Rechnungs-Abſchluſſes, nach Maßgabe der zu neuen Bewilligungen geeigneten und bereiten Mittel der Kaſſe, Verleihungs-Anträge zu machen und an das Königliche Oberconſiſtorium einzuſenden.

3) Auf dieſe berichtlichen Vorſchläge beſchließt das Königliche Oberconſiſtorium die weitere Vertheilung der vorhandenen verwendbaren Renten, mit genauer Rückſicht auf die oben im Abſchnitt I. gegebenen und hier unten folgenden weiteren Beſtimmungen.

e) Die neu bewilligten Zulagen ſollen im erſten Jahre nur als proviſoriſch gelten, und erſt im folgenden Jahre, nachdem die Verleihung den Diözeſanſynoden eröffnet und von dieſen keine gegründeten Einwendungen dagegen vorgebracht worden, für den Empfänger ſtändig werden, ſo lange er im Amt und an derſelben Pfarrſtelle bleibt, ſofern ſich nicht etwa in der Folge noch andere Mittel zur Verbeſſerung des Pfarreinkommens finden.

f) Die Decretur dieſer Zulagen und Unterſtützungen, die nach Beſchluß des Oberconſiſtoriums von den Königlichen Conſiſtorien ausgefertigt wird, iſt nach den beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der geheimen Rathstaxe und der Anwendung des Stempels zu behandeln.

g) Die ſtändigen Dotationsbeiträge geringer Anfangspfarreien dauern ununterbrochen fort, ſo lange ſich nicht andere Mittel finden, das Einkommen einer ſolchen Pfarrei wenigſtens auf 400 fl. zu bringen.

h) Die Gehaltszulagen ſind 1) in einzelnen ſtufenweiſe von 25 zu 25, bis auf 200 fl. aufſteigenden Raten zu ertheilen; 2) zur Zeit über die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Falle zu erhöhen; 3) jedesmal nur für eine beſtimmte Amtsſtelle und nur für die Dienſtdauer des Geiſtlichen auf denſelben zu bewilligen, und gehen folglich nicht auf deſſen Wittwe und Waiſen, auch nicht ohne neue Decretur auf den Amtsnachfolger über, ſondern erlöſchen als blos perſönliche Zulagen mit dem Ende der Amtsführung, es ſei nun durch Beförderung oder Emeritirung oder Abſterben des Empfängers.

i) Die Canonsnachläſſe ſind nichts anders, als Unterſtützungen, und folglich 1) an dieſelben Bedingungen wie die Gehaltszulagen beſchränkt, ſonach nur in den Fällen, wo eine Gehaltszulage ſtatt fände, zu bewilligen, und gelten 2) auch nur auf die Amtszeit des damit bedachten Geiſtlichen auf derſelben Pfarrſtelle.

k) Die momentanen Unterſtützungen, die in dringenden Nothfällen, wo ſich die zu bewilligende Hilfe nicht auf den Jahresbericht verſchieben läßt, auch im Laufe des Jahres beantragt und bewilligt werden können, ſind auf die Summen von 25 bis höchſtens 100 fl. beſchränkt, und gelten jedesmal nur für das Eine Jahr, in welchem ſie bewilligt wurden.

l) Die Beiträge zu Vicariatsgehalten werden 1) nur auf ſo lange abgereicht, als der Vicar wirklich gehalten wird, und ſollen 2) die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Falle überſteigen und nur in den dringendſten Fällen erreichen.

m) Beiträge zu Emeritenpenſionen können nicht in der Regel aus dieſer Anſtalt abgereicht werden, ſondern ſind nur in dem oben Abſchnitt I. e. bezeichneten Fall und mit der daſelbſt feſtgeſetzten Beſchränkung zu bewilligen.

IV. Verwaltung der Anſtalt.

Die Verwaltung dieſer Anſtalt ſoll nach folgenden Grundſätzen geführt werden.

a) Es iſt für dieſe Anſtalt ein eigener, dem Königlichen Conſiſtorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneter Adminiſtrator in Nürnberg aufgeſtellt. Vorerſt bleibt aber auch in Würzburg noch eine Filialadminiſtration beſtehen, zu Verwaltung des Vermögens, der Renten und Laſten der Anſtalt aus dem Untermainkreiſe, um die völlige Einverleibung derſelben in die allgemeine Unterſtützungsanſtalt gehörig bewirken zu können.

b) Die Sicherung der Anſtalt wird gewährt durch 1) Cautionsleiſtung des Adminiſtrators, 2) Controle bei dem Kaſſenweſen, 3) Aufbewahrung der Documente und Baarſchaften in einem ſichern Depoſitorium, und 4) periodiſche Kaſſenviſitation.

c) Sämmtliche oben unter Nr. II. aufgezählte Einkünfte der Anſtalt hat der Admini-

ſtrator nach der Anweiſung des ihm unmittelbar vorgeſetzten Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach zu erheben und zu verrechnen.

d) Alle nach dem obigen Abſchnitt III. von der Anſtalt zu beſtreitenden Reichniſſe und übrigen Leiſtungen werden von dem Adminiſtrator entweder durch baare Zahlung oder durch Anweiſung auf die in einzelnen Decanatsdiſtrikten zu erhebenden Einnahmen der Kaſſe berichtigt.

e) Die Zahlung der einzelnen regelmäßigen Reichniſſe geſchieht in der Regel nur halbjährig am letzten März und letzten September jeden Jahres.

f) Der Adminiſtrator hat jedesmal nach Ablauf des Verwaltungsjahres ohne Verzug die Jahresrechnung abzuſchließen, und an das vorgeſetzte Königliche Conſiſtorium einzuſenden, welches ſie der primitiven Reviſion unterwerfen und ſodann dem Königlichen Oberconſiſtorium zur Superreviſion und Verbeſcheidung vorlegen wird.

g) Um jedoch die Bewilligungen um Unterſtützungen nicht bis zu dieſem vollſtändigen Abſchluß der Rechnung aufzuhalten, hat der Adminiſtrator ſogleich nach Ablauf des Verwaltungsjahres eine Ueberſicht der verwendbaren Ueberſchüße zu fertigen und an die beiden Conſiſtorien zum Behufe der Begutachtung neuer Bewilligungen einzuſchicken.

h) Nach erfolgter Superreviſion und Verbeſcheidung der Jahresrechnung läßt das Königliche Oberconſiſtorium die Reſultate derſelben in ſummariſcher Angabe der ſpeciellen Einnahms- und Ausgabspoſitionen durch die Conſiſtorien den Decanaten eröffnen, ſo wie es alljährlich auch jedem Decane einzeln die für ſeinen Diſtrikt neu verliehenen Unterſtützungen bekannt machen laſſen wird.

i) Eine allgemeine Ueberſicht des ganzen Zuſtandes dieſer Anſtalt, mit einem ſummariſchen Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben der letzt verfloſſenen Verwaltungsjahre und mit namentlicher Angabe aller aus der Unterſtützungskaſſe bewilligten perſönlichen Bezüge wird das Königliche Oberconſiſtorium den Generalſynoden bei jeder neuen Verſammlung derſelben zur Einſicht und Erinnerung vorlegen.

k) Außerdem wird jedem Decanate auch geſtattet, entweder durch den Decan oder durch einen bevollmächtigten Diözeſangeiſtlichen die Rechnungen der Adminiſtration vollſtändig mit ihren Belegen an Ort und Stelle ſelbſt einzuſehen, und ſich über dieſelben nähere Auskunft zu verſchaffen.

München, den 26. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1827 Bd. II. Nr. 58. S. 2922.

§. 1580.

13717.

(Pfarr-Unterſtützungskaſſe-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ordnung der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs dieſſeits des Rheins folgt zur Dienſteskenntniß und geeigneten Nachachtung a).

München, den 25. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1581.

(Die Zulagsgeſuche der Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es kommt mehrfältig vor, daß von Decanaten oder Geiſtlichen Geſuche um Zulagen, oder was daſſelbe iſt, um Nachlaß des Canons, der auf der Pfarrei haftet, bei der unterzeichneten Stelle eingereicht werden, ohne daß auf die Beſtimmungen, die in dem Allerhöchſten Reſcript vom 26. Juni l. J. b) namentlich unter §. 6, dann in der darauf folgenden Verwaltungsordnung, Abſchn. III. Nr. 1 und 2, enthalten ſind, die gehörige Rückſicht genommen wurde. Solche unvollſtändige Geſuche können nun in dem Begutachtungsbericht nicht vorgelegt werden, und die Bittſteller haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn von ihren Eingaben kein Gebrauch gemacht wird. Die auf ſolche Zulagen oder Canonsnachläße Bezug habenden Vorſchriften ſind deshalb im 38. Stück des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes abgedruckt worden, damit ſie zur Kenntniß aller Betheiligten gelangen und genau angewendet werden. Sämmtliche Geiſtliche werden daher nochmals aufmerkſam gemacht, in vorkommenden Fällen den ertheilten Beſtimmungen ſorgfältig nachzukommen.

Ansbach, den 24. October 1827.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1827. Nr. 44. S. 3257.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

b) ſ. §. 1579 S. 1581 oben.

§. 1582.

448.

(Die Beſtellung der Adminiſtration der proteſtantiſchen Unterſtützungskaſſe in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 11. d. M. im obenbemerkten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert:

1) Nachdem Seine Majeſtät der König den zur proviſoriſchen Verwaltung des Vermömögens der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche und ihre Hinterlaſſenen berufenen quiescirten Stiftungsadminiſtrator N. N. durch Allerhöchſtes unmittelbares Reſcript vom 2. November 1818 in dieſer Eigenſchaft zu beſtätigen, und demſelben in Anerkennung ſeiner Verdienſte unterm 12. November 1825 den Character eines Rathes taxfrei zu verleihen geruht haben, ſo kann deſſen Rücktritt in die Quiescenz nicht ohne Allerhöchſtes Vorwiſſen ſtattfinden, wird aber auch bei gehörigem Nachweiſe ſeines phyſiſchen Alters nicht beanſtandet werden.

2) Daß die Beſtellung eines neuen Adminiſtrators von Seiner Majeſtät Allerhöchſter Genehmigung abhängig ſei, kann nach dem Character der Anſtalt als einer unmittelbaren Wohlthätigkeitsſtiftung, und nach der mit ihrer Verwaltung verbundenen großen Verantwortlichkeit, keinem Zweifel unterliegen.

3) Die Modalität dieſer Beſtellung iſt in der bisherigen ſchon bezeichnet, und es wird dabei um ſo mehr ſtehen zu bleiben ſein, als eine neue Anſtellung, oder die Verwendung eines activen Staatsdieners, oder die Berufung eines Quiescenten des Staatsärars die Uebernahme des Geſammtgehaltes mit allen pragmatiſchen Wirkungen auf den Fond der Anſtalt zur nothwendigen Folge haben würde.

Zu der von dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium ſelbſt beabſichteten möglichſten Schonung der Anſtalt kann hiernach nur die Berufung eines aus dem Stiftungsvermögen bezahlten Staatsdieners zur proviſoriſchen Activität führen, in welchem Falle, wie bisher, nur der Ergänzungs- oder Dienſtgehalt, oder eine verhältnißmäßige Functionszulage für die Dauer der Function zu übernehmen iſt.

Hiernach hat das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium den anher zu erſtattenden Beſetzungsantrag zu bemeſſen, und wird demſelben ein Auszug des Dienſtalters und der Qualification quiescirter Staatsdiener der bezeichneten Categorie im Rezat- und Obermainkreiſe zur Begutachtung mitgetheilt.

München, den 18. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1583.

Auszug

aus

der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. December 1831.

(Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode 1831/37 betr.)

(§. 18.) ꝛc. ꝛc. Die Ehedispenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth werden von dem 1. October 1831 an, an die Pfarr-Unterſtützungskaſſe überlaſſen.

Geſ. Bl. v. J. 1831 S. 159.

§. 1584.

31460.

(Die Regulirung der Beſoldungsabgabe des Decans und Pfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Beſchwerde des Königlichen proteſtantiſchen Decans und Pfarrers N. zu N. wegen der ihm vermeintlich zu viel berechneten Beſoldungsabgabe an die Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs diesſeits des Rheins wird unter Rückgabe der mit Bericht vom 16. v. M. vorgelegten Acten Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

In Abſchnitt II. Nr. 2 lit. c, α und β der Verwaltungsordnung beſagter Unterſtützungsanſtalt vom 26. Juni 1827 ſind die von den proteſtantiſchen Geiſtlichen bei ihrer Anſtellung und jedesmaligen Beförderung hiefür zu entrichtenden Abgaben bezeichnet, worauf die Beſtimmung folgt: „ꝛc. ꝛc.

Dieſe Anſtellungsabgabe iſt auch

2) von den ſämmtlichen zur Zeit noch vorhandenen Geiſtlichen, die nicht ſchon bei ihrer Anſtellung die verordnungsmäßige Abgabe an eine der bisher beſtandenen Pfarr-Unterſtützungsanſtalten geleiſtet haben (im Falle ſie auf ihr Anſuchen eine Beförderung erlangen) mit dem vierten Theile des vollen Ertrags der erlangten Pfarrſtelle zu bezahlen, indem dieſe hierin den neu Angeſtellten gleich zu halten ſind.“ ꝛc. ꝛc.

Daß unter dem Ausdrucke: „die verordnungsmäßige Abgabe“ nur eine ihrem Betrage nach der in der angeführten Stelle bezeichneten gleichkommende gemeint ſein könne, erhellt aber

1) aus den Schlußworten dieſer Stelle, da nur die ausgeſprochene Gleichſtellung der ältern proteſtantiſchen Geiſtlichen mit den neu Angeſtellten auf keine andere Weiſe herbeigeführt werden kann, ſo wie

2) hauptſächlich aus dem Umſtande, daß die in dem ältern Staatsgebiete angeſtellten oder beförderten proteſtantiſchen Geiſtlichen ſchon ſeit 1812 eine und dieſelbe Anſtellungs- und reſp. Beförderungsabgabe an die Pfarr-Unterſtützungskaſſe in Nürnberg zu ent-

richten hatten, während dem in dem Untermainkreiſe Angeſtellten ſelbſt nach der Vereinigung des ehemaligen Großherzogthums Würzburg mit der Krone Bayern bis zum Jahre 1827 nur eine ungleich geringere Abgabe an die Pfarr-Unterſtützungsanſtalt zu Würzburg oblag.

So lange beide Anſtalten neben einander beſtanden, konnte ſomit jede derſelben nur als Specialkaſſe betrachtet werden.

Bei ihrer Umgeſtaltung in ein allgemeines Inſtitut war aber die oben angeführte Beſtimmung ſchon als Poſtulat gleicher Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten von ſelbſt geboten.

Hienach verſteht es ſich von ſelbſt, daß von den betreffenden Geiſtlichen in dem Falle ihrer nachgeſuchten Beförderung diejenige Abgabsquote ab ihrer dermaligen Beſoldung für die allgemeine Pfarr-Unterſtützungsanſtalt zu erheben kömmt, welche nach Abzug des früher ſchon Entrichteten zur Gleichſtellung der nunmehrigen und reſp. der im Jahre 1827 feſtgeſetzt geweſenen Beſoldungsabgaben noch reſtirt.

Es kann ſomit der angebrachten Beſchwerde keine Folge gegeben werden.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat hienach das Geeignete zu verfügen, und übrigens die Einleitung zu treffen, daß, wenn in einzelnen Fällen ein unrichtiges Verfahren bezüglich der fraglichen Abgabenberechnung aus den Acten erhellt, die ordnungsmäßige Regulirung und Erhebung des zu wenig angeſetzten Betrags nachträglich erfolge.

München, den 9. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1585.

(Die Verzinſung der bei der Bank hinterlegten Gelder der Pfarr-Unterſtützungsanſtalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Bankdirection wird auf ihren Bericht vom 18. praes. 27. März d. J. bemerkten Betreffes hiemit erwiedert, daß die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs, gemäs der Errichtungs-Urkunde vom 25. März 1812 (Reg. Bl. 1812 S. 568) und nach der urſprünglichen Fundirung dieſes Inſtituts zum Theil durch ſchon beſtandene Stiftungsfonds als eine eigentliche Stiftung anzuſehen ſei, daß aber die Pfarrwittwenkaſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, ſo weit die Momente diesſeits vorliegen, nicht ſowohl als eigentliche Stiftung, als vielmehr nur als Privat-Unterſtützungskaſſe für die Wittwen des proteſtantiſchen geiſtlichen Standes erſcheine.

Da indeſſen bei den genannten Anſtalten ein offenbarer Wohlthätigkeitszweck unterliegt, ſo wird derſelben von den, bei der Königlichen Bank in Nürnberg hinterlegten Geldern

gleicher Zinſenbezug, wie den milden Stiftungen, von jetzt an und in ſo lange eingeräumt, als der Königlichen Bank überhaupt die Verzinſung der bei ihr hinterlegten Stiftungscapitalien zu 3 Procent obliegen wird.

München, den 30. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

H. **Verſorgung der Pfarrwittwen.** a)

§. 1586.

2545.
(Die den Relicten der Pfarrer- und Schullehrerwittwen zu N. abgeforderte Rückerſtattung genoſſener obſervanzmäßiger Unterſtützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die im Regierungsblatt 1808 S. 2888 bekannt gemachte Verordnung vom 9. December 1808, die Behandlung der Verlaſſenſchaft der aus Armen-Inſtituten ernährten Perſonen betreffend, ganz unzweideutig auf empfangene Almoſen, nicht aber auf Penſionen und aus beſondern Stiftungen fließende Unterſtützungen für Wittwen und Waiſen der Diener des gemeinen Weſens geht, und folglich eine Anwendung jener Verordnung auf einige Individuen der letzt bezeichneten Art von der Polizeidirection zu N. mit Unrecht gemacht worden iſt, ſo wird nach Antrag des General-Commiſſariats hiedurch verordnet:

---

a) Nachzuſehen ſind auch

1) die Inſtruction des General-Conſiſtoriums vom 8. September 1809, namentlich davon §. 13. sub Ziff. II. (ſ. §. 1419. S. 1335 oben.
2) Die Entſchließung vom 18. März 1812, die proteſtantiſchen kirchlichen Jahrbücher betreffend. (ſ. ſynchroniſtiſche Ueberſicht.)
3) den §. 9. des Anhangs II. zur Beilage II. der Verfaſſungsurkunde.
4) den §. 34. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 (ſ. Bd. II. S. 441.).
5) die Entſchließung vom 16. Mai 1828 Nr. 13345 (ſ. §. 1471. S. 1394 oben)
6) die Entſchließung vom 17. März 1831 Nr. 2736, die Verhandlungen der Generalſynoden vom Jahre 1827 betr. (ſ. §. 1472. S. 1397 oben)
7) die Entſchließung vom 18. Juni 1835 Nr. 28388 (ſ. §. 1474. S. 1403 oben)
8) die Entſchließung vom 31. März 1836 Nr. 35156 (ſ. §. 1476. S. 1407 oben)
9) die Entſchließung vom 15. Juli 1837 Nr. 383 (ſ. §. 1478. S. 1412 oben).

Beſondere Unterſtützungskaſſen beſtehen in Augsburg, Leitershauſen, Lindau, Nürnberg und Sulzbürg.

1) daß die von der dortigen Polizeidirection bereits in zwei Fällen gemachten Anſprüche an die Hinterlaſſenſchaft verſtorbener penſionirt geweſener Pfarrerswittwen, zur Rückerſtattung der genoſſenen Unterſtützung, nicht in Wirkung gehen ſollen;

2) daß zu Beſeitigung ähnlicher Fälle die Penſionen und ſtiftungsmäßigen Unterſtützungsbeiträge für dortige Pfarrers- und Schullehrerswittwen künftig nicht mehr der Polizeidirection zur Vertheilung behändigt, ſondern von der einſchlägigen Stiftungsadminiſtration ſelbſt vertheilt werden ſollen;

3) Daß die Adminiſtration der Wohlthätigkeitsſtiftungen daſelbſt ein vollſtändiges Verzeichniß aller zur Unterſtützung der Pfarrers- und Schullehrerswittwen zu N. geſtifteten Localmittel zu verfertigen und zur Allerhöchſten Behörde einzuſenden habe.

Das Königliche General-Commiſſariat hat dieſe Entſchließung den betheiligten Behörden und Individuen bekannt zu machen.

München, den 7. Auguſt 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Pegnitzkreiſes alſo ergangen.

Nachricht der Adminiſtration der Wohlthätigkeitsſtiftungen zu N. zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 1587.

(Die Unterſtützungen der Hinterlaſſenen proteſtantiſcher Pfarrer aus dem Vermögen der Stiftungen des proteſtantiſchen Cultus und der proteſtantiſchen Wohlthätigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Anzeige geſchehen iſt, daß einige Stiftungsadminiſtrationen des Königreiches aus einer unrichtigen Anwendung der organiſchen Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808, die durch frühere Aſſignationen auf die Stiftungen des proteſtantiſchen Cultus und der proteſtantiſchen Wohlthätigkeit angewieſenen Unterſtüungen der Hinterlaſſenen proteſtantiſcher Pfarrer mit den Renten des Fundirungsvermögens der Armenpflege an die Polizeiſtellen zur Vertheilung an die einſchlägigen Individuen abgeliefert haben, ſo wird hiedurch verordnet, daß alle auf das proteſtantiſche Stiftungsvermögen aſſignirten Unterſtützungen der Hinterlaſſenen proteſtantiſcher Geiſtlicher von nun an nicht mehr an die Polizeiſtellen abgegeben, ſondern von den Stiftungsadminiſtrationen unmittelbar an die betreffenden Individuen bis auf weitere Verfügung ausbezahlt werden ſollen.

München, den 22. Februar 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Stiftungsadminiſtrationen des Königreiches alſo ergangen.

§. 1588.

3859.

(Den Nachſitz der Pfarrerswittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche General-Commiſſariat des Lechkreiſes erhält auf ſeine Anfrage vom 15. d. M., den Nachſitz der Pfarrerswittwen betreffend, die Weiſung, in ſeinem ganzen General-Decanatsbezirke, wo die bisherige Obſervanz keine längere Dauer beſtimmt, den Nachſitz der Pfarrerswittwen auf ein Vierteljahr anzuordnen, und hiernach in Anſehung der Pfarrers- und Seniorswittwe N. zu N. zu verfügen.

München, den 31. October 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Lechkreiſes alſo ergangen.

§. 1589.

159.

Auszug.

(Die ſogenannte Collecten-Kaſſe in N. betr.)

M. J. K.

Da die in Unſern Staaten angelegten Kapitalien der N.er ſogenannten Collecten-Kaſſa vermög des Reichsdeputations-Schluſſes von 1803 §. 37. durch das Heimfallsrecht an Uns übergegangen ſind, und ſonach auch das in N. aufliegende Activvermögen jener Kaſſe mit dem Beſitz dieſes Fürſtenthums Uns zugefallen iſt, ſo haben Wir darüber zum Beſten der zu gründenden Verſorgungsanſtalt für proteſtantiſche Pfarrers- und Schullehrerswittwen und Waiſen disponirt.

München, den 20. Februar 1811.

An
die Königliche Hofcommiſſion in N. alſo ergangen.

§. 1590.

(Verlags-Privilegium für die Pfarr-Wittwenkaſſe auf das neue proteſtantiſche Geſangbuch und andere kirchliche Schriften betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir unter dem 26. December v. J. die Einführung eines neuen Geſangbuches für ſämmtliche proteſtantiſche Gemeinden Unſeres Königreiches genehmigt haben, ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, zur beſſern Begründung einer Verſorgungsanſtalt für Pfarrerswittwen und Waiſen das Privilegium auf dieſes Geſangbuch ſowohl, als auf alle noch erſcheinenden liturgiſchen Schriften zum kirchlichen Gebrauche, ſo wie auf die proteſtantiſchen Religionsbücher zum Unterrichte in Schulen der zu errichtenden allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe zu verleihen.

Wir ertheilen daher dieſer allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe das Recht, die obgedachten Bücher zur Erzielung der möglich wohlfeilſten Preiſe und der nöthigen Gleichförmigkeit ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und feil zu haben, und dieſelben durch ihre aufgeſtellten Commiſſionarien im ganzen Königreiche verkaufen zu laſſen.

Demzufolge verbieten Wir allen Unſern Unterthanen, inſonderheit aber allen in Unſern Staaten angeſeſſenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unſerer Allerhöchſten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon jedesmal die Hälfte Unſerer Staatskaſſe, die andere Hälfte aber der allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe zufallen ſoll, ſich unter keinerlei Form und Vorwand, weder mittel- oder unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldter Bücher und Schriften zu erlauben.

Zugleich ermächtigen Wir die allgemeine Pfarrwittwen-Kaſſeadminiſtration zur Sicherung dieſes Privilegiums bei verſpürten Eingriffen mit Hilfe Unſerer Obrigkeiten gegen die Beeinträchtigenden einzuſchreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu laſſen, und nach den darüber erhaltenen Weiſungen damit zu ſchalten, weswegen auch zu Jedermanns Kenntniß und Warnung die in dem Verlage der Pfarrwittwenkaſſe erſcheinenden Schriften mit einem beſondern Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden ſollen.

Zu deſſen Urkunde haben Wir dieſen Brief Allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, Unſer Königliches geheimes Inſiegel aufdrucken laſſen, und die Bekanntmachung desſelben durch das Regierungsblatt befohlen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den vierten Auguſt im Eintauſend achthundert und eilften Jahre, Unſers Reiches im Sechſten.

Reg. Bl. v. J. 1811 St. 50. S. 961.

§. 1591.

(Den Nachſitz der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlicher betr.)

M. J. K.

Um in ſämmtlichen Theilen Unſers Königreichs in Anſehung des Nachſitzes der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlichen eine Gleichförmigkeit feſtzuſetzen, hauptſächlich aber um die zum Nachtheile der Gemeinden oft über die Gebühr verlängerte Offenbelaſſung vacanter Pfarreien zu beſchränken, finden Wir Uns bewogen, folgende allgemeine Verordnung zu erlaſſen:

1) Mit der Einführung einer allgemeinen Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt wird der Nachſitz der Wittwen verſtorbener Geiſtlichen, ohne Unterſchied des Amtes, das dieſe bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein Vierteljahr von dem Todestage an feſtgeſetzt.

2) Bis zu dieſem Zeitpunkte aber werden überall zwei Quartale bewilligt, ohne Rückſicht, ob die bisherige Obſervanz mehr oder weniger beſtimme.

3) Alle verſorgten Kinder verſtorbener Geiſtlichen haben keinen Anſpruch auf den Nachſitz in der Stelle ihrer Eltern zu machen.

4) Dieſer Nachſitz gehört blos der Wittwe, und wo minorene unverſorgte Kinder vorhanden ſind, dieſen und der Wittwe gemeinſchaftlich.

5) Iſt keine Wittwe, aber unverſorgte Kinder, vorhanden, ſo haben dieſe Letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Anſprüche auf den geſetzlichen Nachſitz. Sind ſie ſchon volljährig, aber einer Unterſtützung bedürftig, ſo ſoll ihnen eine verhältnißmäßige Gratification, welche jedoch Ein Drittel des Ertrages des Nachſitzquartals nicht überſteigen darf, aus demjenigen Fond geſchöpft werden, welcher die Intercalar-Einkünfte bezieht.

Wir laſſen dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und weiſen hiemit Unſere General-Commiſſariate des Main-, Rezat-, Regen- und Iſarkreiſes als Generaldecanate an, in vorkommenden Fällen von nun an die Nachſitze hiernach anzuordnen.

München, den 13. Auguſt 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 52. S. 1003.

§. 1592.

(Errichtungs-Urkunde der Pfarr-Unterſtützungskaſſe in Würzburg betr.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Mehrere proteſtantiſche Pfarreien in Unſerem Großherzogthume gewähren den Pfarrern

nicht immer einen ihren Verhältniſſen angemeſſenen Ertrag. Eine nicht ſtandesmäßige Exiſtenz der Pfarrer bringt aber für ſie und ihre Familien, für die ſo nothwendige Erhaltung und Achtung des geiſtlichen Standes, und, da der mit Nahrungsſorgen kämpfende Mann ſeinen Beruf nicht mit der erforderlichen Heiterkeit des Geiſtes erfüllen kann, ſelbſt für die Gemeinden nachtheilige Wirkungen hervor.

Wir haben daher

a) über die Mittel zur allmähligen Bewirkung eines höhern Ertrages der proteſtantiſchen Pfarreien,

b) über die Vorausſetzungen, unter welchen für die Zukunft die Errichtung neuer Pfarreien ſtatt haben ſoll, und

c) zur Begründung einer eigenen Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu verordnen Uns bewogen gefunden.

Zu a.

§. 1. Zur Erhaltung und Erhöhung des Ertrages der Pfarreien ſoll auf eine richtige, und mit dem möglichſt geringſten Aufwande verbundene Verwaltung des Kirchenvermögens Rückſicht genommen werden, damit, wenn die Ausgaben für die Reparatur der kirchlichen Gebäude und Geräthſchaften, für die Ausübung des Gottesdienſtes und ſonſtige Gegenſtände gedeckt ſind, das Ueberſchließende zu einem Capital aufgeſpart, und der Zins davon den Pfarrern überlaſſen werden.

§. 2. Um die wohlhabenden Kirchenglieder zu Stiftungen für kirchliche Zwecke geneigt zu machen, ſoll ſtets nach der Abſicht des Stifters eine zweckmäßige und gerechte Verwendung des Kirchenvermögens realiſirt werden.

§. 3. Durch eine angemeſſene Bekanntmachung der dürftigen Lage der Kirche und der Kirchendiener ſind wohlhabende und kinderloſe Pfarrgenoſſen durch die Pfarrer ſelbſt zu Vermächtniſſen und Schankungen zum Beſten der Kirche zu ermuntern.

§. 4. Bei Vertheilung vorhandener Gemeindegründe ſoll der Pfarrei der Theil eines Gemeindegliedes zufallen.

§. 5. Wenn gering dotirte Pfarreien, die ihren Pfarrern ein kärgliches, oder zum Unterhalte einer Familie gar nicht zureichendes Einkommen ſichern, nahe beiſammen liegen, ſo ſollen beide Pfarreien vereinigt werden, und die Einkünfte derſelben dem gemeinſchaftlichen Pfarrer entweder ausſchließlich zufallen, oder, wenn deſſen anſtändiges Auskommen feſtgeſetzt iſt, der Reſt zu andern kirchlichen Zwecken erhalten und verwendet werden.

Zu b.

§. 6. Zur Errichtung einer neuen Pfarrei wird nur dann die Einwilligung ertheilt werden, wenn

1) ein zureichender Fond zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Pfarrwohnung, und zur Sicherung aller von der Ausübung des Gottesdienſtes abhängigen Ausgaben ausgemittelt iſt, und

2) für den Pfarrer außer der Wohnung ein reiner Ertrag von 500 fl. rh. an baarem Gelde, oder mit Einrechnung des Ertrages von Dienstgründen hergestellt ist.

Zu c.

§. 7. Bei der Betrachtung nun, daß die Herstellung eines Zustandes, wodurch jedem Pfarrer ein anständiges Einkommen verschafft wird, nach den Local-Verhältnissen der Pfarreien und der Pfarrgemeinden nicht immer realisirt werden kann, und immer Religionslehrer vorhanden sein werden, deren drückende Lage Anspruch auf Unterstützung macht, soll zu diesem Zwecke eine eigene Pfarr-Unterstutzungskasse mit Ausdehnung auf alle in dem Großherzogthume bestehenden hilfsbedürftigen Pfarreien errichtet werden.

§. 8. Zu dem dazu erforderlichen Fond wollen Wir eine noch zu bestimmende Summe jährlich auf eine gewisse Zahl von Jahren beitragen lassen.

§. 9. Bei Erledigung einer Pfarrstelle soll dieselbe nach Ablauf des Nachsitzes, wenn der verstorbene Pfarrer eine Wittwe oder Kinder hinterlassen hat, 12, 15 bis 18 Monate unbesetzt bleiben. Im Falle aber dringende Umstände deren frühere Definitiv-Besetzung erheischen, so soll die Administration wenigstens ein ganzes Jahr dauern. Während der Vacatur soll die Pfarrei durch einen Vicar versehen, diesem aus deren Einkunften jährlich 300 bis 365 auch 400 fl. nach Beschaffenheit seiner Amtsgeschäfte und des Dienstertrages, zu seinem Unterhalte ausgesetzt, der Ueberschuß der Pfarrei-Revenüen aber, woruber eine genaue Rechnung zu führen ist, auf die Zeit der Administration der Pfarr-Unterstutzungskasse uberlassen werden.

§. 10. Jeder Pfarrer, dem eine Pfarrei übertragen wird, soll, wenn dieselbe 400 fl. rh. abwirft, als Beitrag zur Unterstützungskasse vier vom Hundert ein für allemal abgeben, und diese Abgabe bei einer Stelle zu 5 — 6 — 700 fl. rh. auf 5 — 6 — 7 Procent bestimmt sein, so wie der Beitrag nach der angeführten Steigerung erhöht wird.

§. 11. Wird dagegen ein Pfarrer auf eine einträglichere Pfarrei versetzt werden, so sollen alljährlich 5 Procent von dem Mehrertrage an die Unterstutzungskasse abgegeben werden.

§. 12. Wollen Wir, zur Beförderung der guten Sache, die jährlich bei Unserm protestantischen Consistorium fallenden Dispensationsgelder der Unterstützungskasse überlassen.

§. 13. Für dieselbe soll jedes Jahr in allen protestantischen Kirchen des Großherzogthums, da es sich um die Erhöhung und Verbesserung des pfarrlichen Zustandes des protestantischen Religionstheiles handelt, eine Collecte angestellt und der Ertrag dem Fonde zugewendet werden.

§. 14. Zur Verwaltung dieser Kasse soll ein eigener Administrator aufgestellt werden, welcher jährlich Rechnung zu stellen hat, und diese soll dem protestantischen Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden, da die Kenntniß von deren Zustande zur Bestimmung: ob, und wann irgend einem Pfarrer eine jährliche Unterstützung zufließen soll? erforderlich ist.

Würzburg, den 4. Februar 1812.

Würzb. Reg. Bl. v. J. 1812 St. 5. S. 25.

§. 1593.

(Die Anzeigen der Decanate von den Todesfällen der Pfarrwittwen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines Allerhöchſten Reſcripts vom 27. Februar d. J. werden die ſämmtlichen proteſtantiſchen Decanate des Rezatkreiſes hiermit wiederholt angewieſen, jeden in ihren Diözeſen ſich ereignenden Todesfall einer Pfarrerswittwe, nebſt der Angabe, ob ſie eine Penſion genoſſen habe, wie viel, und woher, ungeſäumt an die unterzeichnete Stelle einzuberichten.

Ansbach, am 9. März 1812.

Königliches General-Commiſſariat als proteſtantiſches General-Decanat des Rezatkreiſes.

Intell. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1812. St. 11. S. 339.

§. 1594.

(Die Beiträge zu der allgemeinen Wittwenkaſſa der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

M. J. K.

Um die ſchon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeitverhältniſſe aber in der Ausführung verhinderte Errichtung einer allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für die Wittwen proteſtantiſcher Geiſtlichen zu Stande zu bringen, haben Wir derſelben unterm 20. Februar 1811 die Hälfte der Kapitalien der evangeliſchen Collectenkaſſe zugewieſen, um dadurch den Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da aber hiedurch das Bedürfniß ſo vieler, größtentheils armer Witten nicht hinreichend befriedigt werden kann, ſo haben Wir es für eben ſo billig als nöthig erachtet, alle diejenigen zu Beiträgen an dieſer Anſtalt anzuhalten, welche entweder daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu erwarten haben, oder welchen nach ihren Verhältniſſen die Sorge für die Hinterbliebenen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit wenigſtens zum Theil obliegt.

Demnach verordnen Wir:

1) Von dem Anfange des Etatsjahres 18¹⁄₁₄ an iſt von jeder ſtabilen geiſtlichen proteſtantiſchen Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronats, Ein Procent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarr-Wittwenkaſſe jährlich zu entrichten, wobei die neueſten approbirten Faſſionen zum Grunde zu legen ſind.

2) Dieſer Abgabe unterliegen auch die Perſonal-Zulagen der Geiſtlichen, nicht aber die Functions-Gehalte, z. B. der Decane ꝛc.

3) Dagegen haben von dem oben beſtimmten Termine an alle Beiträge an Privat-Wittwen und Capitalskaſſen aufzuhören.

4) Die Decanate haben dieſe Beiträge in halbjährigen Friſten der 1. April und 1. October von ihren Capitularen zu erheben, und an das Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe einzuſenden.

5) Da die proteſtantiſchen Privat-Patronatspfarrer ſowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieſer Unterſtützungsanſtalt, den unmittelbaren Pfarrern gleich gehalten werden, ſo iſt es billig, daß auch die Privat-Patronen die allgemeine Pfarr-Wittwenkaſſe, welche ihnen die Verſorgung ihrer geiſtlichen Wittwen abnimmt, durch Beiträge unterſtützen. Die General-Commiſſariate haben daher ſämmtliche Privat-Patronen ihrer Kreiſe, welche dem Herkommen gemäs, oder aus irgend einem Verbindlichkeitstitel Penſionen an ihre Pfarrers-Wittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen ſchuldig ſind, zu ſolchen jährlichen Beiträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufordern, und dieſelbe in Bälde einzuſenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchenärar von jenem Termine an jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Wittwenkaſſe, wovon nur diejenigen ausgenommen ſein ſollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe zu leiſten, oder ein erwieſenes Deficit haben, beide jedoch nur in ſo lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieſer beiden letztgenannten Arten von Beiträgen hat das betreffende General-Kreis- oder Local-Commiſſariat zu ſorgen, und dieſelben an die aufgeſtellte Oberadminiſtration einzuſenden.

8) Aus den ſich heraus bildenden Revenüen ſoll einſtweilen jeder Pfarrerswittwe, wenn ſie dermalen nicht ſchon mehr bezieht, eine jährliche Unterſtützung von wenigſtens 50 fl. geſchöpft, und dieſe in der Folge bei vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe auf wenigſtens 100 fl. erhöht werden.

Wir laſſen dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unſeren General-Kreis- und Local-Commiſſariaten auf, über deren genaue Beobachtung zu wachen.

München, den 3. Februar 1814.

Reg. Bl. v. J. 1814 St. 11. S. 265.

§. 1595.

534.

(Den Nachſitz der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht des Königlichen General-Commiſſariats vom 19. v. M., den Nachſitz der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlichen betreffend, wird demſelben erwiedert, daß

1) bis zur völligen Ausführung und Bekanntmachung der Urkunde über die Errichtung einer proteſtantiſchen Pfarr-Wittwen-Verſorgungsanſtalt der halbjährige Nachſitz der Relicten noch fortzubewilligen ſei:

2) die Decanats-Functionsgehalte ihrer Natur nach nicht auf die Relicten übergehen, ſondern entweder, nach der Verordnung über die Verweſung der Decanatsgeſchäfte, wo die daſelbſt beſtimmten Fälle eintreten, dem Decanatsverweſer zufallen, oder wo die Verweſung der Inſpectionsgeſchäfte pflichtmäßig ohne Remuneration geſchehen muß, der Unterſtützungsanſtalt während der Dienſteserledigung zurückfallen.

3) Diejenigen Zulagen aber, welche aus der Unterſtützungsanſtalt zur Erhöhung eines Pfarreinkommens auf die niedrigſte Congrua von 400 fl. verliehen worden, und als bleibende Vermehrung der Pfarrdotation bewilligt worden ſind, auch von den Relicten während der Nachſitzzeit bezogen werden ſollen.

Hiernach hat das Königliche General-Commiſſariat in vorkommenden Fällen zu entſcheiden.

München, den 12. März 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 1596.

2309. (Die Beiträge zur allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats des Regenkreiſes vom 4. Auguſt d. J. im Betreffe der Beiträge zur allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſe, wird derſelben unter Rückſchluß der Berichtsbeilagen erwiedert:

1) Das Decanat Heidenheim hat der Verordnung über die Bildung der Decanate 1ſter und 2ter Claſſe eine ganz unrichtige Deutung gegeben, denn es iſt darin kein Decanats-Functions-Gehalt von 1200 fl. und resp. 1100 fl. ausgeſprochen, ſondern nur beſtimmt worden, daß jede mit einem Decanate verbundene Pfarrſtelle, welche unter jenem Anſchlage ſtehe, durch einen Functions-Gehalt, auf 1100 oder 1200 fl. gebracht werden ſolle. Hieraus folgt, daß auch Decanatsſtellen von der eigentlichen Pfarrbeſoldung die Beiträge an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe zu entrichten haben, und daß nur die Decanatszulagen hiervon ausgenommen ſind.

2) In Anſehung unverheiratheter Geiſtlichen findet keine Ausnahme ſtatt, und iſt der Beitrag an dieſe Anſtalt von jeder ſtabilen Stelle zu leiſten, ohne Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe des Inhabers.

5) Da der Pfarrer N. zu N. das Filial N. nur vicariando verſieht und dafür eine Renumeration von 176 fl. erhält, ſo iſt der Pfarrer N. zu N. verbunden, den Pfarrwittwen-Beitrag auch von dem Filial N. zu leiſten, deſſen Revenüen er genießt, und welches noch in den Complex ſeiner Pfarrei gehört.

Hienach hat das Königliche General-Commiſſariat das Decanat N. zu beſcheiden.

München, den 8. October 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 1597.

2742. (Die proteſtantiſchen Capitelswittwen-Kaſſen betr.

M. J. K.

Wir haben unterm 3. Februar v. J. eine einprozentige Abgabe von ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien an die allgemeine Pfarrwittwen-Kaſſe angeordnet und zugleich die Beiträge der Geiſtlichen an die bisher beſtehenden Capitelskaſſen aufgehoben. Damit nun den Pfarrers-Wittwen durch dieſe Verfügung nichts an ihren bisherigen Bezügen entgehe, die Pfarrwittwen-Kaſſe aber auch nicht über Vermögen belaſtet werde, ſo haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

1) Von dem 1. April d. J. an, erhalten die Pfarrers-Wittwen außer der ihnen bereits ausgeſprochenen Penſion auch dasjenige, was ſie ſonſt aus Capitelskaſſen bezogen haben, nach der Angabe dieſes Bezuges, wie ſolchen die von den General-Decanaten eingeſendeten Verzeichniſſe der Wittwen enthalten.

2) Dagegen haben ſämmtliche Decanate, in welchen Capitelskaſſen beſtanden, längſtens bis ult. März ihre Schlußrechnungen nebſt dem Kaſſavorrath an die Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe einzuſenden, und eben dahin alljährlich die eingehenden Kapitalzinſen abzuliefern.

Sollten in manchen Decanaten auch die Schullehrers-Wittwen an dieſen Capitelskaſſen Antheil haben, ſo iſt die nöthige Ausſcheidung vor der Extradition vorzunehmen.

3) Die Kapitalien bleiben vor der Hand unter der Adminiſtration der betreffenden Decanate. Jedoch haben dieſe ein detaillirtes Verzeichniß derſelben an ihre General-decanate einzuſenden, welche alsdann die geſammelten Verzeichniſſe hieher einzubefördern haben.

4) Da die Beiträge an die beſtehenden Privatpfarr-Wittwenkaſſen durch die obenange-

führte Verordnung ebenfalls aufgehoben ſind, und daraus ähnliche Colliſionen entſtehen mögen, ſo behalten Wir Uns vor, hierüber ſeiner Zeit das Zweckdienliche zu verfügen.

München, den 24. Februar 1815.

An
die Königlichen General-Commiſſariate des Main- Rezat- Regen- und Iſarkreiſes als General-Decanate alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg, als Oberadminiſtration der allgemeinen Wittwenkaſſe.

§. 1598.

(Die Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung eines von dem General-Commiſſariate des Iſarkreiſes, als Generaldecanat des Illerkreiſes, über die Beſchwerden der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zu Kempten, wegen der neuerlich von ihr durch die Iller-Kreiskaſſe geforderten und erhobenen Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge, unterm 10. Dec. v. J. erſtatteten Berichts, wird der Finanzdirection des Illerkreiſes, nachdem die Königliche Steuer- und Domänen-Section das Sachverhältniß näher erläutert hat, nach dem Antrage derſelben eröffnet, daß die genannte Geiſtlichkeit von den Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträgen in die Königlichen Staatskaſſen frei zu laſſen, und der Betrag, welcher von ihr bis 1814/15 bereits erhoben worden ſein ſoll, zurück zu zahlen ſei, weil ſie aus dem Finanzärar keine Penſionen oder beſondere Unterſtützung bezieht, ſondern für dieſelbe eine eigene Wittwen- und Waiſenkaſſa-Anſtalt beſteht, wozu ſie nach der allgemeinen Verordnung vom 3. Februar 1814 beitragen muß.

München, den 2. Mai 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Illerkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. V. S. 46.

§. 1599.

(Das Poſtwagenporto von den Procentbeiträgen proteſtantiſcher Geiſtlicher zu der Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwen-Verſorgungsanſtalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Localcommiſſariates zu Nürnberg vom 6. März, — das Poſtwagenporto von den Procents-Beiträgen proteſtantiſcher Geiſtlicher zu der Pfarrunter-

ſtützungs- und Pfarrwittwen-Verſorgungsanſtalt betreffend, wird demſelben eröffnet, daß die erbetene Befreiung von Poſtporto für dieſe Beiträge nicht bewilligt werden könne, und daher das Porto von der Adminiſtration dieſer Inſtitute zu beſtreiten, der Betrag desſelben aber durch Zahlungsanweiſung der Wittwen-Penſionen und der Unterſtützungs- und Decanatsfunctionszulagen auf die einzuſchickenden Beiträge jeden Decanats möglichſt zu vermindern ſei.

München, den 25. Juli 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Local-Commiſſariat des Stadt Nürnberg alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proſt. Geiſtl. S. 230.

§. 1600.

1794.

(Die Memminger Pfarrwittwen-Kaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes erhält die mit Bericht v. 24. v. M. eingeſendete Vorſtellung der ehemals Reichſtadt Memminger Geiſtlichkeit in der Anlage mit dem Auftrage zurück, das Decanat Memmingen zu belehren, daß das Allerhöchſte Reſcript v. 24. Februar d. J. nur auf die eigentlichen Capitels-Kaſſen anzuwenden. die Einlieferung der Privat-Pfarrwittwen-Kaſſen aber nicht anbefohlen worden ſei. Dieſe bleiben wie bisher unter der Adminiſtration, der daran participirenden Mitglieder, und wenn dereinſt höhere Rückſichten die Centraliſirung dieſer Specialanſtalten gebieten ſollten, ſo iſt doch der hiebei intereſſirten Geiſtlichen zum Voraus die beruhigende Verſicherung zu ertheilen, daß in dieſem Falle ihre und ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf dieſe Privat-Unterſtützungen nie im Geringſten werden gefährdet werden.

München, den 22. Juli 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes, als General-Decanat des Illerkreiſes alſo ergangen.

§. 1601.

1255.

(Die Beiträge der Privat-Patrone und deren Kirchenärarien zu der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General Commiſſariats des Mainkreiſes, vom 23. v. M. im Betreff der Privatpatronats-Beiträge zu der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe, wird hierdurch erwiedert:

1) Die Erklärungen über Privatbeiträge der Patronen werden angenommen, und ſind dieſe Beiträge von dem laufenden Etatsjahre an der Adminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe einzuſenden. Die Erklärungen der mit ihren Anerbietungen noch im Rückſtande befindlichen Privatpatrone hat das General-Commiſſariat zu betreiben.

2) In Anſehung der Beiträge aus den Kirchenärarien hat das General-Commiſſariat den §. 6. der Verordnung vom 3. Februar 1814 [a]) ſtreng anzuwenden, und darnach die Gräflich von N'ſchen und andere mit keinem Beitrage aufgeführten, Kirchen zu behandeln.

3) Was die von N'ſchen Kirchenärarien von N. und N. betrifft, ſo iſt der von der Patronats-Herrſchaft angebotene Beitrag à 10 fl. jährlich zu erheben, indem dieſe Kirchen reichlich dotirt ſind und die oben angezogene Verordnung nur das Minimum des Beitrags feſtgeſetzt, und die Erhöhung desſelben, wo es thunlich iſt, wohl geſtattet.

4) Das Königliche General-Commiſſariat hat dem Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg, als Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe, ein Verzeichniß dieſer ſämmtlichen verſprochenen Beiträge mitzutheilen, und für deren richtige Erhebung und Ueberlieferung nach dem §. 7. jener Verordnung zu ſorgen.

München, den 24. Februar 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg.

§. 1602.

80.

(Die Anwendung des Stempels bei Empfängen aus jenen Kaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem General-Decanate Regensburg iſt die Bitte einiger Pfarrers-Wittwen des Oberdonaukreiſes um Entlaſſung des Stempels bei ihren Penſionsbezügen dahier vorgelegt worden. Da nun (nach einer frühern Verordnung) bei Zulagen, Gratificationen und Penſionen aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwen-Kaſſe kein Claſſenſtempel angewendet werden ſoll, ſo hat das Königliche Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg die Adminiſtration jener Anſtalten für die Zukunft hiernach anzuweiſen. Und da die weiter nachgeſuchte Portofreiheit für die auf dem Poſtwagen verſendeten Bezüge der Pfarrerswittwen nicht ſtatt finden kann, ſo hat die Adminiſtration im Benehmen mit den Decanaten dafür

---

a) ſ. §. 1594 S. 1599 oben.

Sorge zu tragen, daß den Wittwen ihre Penſionen auf die wenigſt koſtſpielige Art zukommen mögen.

München, den 26. Februar 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg als Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwen-Kaſſe.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariat des Regenkreiſes und an die General-Decanate Baireuth und Ansbach zur Bekanntmachung an ſämmtliche Decanate.

§. 1603.

(Conſpete über die Wittwen-Penſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um ſtets eine genaue Ueberſicht vom Zuſtande der Verſorgungsanſtalt für proteſtantiſche Pfarrerswittwen zu haben, iſt durchaus erforderlich, daß das unterzeichnete Oberconſiſtorium von den heimgefallenen und neu verliehenen Penſionen in Kenntniß geſetzt werde.

Zu dieſem Behufe werden dem Königlichen Conſiſtorium N. anliegend drei Schemata mit dem Auftrage zugeſchloſſen, ſolche ungeſäumt an die ihnen untergeordneten Decanate, Kircheninſpectionen u. ſ. w. hinauszugeben und dieſe anzuweiſen, nach Anleitung derſelben vierteljährig ſowohl über die durch den Tod oder die anderweite Verehelichung der Pfarrerswittwen heimgefallenen, aber auch über die neu verliehenen Penſionen Bericht zu erſtatten. Aus den eingelaufenen Berichten hat dann das Königliche Conſiſtorium eine Hauptüberſicht mit einer am Schluſſe derſelben beigefügten Vergleichung der heimgefallenen und neu verliehenen Penſionen zuſammenzuſtellen, und ſolche vierteljährig am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. September ohnfehlbar anher einzureichen.

München, den 23. April 1819.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium N. alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 150.

Verzeichniß

der Pfarrerswittwen, durch deren Tod im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des Königlich proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu N. N. Penſionen heimgefallen ſind.

Fortlaufende Numer	Vor- und Zunamen der Wittwen	Wohnort derſelben mit Angabe des Kreiſes und Decanats, in welchem er gelegen.	Sterbe-Alter			Heimgefallene Penſionen				Bezeichnung der Kaſſen, aus welchen die Wittwen außer der Wittwenkaſſe noch Penſionen bezogen.	Bemerkungen.
			Monat	Tag	Jahre	An die allg. Wittwenkaſſe		An andere Kaſſen			
						fl.	kr	fl.	kr.		

Verzeichniß

der Pfarrer-wittwen, durch deren anderweite Verheirathung im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu N. N. Penſionen heimgefallen ſind.

Nůmer	Vor- und Zunamen der Wittwen	Wohnort mit Angabe des Kreiſes und Decanats, in welchem er liegt.	Monat der Verehelichung	Tag der Verehelichung	Heimgefallene Penſionen				Bezeichnung der Kaſſen, aus welchen die Wittwe außer der Wittwenkaſſe noch Penſionen bezog.	Bemerkungen.
					Aus der allg. Wittwen-Kaſſe		Aus anderen Kaſſen			
					fl.	kr.	fl.	kr.		

Verzeichniß derjenigen Pfarrer

durch deren Tod im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des Königlichen Conſiſtoriums zu N. neue Wittwen-Penſions-Verleihungen veranlaßt wurden.

Numer.	Namen		an welchem d. Wittwe in den Penſionsbezug eingetreten.		Penſionsbezüge				Bezeichnung der Kaſſen, aus welchen die Wittwe noch außer der allgemeinen Wittwenkaſſe Penſionen erhalten.	Bemerkungen.
	der geſtorbenen Pfarrer mit Angabe ihres Wohnortes und des Kreiſes und Decanats, in welchem er liegt.	der nachgelaſſenen Wittwe.	Monat.	Tag.	aus der allgemeinen Wittwenkaſſe		aus andern Kaſſen			
					fl.	kr.	fl.	kr.		

Abſchluß:

Die heimgefallenen Penſionen:

a) durch den Tod der Wittwen . . . — fl. — kr.

b) durch weitere Verehelichung . . . — fl. — kr.

betragen . . . . — fl. — kr.

Neu verliehene Penſionen . . . — fl. — kr.

Plus — fl. — kr.

oder Minus — fl. — kr.

§. 1604.

6472. (Die Theilnahme des Pfarrers N. in N. an der dortigen Special-Pfarr-Wittwenkaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat dem Stadtpfarrer N. in N. auf deſſen Vorſtellung vom 1. April d. J. zu eröffnen, daß ſeine Theilnahme an der dortigen Privat-Pfarrwittwen-Kaſſe keinem Anſtande unterworfen ſei, indem nach den jetzt beſtehenden Verhältniſſen alle Localſtiftungen ihrer urſprünglichen Beſtimmung geſichert, und reſpective zurückgegeben worden ſeien. Aus dem nämlichen Grunde können auch die im Königreiche beſtehenden Special-Pfarrwittwen-Kaſſen nur durch freiwilligen Beitritt der Intereſſenten mit der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe vereinigt werden; welches dem Königlichen Oberconſiſtorium auf ſeinen Bericht vom 23. v. M. erwiedert wird.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1605.

(Beitreibung der Bezüge der Unterſtützungs-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Conſiſtoriums zu N. vom 7. September — die Beitreibung der Bezüge der allgemeinen Pfarrunterſtützungs-Anſtalt betreffend — wird zur Entſchließung eröffnet ꝛc.

daß allerdings die Nachtheile unverkennbar einleuchten, welche der Pfarr-Unterſtützungsanſtalt dadurch zugehen würden, wenn über jeden, auch unumwunden anerkannten Rückſtand an Zahlungen in dieſe Kaſſe von Pfarrern oder Vicarien, ſelbſt von fremden bei Intercalar-Verrechnungen geſetzwidrig an ſich gezogenen Geldern, eine Beſchlagnahme auf die Einkünfte der Geiſtlichen nur im gerichtlichen Wege ſtatt finden könnte, weil dazu die Aufſtellung eines eigenen Anwaltes für die Unterſtützungs-Anſtalt, die Zahlung vieler gerichtlichen Sporteln bei der Anrufung um förmliche gerichtliche Beſchlaglegung und bei den daraus hervorgehenden weitern Requiſitionen nöthig wäre, und nicht ſelbe nach langem Verzug und vielen verurſachten Koſten für die Schuldner, wie für fortdernde Anſtalt noch am Ende gänzlicher Einbuß der Forderung und der Gerichtskoſten dem Inſtitute zur Laſt fallen, und deſſen gänzlichen Ruin herbeiführen könnte;

daß daher bei unwiderſprochenen Forderungen der Pfarrunterſtützungs- und Pfarrwittwen-Anſtalt an Geiſtliche, Vicarien oder Rendanten der ihr geſetzlich zufließenden Bezüge, mit Vermeidung gerichtlicher Weitläufigkeiten, die Requiſition zur Beſchlagnahme eines Theils des Einkommens der Debenten unmittelbar an die treffenden Oberadminiſtrativſtellen durch Anſchreiben zu richten ſei, jedoch mit Beobachtung des im Abdruck für beigefügten §. 3. der Verfügung im ähnlichen Betreffe vom 1. Juni 1816.a)

Die Königlichen Regierungen werden nicht anſtehen, ſolchen Requiſitionen wirkſamen Erfolg zu geben, da denſelben das Intereſſe jener wohlthätigen Anſtalten, wenn ſie gleich unter der ſpeciellen Verwaltung des proteſtantiſchen Conſiſtoriums ſtehen, doch nie als ein fremdartiges erſcheinen kann.

Das Conſiſtorium zu Baireuth iſt von dieſer Verfügung durch Abſchrift unterm heutigem Datum gleichfalls in Kenntniß geſetzt worden, deren genaue Befolgung daher in allen treffenden Fällen erwartet wird.

München den 30. September 1819.

Königlich proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium zu Ansbach alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtlichen S. 139.

§. 1606.

(Die Einſicht der Rechnungen über die allgemeinen Pfarrwittwen-Anſtalten.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein Königliches Oberconſiſtorial-Reſcript vom 31. v. M. iſt auf den dieſſeitigen Antrag jedem Decan geſtattet worden, bei dem unterzeichneten Conſiſtorium oder bei der Adminiſtration zu Nürnberg ſelbſt oder durch einen Abgeordneten die Rechnungen über die

---

a) Dieſe lautet, wie folgt:

3) Ueberhaupt ſind dergleichen Forderungen der Unterſtützungs-Anſtalt zwar pünktlich und ernſtlich einzutreiben, und wo verſchuldete Saumſeligkeit in Entrichtung derſelben ſtatt findet, auch durch Beſchlaglegung auf Beſoldungstheile der Geiſtlichen auf Stiftungs- und Aerarialkaſſen, oder aus Ruſtical- und Dominicalrenten zu erheben; eine gerichtliche Auspfändung der Habſeligkeiten eines Pfarrers aber, wodurch ſeine Erhaltung, ſeine Amtsehre und ſeine amtliche Wirkſamkeit weſentlich beeinträchtigt wird, iſt nicht zu geſtatten.

allgemeine Pfarrwittwen-Anſtalt einzuſehen, und ſich von der Richtigkeit derſelben zu überzeugen; was hiermit zur Nachachtung und Beruhigung der vielen Betheiligten bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 9. Januar 1822.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1822 Bd. I. Nr. 3. S. 87.

§. 1607.

2467. (Die Rechnungen über die allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwenkaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt dahier zur Anzeige gekommen, daß viele proteſtantiſche Geiſtliche eine öffentliche Rechnungsablegung über den Stand der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwenkaſſe verlangen. Da beides Societätskaſſen ſind, welche ihre Zuflüße zum Theil aus Beiträgen der Mitglieder erhalten, ſo wird es für billig erachtet, dieſem Anſuchen zu entſprechen. Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird daher beauftragt, für die öffentliche Rechnungsſtellung über beide Inſtitute am Ende jeden Etatsjahres das Geeignete vorzukehren.

München, den 18. Febuar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 1608.

(Die Pfarrwittwenkaſſe in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät beſchließen, nach Würdigung der mit Berichten vom 21. November v. und 5. Juli d. J. dargeſtellten Verhältniſſe, und nach Einſicht der anbei zurückgehenden, mit letzterwähntem Berichte vorgelegten Nachweiſungen, wie folgt:

I. Die Theilnahme an der Pfarrwittwen-Kaſſe in N. ſteht allen, im Umfange des vormaligen Herzogthums N. angeſtellten Pfarrern, gegen Erfüllung der beſtimmten und noch zu beſtimmenden Bedingungen zu.

II. Die bisher durch Stiftung, Uebereinkunft und Uebung eingeführten Vorſchriften für die Verfaſſung und Verwaltung der benannten Anſtalt ſind von den Betheiligten und den kirchlichen Behörden einer ſorgfältigen Prüfung zu unterſtellen, den dermaligen Verhältniſſen wohl angemeſſene Modificationen zu erzielen, und die Ergebniſſe in einem Regulative zuſammen zu ſtellen, welches der Allerhöchſten Entſchließung vorzulegen iſt.

III. Hiernach hat das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium die bei demſelben unterm 18. September v. J. angebrachten Anſprüche der Pfarrer von N. und N. zu verbeſcheiden und das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Juli 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1609.

(Die von den General-Synoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1823 berathene Organiſation der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die von den General-Synoden zu Ansbach und Baireuth im Jahr 1823 berathene neue Organiſation der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen nunmehr auf euern Bericht vom 29. November 1824, wie folgt:

1.

Die Geiſtlichen des Untermainkreiſes ſind in den Verband der zu N. beſtehenden allgemeinen Pfarrwittwen-Verſorgungs-Anſtalt von dem gegenwärtigen Etatsjahre 1826/27 an, mit gleichen Rechten und Pflichten, und ohne Erlegung eines Einkaufgeldes aufzunehmen.

2.

Dieſelben haben von dieſem Zeitpunkte an einen jährlichen Beitrag von Ein Prozent ihres fatirten reinen Einkommens an beſagte Anſtalt zu entrichten.

3.

Das Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwen-Kaſſe wird der allgemeinen Pfarrwittwen-Verſorgungs-Anſtalt einverleibt.

4.

Dagegen haben die Relicten der Geiſtlichen im Untermainkreiſe von nun an gleichen Antheil auf Nachſitze und Wittwen-Penſionen, wie ſolche in der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſaordnung für die Wittwen und Waiſen der Pfarrer aus den übrigen diesſeitigen Kreiſen beſtimmt ſind.

5.

Die in dem Untermainkreiſe bisher üblich geweſenen ein- und mehrjährigen Vacaturen der durch Todesfälle erledigten Pfarreien ſind von nun an auf die allgemeinen beſtimmten Perioden zu beſchränken.

6.

Wir finden Uns bewogen, den Pfarrwittwen- und minorennen Waiſen noch zur Zeit und bis auf weitere Beſtimmungen, welche Wir Uns vorbehalten, einen halbjährigen Nachſitz zu bewilligen.

7.

Zugleich bewilligen Wir der allgemeinen Pfarrwittwen-Kaſſe zu ihrer beſſern Dotirung den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigten Pfarreien, von dem beendigten Nachſitze an gerechnet. Findet kein Nachſitz ſtatt, ſo ſoll die Pfarrwittwen-Kaſſe die Beſoldung von ſechs Monaten zu beziehen haben.

8.

Wir genehmigen die Bildung eines Reſervefonds zu außerordentlichen Unterſtützungen, insbeſondere für unverſorgte und ganz arme Pfarrerstöchter, welche ſich ihren Unterhalt nicht erwerben können. Dieſer Fond iſt aus den Schenkungen Unſers geliebten Oheims, des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, Königliche Hoheit, der Freiherrn von Gemmingen und von Schätzler, und aus andern in der Folge etwa noch hinzukommenden Schankungen zu bilden. Den in Anſpruch genommenen Staatsbeitrag von 15000 fl. für die Jahre 1819/20 und 1820/21 aber können Wir zu dieſem Zwecke um ſo weniger bewilligen, als die Bedingungen, unter welchen derſelbe zugeſichert worden, nicht eingetreten ſind.

9.

Zur Controle der Gelder, Urkunden und des geſammten Vermögens der allgemeinen Pfarrwittwen-Verſorgungs-Anſtalt habt ihr die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

10.

Unter dieſen Beſtimmungen und den beiliegenden Modificationen ertheilen Wir dem Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwurfe einer Ordnung der Pfarrwittwen-Verſorgungs-Anſtalt für die Geiſtlichen der ältern 7 Kreiſe Unſere Genehmigung.

11.

Die Wünſche betreffend, welche ihr Uns in Beziehung auf Ueberlaſſung von Straf- und Dispenſationsgeldern an dieſe Anſtalt, und auf fünfprozentliche Verzinſung ihrer Capitalien bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe vorgetragen habt, ſo erwarten Wir über jeden derſelben einzeln euere Anträge, worauf Unſere desfallſige Entſchließung erfolgen wird.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, den 31. October 1826.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1610.

17176.
(Die allgemeine Penſionirungsanſtalt für die Wittwen der proteſtantiſchen Geiſtlichen in den Kreiſen diesſeits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die neue Ordnung der oben bezeichneten Anſtalt folgt zur Dienſteskenntniß und geeigneten Nachachtung.

München, den 22. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Abdruck.

Ordnung der Pfarr-Wittwen-Penſionsanſtalt des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät auf die Vorſchläge der beiden Generalſynoden vom Jahre 1823, und auf die Anträge des Königlichen Oberconſiſtoriums, durch Entſchließung vom 31. October 1826 die Aufnahme der Geiſtlichen des Untermainkreiſes in den Verband der für die Pfarrwittwen der ſechs älteren Kreiſe des Königreiches errichteten Penſionsanſtalt genehmigt, und zugleich die in Beziehung auf dieſe Erweiterung der Anſtalt verfaßte neue Verwaltungsordnung beſtätigt haben, tritt die hier unten folgende neue Ordnung nach Allerhöchſter Beſtimmung mit dem 1. October 1826 in Kraft.

I.

Vermögen und Theilnehmer der Anſtalt.

§. 1.

Die bisher in Nürnberg beſtandene Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt für die ſechs ältern Kreiſe des Königreichs Bayern wird, nach Vereinigung mit dem Würzburger Pfarrwittwenfond, als allgemeine Penſionirungsanſtalt für die Wittwen ſämmtlicher proteſtantiſcher Geiſtlichen des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins erklärt.

§. 2.

Das Vermögen dieſer Anſtalt beſteht:

1) in dem ordentlichen Penſions-Hauptfond,
2) aus dem zu außerordentlichen Unterſtützungen beſtimmten Hilfsfond.

§. 3.

Der ordentliche Penſions-Hauptfond beſteht:

a) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher in Nürnberg beſtandenen Pfarr-Wittwen-Kaſſe;

b) aus den zur Verleihung an Pfarrerswittwen überwieſenen Heilbronner Pfründen;

c) aus dem Ertrag von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften;

d) aus dem Ertrage von den Intercalarrenten aller durch Todesfälle erledigten geiſtlichen Stellen, nach den unter §. 19 folgenden Beſtimmungen;

e) aus den von Kirchenpatronen, dann von Patronatskirchen-Aerarien, von andern Kirchenſtiftungen und Communen ausgeſetzten oder noch auszuſetzenden jährlichen Beiträgen für Pfarrerswittwen;

f) aus den Eintrittsgeldern zu fünf Procent des Pfarrertrages von den in den Verband der Pfarrwittwen-Anſtalt aufzunehmenden ausländiſchen Geiſtlichen, welche eine geiſtliche Stelle in Bayern erhalten;

g) aus der jährlichen Abgabe von ein Procent des fatirten reinen Dienſtertrages ſämmtlicher geiſtlicher Stellen, endlich

h) aus dem nach der oben erwähnten Allerhöchſten Beſtimmung vom 31. October 1826 der allgemeinen Pfarrwittwen-Penſionskaſſe einzuverleibenden Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwen-Kaſſe.

§. 4.

Ein Hilfsfond zu außerordentlichen Unterſtützungen für Pfarrwittwen und Waiſen in Fällen beſonderer Noth und Bedrängniß wird gebildet:

1) aus den zur Pfarrwittwen-Kaſſe
   a) von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm von Bayern,
   b) von dem Reichsrath, Freiherrn von Gemmingen,
   c) von dem Finanzrath Freiherrn von Schätzler,
   d) von dem Freiherrn von Seckendorf ꝛc. ꝛc.

bereits gemachten Schankungen.

2) aus den in der Folge noch weiter von andern Wohlthätern für Pfarrerswittwen zu beſtimmenden Schankungen.

§. 5.

Alle wirklich angeſtellten Geiſtlichen, mit Einſchluß ſämmtlicher Patronatsgeiſtlichen in Bayern diesſeits des Rheins haben das Recht und die Pflicht, als Theilnehmer in den Verband dieſer Anſtalt einzutreten.

§. 6.

Die Geiſtlichen des Untermainkreiſes und des Mediat-Conſiſtorialbezirks von N. treten vom Anfange des Verwaltungsjahres 1826/27 an, ebenfalls mit den gleichen Verpflichtungen und Rechten, wie die Geiſtlichen der übrigen älteren Kreiſe, in dieſen Verband ein. Sie werden bei dieſer Aufnahme in den Verband der Anſtalt von der Entrichtung eines Ein-

trittsgeldes ganz freigelaſſen, und nur diejenigen Gelder, welche für eine im Untermainkreiſe zu bildende beſondere Pfarrwittwen=Verſorgungsanſtalt bisher ſchon geſammelt, dann die Renten, welche für dieſen Zweck bereits flüßig gemacht worden ſind, werden an die allgemeine Pfarrwittwen=Kaſſe überliefert, und für dieſelbe vom Anfange des Verwaltungsjahres 1826/27 an erhoben.

§. 7.

Die Geiſtlichen des Königlich Bayeriſchen Patronats auf Pfarreien außerhalb des Königreichs dürfen, wenn ſie eine ſolche Pfarrei als erſte Anſtellung erlangen, dem Verband der Wittwenanſtalt ſogleich beitreten, und wenn ſie auf eine ſolche Bayeriſche Patronatsſtelle verſetzt werden, in dieſem Verband bleiben, müßen aber alsdann gleich den übrigen Geiſtlichen ihren jährlichen Beitrag an dieſelbe entrichten.

§. 8.

Geiſtliche, welche aus dem Auslande auf eine geiſtliche Stelle in Bayern verſetzt werden, müßen dem Verband der Pfarrwittwen=Penſionsanſtalt beitreten, und haben ein Eintrittsgeld von fünf Procent des Ertrags der ihnen verliehenen Stelle ſogleich baar zu entrichten, und dann, wie die übrigen Geiſtlichen, den jährlichen Beitrag zu leiſten.

§. 9.

Die Mitglieder der Königlichen Conſiſtorien und des Königlichen Oberconſiſtoriums, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers= oder Pfarrſtelle bekleiden, die Profeſſoren und Lehrer an Univerſitäten, Gymnaſien und höhern oder niedern Studienanſtalten, wenn ſie nicht zugleich ein geiſtliches Amt bekleiden, endlich auch die Vicare und Candidaten des Pfarramtes, können an dieſer Anſtalt keinen Antheil nehmen.

§. 10.

Der Beitrag, welchen ſämmtliche oben bezeichnete Mitglieder, auch die unverheiratheten Geiſtlichen, und die Wittwer, wenn ſie auch kinderlos ſind, alljährlich zur Wittwenkaſſe zu bezahlen haben, bleibt auf ein Procent von ihrem fatirten reinen Dienſteinkommen feſtgeſetzt.

§. 11.

Dieſer jährliche Beitrag iſt auch von den Perſonalzulagen der Geiſtlichen, aber nicht von deren momentanen Unterſtützungen, auch nicht von den Functionsgehalten für die Decanate und Diſtrikts=Schulinſpectorate, oder für andere Nebengeſchäfte zu entrichten.

§. 12.

Gegen dieſe Leiſtung haben ſämmtliche Theilnehmer das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen, nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen, die verordnungsmäßige jährliche Penſion aus dieſer Anſtalt geleiſtet werden muß.

§. 13.

Legt ein Geiſtlicher ſeine Amtsſtelle nieder, ohne in einen andern Stand oder in ein anderes Amt überzugehen, ſo kann er demungeachtet ſeinen Anſpruch auf die Penſionirung

ſeiner Wittwe fortbehalten, wenn er den jährlichen Beitrag von dem Einkommen ſeiner bisherigen geiſtlichen Stelle bis an ſeinen Tod fortentrichtet.

§. 14.

a) Wird ein Geiſtlicher ſeines Amtes entſetzt, ſo bleibt deſſen Ehefrau der Anſpruch auf Penſion auf den Fall ihres künftigen Wittwenſtandes, wenn der jährliche Beitrag an die Anſtalt bis zum Tode ihres Ehemannes von dieſem oder von ihr fortentrichtet wird.

b) Verzichtet aber die Ehefrau auf die künftige Penſion, ſo erhält ſie, ſobald ſie Wittwe wird, den Geſammtbetrag der nach §. 3 lit. f und g geſchehenen Einzahlungen, ohne weitere Anſprüche an die Anſtalt zurückbezahlt. Hierüber hat ſich die Frau gleich bei der Entſetzung ihres Mannes zu erklären.

c) Das nämliche gilt, wo keine Ehefrau mehr vorhanden iſt, von den minorennen Kindern.

§. 15.

Diejenigen Geiſtlichen, welche wegen Verſetzung in's Ausland ihre Stellen niederlegen, verlieren jeden Anſpruch auf Penſionirung ihrer Relicten ganz.

§. 16.

Bei keiner Art von Austritt aus dem Verband der Pfarrwittwen-Anſtalt findet irgend ein Rückerſatz der früher geleiſteten Beiträge ſtatt, mit Ausnahme der in den §§. 14 und 29 lit. c bezeichneten Fälle.

§. 17.

Da die proteſtantiſchen Patronatspfarrer ſowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an der Pfarrwittwen-Penſion den unmittelbaren Geiſtlichen gleich gehalten werden, ſo werden auch ſowohl ſämmtliche Privatpatrone als die zu Präſentationen auf proteſtantiſche geiſtliche Stellen berechtigten Magiſtrate und Gemeinden zu Beiträgen an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe, welche ihnen die Verſorgung ihrer Pfarrerswittwen beträchtlich erleichtert, mit Grund in Anſpruch genommen, und ſollen durch die Regierungen, wie durch die Conſiſtorien dazu ermuntert werden.

§. 18.

Ferner hat jedes Privatpatronats-Kirchenärar jährlich 5 fl. an die allgemeine Pfarr-Wittwenkaſſe zu bezahlen, wovon nur diejenigen ausgenommen ſein ſollen, welche entweder gegenwärtig ſchon eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe leiſten, oder ein erwieſenes Deficit haben; beide jedoch können nur in ſo lange dieſe Ausnahme in Anſpruch nehmen, als jene Abgabe oder dieſes Deficit fortdauern wird. Für die Erhebung der beiden im §. 17 und 18 beſtimmten Arten von Beiträgen wird die betreffende Königliche Kreisregierung, benehmlich mit dem Königlichen Conſiſtorium, ſorgen, und deren Einſendung an die Adminiſtration der Pfarrwittwenanſtalt verfügen.

§. 19.

a) Der Nachſitz der Pfarrerswittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und

bis zu weiterer Beſtimmung auf ein halbes Jahr von dem Todestage an feſtgeſetzt, während welcher Nachſitzzeit jene Hinterbliebenen ſämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben.

b) Von dem beendigten Nachſitze an tritt die Pfarrwittwen-Kaſſe in den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigten Pfarreien.

c) Sind keine zum Nachſitz berechtigte Relicten vorhanden, ſo bezieht die Pfarrwittwen-Kaſſe ſechs Monate lang die Einkünfte der Pfarrei.

d) Während der ganzen Erledigungszeit iſt die Stelle vor den Diözesan-Geiſtlichen nach der von dem Decanat zu treffenden Anordnung ganz unentgeltlich zu verſehen, wenn nicht Localverhältniſſe dieſes erſchweren oder unmöglich machen.

II.

Verwaltung der Anſtalt.

§. 20.

Die Verwaltung dieſer Anſtalt wird auf folgende Weiſe geordnet:

1) Die in Nürnberg aufgeſtellte eigene Adminiſtration derſelben wird beibehalten;

2) ſie bleibt unter die unmittelbare Aufſicht und Curatel des Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach und unter die Oberaufſicht und Obercuratel des Königlichen Oberconſiſtoriums geſtellt;

3) bei erſterem wird die Reviſion, und bei letzterem die Superreviſion der Rechnungen vorgenommen;

4) jährlich wird eine Bekanntmachung der Rechnungsreſultate und des Vermögensſtandes dieſer Anſtalt in den Kreis-Intelligenzblättern eingerückt;

5) den Decanen der beiden Conſiſtorialbezirke von Ansbach und Baireuth, oder den von ihnen dazu beauftragten Diözeſangeiſtlichen iſt die Einſicht der Acten und Rechnungen ſelbſt im Sitze der Adminiſtration zu Nürnberg, oder des Conſiſtoriums zu Ansbach auf geeignetes Anſuchen geſtattet;

6) bei den alle 4 Jahre zu haltenden Generalſynoden wird der Zuſtand dieſer Anſtalt und die mögliche Verbeſſerung derſelben jedesmal zur Kenntniß und Berathung vorgelegt werden.

§. 21.

Die Beiträge der Geiſtlichen zur Wittwenanſtalt müßen halbjährlich durch die Decanate geſammelt, und an die Adminiſtration eingeſchickt werden, und eben ſo werden die Penſionsraten von der Adminiſtration halbjährlich durch die Decanate an die Pfarrersrelicten gegen deren Quittungen verabreicht.

III.

Beſtimmungen über die Penſionsbezüge.

§. 22.

Alle Wittwen von Geiſtlichen ohne Unterſchied erhalten gleiche nach Verhältniß

des reinen Rentenertrages der Anſtalt alljährlich zu regulirende Wittwenpenſionen, in deren Bezug ſie mit dem Schluſſe des geſetzlichen Nachſitzes eintreten, wobei ihre ſonſtigen Bezüge aus Stiftungs-, Communal- und Local- oder Privatmitteln nicht in Anrechnung kommen.

§. 23.

Wenn ein Geiſtlicher keine Wittwe, aber minorenne Kinder hinterlaſſen hat, ſo treten ſolche als Doppelwaiſen in den gemeinſamen Bezug des geſetzlichen Nachſitzes ein. Eben ſo erhalten ſolche auch nach geendigtem Nachſitz, es ſeien deren eines oder mehrere, gemeinſchaftlich zuſammen eine ganze Wittwenpenſion, welche nach und nach, ſo wie eines der Geſchwiſter wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Verſorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geſchwiſter übergeht, bis jedes derſelben entweder zur Volljährigkeit oder zur früheren Verſorgung gelangt iſt.

§. 24.

Kinder aus einer früheren Ehe eines Geiſtlichen, deren Stiefmutter in dem Bezuge einer Wittwenpenſion ſteht, ſind alſo nicht als Doppelwaiſen anzuſehen, ſondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der ſpätern Ehe gemeinſchaftlich die Wittwenpenſion.

§. 25.

Majorenne, ſo wie angeheirathete Kinder eines verſtorbenen Pfarrers haben auf den Bezug des Nachſitzes und der Penſion keinen Anſpruch. Eben ſo wenig die Eltern oder Enkel und Seitenverwandten desſelben.

§. 26.

Eine Pfarrerswittwe, welche temporär oder für immer das Königreich verläßt, hat auch im Auslande ihre Wittwenpenſion ohne Abzug zu genießen.

§. 27.

Verändert eine Pfarrerswittwe ihren Wittwenſtand, ſo verliert ſie den Bezug ihrer Penſion. Im Fall ſie aber minorenne Kinder von ihrem verſtorbenen Gatten noch unverſorgt bei ſich hat, geht die Penſion auf dieſe über, und wird von denſelben nach der im §. 23 ausgedrückten Beſtimmung bis zum Eintritt in die Volljährigkeit, oder bis zu deren früherer Verſorgung genoſſen.

§. 28.

Durch erwieſen ſtrafbare Aufführung wird eine Pfarrerswittwe ihrer Penſion verluſtig. Sind noch minderjährige unverſorgte Kinder von ihrem verſtorbenen Gatten vorhanden, ſo wird die Penſion dieſen nach den Beſtimmungen des §. 23 bis zu deren Eintritt ins volljährige Alter, oder bis zu deren früheren Verſorgung zugetheilt.

§. 29.

a) Wenn bei Eheſcheidungen der Geiſtlichen die Ehefrau für den ſchuldigen Theil erklärt wird, ſo verliert dieſe alle Anſprüche auf künftige Wittwenpenſion, welche aber den minorennen Kindern verbleibt.

b) Iſt dieſe Ehefrau als unſchuldiger Theil erkannt, ſo bleibt ihr auf den Fall

des Ablebens ihres geſchiedenen Ehemannes die Wittwenpenſion, und der geſchiedene Ehemann hat den Beitrag an die Wittwenkaſſe fortzuleiſten.

c) Iſt die Eheſcheidung mit Entſetzung des Mannes vom Pfarramte verbunden, ſo treten die Beſtimmungen des §. 14 ein.

d) Bei Scheidungen aus gemeinſchaftlicher Einwilligung verliert die Frau alle Anſprüche auf die Wittwenpenſion, welche jedoch den minorennen Kindern verleibt.

e) Schreitet der geſchiedene Geiſtliche zur zweiten Ehe, ſo kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Penſion keinen Anſpruch machen, ſo lange die unſchuldig erklärte erſte Frau oder ihre minorennen Kinder noch am Leben ſind.

f) Iſt die erſte Frau als ſchuldiger Theil geſchieden worden, ſo geht die Wittwenpenſion auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinſchaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erſter Ehe über.

§. 30.

Alle Wittwen oder minorennen Doppelwaiſen treten in den Genuß der Penſion mit dem erſten Tage nach geendigtem Nachſitze ein.

§. 31.

Jede Wittwenpenſion erliſcht mit dem Sterbetage der Wittwe, oder wenn ſie auf minorenne Doppelwaiſen nach dem Tode der Wittwe übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit oder der frühern Verſorgung der Letztern.

§. 32.

Hinſichtlich der Verpfändung oder Arreſtbelegung der Pfarrwittwen-Penſionen iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

§ 33.

Andere Local- oder Privat-Societäts-Wittwenkaſſen für Geiſtliche können neben dieſer allgemeinen Wittwenanſtalt fortbeſtehen, oder neben derſelben neu errichtet werden.

§. 34.

Wenn in der Folge das Vermögen der ordentlichen Penſionsanſtalt oder des außerordentlichen Hilfsfonds hinreichenden Zuwachs erhält, ſo wird auch für die einfachen minderjährigen Waiſen der Geiſtlichen eine angemeſſene Penſion feſtgeſetzt werden.

§. 35.

Die Generalſynoden ſollen darüber ihr Gutachten abzugeben haben, und es wird ihnen deshalb jedesmal eine Ueberſicht des Zuſtandes des Vermögens, der Renten und Laſten der Pfarrwittwen-Anſtalt vorgelegt werden.

§. 36.

Der Staatsbeitrag von jährlichen 15000 fl., welcher auf die Wittwen der proteſtan-

tiſchen Geiſtlichen in ſämmtlichen Kreiſen des Königreichs, den Rheinkreis nicht ausgeſchloſſen, ſich erſtreckt, beſteht beſonders, wird alljährlich gleichmäßig vertheilt, und über die Verwendung beſondere Rechnung gelegt.

Die Königlichen Provincialconſiſtorien dieſſeits des Rheins, die Adminiſtration der Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt zu Nürnberg, die Diſtriktsdecanate und die angeſtellten Geiſtlichen haben nach dieſen Beſtimmungen ſich genaueſt zu achten.

München, den 18. November 1826.

Königliches Oberconſiſtorium.

§. 1611.

(Die Unterſtützungsgeſuche der Pfarrerswittwen und Waiſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königlichen Oberconſiſtorium in München iſt verordnet worden, daß bei den künftigen Begutachtungen über die beſonderen Unterſtützungsgeſuche der Pfarrerswittwen und Waiſen nicht nur die einzelnen Verhältniſſe derſelben, und insbeſondere das Lebensalter, Geſundheitsumſtände und der Vermögensſtand, ſondern auch die bereits verwilligten Unterſtützungen u. ſ. w. jederzeit genau angegeben werden ſollen, indem Hinweiſungen auf frühere desfallſige Anzeigen um deswillen nicht genügen, weil manche Verhältniſſe ſich geändert haben können.

Die Königlichen Decanate haben ſich bei der Erſtattung ihrer künftigen Begleitungsberichte zu den beſondern Unterſtützungsgeſuchen der Pfarrerswittwen und Waiſen hiernach auf das Genaueſte zu achten.

Ansbach, am 11. October 1827.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

An
ſämmtliche proteſtantiſche Decanate des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Intl. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1827. Nr. 42. S. 1135.

4359. ## §. 1612.

(Die Poſtportofreiheit in Dienſtſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf ſeine Berichte vom 21. November v. J. und 27. Januar d. J. die Poſtportofreiheit in Dienſtſachen betr., hieneben

ein Abdruck der Entſchließung mitgetheilt, welche deshalb unterm 9. d. M. an die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten erlaſſen worden iſt.

München, den 20. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen beanſtändet das Königliche Oberpoſtamt in N. der Adminiſtration der Pfarrwittwen- und Pfarr-Unterſtützungskaſſe in N. die Briefpoſt-Portofreiheit in Dienſtſachen, bei Berichtserſtattungen an die Conſiſtorien und bei der Correſpondenz mit den Decanaten. Die Königliche General-Adminiſtration der Poſten wird angewieſen, dieſes Oberpoſtamt in der Art geeignet zu belehren, daß der Adminiſtrator der benannten Kaſſen ein unmittelbarer Königlicher Beamter, und das Episcopat der proteſtantiſchen Kirche verfaſſungsmäßig mit der Staatsgewalt verbunden ſei; daher in Dienſtſachen die erwähnte Correſpondenz portofrei befördert werden müße. Uebrigens findet der §. 2. der Verordnung vom 23. Juni 1829 ſeine volle Anwendung.

München, den 9. März 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

§. 1613.

(Die Verhandlungen der Generalſynoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827, reſp. die Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt betr.)

L. K.

2c. 2c.

III. Die Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt betreffend, werdet ihr

1) ſorgſame Aufſicht pflegen, daß die Einhebung der derſelben zugewieſenen Renten und Bezüge vorſchriftsmäßig in Vollzug geſetzt, und die Forderungen der Anſtalt gegen ihre Schuldner geltend gemacht werden, übrigens nach euerer Zuſtändigkeit wegen Abſchreibung der für uneinbringlich erkannten Außenſtände Verfügung treffen.

2) Ebenſo werdet ihr den pflichtmäßigen Bedacht nehmen, daß die Wiederherſtellung der zu dringenden Current-Ausgaben verwendeten Kapitalien aus dem Einkommen der Anſtalt, welches durch die Zuweiſung der Intercalarien von den durch den Tod der Inhaber erledigten Pfarreien eine anſehnliche Vermehrung erhalten, bewirkt werde.

3) Dem Geſuche, um beſondere Vergütung jener Zahlungen, welche der Anſtalt bei Anweiſung des Staatsbeitrages mit überwieſen worden ſind, kann nicht Statt gegeben werden.

4) Die Bitte um Erhöhung des Staatsbeitrages zu der Penſionsanſtalt haben Wir die Abſicht, in Erwägung zu ziehen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 17. März 1831.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

I. Disciplin und Dienstordnung der Geistlichen. a)

1) Allgemeine Bestimmungen. b)

§. 1614.

(Einſendung von Predigerarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den von dem Conſiſtorium zu Ansbach unterm 15. d. M. erſtatteten Bericht wird hiemit erwiedert, daß man nicht geſonnen ſei, von der — hinſichtlich der Einſendung

---

a) Im Allgemeinen iſt hierüber auch bei „katholiſchem Kirchenweſen," ſo wie bei „Staatsdienern" nachzuſehen, namentlich aber auch zu vergleichen

1) die Inſtruction vom General-Conſiſtorium vom 8. September 1809, namentlich den §. 29. folg. sub Ziff. I. und §§. 30. 31. sub Ziff. II. (ſ. §. 1412. und 1419. S. 1335 oben)

2) die Allerhöchſte Verordnung vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreiſes der Generalcommiſſariate betr., (Reg. Bl. v. J. 1811 S. 1497)

3) die Allerhöchſte Verordnung vom 6. Auguſt 1815, Competenz der General-Kreiscommiſſariate betr., (Reg. Bl. v. J. 1815 S. 689)

4) die Allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1817, die Formation der oberſten Kreis-Verwaltungsſtellen betr., (Reg. Bl. v. J. 1817 S. 233)

5) die §§. 38. 60. 76. der Beilage II. zur Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.

6) die §§. 11. und 19. des Anhangs II. zur Beilage II. der Verf. Urk. vom 26. Mai 1818.

7) die Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., (Reg. Bl. v. J. 1825 S. 1049)

b) ſ. auch die Miniſterial-Entſchließung vom 11. September 1833 Nr. 25236 §. 856. S. 773 oben, dann vom 2. April 1836 Nr. 298 §. 256. S. 246 oben.

der Bußtags- und Erndtefeſt-Berichte und Predigtentwürfe bisher ſtattgehabten Anordnung abzuweichen, ſondern vielmehr das Königliche Conſiſtorium hiemit anweiſe, die Decanate zur pünktlichen Einſendung nicht nur jener Berichte und Predigtentwürfe, ſondern auch alljährlich abwechſelnd der Predigten am Reformationsfeſte und am letzten Tage im Jahre aufzufordern und ſie dahin zu inſtruiren, daß man von allen Geiſtlichen, welche noch nicht das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht nur Predigtentwürfe, ſondern völlig ausgearbeitete Predigten — von den Vicarien und Pfarrverweſern aber jedesmal noch außer den Predigten ausgearbeitete Catechiſationen, und von den Decanen die Beurtheilung dieſer Arbeiten erwarte.

Mit dieſen und den Beurtheilungen des Königlichen Conſiſtoriums verſehen, ſind aus jedem Decanate einige der vorzüglichſten oder ſchlechteſten Predigten — abwechſelnd ein Jahr von denen, welche am Bußtage und Erndtefeſte — im andern Jahr aber, die am Reformationsfeſte und am letzten Tage im Jahre gehalten wurden, — ſo wie ſie von den Decanen eingehen, ſo lange bei dem Königlichen Oberconſiſtorium einzureichen, bis man in dieſer Angelegenheit weiters verfügen wird.

München, den 29. October 1819.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An

das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium zu Ansbach alſo ergangen.

Dem Königlichen Conſiſtorium Baireuth zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Amtshandb. für die proteſt. Geiſtl. S. 237.

§. 1615.

3657.

(Die zum Drucke beförderte Reformationspredigt des Stadtpfarrers N. zu N. betr.)

M. J. K.

Wir können in dem Beſchlage, welcher auf die zum Drucke beförderte Reformations-Predigt des Stadtpfarrers N. in N. durch Erkenntniſſe der im Edicte über die Preßfreiheit geſetzlich aufgeſtellten Inſtanzen gelegt worden iſt, weder eine gegründete Veranlaſſung zu Beſorgniſſen für die proteſtantiſche Religionsgemeinde finden, noch können Wir es für geeignet halten, in dem adminiſtrativ gerichtlichen Verfahren über Druckſchriften religiöſen Inhalts eine unterſcheidende Rückſicht auf die Religionseigenſchaft der Verfaſſer eintreten, und neue dieſer beſondern Rückſicht entſprechende Einrichtungen treffen laſſen, da es bei jenem Verfahren keineswegs auf die Confeſſion der Schriftſteller, ſondern auf die That und das Verhältniß derſelben zum Geſetze, folglich auf die Frage ankömmt, ob die Charactere einer Uebertretung, ſie betreffen nun den Staat, eine Religionsgeſellſchaft oder die öffentliche Ruhe und Ordnung, wirklich vorhanden ſeien?

Da ſonach in adminiſtrativ-gerichtlichen Angelegenheiten dieſer Art nirgends eigentliche kirchliche, ſondern lediglich ſtaatsgeſetzliche Momente zum Anhalt der Unterſuchung und

Entſcheidung dienen, und da dieſer Grundſatz für alle Religionsvereine ohne Ausnahme gegenſeitig gilt, hierdurch aber der Anſpruch auf Gleichheit der Rechte vollkommen gewährt iſt, ſo finden Wir eine weitere beſondere Bürgſchaft für das diesfallſige Intereſſe der Kirchengewalt, ihrer Behörden und der Kirchenangehörigen um ſo weniger zuläßig, als es zu unabſehbaren Conſequenzen führen würde, wenn die Sache einzelner Schriftſteller, welchen ohnehin der Weg des Recurſes an Miniſterium und Staatsrath geöffnet iſt, zur Sache der ganzen Religions = Genoſſenſchaft erhoben werden dürfte, und dieſes Mißverhältniß ſogar förmlich organiſirt würde.

Indem Wir dieſes Unſerm proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf den Bericht vom 29. Februar d. J. unter Rückſendung der Acten eröffnen, halten Wir Uns zu der Vorausſetzung beglaubigt, daß daſſelbe fortwährend auf die gerechten und landesväterlichen Geſinnungen vertrauen werde, womit Wir die geſammte proteſtantiſche Religionsgemeinde in allen ihren geſetzlichen Anſprüchen und Verhältniſſen jederzeit geſchützt haben, und auch ferner zu ſchützen wiſſen Uns nicht entſtehen werden.

München, den 16. März 1820.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hieſelbſt alſo ergangen.

5938. §. 1616.

(Die Berathungen der beiden vorjährigen Generalſynoden über die Einführung der Kirchenvorſtände betr.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

3.

Die Ausübung des geiſtlichen Correctionsrathes bleibt nach den Beſtimmungen des conſtitutionellen Edictes über die äußern Rechtsverhältniſſe ꝛc. §. 40. der Kirchengewalt.

Wir werden Unſere ſämmtlichen Kreisregierungen durch eine beſondere Verfügung anweiſen laſſen, die Geiſtlichen in der Ausübung ihrer Amtspflichten und zur Steuerung grober Unſittlichkeit nachdrücklich zu unterſtützen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, am 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Regierungen der diesſeitigen 7 Kreiſe.

7100. **§. 1617.**

(Die Stellung proteſtantiſcher Geiſtlichen vor Gericht bei fruchtloſen Disciplinarſtrafen, insonderheit den ſuspendirten Pfarrer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte oben bezeichneten Betreffes vom 23. und 28. Januar l. J. wird erwiedert:

I. Da die Beſtimmungen im Art. 434 Theil II. des im Jahre 1813 verkündeten Strafgeſetzbuches, und Ziffer 17 im II. Titel der Verordnung über den Geſchäftskreis des Königlichen Staatsraths vom 3. Mai 1817 dieſem nur die Entſcheidung, ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu ſtellen ſei oder nicht? zuweiſen und proteſtantiſche Geiſtliche unter die Staatsbeamten nicht unbedingt zu zählen ſind, ſo war die im §. 38. der Inſtruction für das General-Conſiſtorium vom 8. September 1809 vorbehältene Vernehmung des Staatsrathes über die Frage, ob ein angeſchuldeter Geiſtlicher vor Gericht zu ſtellen ſei, im Jahre 1818 nicht mehr vorgeſchrieben, in welchem jene Inſtruction durch den zweiten Anhang zur Verfaſſungsurkunde hinſichtlich ihrer dann als noch giltigen Vorſchriften beſtätigt wurde.

Im Uebrigen iſt der genannten Inſtruction als ſpeciellem Geſetze durch die neuen generellen Geſetze und Verordnungen über die Vorgerichtsſtellung der Staatsbeamten bei Disciplinarübertretungen auch keineswegs derogirt, und werden ſich die Gerichte in Fällen, wo proteſtantiſche Geiſtliche vor Gericht geſtellt werden ſollen, noch zur Zeit lediglich nach jener Inſtruction benehmen, welche nicht, wie das ſtaatsdienerliche Edict, eine beſtimmte Zahl fruchtloſer Disciplinarſtrafen als Vorbedingung für die Vorgerichtsſtellung ausſpricht.

ꝛc. ꝛc.

München, den 23. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

2676. **§. 1618.**

(Die geiſtlichen Lehrer an den Studienanſtalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Präſidium des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums wird im rubricirten Betreffe Nachſtehendes bemerkt:

Die wegen geiſtlicher Lehrer an Studienanſtalten getroffenen und zu treffenden Verfügungen können nicht von der Zuſtimmung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums abhängig

gemacht werden, da demſelben die Ausübung des oberſten Episcopats nur hinſichtlich der proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten, in der Unterordnung unter das Staatsminiſterium des Innern und mit Beſchränkung auf gutachtliche Berichte bei neuen kirchlichen Einrichtungen übertragen iſt.

München, den 31. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Präſidium des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums alſo ergangen.

§. 1619.

(Dienſtvergehen der Geiſtlichen inſonderheit des Pfarrers N. betr.)

L. K.

Wir erwiedern in Entſchließung auf euern Bericht vom 19. November v. Js. oben bezeichneten Betreffes

I. Das bei dem Vollzug des Königlichen Reſcripts vom 17. October v. Js. erhobene Bedenken hätte zur Entſcheidung vorgelegt, diesfalls nicht ohne Weiteres verfügt werden ſollen.

II. Da die Entfernung ſtraffälliger Geiſtlicher vom Pfarramt nur durch Unſere Allerhöchſte Entſchließung und dieſe nur aus Gründen, welche Wir erkennen und zureichend finden, dann in einer Unſerer Allerhöchſten Willensmeinung entſprechenden Faſſung nach Maßgabe der Beſtimmungen im §. 19 des Edictes über die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten und im §. 37 der Conſiſtorialordnung, erfolgen kann, ſo wollen Wir in künftigen dergleichen Fällen von euch umſtändlich motivirte Anträge, in Folge der allegirten Vorſchrift der Conſiſtorialverordnung erſtatten laſſen, wonach die Vorlage von Entwürfen für Disciplinarerkenntniſſe zu unterbleiben hat.

III.. Wir haben euch mit Allerhöchſtem Reſcript vom 20. März v. Js. den Pfarrer N. betreffend, zu erkennen gegeben, daß eine gänzliche Entlaſſung vom geiſtlichen Stande — eine Pfarramtsentſetzung ohne Penſion — nicht ohne die Nachweiſung der unerläßlichen Verurtheilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen Statt finden könne, wornach und da die Gerichtsbehörde gegen einen Geiſtlichen nur wegen Ueberſchreitung beſtimmter Strafgeſetze, nicht wegen dienſtlicher Verfehlungen oder Unwirkſamkeit von Disciplinar-Strafen, eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung einleiten würde, das hingeſtellte Motiv, daß eigentliche Dienſtverbrechen gegen den Pfarrer N. erweislich nicht vorliegen, nicht nöthig und nicht paſſend erſcheint.

IV. Was die mit Beziehung auf den Abſchied im Bericht vom 28. October v. Js. für die vorjährige Ständeverſammlung Abſchnitt II. Poſition 11 angeſprochenen und wieder angereg ten Anweiſung der Alimentation für den Pfarrer N. auf die Staatskaſſe betrifft, ſo liegt

in dem Allegate ſelbſt, daß eine einzelne Anweiſung hiefür nicht thunlich, ſondern die Unterſtützung der katholiſchen und proteſtantiſchen Geiſtlichkeit im Rheinkreiſe überhaupt abzuwarten ſei. Daher mußte der fragliche Anſpruch in der Entſchließung vom 17. October v. Js. umgangen und euch überlaſſen werden, die erforderliche Vorſorge einſtweilen aus Mitteln der Pfarrei N., nach dem Vorgang bei der Pfarrei N. oder bei etwaiger Unzulänglichkeit jener Dotation, aus andern pfarrlichen Fonds des Rheinkreiſes, nach dem in ähnlichen Fällen diesſeits des Rheins eingehaltenen Verfahren zu treffen.

München, den 4. Februar 1829.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1620.

186.

(Die Geiſtlichen als Jagdpächter und Jagdliebhaber betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das perſönliche Betreiben der Jagd von Seiten der Geiſtlichen, beſonders wenn es zur Liebhaberei oder Gewohnheit geworden, oder in Folge förmlich erſtandener Pachbefugniſſe in Staats- oder andern öffentlichen Waldungen ſtatt findet, iſt allerdings, wie in dem Berichte des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 30. v. M. und deſſen Beilagen ſehr treffend ausgeführt iſt, der Wirkſamkeit des Seelſorgeramtes, ſo wie dem Anſehen der Geiſtlichen ſehr nachtheilig, bei der Pfarrgemeinde häufig Anſtoß erregend und mit der Standeswürde überhaupt nicht wohl vereinbar; daher auch ſchon allgemeine kirchenrechtliche Beſtimmungen (cap. 1, 2 X. de clerico venatore) den Geiſtlichen dieſe Beſchäftigung unterſagen.

Nachdem indeſſen ein förmliches und allgemeines Verbot der Zulaſſung der Geiſtlichen zu Jagdverſteigerungen in Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in mehrfacher Hinſicht Anſtände darbietet, ſo wird dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium mit Bezugnahme auf deſſen, im gleichen Sinne erlaſſenes Ausſchreiben vom 11. Auguſt 1828, die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen betreffend, anheimgegeben; die geeignete Abmahnung zu erlaſſen, und damit die Androhung zu verbinden, daß wenn derſelben von einzelnen Geiſtlichen in einer ahndungswürdigen Weiſe zuwider gehandelt würde, die geeignete Disciplinareinſchreitung nicht umgangen werden könne.

Dem proteſtantiſchen Pfarrer N. in N. iſt in dieſer Hinſicht ſpecielle Eröffnung zugehen zu laſſen, und je nach deren Erfolg im Benehmen mit der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, als Obercuratel der betreffenden Gemeinde, ſofern dieſelben als Jagdeigenthümer betheiligt ſind, das Geeignete zu verfügen.

Bezüglich des von dem Conſiſtorium zu Speyer angezeigten Falles iſt übrigens zu einem ſolchen Benehmen dermal kein Anlaß gegeben, da zu Folge der in beiliegender, Nr. 113 der Beilage zum Amts-Intelligenzblatte des Rheinkreiſes enthaltenen Anzeige des Bürgermei-

ſters N. vom 13. November v. J. der, mit Pfarrer N. abgeſchloſſene Jagdpachtvertra n Folge ſeiner Verſetzung nach N. aufgelöst worden iſt.

München, den 27. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.
Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

5374. §. 1621.

(Die Beſchlagnahme der Pfarrei-Einkünfte auf dem Adminiſtrativwege, reſp. den Vollzug von Disciplinargeldſtrafen gegen proteſtantiſche Geiſtliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, empfängt in den Anſchlüßen gegen Rückſendung den Bericht des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 6. d M. oben angeführten Betreffes mit dem Beifügen, daß es keinem Bedenken unterliegen könne, zum Behufe der Beitreibung von Geldſtrafen, welche die proteſtantiſchen Conſiſtorialſtellen, kraft ihrer Zuſtändigkeit (Conſiſtorial-Ordnung von 1809 §. 36 II. Anhang zur II. Verfaſſungsbeilage §. 11) gegen ihre untergeordneten Geiſtlichen im Disciplinarwege erkannt haben, und wogegen ein Recurs nicht ergriffen wurde, auf erfolgende gehörige Requiſition dieſelben adminiſtrativen Zwangsmittel eintreten zu laſſen, welche zu Vollziehung der, von den Behörden der innern Verwaltung gegen ihre Untergebenen verhängten Disciplinarſtrafen angewendet werden; und daß, wenn dieſer Gegenſtand in der Normativ-Entſchließung vom 2. November 1832 die Beſchlagnahme von Pfarreinkünften auf dem Adminiſtrativwege betreffend nicht berührt wurde, dies für die unterſtellte Unanwendbarkeit des adminiſtrativen Strafvollzuges nichts entſcheide, da die in jener Entſchließung bezeichneten Haftungen auf einem ganz andern Grunde, nämlich der dienſtlichen und beziehungsweiſe civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, welche auf Seite des Berechtigten ein Retentionsrecht begründen, während es ſich in vorliegendem Falle, wie bemerkt, von dem, in gleicher Categorie nicht gehörenden Vollzuge eines Straferkenntniſſes der zuſtändigen Behörde handelt.

Die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat daher dem geſtellten Anſinnen, wegen Beſchlagnahme des Gehaltsbezuges des proteſtantiſchen Pfarrers N. in aus dem betreffenden Cultusfonde, bis zum Belaufe der wegen unterlaſſener Einſendung der Synodalarbeiten verwirkten Geldbuſſe von 10 Thalern, ſofort zu entſprechen und den Vollzug anzuzeigen, oder aber, wenn beſondere, aus den vorliegenden Acten nicht erſichtliche Anſtände vorwalten ſollten, hierüber Bericht zu erſtatten.

München, am 16. März 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

2) Verehelichungs-Geſuche. a)

§. 1622.

2449.

(Die Heirathsbewilligungen der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. Auguſt v. J., dann 9. Februar d. J. wird erwiedert, daß es hinſichtlich der Verehelichungs-Erlaubniß für die proteſtantiſchen Geiſtlichen bei der darüber beſtehenden beſondern Vorſchrift, nach welcher in den Kreiſen diesſeits des Rheins die Ertheilung der Heirathsbewilligung an bereits ſtabile Geiſtliche den proteſtantiſchen kirchlichen Mittelſtellen, nun den Conſiſtorien übertragen iſt, ſein Verbleiben habe.

Den Bewerbern um die Verehelichungs-Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeibehörde nachzuweiſen, daß ihrer Verehelichung mit der benannten Perſon ein bekanntes rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht entgegenſtehe.

Die Kreisregierungen, Kammer des Innern, ſind angewieſen, hiernach das Geeignete zu verfügen.

Welches Verfahren in Bezug auf die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an die proteſtantiſchen Geiſtlichen am Rheinkreiſe bisher ſtattgefunden hat, iſt anzuzeigen.

München, den 20. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins zur Nachachtung und Verfügung an die Polizeibehörden.

---

a) Vergleiche hiezu

1) den §. 8. Ziff. 3 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung;

2) die Verordnung vom 2. October 1811 (Reg.-Bl. S. 1501);

3) den §. 40 u. f. Ziff. 1 u. den §. 12. Ziff. 2 der Inſtruction f. d. General-Conſiſtorium v. 8. Sept. 1809 (ſ. §§. 1412 u. 1419 S. 1308 u. 1335 oben);

4) §. 83 d. Allerhöchſten Verordnung v. 17. December 1825 (ſ. Bd. II. S. 454.)

3) Urlaubs-Geſuche. a)

§. 1623.

11645.

(Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für proteſtantiſche Geiſtliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Hierunten folgt ein Auszug von der unterm Heutigen im obenbemerkten Betreffe an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung zur Kenntniß und Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte.

München, den 26. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Auszug.

L. K.

Wir finden Uns auf den Antrag Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums bewogen, zur Geſchäftsvereinfachung bei den Urlaubsgeſuchen proteſtantiſcher Geiſtlichen, mit Bezug auf die §. 37 und 84 Unſerer Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, zu beſtimmen, was folgt:

1) Die proteſtantiſchen Conſiſtorien ſind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorſorge gegen Stockungen in der Geſchäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von ſechs Wochen — mag damit eine Reiſe im Inlande oder in die Reſidenz verbunden ſein — zu ertheilen.

---

a) Vergleiche hiezu auch

1) die Allerhöchſte Entſchließung v. 5. März 1804 die Heirathsbewilligung der Staatsdiener (Reg.-Bl. St. XII. S. 261);

2) den §. 43 sub Ziff. I. und den §. 11 sub Ziff. II. d. Inſtruction f. d. General-Conſiſtorium vom 8. September 1809 (ſ. §§. 1412 u. 1419, S. 1308 u. 1335 oben);

3) den §. 29 des Anh. II. z. Beil. II. d. Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818;

4) den §. 84 der Allerhöchſten Verordnung v. 17. December 1825 (ſ. Bd. II. S. 454).

Bewilligungen zu Reiſen in das Ausland können die Conſiſtorien aus eigener Zuſtändigkeit nur auf 14 Tage ertheilen, und ſie haben durch das Oberconſiſtorium dem Staatsminiſterium des Innern hierüber beſondere Anzeige zu erſtatten.

2) Die Befugniß der Decane, den Diöceſan-Geiſtlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reiſen in die Reſidenz oder in das Ausland bezweckt werden.

3) Hinſichtlich der Verhältniſſe der proteſtantiſchen Decane, als Diſtrikts-Schulinſpectoren, ſo wie der proteſtantiſchen Pfarrer, als Orts-Schulinſpectoren, Vorſtände der Kirchen-Verwaltungen, der Armenpflegſchaftsräthe ꝛc. und der Kirchendiener als Schullehrer bewendet es bei der Beſtimmung des §. 84 Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825.

ꝛc. ꝛc.

Hienach haben ſich ſämmtliche proteſtantiſche Kirchenbehörden, Geiſtliche und Kirchendiener genaueſt zu achten.

München, den 20. April 1835.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

IV. Niedere Kirchendienſte. a)

§. 1624.

(Die Beſetzung der niedern Kirchendienſte des proteſtantiſchen Religionstheils durch die General-Commiſſariate betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in Folge Unſerer Verordnung vom 30. December 1810 b) die Be-

---

a) Man vergl. hiezu auch die hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen, ferner:

1) Die §§. 27, 28 Ziff. I. und §§. 9 und 10 sub Ziff. II. der Inſtruction v. 8. September 1809 (ſ. §§. 1412 und 1419 S. 1308 und 1339 oben).
2) Die Allerh. Entſchließung vom 30. December 1810, die Beſetzung der niedern Kirchendienſte betr. (ſ. §. 926 S. 842 oben).
3) Den §. 38 d. Beil. II. den §. 48 d. Beil. IV. u. d. §. 95 d. VI. Verf. Beil. v. 26. Mai 1818.
4) Den §. 11 d. Anhangs II. zur Beil. II. d. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818.
5) Die Entſchließung vom 18. März 1819 Nr. 3045, die Competenz der Magiſtrate betr. (ſ. §. 934 S. 849 oben).
6) §. 55. d. V. O. v. 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 442).

b) ſ. §. 926. S. 842 oben.

ſetzung der niederen Kirchendienſte des proteſtantiſchen Kirchentheils Unſern General-Decanaten zugewieſen. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die dadurch veranlaßten Communicationen zwiſchen den Kreis-Commiſſariaten und General-Decanaten nothwendige Verzögerungen herbeiführen, die bei der minderen Wichtigkeit des Gegenſtandes vermieden werden können, und da es in Fällen, wo dieſe niederen Kirchendienſte mit den Schullehrerſtellen zu vereinigen ſind, doch hauptſächlich auf die Beurtheilung des betreffenden Kreis-Commiſſariates ankommt, ſo wollen Wir, daß von nun an auch die proteſtantiſchen niedern Kirchendienſte, gleich den katholiſchen, von den einſchlägigen Commiſſariaten unter Beobachtung der oben angeführten Verordnung beſetzt werden ſollen, und befehlen, daß dieſe Verfügung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. a)

München, den 3. September 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 49. S. 1561.

§. 1625.

8780.

(Die Beſetzung der mit Schullehrerſtellen verbundenen niedern Kirchendienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Edicte vom 26. Mai v. J. über die inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinden die Beſetzung der niedern Kirchendienſte den proteſtantiſchen Conſiſtorien zuſteht, dieſe Dienſte aber in der Regel, und beſonders auf dem Lande, mit den Schullehrerſtellen verbunden ſind, ſo wird die Königliche Regierung des N.-Kreiſes angewieſen, bei der Beſetzung von dergleichen Schuldienſten ſich jedesmal mit den betreffenden Conſiſtorien zu benehmen.

München, den 14. Juni 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1626.

(Die Beſetzung der proteſtantiſchen niedern Kirchendienſte, welche nicht mit Schulſtellen verbunden ſind, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch das Edict vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten

---

a) Vergl. jedoch die nachfolgende Entſchließung vom 18. Mai 1820, die Beſetzung der proteſtantiſchen niedern Kirchendienſte, welche nicht mit Schulſtellen verbunden ſind, betr. (ſ. §. 1626 S. 1634 unten.)

der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde die frühere Verfügung vom 3. September 1812 über die niederen Kirchendienſte aufgehoben, und die Beſetzung derſelben, wenn ſie nicht mit Schuldienſten verbunden ſind, dem Königlichen Oberconſiſtorium und den Conſiſtorien zugewieſen werden, ſo hat es hiebei, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juni v. J. beſtimmt worden, ſein Verbleiben. Die Conſiſtorien haben jedoch bei Behandlung dieſer Gegenſtände die in den Verordnungen vom 30. December 1810 und 13. März v. J. für die Kreisregierungen vorgeſchriebenen Normen ebenfalls genau zu beobachten.

Welches der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes auf ihren Bericht vom 17. v. M. andurch eröffnet wird.

München, den 18. Mai 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. 19. S. 416.

§. 1627.

6059.

(Die niederen Kirchendienſte betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienſtordnung für die proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Reiches betreffend, beſchloſſen, vorläufig folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

ꝛc. ꝛc.

4) Das niedere Kirchenperſonale, — auch wenn mit deſſen Stellen Schuldienſte verbunden ſind, — iſt in erſterer Beziehung der geiſtlichen Behörde untergeordnet, und bei Dienſtverletzungen dieſer verantwortlich.

6) Bei der Beſetzung der niedern Kirchendienſte iſt jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen.

München, den 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1628.

(Die Beſchwerde der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu N., die Beſetzung der niedern Kirchendienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. d. M. wird mit Rückſendung der Beilagen erwiedert, daß

der Beſchwerde der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu N., die Beſetzung der niedern Kirchendienſte betreffend, keine Folge gegeben werden könne, ſondern daß es in dieſer Beziehung bei der Entſchließung des unterzeichneten Miniſteriums vom 24. März v. J. aus den darin angeführten Gründen ſein Bewenden behalte.

Was die von der genannten Kirchenverwaltung angerufene Beſtimmung unter Nro. XXX. lit. d. des lithographirten Ausſchreibens vom 31. October v. J., den Vollzug des Gemeinde-Edicts betreffend, anbelangt, ſo kann dieſer Beſtimmung, im Hinblicke auf die in vorerwähnter Special-Entſchließung angeführten entſcheidenden Momente, und in Betracht, daß die Vergebung von niedern Kirchendienſten im eigentlichen Sinne, mit dem, lediglich auf die Verwaltung des Cultus-Vermögens beſchränkten Wirkungskreiſe der Kirchenverwaltungen, weſentlich nichts gemein hat, daß alſo das revidirte Gemeinde-Edict von 1834 an den in dieſer Hinſicht bis dahin beſtandenen Normen nichts ändern wollte, — keine Folge mehr gegeben werden.

Es verſteht ſich jedoch nach dem Ebenbemerkten von ſelbſt, daß für jene untergeordneten Dienſtverrichtungen und Dienſtſtellen, welche ſich auf irgend eine Perception von Vermögensrenten und Gefällen des Cultus-Vermögens beziehen, die Kirchenverwaltungen in dem Maaße, wie vor dem Jahre 1834 die Magiſtrate, reſp. Gemeinde-Ausſchüße, Fürſorge zu treffen haben.

München, den 30. März 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J, dieſſeits des Rheins.

V. Privatvereine zu religiöſen Zwecken. a)

§. 1629.

11751. (Die Bibelgeſellſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Uns geſchehenen Anzeigen über die in einigen Orten gemachten Verſuche

---

a) Man vergleiche auch:

1) §. 76 d. Beil. II. zur Verf.-Urkunde.

2) Die Entſchließung vom 28. October 1824 Nr. 18479, Petitionen der Generalſynode v. J. 1823 betr.

3) Den §. 54 d. Allerh. Verordnung v. 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 441).

zur Errichtung eigener Bibelgeſellſchaften haben Wir Uns über dieſen Gegenſtand umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hiernach beſchloſſen, wie folgt:

1) Die Bildung eigener Vereine zu beſondern Bibelgeſellſchaften in Bayern mit oder ohne Verbindung mit einer im Auslande beſtehenden Geſellſchaft dieſer Art ſoll in Unſerm Königreiche nicht geſtattet werden.

2) Soviel die Katholiken betrifft, ſo wollen Wir dem Amte der biſchöflichen Stellen, — wenn wirklich ein bisher nirgend angeregtes Bedürfniß wegen einer neuen Bibelverbreitung unter denſelben vorhanden ſein ſollte, — nicht vorgreifen laſſen, — nur darf keine Verbindung einzelner Individuen in dieſer Beziehung mit ausländiſchen Geſellſchaften und Vereinen, wenn ſich ſolche zeigen ſollten, zugegeben werden.

3) In Beziehung auf die Proteſtanten werden Wir rückſichtlich dieſer Angelegenheit die geeignete Vorſorge eintreten laſſen, und es ergehen deshalb ſo eben beſondere Weiſungen an diejenigen General-Commiſſariate, die zugleich proteſtantiſche General-Decanate ſind.

München, den 12. December 1816.

Staatsminiſterium der Innern.

An

ſämmtliche General-Kreis- und Local-Commiſſariate alſo ergangen.

§. 1630.

16656.

(Die proteſtantiſchen Miſſions-Hilfsvereine betr.)

M. J. K.

Wir laſſen euch die mittelſt Berichte vom 24. April d. J. eingeſendeten Producte, den proteſtantiſchen Miſſions-Hilfsverein zu N. betr., nach genommener Einſicht mit der Entſchließung zurückſtellen, daß Wir die Bildung eines ſolchen Vereins zum Zwecke einer auswärtigen Geſellſchaft, in Erwägung der hieraus für die innere Ordnung in Unſerm Königreiche leicht entſtehenden Nachtheile verſchiedener Art, um ſo weniger genehmigen können, als den bisherigen Mitgliedern jenes Vereins nicht ſchwer fallen wird, für ihre Thätigkeit zur Beförderung der Religion und Moral im Vaterlande ſelbſt vielfache Gelegenheit zu finden.

Hiernach habt ihr euch zu achten, und das Weitere zu verfügen.

München, den 23. November 1822.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1631.

14855.

(Errichtung einer Bibel-Anſtalt für die Proteſtanten im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium vorgeſtellt hat, daß die größere Verbreitung der Bibel unter den Mitgliedern der proteſtantiſchen Kirche Unſeres Reiches ein allgemein gefühltes Bedürfniß, und zur Beförderung derſelben die Errichtung einer allgemeinen Bibel-Anſtalt, nach dem Beiſpiele anderer Staaten, höchſt wünſchenswerth ſei; ſo haben Wir auf den Antrag des gedachten Oberconſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1.

Wir ermächtigen Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium zur Annahme des, von der Königlichen Großbritaniſchen Bibel-Geſellſchaft zu dieſem Zwecke angebotenen Geſchenkes von 500 Pfd. St. 1000 Bibeln und eben ſo viele Exemplare des neuen Teſtamentes.

2.

Wir genehmigen hiernach die Errichtung einer Central-Bibel-Anſtalt in der Stadt Nürnberg, und die Filial-Anſtalten in denjenigen Städten und Decanaten, welche Unſer Oberconſiſtorium dazu geeignet finden wird.

3.

Eben ſo genehmigen Wir den, mit dem Commercienrath N. in Sulzbach abzuſchließenden Vertrag über den Druck einer vierfachen Bibelausgabe.

4.

Zur Unterſtützung dieſer Anſtalt bewilligen Wir demſelben die Sammlung und Annahme freiwilliger, theils ein für allemal, theils jährlich zu entrichtenden Beiträge.

5.

Dieſe Bibelanſtalt hat jedoch unabhängig und ohne Verbindung mit auswärtigen ähnlichen Vereinen zu beſtehen, und ſich lediglich auf den Druck und der Verbreitung der lutheriſchen Bibel-Ueberſetzung ohne Noten und Erklärungen unter den Mitgliedern der proteſtantiſchen Kirche zu beſchränken.

6.

Zu dem Ende ſind die zur Beförderung dieſer Anſtalt zu entwerfenden Statuten Uns zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen.

Unſer proteſtantiſches Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Beilagen des Berichtes vom 7. October d. J. im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, den 19. December 1822.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 1632.

2350. (Die Vorſtellung mehrerer Freunde der Heiden=Bekehrungs=Anſtalten zu N. wegen fernerer Unterſtützung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung mehrerer Freunde der Heiden=Bekehrungs=Anſtalten zu N., wegen fernerer Unterſtützung, folgt mit dem Auftrag, den unterzeichneten Bittſtellern zu eröffnen, daß es keineswegs in der Intention Seiner Königlichen Majeſtät liege, denſelben die gewünſchte Mitwirkung zur Bekehrung der Heiden innerhalb der geſetzlichen Gränzen zu verwehren, daß es aber, rückſichtlich der Bildung förmlicher und öffentlicher Hilfsvereine zum Zwecke auswärtiger ſogenannter Miſſions=Geſellſchaften, bei der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. November v. J. um ſo mehr verbleiben müße, als die Erfahrung bereits gezeigt hat, daß dadurch Bayeriſche Unterthanen ins Ausland gezogen, an ein unſtetes Leben gewöhnt, und der Lage ausgeſetzt werden, endlich den betreffenden Gemeinden zur Laſt fallen zu müßen.

München, den 3. März 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1633.

2926. (Die Statuten der Central=Bibel=Anſtalt für die proteſtantiſche Kirche des Königreichs betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen hiedurch die von euch, mittelſt Bericht vom 21. v. M. eingeſendeten Statuten der Central=Bibelanſtalt in Nürnberg, welche Wir bereits durch Reſcript vom 19. December 1822 beſtätigt haben. Gedachte Anſtalt hat daher nunmehr nach den Beſtimmungen dieſes Reſcripts und der vorgelegten Geſetze in Wirkſamkeit zu treten. Was die Vorſtellung des Buchhändlers, Commercienraths N. betrifft, ſo habt ihr demſelben zu eröffnen, daß ein ausſchließendes Privilegium auf den Bibeldruck nicht verliehen werde; daß es ſich aber von ſelbſt verſtehe, die Central=Bibelanſtalt werde von ihm die Exemplare der Bibel beziehen, über deren Lieferung ſie mit demſelben contractmäßig übereingekommen iſt. Für künftige Auflagen aber kann der Bibelanſtalt die Benützung der Concurrenz nicht beſchränkt werden, durch welche jedoch der Commercienrath N. nicht gefährdet werden kann. Ihr habt hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 18. März 1824.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1634.

4272.

(Die von dem Central=Bibelvereine in Nürnberg nachgeſuchte Briefpoſt=Freiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Central=Bibelverein hat bei Seiner Majeſtät dem Könige um Ertheilung der Briefpoſt=Freiheit nachgeſucht. Seine Königliche Majeſtät haben jedoch nach den aufgeſtellten Grundſätzen, und der Conſequenz wegen, dieſem Geſuche nicht willfahrt.

Das proteſtantiſche Oberconſiſtorium erhält den Auftrag, den Central=Bibelverein hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 6. April 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1635.

4961.

(Den Central=Bibelverein betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe an das proteſtantiſche Oberconſiſtorium am 18. März v. J. [b]) erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, mit gleichzeitigem Anſchluß eines gedruckten Exemplars der Statuten des Central=Bibelvereins in Nürnberg und des Localvereins in Ansbach, unter Bezug auf das frühere Allerhöchſte Reſcript vom 19. December 1822, anliegend einen Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

München, am 21. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern (mit Ausnahme jener des Unterdonaukreiſes) alſo ergangen.

Nachricht dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1636.

4141.

(Die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Proteſtanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hierunten ein Abdruck der Allerhöchſten Ent-

---

b) ſ. §. 1633 S. 1639 oben.

ſchließung vom 5. d. M, die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Proteſtanten betreffend, zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 15. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium und an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Proteſtanten betr.)

L. K.

Wir haben es von dem Antritte Unſerer Regierung an als eine Unſerer wichtigſten Obliegenheiten angeſehen, das Gedeihen des religiöſen Lebens in dem verfaſſungsmäßigen Schutze der beſtehenden Kirchen zu befördern, und der Verbreitung irreligiöſer Grundſätze, ſo wie den Aufreizungen zur Unſittlichkeit mit allen durch die Pflicht der Fürſorge für das Wohl Unſerer Unterthanen gebotenen und nach der Verfaſſung Unſers Reiches Uns zuſtehenden Mitteln zu begegnen. Wir haben zu dieſem Ende die Beſtimmungen der dritten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde über die Freiheit der Preſſe ſtrenge handhaben laſſen. Es iſt aber auch Unſer ernſtlicher Wunſch, daß die Erwerbung belehrender und nützlicher Schriften dem Volke erleichtert, und auf dieſem Wege den Nachtheilen vorgebeugt werde, die von dem freien Gebrauche werthloſer Bücher zu beſorgen ſind.

Wir finden es dieſer Unſerer Abſicht angemeſſen, zu genehmigen, daß gleichfalls die Proteſtanten eigene Vereine zur Verbreitung erbaulicher und belehrender Schriften gründen dürfen, welche unter Unſerer Aufſicht und Schutz in ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, nach folgenden Grundbeſtimmungen ſich richten ſollen:

1.

Die Vereine erhalten die Eigenſchaft vom Staate genehmigter Privatgeſellſchaften.

2.

Die Theilnahme an denſelben iſt jedem Inländer geſtattet. Der Austritt erfolgt nach vorgängiger halbjähriger Anzeige. Mit auswärtigen ähnlichen Anſtalten dürfen die Vereine nicht in Verbindung treten.

3.

Ihr Zweck iſt die Verbreitung erbaulicher und belehrender Schriften zunächſt unter

den Proteſtanten in Bayern, und zwar in dem Verhältniſſe, daß die Bücher an die Mitglieder der Geſellſchaft unentgeldlich, an andere Perſonen aber zu möglichſt wohlfeilen Preiſen abgegeben werden.

Bei den Erbauungsſchriften ſoll darauf geſehen werden, daß ſie mit weſentlicher Feſthaltung des Lehrbegriffes ihrer Kirche und weder in polemiſcher noch in einſeitig myſtiſcher Richtung verfaßt ſind.

4.

Die Vereine erhalten das Recht, ihrem Zwecke entſprechende Bücher ſelbſt herauszugeben, und in Verlag zu haben, wobei es ihnen freiſteht, mit Buchhandlungen oder Buchdruckern über den Druck oder Verlag Verabredungen zu ſchließen. Sie ſind in Anſehung des Verlagsrechtes den allgemeinen geſetzlichen und rechtlichen Beſchränkungen unterworfen.

5.

Es iſt den Vereinen erlaubt,

a) ſowohl momentane Beiträge zu ihrer erſten Begründung, als

b) fortlaufende monatliche und jährliche Beiträge zur Deckung der auf den Druck oder Ankauf der Bücher ſich ergebenden Koſten auf Unterzeichnung anzunehmen.

Die Größe des Beitrages iſt jedem Theilnehmer freizuſtellen.

6.

Das Verhältniß, in welches die Vereine zu den proteſtantiſchen kirchlichen Behörden zu treten haben, bleibt, bis nach erfolgter Vernehmung Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, näherer Beſtimmung vorbehalten.

7.

Die Bücher, welche von den Vereinen verbreitet werden, ſind Unſerem Staatsminiſterium des Innern jährlich anzuzeigen, welchem auch die nach dieſen Grundbeſtimmungen zu entwerfenden Satzungen der Vereine zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen ſind.

Wir tragen Unſerem Staatsminiſterium des Innern auf, demgemäs das Weitere zu verfügen, und über den Vollzug dieſer Beſtimmung zu wachen.

München, den 5. März 1830.

§. 1637.

11689.

(Die Bibelvereine für die Proteſtanten im Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. December 1822, die

Errichtung einer Bibelanſtalt für die Proteſtanten im Königreiche betreffend, und auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 18. März 1824, die Statuten der Central-Bibelanſtalt für die proteſtantiſche Kirche des Königreichs betreffend, wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium der Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 8. d. M. in demſelben Betreffe abſchriftlich zur Kenntniß mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür Sorge zu tragen, daß die in Gemäsheit jener Allerhöchſten Ermächtigung ſich gebildeten Diſtrikts- und Local-Bibelvereine, deren Statuten noch nicht den höheren Behörden in der Art vorgelegt worden ſind, wie es in Anſehung des Vereins zu Ansbach i. J. 1825 geſchehen iſt, zu dieſer Vorlage, und zwar durch Vermittlung des betreffenden Königlichen Decanats oder des Central-Bibelvereins in Nürnberg, und des einſchlägigen Conſiſtoriums an die betreffende Kreisregierung aufgefordert werden mit der weitern Auflage, ihre Vorſtände und regelmäßigen Verſammlungstage der bezüglichen Diſtrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ueber das Ergebniß der in dieſer Hinſicht von dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zu treffenden Einleitungen wird demnächſt einer näheren Berichtserſtattung, verbunden mit einer Nachweiſung über den dermaligen Beſtand des Central-Bibelvereins, dann der ſämmtlichen zur Zeit im Königreiche beſtehenden Diſtrikts- und Local-Bibelvereine entgegengeſehen.

München, den 23. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermain-, Rezat-, Oberdonau-, Regen- und Untermainkreiſes.

§. 1638.

16004.

(Das Geſuch des proteſtantiſchen Central-Bibelvereins zu Nürnberg, um Allerhöchſte Genehmigung eines Miſſions-Vereins der proteſtantiſchen lutheriſchen Kirche in Bayern für die Bekehrung der Heiden betr.)

L. K.

Wir eröffnen euch auf den Bericht vom 18. April d. J., die Errichtung eines Miſſions-Vereins der proteſtantiſchen lutheriſchen Kirche in Bayern für die Bekehrung der Hei-

den, und das dießfallſige Geſuch des proteſtantiſchen Central-Bibelvereins in Nürnberg betreffend, daß, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, es bei der, von Unſers Allerhöchſtſeligen Herrn Vaters Majeſtät unter dem 28. October 1824 in dieſer Beziehung erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung ſein Verbleiben haben ſolle.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 2. Juni 1835.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Zweiter Titel.

Vermögen der Kirche.

I. Vermögen der Kirche selbst.

A. Eigenthumsfähigkeit und Verwaltung.

§. 1639.

(Vergleiche hierüber in dem allgemeinen Theil der gegenwärtigen Abtheilung: „Religion," dann in der Abtheilung „Stiftungswesen.")

B. Pfarrstellen.

1) Im Allgemeinen.

§. 1640.

(Auch hierüber ist in dem allgemeinen Theil der gegenwärtigen Abtheilung, dann in der Abtheilung „Stiftungswesen" nachzusehen.)

2) Verwaltung.[a])

§. 1641.

555. (Die Verfügung über proteſtantiſche Pfarrgrundſtücke und Kirchenvermögens-Ueberſchüße betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bevor über proteſtantiſche Pfarrgrundſtücke und Kirchenvermögens-Ueberſchüße zu andern Zwecken, als jenen des Cultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, iſt jedesmal die Aeußerung des einſchlägigen Conſiſtoriums zu erholen, und daraufhin nach den beſtehenden Verordnungen und Competenz-Regulativen das Geeignete vorzukehren, indem zu den bezeichneten Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter und Decanate nicht genügen, ſondern jene der benannten geiſtlichen Oberbehörden erfordert werden.

München, den 23. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 1642.

(Die Aufſicht auf das Vermögen der proteſtantiſchen Pfarreien; insbeſondere der Verkauf einer Pfarrwieſe zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. Auguſt v. J., die Aufſicht auf das Vermögen der proteſtantiſchen Pfarreien; insbeſondere den Verkauf einer Pfarrwieſe zu N. betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung die hierüber erholte berichtliche Aeußerung des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums abſchriftlich zugeſchloſſen.

Da hiernach von Seite des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums bei deſſen Erlaß vom 5. Auguſt 1833 nicht beabſichtet war, der verfaſſungsmäßigen Staats-Curatel bezüglich einer zu genehmigten oder nicht zu genehmigenden Veräußerung eines zu dem prote-

---

a) Man ſehe hierüber in dem allgemeinen Theil gegenwärtiger Abtheilung, dann in der Unterabtheilung „katholiſche Kirche,“ endlich in der Abtheilung XI. bei Stiftungsweſen; ferner

1) §§. 79 und 81 sub Ziff. I. §§. 15 und 16 sub Ziff. II. der Inſtruction vom 8. September 1809 (ſ. §. 1412 S. 1308 oben und §. 1419 S. 1355 oben;

2) die §§. 31, 46 und folgende, 64, 73, 74, 75 der Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und den §. 12 des Anhangs hiezu.

ſtantiſchen Pfarrvermögen zu N. gehörigen Grundſtückes vorzugreifen, und ſich hierüber die Entſcheidung beizulegen, ſo kann der concrete Fall einer Competenzfrage hiernach als erledigt angeſehen werden; und es bleibt der Königlichen Kreisregierung vorbehalten, über den Curatelpunkt, aus eigener Geſchäftszuſtändigkeit zu beſchließen, bis wohin die fragliche Veräußerung als wirkungslos zu betrachten iſt.

Uebrigens wurde, im Einklange mit der Miniſterial-Entſchließung vom 23. Januar 1826 „die Verfügung über Grundſtücke proteſtantiſcher Pfarrgüter betreffend," geeignete Einleitung getroffen, daß die Aeußerung der proteſtantiſchen Conſiſtorialſtellen hinſichtlich der, an der Subſtanz des Pfarrvermögens vorzunehmenden Veränderungen oder Veräußerungen, künftig in den entſprechenden Stadien der Inſtruction und im unmittelbaren Benehmen mit den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach der auch bei dem katholiſchen Pfarrvermögen in dem Verhältniſſe zu der biſchöflichen Stelle beobachteten Weiſe, zu den Acten gebracht werde.

München, den 25. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

24533. **§. 1643.**

(Die Rechnungs-Abhörgebühren des proteſtantiſchen Pfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche zuſtehende Theilnahme an der Kirchenverwaltung ſich nicht auf die, vor dem Jahre 1807 beſtandenen Beſtimmungen und beſondern Rechtsverhältniſſe, ſondern auf eine neue und ganz allgemein gegebene geſetzliche Verfügung, jene des revidirten Gemeinde-Edictes von 1834 gründet, gemäs welcher beſondere Remunerationen oder Gebühren für die, mit jener amtlichen Theilnahme verbundenen Geſchäfte nicht feſtgeſetzt ſind, ſo kann auch aus dem Titel dieſer wieder eingetretenen Wirkſamkeit keinerlei Anſpruch auf derartige frühere Bezüge abgeleitet werden.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird, in Erwiederung ſeines Berichtes vom 5. v. M. beauftragt, hiernach das Weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

3) Faſſionen. [a])

§. 1644.

(Die Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs betreffend.)

M. J. K.

Wir haben in der Inſtruction vom 23. Januar dieſes Jahres über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung Abſchnitt IV. §. 1. verordnet, daß ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien des Königreichs nach ihrem reinen Ertrage in fünf Claſſen gebracht, und zur Ausmittlung des reinen Ertrags derſelben überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundſätzen und beſtimmten Durchſchnittsſummen berechnete Faſſionen über das Einkommen aller Pfarreien aufgenommen werden ſollen. Zur Vollziehung dieſer Verordnung haben Wir beiliegende Inſtruction über die Herſtellung und Beglaubigung ſolcher Faſſionen, nebſt dem beſonders abgedruckten Formular derſelben und der dazu erforderlichen Belege fertigen laſſen. Die General-Commiſſariate des Main-, Pegnitz-, Rezat-, Lech-, Oberdonau- und Iſarkreiſes als proteſtantiſche General-Decanate erhalten daher die erforderliche Anzahl von Exemplaren ſowohl der Inſtruction als des Faſſion-Schema und der Beilagen dazu, mit dem Befehle, davon allen Pfarrſtellen, dann allen Polizei-Directionen, Polizei-Commiſſariaten, Landgerichten und Patrimonialgerichten, in deren Amtsbezirken proteſtantiſche Pfarreien ſich befinden, die nöthigen Exemplare zuzutheilen und dafür zu ſorgen, daß ſpäteſtens innerhalb drei Monaten dieſe Faſſionen angefertigt, beglaubigt, und nach der von denſelben veranſtalteten Superreviſion an Unſer geheimes Miniſterium des Innern eingeſendet werden können.

München, den 20. November 1809.

Inſtruction

zur

Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs.

In der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung, vom 23. Januar 1809 Abſchnitt IV. §. 1. lit. c. iſt verordnet, daß zur Ausmittlung des reinen Ertrags der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien neue, obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundſätzen und beſtimmten Durchſchnittsſummen berechnete

---

a) Siehe hierüber auch bei dem katholiſchen Kirchenweſen, dann
1) den §. 36. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 (ſ. Bd. II. S. 642)
2) den Art. XXV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 (ſ. Regbl. S. 1042).

Faſſionen aufgenommen werden ſollten. Zu Vollziehung dieſer Anordnung wird demnach folgende Inſtruction ertheilt.

§. 1. Die gegenwärtige Inſtruction zerfällt nach der Natur des Geſchäftes in zwei Abſchnitte:

I. in die Vorſchriften für die Herſtellung der Faſſionen,

II. in die Vorſchriften für die obrigkeitliche Beglaubigung und die Vorlage derſelben.

I.

Vorſchriften für die Herſtellung der Faſſionen.

§. 2. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche, ſowohl unmittelbare als mittelbare proteſtantiſche Geiſtliche haben über den reinen Ertrag ihrer Pfarreien genaue Faſſionen herzuſtellen.

§. 3. Zur Erreichung der vollkommenen Gleichförmigkeit dieſer Faſſionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem eingeführten Conventions- oder 24 Guldenfuß;

b) die Naturalien ohne Unterſchied, ob ſie in Beſoldungen, oder in grundherrlichen Rechten u. dgl. beſtehen, durchgängig nach der Bayeriſchen Meſſerei;

c) das Flächenmaaß der Grundſtücke durchgängig nach dem Bayeriſchen Morgen zu 400 Quadratruthen oder 40,000 Quadratfüßen — in Anſatz gebracht werden ſollen.

d) Diejenigen Geiſtlichen, denen die Reduction ihrer Ortsmeſſereien in das Bayeriſche Maaß noch nicht bekannt iſt, haben ſich an die ihnen zunächſt gelegene allgemeine oder beſondere Stiftungs-Adminiſtration zu wenden, welche ihnen den verlangten Aufſchluß ſogleich ertheilen wird. Das nämliche iſt in Rückſicht der Reduction der örtlichen Flächenmaaße in den Bayeriſchen Morgen zu beobachten.

§. 4. Da für die Naturalien ſich kein, in allen Theilen des Königreiches und in allen Jahren, gleichbleibender Preis beſtimmen läßt, ſo hat jedes General-Kreiscommiſſariat, benehmlich mit der Kreis-Finanzdirection, den aus zehnjährigem Durchſchnitt, nach den letzten 10 Jahren geſchöpften Mittelpreis jeder Art von Naturalien für die im Kreiſe befindlichen Pfarrämter zu beſtimmen, und bei der Reviſion der Faſſionen die Anſchläge nach dieſem Mittelpreis, in Rückſicht der Bezüge von Weizen, Korn, Dinkel, Roggen, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Flachs, Hanf, Erdbirn, richtig zu ſtellen, die hier nicht genannten Naturalien aber nach dem Anſchlage derjenigen zu berechnen, denen ſie ihrem Werthe nach am nächſten kommen.

§. 5. Bei den Holzbezügen iſt die Größe des Klaftermaaßes und der Scheiterlänge, dann die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büſchel des Abholzes, und der Schleißbäume, welche der Beſoldungs-Empfänger erhält, genau anzugeben, und der Preis jeder Gattung von dem nächſten Königlichen Forſtamte nach der demſelben vorgeſchriebenen Norm zu beſtimmen, und mit deſſen Atteſt zu belegen.

§. 6. Die Bezüge von Hopfen, Bier, Moſt und Wein ſind nach dem Mittelpreiſe von den letzten 10 Jahren unter Atteſtirung des nächſten Königlichen Rentamts zu veranſchlagen und bei der Reviſion der Faſſionen zu berechnen.

§. 7. Die Faſſionen ſämmtlicher proteſtantiſcher Pfarreien des Königreiches ſollen nach einem gleichförmigen, und zwar nach dem beſonders mitzutheilenden Formular verfaßt werden.

Zu näherer Erläuterung dieſes Formulars, (welches, jedoch nur beiſpielsweiſe, ausgefüllt iſt) und welchem auch Beiſpiele von den durch die Geiſtlichen zu verfaſſenden Beilagen angelegt ſind, werden folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt.

I. Beſchreibung der Pfarrei-Einkünfte.

§. 8. Unter der Rubrik: General-Beilagen wird eine Abſchrift der Beſtallungs-Urkunde des Pfarrers, und in dem Falle, daß ihm hiebei eine Nachweiſung ſeiner Gehaltstheile zugefertigt worden iſt, auch von dieſer eine Abſchrift angelegt.

§. 9. Der Ertrag einer Pfarrei beſteht in Beziehung auf ſeine Quellen:

I. Aus ſtändigem Gehalte,
II. aus Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien,
III. aus dem Ertrage der Realitäten,
IV. aus dem Ertrage der Rechte,
V. aus den Einnahmen für beſonders bezahlt werdende Dienſtes-Verrichtungen,
VI. aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen von der Gemeine,
VII. aus freiwilligen Geſchenken an Geld oder Victualien von einzelnen Gemeindegliedern.

I. An ſtändigem Gehalte.

§. 10. Der ſtändige Gehaltsbezug an Geld, und in Naturalien wird durch Zeugniſſe derjenigen Stellen, welche die Bezahlung und Abreichung zu leiſten haben, nach den in dem Formular gegebenen deutlichen Beiſpielen nachgewieſen.

§. 11. Was die Holzbezüge der Geiſtlichen betrifft, ſo darf unter der gegenwärtigen Hauptpoſition, an ſtändigem Gehalte, nur das wirkliche Beſoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forſtrechte in Staats-, Stiftungs- oder Communal- (Gemeinde) Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptpoſition: Ertrag aus Rechten, ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden.

§. 12. Eben ſo dürfen unter der Unterabtheilung: Gehalt aus Stiftungen, nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter die Hauptpoſition V. gehörigen Genüße für beſonders geſtiftete Predigten ꝛc. vorgetragen werden.

§. 13. Die Bezüge der mittelbaren Geiſtlichen aus den Kaſſen ihrer Gutsherrn werden durchgängig unter der fünften Unterabtheilung: An ſtändigem Gehalte von Privaten in Anſatz gebracht, und es werden dieſer Poſition in dieſem Falle die nämlichen einzelnen Abtheilungen gegeben, welche in dem Formulare unter der Abtheilung: Gehalt aus Staatskaſſen, beiſpielsweiſe vorgetragen ſind.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien.

§. 14. Unter dieſe Hauptpoſition eignen ſich diejenigen Capitalien, deren Zinſen nach der Verordnung der Stifter zur Suſtentation des jedesmaligen Pfarrers beſtimmt, und deren Verwaltung durch die Stiftungsurkunde dem jedesmaligen Pfarrer ſelbſt vorbehalten worden iſt. Dieſe Capitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem Formular unter Ziffer 8 a) im beiliegenden Schema hergeſtellt werden muß; dieſem Verzeichniſſe werden die einſchlägigen Stiftungsurkunden abſchriftlich beigelegt.

III. Ertrag aus Realitäten.

§. 15. Jeder proteſtantiſche Geiſtliche hat über die ihm zur Benutzung überlaſſenen Realitäten eine genaue Beſchreibung herzuſtellen, wovon ein beiſpielsweiſe ausgefülltes Exemplar unter Ziffer 8 b) anliegt.

§. 16. Was das in dem Formulare unter Ziffer 9 a) allegirte Schätzungs-Protocoll betrifft, ſo wird hierüber folgende Beſtimmung ertheilt:

Der Schätzungswerth ſämmtlicher einem Pfarrer zum Genuſſe überlaſſener Realitäten an Gebäuden und Gründen muß in dieſer Beilage der Faſſion genau angegeben werden.

Die einem Pfarrer zum Genuſſe überlaſſenen Realitäten ſind entweder der Kirche oder einer andern Stiftung zuſtändig, oder ſie gehören zur Pfarrei ſelbſt.

Im erſten Falle iſt der Schätzungswerth derſelben durch die einſchlägige Stiftungs-Adminiſtration zum Behufe der Inventariſation und Etatsformation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben, und es dürfen daher die Realitäten dieſer Art nicht mehr abgeſchätzt, ſondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungs-Protocolle der Stiftungs-Adminiſtration, welchen dieſe dem Pfarrer auf Verlangen ſogleich mittheilen wird, der Faſſion angelegt werden.

Was die Realitäten der zweiten Art, nämlich jene betrifft, welche nicht der Kirche oder einer andern Stiftung, ſondern zur Pfarrei ſelbſt gehören, ſo werden auch dieſe zum Behufe des allgemeinen Steuer-Proviſoriums durch die Polizei-Commiſſariate und Landgerichte größtentheils ſchon abgeſchätzt worden ſein. In dieſem Falle iſt daher auch hier keine neue Schätzung, ſondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protocolle des einſchlägigen Polizei-Commiſſariats oder Landgerichts erforderlich. Wenn jedoch dieſe Schätzung noch nicht geſchehen ſein ſolle, ſo muß die Abſchätzung der Pfarrei-Realitäten dieſer letztern Art von dem einſchlägigen Polizei-Commiſſariate oder Landgerichte nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen ſogleich verfügt, und das Schätzungs-Protocoll der Faſſion angelegt werden.

§. 17. In Rückſicht der Erhebung des jährlichen Ertrages der den proteſtantiſchen Geiſtlichen zum Genuſſe überlaſſenen Realitäten wird Folgendes feſtgeſetzt:

Die Realitäten, welche einem Pfarrer zum Genuſſe überlaſſen worden ſind, werden von dieſen entweder verpachtet, oder in eigener Regie benützt.

Im erſten Falle wird der jährliche Ertrag nach dem Durchſchnitte des Pachtvertrages der jüngſten 10 Jahre in der Faſſion aufgenommen. Zu dieſer Durchſchnittsberechnung liegt ein beiſpielsweiſe ausgefülltes Schema unter Ziffer 9 b) dem Formular der Faſſion an. Wenn die Aufſchreibungen des Pfarrers über die Pachtverträge nicht auf 10 Jahre zurückgehen ſollten, ſo iſt eine Durchſchnittsberechnung der jüngſten 6 oder 3 Jahre zu verfaſſen; im äuſſerſten Falle aber wird der Pachtertrag des Jahres 1808 in der Faſſion angeſetzt. Bei den in eigener Regie von dem Pfarrer benutzt werdenden Realitäten iſt eine förmliche Oeconomie=Berechnung des Ertrages der jüngſten 9 oder 10 Jahre, und der hierauf beſtrittenen Koſten der Production und Perception herzuſtellen, aus dieſen der Durchſchnitt zu ziehen und das Reſultat derſelben in der Faſſion vorzutragen. Wo es an eigenen Aufſchreibungen der hiezu nöthigen Angaben von 9—10 Jahren fehlt, da iſt dieſe Durchſchnittsberechnung nach den Aufſchreibungen der letzten 6 oder 3 Jahre, im äußerſten Falle aber nach dem Ertrag des mittelmäßigen Erndtejahres 1808 in die Faſſion einzutragen oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde ſelbſt der Brutto=Ertrag der Producte von den dem Pfarrer überlaſſenen Dienſtgründen, und der Betrag der für die Production und Perception aufzuwendenden Koſten zu erheben, und daraus der reine Ertrag jener Realitäten auszumitteln, und in der Faſſion vorzutragen, das Schätzungs=Protocoll aber mit Unterſchrift der Taxatoren beizufügen.

Für die freie Pfarrwohnung und Benutzung der dazu gehörigen Nebengebäude iſt, nach dem Verhältniſſe ihrer Größe und mehr oder minder guten Beſchaffenheit, bei Landpfarrern 25—50 fl., bei Stadtpredigerſtellen 75—100 fl. in Anſatz zu bringen.

IV. Ertrag aus Rechten.

1) An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Unter dieſer Unterabtheilung werden die Abgaben von den zur Pfarrei grundbaren (lehenbaren, erbzinsbaren) Gütern, Häuſern und walzenden Grundſtücken vorgetragen, und zwar unter lit. A. die jährlichen beſtändigen (fixen) Abgaben an Grundſtiften (Grundzinſen, Erbzinſen) Getreid=Gilten ꝛc. und unter lit. B. die unſtändigen Abgaben an Handlöhnen (Laudemien, Relevien, Lehenreich, Erdſchätzen) bei Beſitz=Veränderungsfällen der grundbaren Güter. Die ſtändigen Abgaben der Grundholden werden einem Verzeichniſſe, wozu die Beilage Ziffer 10 ein exemplificirtes Formular gibt, zuſammengeſtellt, und dieſem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt.

Die unſtändigen Abgaben werden durch eine nach dem Formular Ziffer 11 verfaßte Durchſchnittsberechnung ausgemittelt.

2) An Zehenten.

a) An großen Frucht=Zehenten.

§. 19. Die den proteſtantiſchen Geiſtlichen zum Genuſſe überlaſſenen Zehenten werden von dieſen entweder verpachtet, oder in eigener Regie bezogen (ſelbſt eingeſammelt).

Die Verpachtung geſchieht entweder in Geld oder in Naturalien. Bei der Verpachtung im Gelde wird der einjährige Ertrag durch eine Durchſchnittsberechnung der jüngſten

9 Jahre, welche auf ähnliche Art, wie die Durchſchnittsberechnung der Laudemien (Beilage Ziffer 11) zu verfaſſen iſt, nachgewieſen.

Bei der Verpachtung in Naturalien wird die Durchſchnittsberechnung der jüngſten 9 Jahre nach dem unter Ziffer 12 beiliegenden Schema hergeſtellt.

Bei den in eigener Regie benutzt werdenden Zehenten iſt der volle Ertrag derſelben, und der Betrag der hierauf ſich ergebenen Perceptionskoſten nach einer Durchſchnittsberechnung der jüngſten 9 Jahre auszumitteln.

Falls die bei der Pfarrei vorhandenen Aufſchreibungen und Zehentregiſter nicht auf 9 Jahre zurückgehen, wird die Durchſchnittsberechnung aus dem Ertrage der letzten 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äußerſten Falle wird der Ertrag des mittelmäßigen Erndtejahres 1808 in die Faſſion aufgenommen, oder von verpflichteten Taxatoren aus der Gemeine, auf deren Flur der Zehent erhoben wird, der approximative Jahres-Ertrag geſchätzt, der Betrag der Einſammlungskoſten erhoben, und daraus der reine Ertrag der Zehenten ausgemittelt, und in der Faſſion vorgetragen, das Schätzungsprotocoll aber mit Unterſchrift der beeidigten Taxatoren als Beilage angefügt.

In der Durchſchnittsberechnung kann der Ertrag der einzelnen Jahre allerdings nach der in jedem Orte üblichen Meſſerei vorgetragen werden. Die Geſammtſumme wird jedoch nach Anleitung des exemplificirten Schema Ziffer 12 in die Bayeriſche Meſſerei reducirt, und aus dieſer der einjährige Durchſchnittsertrag nach der nämlichen Meſſerei bezeichnet.

b) Kleiner (Schmalſaat-) Zehent,

c) Heuzehent,

d) Weinzehent,

e) Hopfenzehent,

f) Blutzehent.

Wenn dieſe Zehenten bisher in Geld verpachtet waren, ſo iſt hierüber eine Durchſchnittsberechnung nach dem unter Ziffer 13 anliegenden Formular und zwar in Rückſicht der kleinen Zehenten, wegen der in den mehrſten Theilen des Königreiches noch eingeführten Dreifelder-Wirthſchaft auf 9, bei den übrigen aber auf 10 Jahre rückwärts herzuſtellen.

Da die Klein- und Heuzehenten jedoch größtentheils von den Pfarrern ſelbſt eingeſammelt werden, ſo iſt auch deren Ertrag aus den vorhandenen Aufſchreibungen von 9 oder 6, oder mindeſtens 3 Jahren rückwärts, nach Abzug der Perceptionskoſten, in einer Durchſchnittsberechnung anzugeben, oder wo darüber keine Regiſter geführt worden ſind, approximativ mittelſt eidlicher Schätzung durch Sachverſtändige derjenigen Gemeine, wo dieſe Zehnten erhoben werden, anzuſchlagen und hiernach in der Faſſion vorzutragen, mit Beilegung des Schätzungsprotocolls.

Das nämliche gilt von den nicht verpachteten Blutzehenten, deren Ertrag entweder nach 10 oder 6 oder 3 jährigen Aufſchreibungen in einer Durchſchnittsberechnung anzugeben, oder von Sachverſtändigen aus der Gemeine zu ſchätzen, und mit Beilegung des Schätzungs-Protocolls in der Faſſion aufzunehmen iſt.

Wenn die Wein- und Hopfenzehenten ſelbſt adminiſtrirt oder in Natur verpachtet werden, ſo muß der reine Naturalertrag derſelben nach Abzug der Perceptionskoſten, durch eine 10 jährige Durchſchnittsberechnung, welche auf ähnliche Art, wie die Durchſchnittsberechnung der Fruchtzehenten (Formular Ziffer 12) zu verfaſſen iſt, ausgemittelt werden.

Der erhobene einjährige Ertrag wird bei dem Weinzehenten in den Bayeriſchen Eimer, deſſen Verhältniß zum Local-Getränkmaaße bei dem treffenden Unteraufſchläger erfahren werden kann, reducirt, und der Preis muß nach der Localität und nach 10 jährigem Durchſchnitte der daſelbſt beſtandenen Mittelpreiſe beſtimmt, und vom nächſten Königlichen Rentamte atteſtirt, werden.

Bei dem Hopfenzehenten findet gleiche Reduction des einjährigen Ertrags in den Bayeriſchen Zentner ſtatt, und der Preis iſt nach dem localen Durchſchnittspreis von 10 Jahren zu beſtimmen, und vom nächſten Königlichen Rentamte zu atteſtiren.

Sämmtliche, zur Pfarrei zehentbaren Grundſtücke werden aus dem pfarramtlichen Zehentbuche ausgezogen, und in einer beſondern Zehentbeſchreibung, deren Schema unter Ziffer 14 anliegt, zuſammengeſtellt.

3) An Gemeinderechten.

§. 20. Der approximative jährliche Ertrag der den Geiſtlichen zuſtehenden Gemeinderechte ſoll durch die eidliche Abſchätzung, nach den unter §. 31 vorgeſchriebenen Grundſätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, in welchem die Beſtandtheile des Gemeinderechtes einzeln aufgezählt werden müßen, der Faſſion beigelegt werden.

4) An Weiderechten.

§. 21. Die Beſchaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weiderechte iſt durch ein Zeugniß des Obmannes (Schultheißen, Gemeindevorſtehers) desjenigen Ortes, in welchem das Oeject, worauf die Weidegerechtigkeit ausgeübt wird, ſich befindet, nachzuweiſen.

5) An Forſtrechten.

§. 22. Der Bezug der Forſtrechte ſoll durch Zeugniſſe des einſchlägigen Revierförſters dargethan werden. Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Forſtamte zu atteſtirenden Local-Mittelpreis jeder Holzgattung zu Geld angeſchlagen, und der Betrag unter Beilegung des Atteſtes in die Faſſion aufgenommen.

Was den Bezug der Waldſtreu betrifft, ſo iſt der jährliche Werth derſelben nach eigenen pflichtmäßigem Ermeſſen des Geiſtlichen in der Faſſion vorzutragen.

§. 23. In Rückſicht der Gemeinderechte, der Weiderechte und der Forſtrechte wird überhaupt bemerkt, daß dieſe nur dann unter den hiefür vorgeſchriebenen Rubriken in die Faſſion eingetragen werden, wenn die Gemeindegründe noch nicht nach den beſtehenden Cultur-Geſetzen unter die Gemeindeglieder vertheilt, und wenn wegen der Forſtrechte noch keine Purification der treffenden Waldungen vorgenommen worden iſt.

Im entgegengeſetzten Falle aber werden die bei der Vertheilung der Gemeindegründe auf den Antheil des Pfarrers gefallenen Grundſtücke und die bei der Forſtpurification dem

Pfarrer zugemeſſenen Waldtheile unter der Hauptpoſition III. Ertrag aus Realitäten, gleich den übrigen dem Pfarrer zum Genuſſe überlaſſenen Gründen aufgeführt.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Functionen.

Von geſtifteten Predigten, Kinderlehren (Catechiſationen) Betſtunden.

§. 24. Dieſe Bezüge werden in ein, nach dem Schema unter Ziffer 17 zu verfaſſendes Verzeichniß zuſammengeſtellt, welchem die Zeugniſſe der Stiftungsadminiſtrationen, welche die Zahlung zu leiſten haben, als Beilagen dienen.

Jedoch ſind dieſe Genüße, welche für beſtimmte Dienſtesleiſtungen, und durch andere Stellen bezahlt werden, wohl von den unter der Hauptpoſition II. vorzutragenden Zinſen von ſolchen Kapitalien zu unterſcheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers beſtimmt ſind, ohne für ihn eine beſondere Verbindlichkeit mit ſich zu bringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer durch die Stiftungs-Urkunde ſelbſt ausdrücklich vorbehalten worden iſt.

§. 25. Zur Ausmittlung des reinen Jahresbetrags der Einnahme von beſondern, in dem Formular und den Unterabtheilungen der Hauptpoſition V. von Nummer 2 — 8 einzeln aufgeführten Dienſtesfunctionen, muß die Zahl der in den jüngſten 10 Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieſer Art aus den Pfarrbüchern (Pfarrmatrikeln) ausgezogen, der Durchſchnittsbetrag eines Jahres durch die Diviſion erhoben, und aus dieſer Durchſchnittsſumme die hievon fließende Einnahme nach der beſtehenden Stolordnung (Taxe) berechnet werden.

Zur vollſtändigern Erläuterung hierüber liegt ein Formular zu dieſer Durchſchnitts-Berechnung unter Ziffer 18 an. Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß in dieſem Formulare nicht nur die angeſetzte Zahl der vorgefallenen geiſtlichen Verrichtungen, ſondern auch die zum Grunde gelegte Taxe blos beiſpielsweiſe angeſetzt worden iſt. Es hat demnach jeder Geiſtliche die bei ſeiner Pfarrei wirklich eingeführte Stolordnung (Taxordnung) in der Berechnung des Geldertrages anzuwenden, und dieſe auf dem Titelblatte der Durchſchnittsberechnung gehörig zu bemerken. In Rückſicht des Beichtgeldes, welches nach keiner beſtimmten Norm, ſondern nach dem freien Willen der Beichtenden bezahlt wird, muß der jährliche approximative Ertrag durch eine Durchſchnittsberechnung der jüngſten 10 Jahre hergeſtellt werden. Im Falle hierüber keine Aufſchreibungen geführt worden ſind, iſt der Ertrag des letzten Jahres in der Faſſion vorzutragen.

VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.

§. 26. Wenn bei einer Pfarrſtelle obſervanzmäßige Gaben oder beſtimmte Sammlungen für den Pfarrer eingeführt ſind, (beſtimmte Neujahrsgelder, Deputate an Wildpret, Fiſchen, Broden, Herbſttrunk, Flachs, Eier, Schmalz und Fleiſchſammlung) ſo iſt der einjährige approximative Ertrag ſolcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchſchnittsberechnung der jüngſten zehn Jahre herzuſtellen, oder wo es an Aufſchreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrag des letzten Jahres zu ermeſſen, und nach pflichtmäßiger eigener Schätzung des Pfarrers zu Geld angeſchlagen in die Faſſion aufzunehmen.

VII. Einnahmen aus freiwilligen Geſchenken an Geld oder Victualien von einzelnen Gemeindegliedern.

§. 27. Ganz freiwillige Geſchenke der Gemeindeglieder an den Pfarrer in Geld und Naturalien oder Victualien (Hausſchenken, unbeſtimmte Neujahrsgeſchenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können zwar nicht als bleibende Dienſtes-Emolumente betrachtet werden, weil ſie von dem Vermögensſtand und guten Willen der Eingepfarrten, und von der erworbenen perſönlichen Achtung und Liebe des Geiſtlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienſtnachfolger übergehen. Sie ſollen jedoch nach einer Durchſchnittsberechnung von zehn Jahren, oder wo es an genauen Aufſchreibungen darüber fehlt, nach eigener pflichtmäßiger Schätzung des Geiſtlichen, und nach dem Ertrage des letzten Jahres, im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeſchlagen, aber nicht in dem geſammten reinen Dienſtertrage mit eingerechnet, ſondern nur anhangsweiſe am Schluſſe der Faſſion beigeſetzt werden.

II. Laſten der Pfarrei.

§. 28. Die Steuern, mit Angabe ſowohl des Steuerſimplums, als der ganzen jährlichen Steuerquote, Decimation und Viceſimation und zu entrichtenden ordentlichen Gemeindslaſten, die Pfarrcanons, mit Bemerkung, ob dieſelben als bleibend der Pfarrei, oder nur auf beſtimmte Jahre, oder auf die Dienſtzeit des jetzigen Pfarrers perſönlich auferlegt worden ſind, (Abſentengelder) die Grundzinſe, Bauſchillinge, Reparaturkoſten der Pfarr- und Oeconomie-Gebäude, in ſo weit dieſelben dem Pfarrer zu leiſten obliegen, Brandaſſecurations-Beiträge und die übrigen auf einer Pfarrei haftenden Paſſivreichniſſe, werden durch Zeugniſſe derjenigen öffentlichen Aemter und übrigen Stellen, an welche dieſe Abgaben geleiſtet werden müßen, nach der Vorſchrift des Schematismus in der Faſſion nachgewieſen. Da der Ertrag der in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Zehenten in Folge der vorſtehenden Anordnungen nach Abzug der Productions- und Perceptionskoſten in Anſatz gebracht wird, ſo können unter der zweiten Unterabtheilung der Laſten an Perceptionskoſten nur diejenigen Ausgaben vorgetragen werden, welche auf die Erhebung der Naturalbeſoldungen und des Forſtrechtholzes ſich ergeben. Der Jahresbetrag der Holzanweisgelder, Holzhauerlöhne und Getreid-Abmeßgelder, wird nach dem in dem Formulare gegebenen Beiſpiele durch Zeugniſſe derjenigen Stellen nachgewieſen, an welche die Zahlung geſchieht. Der Anſatz der Fuhrlöhner von der Getreid- und Holzbeſoldung oder der für die Vergütung der freien Beifuhr auszurichtenden Bauernmahlzeit bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Pfarrers überlaſſen.

Wenn ein Pfarrer wegen weit entfernter Filiale in die Nothwendigkeit geſetzt iſt, ein Dienſtpferd zu halten, ſo iſt der dafür zu machende Koſtenaufwand unter den Laſten der Pfarrei in Anſatz zu bringen, und von dem reinen Ertrage der Stelle abzuziehen.

§. 29. Im Falle ein Pfarrer zwei oder mehrere miteinander auf immer combinirte Pfarreien zu verwalten hätte, ſo hat derſelbe über jede derſelben einzeln, eine beſondere Faſſion nach dem vorliegenden Formulare zu verfaſſen.

Wenn ein Geiſtlicher außer ſeinem Pfarramte noch ein mit Gehalt oder Accidentien verbundenes Nebenamt, als Schulinſpector, Lehrer u. dgl. zu beſorgen hat, ſo hat derſelbe

auch über den jährlichen Ertrag dieſer Nebenfunction eine beſondere Faſſion nach den obigen Vorſchriften zu verfaſſen und beizulegen.

II.

Vorſchriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Faſſionen.

§. 30. Da die vorbemerkten Faſſionen den wichtigen Zweck haben, die reinen Einkünfte der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreiches richtig darzuſtellen, ſo müßen dieſelben amtlich beglaubigt werden.

§. 31. Die amtliche Beglaubigung der genannten Faſſionen muß durch die nachbenannten Stellen vollzogen werden.

a) Bei den unmittelbaren Pfarreien

1) durch die Polizeidirectionen und Polizeicommiſſariate in denjenigen Städten, wo ſolche beſtehen;

2) durch die Landgerichte für die Pfarreien in den Städten, wo keine ſtädtiſche Polizeibehörde beſteht, für die ſämmtlichen Pfarreien in den Märkten und Dörfern ihres Amtsbezirkes.

b) Bei den mittelbaren Pfarreien durch die einſchlägigen Patrimonialgerichte.

§. 32. Die Polizeidirectionen und Polizeicommiſſariate, die Landgerichte und die Patrimonialgerichte des Königreiches, inner deren Amtsbezirken ſich proteſtantiſche Pfarrer befinden, haben ſogleich nach Empfang der gegenwärtigen Inſtruction den ſämmtlichen proteſtantiſchen Geiſtlichen ihres Amtsbezirkes genaue Nachweiſungen und Beſchreibungen folgender Beſoldungstheile abzuverlangen.

1) ein Verzeichniß der von dem dermaligen Pfarrer in eigener Regie benutzt werdenden Gebäude und Gründe, welche nicht den Kirchen und andern Stiftungen, ſondern der Pfarrei zugehören;

2) eine Beſchreibung derjenigen kleinen, Heu-, Wein-, Hopfen- und Blutzehenten, welche von dem Pfarrer nicht verpachtet, ſondern in eigener Regie verwaltet werden, und über deren Ertrag keine Aufſchreibungen geführt worden ſind;

3) eine Beſchreibung der dem Pfarrer zuſtändigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen.

Nach Vorlage dieſer Verzeichniſſe und Beſchreibungen unterſucht die einſchlägige Polizeidirection, das einſchlägige Polizeicommiſſariat, Landgericht oder Patrimonialgericht, ob die Realitäten der Pfarrei zum Behufe des allgemeinen Steuerproviſoriums bereits abgeſchätzt ſind oder nicht. Im erſten Falle wird dem Pfarrer nach der oben §. 16 ertheilten Vorſchrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungsprotocolls zugefertigt; im zweiten Falle aber wird die Schätzung dieſer Realitäten durch drei ſachverſtändige Individuen aus dem Orte, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungsprotocoll dem Pfarrer zur Anfertigung ſeiner Faſſion übermacht.

In Rückſicht der von dem Pfarrer ſelbſt adminiſtrirten kleinen, Heu-, Hopfen-, Wein- und Blutzehenten und Gemeinderechte wird gleichfalls eine eidliche Schätzung des jähr-

lichen approximativen Ertrages dieſer Objecte durch zwei Sachverſtändige des Ortes, wo die Zehenten oder Gemeinderechte liegen, angeordnet, und das Schätzungsprotocoll dem Pfarrer zugeſchloſſen. Dieſer ſtellt ſodann aus dieſen und den übrigen theils in ſeiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Stellen zu geſinnenden Behelfen und Beilagen, welche in der vorſtehenden Inſtruction ausführlich beſchrieben ſind, die Faſſion ſeines Dienſtvertrags her, und übergibt dieſelbe mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern und allen übrigen, zur Prüfung der einzelnen Anſätze der Faſſion nothwendigen Aufſchreibungen ꝛc. der betreffenden Polizeidirection, dem betreffenden Polizeicommiſſariate, Landgerichte oder Patrimonialgerichte.

Dieſe Stelle prüft ſodann die Anſätze der Faſſion genau nach ihren Beilagen, und den übrigen zur Einſicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Actenſtücken, läßt ſich über allenfalls vorhandene Anſtände die nöthige Aufklärung von dem Geiſtlichen ertheilen, und atteſtirt endlich die Richtigkeit der Faſſion und ihrer Belege unter amtlicher Unterſchrift und Fertigung.

Die Zehent-, Saal-, und übrigen Pfarrbücher, ſo wie die Originaldocumente werden hienach dem Geiſtlichen zur fernern Aufbewahrung wieder zurückgeſtellt. Von jeder Faſſion wird ein dreifaches Exemplar ausgefertigt, wovon das eine nach geſchehener Beglaubigung und Superreviſion in der Pfarregiſtratur, das andere bei dem Generaldecanate verwahrt, das dritte zum geheimen Miniſterium des Innern eingeſchickt wird. Wenn nämlich die Faſſionen aller in einer Stadt, im Amtsbezirke eines Landgerichts oder Patrimonialgerichts befindlichen proteſtantiſchen Geiſtlichen hergeſtellt, und amtlich beglaubigt ſind, ſo werden dieſelben dem einſchlägigen General-Kreiscommiſſariate, als proteſtantiſchen Generaldecanate vorgelegt, welches dieſelben einer Superreviſion unterwirft, und nach geſchehener Richtigſtellung die Faſſionen aller in ſeinem General-Decanatsbezirke befindlichen unmittelbaren und mittelbaren proteſtantiſchen Geiſtlichen an das Miniſterium des Innern einreicht.

§. 33. Da die gegenwärtige Anordnung keinen andern, als den in der Beförderungsordnung vom 23. Januar dieſes Jahres ausgeſprochenen Zweck hat, den reinen Ertrag aller proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs herzuſtellen, und dieſelben darnach zu claſſificiren, ſo vertraut man zu allen hiebei betheiligten Stellen, daß ſie dieſelbe mit der angeſtrengteſten Thätigkeit ohne allen Aufſchub in Vollzug ſetzen, und daß vorzüglich die ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarrer ihre Faſſionen mit möglichſter Richtigkeit und Vollſtändigkeit anfertigen werden.

§. 34. Uebrigens wird noch bemerkt, daß weder zu den Faſſionen, noch zu deren Beilagen die Anwendung von Stempelpapier erforderlich ſei, und daß auch von den betreffenden Polizeiſtellen für die amtliche Beglaubigung der Faſſionen und ihrer Belege keine Vidimationstaxen u. dgl. berechnet werden dürfen.

München, den 6. November 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1810. St. IX, S. 137.

§. 1645.

7159.

(Die Gehaltsfaſſionen der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen allgemeinen und beſondern Stiftungsadminiſtrationen des Cultus, inner deren Diſtrikten ſich proteſtantiſche Geiſtliche befinden, werden hierdurch auf die in dem neunten Stücke des diesjährigen Regierungsblattes enthaltene Inſtruction zu Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreiches vom 6. November 1809 [a]) mit dem Auftrage aufmerkſam gemacht, den proteſtantiſchen Pfarrern ihrer Diſtrikte diejenigen Zeugniſſe und Aufſchlüße, welche dieſelben in Folge dieſer Inſtruction und zum Behufe der Herſtellung ihrer Gehaltsfaſſionen von ihnen geſinnen werden, ohne Aufſchub auszuſtellen und zu ertheilen.

München, am 30. März 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Stiftungs-Adminiſtration N. alſo ergangen.

§. 1646.

6630.

(Die Reviſion der Pfarrfaſſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in dem Landtagsabſchiede vom 29. December 1831 Ziffer III. Nr. 20 zu beſchließen geruht, daß die Reviſion der Pfarr- und Pfründefaſſionen in allen Kreiſen beſchleunigt, bei dieſem Anlaſſe insbeſondere jeder gegründeten Klage über zu hohen Anſatz der Getreidpreiſe begegnet, und auch dem weitern Antrage der Stände in Beziehung auf billigen Anſchlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge ſorgfältige Berückſichtigung zu Theil werden ſoll.

Die diesfalls angeordneten Ermittlungen haben zu folgenden Reſultaten geführt:

Die durch Allerhöchſte Verordnung vom 5. December 1811 [b]) anbefohlene Ertragsermittlung der geiſtlichen Pfründen iſt trotz der wiederholten Weiſung vom 17. December 1825 weder zum allgemeinen noch zum gleichheitlichen Vollzuge gekommen, vielmehr weichen die vorgelegten Faſſionen ſchon an und für ſich weſentlich von der Wirklichkeit ab, die theils gar nicht, theils nach den verſchiedenartigſten Grundſätzen und Interprätationsweiſen bewirkte Reviſion hat den Standpunkt noch mehr verrückt, und alle bisherigen Operate haben in keiner

---

a) ſ. vorſtehenden §.

b) ſ. §. 950. S. 872 oben.

Weiſe dazu gedient, das wahre Bild des Pfründe-Ertrages auszumitteln. Der Grund hievon liegt theils in einzelnen den Fatenten vorgeſchriebenen Normen, theils in dem Verfahren der Reviſion.

Der Clerus führte, und die Ständeverſammlung eignete ſich nämlich folgende Beſchwerden an:

1) den auffallenden Abſtand der früher beſtandenen entweder fatirten oder reviſoriſch feſtgeſtellten Getreidepreiſe von jenen der jüngſten 20 Jahre;
2) den ungleichmäßigen, faſt allenthalben zu hohen Anſchlag der Pfarrwohnungen, der Oeconomie- und Nebengebäude und der Hausgärten;
3) Die durchaus unnachhaltige Berechnung des Oeconomie- und Zehentertrages, welche geſchehen läßt, daß bei gleichen Hauptverhältniſſen und bei zufälliger Abänderung eines Nebenfactors derſelbe Gutscomplex in dem einen Orte einen ſehr hohen, in dem andern einen niedrigen, und in einem dritten gar keinen Reinertrag entziffert;
4) den unverläßigen Anſatz höchſt zufälliger und unſicherer Stolgebühren durch die Durchſchnittsberechnung aus jenen Jahren 1802/11, in welchen noch häufig gar keine Ausſchreibungen beſtanden; und
5) die Ungleichheit der Grundſätze über Beſchaffenheit und Ermittlungsart der Laſten, von welchen in einigen Kreiſen lediglich die Steuern paſſirt wurden, während andere Diſtrikte die Hilfsprieſter und Baureparaturen in zu niederem, andere beide in zu hohem Anſchlage einwertheten, andere endlich ſogar momentane Bürden in höchſt übertriebenen Summen in Anſatz bringen ließen.

Dieſe Beſchwerden ſind beinahe durchaus begründet; denn

ad 1) wurden bisher dem Pfründertrage die Getreidpreiſe der Kriegsjahre von 1802 bis 1811 zu Grunde gelegt. Die Preiſe bilden aber gegenwärtig durchaus keinen auch nur einigermaßen annähernden Anhaltspunkt mehr, und man hat ſie nicht nur in den Privatgeſchäften, ſondern ſelbſt in den öffentlichen Verhandlungen und ſelbſt in dem 6jährigen Staats-Budget durch weit geringere, der jetzigen Wahrheit nähere, erſetzt.

ad 2) Der Wille der Verordnung vom 11. December 1811 iſt nur auf Ermittlung des wahren örtlichen Nutzungswerthes der Wohnungen, Nebengebäude und Wurzgärten gerichtet und hiernach ſind auch im Ganzen billige Normen gegeben. Innerhalb derſelben wurden gleichwohl die Pfarrwohnungen höchſt willkührlich und zum Theil zu hoch angeſchlagen, und an vielen Orten die Oeconomiegebäude und die Wurzgärten eigens fatirt, während doch erſtere nur Laſten des Oeconomiebetriebes ſind, und letztere in Berückſichtigung der Bebauungskoſten und der Wohlfeilheit der allgemein verbreiteten Gemüſe oft gar keinen Nutzen gewähren.

ad 3) Der Berechnung des Oeconomie- und Zehentbetrages mangelte in der Regel jede frühere Grundlage, ja den Betheiligten war ſogar der Weg zur Abhilfe bei vorliegenden Beſchwerden verſchloſſen, und ſo kam es oft, daß im Vertrauen auf die Faſſion der Geiſtliche ſeine beſſere Pfründe gegen eine ſchlechtere vertauſchte.

ad 4) Die Stollgebühren ſind faſt durchgehends nach dem muthmaßlichen Ertrage fatirt worden; Belege und Nachweiſe hierüber fehlen, und je nach der Abſicht des fatirenden Pfarrers zeigte ſich ein unrichtiger, bald zu hoher, bald zu niederer Anſchlag.

ad 5) Die Normen über die Fatirung der verſchiedenen Laſten ſind allenthalben ſehr verſchiedenartig angewendet, und die Anſichten über die zum Vortrage geeigneten Laſten bald zum Vortheile des Pfründeertrages mehr oder weniger erweitert, und Ungleichheit und Unſicherheit der Faſſion veranlaßt. Dies war insbeſondere auch bezüglich der unverhältnißmäßigen, bald ſehr hoch, bald ſehr niedrig geſtellten Berechnung der Koſten für den Unterhalt eines Hilfsprieſters der Fall.

Um dieſe Gebrechen zu heben, erhalten die Königlichen Regierungen folgende Vorſchriften:

1) Allenthalben gleiche Getreidpreiſe können für einen ganzen Kreis wegen der großen Preisdifferenzen in Folge der örtlichen Verhältniſſe, der größern oder geringern Getreidproduction und des nähern oder entferntern Marktes nicht gelten.

Mit Umgehung der früheren Faſſions-Durchſchnittspreiſe iſt daher der Geldwerth des Getreides für jede Pfründe bei der jetzigen Reviſion durchgehends nach dem Durchſchnitte der für das betreffende Rentamt in der Periode von $18\frac{23}{24}$ bis einſchlüßig $18\frac{32}{33}$ ausgemittelten ärarialiſchen Normalpreiſe in die Faſſion einzuſtellen, zu welchem Ende die betreffenden Durchſchnitte von den desfalls beauftragten Regierungs-Finanzkammern alsbald werden hergeſtellt und den Kreisregierungen, K. d. Innern, mitgetheilt werden.

2) Die Oeconomiegebäude ſind die Vorbedingungen des Oeconomiebetriebs, und unter deſſen Reinertrag mitbegriffen. Die vielfach angeordnet geweſene Einſtellung der beſondern, resp. idealen Renten aus dem Werthe der Bauobjecte erſcheint daher in jeder Beziehung unzuläßig, und dergleichen ideale Renten aus Oeconomiegebäuden ſind, wo ſie ſich finden, dem Abſtriche zu unterwerfen. Ein gleiches Verfahren hat auch hinſichtlich der an vielen Orten unter den Gutslaſten aufgeführten Bau- und Unterhaltungskoſten der Oeconomiegebäude einzutreten, welche wegen des nur in Anſatz kommenden Oeconomie-Reinertrags ganz außer Vortrag bleiben.

Der Geldanſchlag der Pfarrwohnungen nebſt Hofraum und Wurzgarten wird gemäs der Allerhöchſten Verordnung vom 11. December 1811 mit 20 bis 50 fl. für das Land und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Faſſion aufgenommen.

Die Claſſification der Pfarrwohnungen innerhalb dieſer Gränzen geſchieht nach dem Pfründertrage in der Art, daß 5 Procent des reinen Einkommens als Miethzins angeſetzt werden, wonach einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag ein Wohnungsanſchlag von 20 fl. mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber 50 fl. Miethzins entſpricht.

Bei Pfründen, welche die Baulaſt tragen, wird ein Anſchlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme geſtellt; dagegen aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Laſten außer Anſatz gelaſſen.

3) Der Ertrag der Oeconomie muß übrigens bis zu der Einführung des rectificirten Steuerdefinitivums nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 11. December 1811 §§. 15 und 16 ausgemittelt werden. Um jedoch einerſeits die

Pfründebeſitzer gegen zu hohe Anſchläge zu ſchützen, andererſeits das wegen der Steuervorſchüße bei mangelnder Congrua betheiligte Aerar ſicher zu ſtellen, wird ſowohl erſtern als Namens des letztern dem betreffenden Rentamte innerhalb eines Termines von 4 Wochen vom Tage der Eröffnung des Faſſionsreſultates der Weg der Beſchwerde an ein Compromiß=Gericht eröffnet, welches aus 3 unparteiiſchen, nicht im Pfarrſprengel anſäßigen Schätzleuten zuſammengeſetzt, und wovon einer vom Pfarrer, einer vom Rentamte und der Dritte von der Polizeibehörde aufgeſtellt wird.

Der Zehentgeldertrag wird nach den oben ad 1. feſtgeſetzten Normal=Getreidpreiſen berechnet. Der Naturalertrag wird bei nicht fixirten Zehenten nach dem Durchſchnitts=Körnerertrage jener neun Jahre erhoben, aus welchen bei den Zehenten des Staates das Fixum berechnet wird, bei bereits fixirten Zehenten aber nach dem Fixationsquantum vorgetragen.

Die Koſten für die Zehentperception ſelbſt werden mit dem Werthe des Zehentſtrohes compenſirt; beides bleibt daher außer Anſatz.

Die fatirten Erträgniſſe des Klein= und Blutzehents, dann des Wein=, Heu= und Hopfenzehentes bedürfen zwar im Allgemeinen keiner Reviſion; wo aber ſeit Anfertigung der vorliegenden Faſſionen wegen abgelaufener Freijahre ein bedeutender Zuwachs an Groß= und Kleinzehenten angefallen, oder der Hopfenzehent wegen ausgeſprochener Zehentfreiheit dieſes landwirthſchaftlichen Productes hinweggefallen iſt, ſind von den betreffenden Pfründebeſitzern Faſſionsnachträge zu erholen, und mit dieſen iſt nach den ſo eben bezeichneten Geſichtspunkten für den Zehenten ſelbſt zu verfahren.

4) Statt des gänzlich veralteten und nie verläßig geweſenen Durchſchnitts der Jahre $18\frac{02}{11}$ iſt jener der Jahre $18\frac{23}{24}$ bis incl. $18\frac{32}{33}$ bei reviſoriſcher Feſtſtellung des Ertrages der Stollgebühren zu Grunde zu legen, wo diesfalls keine verläßigen Aufſchreibungen vorliegen, ſind die etwa vorhandenen Intercalarrechnungen aus den jüngſten 20 Jahren als Baſis anzunehmen.

Die höchſt zufälligen und unergiebigen Meßſtipendien der Beneficien ſind übrigens zur Aufnahme nicht geeignet.

5) Die ſtändigen, ſich jährlich wiederholenden Laſten und Reichniſſe jeder Art müßen von der Reviſion in die Faſſion vollſtändig eingeſtellt werden; jedoch nur in ſo weit, als blos der Roh=, nicht der Reinertrag der entſprechenden Einnahmen in Anſatz gebracht iſt. So ſind z. B. Pfarrabſentgelder, Paſſivreichniſſe, Staats= und Communalauflagen in Aufrechnung zu bringen, da dieſen eine Reineinnahme nicht entſpricht; dagegen ſind die Koſten der Ausſaat und Erndte nicht zur Aufnahme geeignet.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei der Grundſteuer ſtatt der frühern 5 Simpla nur die dermal beſtehenden 4 zum Vortrag kommen.

Das Wochengeld eines Hilfsprieſters iſt in dem, von dem biſchöflichen Ordinariate zu bezeichnenden, Betrage einzutragen.

Die Verköſtigung hat ſich nach Maßgabe der gewöhnlichen Victualienpreiſe einzelner Gegenden zwiſchen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, iſt aber in der Regel, und wo keine beſonderen Verhältniſſe obwalten, auf den Normalſatz von 196 fl. anzunehmen. Die den Hilfspriestern etwa überlaſſenen Bezüge ſind in die Einnahme einzuſtellen, und durch den vollen Anſatz des Wochengeldes und der Verköſtigung wieder zu compenſiren.

Von der erprobten Thätigkeit und Umſicht der Königlichen Kreisregierung wird erwartet, daß dieſelbe die Berichtigung und Reviſion der ſämmtlichen Pfarrfaſſionen nach den vorſtehenden Normen möglichſt beſchleunigen, die noch zu erholenden Notizen und Behelfe alsbald erheben und ſammeln, und in dieſer Weiſe einen hochwichtigen und ſehr betriebenen, durch mehrfache Allerhöchſte Befehle gebotenen Geſchäftsgegenſtand der ungeſäumten Erledigung dergeſtalt entgegenführen werde, daß mit dem 15. Juli l. J. die Arbeit unfehlbar vollendet ſei.

Um die Königliche Regierung ferner zu unterſtützen, werden für den Fall des erweislichen Bedarfes auf die Dauer von 4 Monaten ſelbſt zwei außerordentliche, ausſchließend für das vorliegende Reviſionsgeſchäft zu verwendende, Gehilfen mit angemeſſenem Diarium paſſirt, und der diesfallſige Bedarf auf Rechnung des Miniſterial-Reſervefonds angewieſen werden.

Ueber den Stand des Vollzuges des gegenwärtigen Auftrages iſt von 6 zu 6 Wochen Bericht zu erſtatten.

München, den 22. März 1834.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern und der Finanzen, alſo ergangen.

§. 1647.

24916.

(Die Reviſion der proteſtantiſchen Pfarrfaſſionen nach Maßgabe der Entſchließung vom 22. März 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 9. März und 14. September d. J. wird, im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen erwiedert, daß die gemeinſchaftlich mit beſagtem Staatsminiſterium unter dem 22. März 1834 [a]) erlaſſenen Beſtimmungen über die Reviſion der Pfarrfaſſionen, auf die proteſtantiſchen Pfarrſtellen unter den, in dem Oberconſiſtorialbericht vom 9. März d. J. bezeichneten Modalitäten um ſo mehr Anwendung zu finden haben, als das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium in dieſem Berichte ſelbſt ſich für die

a) ſ. vorſtehenden §.

Anwendbarkeit fraglicher Beſtimmungen im Allgemeinen erklärt hat. Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird ſich veranlaßt finden, hiernach ungeſäumt die weiteren Einleitungen zu treffen, und über den Erfolg, ſo wie ſeinerzeit über das Ergebniß die geeigneten Vorlagen zu bewirken. Zugleich folgt eine Abſchrift der den Königlichen Kreisregierungen ertheilten Weiſung.

München den 10. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J.

C. Zehenten.

§. 1648.

Man ſehe hierüber bei Gemeinde- und Stiftungsweſen in der Abth. XI., dann in dem allgemeinen Theil, ſo wie in der Unterabtheilung „katholiſche Kirche" gegenwärtiger Abtheilung.

D. Ertrag der Kirchenstühle. a)

§. 1649.

Auszug.

Die Inſtruction für den Churfürſtlichen geiſtlichen Rath vom 25. April 1783 enthält in dem Anhange hauptſächliche Regeln im Kirchen- und Paramentenweſen:

7mo. Die Kirchenſtühle haben die Gemeinden herzuſtellen, außer es würde ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereicht, welchenfalls die Unköſten aus denen Kirchenmitteln zu beſtreiten ſind.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. N. 111. S. 1159.

---

a) Man ſehe auch die Kirchenſtuhlordnung im vormaligen Bayeriſchen Fürſtenthume v. 9. Februar 1736. (Const. Brandenb. Culmb. T. I. S. 388 — 400), und des Hofraths Ausſchreiben v. 9. October 1755. (Heubers Real-Inder d. Ansb. Verordn. Sammlung S. 185), endlich die Verordnung v. 3. Auguſt 1815, b. Competenz der General-Kreis-Commiſſariate.

§. 1650.

9297.

(Die rückſichtlich der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung verſchiedener Anfragen, die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung ꝛc. der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Da die Verleihung der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeindeglied, ſo weit die Umſtände es geſtatten, ſeinen beſtimmten Sitz anzuweiſen, damit die dem proteſtantiſchen Gottesdienſte weſentlich nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um ſo leichter und ſicherer erhalten werden könne, ſo iſt durch allgemeine Beſtimmungen der proteſtantiſchen Kirchenordnungen die Verleihung der Kirchenſtühle den Kirchenvorſtänden, deren erſtes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer iſt, und welchem die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweiſe obliegt, übertragen. Eben dieſer Beſtimmung wird auch für die proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs Bayern durchgängige Giltigkeit hierdurch ertheilt. Wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorſtände noch nicht beſtehen, da ſteht die Verleihung der Kirchenſtühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu.

2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der beſtimmten Vertheilung der Sitze in den Kirchen geht ſchon von ſelbſt hervor, daß es bei den zu erhebenden Kirchenſtuhlgeldern nicht auf Gewinn abgeſehen ſein könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher getrieben werden dürfe, inzwiſchen, da die Unterhaltung nicht nur der Kirchenſtühle, ſondern auch der Kirchen ſelbſt beſtimmte Mittel erfordert, welche das Local-Kirchenvermögen nicht immer hinreichend darbietet, ſo wird mit Recht auf die Erlangung der Kirchenſtühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, welche dem Local-Kirchenvermögen ausſchließend zugehört, das dagegen auch die Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenſtühle durchgängig zu beſtreiten hat.

3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenſtuhlgelder wird nicht feſtgeſetzt, indem bei Regulirung dieſer Gelder mit Grund auf die Verſchiedenheit des Localkirchenvermögens Rückſicht genommen und die Taxe höher oder niedriger geſetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche ſchon mehr oder minder gut dotirt hat, und das Localkirchenvermögen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber Folgendes ausdrücklich beſtimmt:

a) das bisher obſervanzmäßig errichtete Kirchenſtuhlgeld iſt durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;

b) fänden ſich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein Kirchenſtuhlgeld eingeführt wäre, bei ſolchen iſt die Erhebung desſelben, wenn das Localkirchenvermögen die Bedürfniſſe nicht vollſtändig zu beſtreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;

c) eben ſo iſt bei unzureichendem Localkirchenvermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenſtuhlgeld bezahlt haben, die Taxe nach Umſtänden zu erhöhen;

d) dieſe Erhöhung ſoll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher obſervanzmäßig als das höchſte Kirchenſtuhlgeld in einer Kirche des nämlichen Decanatsdiſtrikts bezahlt worden iſt, überſteigen;

e) dagegen ſoll aber auch das einzuführende oder nur zu regulirende Kirchenſtuhlgeld ſo bemeſſen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenſtühle erfordert;

f) beſondere Stiftungen oder ſonſt verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewiſſe Kirchenſtühle können durch dieſe allgemeinen Beſtimmungen keine Verkürzung erleiden.

4) Die Erhebung der Kirchenſtuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu geſchehen, welche darüber mit der einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtration wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. ſ. w. jährlich abzurechnen haben. Den Stiftungs-Adminiſtratoren ſteht ein weiterer Einfluß auf obiges Geſchäft nicht zu, weshalb dieſe durch die Königlichen General-Commiſſariate, als Kreisſtiftungs-Adminiſtrationen, von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen ſind.

B. Beſondere Beſtimmungen.

1) Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Obſervanz beſteht, daß die Kirchenſtuhlgelder entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Beſoldungstheil decretmäßig bezogen werden; ſo muß es dabei zwar vor der Hand ſein Verbleiben behalten; allein es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Unregelmäßigkeit bald möglichſt gehoben, und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde.

Es wird demnach verordnet:

a) daß bei künftigen Erledigungen ſolcher Pfarreien dieſer ungeeignete Beſoldungsbezug aufgehoben und die Einnahme dem Localkirchenvermögen zugewieſen;

b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmäßigkeit ſtattfindet, ſogleich gefertigt werden ſoll, damit dies bei vorkommenden Erledigungsfällen um ſo weniger überſehen, und bei den Anträgen zu Wiederbeſetzung ſolcher Pfarreien Rückſicht darauf genommen werde.

2) Rückſichtlich der Unterhaltung der Kirchenſtühle bei Kirchen, bei welchen der Pfarrer noch in einem ſolchen Bezuge der Kirchenſtuhlgelder ſteht, wird beſtimmt, daß die Koſten jener Unterhaltung einſtweilen, bis die obige Purification zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Obſervanz gemäs zu beſtreiten ſeien.

Die Königlichen General-Decanate erhalten hiedurch zugleich den Auftrag, die in ihren beſtehenden Bezirken Kirchenſtuhlordnungen einzufordern und nach den hierin beſtehenden Verſchiedenheiten begutachtende Vorſchläge zu den allgemeinen Beſtimmungen zu machen, die hier über in der proteſtantiſchen Kirchenordnung des Königreichs Bayern anzuordnen ſein werden.

Das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes hat dieſen Beſtimmungen gemäs im Betreff des angezeigten Falles in der Kirche zu N. die betheiligten Behörden zu beſcheiden.

München, den 9. October 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen General-Commiſſariate als proteſtantiſche Decanate zu Ansbach, Baireuth, München und Regensburg alſo ergangen.

§. 1651.

(Die Beſchwerde der Wittwe N. zu N. wegen Verleihung eines Kirchenſtuhles in N.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die Beſchwerden der Wittwe N. zu N. wegen Verleihung eines Kirchenſtuhles zu N. wird der ꝛc. — unter Rückgabe ihrer Acten folgende Entſchließung ertheilt.

Nach der Kirchenſtuhlordnung für das ehemalige Fürſtenthum Baireuth (corpus constit. Brand. Culmbac. S. 389) die im Bezirke desſelben noch giltig iſt, indem das preußiſche Landrecht keine Beſtimmung hierüber enthält, iſt die Aufſicht über die Kirchenſtühle den Ortspfarrern übertragen, ohne deren Einwilligung kein Kirchenvorſteher einen Kirchenſtuhl verleihen kann. Die Verleihung ſelbſt ſoll nur ad dies vitae geſchehen, und „wenn ein Controvers oder Irrung über die Kirchenſtühle vorfällt“, ſoll der Geiſtliche an den Superintendenten berichten, oder, wenn die Sache höhere Cognition erfordert, dieſer ſelbe an das Conſiſtorium gelangen laſſen.

Dieſen Competenz-Vorſchriften ſtehen ſpätere geſetzliche Beſtimmungen nicht entgegen. Nach §. XII. des Edictes vom 11. März 1809 (Regsbl. pag. 573) die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten betreffend, gingen alle Gegenſtände, welche vorhin der Leitung der Provincial-Conſiſtorien anvertraut waren, an die General-Commiſſariate als General-Decanate über.

Die Verordnung vom 9. October 1813 (Amtshandbuch für die proteſtantiſchen Geiſtlichen pag 204) beſtimmt sub Lit. A. Nr. 1, daß die Verleihung der Kirchenſtühle den Kirchenvorſtänden, deren erſtes Mitglied in der Regel der Pfarrer ſei, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweiſe obliege, wo aber die Kirchenvorſtände noch nicht beſtehen, dem Pfarrer zuſtehe.

Die Verordnung vom 6. Auguſt 1815 Lit. C. II. 5. (Regsbl. pag. 701) hat die Entſcheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenſtühle den General-Kreiscommiſſariaten nur — wie aus der Vergleichung der Verordnung vom 27. März 1817 Tit. III. §. 13. hervorgeht — in ihrer Eigenſchaft als General-Decanaten zugewieſen, die ſie jetzt nicht mehr beſitzen. Nach dem Edicte II zur Verfaſſungs-Urkunde und dem Anhange II. §. 11 endlich

ſteht die Ausübung der innern Kirchenpolizei — und als Gegenſtand der innern Kirchenpolizei iſt die Aufſicht über die Kirchenſtühle oder die Handhabung der Kirchenſtuhlordnung ſchon in der Verordnung vom 9. October 1813 erklärt — der geiſtlichen Behörde zu.

In der vorliegenden Sache haben das Pfarramt, ſo wie das proteſtantiſche Conſiſtorium über einen durch das Ableben des N. erledigten Kirchenſtuhl, um den ſich die Wittwe nach den Verkündigungen von der Kanzel in der vorgeſchriebenen Zeit nicht bei dem Pfarrer gemeldet hat, genau nach den Vorſchriften der Kirchenſtuhl-Ordnung verfügt, und zwar hat das Conſiſtorium gemäs Entſchließung vom 25. Februar 1827 zu Gunſten der Wittwe N. noch angeordnet, daß ſie von den noch unbeſetzten Kirchenſtühlen einen ihr entſprechenden auswählen ſolle.

Wenn ſonach auf die Beſchwerde der N. durch Entſchließung der Kreisregierung vom 17. October 1827 dieſer Gegenſtand, ungeachtet der vorliegenden Entſcheidungen dem Landrichter N. zur Inſtruction und Entſcheidung „von Diſtrikts-Stiftungs-Curatel wegen“ zugeſchloſſen wurde, ſo war dieſes in doppelter Hinſicht ungeeignet, da wegen der ſchon erlaſſenen Verfügungen der geiſtlichen Behörden eine Entſcheidung über die Competenz nach geſetzlicher Vorſchrift einzuholen geweſen wäre, dann, weil aus dem Grunde der Stiftungs-Curatel die Handhabung der Kirchenſtuhl-Ordnung hier vollends nie angeſprochen werden konnte.

Es beſtand hier keine Differenz wegen der Kirchenſtuhl-Gelder.

Mit Aufhebung der von dem Königlichen Landgerichte und von der Kreisregierung in dieſer Sache erlaſſenen Beſchlüße wird daher die ꝛc. angewieſen, hiernach das Weitere zu verfügen, wobei derſelben zugleich bemerkt wird, daß das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium von dieſer Entſchließung in Kenntniß geſetzt ſei.

München, den 31. December 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1652.

2689. (Die Beſchwerde der Wittwe N. zu N. wegen Entziehung eines Kirchſtuhls betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde der Wittwe N. zu N. wegen Nichtbelaſſung des Kirchſtuhls ihres verſtorbenen Ehemannes für einen künftigen Tochtermann iſt abzuweiſen, da, wenn auch gegen die im ehemaligen Fürſtenthume Ansbach noch beſtehende Verordnung vom 9. Februar 1736 — gemäs welcher die Kirchenſtühle nicht erblich gemacht werden können, ſelbſt nicht die auf eigene Koſten erbauten, jedoch auf den nächſten Verwandten eines Verſtorbenen, wenn er ſelbſt bereits

anſäſſig iſt, oder es in Bälde wird, ingleichen bei den Weiberſtühlen auf eine im Orte verheirathete Tochter, Rückſicht genommen werden darf — in der Pfarrei N., wozu N. gehört, früherhin einzelne Ausnahmen geſtattet worden ſein ſollten, ein Anſpruch für die Beſchwerdeführerin hieraus doch um ſo weniger abgeleitet werden könnte, als der Kirchſtuhl ihres verſtorbenen Ehemannes von einem ſchon anſäſſigen Manne des Kirchſpiels nachgeſucht wurde und nach der allgemeinen Verordnung vom 9. October 1813 der Hauptzweck der ſpeciellen Verleihung der Kirchſtühle der iſt, daß jedes Gemeindeglied ſeinen Sitz erhalte, dieſer Zweck aber nicht erreicht werden könnte, wenn die Kirchſtühle von Perſonen, die ſie nicht benützen können, für noch unbeſtimmte künftige Ereigniſſe eingelöst und unbenützt vorbehalten werden dürften.

München, den 9. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1653.

12717.
(Die Recursbeſchwerde der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde N. wegen Verleihung der Kirchenſtühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage das Duplicat einer bei dem unterfertigten Staatsminiſterium unmittelbar eingereichten Beſchwerde-Vorſtellung der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde N. vom 7. v. M., die Verleihung der Kirchenſtühle betreffend, mit folgender Entſchließung:

Da das Reſcript vom 9. October 1813, die rückſichtlich der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen zu beobachtende Ordnung betreffend, im Einklange mit den allgemeinen Beſtimmungen der proteſtantiſchen Kirchenordnungen das Recht zur Verleihung der Kirchenſtühle den Kirchenvorſtänden und in deren Ermanglung dem Ortspfarrer überträgt, die durch das revidirte Gemeinde-Edict §. 59. eingeführten Kirchenverwaltungen aber bis jetzt nicht identiſch mit den in jenem Reſcripte vorausgeſetzten Kirchenvorſtänden erſcheinen, ſo iſt das vorliegende Recurs-Geſuch bezüglich der Punkte Ziffer 1 und 2. als unbegründet zurückzuweiſen.

Der Ortspfarrer hat, wenn die Verleihung von Kirchenſtühlen in Frage ſteht, bezüglich des finanziellen Intereſſe der Kirchenſtiftung jedesmal Vortrag über den Gegenſtand in der Verſammlung der Kirchenverwaltung zu erſtatten und nach dem Beſchluſſe der Majorität zu verfahren; in den beſondern Fällen aber, wo derſelbe aus erheblichen Bedenken mit dieſem Beſchluſſe ſich nicht vereinigen zu können glaubt, dieſe Bedenken zu entwickeln, und zu motiviren und ſammt den Verhandlungsacten der zuſtändigen höhern Behörde zur Entſcheidung der Differenz vorzulegen.

Hinſichtlich des Punktes Ziff. 3. dieſes Geſuches aber iſt den Beſchwerdeführern lediglich anheim zu geben, ſich an die zuſtändige Kirchenbehörde zu wenden, nachdem die Verordnung vom 6. Auguſt 1815, die Competenz der General-Kreis- und der Local-Commiſſariate betreffend, sub lit. C. II. 5. (Reg. Bl. 1815 S. 701) die Entſcheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenſtühle den General-Kreiscommiſſariaten nur — wie die Vergleichung der Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, Tit. III. §. 13. (Reg. Bl. 1817 S. 247) ergibt — in ihrer Eigenſchaft als Generaldecanaten zugewieſen hat, und nachdem ferner auch nach der II. Verfaſſungsbeilage und nach dem Anhang II. zu §. 103. jener Beilage §. 11. die Ausübung der innern Kirchenpolizei, deren Gebiete die Aufſicht über die Kirchenſtühle oder die Handhabung der Kirchenſtuhl-Ordnung ſchon in dem oben bezeichneten Reſcripte vom 9. October 1813 zugewieſen wird, den Kirchenbehörden zuſteht.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

E. Kirchliche Collecten. [a]

§. 1654.

12223.

(Die Ausſchreibung kirchlicher Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die kirchlichen Collecten ein polizeilicher Gegenſtand bleiben, zu welchem Zwecke ſie auch immer angeordnet werden mögen, ſo muß die Allerhöchſte Bewilligung derſelben allerdings an die Regierung des betreffenden Kreiſes erlaſſen werden. Um jedoch die mehrfälltigen, ſich oft widerſprechenden Ausſchreibungen zu vermeiden, werden bei vorkommenden Fällen die Kreisregierungen angewieſen werden, dieſe Ausſchreibungen nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern

---

a) Man vergleiche hierüber auch die bei dem katholiſchen Kirchenweſen desfalls aufgenommenen Entſchließungen, ferner
1) Die Inſtruction des General-Conſiſtoriums v. 8. Sept. 1809, namentlich deren Ziff. III. §. 7. (ſ. §. 1434 S. 1352 oben.)
2) Die Entſchließung v. 28. Oct. 1824, die Petitionen der Generalſynode betr.) Nr. 10104. (ſ. §. 1407 S. 1299 oben.)
3) Den §. 59. d. Allerh. Verordnung v. 17. Dec. 1825.

die proteſtantiſchen Conſiſtorien zur Anweiſung ihrer Geiſtlichkeit zu requiriren; welches dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf deſſen Bericht vom 6. v. M. unter Rückſchluß der Beilagen erwiedert wird.

München, den 27. September 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1655.

5847. (Die Ausſchreibung von Kirchen-Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf Bericht vom 7. v. M. die Ausſchreibung von Kirchencollecten betreffend, erwiedert, daß zwar Collecten im Allgemeinen der Allerhöchſten Genehmigung vorbehalten ſind, die Kreisregierungen jedoch in den durch die Verordnung vom 27. März 1817, §. 29. ausnahmsweiſe bezeichneten Fällen die Bewilligung zu Collecten ſelbſt ertheilen dürfen, in welchen beſondern Fällen ſofort auch zur Vornahme ſolcher Collecten in den Kirchen keine beſondere Allerhöchſte Genehmigung nöthig iſt.

München, den 29. Mai 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1656.

13154. (Collecte für die Abgebrannten zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 27. September 1819 [a]) an das proteſtantiſche Oberconſiſtorium in Betreff der Ausſchreibung kirchlicher Collecten erlaſſenen Entſchließung erhält die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, in Erwiederung des Berichtes vom 13. September d. J., die Collecte für die Abgebrannten in N. betreffend, ein Abdruck zur Wiſſenſchaft und geeigneten Darnachachtung.

München, den 10. October 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

---

a) ſ. §. 1654 S. 1670 oben.

§. 1657.

12546.

(Die Ausſchreibung kirchlicher Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung auf den Bericht vom 12. v. M. wird die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, auf die Entſchließung vom 27. September 1819 a) hingewieſen, welche derſelben gleich den übrigen Kreisregierungen unterm 10. October 1825 zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt worden, und wornach das proteſtantiſche Conſiſtorium in Baireuth bei Ausſchreibung kirchlicher Collecten nicht zu umgehen iſt.

Sollte übrigens hiebei nachtheilige Verzögerung vorkommen, ſo iſt die desfallſige Nachweiſung in dem betreffenden Falle hieher vorzulegen.

München, den 5. September 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1658.

15701.

(Die Veranſtaltung kirchlicher Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nur die zur Vornahme in den Kirchen geeigneten Allerhöchſt bewilligten Collecten zur Kenntniß des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums gebracht werden, um die proteſtantiſchen Conſiſtorien geeignet anzuweiſen, ſo iſt von jeder dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium eröffneten Collecte anzunehmen, daß ſelbe in der Kirche vorgenommen werden ſolle.

Dies wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium in Erwiederung des Berichtes vom 10. d. M. rubricirten Betreffs hiemit eröffnet.

München, den 18. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 1654 S. 1670 oben.

§. 1659.

17997.

(Die Veranſtaltung kirchlicher Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obwohl nach der Entſchließung vom 18. v. M. ſich von ſelbſt verſteht, daß die zur Kenntniß des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums gebrachten Collecten in den Kirchen vorgenommen werden ſollen, ſo wird gleichwohl in den an Seine Majeſtät den König gebrachten Anträgen auf Bewilligung einer Collecte die Frage: ob ſelbe in oder außerhalb der Kirchen zu vollziehen ſei, immer erörtert und dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium von dem desfallſigen Allerhöchſten Beſchluſſe ſpecielle Eröffnung gemacht werden.

München, den 11. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1660.

33864.

(Die in den proteſtantiſchen Kirchen vorzunehmenden Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anſicht der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, als habe die Miniſterial-Entſchließung vom 27. Sept. 1819, die Ausſchreibung kirchlicher Collecten betreffend, nur in jenen Fällen Anwendung zu finden, wo eine Collecte von einer Kreisregierung bewilligt wird, beruht auf einem Irrthum und berichtigt ſich aus dem Inhalte der erwähnten Miniſterial-Entſchließung ſelbſt, indem dieſe den Kreisregierungen die Requiſition der proteſtantiſchen Conſiſtorien zur Anweiſung ihrer Geiſtlichkeit aufträgt, wenn die Allerhöchſte Bewilligung zu einer kirchlichen Collecte an die Regierung des betreffenden Kreiſes erlaſſen iſt, ſo wie durch die Miniſterial-Entſchließung vom 3. September 1828 [a]), durch welch letztere die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, bemerkt wurde, daß das proteſtantiſche Conſiſtorium zu Baireuth bei Ausſchreibung kirchlicher Collecten nicht zu umgehen ſei, auch iſt dabei der Umſtand zu berückſichtigen, daß die Miniſterial-Entſchließung vom 27. September 1819 [b]) aus Anlaß einer Brandcollecte erging, Brandcollecten aber nach den Formationsverordnungen vom 27. Mai 1817 §. 29 und vom 17. December 1825 §. 59 der Bewilligung der Königlichen Kreisregierung entrückt und der Allerhöchſten Genehmigung unterworfen ſind.

---

a) ſ. §. 1657 S. 1665 oben.

b) ſ. §. 1654 S. 1670 oben.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Fällen, wo nicht ſpeciell ein Anderes beſtimmt iſt, die kirchlichen Collecten nach der Reihenfolge des Datums der bewilligten Entſchließungen vorzunehmen, und daß die eingehenden Beträge von Pfarrämtern an die Diſtriktspolizeibehörden, inſoferne dieſelben aber Cultuszwecke der proteſtantiſchen Kirche ſpeciell betreffen, gemäß §. 7 der Inſtruction für die Diſtriktsdecanate vom 8. September 1809 an die Diſtriktsdecanate zur Einſendung an die Königlichen Kreisregierungen abzuliefern ſind.

München, am 27. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1661.

33230.

(Die Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Berichte der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. December v. J. hat das proteſtantiſche Conſiſtorium in Speyer bezüglich der Allerhöchſt bewilligten Collecte für die kirchlichen Bauten zu N. und für die Abgebrannten zu N. die proteſtantiſchen Pfarrämter des Kreiſes nicht nur durch das Amtsblatt zur Anordnung dieſer kirchlichen Collecten, ſondern auch zur directen Einſendung ihrer Beträge an das Königliche Landgericht N. angewieſen.

Da ſchon durch die an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium unterm 27. September 1819 a) ergangene Miniſterial-Entſchließung ſo wie durch das dieſe Entſchließung erläuternde Generale vom 27. Januar 1835 b) alle kirchlichen Collecten als polizeiliche Gegenſtände bezeichnet ſind, bezüglich welcher die proteſtantiſchen Conſiſtorien von der Kreisregierung zur Anweiſung ihrer Geiſtlichkeit requirirt werden ſollen, ſo hatte das Conſiſtorium des Rheinkreiſes lediglich ſchriftlich die proteſtantiſche Geiſtlichkeit dieſes Kreiſes zur Anordnung der Allerhöchſt bewilligten Collecte anzuweiſen und es war daher nicht vorſchriftsmäßig, dieſe Anweiſung durch das Amtsblatt zu bewirken. Eben ſo war es vorſchriftswidrig, daß von den Decanaten die Collectenbeträge für die Abgebrannten zu N. direct an das Königliche Landgericht N. eingeſendet wurden, ſtatt dieſelben in Gemäßheit der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 27. Januar 1835 und des §. 7 der Inſtruction für die Diſtriktsdecanate vom 8. September 1809 an letztere zur Einſendung an die Kreisregierungen abzuliefern.

---

a) ſ. §. 1654 S. 1670 oben.
b) ſ. vorſtehenden §.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird ſich daher von ſelbſt veranlaßt finden, das proteſtantiſche Conſiſtorium in Speyer hiernach geeignet zu belehren.

München, den 7. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. I.

§. 1662.

12590. (Die Ausſchreibung der kirchlichen Collecten an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Durch die generaliſirte Miniſterial=Entſchließung vom 27. September 1819 [a], iſt ausgeſprochen, daß die kirchlichen Collecten, zu welchem Zwecke ſie auch angeordnet werden mögen, ihre polizeiliche Natur beibehalten, daß aber ihre Ausſchreibungen die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von den Königlichen Kreisregierungen durch Requirirung der Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtorien ſtattfinden ſolle.

Hiernach iſt die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, allerdings gehalten, die Beauftragung der Decanate und Pfarrämter dem requirirten Conſiſtorium zu überlaſſen, und die dem Amts= und Kreis=Intelligenzblatte einzuverleibende Kundgabe an die Polizeibehörden mit dem Beiſatze zu verſehen, daß den proteſtantiſchen Pfarrämtern zur Erhebung der Collecte durch das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium die entſprechende Weiſung zugehen werde.

Daß das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium ſeine diesfallſigen ſo wie überhaupt alle Erlaſſe an die untergebenen kirchlichen Behörden auf dem Wege des Amts= und Kreis=Intelligenzblattes erlaſſen könne, wenn anders das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium dieſen Weg als angemeſſen erkennt, unterliegt eben ſo wenig einem Zweifel, als daß die Verſendung der Collectengelder ſich nach dem Normativ vom 27. Januar 1835 [b]) zu richten hat.

Das mit Bericht vom 15. Mai d. J. eingeſendete Schreiben des Königlichen Conſiſtoriums in Speyer vom 12. April folgt anruhend zurück.

München, den 9. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I.

a) ſ. §. 1654 S. 1670 oben.
b) ſ. §. 1660 S. 1673 oben.

II. Vermögen der Geistlichen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1663.

Man vergleiche hierüber den allgemeinen Theil, dann die Unterabtheilung „Katholiſche Kirche" gegenwärtiger Abtheilung, ferner die Abtheilung XI. über Stiftungsweſen.

B. Verlassenschaften a).

§. 1664.

(Die in vorkommenden Sterbefällen proteſtantiſcher Pfarrer vorzunehmende Verlaſſenſchafts-Verſieglung betr.)

M. J. K.

Da in Anſehung der Verhältniſſe, die bei Verſieglung der Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen proteſtantiſchen Pfarrers eintreten können, die Allerhöchſte Verordnung vom 8. September 1809 §. 18 Reg. Bl. 1809 S. 1533, nach welcher der proteſtantiſche Diſtriktsdecan bei Erledigung einer Pfarrſtelle für die Verwahrung der Amtsregiſtratur zu ſorgen hat, einigen Mißverſtändniſſen unterworfen war, die zu Competenzſtreitigkeiten Veranlaſſung gaben, ſo iſt nöthig erachtet worden, über jene Verhältniſſe noch folgende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1) Die Verſieglung der Verlaſſenſchaft bleibt auch bei den proteſtantiſchen Pfarrern den competenten Civilgerichten ausſchließend zuſtändig, und es iſt demnach der oben erwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Diſtrikts-Decan ein Recht der Mitſieglung der Verlaſſenſchaft eines proteſtantiſchen Pfarrers eingeräumt wäre.

2) Da aber das Pfarramt auf keine Weiſe von den Privatangelegenheiten eines verſtorbenen Pfarrers abhängig gemacht und in ſeiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden ſoll, ſo wird die oben erwähnte Verordnung dahin näher beſtimmt, daß a) die Pfarrregiſtratur und ſämmtliche zu dem Pfarramt gehörigen Matrikelbücher und

---

a) Man ſehe hierüber in dem allgemeinen Theil gegenwärtiger Abtheilung, die zu den §§. 66 und 68 der zweiten Verfaſſungsbeilage aufgenommenen Entſchließungen und Bemerkungen.

andere Requiſiten, dann auch die Klingelbeutelgelder, wo ſolche in dem Verwahr des Pfarrers ſind, eben ſo die geiſtlichen Gefäße, Geräthſchaften ꝛc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Verſieglung der Verlaſſenſchaft dem Diſtriktsdecan oder deſſen Stellvertreter auszuhändigen ſind, b) zu dem Ende das einſchlägige Civilgericht in jedem ſolchen Sterbefalle den Diſtriktsdecan zu der vorzunehmenden Verſieglung einzuladen habe, damit er entweder ſelbſt oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter die erwähnten Pfarramtsrequiſiten in Empfang nehme.

3) Damit aber das hierdurch angeordnete gemeinſame Verfahren auf der andern Seite auch nicht das Civilgericht in der Vollſtreckung der zu beſchleunigenden Verſieglung hindern möge, wird ferner beſtimmt, a) daß in den Fällen, wo die Verſieglung der Verlaſſenſchaft eines proteſtantiſchen Pfarrers wegen Dringlichkeit anderer unverſchieblicher Geſchäfte oder wegen anderer Urſachen auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht vorgenommen werden muß, ehe der Diſtriktsdecan ſelbſt herbeigerufen oder deſſen Anordnung erholt werden kann, das Civilgericht den zunächſt wohnenden Pfarrer oder Pfarrvicar zu der Verſieglung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramtsrequiſiten ausſondern und in beſondere Verwahrung bringen zu laſſen, gegen einen von dieſem auszuſtellenden ſpecificirten Schein, welchen ſodann das Civilgericht mit ſeinem Communicationsſchreiben über den Vorfall an das Diſtriktsdecanat zu ſenden hat; b) daß in dem Falle, wenn auch keine andere proteſtantiſche Pfarrei ſo nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarrvicar ſchnell genug herbeikommen könnte, das Civilgericht die Ausſonderung der Pfarramtsrequiſiten ſelbſt vornehmen und ſie in Verwahrung bringen könne, um ſie nach dem darüber auszufertigenden Verzeichniß dem Diſtriktsdecan zur weiteren Verfügung auszuhändigen; c) daß endlich in dem Falle, wenn ſich bei einer ſolchen Uebernahme der Pfarramtsrequiſiten zeigen ſollte, daß der verſtorbene Pfarrer ſeine Amtspapiere unordentlich gehalten und ſie mit ſeinen Privatpapieren vermengt habe, ſo daß eine vollſtändige Ausſonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Verſieglung aufzuhalten, dieſe vollſtändige Abſonderung bis zur erfolgenden Aufſieglung ausgeſetzt zu laſſen, nach erfolgter Aufſieglung aber, wovon der Diſtriktsdecan in dieſem Falle in Kenntniß zu ſetzen iſt, dieſe der Pfarrverweſung aufzutragen ſei.

Hiernach haben ſich in künftigen Fällen die einſchlägigen Behörden genau zu achten.

München, den 3. September 1814.

(Reg.-Bl. v. J. 1814 Stück 57 S. 1481.)

C. Beſteuerung. a)

§. 1665.

(Die Beſteuerung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag der Steuer- und Domainen-Section Unſeres geheimen Finanz-Miniſteriums über die Beſtimmung jener Congrua für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit, nach welcher die ihr in Folge Unſerer Verordnung vom 19. Juni 1810 zu ſtatten kommenden Steuer-Vorſchüſſe zu bemeſſen ſind, verordnen Wir, wie folgt:

1) Die unverehelichten proteſtantiſchen Geiſtlichen ſind den katholiſchen gleich zu halten, und muß denſelben eine Congrua von 600 fl., reſp. 400 fl., frei bleiben.

2) Bei den verheiratheten Geiſtlichen ſoll die Congrua auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholiſchen Beneficiaten gleich zu achten ſind, erhöht werden.

3) Nach dieſem Maßſtabe ſind jene Steuerſchuldigkeiten zu beſtimmen, welche die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorſchüſſe mit Freibehaltung ihrer Congrua zu entrichten hat, und iſt der Rückſtand für die verfloſſenen Jahre nach jenem Betrage zu berechnen, der ſich für das laufende Etatsjahr ergibt.

4) Da indeß der größte Theil dieſer Geiſtlichkeit in Folge einer unterm 29. September 1809 ergangenen Inſtandsverfügung ihre Steuern ſeit vier Jahren rückſtändig blieb, ſo wollen Wir dieſelbe mit der vollſtändigen Nachzahlung dieſes Rückſtandes, die ihr zu läſtig fallen würde, verſchonen, und von den Rückſtänden der Jahre $180\frac{7}{8}$ und $180\frac{8}{9}$ zwei Drittheile, von jenen der Jahre $18\frac{09}{10}$ und $18\frac{10}{11}$ aber ein Drittheil erlaſſen, wovon übrigens jene der erſten Jahre als ältere Ausſtände mit Staatspapieren berichtigt werden mögen, jene der zwei letzt verfloſſenen Jahre aber baar be-

a) Man ſehe hierüber die in dem allgemeinen Theil gegenwärtiger Abtheilung zu den §§. 73 und 74 der zweiten Verf.-Beilage aufgenommenen Entſchließungen; dann in der Abtheilung XI. bei Stiftungsweſen.

Zu vergleichen kommen ferner die Entſchließungen:

1) vom 14. Januar 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. VI. S. 393);
2) den §. 5 der Allerh. Entſchließung v. 10. Febr. 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809. St. XIII. S. 507);
3) vom 19. Juni 1810 (Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXXV. S. 585);
4) vom 2. Januar 1811 (Reg. Bl. v. J. 1811. St. V. S. 66);
5) vom 3. Juli 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLI. S. 1353);
6) vom 10 December 1814 (Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXXII. S. 1784);
7) vom 15. Auguſt 1828 (Geſ. Bl. v. J. 1828. St. VIII. S. 121 u. St. IX. S. 172 u. 176).

zahlt und als flüßig gewordene ruhende Gefälle in der Rechnung des laufenden Jahres aufgenommen werden ſollen.

Hiernach ſind die betreffenden Finanzdieectionen anzuweiſen.

München, den 29. Mai 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. 35. S. 994.

§ 1666.

(Die Nachzahlung der von den Jahren 1807—8 bis 1810—11 rückſtändigen Steuern von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit im Rezatkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Steuer- und Domainen-Section vom 15. d. M. wird unter Rückſchluß der eingeſendeten Producte erwiedert, daß die von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit von den Jahren 1807—8 bis 1810—11 rückſtändigen Steuern gleichwohl für das Jahr 1811—12 noch als ruhende Gefälle aufgeführt, jedoch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres eingehoben werden ſollen.

Was übrigens die Anfrage betrifft, ob von der erwähnten Geiſtlichkeit die bis 1810—11 einſchlüßig ausgeſchriebenen beſondern Steuerbeiſchläge nachgeholt werden ſollen, ſo genehmigen Seine Königliche Majeſtät, daß dieſelbe hiemit verſchont werde.

München, den 23. December 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Steuer- und Domainen-Section alſo ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. III. S. 5.

§. 1667.

1846. (Das von Pfarrvicarien zu entrichtende Familienſchutzgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 3. d. M. und im rubricirten Betreffe wird demſelben erwiedert, daß die Verordnung vom 25. November 1808 und deren Leuteration vom 10. December 1814 von der Entrichtung des Familienſchutzgeldes nur die gebrödeten Dienſtboten im engſten Sinne freigeſprochen, und folglich dieſe Befreiung nicht auf die Pfarrvicarien ausgedehnt werden könne.

München, den 17. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1668.

(Steuervorſchüße für die Geiſtlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Obermainkreis-Regierungs-Finanzkammer erlaſſen wurde, zeigt nachſtehender Abdruck zur Wiſſenſchaft.

München, den 2. Januar 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezug auf die Entſchließungen vom 12. März und 13. November v. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß unter den Intercalarfrüchten, für welche künftig ein Steuervorſchuß nicht mehr ſtatt findet, nur die nach beendigtem Nachſitz der Pfarrwittwen anfallenden, der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zufließenden zu verſtehen ſeien; für die Zeit des Nachſitzes aber der Steuervorſchuß nach der bis zum Tode des Pfarrers zu Grunde gelegten Berechnung geſchehen dürfte.

München, den 2. Januar 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Obermainkreis-Regierungs-Finanzkammer alſo ergangen.

Gerets Verordnung-Sammlung Bd. 17. S. 90.

§. 1669.

11441.

(Die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die den Decanen bewilligte Functions-Remuneration nur eine Entſchädigung für beſondere, von dem Pfarramte unabhängige und mit Auslage verbundene Geſchäfte iſt, ſo eignet ſie ſich keineswegs zu der Categorie der dem Inhaber einer Hauptpfründe zuſtehenden Nebenpfründen und Präbenden ꝛc. im Sinne der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Januar

1811, die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr. (Reg. Bl. S. 68); ſie iſt daher auch bei Berechnung der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29. Mai 1812 (Reg. Bl. S. 994) für die proteſtantiſchen Geiſtlichen feſtgeſetzte Congrua um ſo mehr außer Anſatz zu belaſſen, als auch bei Erhebung der von dieſen Geiſtlichen zur Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt zu leiſtenden jährlichen Beiträge gemäs §. 11 der hierüber mit Allerhöchſter Beſtätigung erlaſſenen Ordnung vom 18. November 1826 auf dieſelbe keine Rückſicht genommen wird.

Dieſes wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium in Folge gepflogenen Benehmens mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen vom 30. April d. J. in Erwiederung des Berichts vom 11. April d. J. anmit eröffnet.

München, den 30. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. Innern, diesſeits des Rheins.

§. 1670.

5181.

(Die Steuererhebung bei erledigten, unter der Congrua ſtehenden proteſtantiſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Hierunten folgt ein Abdruck von der unterm 19. Februar d. J. im obenbemerkten Betreffe an ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, erlaſſenen Entſchlieſſung zur Kenntnißnahme.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich Anſtände darüber ergeben, wie es mit der Erhebung der Steuern während der Intercalarperiode von jenen proteſtantiſchen Pfarreien gehalten werden ſoll, welche die Congrua nicht erreichen, und es wird deswegen bis zur weiteren Anordnung verfügt, daß hiebei die Steuern, in ſo ferne die gedachte Periode nicht über ein Jahr andauert, erſt am Schluſſe derſelben zu erheben und zu verrechnen ſeien, im Falle die Intercalarzeit ſich aber über mehrere Jahre erſtrecken ſollte, daß am Schluſſe eines jeden Intercalar-Jahres die Erhebung und Verrechnung der für das abgelaufene Jahr verfallenen Steuern einzutreten habe. Die Verrechnung hat alſo lediglich in jenem Jahre unter der Abtheilung der Currentgefälle zu geſchehen, in welchem die Erhebung erfolgt, ohne Rückſicht auf den Umſtand, daß

die Steuern entweder ganz oder zum Theile das vorhergehende Etatsjahr betreffen, und die Vereinnahmung ergibt ſich von ſelbſt dadurch, daß in den Steuervorſchuß-Verzeichniſſen entweder gleich anfänglich oder nachträglich, und zwar lediglich an der Hauptſumme der erhobene Betrag vollſtändig abgeſetzt wird.

Was die Berechnung des Steuer-Ratums anbelangt, ſo iſt dieſelbe genau auf die Zeit zu gründen, in welcher der betreffende Stiftungsfond im Genuſſe der Pfarreinkünfte iſt, alſo von dem Tage nach beendigtem Nachſitze an bis zu dem Zeitpunkte, da der neu ernannte Pfarrer in den Bezug der Pfarreinkünfte tritt.

Das Jahr iſt dabei wie gewöhnlich zu 360 (drei hundert ſechszig) Tage, und der Monat zu 30 (dreiſſig) Tage anzunehmen.

München, den 19. Februar 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. F., alſo ergangen.

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

I. Eintritt in die Kirche. — Taufe.[*)]

§. 1671.

(Das Verbot der Zulaſſung nicht confirmirter Kinder als Taufzeugen betr.)

Da durch ein aus dem geiſtlichen Departement in Berlin an das hieſige Conſiſtorium erlaſſenes Reſcript vom 26. v. M. feſtgeſetzt worden iſt:

„daß keine andere als wirklich confirmirte Kinder, ohne Rückſicht des Alters, zu „Taufzeugen angenommen werden ſollen;"

ſo wird ſolches der ſämmtlichen evangeliſchen, lutheriſchen und reformirten Geiſtlichkeit des Ansbachiſchen Fürſtenthums hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. Mai 1804.

Königlich preußiſche Kriegs- und Domainen-Kammer, als Ansbacher-Conſiſtorium.

Ausſchreiben
an
die ſämmtliche evangeliſch-lutheriſch und reformirte Geiſtlichkeit des Fürſtenthums Ansbach.

Ansbacher Intelligenzblatt v. J. 1804, Nr. 22. S. 383.

---

*) Man vergleiche auch die Entſchließungen und Bemerkungen, welche hierüber bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommen ſind; ferner iſt hierüber nachzuſehen

1) in d. Inſtruction f. d. General-Conſiſtorium v. 8. Sept. 1809;
2) die Competenzverordnung v. 2. Oct. 1811 (Regsbl. v. J. 1811, S. 1497);
3) die Competenzverordnung v. 6. Aug. 1815 (Regsbl. v. J. 1815, S. 689);
4) die Competenzverordnung v. 27. März 1817 (Regsbl. v. J. 1817, S. 255).

§. 1672.

(Die Haustaufen und Trauungen der Proteſtanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Allerhöchſter Verfügung vom 13. Auguſt 1814 ſollen zwar als Ausnahme in einzelnen Fällen die Haustaufen und Haustrauungen der Proteſtanten geſtattet werden, jedoch nur unter folgenden Beſtimmungen:

1) daß weder eine Haustaufe noch eine Haustrauung vorgenommen werden darf, ohne zuvor erhaltene Dispenſation, welche der Sprengel-Pfarrer zu ertheilen bevollmächtigt wird,

2) daß dieſe Dispenſation nicht anders, als gegen Erlegung einer Taxe, die das doppelte der Stolgebühr beträgt, und zu dem Kirchenärar der einſchlägigen Pfarrei zu verrechnen iſt, zu ertheilen ſei.

Um aber in Anſehung der Taufen dem gewöhnlichen Vorwande von Witterung und Jahreszeit weniger Spielraum zu laſſen, iſt zugleich beſtimmt, daß nicht nothwendig ſei, die Taufe jedesmal gleich in den erſten Tagen nach der Geburt vorzunehmen.

München, den 9. September 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes als proteſtantiſches General-Decanat.

Int. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1814. Nr. 15. S. 290.

§. 1673.

(Die Aufſtellung von Taufpathen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da noch hie und da die Gewohnheit herrſcht, bei Taufhandlungen öfters blos auswärtige, in entfernten Landen oder Orten lebende Taufpathen zu wählen, deren Stelle aber nicht von einem anweſenden Gemeindeglied, ſondern nur vom Vater des Täuflings oder von der Hebamme vertreten zu laſſen; ſo ſind durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 5. März d. J. folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt worden:

1) den Eltern oder Pflegern eines Täuflings bleibt freigeſtellt, ihrem Vertrauen gemäs Taufpathen für denſelben im Auslande, wie im Inlande zu wählen; 2) da aber zu dem Zwecke, wozu die Aufſtellung von Taufpathen angeordnet iſt, weſentlich mit gehört, daß der Taufhandlung Zeugen beiwohnen, auch die Gemeinde in Anſehung der Verpflichtungen, welche die Taufpathen für den Täufling zu übernehmen haben, eine Bürgſchaft für die ihr unbekannten auswärtigen Pathen mit Recht fordern kann, ſo wird verordnet, daß in dem Falle, wenn zu wirklichen Pathen blos auswärtige Perſonen gewählt werden, wenigſtens Ein anwe-

ſender Zeuge als Stellvertreter aufzuſtellen, dieſe Stellvertretung aber weder von dem Vater des Täuflings, noch der Hebamme zu überlaſſen ſei; 3) davon macht auch die Nothtaufe in ſoferne keine Ausnahme, als zu deren Ergänzung ebenfalls gehört, die Taufpathen nachträglich zu wählen und in das Taufregiſter einſchreiben zu laſſen. Die ſämmtlichen Geiſtlichen des Rezatkreiſes werden hiemit angewieſen, auf die Beobachtung dieſer Allerhöchſten Verordnung aufmerkſam zu ſein, und die Polizeibehörden haben auf den Grund derſelben den Hebammen die nöthige Weiſung zu ertheilen.

Ansbach, den 11. März 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes als proteſtantiſches General-Decanat.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1815. Nro. 12. S. 409.

II. Gottesdienſtliches Leben.

A. Religionsunterricht[a])

§. 1674.

(Freiſprechen vom Schulbeſuche vor erfolgter Confirmation betr.)

Da aus wohlbedachten Gründen für die Schulkinder der proteſtantiſchen Gemeinden des Königreichs die Zeit der Entlaſſung aus der Schule von der Zeit der kirchlichen Confirmation abhängig erklärt worden iſt; ſo findet ein Freiſprechen vom Schulbeſuche vor erfolgter Confirmation in keinem Falle ſtatt. Diejenigen Individuen, die es verſäumen, die geſtattete Diſpenſation von der geſetzlichen Confirmationszeit vorſchriftsmäßig nachzuſuchen,

---

a) Man ſehe hierüber auch bei „deutſchen Schulen" in der Abth. IX., dann die hierüber in den allgemeinen Theil und in der Unterabtheilung „katholiſche Kirche" gegenwärtiger Abtheilung aufgenommenen Entſchließungen und Bemerkungen, ferner:

1) den §. XVII. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. März 1809, die Bildung der Mittelſtellen für proteſtantiſche Kirchenangelegenheiten ꝛc. (ſ. §. 1418. S. 1329. oben.)

2) die §§. 56, 78 sub Ziff. I. der Inſtruction für das General-Conſiſtorium vom 8. Septemb. 1809.

3) §. 38 der Beil. II. und §§. 11 und 14 des Anhangs der Beil. II. zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

4) die §§. 21, 22, 23, 79 der Schulordnung vom 13. März 1830.

5) dann die Entſchließung vom 17. März 1831. Nr. 2736, die Verhandlungen der General-Synode vom Jahr 1827 betr. (ſ. §. 1472. S. 1397. oben.)

haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie den Schulbeſuch länger fortſetzen müßen, was übrigens ihrer Bildung nicht anders als vortheilhaft ſein kann.

München, den 27. November 1815.

Amtshandbuch f. d. proteſt. Geiſtlichkeit S. 199.

§. 1675.

10039.

(Den Religionsunterricht in den Progymnaſien und Gymnaſien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

1) Der Religionsunterricht in den Progymnaſien und Gymnaſien wird nur wirklich angeſtellten Stadtgeiſtlichen oder ſolchen Lehrern übertragen werden, welche unter die proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten aufgenommen ſind, und eine der zwei erſten Befähigungsnoten erhalten haben.

2) Die Uebertragung geſchieht im Einverſtändniß mit dem einſchlägigen Conſiſtorium

3) Die geiſtliche Ortsbehörde ſoll zu den Prüfungen der Oberclaſſe beigezogen werden.

München, den 7. Juli 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 1676.

17515.

(Die allgemeine Einführung der ſonntaglichen Chriſtenlehren und ihre Verbindung mit den Sonntagsſchulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes die Einführung der ſonntäglichen Chriſtenlehren noch nicht allgemein ſtattfinden ſoll, ſo wird hiedurch verfügt, wie folgt:

1.

In allen proteſtantiſchen Pfarrkirchen ſind die Chriſtenlehren an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu halten.

2.

Damit keine Colliſion mit den Sonntagsſchulen entſtehe, ſind dieſe, je nachdem die örtlichen Verhältniſſe es erfordern, entweder unmittelbar vor oder nach der Chriſtenlehre zu halten.

3.

In Anſehung des Beſuches der Chriſtenlehren bleibt es vorläufig bei der beſtehenden Verordnung, daß die Confirmirten noch 2 Jahre nach der Confirmation dazu anzuhalten ſind, wodurch aber der fernern Beobachtung der Obſervanz, wo dieſe einen längern Beſuch eingeführt hat, kein Zwang geſchehen ſoll.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 1677.

1329.

(Die Catechiſationen in den Kirchen betr.)

Staatsminiſterium des Innern.

Die Präparanden der Schullehrer-Seminare ſollen an Sonn- und Feiertagen Nachmittags die Catechiſationen in den Kirchen beſuchen; nach einer vorliegenden Anzeige finden jedoch dergleichen Catechiſationen in Kaiſerslautern nicht Statt. Hierüber wird mit Beziehung auf die Allerhöchſte Verfügung vom 6. December 1824, die Chriſtenlehren betreffend, Aufſchluß gewärtigt.

München, den 16. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1678.

3400. (Den Beſuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntagsſchulpflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, den Beſuch des Religions-Unterrichts während der Zeit der Sonntagsſchulpflichtigkeit betreffend, wird erwiedert, daß im Allgemeinen lediglich und um ſo mehr auf die Beſtimmungen des Geſetzes über die Anſäßigmachung und Verehelichung §. 1. Nr. 3 verwieſen werden müße, als dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zur Genüge ſelbſt bekannt iſt, daß eine authentiſche Interpretation des Geſetzes nur auf verfaſſungsmäßigem Wege möglich ſei; wornach ſich daſſelbe von ſelbſt zu achten, auch das proteſtantiſche Conſiſtorium in Ansbach gehörig zu belehren wiſſen wird.

Uebrigens verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß im Falle rückſichtlich der Sonntagsſchulen und Catechiſationen Colliſionen eintreten, die betreffenden Behörden ſich in das erforderliche Benehmen zu ſetzen haben, ſo wie es dem Oberconſiſtorium unbenommen bleibt, beſondern Bericht zu erſtatten, wenn auf dem angedeuteten Wege gegen Erwartung die einzelnen Anſtände nicht beſeitigt werden ſollten; wobei auch noch bemerkbar gemacht wird, daß unter ſolchen Vorausſetzungen eine neue organiſche kirchliche Einrichtung zum bezeichneten Zwecke als Bedürfniß nicht erſcheine.

München, den 21. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1679.

385. (Die Einführung eines proteſtantiſchen Landes-Catechismus betr.)

L. K.

Auf die durch eueren Bericht vom 9. December v. J. Uns gutachtlich vorgelegten einſtimmigen Anträge der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth vom Jahre 1832, die Einführung eines proteſtantiſchen Landes-Catechismus betr., genehmigen Wir:

I. daß der lutheriſche kleine Catechismus, mit Inbegriff des ſogenannten fünften Hauptſtückes und der Haustafel in einer neuen Auflage abgedruckt, und dieſem Texte eine Auswahl ſowohl beweiſender als erläuternder Bibelſtellen beigegeben werde;

II. daß der, in dieſer Geſtalt erſcheinende lutheriſche Catechismus bei dem Religions-

unterrichte in allen proteſtantiſchen Kirchengemeinden lutheriſcher Confeſſion ausſchließend zur Grundlage genommen werde;

III. daß neben dieſer Grundlage blos die bisher geſetzlich eingeführten, oder ſeit geraumer Zeit mit Billigung des Königlichen Oberconſiſtoriums in Gebrauch ſtehenden Religionsbücher, und auch dieſe nur aushilfsweiſe bezüglich der eine Erwägung nöthig machenden Stellen, und in ſoweit benützt werden, als ſie mit dem Catechismus Luthers als Grundlage im Einklange ſtehen. Auch bleibt euch anheimgegeben, mit Rückſicht auf die Wünſche der beiden Synoden den oder die Geiſtlichen zu beſtimmen, welche die dem Texte des lutheriſchen Catechismus beizugebenden Bibelſtellen auszuwählen haben.

Hiernach habt ihr das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 10. Januar 1834.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1680.

956. (Den proteſtantiſchen Religions-Unterricht an den techniſchen Lehranſtalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf den Bericht vom 12. d. M. erwiedert, daß im §. 58 der Königlichen Miniſterial-Inſtruction über die techniſchen Unterrichts-Anſtalten vom 4. April 1836 ausdrücklich angeordnet ſei, daß an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen der Religionsunterricht in wöchentlich zwei Stunden für alle den lateiniſchen und den deutſchen Schulen entnommenen Schüler durch beſonders remunerirte Ortsgeiſtliche oder durch beſonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Confeſſion ertheilt werden ſoll.

Was die polytechniſchen Schulen betrifft, ſo iſt zwar die Religionslehre unter die Unterrichtsgegenſtände nicht aufgenommen, gleichwohl kann es keinen Anſtand finden, daß dieſer Unterricht auch an dieſen höhern techniſchen Lehranſtalten eingeführt werde.

München, den 29. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung von Mittelfranken, von Oberbayern, dann von Schwaben und Neuburg.

§. 1181.

6465.

(Den ſonntäglichen Religionsunterricht der feiertagsſchulpflichtigen Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. M. obenbezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß, nachdem die nachmittägigen Chriſtenlehren, welche mit Abänderung des §. V. der Verordnung vom 12. September 1803[a]) (Reg.-Bl. Jhrg. 1803. St. XXXIX.) durch die am 26. Febr. l. J.[b]) eröffneten Allerhöchſten Beſchlüße wieder allgemein eingeführt worden ſind, für die reifere Jugend gemäs ihrer Beſtimmung für den Religionsunterricht einen weſentlich ergänzenden Beſtandtheil der Sonn- und Feiertagsſchule bilden, bei Verſäumniſſen in dem Beſuche derſelben allerdings die durch §. IV. der vorerwähnten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsſchulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weiſe Anwendung finden.

München, den 7. April 1838.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., und dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

B. Religions- und lithurgiſche Schriften. [c])

1) Geſang- und Schulbücher. [d])

§. 1682.

(Die Einführung des neuen proteſtantiſchen Geſangbuches betr.)

M. J. K.

Nachdem das, unterm 16. December 1810 von Uns angeordnete Geſangbuch für die

---

a und b) ſ. bei deutſchen Schulen.

c) ſ. auch unter „Privatvereinen zu religiöſen Zwecken" §. 1629—1638. S. 1636—1643 oben; ferner
1) den §. 57. Ziff. 1 der Inſtruction v. 8. Sept. 1809 (ſ. S. 1412 oben);
2) d. Allerhöchſte Entſchließung v. 4. Auguſt 1811, Verlagsprivilegium für die Pfarrwittwen-Kaſſe auf das neue proteſtantiſche Geſangbuch ꝛc. betr. (ſ. §. 1590 S. 1595 oben;
3) d. Allerhöchſte Entſchließung v. 31. Oct. 1826 Nr. 18023 d. v. d. General-Synoden berathene Organiſation d. Pfarrwittwen-Kaſſe betr. (ſ. §. 1609 S. 1613 oben).

d) Vergleiche auch die Allerhöchſten Entſchließungen vom 20. Juni 1822, Nr. 6665 (ſ. §. 1460 S. 1383 oben und 10. Januar 1834, Nr. 385 (ſ. §. 1679 S. 1688 oben).

proteſtantiſche Geſammtgemeinde Unſeres Reiches nunmehr im Drucke erſchienen, und eine hinreichende Anzahl Exemplarien in die betreffenden Kreiſe verſendet worden iſt; ſo verordnen Wir nach Antrag Unſers General-Conſiſtorium in Beziehung auf jene Entſchließung wie folgt:

1) Das neue proteſtantiſche Geſangbuch iſt von Oſtern dieſes Jahres ſogleich einzuführen

a) in Gegenden, wo die bisherigen Geſangbücher entweder vergriffen oder ganz veraltet ſind, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Mainkreiſes ſo, daß, ſobald eine hinreichende Anzahl der neuen Bücher in der Gemeinde abgeſezt iſt, keine Rückſicht mehr auf das alte Geſangbuch zu nehmen iſt;

b) in allen Schulen in der Art, daß den Schulkindern, welche Geſangbücher bedürfen, nur der Ankauf dieſes neuen Geſangbuches geſtattet, und aus dieſem vorzugsweiſe die unbekannten und neuen Lieder bei dem Unterrichte ausgewählt und benützt werden ſollen.

3) In allen übrigen Gemeinden iſt das neue Geſangbuch auf Oſtern dergeſtalt einzuführen, daß die Geiſtlichen noch 3 — 4 Jahre lang, ſoviel es thunlich iſt, in der Auswahl der Geſänge, auf das bisher übliche Geſangbuch Rückſicht nehmen, und ſolche Lieder zu dem Gottesdienſte auszeichnen ſollen, welche in beiden enthalten ſind.

2) Um die Einführung des neuen Geſangbuches ſo viel wie möglich zu befördern, ſoll dasſelbe hauptſächlich zu den gewöhnlichen Schulprämien ausgewählt werden; und wo der Zuſtand der Kirchenärarien und der Klingelbeuteleinnahme es geſtattet, iſt aus dieſen in jeder Gemeinde eine verhältnißmäſſige Anzahl Exemplarien des Geſangbuches anzukaufen und an dürftige Schulkinder und arme Familien zu vertheilen.

4) Die Fertigung eines neuen Choralbuches haben Wir bereits angeordnet und ſind bis zu deſſen Erſcheinung die bisher üblichen beizubehalten.

Wir verſehen Uns zu Unſern proteſtantiſchen Decanaien und Pfarrämtern, daß ſie einem ſo weſentlichen Theile des öffentlichen Cultus ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen, und die Einführung dieſes Geſangbuches zu immer mehrerer Beförderung einer ächt chriſtlichen Erbauung mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln unterſtützen werden. Und damit Wir in beſtändiger Kenntniß von dem Gedeihen dieſer wichtigen Angelegenheit bleiben, ſo haben die Pfarrämter in ihren Jahresberichten den Fortgang der Geſangbuchseinführung nicht zu übergehen, deren Reſultate Unſere General-Decanate Uns beim Jahresſchluſſe vorzulegen haben.

Wir laſſen dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 26. Februar 1815.

Reg.-Bl. v. J. 1815 St. 10 S. 169.

§. 1683.

(Das neue proteſtantiſche Geſangbuch für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarrämtern und Schulinſpectionen des Rezat- und Oberdonaukreiſes wird hiermit zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet, daß in Folge einer neuen mit dem Buchhändler, Commercienrath Seidel zu Sulzbach über die Verlagsſchriften der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe getroffenen Uebereinkunft durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 30. October d. J. verordnet worden ſei:

1) Daß das proteſtantiſche Geſangbuch für das Königreich Bayern von nun an nicht anders als mit dem Anhange von Gebeten verkauft werden ſoll, weshalb der Preis desſelben für das Exemplar
   in grobem Druck auf 55 kr.
   in mittlerm Druck auf 47 kr.
   in kleiner Schrift auf 42 kr.
   beſtimmt wurde;

2) daß der Anhang von Evangelien und Epiſteln in den Schulen für die höhern Claſſen als Lehrbuch eingeführt und von den Geiſtlichen bei dem Religionsunterrichte zur Wiederholung der Predigt benuzt werden ſoll und

3) daß die Pfarrer die gedruckten Liedertafeln zur Bequemlichkeir derer, welche die aufgeſtellten Nummern in der Entfernung nicht leſen können, in der Kirche einzuführen haben.

Ansbach, den 11. November 1818.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, als proteſtantiſches General-Decanat des Rezat- und Oberdonaukreiſes.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1818 B. II. St. 46. S. 1678.

§. 1684.

(Die Einführung des neurn proteſtantiſchen Choralbuches in Kirchen und Schulen betr.)

M. J. K.

Da nunmehr das Choralbuch zu dem neuen proteſtantiſchen Geſangbuche für das Königreich Bayern erſchienen, und deſſen Einführung in allen proteſtantiſchen Kirchen und Schulen des Reiches unumgänglich nöthig iſt, wenn ein zweckmäßiger Kirchengeſang befördert werden ſoll; ſo haben Wir befohlen, daß für jede Kirche Ein Exemplar dieſes Choralbuches aus den Kirchen-Aerarien, und für jede Schule Eines aus dem Local-Schulvermögen, und wo dieſes nicht hinreicht, gleichfalls aus dem Kirchen-Aerar angeſchafft werden ſoll. Der Preis des Exemplars iſt auf fünf Gulden beſtimmt, und die Gelder ſind nach der Anordnung Unſeres

proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums abzuliefern. Unſere Regierung des Rezatkreiſes wird von dieſer Unſerer Entſchließung in Kenntniß geſetzt, und hat hiernach die Stiftungsbehörden anzuweiſen.

München, den 23 December 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 1685.

1956. (Die Einführung des neuen proteſtantiſchen Choralbuches in dem Untermainkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 19. v. M. in Betreff der Einführung des neuen proteſtantiſchen Choralbuches wird derſelben erwiedert:

1) Bei dem 20jährigen Privilegium der Göbhardiſchen Buchhandlung auf das Würzburger Geſangbuch, welches erſt mit dem Jahre 1830 erliſcht, bleibt die Einführung des Geſangbuches für die proteſtantiſche Geſammtgemeinde des Königreichs Bayern in allen ehemals zum Großherzogthum Würzburg gehörenden Orten des Untermainkreiſes bis auf jenen Zeitpunkt ausgeſetzt.

2) Da jedoch die meiſten Geſänge des Würzburger Geſangbuches auch in dieſer letztgenannten Liederſammlung enthalten ſind, ſo iſt das neue proteſtantiſche Choralbuch zur Beförderung eines gleichförmigen und erbaulichen Kirchengeſanges jetzt ſchon mit der nöthigen Rückſicht auf Local-Verhältniſſe in den dortigen Kirchen und Schulen einzuführen. Wornach die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 21. Februar 1820.

Staatsminiſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1686.

1975. (Die Einführung des neuen Choralbuches und der Evangelien und Epiſtel in den proteſtantiſchen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anzeige des Buchhändlers, Commercienraths von Seidel in Sulzbach, daß das neue proteſtantiſche Choralbuch und die Sammlung der ſonntäglichen Evangelien und Epiſteln in den Schulen noch nicht eingeführt worden, wird die Königliche Regierung auf die Allerhöchſten Verfügungen vom 30. October 1818 und 23. December 1819 verwieſen, und denſelben gemäs wiederholt verordnet, daß

1) die Evangelien= und Epiſtel=Sammlung in allen proteſtantiſchen Elementarſchulen als Leſebuch und zu Prämien benützt werden ſolle, zu welchem Ende die Filial=Schulbücher=Verleger ſich den erforderlichen Vorrath von dem Commercienrath von Seidel zu verſchaffen haben.

2) Daß für jede Schule 1 Exemplar des neuen Choralbuches aus der Schulkaſſe, bei deren Unvermögen aber aus dem Kirchen=Aerar und bei deſſen Unzulänglichkeit aus Communalmitteln angeſchafft werden ſolle.

Die Königliche Regierung hat für den Vollzug dieſer Verfügung Sorge zu tragen, und den Commercienrath von Seidel von derſelben in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 18. Februar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes zur gleichmäßigen Nachachtung.
— dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1687.

(Den Gebrauch des Choralbuchs in den Filialkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Königlichen Oberconſiſtorial=Entſchließung vom 10. d. M. ſoll das Choralbuch, welches nicht blos zum Gebrauch der Organiſten, ſondern auch zur richtigen Führung des Geſanges in den Kirchen beſtimmt iſt, auch für jene Kirchen angeſchafft werden, welche keine Orgel haben.

Diejenigen Königlichen proteſtantiſchen Decanate des Rezatkreiſes, in deren Bezirken ſich Kirchen ohne Orgel befinden, werden daher angewieſen, die Anſchaffung und Einführung des Choralbuchs für ſolche Kirchen zu bewirken, und wie dieſes geſchehen, mit Angabe der Zahl der Exemplare des angekauften Choralbuchs, binnen drei Monaten, anzuzeigen.

Ansbach, den 22. December 1824.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

An
ſämmtliche proteſtantiſche Decanate des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1825 Bd. I. St. 1. S. 8.

§. 1688.

18626.

(Die Einführung der bei von Seidel in Sulzbach erſchienen Evangelien=Bücher in den proteſtantiſchen Elementar=Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da von dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium die Anzeige gemacht worden iſt, daß dem Allerhöchſten Befehle vom 18. Februar 1822 [a]) vermöge deſſen die in dem Verlage der allgemeinen Wittwenanſtalt zu Sulzbach erſchienenen Evangelienbücher in allen proteſtantiſchen Schulen der Kreiſe diesſeits des Rheins als Leſebücher und zu Prämien benützt werden ſollen, noch nicht allgemein ſchuldige Folge geleiſtet wird; ſo erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes den Auftrag, für die Einführung jener Bücher ernſtlich zu ſorgen, und den betreffenden Diſtrikts= und Local=Schulinſpectionen deshalb nachdrückliche Weiſungen zugehen zu laſſen; auch iſt am Ende des Schuljahres anzuzeigen, in welchen proteſtantiſchen Schulen dieſelben noch nicht eingeführt ſeien.

München, den 7. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Nachricht dem proſteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1689.

6327.

(Die Einführung der für Rechnung der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe im Verlag des Commerzienraths Seidel zu Sulzbach erſchienenen proteſtantiſchen lithurgiſchen Schriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, unterm 28. April d. J. erſtatteten Vollzugsberichte über die angeordnete Einführung der für Rechnung der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe im Verlage des Buchdruckers, Commerzienrathes Seidel zu Sulzbach, erſchienenen proteſtantiſchen kirchlichen und religiöſen Schulſchriften haben Seine Majeſtät die entſprechende Mitwirkung der Verwaltungen des proteſtantiſchen Cultus=Vermögens und auch mehrerer Diſtrikts= und Local=Schulinſpectionen wohlgefällig erſehen, auf der andern Seite aber auch ſich ungerne überzeugt, daß die Meiſten der Letztern es an dieſer ſchuldigen Mitwirkung und an der zur Erreichung der Allerhöchſten Abſichten nothwendigen Ermahnung, Aufmunterung und Belehrung haben ermangeln und ſich

---

a) ſ. §. 1686 S. 1693 oben.

durch ganz ungeeignete, bei dem feſtgeſetzten niedern Preiſe der Epiſteln und Evangelien als Leſebücher zu 11 kr. für das Exemplar nur von Befangenheit oder Vorurtheil herrührenden Einwendungen an genügender Erfüllung der diesfallſigen Allerhöchſten Aufträge haben hindern laſſen.

Da die aus den vorgelegten, anbei wieder zurückfolgenden Acten erſichtliche Abneigung gegen die befraglichen Schriften mitunter auch darin ihre Veranlaſſung zu finden ſcheint, daß der Buchdrucker Commerzienrath Seidel zu Sulzbach als Unternehmer für eigene Rechnung angeſehen wird, ſo ſind die untergeordneten Aemter zu belehren, daß mit genanntem Commerzienrathe über den Verlag und Debit der befraglichen Schriften nur ein, lediglich den Vortheil und die Erleichterung der Pfarrwittwenkaſſe in Perception des Erlöſes bezweckende zeitliche Uebereinkunft getroffen worden ſei, und daß ſonach Seidel bei fortgeſetzt verzögertem Abſatze ſich auſſer Stande ſehen würde, die vermöge dieſer Uebereinkunft gegen genannte Kaſſe eingegangenen beſchwerlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Königliche Regierung wird neuerdings angewieſen, über den genauen Vollzug der in dieſer Sache erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließungen vom 30. October 1818, 23. December 1819, 18. Februar 1822, 7. Jänner 1825 und 17. Jänner 1826 ernſtlich zu wachen, insbeſondere auf der unterm 7. Jänner 1825 anbefohlenen Anzeige der proteſtantiſchen Schulen, in welchen die vorgeſchriebenen Leſebücher und das Choralbuch bis zum Schluſſe des laufenden Etatsjahres nicht eingeführt ſein ſollen, nachdrücklich zu beſtehen, und nach Verfluß des geſetzten Termines das Reſultat, unter namentlicher Angabe der in Erfüllung dieſer Allerhöchſten Aufträge ſäumigen Schulinſpectionen berichtlich anzuzeigen.

München, den 20. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den Königlichen Regierungen des Iſar-, Unterdonau, Rezat-, Regen- und Untermainkreiſes zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

Desgleichen dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

---

2) Kirchliches Jahrbuch.

§. 1690.

(Das proteſtantiſche kirchliche Jahrbuch betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Regierungsblatt wird hiedurch ein Auszug des Allerhöchſten Reſcripts

vom 18. März d. J., das proteſtantiſche kirchliche Jahrbuch betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 11. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

Auszug
aus
der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. März 1817.

(Das Verlagsprivilegium ꝛc. des proteſtantiſchen kirchlichen Jahrbuches betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe das Verlagsprivilegium auf dieſe Schrift eben ſo, wie auf das neue proteſtantiſche Geſangbuch, und wollen, daß jeder proteſtantiſche Geiſtliche Unſeres Reiches, ſo wie alle zur Aufnahme geprüften Candidaten angehalten werden ſollen, ein Exemplar dieſes ihnen unentbehrlichen Jahrbuchs, deſſen Preis jedoch nie über 1 fl. 30 kr. erhöht werden ſoll, abzunehmen.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 25. S. 771.

---

3) Amtshandbuch

§. 1691.

(Das neue Amtshandbuch für die proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das neue Amtshandbuch für die proteſtantiſchen Geiſtlichen iſt, nach einer Mittheilung des Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtoriums dahier, nunmehr zur Abgabe bereit, und die Verlagshandlung in Sulzbach bereits beauftragt, die nach der Zahl der Pfarreien erforderlichen Exemplare an die hievon in Kenntniß geſetzten Decanate zu verſenden. Der Preis für ein Exemplar iſt auf Einen Gulden 30 kr. feſtgeſetzt.

Die betreffenden Verwaltungsbehörden des Kreiſes werden hiedurch in Folge Allerhöchſten Reſcripts vom 3. Februar 1820 angewieſen, den Koſtenbetrag für das einer jeden

Pfarrei zu ihrer Amtsregiſtratur anzuſchaffende Exemplar des Handbuchs aus den Kirchen-Aerarien zu bezahlen und gehörig zu verrechnen.

Ansbach, den 16. Januar 1822.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Magiſtrate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte des Kreiſes alſo ergangen.

Intell. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1822. Bd. I St. 5. S. 153.

C. Beicht, Abendmahl und Confirmation. a)

§. 1692.

2458.

(Das für die Waiſenkinder zu entrichtende Honorar für den Confirmationsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der von der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration in N. vorgelegte Rechnungs-Auszug beweiſt, daß der Confirmations-Unterricht für die Waiſenkinder daſelbſt, mit einem Honorar von 1 fl. 12 kr. für jedes Kind bis zum Etatsjahr 1807/8 aus der Kaſſe des Waiſeninſtituts regelmäßig bezahlt worden iſt, ſo hat die Stiftungs-Adminiſtration dieſe Zahlung auch fernerhin um ſo mehr regelmäßig zu leiſten, da die Ausgabe auf Unterricht überhaupt und auf Religionsunterricht insbeſondere unſtreitig zu den erſten Erforderniſſen eines gut eingerichteten Waiſeninſtituts gehört, und es den Geiſtlichen, welchen ohnehin der unentgeltliche Unterricht ſo mancher Kinder armer Aeltern obliegt, nicht zugemuthet werden kann, daß ſie

---

a) Man ſehe

1) den §. 63. Ziff. I. der Inſtruction für das General-Conſiſtorium vom 8. Sept. 1809 (ſ. §. 1112 S. 1308 oben)

2) die Entſchließung vom 6. December 1824 Nr. 17513, die Einführung der ſonntäglichen Chriſtenlehre betr. (ſ. §. 1676 S. 1686 oben)

3) die Allerhöchſte Entſchließung vom 17. März 1831 Nr. 2735, die Verhandlungen der Generalſynoden vom Jahre 1827 betr. (ſ. §. 1472 S. 1597 oben.)

auch den Kindern, für deren Erziehung der Staat unmittelbar zu ſorgen übernommen hat, unentgeltlichen Unterricht als ein unfreiwilliges Almoſen ertheilen ſollen.

Dies wird auf die Anfrage vom 7. v. M. hiedurch eröffnet.

München, den 8. Auguſt 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die allgemeine Stiftungsadminiſtration zu N. alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Miniſterial=Stiftungsſection.

Desgleichen dem Königlichen General=Commiſſariate in Ansbach.

§. 1693.

(Das geſetzliche Alter der proteſtantiſchen Jugend zur Confirmation betr.)

M. J. K.

Da in den einzelnen proteſtantiſchen Gemeinden Unſers Königreichs eine große Verſchiedenheit in Anſehung des zur Confirmation der Kinder erforderlichen Alters herrſcht, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlaſſen und befehlen demnach, wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, ſeine ganze religiöſe Bildung in der Regel in der Schule erhält, ſoll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr feſtgeſetzt werden.

2) Von dieſem vorgeſchriebenen vierzehnten Jahr ſoll nur in äußerſt dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispenſirt werden können. Auf Dispenſation vor erreichtem dreizehnten Jahre ſoll aber weder angetragen, noch dieſelbe ertheilt werden.

Unſere General=Commiſſariate des Main=, Rezat=, Regen= und Iſarkreiſes haben hienach ſämmtliche Decanate, ſo wie die Geiſtlichkeit ihrer Bezirke überhaupt anzuweiſen und darüber zu wachen, daß von nun an dieſer Verordnung genau nachgelebt werde.

München, den 13. Auguſt 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 32. S. 1002.

§. 1694.

3168.

(Nähere Beſtimmungen der Verordnung vom 13. Auguſt v. J. über die Confirmanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beantwortung mehrerer, von verſchiedenen Königlichen General-Commiſſariaten eingekommenen Anfragen, und zur Beſeitigung aller beſtehenden Verſchiedenheiten in Anſehuug der Dauer und der Remuneration des Catechumenen-Unterrichtes, wird hiedurch zu der Verordnung vom 13. Auguſt v. J. erläuternd und nachträglich verfügt:

1) Der Catechumenen Unterricht ſoll vom Anfange des Schuljahres bis Palmſonntag in wochentlich 3 Stunden ertheilt, und die Confirmation durchgehend auf Dom. Palmarum vorgenommen werden.

2) Es wird ein zweijähriger Unterricht ertheilt, ſo, daß die Catechumenen des künftigen Jahres dem Unterrichte des laufenden beizuwohnen haben.

3) Wo der Pfarrer eine Belohnung für dieſen Unterricht zu fordern hat, iſt die Remuneration blos von den Confirmanden, nicht aber von den Präparanden für das künftige Jahr zu erheben.

4) Kinder, welche bis zu Ende der Sommerſchule oder auf den 1. September das vierzehnte Jahr erreichen, können ohne Dispenſation confirmirt werden. Bei jüngern Kindern kann die Dispenſation nur nach den in der Verordnung vom 13. Auguſt v. J. enthaltenen Beſtimmungen ertheilt werden.

Das Königliche General-Commiſſariat des N. Kreiſes hat hiernach ſämmtliche Decanate und Pfarrämter mit dem Anhange zu beſcheiden, daß für das laufende Jahr der jeden Orts gewöhnliche Confirmationstermin zu beobachten ſei.

München, den 27. März 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen General-Commiſſariate des Main-, Rezat-, Regen- und Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 1695.

1667.

(Das bei Katholiken und Proteſtanten verſchiedene Alter zur Confirmation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Local-Commiſſariate der Stadt Nürnberg wird auf den Bericht vom 2. d. M., die Verſchiedenheit des erforderlichen Alters der katholiſchen und proteſtantiſchen Kinder zur Confirmation betreffend, zur Entſchließung erwiedert:

1) In Hinſicht der Confirmation der proteſtantiſchen Jugend haben Seine Königliche Majeſtät Sich durch reiflich erwogene Gründe zu jenen allgemeinen Beſtimmungen,

welche in den Allerhöchſten Verordnungen vom 13. Auguſt des vorigen, und 27. März des gegenwärtigen Jahres enthalten ſind, bewogen gefunden.

Im erwähnten Berichte des Königlichen Local-Commiſſariats iſt dagegen kein einziges Motiv angegeben, welches eine Abänderung jener geſetzlichen Vorſchriften einrathen oder begründen könnte. Es hat daher lediglich bei dieſem ſein Verbleiben.

2) Bei den Katholiken reicht der dogmatiſche Lehrbegriff über Natur und Weſenheit, Vorbedingungen und Wirkungen des Sacramentes der Firmung von dem der Proteſtanten weſentlich ab, und mit Rückſicht auf dieſe eſſentielle Verſchiedenheit ſowohl, als auf die allgemeinen Verordnuugen über den Beſuch der Werk- und Feiertagsſchulen vom 23. Februar 1802 und 12. September 1803 konnten Seine Königliche Majeſtät allerdings geſchehen laſſen, daß von den katholiſchen Biſchöfen und ihren Ordinariaten theils das zwölfte Lebensjahr, theils auch eine noch frühere Zulaſſung der katholiſchen Jugend zur Firmung feſtgeſetzt oder geſtattet wurde.

3) Die im Berichte angeführte Frage:

„ob denn die katholiſchen Kinder um zwei Jahre früher am Verſtande reif werden, als die proteſtantiſchen?

kann daher nur von gänzlicher Unbekanntſchaft mit dem kirchlichen Lehrbegriffe der Katholiken über ihre Dogmen von der Gnade überhaupt und von dem Gnadenmittel (Sacramente) der Firmung insbeſondere herrühren; wornach das Königliche General-Commiſſariat ſich über ſeine Anſtände ſelbſt zu beſcheiden, die Fragenden aber auf obige Frage nach näher faſſionellen Begriffs-Verſchiedenheit gehörig zu belehren hat.

München, den 20. Juni 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg alſo ergangen.

Notif. der Königlichen Miniſterial-Studienſection zur Dienſteskenntniß.

§. 1696.

2558. (Die Zeit des Confirmandenunterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anzeige des Königlichen Generalcommiſſariates des Rezatkreiſes, daß der, vom Anfang des Schuljahres bis auf den Palmſonntag beſtimmte Confirmanden-Unterricht in manchen Gegenden wegen der Entfernung der Orte, der üblen Wege und der im Winter erſchwerten Communication mancherlei Schwierigkeiten finde, und es räthlicher ſei, dieſen Unterricht an dergleichen Orten die Monate März, April und Mai hindurch in wöchentlichen 5 Stunden zu ertheilen, wird andurch erklärt, daß es bei der Verordnung vom 27. März d. J. im Allgemeinen zu verbleiben habe, daß aber in einzelnen Fällen, wo dieſelbe

nicht anwendbar ſein dürfte, den Generaldecanaten überlaſſen werde, zweckdienliche Abänderungen des Termins anzuordnen, doch ſo, daß der Unterricht ſelbſt dadurch auf keine Weiſe verkürzt werde. Wonach ſich das Königliche Generalcommiſſariat des (N.:) Kreiſes in vorkommenden Fällen zu achten hat.

München, den 17. Auguſt 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen General-Commiſſariate des Main-, Rezat-, Regen- und Iſarkreiſes als General-Decanate
alſo ergangen.

§. 1697.

2088.

(Dispenſation vom geſetzlichen Alter der Confirmanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt aus mehreren Anzeigen erſehen worden, daß jährlich eine ſehr große Anzahl von proteſtantiſchen Eltern um die Dispenſation ihrer Kinder von dem geſetzlich für ihre Aufnahme zur Confirmation und zum erſtmaligen Genuſſe des heiligen Abendmahles beſtimmten Alter einzukommen pflegen. Es wird daher die bereits beſtehende Verordnung wiederholt, dieſe Dispenſationsgeſuche nur in äußerſt dringenden Fällen, bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten und Kenntniſſen, oder allzu großer Entfernung vom Schulorte und der Pfarrkirche, wo der Catechumenen-Unterricht ertheilt wird, zu bewilligen, vor vollendetem dreizehnten Jahre aber dieſelbe gar nicht zu geſtatten. Die Dispenſation ſelbſt aber ſoll in ſolchen hinlänglich motivirten Fällen taxfrei ertheilt werden.

München, den 9. October 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen proteſtantiſchen General-Decanate Ansbach, Baireuth, Regensburg, München
alſo ergangen.

§. 1698.

2698.

(Die Zeit der Entlaſſung aus der Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 26. November v. J. eingeſendete, im Anſchluſſe zurückfolgende Vorſtellung der Diſtrikts-Schulinſpection zu N., den Termin der Entlaſſung der proteſtantiſchen Schulkinder aus der Schule betreffend, iſt zwar durch die unterm 27. November v. J.

auf eine ähnliche Anfrage ergangene Allerhöchſte Entſchließung, zufolge welcher für die proteſtantiſchen Schulkinder ein Freiſprechen von dem Schulbeſuch vor erfolgter Confirmation in keinem Falle ſtattfinden ſoll, im Allgemeinen bereits entſchieden, und jener Entſchließung gemäs iſt auch die erwähnte Diſtrikts=Schulinſpection zu belehren und zurecht zu weiſen. Es wird aber in Beziehung auf die in jener Vorſtellung vorkommende Aeußerung, daß an einigen Orten am Palmſonntage, an andern dagegen am Pfingſtſonntage die Confirmation geſchehe, und dadurch in Anſehung des Termines der Zulaſſung zur Confirmation eine Ungleichheit entſtehe, nöthig erachtet, noch folgende nähere Beſtimmung hinzuzufügen:

1) Der allgemeine Termin der Confirmation iſt der Palmſonntag, und dieſe Beſtimmung iſt durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Auguſt 1812, die für einzelne wenige Fälle eine Ausnahme zugeſtanden hat, im Weſentlichen nicht verändert.

2) Da aber auch der Palmſonntag ein bewegliches Feſt, und folglich zu Beſtimmung eines ſteten ſich gleich bleibenden Termines eines zu erreichenden gewiſſen Alters nicht geeignet iſt, ſo wird hierdurch für die Folge der 31. März als der Tag feſtgeſetzt, an welchem ein Kind, das zur Confirmation desſelben Jahres zugelaſſen werden ſoll, das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben muß.

Das Königliche Generalcommiſſariat hat wegen allgemeiner Anwendung dieſer Beſtimmung das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Januar 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den General-Commiſſariaten zu Baireuth, Regensburg und München als proteſtantiſche General-Decanate.

§. 1699.

2363.

(Erläuterung der erlaſſenen nähern Beſtimmung des Termins für das geſetzliche Confirmationsalter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 16. v. M. rubricirten Betreffs wird hiedurch eröffnet daß die Allerhöchſte Entſchließung vom 22. Januar d. J. nur die Abſicht gehabt habe, anſtatt des in der frühern Verordnung angenommenen Tages der Confirmation ſelbſt, welcher ſich nach dem alljährlich wechſelnden Eintritt der Oſterzeit richtet und deshalb zu Feſtſetzung eines beſtimmten Alters weniger geeignet gefunden wurde, einen feſtſtehenden und zugleich ſich nach

dem Schluſſe der Winterſchule richtenden Tag zu beſtimmen, und daß dadurch an den übrigen Punkten der frühern Verordnung nichts verändert worden ſei.

München, den 10. März 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat als proteſtantiſches General-Decanat Regensburg alſo ergangen.

§. 1700.

7525. (Die pfarreilichen Verhältniſſe der Confirmation und Communion der Proteſtanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. d. M., die Confirmation der Proteſtanten zu N. betreffend, wird hierdurch erwiedert:

1) daß die bloſſe Vermuthung des proteſtantiſchen Decanats zu Bamberg, es möchten einige proteſtantiſche Familien daſelbſt ihre Kinder der Confirmation entziehen, nicht geeignet ſei, dagegen eine allgemeine Verordnung zu erlaſſen, vielmehr durch genaue Angabe der Umſtände die Nothwendigkeit darzuthun geweſen wäre, zur Beobachtung der hierüber beſtehenden allgemeinen Ordnung die betheiligten Individuen anzuhalten, welches ſodann nach Befinden der Umſtände, durch das Königliche General-Decanat unmittelbar verfügt werden konnte;

2) daß übrigens ſowohl in Anſehung der Confirmation als der Communion durchgängig die Verordnung beſtehe, daß kein proteſtantiſcher Geiſtlicher dieſe kirchliche Acte bei andern als ſeinen Pfarrkindern vornehmen dürfe, ſoferne nicht die aus einer andern Pfarrgemeinde ſich dazu bei ihm anmeldende Gemeindeglieder von ihrem Pfarrer einen Einwilligungsſchein beibringen.

3) daß alſo, um der angezeigten Beſorgniß zu begegnen, nur darüber zu wachen ſei, daß kein proteſtantiſcher Geiſtlicher jenes Kreiſes dieſe Verordnung ungeſtraft übertrete, und im Falle dieſes von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen eines andern General-Decanats geſchähe und in Erfahrung gebracht würde, zur gebührenden Ahndung Allerhöchſten Ortes angezeigt werde.

Hiernach wird das Königliche General-Commiſſariat in Beziehung auf den vorliegenden Fall das Geeignete verfügen, und in künftigen ähnlichen Fällen verfahren.

München, den 20. Juli 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 1701.

12118.

(Den Confirmanden-Unterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. M., den Confirmanden-Unterricht betreffend, wird hierdurch die Erläuterung gegeben, daß durch die Verordnung vom 10. März d. J. nur die Confirmation ſelbſt, als eine matrikelmäßige Pfarrhandlung, der Pfarrei des Sprengels ausſchließend zugewieſen, der Confirmanden-Unterricht aber in ſo weit freigegeben ſei, daß die Eltern zu dieſem Unterricht ihren Beichtvater auch dann, wenn ſie in einem andern Pfarrſprengel wohnen, wählen können, ohne daß in dieſem Falle der Confirmand zugleich auch den Confirmanden-Unterricht des Sprengelpfarrers zu beſuchen verbunden wäre. Dagegen hat in einem ſolchen Falle der Confirmand, um zur Confirmation zugelaſſen zu werden, ein Zeugniß hinlänglicher Befähigung dazu von dem Geiſtlichen, von dem er den Unterricht erhalten hat, beizubringen, und an den Sprengelpfarrer abzugeben.

München, den 22. September 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das GeneralCommiſſariat als proteſtantiſches General-Decanat Regensburg alſo ergangen.

§. 1702.

16589.

(Die nachgeſuchte Verſchiedenheit des Termins der Altersdispenſation zur Confirmation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M., die nachgeſuchte Verſchiedenheit des Termins der Altersdispenſation zur Confirmation betreffend, erhält das Königliche General-Commiſſariat unter Rückſchluß der miteingeſendeten Vorſtellung des Pfarramtes N. und des dazu erſtatteten Decanatsberichtes, nachſtehende Entſchließung:

1) Die vermittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 22. Januar d. J. verfügte Feſtſetzung eines beſtimmten Monatstages, nach welchem rückſichtlich des Alters die Annahme zur Confirmation entſchieden werden ſoll, beweiſt ſchon hinlänglich, daß der Tag, an welchem die Confirmationshandlung ſelbſt geſchieht, auf die Beſtimmung des Dispenſationstermines keinen Einfluß habe. Sonach kann auch der zufällige Umſtand, daß einigen Gemeinden aus beſondern Rückſichten zugeſtanden iſt, die Confirmation von dem Palmſonntag, als dem allgemeinen Confirmationstag, auf das Pfingſtfeſt zu verlegen, eine Verſchiedenheit in Anſehung des feſtgeſetzten Dispenſationstermines nicht begründen, und das desfalls angebrachte Geſuch iſt, nach Antrag des Berichtes, abzuweiſen.

2) Das Diſtrikts-Decanat N. iſt in Beziehung auf den unter Nr. 2 ſeines Berichtes vorgebrachten Grund, „daß die im April und Mai gebornen Kinder an Pfingſten des folgenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr ſchon ganz zurücklegen, zu verſtändigen, daß eben dieſes Alter die Regel ſei, und der 31. März als der feſtgeſetzte Dispenſationstermin nicht das geſetzmäßige Confirmationsalter beſtimme, ſondern nur den äußerſten Punkt bezeichne, bis zu welchem ein Nachlaß von dem geſetzmäßigen Alter, jedoch nur unter den beſtimmten Verhältniſſen und Bedingungen, bewilligt werden dürfe.

3) Rückſichtlich der Bemerkung des Berichtes, „daß die Armuth ſo viele Eltern nöthige, ihre Kinder ſo bald als möglich in Dienſte gehen zu laſſen, und ſowohl dadurch als auch durch den Mangel an Dienſtboten auf dem Lande nöthig werde, in Anſehung des geſetzlichen Confirmationsalters Nachſicht eintreten zu laſſen, wird erinnert, daß dieſer Grund einer größern Nachſicht um ſo weniger als giltig angenommen werden könne, da vermöge einer Allerhöchſten Entſchließung vom 5. Januar 1813, die Beſtimmungen über das Verdingen ſchulpflichtiger Kinder betreffend, der Schulbeſuch nicht hindert, die Kinder in Dienſt zu geben und zu nehmen, ſofern nur die in der erwähnten Entſchließung feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt werden.

Das Königliche General-Commiſſariat wird demnach darüber wachen, daß der feſtgeſetzte Dispenſationstermin genau eingehalten werde.

München, den 17. December 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 1703.

1655. (Die Handlung der Confirmation in Beziehung auf die Pfarrſprengel in den Städten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. v. M. die Handlung der Confirmation in Beziehung auf die Pfarrſprengel in den Städten betreffend ergeht hierdurch nachſtehende Entſchließung:

1) Da die Confirmation zu den matrikelmäßigen Pfarrhandlungen gehört, und überdies nicht blos der Pfarrſprengel, ſondern auch die Schulſprengel zugleich angeht, ſo behält es bei der Verordnung, nach welcher die Confirmation an die Pfarrei des Sprengels gebunden iſt, ſein Verbleiben.

2) Um jedoch auch hierin den Gemeindegliedern jede mit der kirchlichen Ordnung übrigens vereinbare Freiheit zu laſſen, wird geſtattet, die Confirmationshandlung eben ſo wie Taufen, Trauungen ꝛc. ꝛc. durch einen andern als den Sprengelpfarrer vor-

nehmen zu laſſen, unter der Bedingung, daß von dem letztern die Einwilligung erholt, und an denſelben die Stolgebühr entrichtet werde.

Hienach iſt das Decanat zu Augsburg auf den eingeſendeten im Anſchluſſe nebſt der Beilage zurückfolgenden Bericht zu beſcheiden.

München, den 18. Februar 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat als proteſtantiſches General-Decanat Regensburg alſo ergangen.

6562. §. 1704.

(Das geſetzliche Alter zur Confirmation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird nicht zweckmäßig gefunden, die Verordnungen über das geſetzliche Alter der Confirmanden ſchon wieder abzuändern, noch weniger aber, nach dem Antrage der Polizeidirection N., eine Ausnahme von dieſen Geſetzen für eine einzelne Stadt zu machen. Um jedoch den ziemlich allgemeinen Nothſtand der ſtädtiſchen Bürger, wie des Landmanns, ſoviel es thunlich iſt, zu berückſichtigen, wird die Königliche Regierung ermächtigt, in Fällen, wo die Armuth die Eltern nöthigt, ihre Kinder in einen Dienſt oder zu einer Profeſſion zu geben, ehe ſie das geſetzliche Alter erreicht, und wenn dieſe hinlängliche Kenntniſſe gezeigt haben, die Diſpenſation bis dahin auszudehnen, daß die Confirmanden, welche mit dem Ende des Septembers das dreizehnte Jahr vollenden werden, aufgenommen werden können. Wobei aber ſtrenge darüber zu halten iſt, daß dergleichen Kinder die Sonntagsſchulen und die ſonntäglichen Catechiſationen unausgeſetzt beſuchen.

München, den 30. April 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes als Generaldecanat, und dem Diſtriktsdecanat München.

271. §. 1705.

(Diſpenſationsgeſuche der Catechumenen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Zeitpunkt wieder eintritt, in welchem jährlich die Diſpenſationsgeſuche für

Catechumenen von den Pfarrämtern durch die Decanate einzuſenden ſind, ſo findet ſich die unterzeichnete Stelle bewogen, in Beziehung auf dieſelben zuvor Folgendes zu beſtimmen:

1) Das Miniſterialreſcript vom 30. April 1818, welches im vorigen Jahre den meiſten Decanaten ſeinem Inhalte nach bekannt gemacht wurde, ſetzt zwar ausdrücklich feſt, daß die unterzeichnete Stelle nur in den beiden Fällen, wenn Kinder durch dringende Armuth genöthiget ſeien, ſich zu einem Handwerk oder in Dienſte zu begeben, ermächtigt werde, dieſen die Dispenſation auch dann zu ertheilen, wenn ſie nur noch bis zum 30. September des laufenden Jahres das dreizehnte Jahr vollenden ſollten, wobei noch überdies beſtimmt iſt, daß dergleichen Kinder wenigſtens hinlängliche Kenntniſſe beſitzen, und auch nach erlangter Confirmation die ſonntäglichen Catechiſationen und die Sonntagsſchulen unausgeſetzt beſuchen müßen. Deſſenungeachtet ſcheint ſich hier und da die irrige Meinung verbreitet zu haben, als ob durch dieſe Erweiterung des Dispenſationstermins für die genau bezeichneten Fälle die frühere Verordnung, nach welcher der 31. März als äußerſter Termin der Dispenſations-Fähigkeit feſtgeſetzt bleibt, aufgehoben, und gedachter Termin nunmehr im Allgemeinen bis zum 30. September ausgedehnt worden ſei; oder als ob doch wenigſtens alle diejenigen Kinder, deren Eltern arm oder überhaupt nur unbemittelt ſind, wenn ſie auch keine Profeſſion erlernen, oder ſich nicht verdingen, unter der im oben erwähnten Reſcripte geſtatteten Ausnahme mitzubegreifen wären. Da aber hiedurch die Zahl dieſer Ausnahmen gegen die Abſicht der Allerhöchſten Stelle über die Gebühr vervielfältigt und die geſetzlich beſtimmte Zeit des Schulbeſuchs zum Schaden der in Kenntniſſen noch unreifen Kinder ſowohl, als auch der in ihrer Einnahme geſchmälerten Lehrer abgekürzt werden würde; ſo werden die Decanate und Pfarrämter hiemit wiederholt erinnert, allenfallſigen Mißdeutungen der obgedachten Verfügung möglichſt entgegenzuwirken und ihre Dispenſationsgeſuche für ſolche Kinder, welche erſt nach dem 31. März das dreizehnte Jahr vollenden, nur auf diejenigen Individuen zu beſchränken, welche aus dringender Armuth gezwungen ſind, frühzeitig in Dienſte oder zum Handwerk zu gehen.

2) Damit aber auch dieſe Geſuche hinlänglich begründet erſcheinen, und die unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung erhalte, daß dergleichen Dispenſanden wirklich nach erlangter Confirmation ſogleich als Dienſtboten oder als Lehrlinge eintreten, ſo haben ſie ſowohl dieſes, als auch ihre dringende Armuth jedesmal durch glaubwürdige Zeugniſſe der treffenden Gemeindeausſchüße, Magiſtrate und Local-Schulcommiſſionen, wo ſolche beſtehen, nachzuweiſen, welche den pfarramtlichen Liſten oder Berichten über ſolche Dispenſation ſuchende Kinder beizulegen und vom Decanat hieher mit einzuſenden ſind.

3) Da man übrigens mit Recht vorausſetzen kann, daß die Pfarrämter durch geeignete öffentliche Bekanntmachung möglichſt dafür ſorgen werden, ſämmtliche in ihrem Sprengel befindliche Dispenſanden ſogleich in ihre Hauptliſte aufnehmen zu können; ſo darf man annehmen, daß Nachträge zu derſelben in der Regel nur ſelten vorkommen werden. Wenn dieſe indeſſen dennoch durch unvorhergeſehene ganz unab-

wendbare Umſtände nothwendig ſind, ſo hat das Decanat nicht über jeden einzelnen Fall dieſer Art ſeparaten Bericht zu erſtatten, ſondern dergleichen Nachträge der ihm untergebenen Pfarrämter zu ſammeln, und ſechs Wochen vor dem Confirmationstermin mit einem Generalbericht der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

4) Jeden nachträglichen Bericht aber, welcher erſt noch binnen dieſer ſechs Wochen oder wohl gar, wie ſchon geſchehen iſt, nur wenige Tage vor der Confirmation eingeht, wird die unterzeichnete Stelle lediglich unberückſichtigt laſſen.

5) Da endlich die unterzeichnete Stelle häufig durch mündliches und ſchriftliches Sollicitiren ſolcher Eltern, welche die Dispenſation für ihre Kinder nachſuchen, beläſtigt wird; ſo verſieht man ſich zu den ſämmtlichen Decanaten und Pfarrämtern, daß ſie dergleichen Eltern nicht nur nicht ſelbſt hiezu ermuntern, ſondern vielmehr davon abzuhalten ſuchen werden, indem ſie ihnen vorſtellen, wie unnöthig, zeitraubend und oft ſogar koſtſpielig für die Supplicanten dergleichen Sollicitationen ſeien, und daß ſie ihre Geſuche blos beim Pfarramte, welches dieſelben in ſeine Liſte aufzunehmen verbunden iſt, anzubringen haben, wobei denſelben bemerklich zu machen iſt, daß auf dergleichen Geſuche, die nicht durch das Pfarramt und Decanat eingehen, keine Rückſicht genommen werden könne.

Ueberhaupt hat das Königliche Conſiſtorium bisher aus mehreren Erfahrungen die gewiſſe Ueberzeugung geſchöpft, daß in allen denjenigen Decanatsdiſtrikten, in welchen die Geiſtlichen über das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und über die beſtehenden Geſetze in Anſehung des Schulbeſuchs mit vereintem Ernſt und Nachdruck wachen, die Zahl derjenigen, welche ihre Kinder der Schule zu früh entziehen wollen, ſich von ſelbſt verminderе, und jene Zudringlichkeit der Bittenden, welche größtentheils nur in einer unzeitigen Nachſicht gegen dieſelben ihre Nahrung findet, immer ſeltener werde. Man hegt daher zu den ſämmtlichen Decanaten das Vertrauen, ſie werden rühmlichſt bei ihren Diöceſanen darauf hinzuwirken ſuchen, daß ſie dieſen Eifer für eine ſorgfältige Bildung der Jugend nicht nur unter ſich ſelbſt erhalten, ſondern auch bei ihren Gemeinden befördern, damit am kräftigſten von dieſer Seite der unvorſichtigen Eilfertigkeit begegnet werde, mit welcher ſo viele Eltern ihre Kinder vor erlangtem geſetzlichen Alter aus der Schule zu bringen trachten, wenn ſie gleich keine hinreichenden Gründe dazu haben.

In dieſer Abſicht werden die Decanate hierdurch angewieſen, den Pfarrämtern ihres Diſtrikts gegenwärtige Verfügung in ihrem ganzen Inhalte mitzutheileu, und über ihren Vollzug zu wachen.

Ansbach, am 24. October 1820.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

An
ſämmtliche Decanate des Conſiſtorialbezirks Ansbach alſo ergangen.

5954. §. 1706.

(Die eidliche Vernehmung der proteſtantiſchen Geiſtlichen in Sachen ihrer Beichtkinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Sachen der N. N. zu N. wider N. N. daſelbſt, die Eidesleiſtung des Pfarrers N. betreffend, iſt das hier abſchriftlich anliegende Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 9. v. M. erlaſſen worden.

Uebrigens wird die Frage über den Zeugeneid der proteſtantiſchen Geiſtlichen in Angelegenheiten ihrer Beichtkinder bei der Reviſion der Gerichtsordnung geeignete Berückſichtigung finden; bis dahin aber kann eine neue geſetzliche Verfügung nicht eintreten, ſondern es muß den Gerichten überlaſſen bleiben, die beſtehenden Geſetze auf die einzelnen vorkommenden Fälle wie bisher anzuwenden.

Dies wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf den Bericht vom 8. Februar d. J. zur Wiſſenſchaft eröffnet.

München, den 26. Mai 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1707.

(Die Berathungen der beiden vorjährigen Generalſynoden über die Kirchen und Gottesdienſtordnung betr.

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienſtordnung für die proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Reiches betreffend, beſchloſſen, bis dieſelbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen.

1) Die von euch zu erlaſſende Verfügung, daß der Charfreitag in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen als ein hohes Feſt gefeiert werden ſolle, unterliegt keinem Anſtande.

2) Rückſichtlich des zur Confirmation erforderlichen Alters ſoll es mit Zurücknahme der Verordnung vom 30. April 1818 in Zukunft nach den Beſtimmungen der frühern Verfügung vom 25. Januar 1814 gehalten werden, nach welcher

„der 31. März als der Tag feſtgeſetzt iſt, an welchem ein Kind, das zur Confirmation deſſelben Jahrs zugelaſſen werden ſoll, das dreizehnte Jahr zurückgelegt „haben muß.“

3) Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, ſind, ſoferne ſie Inländer ſind, auch an ihrem nächſtvorigen Wohnorte zu proclamiren.

4) Das niedere Kirchenperſonale, auch wenn mit deſſen Stellen Schuldienſte verbunden ſind, iſt in erſterer Beziehung der geiſtlichen Behörde untergeordnet, und bei Dienſtverletzungen dieſer verantwortlich.

5) In Anſehung der Sonntagsfeier werden Wir Unſere Regierungen anweiſen laſſen, dieſem wichtigen Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und über den Vollzug der bereits beſtehenden Verordnungen zu wachen.

6) Bei der Beſetzung der niedern Kirchendienſte iſt jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen, ſo wie

7) die Magiſtrate und Adminiſtrativbehörden angewieſen werden ſollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Was euere weitern Wünſche rückſichtlich der Alumnen, theologiſchen Seminarien ꝛc. betrifft, ſo kann deren Gewährung erſt bei dem Eintritte einer neuen Finanzperiode möglich werden, weshalb Wir Unſere Entſchließung bis zu dieſem Zeitpunkte ausſetzen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München, den 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

D. Heiligung der Feiertage. [a]

§. 1708.

(Die Einſchränkung der Feiertage in den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth betr.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wiſſen: daß Wir reiflich erwogen haben, wie wenig die Menge der Feiertage dem ſo löblichen Zwecke ihrer Einſetzung entſpricht, und daß ſie vielmehr nur Müſſiggang und Ueppigkeit befördert, weil die wenigſten Menſchen

---

a) Man ſehe hierüber auch bei dem katholiſchen Kirchenweſen; ferner:

1) Die Entſchließung v. 27. Febr. 1809, die Dispenſation v. kirchlichen Aufgebot betr. (ſ. §. 1721 S. 1729 unten.)

2) Die §§. 58. 59. Ziff. I. d. Inſtruction f. d. Generalconſiſtorium v. 8. Sept. 1809 (ſ. §. 1412 S. 1308 oben.)

dieſe Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen. Der öffentliche Gottesdienſt ſoll die Gemüther der Menſchen zur Gottſeligkeit erwecken, und dieſe ſich an jedem Tage ohne Unterſchied durch Rechtſchaffenheit, Arbeitſamkeit, Menſchenliebe, Treue gegen Gott und die Obrigkeit, und durch Geduld im Leiden äußern.

Wir ſind von dem großen Werth und Nutzen der Religion zu ſehr überzeugt, als daß Wir derſelben Schranken zu ſetzen gemeint ſein ſollten. Wir wollen aber verhindern, daß nicht ihr Mißbrauch üble Folgen veranlaſſe, und da Wir Uns verſichert halten, daß diejenigen Prediger, welche ſich das wahre Beſte der ihnen anvertrauten Gemeinden angelegen ſein laſſen, an den eingeſetzten Sonntagen, und übrig bleibenden Feſten, Gelegenheit genug haben, ihre Zuhörer von Religion und Frömmigkeit zu belehren; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, folgende in Unſern übrigen Staaten geltende Verordnung auch auf Unſere fränkiſchen Fürſtenthümer zu erſtrecken. Wir wollen und verordnen §. I.: 1) daß der dritte Feiertag von den ſogenannten hohen Feſten, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten gänzlich abgeſchafft, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erſte und zweite Tag gefeiert werden ſoll, jedoch mit dieſer Beſtimmung, daß, wenn der erſte Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, dennoch zwei Feſttage, außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art, und mit Enthaltung von der Berufsarbeit gefeiert werden. 2) Daß das ſogenannte große Neujahr, oder das Feſt der Erſcheinung Chriſti, dann die Feiertage, Maria Reinigung, Mathias, Philippi Jacobi, Walburgis, Johannis des Täufers, Petri und Pauli, Maria Heimſuchung, Jacobi, Bartholomäi, Michaelis, Simonis Judä, Martini, Andreä und Thomä gänzlich abgeſchafft ſein, und als gewöhnliche Arbeitstage betrachtet werden ſollen. 3) Daß die Feier des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die an einem oder dem andern Orte herkömmliche Wochen-Predigt und Beichtſitzung beibehalten, ſonſt aber dieſer Tag wie ein gewöhnlicher Werktag angeſehen werde. 4) Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oſtern oder Pfingſten einfällt, keine Wochen-Predigt gehalten werde. §. II. Es ſind alſo nach dieſer Unſerer Verordnung ferner, außer den Sonntagen, noch folgende Feiertage, aber ſonſt keine, mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern: a) der Neujahrstag, b) der erſte und zweite Tag der drei hohen Feſte, c) der Charfreitag, d) der auf

---

3) Die Entſchließung v. 21. Sept. 1815, die geſchloſſenen Zeiten betr. (ſ. §. 1249 S. 1130 oben.)

4) Die §§. 76. 79., d. Beil. II. und §. 19. Anh. II. z. Beil. II. d. Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818.

5) Die Entſchließung vom 20. Juni 1822 Nr. 6665 (ſ. §. 1460 S. 1383 oben.)

6) Die Entſchließung v. 26. Febr. 1823, die kirchlichen Collecten f. d. proteſtantiſche Conſiſtorium zu Erlangen betr. (ſ. §. 1498 S. 1441 oben.)

7) Die Entſchließung v. 28. Oct. 1824 Nr. 10104, die Petitionen d. Generalſynode betr. (ſ. §. 1407 S. 1299 oben.)

8) Den §. 34. der Allerh. Verordnung v. 17. Dec. 1825 (ſ. Bd. II. S. 442.)

9) Entſchließung v. 17. März 1831 Nr. 2736, die Petitionen der Generalſynode betr. (ſ. §. 1472 S. 1397 oben.)

10) Die Entſchließung v. 22. Januar 1834 Nr. 27767, Verlegung d. Kirchweihen betr. (ſ. §. 1242 S. 1125 oben.)

11) Die Entſchließung vom 31. März 1836 Nr. 35156 (ſ. §. 1476 S. 1407 oben.)

den Mittwoch nach Jubilate künftig in den fränkiſchen Provinzen, wie in Unſern übrigen Staaten zu haltende allgemeine Bettag, und e) das Feſt der Himmelfahrt Chriſti. §. III. Weil aber Unſere Abſicht keineswegs dahin geht, Unſern Unterthanen des platten Landes durch dieſe Einſchränkung der Feiertage eine Laſt aufzulegen; ſo ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich feſt, daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen oder alltäglichen Dienſten verpflichtet ſind, ihnen dieſe abgeſchafften Feiertage dergeſtalt zu gute kommen ſollen, daß ſie ihren Gutsherrn oder Pächtern und Verwaltern derſelben an dieſen eingezogenen Feiertagen keine Frohnen, von deren Leiſtung ſie ſonſt ein wirklicher Feiertag befreit, zu leiſten ſchuldig ſind, außer in ſo ferne ſolche Täge in die Saat- und Erndtezeit treffen.

Dagegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Dienſte zu fordern berechtigt iſt, es in deſſen Willkür beruht, ob er dieſe beſtimmte Dienſte an einem dergleichen abgeſchafften Feiertage geleiſtet haben will. §. IV. Gleichwie Wir einen Bettag zur demüthigen und dankbaren Erinnerung an die großen geiſtlichen Wohlthaten Gottes angeordnet haben; ſo ſetzen Wir auch ein Dankfeſt für die glücklich vollbrachte Erndte auf den nächſten nach Michaelis folgenden Sonntag feſt. Unſere fränkiſchen Conſiſtoria haben zu dieſem allgemeinen Bettage und Dankfeſte jedesmal der Abſicht gemäße Texte auszuwählen, und ſolche den Predigern vorzuſchreiben. §. V. Da durch dieſe Einſchränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchafft wird; ſo erwarten Wir um ſo mehr, daß ſie die ihnen übrig bleibende Zeit zum Beſuch der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen, auch zum ſelbſt eigenen Unterricht der Jugend, und zur beſſern Anweiſung der gemeinen Schullehrer dergeſtalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Kenntniß von Gott, und von ihren Pflichten beigebracht, und ſie zu thätigem Chriſtenthum mit mehrerem Fleiße, als Wir zeithero verſchiedentlich bemerkt haben, angewieſen werden. §. VI. Schlüßlich wollen Wir, daß dieſes Edict in Unſern fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth ſogleich ſeine vollkommene verbindliche Kraft haben ſolle; befehlen daher hiermit jedem Unſerer Unterthanen, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten; Unſern Regierungen, Juſtiz-Collegien und Consistoriis aber auf deſſen genaueſte Befolgung alles Ernſtes zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſtſelbſt vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Berlin, den 20. November 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Ansb. Int. Ztg. v. J. 1796 Nr. 50.

§. 1709.

(Die Gleichförmigkeit der Feier der Feſt- und Feiertage ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Gleichförmigkeit der Feier der Feſt- und Feiertäge auch in dem Fürſtenthum Oettingen-Spielberg und Oettingen Wallerſtein mit der Provinz Ansbach herzuſtellen, wird hierdurch verordnet:

1) daß der dritte Feiertag von den ſogenannten hohen Feſten: Weihnachten, Oſtern und Pfingſten gänzlich abgeſchafft und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erſte und zweite Tag gefeiert werden ſoll, jedoch mit der Beſtimmung, daß wenn der erſte Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, dennoch zwei Feſttage außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag, auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufsarbeit gefeiert werden;

2) daß das ſogenannte große Neujahr, oder das Feſt der Erſcheinung Chriſti, dann die Feiertage Mariä Reinigung, Mathias, Mariä Verkündigung, Philippi und Jacobi, Walburgi, Johannis des Täufers, Petri und Pauli, Mariä Heimſuchung, Jacobi, Bartholomäi, Michaelis, Simonis und Judä, Martini, Andreas und Thomas gänzlich abgeſchafft ſein, und als gewöhnliche Arbeitstage betrachtet werden ſollen;

3) daß die Feier des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die an einem oder dem andern Orte herkommliche Wochenpredigt und Beichtſitzung beibehalten, ſonſt aber dieſer Tag wie ein gewöhnlicher Werktag angeſehen werde;

4) daß in derjenigen Woche, in welche Weihnachten, Oſtern und Pfingſten fällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

Es ſind alſo nach dieſer Verordnung außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, aber ſonſt keine, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feiern:

a) der Neujahrstag,
b) der erſte und zweite Tag der drei hohen Feſte,
c) der Charfreitag,
d) der am Sonntag Jubilate zu haltende allgemeine Buß- und Bettag, welcher bisher am Mittwoche nach Jubilate gefeiert wurde, aber nach einer demnächſt zu erlaſſenden Verordnung an dem genannten Sonntage gefeiert werden ſoll,
e) das Feſt der Himmelfahrt Chriſti,
f) das Aerndtefeſt am nächſten nach Michaelis fallenden Sonntage.

Die Geiſtlichen haben dieſe Verordnung ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt zu machen, und ſie dabei zu belehren, daß die Menge der Feiertage dem löblichen Zwecke ihrer Einſetzung nicht mehr entſprechen, vielmehr nur den Müßiggang und die Ueppigkeit befördern, weil die wenigſten Menſchen dieſe Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen; daß die Abſchaffung derſelben daher nur die Abſicht habe, zu verhindern, daß nicht der Mißbrauch der Religion, derer hoher Werth und Nutzen nicht verkannt werde, üble Folgen veranlaſſe. Diejenigen Prediger, welche ſich das wahre Beſte der ihnen anvertrauten Gemeinden angelegen ſein laſſen, werden an den eingeſetzten Sonntagen und übrig bleibenden Feſten Gelegenheit genug haben, ihre Zuhörer über die Religion und Frömmigkeit zu belehren. Und da durch dieſe Einſchränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchafft wird, ſo wird von denſelben erwartet, daß ſie deſto mehr Fleiß und Sorgfalt auf ihre Religionsvorträge verwenden, und einen Theil der gewonnenen Zeit zum fleißigen Beſuche der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen und zum eigenen Unterricht der Jugend benützen werden.

Das Königlich Bayeriſche und fürſtlich Oettingiſche gemeinſchaftliche Mediat-Conſiſtorium zu Oettingen hat nicht nur dieſe Verordnung den proteſtantiſchen Predigern im Fürſtenthum Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerſtein bekannt zu machen, ſondern auch von ſeiner Seite auf die genaue Befolgung derſelben alles Ernſtes zu halten, und die Bekanntmachung derſelben binnen 4 Wochen zu atteſtiren.

Ansbach, den 22. Mai 1807.

Königlich Bayeriſche Kriegs- und Domänen-Kammer, als Conſiſtorium.

§. 1710.

84.

(Das Frühgebetläuten in den proteſtantiſchen Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Beziehung auf die Verordnung vom 14. Februar 1807 a) (Reg.-Bl. 1807. Nr. IX.) nach welcher alles Geläute zur Nachtzeit unterſagt iſt, wird hierdurch befohlen, daß das in den proteſtantiſchen Gemeinden übliche, und gewöhnlich Morgens um 2 Uhr ſchon ſtatt habende Frühgebetläuten, durchgehends im Sommer auf 4 Uhr in der Frühe, im Winter aber auf 5 Uhr verlegt werden ſoll.

Das Königliche General-Commiſſariat des N. Kreiſes hat dieſe Verfügung publiziren zu laſſen, und über deren genauen Beobachtung zu wachen.

München, den 16. Januar 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche General-Commiſſariate mit Ausnahme der Kreiſe 8 — 13 — 14 — 15
alſo ergangen.

§. 1711.

187.

(Die jährliche Bußtagsfeier in den proteſtantiſchen Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariat des Mainkreiſes wird auf deſſen berichtliche Anfrage vom 12. v. M., die jährliche Bußtagsfeier in proteſtantiſchen Kirchen betreffend, hiedurch erwiedert, daß, da der vorgeſchlagene Charfreitag ſchon ſeine eigene kirchliche Beſtim-

---

a) ſ. §. 1274. S. 1329 unten.

mung hat, nach der bereits im Rezatkreiſe beſtehenden Ordnung, der dritte Sonntag in der Faſten Oculi, zur Feier des jährlichen Bußtages allgemein vorgeſchrieben werden.

Das Königliche General-Commiſſariat hat deshalb das Nöthige zu verfügen.

München, den 3. Februar 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 1712.

22004.

(Die gleichmäßige Feier des Buß- und Bettages und des Erntefeſtes, ſo wie die Anordnung eines Gottesdienſtes zum Jahresſchluß betr.)

M. J. K.

Wir haben auf den Antrag Unſeres General-Conſiſtoriums genehmigt,

1) daß die in den proteſtantiſchen Gemeinden Unſers Reiches bereits beſtehende Feier eines allgemeinen Buß- und Bettages und des Erntefeſtes gleichförmig in allen Pfarreien auf Einen und dem nämlichen Tage begangen werden ſolle. Zur Feier des Buß- und Bettages wird der erſte Sonntag in der Faſten, Invocavit, und für das Erntefeſt der Sonntag nach Michaeli beſtimmt;

2) daß am Vorabende des neuen Jahres in allen Pfarrkirchen ein Abendgottesdienſt zur dankbaren Feier des Jahresſchluſſes gehalten werde, deſſen Einrichtung dem Prediger jedes Ortes überlaſſen bleibt.

Hiernach habt ihr die euch untergebenen Pfarrämter anzuweiſen.

München, den 18. Januar 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezat- und Obermainkreiſes, als proteſtantiſches General-Decanat, an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, als proteſtantiſches Conſiſtorium und an das proteſtantiſche Diſtrikts-Decanat München alſo ergangen.

§. 1713.

15960.

(Die Feier des Erntefeſtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 1. d. M., deſſen Beilagen hier zurückfolgen, wird andurch verordnet:

1) Zur Feier des Erntefeſtes hat es im Allgemeinen bei dem, im Reſcripte vom 18. Januar d. J.[a]) beſtimmten Tage ſein Verbleiben.

2) Dabei ſoll es jedoch den Generaldecanaten überlaſſen ſein, in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte ſpäter zur Reife kommen, auch einen ſpätern Termin für dieſe Feier zu beſtimmen.

München, den 22. Auguſt 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, als Generaldecanat, zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 1714.

13714.

(Die jährliche Feier des Reformationsfeſtes im Rheinkreiſe betr.)

M. J. K.

Da das kirchliche Reformationsfeſt in allen proteſtantiſchen Gemeinden der ältern Kreiſe Unſeres Reiches gefeiert wird, ſo finden Wir Uns um ſo mehr bewogen, nach dem Wunſche des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speier, die Feier desſelben auch in dem Rheinkreiſe zu geſtatten, als ſich daſelbſt zugleich die Erinnerung an die glückliche Vereinigung beider Confeſſionen damit verbindet. Indem Wir euch dieſes auf euern Bericht vom 27. v. M. eröffnen, tragen Wir euch auf, die zweckmäßige Feier dieſes Feſtes auf denjenigen Sonntag, der dem 31. October zunächſt fällt, anzuordnen, und das Nämliche für die proteſtantiſchen Kirchen des Untermainkreiſes, der Uebereinſtimmung wegen, zu verfügen, wenn dort dieſes Feſt noch nicht eingeführt ſein ſollte.

Tegernſee, den 14. September 1819.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Rhein- und Untermainkreiſes, K. d. J.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 1715.

6059.

(Die Feier des Charfreitags in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen betr.)

M. J. K.

Auszug

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J. die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienſtordnung für die proteſtantiſchen Gemeinden Unſers Reiches betreffend, beſchloſſen, bis dieſelbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Beſtimmung feſtzuſetzen:

1.

Die von euch zu erlaſſende Verfügung; daß der Charfreitag in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen als ein ſolches Feſt gefeiert werden ſolle, unterliegt keinem Anſtande.

2c. 2c.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Juni 1824.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J.

§. 1716.

(Die Feier des Reformationsfeſtes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königlichen Oberconſiſtorium iſt am 20. Auguſt l. J., auf den Grund der Allerhöchſten Verordnung vom 14. September 1819 die Beſtimmung ertheilt worden, daß das jährliche Reformationsfeſt jederzeit am nächſten Sonntage nach dem 31. October, wenn dieſer nicht ſelbſt ein Sonntag iſt, gefeiert werden ſoll.

Ansbach, den 10. September 1827.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

An

ſämmtliche Decanate des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Iſarkreis v. J. 1827 Nr. 38. S. 2921.

E. Auſſerkirchliche Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung. [a]

§. 1717.

4116. (Ausübung kirchlicher Amtshandlungen auſſer der Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nöthige Achtung gegen den äußerlichen Religionsverein der chriſtlichen Kirchen, welcher für die allermeiſten ein unentbehrliches durch das gemeinſchaftliche feſtgeſetzte und geordnete, wohlthätig wirkſames Mittel der religiöſen Erbauung bleibt, von jedem aber wenigſtens als ein höherer Beweggrund zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit geſchätzt und befördert werden ſoll, wird, nach der Abhängigkeit der meiſten von der Kraft des Beiſpiels, durch nichts ſo ſehr als durch das willkührliche Zurückziehen der Vornehmen von öffentlicher Theilnahme in den in ihrer Kirche angeordneten gottesdienſtlichen Handlungen geſchwächt und in Schatten geſtellt.

Für ſämmtliche proteſtantiſche Pfarrer und Schloßprediger der Provinz werden demnach die ſonſt ſchon beſtehenden zweckmäßigen Verordnungen erneuert und geſtärkt, daß ſie Tauf-, Confirmations-, Trauungs- und Communions-Handlungen nicht anders als aus hinreichenden Urſachen außerhalb der gewöhnlichen Kirche verrichten ſollen und dabei weder der bloſſen Bequemlichkeit, noch einem eingebildeten Vornehmthun eine, den höhern Zwecken des Cultus ſchädliche Nachgiebigkeit beweiſen dürfen. Auch die jura Castri der Rittergutsbeſitzer, da ſie jetzt die Episcopalrechte nicht mehr in ſich ſchließen, gewähren denſelben keine Exemtionen von dergleichen allgemeinen Kirchenverordnungen, noch weniger aber die Befugniß, vermeintliche Exemtionen auf ihr Verbrödete auszudehnen; vielmehr wird von ihnen beſonders vorausgeſetzt, daß ſie als Patrone die von ihren Vorältern und Familien dotirte Kirchen durch Beweiſe eigener Theilnahme und Achtung auch bei den übrigen Unterthanen im gebührenden Anſehen zu erhalten ſuchen werden. Nur ſolche Gründe, welche von ſelbſt eine Ausnahme von der Regel, die gottesdienſtlichen Handlungen in der kirchlichen Gemeinſchaft zu begehen, motiviren, wie z. B. die Rückſicht auf die Geſundheit ſchwacher Täuflinge, alter oder kränkelnder Pathen, Verehelichungszeugen, Communicanten und dergleichen berechtigen den Geiſtlichen, in ſo ferne für ſolche Fälle eine höhere Dispenſation vorauszuſehen wäre, die kirchliche Handlung in Privatzimmern auf Begehren zu verrichten. Wo aber dieſes ohne dergleichen Beweggründe zudringlich begehrt werden ſollte, iſt auf die Einholung wirklicher höherer Dispenſation zu verweiſen. Auf alle Fälle iſt es dem Zwecke dieſer Verordnung die öffentliche Gemeinſchaft aller Glieder einer Kirche deſto gewiſſer feierlich zu erhalten gemäs,

1) daß wenn ein Kirchenactus nach erlaubter Ausnahme privatim vorgenommen worden

---

a) ſ. d. §§. 3 u. 4 d. Beilage II. zur Verf.-Urkunde u. d. §. 34 d. Allerhöchſten Verordnung v. 17. Dez. 1825 (ſ. Bd. II. S. 442).

iſt, nach dem Schluß der nächſten ſonntäglichen Predigt dieſes der übrigen Gemeinde nud zwar mit der Formel bekannt gemacht werde

„zum öffentlichen Zeugniß der feierlich fortdauernden Gemeinſchaft mit dieſer chriſtlichen Kirche wird der Kirchengemeinde angezeigt, daß in vergangener Woche wegen rechtmäßiger Urſachen privatim getauft, confirmirt, getraut, zum heil. Gedächtnißmahl Jeſu Chriſti zugelaſſen worden iſt. N. N. N. N. ꝛc.“

2) daß zur Vermeidung zudringlicher Anſprüche und Zumuthungen an den Parochus theils erhöhte Gebühren, theils aber eine gewiſſe Recognition an die Kirche, mit welcher man zur Gemeinſchaft verpflichtet wird, geſetzmäßig fixirt und zu einem beſtimmten Recht erhoben werden und zwar

a) bei einer Privattaufe verdoppelte Stolgebühren für den Pfarrer und Kirchner und als Recognition an die Kirche nach Verſchiedenheit des Vermögens 3, 2 oder 1 fl.

b) bei einer Privat-Confirmation dem Prediger 5 fl, dem Kirchner 30 kr. der Kirche 1 fl. 30 kr. von jedem Confirmanten;

c) bei einer Trauung oder Conſecration des Ehepactums in der Sacriſtei doppelte Gebühren dem Parochus und Kirchner, an die Kirche aber 2 bis 1 fl. oder 30 kr.

d) Bei Trauungen in einem Privathauſe doppelte Gebühren, an die Kirche aber 4, 2 oder 1 fl.

e) Bei Privatcommunionen, von jedem Communicanten dem Prediger 45 kr., dem Kirchner 15 kr. an die Kirche 30, 20 oder 10 kr.

Wird ein Privatactus verlangt, ſo hat der Kirchner mit Hinweiſung auf gegenwärtiges Reſcript die Berechnung der Unkoſten der Bittenden vorzulegen, ſie einzunehmen und zu vertheilen. Die kirchlichen Recognitionsgelder hat der Parochus nach Communication mit dem Decan und Diſtrikts-Schulinſpector alljährlich halb für die Kirche, halb für die Schule zum Ankauf zweckmäßiger Bücher zu verwenden, dieſe aber als Eigenthum der Kirche und Schule Anſtalt in das Inventarium ſeiner Amtsſtelle einzuzeichnen und jedesmal die neuangekauften in dem nächſten September-Pfarrbericht auch der Conſiſtorialſtelle anzuzeigen.

Damit übrigens die Geſundheit ſchwächlicher Kinder nicht etwa von Eltern, welche die Koſten einer Privattaufe ſcheuen, durch allzufrühes Vortragen in der öffentlichen Kirche bei ſchlimmer Witterung polizeiwidrig einer Gefahr ausgeſetzt werde, ſo bleibt wie überall, die Nothtaufe durch die Hebamme oder eine andere ſchickliche Perſon geſtattet und iſt ſodann ein ſolches Kind erſt wenn die Geſundheitsumſtände es unbedenklich machen, in der Kirche als ein neues der Kirchengemeinſchaft geweihtes Mitglied vorgetragen und nach einem Gebet bei dem Baptiſterium in die Gemeinde förmlich aufgenommen.

Communionshandlungen bei Kranken bleiben von jeder Art einer Bezahlung durchaus befreit.

Der Act, wo eine kirchliche Handlung privatim verrichtet wurde, iſt bei Taufen und Trauungen in den Nebenbemerkungen der Matrikel, bei Confirmations- und Communions-Handlungen in dem Amtsmanual ausdrücklich anzugeben.

Nöthigenfalls iſt dadurch auch die Berechnung der an Kirche und Schule kommenden Recognitionsgeldern zu verificiren.

Gegenwärtige General-Verordnung iſt in jeder proteſtantiſchen Parochie der Provinz am nächſten Sonntage nach dem Einlauf von der Kanzel bekannt zu machen, wobei, wegen der Abſicht derſelben die Kirchengemeinde auf den uralten im Briefe an die Hebräer Cap. 10, V. 24, 28 canoniſch ausgedrückten gleichen Zweck des erſten Chriſtenthums hinzuweiſen iſt.

Bamberg, den 8. Juni 1808.

Königliche Landesdirection als proteſtantiſches Conſiſtorium.

An
die Juſtiz-Kanzlei als Mediat-Conſiſtorium zu N. alſo ergangen.

§. 1718.

13872.

(Heimliche Zuſammenkünfte zu Religionsübungen in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat von den, mit Bericht vom 18. Januar und 10. Februar d. J. vorgelegten Verhandlungen, welche in Folge einer Anzeige der Königlichen Gensdarmerie-Station zu N. über daſelbſt angebliche ſtatt findende heimliche Zuſammenkünfte zu Religionsübungen gepflogen worden ſind, Einſicht genommen, und ertheilt hierauf, nach Vernehmung des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, nachſtehende Entſchließung.

Da gemäs den übereinſtimmenden Erklärungen der Betheiligten weder in den, behufs des religiöſen Unterrichts, des Bibelleſens und der Geſangübung bei dem Pfarrer N. und dem Vicar N. an den Abenden gewiſſer Sonntage ſtattgehabten Verſammlungen Feiertagsſchulpflichtige junge Leute, — noch auch bei den zu unbeſtimmten Zeiten und in jeweils verſchiedenen Häuſern veranſtalteten Zuſammenkünften einzelner erwachſener Perſonen zum Zwecke der Erbauung und Andacht, durch Leſen von Predigten, Gebete ꝛc. keinerlei eigenthümliche Religionsgrundſätze oder Lehren und Gebräuche befolgt worden ſind, vielmehr ſämmtliche Vernommene ſich für das Feſthalten an der proteſtantiſch reinen Kirchenlehre ausgeſprochen haben; da ferner keine eigentliche Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienſtes eingegangen ward, und eben ſo wenig die Vorausſetzung heimlicher (d. h. vor der Behörde zu verhehlender) Zuſammenkünfte bis jetzt ſich begründet hat; da endlich die religiöſen Uebungen der erklärte und eingeſtandene Zweck, nicht aber der Vorwand der Zuſammenkünfte geblieben ſind, ſo ermangeln zur Zeit die Bedingungen, um eine Einſchreitung im Sinne der §§. 3 und 4 des Edictes II. zur Verfaſſungs-Urkunde von Seite der Polizeibehörden, oder gar die Anwendung von Strafmaßregeln rechtfertigen zu können.

Uebrigens war es unter den gegebenen Verhältniſſen nicht nur angemeſſen, daß von Seite des Königlichen proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Baireuth auf Entfernung und anderweite Verwendung des genannten Vicars Bedacht genommen wurde, ſondern es iſt auch der

Fall gegeben, jenen Erſcheinungen, wenn ſie ſich wiederholen-ſollten, eine fortwährende Aufmerkſamkeit zu widmen, und wenn ſie einen geſetz- oder ordnungswidrigen Character anzunehmen drohen, vorerſt unter Vermeidung polizeilicher Einſchreitung, im Benehmen mit der geiſtlichen Behörde die geeigneten Maßnahmen zu veranlaſſen, von einer klugen, wohlwollenden und behutſamen Einwirkung der kirchlichen Vorgeſetzten, von deren Ermahnung und Belehrung wird ſich ein befriedigender Erfolg um ſo mehr erwarten laſſen, als ſich die bis jetzt zur Vernehmung gezogenen Individuen ſchon auf die erſten Aufforderungen der Polizeibehörden als folgſam und nachgiebig gezeigt haben.

Was die bei dieſer Gelegenheit zur Anzeige gekommenen Veranſtaltungen von Arbeiten für Miſſionsgeſellſchaften ꝛc. betrifft, ſo ſind zwar dergleichen freiwillige Beiträge für fromme und wohlthätige Zwecke nirgends geſetzlich verboten, und daher auch nicht durch polizeiliche Einſchreitung zu beſchränken; ſo ferne ſie aber als das Ergebniß förmlicher Collecten oder Miſſionsvereine ſich darſtellen, ſo treten die über unbefugte Sammlungen beſtehenden Vorſchriften und was die Miſſions- oder Bibelvereine insbeſondere angeht, die Allerhöchſten Entſchließungen vom 19. December 1822 und 18. März 1824 in Anwendung und es iſt in dieſer Hinſicht des Weitere nach der lithographirten Miniſterial-Ausſchreibung vom 23. April d. J. Nr. 11689 zu bemeſſen.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird nicht ſäumen, hiernach das Weitere entſprechend zu verfügen, und davon dem Königlich proteſtantiſchen Conſiſtorium Kenntniß zu geben, damit auch von ſeiner Seite übereinſtimmend mitgewirkt werde.

München, den 3. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

16417. **§. 1719.**

(Die außerordentlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung und Belehrung, und zur nähern Kenntniß der heiligen Schrift betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben von dem Berichte des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums ddo 29. Februar d J., ſo wie von dem beigelegten Entwurfe der zu erlaſſenden Vorſchrift für die geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche im Königreiche Bayern, im Betreffe der außerordentlichen Religions-, Erbauungs- und Belehrungsſtunden umfaſſende Kenntniß zu nehmen geruht, und Allerhöchſtdieſelben befahlen, dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zu eröffnen, was folgt.

Nach Inhalt der §§. 2. 3. 38. lit. b und c und 76. lit. a der zweiten Verfaſſungs-Beilage kommt der weltlichen Gewalt die Billigung gottesdienſtlicher Verſammlungen zu; be-

züglich der vom Staate förmlich anerkannten und recipirten Kirchengeſellſchaften in den ihren Cultuszwecken gewidmeten Zwecken iſt die Königliche Genehmigung ein für allemal kraft der Verfaſſungsgeſetze, und der von der Staatsgewalt anerkannten Glaubensformel und Kirchen-Verfaſſung ertheilt, und es gehört hier blos ſpecielle Beſtimmung über Zeit und Zahl, ſo wie über Gründung neuer Gotteshäuſer zum gemeinſamen Wirkungskreiſe der geiſtlichen und weltlichen Behörden.

Verſammlungen der Angehörigen ſolcher Confeſſionen außerhalb der dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude zu religiöſen Zwecken unterliegen, ſobald ſie aus den Gränzen der Familien- (Haus-) Andacht heraustreten,

a) bezüglich ihrer Zulaſſung überhaupt, der ausdrücklichen Königlichen Genehmigung, und
b) bezüglich ihrer Abhaltung, ihrer Einzelnheiten, d. h. bezüglich des Ortes, der Zeit und der Zahl, dem zuſtimmenden Beſchluſſe der weltlichen Behörden.

Nun hat die proteſtantiſche Geſammtgemeinde des Königreiches durch ihre verfaſſungsmäßige Oberbehörde Seiner Majeſtät den Wunſch und das Bedürfniß angezeigt, neben den öffentlichen Gottesdienſten in der Kirche zu religiöſem Unterrichte auch dort zuſammentreten zu dürfen, wo unter den Eingepfarrten eines Orts der Wunſch nach ſolchen Unterrichts- und Belehrungsſtunden ſich ausſpricht, und Seine Majeſtät der König nahmen keinen Anſtand, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, dieſem Wunſche genehmigend entgegen zu kommen. Allerhöchſtdieſelben ſetzen jedoch hier ausdrücklich voraus, daß

1) die betreffenden Verſammlungen ſtets nur auf den Grund erlangter Conſiſtorial-Bewilligung, und unter Leitung des Ortspfarrers, des Pfarrverweſers oder eines von dem Pfarrvorſtande hiezu bezeichneten Hilfsgeiſtlichen Platz greifen; daß
2) nur in der Kirche, in dem Schulzimmer oder in dem Pfarrhauſe, nie aber in Privatwohnungen dieſelben abgehalten werden; daß
3) das Stattfinden ſolcher Verſammlungen durch Verkündung von der Kanzel zur Kenntniß der Pfarrgenoſſen gelange; daß
4) Zeit und Ort nach §. 76. lit. a der zweiten Verfaſſungsbeilage durch die geiſtliche und weltliche Behörde mittelſt Geſammt-Beſchluſſes im Allgemeinen feſtgeſetzt, und ſofort Tag und Stunde jeder einzelnen Verſammlung der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntniß angezeigt, und daß endlich
5) neben den obrigkeitlichen Perſonen jedem Mitgliede der Pfarrgemeinde der Zutritt geſtattet werde.

Dieſen von dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium im Weſentlichen ſelbſt beantragten Directiven gemäs, billigen Seine Königliche Majeſtät den vorgelegten Entwurf mit den aus der nachfolgenden Beilage erſichtlichen wenigen Modificationen und Zuſätzen.

Indem Seine Majeſtät der König durch dieſe Allerhöchſte Verfügung einen ſprechenden Beweis Allerhöchſtihres Wohlwollens gegen die proteſtantiſche Geſammtgemeinde Allerhöchſtihres Reiches und Ihres Beſtrebens geben, Allerhöchſtihre Königliche Gewalt eben ſo ſehr zur Förderung wahrer Religioſität, als zur Beſeitigung jeder Art von Separatismus,

oder Entſtellung verfaſſungsmäßig anerkannter Glaubensformeln anzuwenden, vertrauen Allerhöchſt Sie zu dem bewährten Eifer und der kräftigen Leitung des Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, ſo wie zu dem redlichen Willen der Conſiſtorien und der Pfarrgeiſtlichkeit, daß dieſelben die Königliche Bewilligung aus dem wahren Standpunkte aufgreifen, und in derſelben das Mittel finden werden, Friede und Einigkeit in dem Schooße der proteſtantiſchen Kirche mehr und mehr zu befeſtigen, und das achtbare Bedürfniß einzelner, noch vermehrter Unterrichts- und Erbauungsgelegenheit mit dem wahren Geiſte der proteſtantiſchen Lehre im weiſe bemeſſenen Einklange zu erhalten, und auf dieſe Weiſe einen recht ergiebigen, allerfreuenden Saamen des Guten zu ſtreuen und zu enthalten wiſſen werden.

München, den 3. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(Die außergewöhnlichen Verſammlungen für den Zweck chriſtlicher Belehrung und Erbauung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Oberconſiſtorium hat den außerkirchlichen Verſammlungen, welche ſich für den Zweck chriſtlicher Belehrung und Erbauung in verſchiedenen Pfarrbezirken allmählich bilden, unausgeſetzt die vollſte Aufmerkſamkeit gewidmet, und ihnen unter Anerkennung ihrer löblichen Abſicht und der gewiſſenhaften Treue, mit welcher ſie von Geiſtlichen größtentheils geleitet worden, die möglichſte Unterſtützung angedeihen laſſen.

Dabei iſt es jedoch der ſorgfältigen Beobachtung nicht entgangen, daß dergleichen Zuſammenkünfte nicht allenthalben von dem richtigen Standpunkte aus betrachtet werden, daß hie und da falſcher Eifer ſich einmiſcht, und daß die üble Wahl der Zeit und des Ortes nicht ſelten ſtörend in das Gedeihen der an ſich guten Sache einwirkt. Auch ſcheint ſich die Meinung feſtſetzen zu wollen, die von der Kirche angeordneten Gottesdienſte ſeien für das gegenwärtige Bedürfniß nicht ausreichend, und es liege daher in der Befugniß von Gemeindegliedern ſelbſt, nach Gutdünken andere Einrichtungen zu treffen.

Es haben einige dieſer Verſammlungen den Character geſchloſſener Geſellſchaften angenommen; es ſind Parteien entſtanden, und es muß ſehr beklagt werden, daß darunter zum Theil ſogar die über Alles wichtige innere Kirchengemeinſchaft leidet, und daß Gemeindeglieder, welche für die heilige Sache des Glaubens gewonnen werden könnten, wenn ſie in rechter chriſtlicher Liebe beigezogen würden, ſich vielmehr zurückziehen und feindlich entgegenſtellen.

Um den wahrhaft guten Zweck dieſer Verſammlungen durch irrige Anſichten und einzelne Mißbräuche nicht länger beeinträchtigen zu laſſen, ſondern ihm vielmehr noch kräftigere Wirkſamkeit zu ſichern, muß vor Allem der für das Geſammtwohl der Kirche ſo wichtige Grundſatz feſt im Auge behalten werden, daß dieſe ſelbſt durch ihre Verfaſſung und durch

ihre Organe das religiöſe Bedürfniß der Gemeinden theils durch Anordnung öffentlicher Got- tes- und allgemeiner Erbauungsſtunden oder Chriſtenlehren, theils durch ſeelſorgliche Förde- rung der Hausandacht vollſtändig zu befriedigen habe. Hiefür iſt auch bereits durch die Ver- faſſung der proteſtantiſchen Kirche Bayerns im Allgemeinen ausreichend geſorgt, und wenn allenthalben, wo das Bedürfniß religiöſer Belehrung und Erbauung im verſtärkten Maße ſich zeigt, die in vielen Gemeinden allmählige verminderte Anzahl von Chriſtenlehren und Bet- ſtunden wieder in ihrem frühern Beſtande hergeſtellt, wenn bei Anordnung der Tageszeit und Stunde auf die örtlichen Verhältniſſe geachtet, und dieſen Gottesdienſten die für das vorlie- gende Bedürfniß paſſende Einrichtung gegeben wird, insbeſondere aber, wenn die Geiſtlichen ſelbſt, ihre ſubjectiven Anſichten und Meinungen bei der Amtsführung beſeitigend, in gleichem Sinne und nach Vorſchrift der Kirche das lautere Evangelium faßlich und eindringlich predi- gen, die Hausandacht fördern und die Seelſorge überhaupt gewiſſenhaft üben; ſo ſind alle Mittel zur Erlangung chriſtlicher Erkenntniß und Erbauung dargeboten, welche für die ge- wöhnlichen Fälle billiger Weiſe gefordert werden können.

Inzwiſchen iſt nicht zu verkennen, daß viele Gemeindeglieder frühere Verſäumniſſe nachzuholen haben und nachzuholen wünſchen, und daß andere eigenthümliche Verhältniſſe ne- ben den öffentlichen Gottesdienſten noch außergewöhnliche Zuſammenkünfte von zu Zeit räth- lich und nöthig machen. Um nun auch für dieſe Fälle geeignete Fürſorge zu treffen, et- waiger Willkühr oder ſonſtigem Mißbrauche ernſtlich abzuwehren, dieſen Verſammlungen das nöthige Gewicht kirchlicher Anordnung zu verleihen, und dadurch ihre Wirkſamkeit möglichſt zu ſichern und zu fördern, theilt das Königliche Oberconſiſtorium den Conſiſtorien diejenigen Vorſchriften mit, nach welchen von nun an alle außergewöhnlichen Zuſammenkünfte für den Zweck chriſtlicher Belehrung und gemeinſchaftlicher Erbauung geordnet und geleitet wer- den ſollen.

Der Inhalt dieſer Vorſchrift bedarf einer weitern Erläuterung nicht, und nur, um verſchiedenartiger Deutung vorzubeugen, wird erinnert, daß unter dem §. 2. bezeichneten geiſt- lichen und weltlichen Behörden, das Decanat im Einvernehmen mit der Diſtrikts-Polizeibe- hörde, die im §. 10. geſtellte Forderung aber keineswegs ſo zu verſtehen ſei, als ob dem Geiſtlichen die Abfaſſung förmlicher Protocolle oder ſpecieller Nachweiſe zugemuthet werden wolle; ſondern daß vielmehr nur die Angabe ſolcher Notizen nothwendig erſcheine, welche ei- nestheils bei etwaigen Anſtänden dem Geiſtlichen oder den Theilnehmern die Rechtfertigung, anderntheils aber den vorgeſetzten Behörden die pflichtgemäße Aufſichtsführung möglich machen.

Dagegen iſt ausdrücklich zu erwähnen, daß dieſe Vorſchriften nach ihrem ganzen In- halte die Billigung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern erlangt haben, und von da zur Kenntniß der Königlichen Kreisregierungen werden gebracht worden ſein.

Insbeſondere erfreulich aber iſt es dem Königlichen Oberconſiſtorium, noch beifügen zu dürfen, daß Seine Majeſtät der König ſelbſt davon Einſicht zu nehmen geruht haben. Stets bemüht, wahre Religioſität auf alle Weiſe zu beſchützen und zu befördern, die Aller- höchſtihm verliehene Staatsgewalt aber auch eben ſo kräftig zur Beſeitigung jeder Art Sepa- ratismus oder Entſtellung verfaſſungsmäßig anerkannter Glaubensnormen anzuwenden, ſind

Seine Majeſtät den dargeſtellten Bedürfniſſen und Wünſchen genehmigend entgegengekommen, und haben die Grundſätze bezeichnet, nach welchen, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen werden, die Behörden des Staates in Gemeinſchaft mit denen der Kirche bei der äußern Einrichtung und Aufſicht ſolcher Verſammlungen verfahren ſollen. Dabei vertrauen Seine Königliche Majeſtät dem bewährten Pflichteifer und dem redlichen Willen der Conſiſtorien und ſämmtlicher Geiſtlichen, daß ſie das achtbare Bedürfniß Einzelner nach vermehrter religiöſer Belehrung und Erbauung mit dem wahren Sinne der evangeliſchen Kirche ſtets im Einklange erhalten, dadurch einen recht ergiebigen Saamen des Guten ſtreuen, und wahre Frömmigkeit, ächt chriſtliche Liebe und deren geſegnete Frucht, Einigkeit und Friede, im Schooße der Gemeinden befördern werden.

Nach ſolcher Aufforderung, welche gewiß bei den Geiſtlichen und bei den Gemeinden die freudigſte Aufnahme findet, erklärt das Königliche Oberconſiſtorium, daß es ſtets bemüht ſein wird, die ausgeſprochenen Grundſätze durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel aufrecht zu erhalten, dem blinden Eifer der Streitſucht und allem heimlichen und zum Separatismus führenden Treiben mit dem entſcheidendſten Ernſte zu begegnen, dagegen tiefere Schrifterkenntniß, wahre Erbauung und geiſtige Gemeinſchaft in der proteſtantiſchen Kirche des Königreichs Bayern nach Möglichkeit zu befördern.

Insbeſondere wird dabei auf die kräftige Mitwirkung der Königlichen Conſiſtorien gerechnet, welche die hiemit an ſie ergehende Eröffnung den ſämmtlichen ihnen untergeordneten Decanen und Pfarrern zur Kenntniß bringen, und in Gemäßheit derſelben nunmehr unverweilt diejenigen Geſuche und Anträge wegen Anordnung oder Wiedereröffnung ſolcher Verſammlungen beſcheiden werden, welche ſchon ſeit längerer Zeit der Erledigung entgegenſehen.

München, den 14. Juli 1836.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An

ſämmtliche Conſiſtorien ꝛc. alſo ergangen.

Vorſchriften

für

die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirchen im Königreiche Bayern im Betreffe außerordentlicher Religions-Erbauungs- und Belehrungs-Stunden.

1) Wo ſich unter den Eingepfarrten der Wunſch nach beſonderen, neben den öffentlichen kirchlichen Gottesdienſten abzuhaltenden Religions-, Erbauungs- und Belehrungsſtunden ausſpricht, können ſolche mit Bewilligung der Conſiſtorialbehörde von dem Pfarrer, dem Pfarrverweſer, oder einem von dem Pfarrvorſtande hiezu bezeichneten Gehilfsgeiſtlichen nach Umſtänden in der Kirche, in der Schulſtube, oder in dem Pfarrhauſe gehalten werden.

2) Daß dergleichen gehalten werden, iſt der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen; jedem Mitgliede der Gemeinde iſt der Zutritt zu geſtatten; auch ſind Ort, Zeit und Zahl ſolcher Verſammlungen nach §. 76. lit. a. der zweiten Verfaſſungsbeilage durch die

geiſtliche und weltliche Behörde mittelſt gemeinſamen Beſchluſſes im Allgemeinen feſtzuſetzen und ſofort Tag und Stunde jeder einzelnen Verſammlung der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntniß anzuzeigen.

3) Wenn dergleichen Verſammlungen nicht in der Kirche gehalten werden, ſo iſt, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Perſonen der Zutritt ſolchen Perſonen, welche nicht zur geſammten Pfarrgemeinde, oder wenn deren mehrere an einem Orte ſind, zu einer derſelben gehören, wie auch ſolchen, die einer andern Confeſſion zugethan ſind, nicht zu geſtatten.

4) Dieſe Verſammlungen ſollen nicht über zwei Stunden dauern, nicht bei ſpäter Nachtzeit, und niemals über die Polizeiſtunde hinaus gehalten werden.

Wenn ſie außer der Kirche ſtatt finden, ſoll Trennung nach deu Geſchlechtern dergeſtalt beobachtet werden, daß die Verſammlungen der Männer, und die der Frauensperſonen miteinander wechſeln;

5) Nur allein der Pfarrer, Pfarrverweſer oder Pfarrgehilfe hat in dieſen Verſammlung Vortrag zu halten.

Fragen und Belehrungen oder nähere Erklärung weden jedem Anweſenden geſtattet. Ein Gebet, eine Erklärung eines Abſchnittes der heiligen Schrift, oder eine Betrachtung über Religionswahrheiten oder Religionspflichten, und ein paſſender Segenswunſch werden die gegebene Zeit ausfüllen.

6) Hiebei wird billig vorausgeſetzt, daß nach dem Geſetze der chriſtlichen Liebe und Gerechtigkeit der Geiſtliche ſich ſorgfältigſt jeder Aeußerung enthalte, welche einen Tadel oder Vorwurf gegen diejenigen bezeichnen, oder veranlaſſen könnte, welche dieſe Verſammlungen nicht beſuchen, und daß er überhaupt in ſeinem pfarrlichen Verhältniſſe und Benehmen letztere gegen diejenigen nicht zurückſetze, welche den fraglichen Verſammlungen beiwohnen.

7) Würde derſelbe wahrnehmen, oder ihm die nachgewieſene Anzeige gemacht werden, daß dieſe Erbauungs- und Belehrungsſtunden bei denjenigen, welche daran Theil nehmen, ſeparatiſtiſche, ſchwärmeriſche oder ſonſt gefährliche Anſichten, Abſonderung vom öffentlichen Gottesdienſte, Enthaltung vom Genuſſe des heiligen Abendmahles, dünkelhafte Selbſtüberhebung über diejenigen, welche dieſe Verſammlungen nicht beſuchen, Unfrieden und Spaltung in der Gemeinde oder in den Familien, alles dieſes einzeln oder theilweiſe oder zuſammen genommen, zur Folge hätten; ſo hat er ſolche einſtweilen einzuſtellen, über die Sache an die kirchliche Behörde zu berichten, und nach deren Anweiſung ſich zu achten.

Der Geiſtliche hat ſowohl überhaupt, als auch beſonders in dieſen religiöſen Erbauungsſtunden nicht allein zum fleißigen Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes, ſondern auch zu der für Frömmigkeit und Sittlichkeit ſo heilſamen einfachen Hausandacht ernſtlich aufzumuntern und Anleitung zu geben, wie ſolche zweckmäßig und fruchtbringend einzurichten ſei.

9) Die vorſchriftsmäßigen allgemeinen Wochen-Betſtunden, Bibellehren, Catechiſationen u. ſ. w. dürfen wegen dieſen beſondern Erbauungsſtunden niemals ausgeſetzt werden.

10) Jeder Pfarrer, Pfarrverweſer oder Pfarrgehilfe, welcher dergleichen Erbauungsſtunden zu halten veranlaßt iſt, hat zuvor den Plan, nach welchem er ſolche einzurichten ge-

denkt, dem vorgeſetzten Decanate zur Vorlage an das Königliche Conſiſtorium einzuſenden (vid. oben Nr. 1). Eben ſo iſt er verbunden, eine fortlaufende ſchriftliche Annotation zu führen, welche den Tag und die Stunde jeder Verſammlung, die ſummariſche Zahl der Anweſenden, des Inhalts des Gebetes, die Angabe des Bibel- oder Cathechismus-Abſchnittes, welcher zu Grunde gelegt wurde, und das Thema oder den Hauptgedanken des abgehaltenen Vortrages enthält.

11) Der Decan hat dieſe Annotation, ſo oft ſie ihm, ſei es auf Vorlagen oder von freien Stücken, vorgelegt wird, jedenfalls aber bei der Kirchenviſitation ſorgfältig zu prüfen, und nach dem Ausfall ſolcher Prüfung mit genauer Beachtung vorſtehender Vorſchriften darüber dem Pfarrer Bemerkungen oder Erinnerungen zu machen, oder nach Ergeben ſie ohne dergleichen zurück zu geben.

Die Geiſtlichen ſind verpflichtet, ſich nach dieſen Bemerkungen und Erinnerungen zu achten, widrigen Falls Anzeige an das Königliche Conſiſtorium zu erſtatten iſt.

In den Decanatsberichten über Kirchen-Viſitationen iſt dieſen Verſammlungen, deren Wirkens und Erfolges, ſo wie der angeordneten Annotation geeignet zu erwähnen.

12) In großen Städten kann auch, wenn es begehrt und zweckmäßig befunden würde, von der Conſiſtorialbehörde mehr als einem Geiſtlichen die Abhaltung ſolcher Erbauungs- und Belehrungsſtunden geſtattet werden.

§. 1720.

33062.

(Läuteration des Ziffer 2. der Miniſterial-Entſchließung vom 3. Juli 1836, die außerordentlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung, hier die außergewöhnlichen Belehrungs- und Erbauungsſtunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß des Oberconſiſtorial-Berichtes vom 22. December v. J. wird hiemit erläutert, daß der Ausdruck „Pfarrhaus" in Ziffer 2. der die außerkirchlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung und zur näheren Kenntniß der heiligen Schrift betreffenden Eröffnung vom 3. Juli 1836 und in Ziffer 1. der nach Inhalt dieſer Entſchließung Allerhöchſt genehmigten Vorſchriften für die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche als gleichlautend mit dem Ausdrucke „Wohnung des Pfarrers" gebraucht worden ſei.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird hienach das Entſprechende an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit erlaſſen, und dem Verſuche entgegengeſetzter Deutungen keine Folge geben.

München, den 15. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Kreisregierungen.

III. Ehe.

A. Proclamation. a)

§. 1721.

(Die Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.)

M. J. K.

Durch mehrere Anfragen: wie es nach der Auflöſung der proteſtantiſchen Provinzial-Conſiſtorien mit den Diſpenſationen der Proteſtanten von dem kirchlichen Aufgebote zu halten ſei? — finden Wir Uns bewogen, bis zum Eintritt der neuen bürgerlichen Geſetzgebung folgende allgemeine proviſoriſche Verordnung zu erlaſſen:

1) Die Diſpenſationen von der dritten und letzten Proclamation ſollen bei Unſern General-Kreiscommiſſariaten nachgeſucht werden, welche dieſelben nicht leicht zu verweigern und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben;

2) von der erſten und zweiten Proclamation diſpenſirt Unſer Miniſterium des Innern, jedoch nur bei erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.

3) Die gänzliche Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote ſoll im Allgemeinen nicht ſtatt finden. Jedoch behalten Wir Uns vor, dieſelbe in dringenden Fällen unmittelbar ſelbſt zu ertheilen und die Taxe dafür nach den Verhältniſſen beſtimmen zu laſſen;

4) dagegen ſollen die Trauungen auch in den ſogenannten geſchloſſenen oder verbotenen Zeiten ohne vorherige Anfrage oder Taxerlegung erlaubt ſein, vorausgeſetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden.

Uebrigens verſehen Wir Uns zu Unſern Stadt- und Landgerichten, daß ſie den beſtehenden Verordnungen gemäs, die Heirathsbewilligungen für ihre Untergebenen nicht ohne Noth erſchweren oder verzögern werden.

Wir laſſen dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen und tragen Unſern General-Kreiscommiſſariaten auf, über derſelben genaue Beobachtung zu halten.

München, den 27. Februar 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 21. S. 409.

---

a) S. hierüber auch in dem allgemeinen Theil und in der Unterabtheilung „Katholiſche Kirche" gegenwärtiger Abtheilung, ferner

1) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §§. 151—153.

2) Die Entſchließung v. 1. Mai 1809, Vornahme der Proclamation zur geſchloſſenen Zeit betr. (ſ. §. 1732 S. 1756 unten.)

§. 1722.

(Die Dispenſations-Ertheilung vom dritten kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da Anſtände und Zweifel vorgekommen ſind, ob nicht die durch die Verordnung vom 27. Febr. 1809 den Königlichen General-Kreis-Commiſſariaten übertragene Dispenſations-Ertheilungen von der dritten und letzten kirchlichen Proclamation der Proteſtanten, als kirchliche Gegenſtände zu dem Wirkungskreiſe derjenigen General-Commiſſariate, welche zugleich proteſtantiſche General-Decanate ſind, zu rechnen, und bei dieſen ausſchließend dieſe Dispenſationen nachzuſuchen ſeien, ſo haben Seine Königliche Majeſtät auf erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag zu beſtimmen Sich bewogen gefunden, daß die Dispenſationen von der dritten kirchlichen Proclamation zur Erleichterung der darum Nachſuchenden, von den General-Decanatsſitzen großentheils weit entfernten Unterthanen von den Königlichen General-Kreis- und Local-Commiſſariaten ertheilt, von dieſen aber dem proteſtantiſchen General-Decanate ihres Bezirks alle Quartale ein Verzeichniß der ertheilten derlei Dispenſationen überſendet werden ſolle.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 6. März 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1813. Nr. 14. S. 328.

§. 1723.

(Das kirchliche Aufgebot proteſtantiſcher Verlobten betr.)

M. J. K.

Durch Unſere Verordnung vom 27. Februar 1809 (Reg. Bl. 1809 St. 21) haben Wir die gänzliche Dispenſation von dem kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten, ſo wie die Ertheilung der Erlaubniß zur einmaligen Proclamation Unſerer Allerhöchſten Stelle vorbehalten, die Dispenſation vom dritten Aufgebote aber Unſeren General-Kreis-Commiſſariaten übertragen, und zwar in ſo lange, als Wir nicht in Beziehung auf die bevorſtehende neue bürgerliche Geſetzgebung anders verfügen werden.

Um nun aber einen, dem Zwecke dieſer Dispenſationsgeſuche widerſprechenden Zeitverluſt zu entfernen, haben Wir auf den Uns hierüber erſtatteten Vortrag Uns bewogen gefunden, jene Verordnung dahin abzuändern, daß

1) zwar die gänzliche Dispenſation von dem Aufgebote im Allgemeinen fernerhin unmittelbar bei Uns nachgeſucht werden, jedoch den General-Kreis-Commiſſariaten, ſo wie den Commiſſariaten der Städte Augsburg und Nürnberg geſtattet ſein ſolle, in höchſt dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen dieſe Dispenſation ſelbſt zu ertheilen.

2) Wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſind ſelbſt die Landgerichte und Polizeibehörden zur Ertheilung dieſer Dispenſation ermächtigt, haben aber hievon, unter Anführung der Gründe, dem betreffenden General-Commiſſariate unverzügliche Anzeige zu machen.

3) Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt bei den Verlobten das Juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für dieſe Dispenſation ſoll nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. von den General- und Local-Commiſſariaten berechnet werden.

5) Die Dispenſation von dem zweiten und dritten Aufgebote haben in Zukunft die General-Kreis- und Local-Commiſſariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809 vorgeſchriebene Taxe zu ertheilen.

Wir laſſen dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unſeren General-Kreis- und Local-Commiſſariaten auf, ſich darnach zu achten.

München, den 11. Auguſt 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 44. S. 1033.

§. 1724.

5331.

(Das Trauungsrecht und die Proclamation bei proteſtantiſchen Ehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariat des Regenkreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 4. Februar d. J. die Differenzen der Stadtpfarrei N. mit der Stadtpfarrei zu St. Anna in N. betreffend, andurch erwiedert, daß in dem vorliegenden Falle die Anſprüche des erſten Stadtpfarramtes an das Trauungsrecht als ungiltig erſcheinen, indem ein zufällig verlängerter Beſuch nicht als eine Veränderung des Domiciliums anzuſehen iſt.

Was die Verbindlichkeit zu der Proclamation in dem Geburtsorte betrifft, ſo hat man es bisher abſichtlich bei der Obſervanz jedes Ortes belaſſen, bis das zu erwartende bürgerliche Geſetzbuch hierüber etwas Allgemeines beſtimmen wird. Da nur in denjenigen Bezirken, wo das Preußiſche Landrecht noch in Kraft iſt, die Proclamation der Dienſtboten an ihrem Geburtsorte ohne Rückſicht der Zeit der Abweſenheit vorgeſchrieben iſt, ſo hat es dabei ſein Verbleiben, und die Pfarrämter anderer Kreiſe haben ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München, den 8. April 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariate des Rezatkreiſes zur Belehrung des Decanats und Stadtpfarr-Amts N.

§. 1725.

16005.

(Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von dem Königlichen General-Decanat zu Ansbach eingekommenen Anfrags-berichte wegen der Ertheilung der Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote bei proteſtantiſchen Verlobten in ſolchen Reichskreiſen, deren Regierung nicht mit den Geſchäften eines proteſtantiſchen General-Decanats beauftragt iſt, und die deshalb in Bezug auf den Untermainkreis ſich erhobenen Anſtände, wird zur Entſchließung eröffnet, daß die über Ertheilung der Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote erlaſſenen Verordnungen vom 6. März und 11. Auguſt 1813 auch im Untermainkreiſe bekannt gemacht und befolgt werden ſollen, um den Unterthanen, welche Dispenſationen dieſer Art nachſuchen, die Erleichterung ihrer ehelichen Verbindung und Erſparniß des Zeitverluſtes, welche der Zweck jener Verordnungen iſt, ebenfalls zu Theil werden zu laſſen.

Es wird daher die Königliche Regierung angewieſen, die Publication jener Verordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zu verfügen, und hiernach bei vorkommenden Geſuchen ſelbſt, ohne Verweiſung der Bittſteller an das Generaldecanat oder Special-Conſiſtorium zu entſcheiden.

München, den 27. September 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung in Abſchrift an die Königliche Regierung zu Ansbach, K. d. J, als proteſtantiſches General-Decanat.

Mittheilung in Abſchrift der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes zu Baireuth als proteſtantiſches General-Decanat zur Dienſtkenntniß.

§. 1726.

19525.

(Die Dispenſationen von den Aufgeboten proteſtantiſcher Verlobten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 3. December v. J., deſſen Beilagen im Anſchluſſe zurückfolgen, wird derſelben erwiedert, daß die Dispenſations-Ertheilung von den Aufgeboten proteſtantiſcher Verlobten allerdings auch fernerhin bei den Königlichen Kreisregierungen nachzuſuchen, und von denſelben nach den beſtehenden

Normen zu ertheilen ſind, indem die Gründe, welche die Verordnung vom 11. Auguſt 1815 veranlaßt haben, die nämlichen geblieben ſind. Hiernach hat ſich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu richten.

München, den 2. Januar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 1727.

4123.

(Dispenſations-Ertheilung von kirchlichen Aufgeboten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 2. d. M. wird zur Entſchließung erwiedert, daß der fürſtlich N'ſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei zu N. die Dispenſations-Ertheilung von den kirchlichen Aufgeboten, welche von dem Wirkungskreiſe der Regierungs-Kanzleien durch den Nr. 29 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde nicht ausgenommen werden, edictmäßig zuſtehe.

München, den 11. April 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1728.

6059.

(Die Proclamationen der Verlobten betr.)

M. J. K.

Auszug.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienſtordnung für die proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Reiches betreffend, beſchloſſen, bis dieſelbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

ꝛc. ꝛc.

5.

Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, ſind — ſo ferne ſie Inländer ſind — auch an ihrem nächſtvorigen Wohnorte zu proclamiren.

München, den 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1729.

(Die Geſuche um Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Allerhöchſten Verordnungen vom 11. Auguſt 1813 und 2. Januar 1820 iſt die Diſpenſations-Ertheilung von den Aufgeboten proteſtantiſcher Verlobten bei den Königlichen Kreisregierungen nachzuſuchen.

Damit dieſe Geſuche gehörig vorbereitet einlangen, wird beſtimmt, daß dieſelben von den treffenden Pfarrämtern mit der Erklärung, ob von ihnen dabei etwas zu erinnern ſei oder nicht, den der Regierung unmittelbar untergeordneten Polizeibehörden mitgetheilt, und von dieſen, mit ihrem Gutachten, jedesmal ohne Verzug der Kreisſtelle vorgelegt werden ſollen.

Ansbach, den 6. November 1824.

Königlich Bayerſche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. I.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1824. Bd. II. Nr. 46. S. 2397.

16955.

§. 1730.

(Die Proclamationen proteſtantiſcher Verlobten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Allerhöchſte Beſtimmung vom 14. Juni 1824, daß proteſtantiſche Verlobte, welche zur Zeit des kirchlichen Aufgebotes noch kein volles Jahr in ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, ſoferne ſie Inländer ſind, auch an ihrem nächſtvorigen Wohnorte proclamirt werden ſollen, — iſt nicht auf den wechſelnden Aufenthalt, ſondern nur auf einen ſtändigen Wohnſitz anwendbar, und zwar nur auf einen im Inlande gelegenen, erſtreckt ſich aber auch auf das weibliche Geſchlecht.

Hiernach iſt die zurückfolgende Anfrage des proteſtantiſchen Decanats in Kempten zu **beantworten.**

München, den 30. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium mit dem Anfügen, daß die beantragte Erläuterung hinſichtlich der Eingewanderten nicht im Sinne der fraglichen Beſtimmung liege, welche ſich auf Inländer und deren Wohnort beſchränke, und daß die Ausdehnung auf die im Auslande gelegenen Wohnorte nunmehriger Inländer in vielen Fällen zu großen Koſten und Beſchwerden führen würde.

§. 1731.

6330.

(Die Vorſtellung des Legationsraths N. um Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung und Diſpenſation von der dreimaligen Verkündigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Legationsraths N. um Ertheilung der Verehelichungsbewilligung und Diſpenſation von der dreimaligen Verkündigung folgt hierneben im Duplicate mit dem Auftrage, den genannten Legationsrath darüber belehren zu laſſen, daß ihm ohne Beibringung einer von ſeiner vorgeſetzten Dienſt- oder Heimatsbehörde auszuſtellenden Verehelichungsbewilligung die polizeiliche Erlaubniß zur Trauung hierſelbſt, und daher auch die nachgeſuchte Diſpenſation von dem dreimaligen Aufgebote nicht ertheilt werden könne.

Die Polizeidirection München hat übrigens künftig in ähnlichen Fällen die Belehrung über die beſtehenden geſetzlichen Hinderniſſe ihren Entſchließungen beizufügen und dadurch vergebliche Recurſe zu verhüten.

München den 10. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

B. Pfarrrecht der Trauung. [a)]

§. 1732.

1897.

(Die Anfrage des Decanats N. über die kirchlichen Aufgebote betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes hat das Decanat N. auf ſeine hier zurückfolgende berichtliche Anfrage zu belehren:

daß es ad Nro. 1 bis zur Einführung des neuen Geſetzbuches bei der bisherigen Obſervanz in N. ſein Bewenden haben ſolle;

daß ad Nro. 2 allerdings auch in geſchloſſenen Zeiten proclamirt werden müße, und

daß ad Nro. 3 das Polizei-Commiſſariat keineswegs befugt ſei, die dort genannten Dispenſationen zu ertheilen. Zur Trauung außer der Pfarrei hat allein der Pfarrer durch die Dimiſſorialien die Erlaubniß zu geben.

Die Dispenſationen von der Trauerzeit aber ſollen, bis das Bayeriſche Geſetzbuch hierüber ein Näheres beſtimmt, bei den General-Kreis-Commiſſariaten nachgeſucht werden.

Das Königliche General-Commiſſariat hat dieſes auch dem Polizei-Commiſſariat zu N. bekannt zu machen, und in ähnlichen Fällen nach dieſer Vorſchrift zu entſcheiden.

München, den 1. Mai 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 1733.

(Die Beſtimmung des Pfarrrechts in Abſicht der Trauungen bei den proteſtantiſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da zur Zeit noch bei den proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs in Abſicht auf das Pfarrrecht der Trauung eine verſchiedene Obſervanz ſtatt findet, woraus neuerlich einige Differenzen entſtanden ſind, die in der Folge öfters eintreten könnten, ſo wird hierdurch im

---

a) Es kommen hiezu nachzuſehen die desfalls in dem allgemeinen Theil, dann in der Unterabtheilung „katholiſche Kirche" gegenwärtiger Abtheilung aufgenommenen Entſchließungen; dann die Competenz-Verordnung vom 2. October 1811 (Reg. Bl. S. 1497), ferner die Entſchließungen vom 3. December 1814 Nr. 3147 (ſ. §. 1016 S. 968 oben), 30. März 1816 Nr. 2873 (ſ. §. 1017 S. 968 oben) und 31. März 1836 Nro. 35156 (ſ. §. 1476 S. 1407 oben).

Allgemeinen für alle proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs das Pfarrecht der Trauung gleichförmig dahin beſtimmt, daß künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen ſoll.

München, den 6. Juli 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1811 St. 45. S. 878.

§. 1731.

3096. (Weitere Erläuterung der Beſtimmung des Pfarrechts in Abſicht der Trauungen bei den proteſtantiſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 5. September, die Beſtimmung des Pfarrechts in Abſicht der Trauungen bei den proteſtantiſchen Pfarreien betreffend, wird in Beziehung auf die in dem Berichte vorgelegten Fälle folgende weitere Erläuterung gegeben:

1) Da die allgemeine Verordnung vom 6. Juli d. J. (Reg. Bl. 1811. St. 45. S. 878) das Pfarrecht der Trauung ausdrücklich von dem Pfarrſprengel der Braut abhängig erklärt, ſo löst ſich ein großer Theil der in dem Berichte aufgeworfenen Fragen von ſelbſt auf durch die nähere Beſtimmung über den Pfarrſprengel.

a) Da die Dienſtboten dem Pfarrſprengel des Hauſes zugehören, in dem ſie dienen, ſo hat die Pfarrei des Hauſes, in welchem die Braut dient, das Trauungsrecht.

b) Da ein blos vorübergehender Aufenthalt zum Beſuch bei Verwandten nicht als ein Uebergehen in einen andern Pfarrſprengel angeſehen werden kann, ſo hat die Pfarrei der Verwandten keinen Anſpruch auf das Trauungsrecht, wenn eine Braut ſich nur auf einem vorübergehenden Beſuche in deren Sprengel aufhält. Iſt dagegen die Braut im Dienſte bei Verwandten außer ihrem Geburtsorte, oder iſt ſie von ihnen auf längere Zeit ins Haus aufgenommen, oder hat überhaupt der Aufenthalt in dem Hauſe der Verwandten über ein volles Jahr gedauert, ſo iſt ſie als zum Pfarrſprengel ihrer Verwandten mitgehörend anzuſehen, und das Trauungsrecht an die Pfarrei der Verwandten übergegangen.

c) Da das Einwohnendwerden in einer Ortſchaft an und für ſich ſchon ein Uebergehen in den Pfarrſprengel des Ortes iſt, ſo geht das Trauungsrecht an die Pfarrei des Ortes über, ſobald die Braut bereits wohnhaft in dem Orte geworden iſt. Das Königliche General-Commiſſariat hat demnach bei dem in N. vorgekommenen Falle mit Recht entſchieden, daß die Ausfertigung des Kaufsbriefes zu Beſtimmung des Trauungsrechtes nicht abzuwarten ſei.

2) In Abſicht auf Militärperſonen bedarf es keiner beſondern Beſtimmungen.

3) In Abſicht auf die Verhältniſſe mit dem Auslande, wenn entweder der Bräutigam oder die Braut aus dem Auslande iſt, wird Folgendes beſtimmt:

a) Wenn der Bräutigam ein Ausländer iſt, bleibt das Trauungsrecht der Pfarrei der inländiſchen Braut. Auf die Geſetze, die ein benachbarter Staat über die Trauungen vorſchreiben mag, kann in dieſen Fällen um ſo weniger Rückſicht genommen werden, da das Trauungsrecht nicht einen Zwang, ſich in einer beſtimmten Pfarrei trauen zu laſſen, begründet, ſondern durch einen Ledigſchein, wenn er auf dem geeigneten Wege und mit Erlegung der Stolgebühren nachgeſucht wird, die Trauung ſelbſt freigegeben werden darf.

b) Iſt aber die Braut eine Ausländerin, ſo kann der inländiſche Bräutigam, da er ohnehin die Erlaubniß, im Auslande zu heirathen, zuvor auf dem geſetzlichen Wege erlangen muß, mit der Trauung um ſo weniger einem in der allgemeinen Verordnung über das Trauungsrecht nicht begründeten Pfarrzwang unterworfen werden, da das Brautpaar in dieſem Falle von dem Pfarrzwang nicht befreit werden kann, der bei der Pfarrei der ausländiſchen Braut, wo er noch nicht eingeführt iſt, in Beziehung auf obige Beſtimmung als Reciprocum eingeführt werden wollte.

4) In Abſicht auf die Verſchiedenheit der Confeſſion wird Folgendes beſtimmt:

a) Wenn die Braut proteſtantiſch und der Bräutigam katholiſch iſt, bleibt die allgemeine Verordnung, welche für die proteſtantiſchen Pfarreien das Pfarrrecht der Trauung der Pfarrei der Braut zuerkannt hat, in ihrer vollen Kraft, dagegen wird für den Fall,

b) wenn die Braut katholiſch und der Bräutigam proteſtantiſch iſt, jener allgemeinen Verordnung hierdurch die Ausdehnung gegeben, daß der Pfarrei der Braut auch in dieſem Falle das Trauungsrecht zuſtehen ſoll.

Uebrigens wird zugleich aufs Neue beſtätigt, daß dieſes regulirte Pfarrrecht der Trauung nicht den unbedingten Zwang begründe, daß die Trauung in dem Pfarrſprengel der Braut vollzogen werden müße; vielmehr bleibt es dem Brautpaar in allen Fällen geſtattet, ſich durch Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen einen Ledigſchein bei dem Pfarramte der Braut zu erwirken, und ſich bei einem andern Pfarramt trauen zu laſſen.

München, den 21. November 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen General-Kreis-Commiſſariaten.

§. 1735.

2844.

(Die Beſtimmung des Pfarrrechts der Trauung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit den Berichten vom 24. Auguſt und 4. September d. J., in Betreff des Pfarrrechtes der Trauung zur Vorlage gebrachten verſchiedenen Bemerkungen ergeht hierdurch unter Rückſchluß der mit eingeſendeten Acten folgende Entſchließung:

1) Die von einzelnen Pfarrämtern vorgebrachten Einwendungen beruhen größtentheils auf Mißverſtändniſſen, und ſind nicht erheblich genug gefunden worden, die in Anſehung des Pfarrrechts der Trauung verordneten Beſtimmungen zurückzunehmen.

2) Damit aber die Wahl des Trauungsortes den Brautleuten nicht, wie es in einem der einberichteten Fälle geſchehen iſt, ungebührlicher Weiſe erſchwert werde: ſo wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Ablöſung des Trauungsrechtes auf Bezahlung der hergebrachten Trauungsgebühr an den Pfarrer und Schullehrer des Sprengels der Braut beſchränkt bleibe, und daß nach Erlegung dieſer Gebühr, ohne auf andere ungeeignete Forderungen von Hochzeitladern u. dgl. irgend eine Rückſicht zu nehmen, der Ledigſchein unbeanſtandet auszuſtellen ſei.

Das Königliche Generaldecanat hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und auf genaue Beobachtung der gegebenen Beſtimmungen zu halten.

München, den 1. October 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat als proteſtantiſches Generaldecanat Regensburg alſo ergangen.

Nachricht den Generaldecanaten 1) Baireuth, 2) Ansbach, 3) München.

§. 1736.

7529.

(Das Pfarrrecht bei Trauungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes vom 28. Mai d. J., die Anſtände in Abſicht des Traurechtes betreffend, wird demſelben erwiedert, daß die Anſicht desſelben in Anſehung der Bräute, welche zuvor in wilder Ehe bei ihren künftigen Männern lebten, vollkommen richtig ſei. Wenn dieſe aber, wie in dem vorgelegten Falle behauptet worden, bei ihren präſumtiven Schwiegereltern in Dienſten geſtanden ſind, ſo kommt die Verordnung vom 21. November 1811 § 1. a. in Anwendung.

Wenn hingegen eine Weibsperſon ſich während ihrer Dienſtzeit verlobt, den Dienſt aber vor der Trauung verläßt, ſo kommt die Trauung nicht dem Pfarrer der erſten Dienſtherrſchaft, ſondern demjenigen, in deſſen Gemeinde ſie zur Zeit der zu vollziehenden Ehe diente, oder wohin nach §. 1. b. und c. jener Verordnung die Trauung zu verweiſen iſt.

Wornach das Königliche General-Commiſſariat in vorkommenden Fällen zu entſcheiden hat.

München, den 10. Juli 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariat des Regenkreiſes zur Dienſteskenntniß.

§. 1737.

1158
(Trauungsdifferenzen zwiſchen der katholiſchen Pfarrei N. und dem proteſtantiſchen Pfarramte zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf eine berichtliche Anzeige des Königlichen General-Commiſſariats des Iſarkreiſes, als Generaldecanats des Salzachkreiſes, vom 21. April d. J., daß das Königliche General-Commiſſariat des letztern Kreiſes eine von dem proteſtantiſchen Pfarrer zu N. vollzogene Trauung eines Proteſtanten mit einer Katholikin auf den Grund der nach beſtehendem öſterreichiſchen Ehegeſetze für nichtig erklärt, und die wiederholte Copulation durch das Pfarramt N. anbefohlen habe, wird dem Königlichen General-Commiſſariate des Salzachkreiſes andurch zu erkennen gegeben, daß jene Geſetze nur in ſo ferne fortbeſtehen, als ſie den allgemeinen, in den conſtitutionellen Edicten ausgeſprochenen Grundſätzen in Anſehung der Religionsfreiheit nicht zuwider, oder durch ſpätere Verordnungen nicht aufgehoben ſind. Da nun dieſe Fälle hier eintreten, ſo wird dem Königlichen General-Commiſſariate eine in dem proteſtantiſchen Kirchenjahrbuche pag. 494 et seqq. abgedruckte, an ſämmtliche Generaldecanate erlaſſene Allerhöchſte Verordnung vom 21. November 1811 in Abſchrift mitgetheilt, nach welcher die Trauung des proteſtantiſchen Pfarramtes allerdings Giltigkeit hat, und dem katholiſchen Pfarramte zu N. nur die herkömmlichen Stollgebühren, keineswegs aber das Recht, die Trauung zwangsweiſe vorzunehmen, oder den Ledigſchein zu verweigern, zuſtehe. Hiernach hat das Königliche General-Commiſſariat den vorliegenden Fall und alle künftigen zu entſcheiden.

München, den 30. April 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Salzachkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariate des Iſarkreiſes.

§. 1738.

(Das Trauungsrecht bei proteſtantiſchen Ehen betr.)

M. J. K.

Da nach den übereinſtimmenden Berichten Unſerer proteſtantiſchen Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth die ſeit dem Jahre 1811 beſtehenden Anordnungen über das Pfarrrecht bei proteſtantiſchen Trauungen mancherlei Irrungen veranlaſſen, und die Herſtellung des frühern Herkommens allgemein gewünſcht wird; ſo haben Wir auf den Antrag Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1) Die Verfügung vom 6. Juli 1811 (Reg.-Bl. 1811. St. 45), ſo wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahrs, werden hiemit dahin abgeändert, daß bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirchſprengeln nach der früheren Sitte das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute zuſtehen ſoll; wobei es jedoch der Verlobten unbenommen bleibt, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren an denſelben nie verweigert werden darf, ſich in einer andern inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen.

2) Bei gemiſchten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. September 1814 (Reg.-Bl. 1814. St. 60) ſein ferneres Verbleiben.

Wir laſſen dieſe Anordnung durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ihr habt nach derſelben ſämmtliche Conſiſtorien anzuweiſen, und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 13. October 1819.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. 48. S. 1029.

§. 1739.

35156.

Auszug.

(Die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1832 betr.)

L. K.

2c. 2c.

C. In Anſehung des Verhältniſſes derjenigen Geiſtlichen zur Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarrwittwen-Kaſſe, welche aus dem Rheinkreiſe in einen der ältern Kreiſen oder umgekehrt verſetzt werden. 2c.

IV. ꝛc.

3) daß bei Verehelichungen von Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes, auch nach ſtattgehabter Trauung durch die Geiſtlichen der einen Confeſſion, die Trauung durch die Geiſtlichen der andern Confeſſion auf ausdrückliche Bitte der Parteien mit allen Formalitäten einer vollſtändigen Copulation wiederholt werden dürfe, unterlag zu keiner Zeit einem Bedenken ꝛc.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona am 31. März 1836.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

C. Dispensation von Ehehindernissen. [a])

§. 1740.

(Die Dispenſation der Verlobten rückſichtlich der Trauerzeit und wegen Verwandtſchaft betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Da den — in geſetzlicher Kraft für Unſer Fürſtenthum Ansbach beſtehenden Statuar-Eheartikeln vom Jahre 1743 hinſichtlich der Dispenſationen, wie ſie Art. 2 und 15 als Form vorgeſchrieben waren, ſammt den nachgefolgten hieher Bezug nehmenden Ausſchreiben durch die Vorſchriften Unſers allgemeinen Landrechts förmlich derogirt worden iſt, und ſomit die ganze Dispenſationsmaterie nach deſſen geſetzlichen Beſtimmungen künftig geleitet werden muß; ſo bleibt ſämmtlichen Immediat- und Mediat-Aemtern dieſes Fürſtenthums nachgelaſſen, von nun an in Gemäsheit Tit. I. Part. II. des allgemeinen Landrechts die Heirathen zwiſchen Verwandten und rückſichtlich der Trauerzeit mit genauer Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften §. 3—10 und §. 19—24 eod. in der Eigenſchaft als ordentlich perſönlichen Richters der Verlobten, wenigſtens des — das Anſuchen ſtellenden Theils, ohne weitere — bisher erforderlich geweſene berichtliche Anfrage, zu geſtatten, wofern kein privilegirter Gerichtsſtand oder ſonſt beſondere Anſtände, noch der Fall, der §. 8 und 9 ſanciret iſt, eintreten ſollten, wel-

---

a) ſ. hierüber auch bei d. katholiſchen Kirchenweſen, ferner
1) d. §§. 3—10, 19—24, Th. II. Tit. I. d. preußiſchen Landrechts; dann
2) die Allerh. Verordnung v. 17. März 1809, Bildung der Mittelſtellen f. proteſt. Kirchenangelegenheiten betr. (ſ. §. 1418 S. 1329 oben.)
3) §. 62. Ziff. I., d. Inſtruction f. d. Generalconſiſtorium v. 8. Sept. 1809 (ſ. §. 1412 S. 1308 oben.)
4) Die Competenzverordnung v. 6. Aug. 1815 (Reg. Bl. v. J. 1815 S. 689.)
5) Den §. 19. d. Anh. II. zu Beil. II. d. Verf. Urkunde.

chenfalls ſie ihre Obliegenheit der Berichtserſtattung hingegen zu beobachten haben. Welches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 2. December 1796.

II. Sen. der Königlich preußiſchen Regierung als Conſiſtorium.

Ansb. Intell.=Zeit. v. J. 1796. Nr. 49.

§. 1741.

2743.

(Diſpenſation zur Verehelichung zwiſchen Seitenverwandten im dritten Grade betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 3. laufenden Monats, wie es bei Verehelichungen zwiſchen Seitenverwandten im dritten Grade, welche in der Sulzbacher Kirchenordnung bisher verboten waren, und gegen Erlegung einer verhältnißmäßigen ſtarken Taxe zu 5 Prozent von dem Vermögen der Brautleute diſpenſirt worden, da unter den Proteſtanten nach der Praxis der bedeutendſten Länder dieſe Verwandtſchaft gar nicht mehr als Ehehinderniß betrachtet werde, und das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für das Königreich Bayern ein ſolches Verbot nicht mehr enthalte, künftig gehalten werden ſolle? erwidern Wir:

daß in künftig vorkommenden Ehefällen im dritten Grad der Seiten=Linie von der Diſpenſation und desfallſiger Taxerhebung gänzlicher Umgang zu nehmen ſeie; wornach ihr euch zu achten habt.

München, den 22. Auguſt 1809.

An
das Königliche General=Kreis=Commiſſariat zu Nürnberg alſo ergangen.

§. 1742.

(Verehelichung von Seiten=Verwandten im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft oder von Geſchwiſter Kinds=Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dem Kreis=Intelligenzblatte 1809. Nr. CX. eingerückte Bekanntmachung, daß bei Verehelichungen zwiſchen Seiten=Verwandten im dritten Grade keine Diſpenſation wegen Verwandtſchaft und alſo auch keine diesfallſige Tax=Erhebung einzutreten habe, iſt, dem Vernehmen nach, weil die Canoniſche und die Civil=Berechnung der Grade verſchieden iſt, von einigen auf die Ehe zwiſchen Oncle und Niece, oder Tante und Neffen bezogen worden, ungeachtet auch aus dem allgemeinen Geſetzbuch des Königreichs §. 153 bekannt iſt, daß dieſe Eheverbindungen noch unter diejenigen gehören, bei welchen Seine Königliche Majeſtät aus wichtigen Gründen zu diſpenſiren

ſich Allerhöchſt vorbehalten haben. Zu Verhütung aller Mißverſtändniſſe wird demnach ausdrücklich erklärt, daß in der erwähnten hieſigen Bekanntmachung die Ehe zwiſchen Seitenverwandten im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft oder die Ehe zwiſchen Geſchwiſter Kinds-Kindern zu verſtehen ſei.

Nürnberg, den 23. Mai 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Pegnitzkreiſes als proteſtantiſches Generaldecanat.

(Intell. Bl. des Pegn. Kreiſes v. J. 1810. Nr. 61. S. 571.)

§. 1743.

(Die Taxregulirung für zu ertheilende Ehedispenſationen betr.)

M. J. K.

Zur Beſeitigung der Willkühr und des Mißverhältniſſes, welche bisher bei dem Anſatze der Taxen für Ehedispenſations-Ertheilungen in verbotenen Verwandtſchafts-Graden Unſerer Unterthanen proteſtantiſcher Confeſſion wahrzunehmen geweſen ſind, haben Wir Uns auf den von Unſerem geheimen Miniſterium des Innern erſtatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementar-Beſtimmung zu geben, wie folgt:

I.

Alle Taxen für Ehedispenſationen in verbotenen Graden ſollen künftig unter Berückſichtigung des näheren oder entfernteren Verwandtſchafts-Grades und des Vermögens beider Verlobten, daferne ſie beide inländiſch ſind, nach Gradationen angeſetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anſchlag genommen, ſondern die nachgeſuchten Dispenſationen in dergleichen Fällen unentgeltlich ertheilt werden.

In deſſen Gemäsheit ſind

1) im 2. Grade der Blutsverwandtſchaft und im erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie von einem ſteuerbaren, oder ſonſt obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000 fl.	5 fl.
„	1000	„	5000 fl.	10 fl.
„	5000	„	10000 fl.	20 fl.
„	10000	„	15000 fl.	30 fl.
„	15000	„	20000 fl.	50 fl.
„	20000	und	darüber	100 fl.

2) Im 2. Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles das Doppelte, und

3) In Dispenſationsfällen zwiſchen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzuſetzen, und für Unſer Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entfernten Graden bedürfen keiner Diſpenſation und Taxerlegung, diejenigen in nähern Verwandtſchaftsgraden aber werden hiedurch als indiſpenſabel erklärt.

Dieſe Unſere Allerhöchſten Reglementarbeſtimmungen laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen.

München, den 31. Dezember 1810.

§. 1744.

(Die Ehegeſetze in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel betr.)

M. J. K.

Zur Beſeitigung verſchiedener Anſtände, welche ſich rückſichtlich der Anwendung der in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel beſtehenden Ehegeſetze ergeben haben, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Die noch geltenden öſterreichiſchen Ehegeſetze behalten bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches auch fernerhin ihre Giltigkeit.

2) Die obrigkeitliche Ergänzung des Conſenſes der Eltern und Vormünder in die Eingehung einer Ehe, eignet ſich zur Competenz der ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz.

3) Die Diſpenſation von Ehehinderniſſen wegen verbotenen Grades der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft iſt, gemäs den beſtehenden Geſetzen, bei Uns ſelbſt nachzuſuchen vorbehaltlich deſſen, was die erwähnten Ehegeſetze in Anſehung der Diſpenſation durch die geiſtliche Behörde geſtatten.

4) Von dem dreimaligen Aufgebote diſpenſirt das General-Kreiscommiſſariat.

5) Alle gerichtlichen Eheſtreitigkeiten, dieſe mögen die Nichtigkeit oder Trennung der Ehe zum Gegenſtande haben, gehören in erſter Inſtanz zu dem Appellationsgerichte.

6) Hingegen die beiderſeitige Erklärung der Ehegatten zur Sonderung von Tiſch und Bette, nach den näheren Beſtimmungen der öſterreichiſchen Ehegeſetze, gehört vor den ordentlichen Richter der Ehegatten erſter Inſtanz, nämlich vor die einſchlägige Stadt- und Landgerichte.

München, den 22. April 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 42. S. 817.

§. 1745.

1353. (Das Heirathen der Wittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Kreiscommiſſariats dahier vom 10. v. M. im Betreffe der Heirathen der Wittwen wird erwiedert, daß hinkünftig die Geſuche der Wittwen um Dispenſation von der Trauerzeit zum Behufe ihrer vorhabenden Wiederverheirathung bis zu desfalls erfolgenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen mit Bericht einzuſenden, und die Allerhöchſten Entſchließungen darüber abzuwarten ſeien.

München, den 21. Mai 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

§. 1746.

2119. (Das Heirathen der Wittwen intra tempus luctus betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommiſſariate wird auf den weiteren Bericht vom 14. v. M. im Betreffe der Heirathen der Wittwen intra tempus luctus erwiedert, daß es bei der Entſchließung vom 21. Mai abhin jedoch in dem Maaße ſein Verbleiben behalte, daß den verwittweten Perſonen und zwar der Frau nach Ablauf von 6, dem Manne aber in der Regel von 3 Monaten ihres Wittwenſtandes die Wiederverheirathung unter Anführung der ſie dazu veranlaſſenden dringenden Urſachen zu geſtatten, und zu dieſem Ende deren Bittſchriften mit Gutachten zur Dispenſations-Ertheilung einzuſenden ſeien.

München, den 11. Juli 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1747.

2436. (Die Verehelichung im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft gleicher Seitenlinien.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes vom 12. Juli im Betreffe des Ehedispenſations-Geſuches des Kaufmannes N. zu N. wird erwiedert, daß, da

nach dem, im ehemaligen Fürſtenthume Baireuth noch geltenden allgemeinen preußiſchen Landrechte, und dem darin enthaltenen Ehegeſetze die Verehelichungen in dem zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft gleicher Seitenlinie keiner Diſpenſation bedürfen, dem Bittſteller ſeine vorhabende Heirath mit ſeiner Geſchwiſterkindes Baſe N. ohne weiters zu geſtatten, und es bei künftig vorkommenden ähnlichen Geſuchen von Perſonen aus denjenigen Landestheilen, wo das gedachte Landrecht eingeführt iſt, hienach bis auf weitere Verordnung zu halten ſei.

München, den 2. October 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Kreiscommiſſariat zu Baireulh alſo ergangen.

§. 1748.

3492.

(Die Nachſicht der Trauerzeit bei Wittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommiſſariat dahier werden auf den unter dem 16. d. Mts. erſtatteten Bericht, die Nachſuchung der Heirathsdiſpenſen für Wittwer und Wittwen ſämmtliche mit gegenwärtigen ſowohl als mit den früheren Berichten über einzelne Geſuche eingeſendete Actenſtücke unter folgenden Beſchlüßen zurückgeſendet:

I.

Nach der Analogie der Allerhöchſten Verordnung vom 2. d. M. über die Competenz-Erweiterung der General-Commiſſariate betreffend, B. B. 4 iſt die Nachſicht der Trauerzeit auch bei Eingehung der Ehe von zwei katholiſchen Perſonen nicht mehr als zu dem Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern und deſſen Sectionen gehörig anzuſehen.

II.

Da es aber nach dem Sinne der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Juli 1808 (Rgsbl. St. 34, pag. 1505) der Abſicht Sr. Majeſtät des Königs eben ſo wenig gemäs iſt, daß dergleichen Gegenſtände, wie bisher bei dem Königlichen General-Commiſſariate des Iſarkreiſes ganz allein geſchehen zu ſein ſcheint, zu den Kreisſtellen gezogen werden, und da dergleichen Heirathsbewilligungen den Ortspolizeibehörden zugewieſen ſind, ſo ſollen alle dieſe Geſuche, welche ſich auf Trauerzeit und Wiederverehelichung beziehen, an die Landgerichte, ſofort an jene Stelle gewieſen werden, von der die Bewilligung der Heirath ſelbſt abhängt.

III.

Bei Wittwern iſt die Erledigung des Geſuches um Nachſicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermeſſen überlaſſen.

IV.

Bei verwittweten Frauen iſt jedoch bis auf weitere Beſtimmung die Bewilligung zur weitern Ehe zu ſchreiten, durch das Urtheil der Sachverſtändigen über die Wahrſcheinlichkeit der Schwangerſchaft bedingt. Nur wenn dieſes Urtheil verneint ausfällt, iſt die Bewilligung der weitern Ehe vor Ablauf der geſetzlichen Friſt zu verweigern.

Hiernach ſind die einſchlägigen Unterbehörden vorläufig anzuweiſen.

München, den 29. October 1811.

Staatsminiſterium der Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 1749.

(Die Diſpenſationen bei Verheirathungen zwiſchen Blutsverwandten und Verſchwägerten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es nach einem Höchſten Reſcripte vom 2. d. M. in denjenigen Landesantheilen, in welchen das Königliche preußiſche allgemeine Landrecht noch giltig iſt, in Anſehung der Diſpenſationen bei Verheirathungen zwiſchen Blutsverwandten und Verſchwägerten nach der Beſtimmung des gedachten allgemeinen Landrechts bis auf weitere Verordnung gehalten werden ſoll, und hiernach die Heirathen in dem zweiten Grad der Blutsfreundſchaft gleicher Seitenlinie ohne Diſpenſation zuläßig ſind, ſo wird dies hiermit zur Kenntniß der geiſtlichen und weltlichen Behörden und des Publikums gebracht.

Ansbach, den 27. Januar 1812.

Königliches Generalcommiſſariat als proteſtantiſches Generaldecanat des Rezatkreiſes.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812 St. 5. S. 145.

§. 1750.

2811.

(Ehediſpenſationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariates des Regenkreiſes vom 29. v. M., Ehediſpenſationen betr., wird erwiedert, daß, da nach dem noch zur Zeit durch keine Verfügung aufgehobenen Preußiſchen Landrecht die Verehelichungen in dem erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie keiner Diſpenſation bedürfen, die vorhabenden Heirathen

des N. und des N. von N. mit den leiblichen Schweſtern ihrer verſtorbenen Weiber ohne weiters zu geſtatten, und es in künftig vorkommenden ähnlichen und andern Ehefällen bei Perſonen aus denjenigen Landestheilen, wo das Preußiſche allgemeine Landrecht eingeführt iſt, bis auf weitere Verordnung hiernach zu halten ſei.

München, den 21. October 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 1751.

7950.

(Die Diſpenſation in verbotenen Verwandtſchaftsgraden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. vom 26. Mai 1818 die frühere Competenz-Erweiterungen der ehemaligen General-Decanate und nunmehrigen Conſiſtorien nicht aufgehoben hat, ſondern vielmehr §. 11 im Allgemeinen beſtätigt; da ferner der §. 19 d desſelben Edictes nur von ſolchen Diſpenſationsfällen zu verſtehen iſt, in welchen Sich Seine Königliche Majeſtät die Entſcheidung vorbehalten haben, ſo ſind die Diſpenſationen in verbotenen Verwandtſchaftsgraden, welche nach den beſtehenden Veordnungen keiner ſchwierigen Berathung oder Entſcheidung unterliegen, noch ferner von den betreffenden Conſiſtorien zu ertheilen. Dieſes wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf den Bericht vom 19. d. M. unter Rückſchluß der Beilagen, zur weitern Verfügung an die Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth, andurch eröffnet.

München, den 31. Mai 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1752.

5404.

(Die Zuziehung der Geiſtlichen bei der Inſtruction der Ehediſpenſations-Geſuche im Rheinkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der Verfügung, welche im rubricirten Betreffe unterm 17. d. M. an den Königlichen General-Procurator in Zweibrücken, Freiherrn von N., erlaſſen worden iſt, wird dem

Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf ſeinen Bericht vom 20. Februar d. J. in der Anlage ein Abdruck zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München, den 28. April 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Abdruck.

3287.

(Die Zuziehung der Geiſtlichen bei Ehedispenſations-Geſuchen im Rheinkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat bisher Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß bei der Inſtruction über Ehedispenſations-Geſuche zwiſchen verwandten und verſchwägerten Perſonen nicht überall mit Gleichförmigkeit verfahren worden iſt, indem einigen dieſer Geſuche ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen beigefügt war, andern nicht.

Da ein ſolches Zeugniß in manchen Fällen zur Erſchöpfung der Inſtruction dienlich ſein kann, ſo hat der Königliche General-Procurator die Verfügung zu treffen, daß in künftigen Fällen jedesmal auch von dem Ortsgeiſtlichen ein Sittenzeugniß erholt, und bei Prüfung der Geſuche geeignet berückſichtigt werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß durch dieſe Anordnung weder die Gewährung oder Verſagung der Dispenſation von der Beſchaffenheit ſolcher Zeugniſſe abhängig gemacht iſt, noch auch die betreffenden Behörden in ihren Begutachtungen hiedurch beſchränkt ſind.

München, den 17. April 1825.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
den General-Procurator, Freiherrn von N., alſo ergangen.

§. 1753.

(Die Stempelung der Atteſte in Ehedispens-Geſuchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein Allerhöchſtes Reſcript vom 10. d. M. [a]) enthält Folgendes:

Es iſt die Anfrage geſtellt worden: ob die Atteſte in Ehe-Dispens-Geſuchen der Stempelung unterliegen?

---

a) ſ. §. 1075 S. 1012 oben.

Hierauf wird erwiedert, daß die fraglichen Atteſte, von welcher Behörde, und in welcher Form dieſelben immer ausgeſtellt werden mögen, ohne Unterſchied dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen, in ſo ferne nicht den Parteien nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht, da eine weitere Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit weder in der Verordnung vom 18. December 1812, noch in dem Geſetze vom 11. September 1825 begründet iſt.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. März 1827.

Königliche Bayeriſche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

Int. Bl. f. d. Iſarkreis v. J. 1827 St. 12 S. 174.

§. 1754.

10751.

(Die Dispenſationstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juli l. J. wird erwiedert, daß die als Staatsgefälle dem Aerar zu verrechnenden Taxen für Dispenſationen bei Heirathen in verbotenen Verwandtſchaftsgraden und in verbotener Zeit, dann bei kirchlichen Aufgeboten — weder der Pfarrwittwen- noch der Pfarr-Unterſtützungskaſſe überlaſſen und zugewieſen werden können, und daß es hinſichtlich der Dispenſationsgelder im Untermainkreiſe bei der bisherigen Anordnung und Verwendung zu bewenden habe, wornach dieſelben nach der Vereinigung der Pfarr-Unterſtützungskaſſe in Würzburg mit jener in Nürnberg der vereinigten Kaſſe zufließen.

München, den 2. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1755.

(Ehedispenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18 ſind die Ehedispenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth vom 1. October 1831 an die Pfarrunterſtützungskaſſe überlaſſen.

Die Königlichen Regierungen der ſieben älteren Kreiſe erhalten die Weiſung, die bereits ſeit 1. October v. J. angefallenen und erhobenen Taxen dieſer Kaſſe zu reſtituiren und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1832 Nr. 10. S. 185.

§. 1756.

3588.

(Die Ehedispenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18 die Ehedispenſations-Taxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth vom 1. October v. J. an die Pfarr-Unterſtützungskaſſe überlaſſen worden ſind, ſo haben nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 20. v. M. die Kammern der Finanzen die Weiſung erhalten, die bereits ſeit 1. October v. J. angefallenen und erhobenen Taxen dieſer Kaſſe zu reſtituiren, und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten, welches der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet wird.

München, am 10. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 1757.

14658.

(Die Dispenſation von der Trauerzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Auguſt 1830 wird der fürſtlich N'ſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei erwiedert, daß nach dem Inhalte des in Abſchrift anliegenden Miniſterial-Erlaſſes vom 29. October 1811 die Dispenſation von der Trauerzeit der Wittwen in den Bereich der Geſchäftszuſtändigkeit derjenigen Polizeibehörden gehöre, welche die Heirathsbewilligungen überhaupt zu ertheilen haben, daß ſie folglich in den Städten mit magiſtratiſcher Verfaſſung den Magiſtraten, in den Ruralgemeinden aber den betreffenden Bezirks-Polizeibehörden, reſpective Patrimonialgerichten zuſtehe.

Uebrigens wird bemerkt, daß dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unterm Heutigen der Auftrag zuging, das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium zu Baireuth anzuweiſen, die von dieſem am 19. Februar 1821 in Betreff der Diſpenſation von der Trauerzeit, respective wegen Erhebung von Diſpenſationsgeldern für die Würzburger Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt an das Diſtriktsdecanat N. erlaſſene Beſtimmung, wornach unter den bei dem Conſiſtorium nachzuſuchenden Diſpenſationen auch diejenigen von der Trauerzeit mit aufgeführt ſind, durch geeignete Verfügungen gedachtes Decanat zurückzunehmen.

München den 20. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die fürſtliche N'ſche Regierungs- und Juſtizkanzlei alſo ergangen.

Mittheilung an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium.

§. 1758.

12977.

(Ehediſpenſationstaxen in den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich ein Anſtand ergeben, ob unter den durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18. der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zugewieſenen Ehediſpenſationstaxen auch die Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Proteſtanten verſtanden ſeien.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf ging, die Taxen für Diſpenſationen bei Ehehinderniſſen der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu überlaſſen, und unter dieſen Taxen ausdrücklich die Taxen für Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote, und für die Haustrauungen begriffen worden ſind — da ferner ſeine Majeſtät der König dieſem Antrage die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben,

(Beilagen Band X. zu den Ständeverſammlungen v. J. $18\frac{30}{31}$ S. 208—210
Geſ. Bl. v. J. 1831 S. 159)

ſo werden die Königlichen Regierungs-Finanzkammern nachträglich zu der Entſchließung vom 20. Februar l. J. angewieſen, die ſeit 1. October 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Proteſtanten der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu reſtituiren, und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten.

München, den 15. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 1759.

16566.

(Das Geſuch des N. zu N. um Dispenſation vom Ehehinderniß betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Bezug auf die Berichts=Erſtattung vom 4. d. M. wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium anbei ein Abdruck eines Allerhöchſten Reſcripts vom 28. Juli 1818 die Ertheilung von Dispenſen zur Wiederverehelichung im Falle des §. 737. Thl. II. Tit. 1. des preußiſchen Landrechts betreffend, zur Nachricht, und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach Aeußerung des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz, fragliche Entſchließung auch in neuerer Zeit von Seiner Majeſtät dem Könige durch Allerhöchſtes Reſcript vom 10. Juli v. Js. die Beſtätigung erhalten habe.

München, den 29. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Abdruck
der
allegirten Verordnung.

M. J. K.

Da

1) Unſer Cabinetsbefehl vom 15. April v. J. §. 41. (Reg. Bl. v. J. 1817 S. 340) unter die zum Geſchäftskreiſe Unſeres Staatsminiſteriums der Juſtiz gehörigen Gegenſtände die an Uns zu bringenden Anträge über Geſuche um Nachſicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntniſſen enthaltenen Verbote der Heirath oder Wiederverehelichung allgemein und ohne Ausnahme zählt —
2) hiemit aber die Dispoſition des im allgemeinen preußiſchen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 737 nicht mehr beſtehen kann; — auch
3) ſeit Erlaſſung des genannten Cabinetsbefehls alle Geſuche der Art aus denjenigen Gegenden Unſeres Königreiches, wo das preußiſche Landrecht noch gilt, an Unſer Juſtizminiſterium jederzeit gebracht und auf Anträge desſelben von Uns beſchieden worden ſind, — und
4) an dem, was ſolchergeſtalt geſetzlich beſtimmt und ununterbrochen beachtet worden iſt, in einem aller Cognition Unſeres Oberappellationsgerichts völlig entzogenen Gegenſtande durch deſſen Erkenntniſſe und Entſchließungen nicht geändert werden kann,

ſo hat das Appellationsgericht für den Rezatkreis nach wie vorhin alle Geſuche um Wiederverehelichungs=Erlaubniß zu Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz zu befördern und zu verweiſen.

Dem Appellationsgerichte wird dieſes auf den die Wiederverehelichungs = Bewilligungen betreffenden Anfrage=Bericht vom 27. präſ. 4. d. M. zur Entſchließung und Nachachtung eröffnet.

München, den 28. Juli 1818.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes alſo ergangen.

9677. §. 1760.

(Das Ehe=Diſpenſationsgeſuch des N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Oberconſiſtorium wird ein Abdruck der Allerhöchſten Entſchließung vom 31. März 1835 zur Kenntnißnahme in Bezug auf deſſen Bericht vom 2. März d. J. mitgetheilt.

München, den 8. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Abdruck.

L. K.

Wir ertheilen, dem im Berichte vom 20. Januar h. J. enthaltenen Gutachten entſprechend, dem N. von N. die Erlaubniß, ſich mit ſeiner Schwägerin N. von dort ehelich zu verbinden, welcher Bewilligung Wir jedoch eine rückwirkende Kraft nicht beilegen wollen.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 31. März 1835.

32263. §. 1761.

(Die Ehe=Diſpenſation des Johann N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird auf den Bericht vom 30. März l. J. bemerkten Betreffes eröffnet, daß Seine Königliche Majeſtät Allerhöchſt=Sich nicht bewogen gefunden haben, von der Allerhöchſten Enſchließung vom 12. Juli 1834, die Ehediſpenſe für

N. von N. betr., abzugehen, vielmehr, und überhaupt landesherrliche Dispenſationen als Gnaden=Acte nur dann zu ertheilen Allerhöchſt geneigt ſind, wenn vorerſt die Dispenſe der betreffenden Kirchenbehörde vorliegt.

München, den 9. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht dem Präſidium der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes.

D. Eheſtreitigkeiten. [a])

§. 1762.

(Das gerichtliche Verfahren in Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten und die Conſiſtorial=Angelegenheiten derſelben in Bayern und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 8. Juli l. J. nachſtehende Inſtruction über das gerichtliche Verfahren in Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten und über die Conſiſtorial=Angelegenheiten derſelben in Bayern und Neuburg allergnädigſt ertheilt:

1) Alle proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angeſeſſen iſt.

2) Iſt dieſes nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes, ſo muß der klagende Theil bei dem erſteren ſeine Vorſtellung übergeben, und darin die Gründe ſeines Scheidungsgeſuches ausführen.

3) Findet ſie dieſer Richter offenbar unerheblich, ſo muß er den Kläger zur friedlichen Fortſetzung der Ehe ernſtlich ermahnen.

4) Beſteht aber der klagende Theil auf ſeinem Vorſatze, ſo muß der Richter mit Beiziehung des ordentlichen oder eines andern Predigers ſeiner Confeſſion, auch nach

---

a) ſ. auch die bei dem „katholiſchem Kirchenweſen“ aufgenommenen Bemerkungen und Entſchließungen, dann den §. 64. Ziff. I. der Inſtruction für das General=Conſiſtorium vom 8. Sept. 1809 (ſ. §. 1412. S. 1308 oben), ferner den §. 46. der vierten Beilage zur Verf. Urkunde.

Befinden der nächſten Verwandten, vorzüglich der Aeltern, die Ausſöhnung unter den Eheleuten verſuchen, und aus allen Kräften ſich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzuſtellen.

5) Den Ausſöhnungsverſuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlaſſen, wenn er ſich beſſern Erfolg hievon verſprechen zu können glaubt.

6) Die perſönliche Erſcheinung der Parteien bei dem Ausſöhnungsverſuche iſt ſchlechterdings nöthig. Sie können dazu durch die in ähnlichen Fällen geſetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

7) Sollte die Beiziehung eines Predigers in einem Falle durch Umſtände verhindert werden, ſo darf der Ausſöhnungsverſuch von dem ordentlichen Richter doch nicht unterlaſſen werden.

8) Nur wenn es unmöglich wäre, beide Theile perſönlich zuſammen zu bringen, fällt der Verſuch der Güte weg.

9) Bei dieſem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entſtandenen Mißhelligkeit zu erforſchen und dieſe durch zweckmäßige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen ſuchen.

10) Iſt der Ausſöhnungs-Verſuch ohne Erfolg geblieben, ſo ſendet der ordentliche Richter die Klage mit den Acten des gütlichen Verfahrens dem betreffenden Hofgerichte ein.

11) Zugleich hat erſterer nach Umſtänden Bedacht zu nehmen, daß es den Kindern an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche, ſofort nach den Geſetzen hinlänglich dafür zu ſorgen.

12) Das Hofgericht hat ſodann, wenn ein Untergericht das gütliche Verfahren leitete, vor Allem zu unterſuchen, ob dabei zur Erhaltung der Ehe nichts vernachläßigt wurde, und nach Ermeſſen die Mängel erſetzen zu laſſen.

13) Iſt aber das gütliche Verfahren erſchöpft, ſo hat das Hofgericht mit der Inſtruction der Klage nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Conſiſtorial- und Ehegerichts-Proceſſes ſo lange zu verfahren, bis die Acten zu einem Zwiſchenbeſcheide von unwiederbringlichem Präjudice, oder zur Hauptentſcheidung reif ſind.

14) In dieſem Falle ſind ſämmtliche Acten dem Hofgerichte zu Memmingen zur Faſſung des rechtlichen Erkenntniſſes zuzuſchicken.

15) Das Hofgericht zu Memmingen hat dergleichen Eheſtreitigkeiten förderlich vorzunehmen, und ſodann ſämmtliche Acten mit dem Vortrage und dem Beſcheide an das inſtruirende Hofgericht zuzuſenden.

16) Dieſes letztere Hofgericht hat ſodann in ſeinem Namen den Beſcheid auf gewöhnliche Art zu eröffnen und zum Vollzuge zu bringen, oder nach Umſtänden auf dieſelbe Art mit der Inſtruction weiter zu verfahren.

17) Iſt das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angeſeſſen iſt, zugleich deſſen ordent-

licher Richter, ſo hat es bei einer dahingebrachten Eheſcheidungsklage vor allem einen Commiſſär zum Verſuche der Güte zu ernennen, und dazu ein ſolches Subject, wo möglich proteſtantiſcher Religion, in oder außer dem Colloquium zu wählen, von welchem ſich ein guter Erfolg am wahrſcheinlichſten hoffen läßt.

18) Dieſer Commiſſär hat bei dem Ausſöhnungs-Verſuche die Vorſchriften §. 3—9 zu beobachten, und wo er gerichtlichen Zwanges bedarf, hat ihn das Hofgericht zu unterſtützen.

19) Iſt das gütliche Verfahren des Commiſſärs ohne Erfolg geblieben, ſo hat dann das Hofgericht, wie §. 13 bereits verordnet iſt, die rechtliche Verhandlung weiter fortzuſetzen.

20) Das Hofgericht hat übrigens den Verſuch der Güte, ſowohl vor der Actenverſendung zum Hauptbeſcheide als vor deſſen Eröffnung zu wiederholen, wenn nicht ſchon vorläufig Gewißheit vorhanden iſt, daß eine Ausſöhnung unmöglich ſei.

21) Ueber die bürgerlichen Wirkungen, die aus Eheſcheidungs-Proceſſen hervorgehen, erkennt das Hofgericht des Ehemannes ohne Actenverſendung und mit Vorbehalt des Recurſes an die oberſte Juſtizſtelle dahier.

22) In Conſiſtorialſachen der proteſtantiſchen Unterthanen haben ſich dieſe zuerſt an ihren Pfarrer, und dieſer, als berichtgebende Stelle an das proteſtantiſche Conſiſtorium in Schwaben zu wenden, welches aus beſonderem Allerhöchſten Auftrage derlei Gegenſtände zu entſcheiden, der einſchlägigen Landesdirection aber dieſe Entſcheidungen zur Publication in ihrem Namen und zur Vollziehung zuzuſenden hat.

Sämmtlichen Behörden, Landgerichten und übrigen Gerichtsſtellen, Pfarrern, Predigern und Unterthanen werden daher dieſe Königlichen Allerhöchſten Verfügungen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 22. Juli 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. 32. S. 285.

§. 1763.

(Die Sponſalien-Klagen der Proteſtanten betr.)

M. J. K.

Da die Sponſalien mit der religiöſen Confeſſion der Parteien in keiner Beziehung ſtehen, und dieſe deshalb in Unſeren Verordnungen vom 12. März 1804 und 2. Mai 1806 (Reg. Bl. v. J. 1806 S. 175) ſelbſt bei den Katholiken als reine weltliche Gegenſtände erklärt, und an die weltlichen Gerichtsbehörden gewieſen worden ſind, ſo erklären Wir hierdurch

und verordnen: daß die Sponſalien-Klagen der Proteſtanten eben ſo wie jene der Katholiken nach Vorſchrift des §. 6 der oben angeführten letzten Verordnung behandelt, und wenn nicht der Beklagte das beneficium fori privilegiati hat, vorerſt bei den Untergerichten angebracht werden ſollen, und nur berufungsweiſe an die Hofgerichte künftig gelangen können.

München, den 19. Juni 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1082.

§. 1764.

(Das Inſtanzen-Verhältniß in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir erklären hiemit jede Competenz der Stadt- und Untergerichte in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten allgemein als aufgehoben, und beſtimmen in ſolchen Rechtsſachen als erſte Inſtanz Unſere Appellationsgerichte, als zweite und letzte Inſtanz Unſer Ober-Appellationsgericht.

Dieſe Unſere Verordnung wird der Kenntniß und Darnachtung willen dem Regierungsblatte einverleibt.

München, den 26. Auguſt 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 42. S. 706.

§. 1765.

3098. (Das Inſtanzen-Verhältniß der Regensburgiſchen proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſerer allgemeinen Verordnung vom 26. d. M., das Inſtanzen-Verhältniß in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betreffend, als erſte Inſtanz Unſere Appellationsgerichte, als zweite und letzte Inſtanz Unſer Oberappellationsgericht beſtimmt. In Gemäßheit dieſer Verordnung unterſagen Wir die Verſendung ſolcher Streitacten auf auswärtige Univerſitäten, welche bisher in den Regensburgiſchen Gebietstheilen ſtattgefunden hatte, und erklären als erſte Inſtanz für die Regensburger proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten Unſer Appellationsgericht in Amberg, welchem ohnedem ein beſonderer Rath zu Bearbeitung dieſer Gegenſtände beigegeben worden iſt. Als zweite und letzte Inſtanz aber Unſer Oberappellationsgericht.

Dieſe Verfügung ſoll proviſoriſch und bis zur definitiven Organiſation des Fürſtenthums Regensburg beſtehen, wonach Wir deshalb die definitiven Weiſungen über dieſen Gegenſtand erlaſſen werden.

Indem Wir euch beauftragen, von dieſer Unſerer Entſchließung die Juſtizſtellen zu Regensburg zu verſtändigen, eröffnen Wir euch, daß hievon das dortige Hofcommiſſariat und das Appellationsgericht zu Amberg von Uns in Kenntniß geſetzt worden iſt.

München, den 31. Auguſt 1810.

An
das Königlich Bayeriſche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

§. 1766.

3777.

(Die proteſtantiſchen Eheſachen der Stadt Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Vermittleramt der Pfarrer und Seelſorger in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten durch die von Seiner Majeſtät dem Könige über dieſen Gegenſtand erlaſſenen, nun auch auf die Stadt Regensburg angewendeten Verordnungen nicht aufgehoben, ſondern vielmehr in der Inſtruction vom 8. Juli 1806 (Reg. Bl. St. 32. S. 285), welche die Appellationsgerichte zu beobachten haben, ausdrücklich angeordnet iſt; und da das Conſiſtorium in Regensburg nächſtens ſeine Auflöſung zu erwarten hat, ſo iſt kein Grund vorhanden von der in Beziehung auf die Stadt Regensburg unterm 31. Auguſt d. J. diesfalls gefaßten Allerhöchſten Entſchlieſ- ſung abweichende Beſtimmungen zu veranlaſſen, welches der Königlichen Hofcommiſſion auf ihren Bericht vom 5. d. M. hiedurch eröffnet wird.

München, den 13. October 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Hofcommiſſion in Regensburg alſo ergangen.

§. 1767.

5165.

(Die Competenz in proteſtantiſchen Eheſachen betr.)

M. J. K.

Auf euere unterem 19. d. verfloſſenen Monats an Uns gemachte fernere berichtliche Anfragen die Competenz in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betreffend, erwiedern Wir euch, wie folgt:

Der Grundſatz, Eheſachen vor die höheren Gerichte zu ziehen, kann, da er zunächſt die ſorgfältigere Bewahrung eines der öffentlichen Ordnung ſo wichtigen Bandes zur Abſicht hat, ſeine Wirkung nur auf die Streitſachen unter Eheleuten über den Beſtand einer bereits geſchloſſenen Ehe äuſſern.

Es erledigen ſich hiedurch die von euch gemachten beiden Anfragen ſchon überhaupt von ſelbſt, da die über das Inſtanzen-Verhältniß in proteſtantiſchen Eheſachen beſtehenden Verordnungen die von euch vorgetragenen Fälle gar nicht bezielen, und es kann demnach bei den Beſtimmungen des preußiſchen allgemeinen Landrechts über den Gerichtsſtand auf Klagen wegen Ergänzung der älterlichen Einwilligung ſowohl, als in Sponſalien-Fällen dermal, und ſo lange bewenden, bis durch den Eintritt eines neuen Civilgeſetzes in Unſerem Königreiche in Hinſicht der leztern fernere Verfügungen erfolgen.

München, den 29. November 1810.

An
das Königliche Appellationsgericht zu Ansbach alſo ergangen.

§. 1768.

(Das Inſtanzen-Verhältniß in katholiſchen und proteſtantiſchen Eheſachen im R. Kreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäsheit eines Allerhöchſten Reſcripts vom 22. d. M. das Inſtanzen-Verhältniß in katholiſchen und proteſtantiſchen Eheſachen betreffend, wird geſammten Untergerichten des Rezatkreiſes, Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

So viel nämlich die Eheſachen der Katholiken und das Inſtanzen-Verhältniß in katholiſchen Eheſachen betrifft, ſind

I. diejenigen Bezirke des Rezatkreiſes, wo

1) das preußiſche allgemeine Landrecht und das Königlich preußiſche Reſcript vom 19. Mai 1805 bisher in Uebung war, desgleichen

2) alle diejenigen übrigen Bezirke, wo die Ehe bereits geſetzlich als bürgerlicher Vertrag anerkannt wird;

II. von den übrigen Bezirken, in welchen die preußiſchen Geſetze eingeführt waren, und auch ſonſt gedachtes Anerkenntniß nicht galt,

zu unterſcheiden.

Was die zu

I. gedachten Bezirke betrifft, ſo hat es zu

1) in denen, welchen das preußiſche allgemeine Landrecht, ſo wie das Königlich preußiſche Hofreſcript vom 19. März 1805 bis jetzt noch zur Norm dient, bei den in dieſen Geſetzen enthaltenen Vorſchriften für rein katholiſche Eheſachen proviſoriſch ſein Bewenden.

Eben ſo unterliegen zu

2) alle diejenigen Bezirke, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag anerkannt und nach ſtatutariſchem oder allgemeinem Geſetze ohne Unterſchied des Religionsverhältniſſes der Beurtheilung des weltlichen Richters untergeordnet iſt, proviſoriſch den nämlichen Beziehungen und Grundſätzen.

Für beiderlei zu I. erwähnten Bezirke, treten aber übrigens noch folgende zwei geſetzliche Beſtimmungen ein:

A. Der Inſtanzenzug beſchränkt ſich auch in katholiſchen Eheſachen nur auf zwei Inſtanzen und ſind demnach die über proteſtantiſche Eheſachen in der allgemeinen Verordnung vom 26. Auguſt d. J. aufgeſtellten Grundſätze auch auf katholiſche Eheſachen in der Art anzuwenden, daß jede Competenz der Stadt- und Untergerichte in proteſtantiſchen Eheſtreitſachen aufgehoben, und das Appellationsgericht des Kreiſes als erſte, das Königliche Oberappellationsgericht aber, als zweite und letzte Inſtanz beſtimmt iſt.

B. In Beziehung auf die Verhandlungsweiſe ſolcher Eheſachen dient die Inſtruction vom 8. Juli 1806 (Regsbl. 1806, S. 235) dem nach dem preußiſchen Landrechte ſprechenden Appellationsgerichte vom 1. Januar k. J. an, in katholiſchen Eheſtreitigkeiten, wie in proteſtantiſchen zur Norm.

Nur iſt

a) bei Anwendung der gedachten Inſtruction nicht ſo ſehr auf die Religionseigenſchaft, als vielmehr auf die Anſicht der Ehe, als bürgerlichen Vertrag Rückſicht zu nehmen, und ſind die einzelnen Anordnungen hierauf zu beziehen.

b) Unterbleiben auch, wie bereits ſchon aus dem Bisherigen erhellt, die Actenverſendungen unter den Appellationsgerichten, die in den §§. 14, 15 und 16 der angeführten Inſtruction verordnet ſind.

Was zu

II. die übrigen Bezirke des Rezatkreiſes betrifft, wo die preuſſiſchen Geſetze keine Anwendung finden, und auch der oben erwähnte Grundſatz, der die Ehe als bürgerlichen Vertrag betrachtet, zur Zeit nicht ſtatt hat, ſoll in katholiſchen Eheſachen, einſtweilen die in Altbayern beſtandene Verfaſſung, wornach die Trennung der Ehe zu den geiſtlichen Gerichten, die bürgerlichen Wirkungen zu dem weltlichen Richter ſich eignen, aufrecht erhalten werden.

III. Die Evocation der Königlichen Unterthanen an auswärtige Gerichtshöfe bleibt jedoch ſowohl in Rückſicht der Perſon, als der Sache in Ehehändeln, fortwährend verboten.

Ansbach, den 4. December 1810.

Königliches Appellationsgericht des Rezatkreiſes.

Reg.-Bl. v. J. 1810 St. 73 S. 1378.

§. 1769.

173.

(Kirchen- und Eheſachen der Proteſtanten in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Rezatkreiſes wird auf die in dem Berichte vom 13. Januar im Betreffe des Reſſort-Streits mit dem Königlichen Stadtcommiſſariate zu Nürnberg geſtellte Anfrage: ob die in der Verordnung vom 2. October 1811, lit B. Ziff. 3, 4, 5 und 6 die Erweiterung des Wirkungskreiſes bei dem Generalkreis- und Local-Commiſſariaten betreffend, angeführten kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtanten in der Stadt Nürnberg zum Reſſort des General-Decanates des Rezatkreiſes oder zu demjenigen des Stadtcommiſſariates zu Nürnberg gehören? erwiedert, daß, da nach Inhalt der Conſiſtorial-Ordnung ſämmtliche in jener Verordnung sub lit. B. angeführte Gegenſtände dem Wirkungskreiſe des General-Conſiſtoriums zugewieſen ſind, deren Geſchäftsbehandlung lediglich nur den General-Decanaten, als den — dem General-Conſiſtorium im engeren Verſtande unmittelbar untergeordneten Mittelorgane competiren können.

München, den 22. Februar 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes zu Ansbach alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Commiſſariate der Stadt Nürnberg.

§. 1770.

6073.

(Das Verfahren der weltlichen, beſonders proteſtantiſchen Ehegerichte betr.)

M. J. K.

Wir haben euren ſo umfaſſend als gründlichen Bericht vom 13. December v. J. das Verfahren bei weltlichen, beſonders proteſtantiſchen Ehegerichten betreffend, mit beſonderem Wohlgefallen aufgenommen, und, wenn Wir gleich die in der von euch vorgeſchlagenen und dem Berichte angelegten allgemeinen Verordnung über dieſen Gegenſtand zu Leitung der Gerichte enthaltenen Vorſchriften zum größten Theil als zweckmäßig befunden haben, ſo halten Wir es doch für angemeſſener und räthlicher, dieſelbe, ſo weit ſie den Umfang und die Competenz der weltlichen Ehegerichte betreffen, bis zu dem ohnehin nahe bevorſtehenden Erſcheinen der neuen Civilgeſetze, wodurch die bisherigen Anſtände und Ungleichheiten von ſelbſt verſchwinden werden, noch ausgeſetzt zu laſſen, denn bis dahin dermal nur zu Erzweckung eines feſten und gleichförmigen Verfahrens der Gerichte nach eurem in Nro. 5 der entworfenen

Verordnung gemachten Antrage zu verordnen, daß das Verfahren in derlei Streiten, mit Ausnahme des Sühneverſuches, bei welchem nach der Inſtruction vom 8. Juli 1806 vorzuſchreiten iſt, durchaus ſummariſch ſei, und ſich hiebei überall nach den Grundſätzen des Judiciarcodex über das ſummariſche Verfahren und den ſummariſchen Beweis, ſo wie auch der Berufungs-Fatalien und Förmlichkeiten geachtet werden ſolle. Wir haben Unſerem Appellationsgerichte des Rezatkreiſes auf deſſen Berichte eine Abſchrift von gegenwärtiger Entſchließung zur Nachachtung mitgetheilt und ihr werdet die betreffenden übrigen Gerichte auch hiernach anzuweiſen wiſſen.

München, den 8. October 1813.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

§. 1771.

(Die Competenz über Eheſtreitigkeiten bei gemiſchten Ehen betr.)

M. J. K.

Nachdem durch die Verfaſſungs-Urkunde und derſelben Beilage II., ſo wie durch den Anhang Nr. I. und II. grundgeſetzlich feſtſteht, daß Eheſtreitigkeiten, in ſo ferne es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, im ganzen Umfange Unſeres Königreiches nur allein bei den katholiſchen geiſtlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geſchiedener Ehegatte, nach den Grundſätzen ſeiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entſcheidung der zuſtändigen geiſtlichen Behörde abhängt, ſo haben Wir wegen conſequenter Anwendung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen auf die Competenz bei gemiſchten Ehen zur Vermeidung aller Zweifel und Anſtände nöthig erachtet, nach Vernehmung der durch Unſer Reſcript vom 29. Mai d. J. mit der Vollziehung der Verfaſſung ſelbſt ſowohl, als der damit verbundenen Edicte beauftragten Miniſterial Conferenz desfalls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I.

Der Gerichtsſtand in Eheſachen unter Perſonen, welche verſchiedener Religion zugethan ſind, richtet ſich nach der Perſon des Beklagten, ſo ferne es ſich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entſpringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als reiner Gegenſtand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemannes beurtheilt werden.

II.

Wurde hingegen die Klage bei der katholiſchen geiſtlichen Behörde angebracht, und von derſelben auf Scheidung vom Tiſch und Bett erkannt, ſo ſteht dem proteſtantiſchen Ehe-

gerichte frei, in Anſehung des proteſtantiſchen Ehetheils, wenn dieſer die Auflöſung der Ehe nachſuchen würde, auf deſſen Beſchwerde zu beſchließen, was es dem proteſtantiſchen Eherechte in dieſer Hinſicht gemäs finden wird.

III.

Tritt der Fall ein, daß von dem proteſtantiſchen Ehegerichte auf die Auflöſung der Ehe erkannt würde, ſo ſoll dieſes Erkenntniß der katholiſchen geiſtlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Anſehung des katholiſchen Ehetheils dasjenige auszuſprechen, was dem katholiſchen Eherechte gemäs iſt.

Dieſe Verordnung iſt durch das Geſetzblatt bekannt zu machen, und ſoll allenthalben genaueſt befolgt werden.

München, den 28. Juli 1818.

Geſ. Bl. v. J. 1818 Nr. 20. S. 474.

§. 1772.

(Die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betr.)

M. J. K.

Um der Gerichtsbarkeit in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten eine den erklärten Wünſchen der Proteſtanten, der verfaſſungsmäßigen Gleichheit der Rechte der chriſtlichen Confeſſionen in Unſerm Königreiche und der beſtehenden Eintheilung der Conſiſtorialbezirke möglichſt entſprechende Formation zu geben, haben Wir Unſere desfalls am 26. Auguſt 1810 erlaſſene Verordnung in Reviſion genommen, und auf den Antrag des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, dann nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, wie folgt:

I.

Die Inſtruction und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten aller in Unſerm Königreiche mit Ausnahme des Rheinkreiſes, wohnenden Proteſtanten, iſt in Zukunft den Appellationsgerichten des Rezat- und des Obermainkreiſes, als proteſtantiſchen Ehegerichten erſter Inſtanz, übertragen, und die Competenz der übrigen Appellationsgerichte in dieſen Rechtsſachen wird, mit einiger Ausnahme der unten bezeichneten Fälle, aufgehoben.

II.

Die Competenz des Appellationsgerichts für den Rezatkreis hat ſich über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenzſtadt München, und jene des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Baireuth vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten zu erſtrecken.

III.

Bei jedem dieſer beiden Gerichtshöfe ſoll ein Senat aus proteſtantiſchen Mitgliedern zu beſtehen haben.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieſes Senats ſind dieſelben wo möglich nur durch andere, ebenfalls proteſtantiſche Mitglieder des Collegiums, zu erſetzen, und nur dann, wenn in einem ſolchen Falle die Zahl der vorhandenen Proteſtanten zur Bildung des Ehegerichtsſenats nicht hinreichen ſollte, dürfen katholiſche Gerichtsmitglieder, jedoch blos zur Abſtimmung beigezogen, in keinem Falle aber denſelben der Vortrag in einer ſolchen Rechtsſache übergeben werden.

IV.

Damit indeſſen durch dieſe Anordnung Unſeren außer dem Rezat = und Obermainkreiſe, daher von dem Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden proteſtantiſchen Unterthanen wegen des vermehrten Aufwandes an Zeit und Koſten keine Beſchwerde zugehe, geſtatten Wir, daß das Appellationsgericht jenes Kreiſes, in welchem die Ehetheile wohnen, die Eheſtreitigkeiten derſelben ferner wie bisher inſtruire und entſcheide, vorausgeſetzt, daß beide Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft dieſe Inſtruction und Entſcheidung von dem erwähnten Appellationsgerichte verlangen.

In jedem Falle aber ſoll der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Reg. Bl. S. 285) vorzunehmende Sühneverſuch — da bei demſelben die Theile perſönlich erſcheinen müßen — von dem ordentlichen Gerichte der Theile, jedoch jedesmal mit Zuziehung eines proteſtantiſchen Geiſtlichen, wie es der §. 4. jener Verordnung vorſchreibt, vorgenommen werden.

V.

Als zweite und letzte Inſtanz in proteſtantiſchen Eheſcheidungsſachen entſcheidet Unſer Oberappellationsgericht, und zwar ebenfalls durch einen beſondern, jedesmal außerordentlich zu verſammelnden, aus proteſtantiſchen Mitgliedern beſtehenden Senat, bei welchem in Verhinderungsfällen die oben Abſatz III. enthaltenen Vorſchriften zu beobachten ſind.

VI.

Da das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht des Obermainkreiſes dermalen noch nicht mit der erforderlichen Anzahl proteſtantiſcher Mitglieder beſetzt ſind, ſo ſollen bei dieſen Gerichtshöfen einſtweilen zur Entſcheidung der nach Artikel II. und V. dahin gehörenden proteſtantiſchen Eheſcheidungsſachen jedesmal alle proteſtantiſchen Mitglieder des Collegiums beigezogen und verwendet werden.

VII.

Hinſichtlich der proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten in ſtandesherrlichen Gebieten hat es bei den Beſtimmungen des Edictes IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 46 ſein Bewenden.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das allgemeine Regierungs = und Intelligenzblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

München, den 12. December 1822.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. 48. S. 1313.

§. 1773.

(Die Gebühren der Geiſtlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneverſuchen in Eheſcheidungs-Prozeſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät ſetzen nach dem Antrage des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums die Gebühren der Geiſtlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneverſuchen in Eheſcheidungs-Prozeſſen auf folgende Weiſe feſt:

— fl. 30 kr. für die Meineids-Verwarnungen oder den Sühneverſuch, wenn dieſe Geſchäfte nach Auftrag der Gerichte privatim bei dem Pfarrer vorgenommen werden,

— fl. 30 kr. für Ausſtellung des Atteſtes hierüber, excl. des Stempels,

1 fl. 30 kr. für dieſe Handlungen, wenn ſie an der Gerichtsſtelle geſchehen,

1 fl. 30 kr. für die vorzunehmende Einſicht voluminöſer Acten, endlich die volle Vergütung der Transportkoſten, wenn der Pfarrer außer ſeinem Pfarrbezirke zum Gerichtsſitze reiſen muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Januar 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 14. S. 96.

§. 1774.

(Die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betr.)

L. K.

Wir finden Uns Allergnädigſt bewogen, in Beziehung auf die im Regierungsblatte v. J. 1822. St. 48. S. 1313. öffentlich bekannt gemachte Allerhöchſte Verordnung vom 12. December 1822, die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betreffend, auf ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, zu beſchließen, was folgt:

I.

Das in Ziffer I. der Allerhöchſten Verordnung vom 12. December 1822 als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz beſtimmte Appellationsgericht für den Rezatkreis endet mit

letztem December d. J. ſeine Wirkſamkeit als ſolches, und behält vom 1. Januar 1838 an nur mehr diejenige Zuſtändigkeit in proteſtantiſchen Eheſachen, welche den Appellationsgerichten überhaupt in Ziffer IV. der genannten Verordnung eingeräumt iſt.

II.

Vom 1. Januar 1838 an beſteht das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken allein als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz zur Inſtruction und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten aller in Unſerem Königreiche, mit Ausnahme des Kreiſes Pfalz, wohnenden Proteſtanten, und dasſelbe erſtreckt ſich daher von dieſem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenzſtadt München, vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten.

III.

Die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis anhängigen, bis zum 1. Januar 1838 nicht erledigten proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten gehen mit Vorbehalt deſſen, was Ziffer IV. der Allerhöchſten Verordnung vom 12. December 1822 beſtimmt, an das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken über.

München, den 23. December 1837.

Reg. Bl. v. J. 1837. St. 65. S. 939.

IV. Begräbniss. a)

§. 1775.

(Die Beerdigung des Selbſtmörders N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commiſſariates des Regenkreiſes vom 8. September v. J., in Betreff der Beerdigung des Selbſtmörders N. N. wird erwiedert, daß die angetragene Feſtſetzung einer allgemeinen Reglementar-Verordnung über die Art der Beerdigung der Selbſtmörder bis zur Emanirung des neuen Criminalgeſetzbuches ausgeſetzt bleiben müße, und bis dahin bei ſich ereignenden Fällen ſich nach den desfalls beſtehenden Geſetzen zu verhalten ſei, wo im Uebrigen die in dem Berichte geäußerten Anſichten hinſichtlich des außer der Competenz

---

a) Vergleiche hierüber die bei dem katholiſchen Kirchenweſen aufgenommenen Entſchließungen und Bemerkungen.

der Polizeibehörde gelegenen kirchlichen Ritualpunktes [a]) für angemeſſen befunden werden, und daher das weiter Geeignete darnach zu verfügen.

München, den 11. März 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

Amtshandb. f. d. proteſt. Geiſtl. S. 202.

§. 1776.

13798.

(Die Vorſtellung der Gemeinde N., die Leichenbegängniſſe und Haltung der Leichenreden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium empfängt hierneben zur Einſicht die Vorſtellung der Gemeinde N., Decanats N., vom 6. Mai v. J., und den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., vom 6. Auguſt v. J., mit dem Auftrage:

1) mit allem Nachdrucke darauf zu beſtehen, daß die Pfarrer ihren Amtsobliegenheiten in Anſehung der Functionen bei den Leichenbegängniſſen ſich nicht entziehen, demnach auch in den Parrochial-Orten, welche eigene Begräbnißorte beſitzen, die Leichen unter Begleitung des Pfarrers mit kirchlicher Feierlichkeit zur Erde beſtattet werden, und der aus dem Geſuche der Gemeinde N. ſich ergebenden Beſchwerde abgeholfen werde;
2) wegen Haltung der Leichenreden mit Rückſicht auf die in der Vereinigungs-Urkunde beider Confeſſionen im Rheinkreiſe §. 11 angeſprochene Forderung möglichſter Zweckmäßigkeit das Erforderliche anzuordnen, und die hiernach getroffenen Verfügungen unter Rückgabe der Communicate demnächſt anzuzeigen.

München, den 7. April 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

---

a) Anſichten des Berichts. „Die Allerhöchſte Verordnung vom 29. Mai 1809 beſiehlt zwar, daß „nach ertheilter Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde die Beerdigung der Selbſtmörder in dem „Ortskirchhofe vollzogen werden ſoll; allein mir ſcheint nicht die Allerhöchſte Willensmeinung dadurch „ausgedrückt zu ſein, daß dieſe Weiſung der Juſtizbehörden auch auf die kirchliche Form des Begräb„niſſes ſich beziehen ſolle ꝛc. Wenn auf dem Lande das Geläute und der Geſang und wohl auch die „Predigt unterſagt wird, ſo bleibt es immer eine Begräbnißform, welche der gewöhnlichen, auf die „der Landmann einen Werth ſetzt, nachſteht. Allein dem Geiſtlichen auch das Tragen ſeiner Amts„kleidung und die Haltung einer Grabrede, die bei einem ſolchen Falle durch den erfahrnen und ein„dringenden Redner viele warnende und wohlthätige Eindrücke bewirken kann, zu verbieten, ſcheint „nach meinem Dafürhalten der Sache nicht angemeſſen zu ſein.“ ꝛc.

§. 1777.

2027.

(Die kirchliche Feier bei Beerdigungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter dem . . . . . vorgelegten und im Anſchluſſe wieder zurückfolgenden Decanatsberichte haben im Allgemeinen die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß es zur gleichmäßigen Herſtellung einer den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche entſprechenden Beerdigungsfeier faſt durchgängig nur die Hinweiſung auf die beſtehenden der nur da oder dort in Vergeſſenheit gekommenen Verordnungen bedarf, und daß ſowohl von Seiten der Geiſtlichen als auch der Gemeinden verhältnißmäßig wenige abgerechnet, zur Abſtellung eingeriſſener Mißbräuche bereitwillig die Hand geboten wird. Die Königlichen Conſiſtorien haben deshalb unverweilt den ſämmtlichen Decanaten und Pfarrämtern die erforderlichen Inſtructionen zu ertheilen und darauf zu halten, daß von nun an in ihrem ganzen Amtsbezirke nachſtehende Grundſätze in Ausübung gebracht und aufrecht erhalten werden.

1.

Jeder Pfarrer iſt verpflichtet, die in ſeinem Amtsbezirke Verſtorbenen nach chriſtlicher Sitte zum Grabe zu geleiten und denſelben die vorgeſchriebene kirchliche Einſegnung zu ertheilen.

2.

Eine Ausnahme hievon findet nur da ſtatt, wo aus ſtaatspolizeilichen Rückſichten die öffentliche Beerdigung und Leichenbegleitung unterſagt wird. Auch ſoll es bei todtgebornen oder in die kirchliche Gemeinſchaft noch nicht aufgenommenen Kinder den Eltern freigeſtellt bleiben, die kirchliche Einſegnung zu verlangen oder nicht.

3.

Zur kirchlichen Feier wird die Anweſenheit des Geiſtlichen, ein kurzes Gebet und die Ertheilung des Segens nach vorgeſchriebenem Rituale erfordert. Sie findet in der Regel am Grabe ſtatt, kann aber auch, beſonders bei ungünſtiger Witterung, oder bei zu weiter Entfernung des Begräbnißplatzes in der Kirche abgehalten werden. Wo außerdem noch Grabreden und Leichenpredigten gebräuchlich ſind, bleibt die Beifügung derſelben, wie bisher, von den örtlichen Beſtimmungen und von dem Wunſche der Hinterlaſſenen abhängig.

Die Anordnung des kirchlichen Geſanges hat der Pfarrer zu beſtimmen, welchem auch obliegt, Mißbräuche zu verhüten, über welche hie und da in Abſicht auf die Lebensläufe Klage geführt wird.

4.

Andere äußere Feierlichkeiten zu geſtatten oder zu verbieten, iſt Sache der Ortspolizeibehörde, und der Geiſtliche hat nur in ſo weit davon Kenntniß zu nehmen, als dadurch zugleich die kirchliche Feier berührt wird. Ueber das Verhalten des Pfarrers, wenn am Grabe von andern Perſonen Reden gehalten werden wollen, gibt die Verordnung vom 28. Mai 1851 (Amtshandbuch S. 350) die nöthige Anweiſung. Die Stelle des Geiſtlichen durch Perſonen vertreten zu laſſen, welche dem geiſtlichen Stande nicht angehören, wird ein für allemal unterſagt.

5.

Rückſichtlich der feierlichen Leichenbegleitung vom Trauerhauſe aus bis zur Grabſtätte bleibt es bei den vorhandenen örtlichen Beſtimmungen. Wo eine ſolche bis jetzt gar nicht ſtatt gefunden hat, iſt die Leiche wenigſtens beim Eingange in den Kirchhof zu empfangen.

Dem Leichenconducte bis über die Ortsmarkung hinaus entgegen zu gehen, kann keinem Pfarrer zugemuthet werden.

6.

Die herkömmlichen Stolgebühren ſollen durch obige Beſtimmungen weder verhindert noch erhöht werden.

7.

Wo ſich dem Vollzuge der vorſtehenden Anordnung beſondere Hinderniſſe entgegenſtellen, ſind zunächſt die Pfarrer und Decane verpflichtet, im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden für die Beſeitigung derſelben geeignete Sorge zu tragen.

Wo die amtliche Wirkſamkeit derſelben aber nicht ausreicht, haben die Königlichen Conſiſtorien einzuſchreiten, und ſich dabei möglichſt nach den unter dem heutigen Tage erlaſſenen beſondern Beſtimmung zu richten.

München, den 31. December 1833.

Königlich proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
die Königlichen Conſiſtorien ꝛc. alſo ergangen.

§. 1778.

33881. (Die Gottesdienſte bei Beerdigungen der Armen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium erhält auf Bericht vom 18. Juni 1834 die Entſchließung, daß es da, wo die Pfarrer bisher aus beſondern Titeln oder Herkommen die Jura Stolae bei Beerdigungen der Armen erhoben haben, dies auch fernerhin geſchehen könne.

München den 10. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königlich proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1779.

7478. (Die Gebühren der Geiſtlichen für Gottesdienſte bei Beerdigung der Armen nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließungen vom 6. April 1824 und 10. Januar 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. März vorigen Jahrs, die Gebühren der Geiſtlichen für Gottesdienſte bei Beerdigung der Armen nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließungen vom

6. April 1824 [a]) und 10. Jänner 1835 [b]) betr., wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zur Entſchließung eröffnet, daß deſſen in erwähntem Berichte ausgeſprochene Anſicht bezüglich der beiden Miniſterial-Entſchließungen vom 6. April 1824 und 10. Januar v. J. vollkommen richtig, und das Königliche Conſiſtorium zu Ansbach hienach geeignet zu verſtändigen ſei.

München, den 18. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigſter!

ꝛc. ꝛc.

München, den 11. März 1835.
Königlich proteſtantiſches Oberconſiſtorium.
(Die Gottesdienſte bei Beerdigung der Armen betr.)

Auf unſern allerehrerbietigſten Bericht vom 18. Juni v. J., die Gottesdienſte bei Beerdigungen der Armen betreffend, haben uns Euere Königliche Majeſtät unterm 10. Januar l. J. zur Entſchließung eröffnen laſſen,

daß es da, wo die Pfarrer bisher aus beſonderm Titel oder Herkommen die jura stolae bei Beerdigung der Armen erhoben haben, auch fernerhin geſchehen könne.

Das Conſiſtorium zu Ansbach berichtet hierauf unter dem 24. v. M. es vermöge dieſe höchſte Miniſterial-Entſchließung nicht mit einer andern unterm 6. April 1824 erlaſſenen in Einklang zu bringen, nach welcher die ältern Verordnungen, welche die unentgeldliche Function bei Beerdigungen beſtimmt hatten, ausdrücklich für aufgehoben durch das Armenedict von 1816 erklärt wird.

Wir ſind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß beide Entſchließungen ſich durchaus nicht widerſprechen, da das Armenedict vom Jahre 1816 unſtreitig einen vor den beſondern Titeln gewährt, welche die Rechtsanſprüche der Betheiligten begründet, da hievon die Geiſtlichen nicht ausgeſchloſſen ſein können, und da folglich auch denjenigen unter ihnen, bei welchen gedachtes Edict in Vollzug gekommen iſt, durch die Entſchließung vom 10. Januar dieſes Jahrs die im §. 43 des Armenedictes zugeſprochenen Rechte nicht beeinträchtigt, ſondern vielmehr beſtätigt werden. Bevor wir jedoch dem Conſiſtorium dieſe unſere Erklärung eröffnen, bitten wir allerunterthänigſt, uns allergnädigſt beſcheiden zu wollen, daß wir die Bedeutung jener obigen Entſchließung richtig erfaßt haben.

Euer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt gehorſamſte.

---

a) ſ. §. 1029. S. 977 oben.

b) ſ. §. 1032. S. 979 oben.

Vierter Abschnitt

der

achten Abtheilung.

Griechiſche Kirche.

Vierter Abſchnitt.

Griechiſche Kirche.

§. 1780.

(Die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenenen Formen beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. I.

Die Bekenner der unirten ſowohl, als der nichtunirten griechiſchen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfaſſungsmäßig beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Art. II.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reichs angeſehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieſelbe Kraft, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs-Urkunde, und kann nur in der durch §. 7. des Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

(Geſetzblatt v. J. 1834. Nr. 5. S. 41.

Fünfter Abſchnitt

der

achten Abtheilung.

Beſondere Kirchengeſellſchaften. a)

---

a) Die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen ſind in dem ſechsten Bande aufgenommen.

I. Mennoniten.

§. 1781.

7667. (Die Theilnahme der katholiſchen Pfarrer an der Beerdigung der Wiedertäufer betr.)

M. J. K.

Auf anliegende Vorſtellung des N. Pächter des N. Hofes bei N. und der übrigen daſelbſt befindlichen Wiedertäufer, daß ihnen die Beerdigung ihrer Religionsgenoſſen nach ihrer Sitte und ohne Beiziehung eines katholiſchen Geiſtlichen gegen Reichung der Stolgebühren bewilligt werden wolle; in Erwägung, daß die Ausübung katholiſcher Kirchengebräuche bei der Beerdigung anderer Confeſſions-Verwandten, eine der Religions- und Gewiſſensfreiheit zuwiderlaufende Zumuthung iſt; und in Erwägung, daß die Wiedertäufer auf die Vortheile Unſers Religions-Edicts gleichfalls Anſpruch haben; beſchließen Wir, daß obigem Geſuche entſprochen und der betreffende Pfarrer hiernach angewieſen, ſofort in ähnlichen Fällen ſich jedesmal hiernach geachtet werden ſoll.

München, den 1. September 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Neuburg alſo ergangen.

§. 1782.

4192. (Die bürgerlichen und religiöſen Verhältniſſe der Mennoniten in dem Großherzogthume betr.)

Folgende von dem großherzoglich geheimen Staatsrathe in Rückſicht der bürgerlichen und religiöſen Verhältniſſe der Menoniten in dem Großherzogthume erlaſſenen Verfügungen werden andurch den geſammten Landgerichten und Patrimonialgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Den Mennoniten, welche bloſſe Pächter ſind, ſoll unter der Bedingniß, daß ſie auf alle Anſprüche auf das Bürger- und Nachbarrecht, welche nach diesſeitigen Geſetzen aus der ihnen zur Verehelichung ertheilten Erlaubniß hergeleitet werden könnten, Verzicht leiſten, die Erlaubniß, ſich mit Perſonen ihrer Secte zu verehelichen, ertheilt werden.

2) Den Mennoniten, welche das Bürger = und Nachbarrecht erhalten haben, kann die Erlaubniß, ſich mit Perſonen ihrer Secte zu verehelichen, niemals verweigert werden.

3) Dagegen ſoll denſelben, ſie mögen Pächter oder Grundeigenthümer ſein, die Erlaubniß ſich mit Perſonen, welche ſich zu ihrer Secte nicht bekennen, zu verehelichen, niemals ertheilt werden.

4) Sie ſollen zwar wider ihren Willen nicht angehalten werden, Taufen, Copulationen und Beerdigungen von dem Pfarrer ihres Wohnorts vornehmen zu laſſen; dagegen iſt ihnen aufzulegen, und bekannt zu machen, daß ſie die vorkommenden Geburten, Todesfälle und Trauungen bei der Polizeibehörde unter Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Reichsthalern binnen 24 Stunden anzuzeigen haben.

Die Polizeibehörde hat die gemachte Anzeige mit jenen Umſtänden, die zur Eintragung in die Pfarrmatrikeln geeignet ſind, zu Protocoll zu nehmen, nöthigenfalls die Richtigkeit derſelben zu unterſuchen, die in der Pfarrei hergebrachten Stolgebühren zu erheben, und dieſe ſodann mit einer Abſchrift des Protocolls an den betreffenden Pfarrer zur Eintragung in die Matrikeln gelangen zu laſſen.

Würzburg, den 15 Juni 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

An
ſämmtliche Großherzogliche Landgerichte alſo ergangen.

§. 1783.

(Die genauen Verzeichniſſe über die Geburts =, Trauungs = und Sterbfälle, dann die Verehelichungen der Juden und Menoniten überhaupt betr.)

Im Namen Seiner K. K. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um in den Verzeichniſſen der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen der Menoniten und Juden eine ſtrenge Ordnung und volle Genauigkeit beobachten zu können, wird mit Allerhöchſter Genehmigung verordnet:

1) Jeder Hausvater der Menoniten und Juden iſt ſchuldig, in den erſten zwölf Stunden nach einer in ſeinem Hauſe geſchehenen Entbindung, Verehelichung und nach einem Sterbfalle die Anzeige davon der Pfarrei, wohin ſein Wohnort gehört, zu machen.

2) Bei der Anzeige einer Entbindung hat er die Namen der Eltern, des Kindes, der Hebamme, oder des Geburtshelfers und der Stunde der Geburt anzugeben und zu bemerken, ob das Kind ehelich, oder außerehelich geboren ſei?

3) Bei einer geſchehenen Verehelichung iſt die Erlaubniß der polizeilichen Obrigkeit hierzu dem Pfarrer vorzuzeigen; aus welcher die Namen der Neuverehelichten und

ihr Geburtsort zu nehmen, die Namen ihrer Eltern aber und von wem dieſelben getraut worden, von dem anzeigenden Hausvater anzugeben ſind.

4) Bei einem Sterbfalle iſt der Name des Geſtorbenen, ſein Alter, ſeine Krankheit, die Stunde ſeines Todes und der zu Hilfe gerufene Arzt zu benennen.

5) Dieſe Vorſchrift hat jeder Hausvater unter einer Strafe von zehn Gulden rh. und, wenn er unvermögend ſein ſollte, unter der Strafe eines 14tägigen Polizeiarreſtes genau zu befolgen. Nebſtdem hat noch die ganze Judengemeinde für eine verordnungswidrig unternommene Beerdigung nach der bereits beſtehenden Verordnung, und, wegen einer ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehenen Eheeinſegnung hat ſowohl die Einſegnende, als die Judengemeinde für den künftigen Unterhalt der Neuverehelichten zu haften, wenn dieſe nicht ſelbſt ſich ernähren können, wobei der Rabbiner der verbotswidrigen Copulation wegen, und die Gemeinde, welcher ſolche nicht hat verborgen bleiben können, und dennoch keine Anzeige bei der polizeilichen Obrigkeit gemacht hat, jeder in fünfzig rheiniſche Gulden Strafe erklärt wird.

Dieſes Strafgebot trifft auch jene Menoniten-Familien, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß Eheeinſegnungen geſchehen laſſen.

6) Die Vorſtände der Judengemeinden und der Mennoniten haben gleichfalls eigene Geburts-, Trauungs- und Todtenregiſter zu führen; ſolche müßen aber wie alle von den Juden auszuſtellenden Urkunden durchaus in teutſcher Sprache ſein, und die obigen Punkte genau enthalten.

Bei den Verehelichungen iſt die erhaltene polizeiliche Erlaubniß jedesmal als nothwendiger Nachweis beizulegen.

Die Unterlaſſung dieſer Regiſter, oder wenn ſie nicht nach Vorſchrift geführt ſind, wird mit zehn Gulden Strafe verbüßt.

7) Ueber die obigen Anzeigen haben die Pfarrer beſondere gebundene und rein gehaltene Bücher zu führen, die Anzeigen getreu einzutragen, und werden für jeden Fall des Eintragens da, wo nicht etwa von ſolchen Fällen die bei den andern Pfarruntergebenen ſonſt gewöhnlichen Gebühren ſchon bezahlt werden, zehn Kreuzer zu erheben berechtigt.

8) In gerichtlichen und polizeilichen Gegenſtänden iſt in den nach Verkündigung dieſer Verordnung ſich ereignenden Fällen nur den aus den pfarrlichen Büchern gegebenen Zeugniſſen der gebührende Glauben beizumeſſen.

9) Angezeigte Verehelichungen, bei welchen nicht ſogleich die polizeiamtliche Erlaubniß nachgewieſen werden kann, ſind dem Polizeiamte ſelbſt von dem Pfarrer alsbald zu eröffnen, damit die geeignete Unterſuchung ungeſäumt angegangen werden könne.

10) Zum Behufe der polizeilichen Geſchäfte des Diſtriktscommiſſariats und des Phyſicats haben die Pfarrer getreue Auszüge aus dieſen Regiſtern, gleich von den übrigen ihrer Pfarruntergebenen verordnungsmäßig mitzutheilen.

Würzburg, den 11. October 1811.

Großherzogliche Landes-Direction.

Fränkiſches Reg. Bl. v. J. 1811. St. 16. Nr. 57.

§. 1784.

(Die feierlichen gerichtlichen Ausſagen der Mennoniten betr.)

M. J. K.

Da den Menoniten oder Wiedertäufern nach den Grundſätzen ihrer Religion, die Leiſtung eines Eides nicht geſtattet iſt, und gleichwohl nicht ſelten Fälle ſich ereignen, wo Perſonen dieſer Religionspartei vor Gericht an Eidesſtatt vernommen werden müßen, ſo haben Wir, um verſchiedene Zweifel und Anfragen zu erledigen, auf Gutachten Unſers Oberappellationsgerichts und nach Vernehmung der Vorſteher, Aelteſten und Lehrer der gedachten Religions-Partei beſchloſſen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Wenn ein Menonite in einer Civil- oder Criminalſache, als Zeuge oder Partei zu feierlicher Verſicherung an Eidesſtatt zugelaſſen werden ſoll, ſo muß derſelbe zuvor durch ein Zeugniß eines Aelteſten, Lehrers oder Vorſtehers ſeiner Religions-Partei gehörig beſcheinigen, daß er entweder in dieſer Religion geboren ſei, oder ſich wenigſtens ſeit einem Jahre zu derſelben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

Sodann iſt derſelbe

2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umſtände, mit Zuziehung eines Vorſtehers oder Lehrers dieſer Religionspartei, im Allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei dem Eintritt in ſeinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, ſo wie ſeiner Bürgerpflicht, die reine unverfälſchte Wahrheit auszuſagen, zu erinnern und überdies zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falſche Betheuerung die dem Meineide gedrohten geſetzlichen Strafen nach ſich ziehe.

3) Nach dieſer vorläufigen Ermahnung iſt dem Comparenten der Handſchlag abzunehmen, begleitet von der nachzuſprechenden Betheurungsformel:

„ich verſpreche mit gegenwärtigem Handſchlag, wie bei meinem Taufbunde, die „reine Wahrheit zu ſagen!“

Hiernach haben ſich in vorkommenden Fällen ſämmtliche Gerichtsſtellen Unſers Königreichs zu achten.

München, den 20. October 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 68. S. 1601.

§. 1785.

(Die Militärpflichtigkeit der Mennoniten betr.)

M. J. K.

Nachdem das Conſcriptionsgeſetz die Militärpflichtigkeit für alle Unſere, in den be-

ſtimmten Alters-Jahren ſtehenden Unterthanen, ohne Unterſchied der Religion gleichheitlich feſtgeſetzt hat, ſo kann auch den Mennoniten eine allgemeine und unbedingte Freiheit hierunter ein für allemal nicht eingeräumt werden.

In ſo ferne dieſelben den Soldatenſtand mit ihren Religionsmeinungen nicht vereinbarlich finden, worüber jedoch zur Zeit von keiner andern Seite her eine Anzeige erſtattet worden iſt, und ſich auch dabei nicht beruhigen möchten, daß ihre militärpflichtigen und zur Einreihung beſtimmten Söhne bei dem Fuhrweſen oder einer Militär-Oeconomie-Branche in Zugang gebracht würden, als wobei ſie nicht in den Fall kämen, Blut zu vergießen, iſt ihnen die Einſtellung von Erſatzmännern zu geſtatten, darauf aber auch alles Ernſtes zu beſtehen.

Hiernach wird Unſer General-Commiſſariat des Iſarkreiſes in Anſehung des Conſcribirten N. von N. Landgerichts N., das Geeignete zu verfügen wiſſen, welches demſelben auf den unterm 16. l. M. erſtatteten Bericht zur Entſchließung eröffnet wird.

München, den 23. December 1812.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Novellen zum Conſcr.-Geſ. v. Stiwel S. 34.

§. 1786.

(Die Militärpflichtigkeit der Mennoniten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich über die von einigen Mennoniten gegen die Militärpflichtigkeit ihrer Söhne eingereichten Vorſtellungen allerunterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und darauf unterm 23. December v. J. nachfolgende Entſchließung [a]) zu erlaſſen geruht, welche ſämmtlichen General-Kreis- und Local-Commiſſariaten zu dem Ende mitgetheilt wird, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen.

München, den 31. Januar 1813.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
ſämmtliche Königliche General-Kreis- und Local-Commiſſariate alſo ergangen

Novellen zum Conſcr.-Geſ. von Stiwel S. 34.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

§. 1787.

19541.

(Das Militärbefreiungs-Geſuch einiger Mennoniten gegen jährliche Reluitions-Leiſtung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der im Duplicate anliegenden Vorſtellung bitten die Mennoniten zu N. für ſich, und im Namen aller Bundesbrüder in Bayern, daß ihre Söhne gegen Leiſtung eines jährlichen Militärbeitrags zu 4 fl. von jeder Mennonitenfamilie ohne Unterſchied von der Militärpflicht befreit werden möchten.

Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag, dieſe Bitte, als durchaus unſtatthaft zurückzuweiſen, und den Bittſtellern zu eröffnen, daß es bei der Allerhöchſten Entſchließung vom 23. December 1812 „die Militärpflichtigkeit der Mennoniten betr.“ um ſo mehr ſein unabänderliches Verbleiben habe, als ihnen hiernach bereits die Einſtellung von Erſatzmännern unbedingt bewilligt worden iſt.

München, den 3. Januar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Novellen zum Conſcr.-Geſ. von Stiwer Nr. 277.

§. 1788.

8407.

(Das Heirathsgeſuch des Mennointen N. von N. betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg noch beſtehende Verordnung vom 15. Juni 1810, durch welchen den Mennoniten die Verehelichung mit andern Glaubensgenoſſen unterſagt iſt, hierdurch aufzuheben, und geſtatten denſelben, wie es bereits in den übrigen Kreiſen Unſers Reichs erlaubt iſt, ſich mit Perſonen von andern chriſtlichen Confeſſionen zu verheirathen.

Ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juni 1824.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1789.

9197. (Die Einreihung der conſcribirten Mennoniten in das Königliche Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf die beiden Berichte vom 28. März und 6. Mai l. J. zur Entſchließung eröffnet, daß den militärpflichtigen Söhnen der Mennoniten nach dem Heer=Ergänzungsgeſetze eine beſondere Begünſtigung durch Einreihung in das Armeefuhrweſen — als mit den rechtlichen Anſprüchen der übrigen Armeepflichtigen auf gleichheitliche Behandlung durchaus unverträglich — um ſo weniger zugeſtanden werden könne, als auch die Fuhrweſens=Soldaten in den Fall kommen können, ſich ihrer Waffen bedienen und Blut vergießen zu müßen, als es demnach höchſt gefährlich wäre, den in das Fuhrweſen eingereihten Mennoniten Munitionswagen, Kaſſa= und mit ſonſtigen herrſchaftlichen Effecten beladene Wagen anzuvertrauen.

München, den 9. Juni 1851.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 1790.

7345. (Die Verhältniſſe der Mennoniten im Rheinkreiſe zur proteſtantiſchen Kirche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 10. December v. J., dann 7. October d. J. rubricirten Betreffs wird zur Entſchließung erwiedert:

1) Die Mennoniten genießen zwar als Mitglieder einer chriſtlichen Religionspartei individuell die bürgerlichen und politiſchen Rechte, ſind aber in Ermanglung einer darauf ausdrücklich gerichteten Reception (§. 26, 27, 28, dann 32 der II. Verfaſſungs-Beilage) nicht als eine genehmigte, und noch weniger als eine öffentlich aufgenommene Kirchen=Geſellſchaft zu betrachten.

2) Ihren Religionsdienern kommt daher jener Character öffentlicher Beamten nicht zu, wie er im §. 30 beſagten Edicts nur den für Gottesdienſt und Religionsunterricht beſtellten Perſonen der öffentlich aufgenommenen Kirchen=Geſellſchaften verfaſſungsmäßig beigelegt iſt.

3) Bei Ermanglung eines öffentlichen Characters dieſer Religionsdiener kann folglich den von ihnen vorgenommenen kirchlichen Handlungen, inſoferne ſich ſolche zugleich auf Angehörige einer der drei chriſtlichen Haupt=Glaubens=Confeſſionen, oder irgend einer andern förmlich recipirten Kirchen=Geſellſchaft beziehen und für dieſelben eine kirchenrechtliche Bedeutung haben ſollen, keine öffentliche Anerkennung zugeſtanden werden.

4) Die Allerhöchſte Entſchließung vom 8. Januar 1819, welche ſich nur über die Verhältniſſe der Mennoniten im Rheinkreiſe in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht ausſpricht, und ſie in dieſer Hinſicht den Proteſtanten beizählt, iſt eben deshalb für die vorliegende rein kirchliche Frage von keinem entſcheidenden Gewicht, und könnte hier ſchon deshalb nicht angerufen werden, weil die mennonitiſchen Prediger, um die kirchliche Autorität proteſtantiſcher Geiſtlicher anſprechen zu können, in gleicher Weiſe wie dieſe angeſtellt ſein müßten.

5) Hiernach kann die angezeigte, von dem Mennonitenprediger zu N. vorgenommene Trauung eines Proteſtanten mit einer Mennonitin, bezüglich des erſtern als kirchlich giltig nicht anerkannt werden, was jedoch auf die lediglich von den civilgeſetzlichen Beſtimmungen des Rheinkreiſes abhängige bürgerliche und privatrechtliche Giltigkeit fraglicher Ehe von keinem Einfluß iſt.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und übrigens bei Rückſendung der Communicate ſich über den Antrag der Königlichen Kreisregierung wegen näherer Feſtſtellung der kirchlich-politiſchen und bürgerlichen Rechte der Mennoniten überhaupt, in legislativem Wege gutachtlich zu äußern.

München, den 9. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.

§. 1791.

213.

(Die kirchlichen Verhältniſſe der Mennoniten im Rheinkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v., praes. 4. d. M., rubricirten Betreffs wird erwiedert:

Aus der Miniſterial-Entſchließung vom 9. November v. J. iſt durchaus die Folge nicht abzuleiten, als wolle den Mennoniten jene Zuſtändigkeit entzogen oder beſchwert werden, welche ſie unter den frühern Landesregierungen anerkannterweiſe genoſſen und bis jetzt beſeſſen haben.

In ſo ferne alſo, dieſer Uebung zufolge, denſelben die Anname von Religionslehrern geſtattet war, hat es auch hiebei ſein Bewenden, wobei ſich, wie auch bereits in der erwähnten Entſchließung bemerkt worden, von ſelbſt verſteht, daß dieſe Religionslehrer auf den Character öffentlicher Beamten, im Sinne des §. 50 der II. Verfaſſung-Beilage, keinen Anſpruch haben, wie in der Eingabe des Mennonitenpredigers N. N. an das Königliche Landcommiſſariat N. vom 30. October v. J. geſchehen iſt, das Prädicat Pfarrer zu führen berechtigt ſind.

Was die Frage wegen der Einwanderung, reſp. der Aufenthaltsgeſtattung hinſichtlich des N. N. als erwählter Religionslehrer der Mennoniten-Gemeinde auf dem Weiherhofe bei N. betrifft, ſo iſt dieſelbe lediglich nach den desfalls geltenden allgemeinen Beſtimmungen und Competenz-Normen zu behandeln.

München, den 20. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

II. Herrnhuter.

§. 1792.

19432. (Die Herrnhuter zu N. betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 9. September v. J., dann auf die hierneben mitfolgende Vorſtellung der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N., —

und nach Anſicht der Beſtimmungen in den §§. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40 Unſeres Edictes vom 24. März 1809, über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner Unſers Reiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

1) Den ſich ſo nennenden Aſſoziirten der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N. wird die Erlaubniß zu ihren Privat-Andachten unter Aufſicht der Polizei ertheilt.

2) Dagegen bleibt denſelben ſtrengſtens unterſagt, mit auswärtigen Brüder-Gemeinden, deren geiſtlichen oder weltlichen Vorſtehern oder Miſſionären in irgend einer Verbindung zu ſtehen, — von ihnen Viſitationen oder Verhaltungsvorſchriften anzunehmen, oder die Brüder-Gemeinde mit Geldbeiträgen zu unterſtützen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und empfangt die Berichtsbeilagen hierneben zurück.

München, den 29. April 1813.

An
das Königliche Commiſſariat der Stadt N. alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Generalcommiſſariate des Rezatkreiſes zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 1793.

16217.

(Die Herrnhuter zu N. betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht des Präſidiums Unſerer Regierung des Oberdonaukreiſes vom 15. v. M. im Betreffe myſtiſcher Verbindungen wird demſelben erwiedert:

1) ꝛc. ꝛc.

2) Was die Herrnhuteriſchen Verſammlungen bei dem Schuhmacher N. in N. betrifft, ſo haben Wir bereits unterm 29. April 1813 rückſichtlich ſolcher Verbindungen Weiſungen erlaſſen, welche ihr genau vollziehen zu laſſen habt.

Hienach bleibt aller Verkehr derſelben mit N. ſtreng unterſagt, und es liegt der Polizeibehörde ob, dergleichen Verſammlungen zu zerſtreuen, wenn ſie in gemeinſchädliche Verbindungen ausarten ſollten.

Leuten vom Lande, die in die Stadt kommen, darf der Zutritt zu ſolchen Privatandachten durchaus nicht geſtattet werden.

Hienach hat das Präſidium die geeignete Verfügung durch die Regierung treffen zu laſſen.

München, den 6. October 1818.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J, alſo ergangen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 8,3 Bd. 8 = Abt. 8, Th. 3

München 1838

4 Bavar. 3238 a-8,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346871-6